

## Gliederung

<b>Versorgungsausgleich.....</b>	<b>8</b>
<b>I. Grundlagen .....</b>	<b>9</b>
1. Bedeutung des Versorgungsausgleichs.....	9
2. Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs („VAStrRefG“) .....	9
b) Zusammenfassung der wichtigen Strukturänderungen .....	9
c) „Altehen“.....	10
d) „alte Vereinbarungen“ und „neues Recht“.....	10
<b>II. Anwendungsbereich und Abgrenzung.....</b>	<b>12</b>
1. Wertausgleich bei Scheidung (= Hauptanwendung).....	12
2. Wertausgleich nach Scheidung (= Ausnahmefall).....	12
3. Lebenspartnerschaft nach dem LPartG .....	12
4. Auslandsberührung (Versorgungsausgleichsstatut) .....	12
a) Versorgungsausgleichsstatut .....	12
aa) Bedeutung der Rom-III-VO.....	12
bb) Anknüpfungsleiter .....	15
cc) Beachtung des Heimatrechts (Art. 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EGBGB) .....	17
dd) Darstellung in der Urkunde .....	19
b) Sog. „regelwidriger Versorgungsausgleich“ (vgl. Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB) ...	21
c) (Indirekte) Rechtswahlmöglichkeiten .....	24
5. Abgrenzung: Anrechte auf Versorgung und Ausgleich nach Güterrecht .....	29
6. Abgrenzung: Ausgleich von Anrechten und nahehelicher Unterhalt .....	30
<b>III. Gegenstand des Versorgungsausgleichs (einzuzeichnende Anrechte)...</b>	<b>30</b>
1. Anrechte auf Versorgung .....	30
a) Allgemeines und Begriffe .....	30
b) Versorgung wegen Alters.....	33
c) Versorgung wegen Invalidität .....	34
d) Ausländische Anrechte.....	36
2. Nicht dem Ausgleich unterfallende Rechte .....	38
3. Durch das VersAusglG einbezogene Anrechte .....	39
4. Anrechte mit Wahlrechten zur Leistungsform .....	41
a) Grundsätze.....	41
b) Wahlrechte bei „Gürtetrennung“ und „modifizierter Zugewinnngemeinschaft“ ....	44
5. Erwerb von Anrechten „durch Arbeit“ oder „mit Hilfe des Vermögens“ .....	49
a) Allgemeines.....	49
b) „durch Arbeit“ geschaffen oder erhalten.....	49

c)	„durch Vermögen“ geschaffen oder erhalten .....	50
d)	Erwerb von Anrechten mit Mitteln aus „Anfangsvermögen“.....	54
e)	Erwerb von Anrechten mit Mitteln aus sog. „privilegierten Vermögen“ nach § 1374 Abs. 2 BGB .....	58
f)	Übergabeeverträge, Leibgeding und Sachleistungen .....	60
6.	<b>Maßgebliche Ehezeit (Ausgleichszeitraum, § 3 Abs. 1 VersAusglG).....</b>	<b>61</b>
a)	Grundsatz .....	61
b)	Ehezeit und „Ehezeitanteil“ .....	62
7.	<b>Anrechte in der Ehezeit - „In-Prinzip“ .....</b>	<b>62</b>
a)	Grundsatz .....	62
b)	„Dynamisierungszuwachs“ .....	64
<b>IV.</b>	<b>Auskünfte.....</b>	<b>67</b>
1.	<b>Allgemeines .....</b>	<b>67</b>
2.	<b>Ansprüche der Ehegatten gegeneinander (§ 4 Abs. 1 VersAusglG) .....</b>	<b>67</b>
3.	<b>Ansprüche gegen Versorgungsträger des Ehegatten (§ 4 Abs. 2 VersAusglG) .</b>	<b>68</b>
4.	<b>Vereinbarungen über den Auskunftsanspruch .....</b>	<b>68</b>
<b>V.</b>	<b>Durchführung des Versorgungsausgleichs .....</b>	<b>69</b>
1.	<b>Allgemeines .....</b>	<b>69</b>
2.	<b>„Interne Teilung“ als Regelfall (§ 9 Abs. 2 iVm §§ 10 - 13 VersAusglG).....</b>	<b>70</b>
a)	Allgemeines.....	70
b)	Anforderungen an das zu begründende Anrecht .....	74
aa)	Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts .....	74
bb)	Eigenständige Versorgung .....	74
cc)	Vergleichbare Sicherung .....	74
dd)	Vergleichbare Wertentwicklung .....	74
ee)	Gleiche Risikoabsicherung (Altersrente) .....	74
ff)	Sonderregelung und Vereinbarungsbedarf bei Betriebsrenten (§ 12 VersAusglG) ....	74
c)	Kosten der interne Teilung .....	75
d)	Ausnahme: Saldierung von Anrechten durch Versorgungsträger (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) .....	75
e)	„interne Teilung“ und Steuern.....	76
3.	<b>„Externe Teilung“ als Ausnahmefall (§ 9 Abs. 3 iVm §§ 14 - 17 VersAusglG) .</b>	<b>76</b>
a)	Grundsätze der „externen Teilung“ .....	76
aa)	Allgemeines.....	76
bb)	Wahl des Ziel-Versorgungsträgers .....	78
cc)	Weitere Voraussetzungen der „externen Teilung“ .....	78
dd)	Ausnahmecharakter der „externen Teilung“ .....	78
b)	Vereinbarung der „externen Teilung“ als Ausgleichsweg .....	79
aa)	Vereinbarung mit dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person.....	80
bb)	„Externe Teilung“ als Vertragsgegenstand der Ehegatten .....	83
c)	„externe Teilung“ und Beamtenversorgung .....	89
d)	„externe Teilung“ fondsgebundener Anrechte .....	89
e)	„externe Teilung“ und Steuern .....	89

<b>4. „Ausgleich nach Scheidung“ als Auffangmechanismus (schuldrechtliche Ausgleichszahlung, §§ 20 - 22 VersAusglG) .....</b>	<b>90</b>
a) Allgemeines.....	90
b) Struktur und Anwendungsbereich.....	94
aa) Allgemeines.....	94
bb) „fehlende Ausgleichsreife“ .....	95
cc) „Ausgleichssperre“ .....	97
c) Voraussetzungen zur Geltendmachung der Ausgleichsrente (§ 20 VersAusglG) .	98
aa) Allgemeines.....	98
bb) Voraussetzungen bei der ausgleichspflichtigen Person.....	99
cc) Voraussetzungen bei der ausgleichsberechtigten Person .....	100
d) Inhalt, Berechnung und Durchsetzung .....	102
e) Abtretung (§ 21 VersAusglG) .....	108
f) Kapitalzahlung (§ 22 VersAusglG) .....	112
g) Abfindung (§ 23 VersAusglG) .....	112
h) „Verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“ (§ 25 VersAusglG) ....	117
i) „schuldrechtlicher Ausgleich“ und Steuern .....	121
j) Insolvenz der ausgleichspflichtigen Person .....	122
k) Vermeiden des „schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“ .....	123
<b>V. Ausschluss, Herabsetzung und Bewertung .....</b>	<b>128</b>
<b>1. Bagatelfälle.....</b>	<b>128</b>
a) Ehezeit unter 3 Jahren („kurze Ehedauer“) .....	128
b) Geringfügigkeit (§ 18 VersAusglG) .....	128
aa) Definition und Fallgruppen.....	128
bb) Gleichartige Anrechte (§ 18 Abs. 1 VersAusglG) .....	129
cc) Zusammenrechnen geringfügiger Anrechte .....	129
dd) Zusammentreffen von „kurzer Ehe“ und Geringfügigkeit .....	129
ee) Ermessen des Familiengerichts.....	129
ff) Vereinbarungen zur Geringfügigkeit .....	129
<b>2. Ausschluss wegen Unbilligkeit, § 27 VersAusglG („Härteklausel“).....</b>	<b>130</b>
a) Allgemeines.....	130
b) Anwendungsbereiche nach dem VersAusglG .....	130
c) Anwendungsvoraussetzungen .....	130
d) Anwendungsbeispiele (Fallgruppen).....	131
e) ehevertragliche Vereinbarungen mit Bezug zu Härtefallkonstellationen.....	133
aa) „Härtegrund“ und Inhaltskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG .....	133
bb) Regelungskompetenz.....	133
cc) Regelungsbeispiele .....	134
<b>3. Bewertung (§§ 39 ff. VersAusglG); insb. „korrespondierender Kapitalwert“</b>	<b>137</b>
a) Allgemeines.....	137
b) Erforderlichkeit von Bewertung.....	137
c) Bewertung von Anrechten (als Überblick).....	137
aa) Unmittelbare Bewertung (§ 39 VersAusglG) .....	138
bb) Zeiträumerliche Bewertung (§ 40 VersAusglG) .....	138
cc) Bewertung einer laufenden Versorgung (§ 41 VersAusglG) .....	138
dd) Billigkeitsbewertungen (§ 42 VersAusglG).....	138
d) „Korrespondierender Kapitalwert“ (§ 47 VersAusglG) .....	138
aa) Ausgangspunkt .....	138

bb)	Weitergehende Bedeutung .....	140
cc)	„korrespondierender Kapitalwert“ als Hilfsgröße .....	141
dd)	„korrespondierender Kapitalwert“ als „Einkaufspreis“ .....	142
ee)	„korrespondierender Kapitalwert“ als Barwert (§ 47 Abs. 5 VersAusglG) .....	144
ff)	„korrespondierender Kapitalwert“ in Vereinbarungen (§ 47 Abs. 6 VersAusglG) ...	146

## **VI. Gerichtliche Abänderung von Vereinbarungen über den Wertausgleich 149**

1.	Allgemeines .....	149
2.	Gesetzliches Konzept der Abänderung .....	149
3.	Vereinbarter Ausschluss der Abänderung (§ 227 Abs. 2 FamFG) .....	151
4.	Anpassung = „Aussetzung der Kürzung“ .....	157
a)	Allgemeines.....	157
b)	Tod der ausgleichsberechtigten Person .....	158
c)	Invalidität der ausgleichspflichtigen Person.....	158
d)	„Unterhaltsfälle“.....	158

## **VII. Vereinbarungen in vorsorgenden und scheidungsbezogenen Verträgen 159**

1.	Allgemeines, Rechtsgrundlagen, Zeitpunkt .....	159
2.	Bedingungen, Befristungen und Rücktrittsvorbehalte .....	163
3.	Aufhebung und Änderung von bestehenden Vereinbarungen .....	163
4.	Formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen (§ 7 VersAusglG).....	165
a)	Beurkundungspflicht .....	165
b)	Aufgaben und Pflichten des Notars.....	170
5.	Vereinbarungsfreiheit, Ausschluss- und Modifikationsbefugnis; Bindung des Familiengerichts (§ 6 VersAusglG) .....	174
a)	Vereinbarungsfreiheit.....	174
b)	Fallgruppendenken .....	176
c)	Bindung des Familiengerichts .....	177
6.	Der „insgesamt Ausgleichsberechtigte“ und die „Ausgleichsbilanz“.....	178
7.	Insolvenz und Gläubigeranfechtung.....	180
8.	Grenzen der Modifikationsbefugnis .....	183
a)	Ausgangspunkt: „Inhaltskontrolle von Eheverträgen“ .....	183
aa)	Allgemeines.....	183
bb)	Prüfungspflicht des Familiengerichts .....	183
cc)	Grundlagen zur Inhaltskontrolle .....	186
bb)	Wirksamkeitskontrolle.....	186
cc)	Ausübungskontrolle.....	186
b)	Versorgungsausgleich im System der Inhalts- und Ausübungskontrolle.....	186
9.	Durchführung des Versorgungsausgleichs .....	191
a)	richterliche Gestaltung .....	191
b)	beschränkte Vereinbarungsmöglichkeiten zur Übertragung und Begründung von Anrechten (§ 8 Abs. 2 VersAusglG) .....	194

aa)	Grundsatz .....	194
bb)	Beschränkungen bei den Regelsicherungssystemen .....	195
cc)	Beschränkungen bei sonstigen, öffentlich-rechtlichen Versorgungen.....	199
dd)	Beschränkungen bei privaten Versorgungen .....	200
c)	Drittbelastungsverbot .....	200
aa)	Grundsatz .....	200
bb)	Verstöße gegen den Halbteilungsgrundsatz (§ 8 Abs. 2 iVm. § 1 Abs. 2 VersAusglG) 201	
cc)	beschränkte Vereinbarungsmöglichkeiten zu Ausgleichswegen.....	203
dd)	Verstöße gegen das Anpassungsverbot (§ 8 Abs. 2 iVm. § 32 VersAusglG).....	205
<b>VIII.</b>	<b>Inhalt von Vereinbarungen .....</b>	<b>205</b>
<b>1.</b>	<b>Einbeziehung in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse (§ 6 Abs. 1</b>	
<b>S. 2 Nr. 1 VersAusglG) .....</b>	<b>207</b>	
a)	Grundsatz .....	207
b)	Störung der Äquivalenzbetrachtung.....	209
c)	allgemeine Risiken .....	211
d)	kombinierte Belehrungen .....	212
e)	Beispiele zur Einbeziehung in Vermögensregelungen.....	213
aa)	Zugewinnausgleichsforderung .....	213
bb)	Kombination: „Scheidungsimmobilie“, Schuldübernahme, Zugewinnausgleich, Unterhaltsabfindung .....	218
<b>2.</b>	<b>Ausschluss des Versorgungsausgleichs.....</b>	<b>228</b>
a)	Grundsatz .....	228
b)	Totalausschluss.....	229
c)	teilweiser Ausschluss .....	233
b)	Einseitiger (vollständiger) Ausschluss .....	234
c)	Ausschluss und Gegenleistung (Kompensation).....	240
aa)	Allgemeines, insb. versorgungsgeeignete Gegenleistung .....	240
bb)	Gegenleistung und Steuern .....	244
cc)	einzelne typische Gegenleistungen .....	246
(1)	Lebens- und Rentenversicherung .....	246
(2)	Reine Kapitalabfindung .....	258
(3)	Übertragung einer Immobilie; Einräumung dinglicher Rechte .....	259
(4)	Beitragsentrichtung, Höherversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung in die gRV	280
(5)	Unterhaltsvereinbarungen als Gegenleistung .....	288
<b>3.</b>	<b>Vereinbarungen mit Bezug zur kurzen Ehedauer (§ 3 Abs. 3 VersAusglG) ...</b>	<b>291</b>
<b>4.</b>	<b>Einzelne Modifikationen (Fallgruppen) .....</b>	<b>296</b>
a)	Beschränkung auf den Ausgleich „ehebedingter Nachteile“ .....	296
b)	Ausschluss des Wertausgleichs einzelner Anrechte.....	299
c)	Verrechnungsvereinbarungen (= Saldierungsvereinbarungen) .....	303
d)	Einzelne Konstellationen zur Versorgung im öffentlichen Dienst (z.B. BeamV) 310	
aa)	Landesrechtliche Dienst- und Amtsverhältnisse .....	311
bb)	Wegfall des Aufschubs der Kürzung - „Rentner- oder Pensionistenprivileg“ .....	315
e)	Abänderung der Ausgleichsquote (des Ausgleichswerts) .....	323
e)	Begrenzung des Wertausgleichs.....	326
f)	Vereinbarungen zur Bewertung.....	328
g)	Abänderung des Ausgleichszeitraums („vereinbarte Ehezeit“) .....	328

aa)	Allgemeines.....	328
bb)	Bedeutung der Festlegung einer maßgeblichen Ehezeit (= festgelegter Ausgleichszeitraum) .....	331
cc)	Berechnung des Ausgleichsbetrages .....	333
cc)	Typische Gestaltungen zur Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums ..	336
(1)	Getrenntleben.....	336
(2)	Festlegen eines bestimmten Datums (Termin) .....	338
(3)	Geburt und Betreuung gemeinsamer Kinder .....	340
(4)	Arbeitslosigkeit und Zeiträume ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung .....	349
(5)	Wegfalls eines Ehegatten-Mitarbeitsverhältnisses.....	351
(6)	Kombination verschiedener Ereignisse .....	352
dd)	Belehrungen und Hinweise.....	353
h)	Bedingungen, Befristungen und Rücktrittsvorbehalte .....	354
aa)	Bedingungen.....	355
bb)	Befristungen .....	358
cc)	Rücktrittsvorbehalte .....	359
<b>5.</b>	<b>Vorbehalt der schuldrechtlichen Ausgleichszahlung (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG) „schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“.....</b>	<b>362</b>
<b>Abschnitt III. Unterhalt und Sonstiges .....</b>	<b>370</b>	
<b>Teil 1. Nachehelicher Unterhalt aus notarieller Sicht .....</b>	<b>370</b>	
<b>I. Verzicht auf nachehelichen Unterhalt (§§ 1585c, 1570 ff. BGB) .....</b>	<b>370</b>	
1.	Vereinbarungsfreiheit, Form und Wirksamkeit .....	370
2.	Unterhaltsverzicht, Interessenlage.....	371
3.	Verzichtsvorbehalt: „für den Fall der Not“ .....	372
4.	Inhaltskontrolle von Unterhaltsvereinbarungen .....	373
5.	Wirksamkeitskontrolle .....	374
6.	Kernbereichslehre und Unterhaltstatbestände .....	375
a)	Kinderbetreuung (§ 1570 BGB) .....	375
b)	Alter (§ 1571 BGB) und Krankheit (§ 1572 BGB).....	375
c)	Erwerbslosigkeit (§ 1573 Abs. 1 BGB) .....	376
d)	Aufstockung (§ 1573 Abs. 2 BGB), Ausbildung (§ 1575 BGB), Billigkeit (§ 1576 BGB) ..	377
e)	Alters-, Kranken- bzw. Pflegevorsorge (§ 1578 Abs. 2 Var. 1, Abs. 3 BGB).....	377
7.	Ausübungskontrolle .....	377
<b>II. Verzichts-Modifikationen (§§ 1585c, 1570 ff. BGB) .....</b>	<b>378</b>	
1.	Modifikationen des nachehelichen Unterhalts .....	379
2.	Auflösend bedingter Verzicht (Kind); Rücktrittsvorbehalt.....	380
3.	Befristeter Unterhaltsverzicht („Frühscheidung“) mit „Kernbereichsvorbehalten“ ..	381
<b>III. Schwerpunkt: Vereinbarungen zum Betreuungsunterhalt (§ 1570 BGB).....</b>	<b>386</b>	
1.	Vorüberlegung; Allgemeines .....	386
a)	Form, Wirksamkeit.....	386
b)	Betreuungsunterhalt; Interessenlage .....	386
c)	Darlegungs- und Beweislastverteilung .....	387
d)	Kindbezogene Verlängerungsgründe der Unterhaltsgewährung .....	388
e)	Elternbezogener, verlängerter Betreuungsunterhalt .....	388
f)	Obliegenheit zur Inanspruchnahme einer kindgerechten Betreuungsmöglichkeit; „Altersphasenmodelle“ .....	389

2.	Vorsorgende Vereinbarung .....	390
a)	Vereinbarungen zum elterlichen Betreuungsmodell .....	391
b)	Vereinbarungen zum kind- und elternbezogenen Betreuungsunterhalt.....	393
3.	Scheidungsbezogene Vereinbarung .....	396
a)	Vorüberlegung und Allgemeines .....	396
b)	Überobligationsmäßige Erwerbstätigkeit und Kindesbetreuung .....	400
c)	Ergänzender Aufstockungsunterhalt .....	401
d)	Befristung des Betreuungsunterhalts .....	401
e)	Höhenmäßige Begrenzung (= Herabsetzung) des Betreuungsunterhalts.....	402
f)	Betreuungskosten als Mehrbedarf des betreuenden Elternteils. ....	403
g)	Berechnungsgrundlage .....	404
h)	Anschlussunterhalt .....	404
i)	Auskunft zur Unterhaltsberechnung. ....	406
<b>IV.</b>	<b>Nachehelichen Unterhalt außerhalb des Betreuungsunterhalts. ....</b>	<b>407</b>
1.	Unterhaltstatbestände; Einsatzzeitpunkte.....	408
2.	Altersvorsorge- und Kranken-/Pflegevorsorgeunterhalt. ....	412
3.	Konkrete Bedarfsberechnung; relative Sättigungsgrenze. ....	414
4.	Begrenzung oder Befristung als Billigkeitsvereinbarung (§ 1578 b BGB).....	415
a)	Allgemeines.....	415
b)	Ehebedingte Nachteile .....	416
c)	nacheheliche Solidarität.....	418
d)	Zeitpunkt und Präklusion.....	419
e)	Übergangsfrist und Vertrauenstatbestand .....	421
<b>V.</b>	<b>Vereinbarungen zum Kindesunterhalt.....</b>	<b>423</b>
1.	Ausgangslage .....	423
2.	Bedarf des Kindes .....	426
a)	Bedarf.....	426
b)	Mehrbedarf .....	426
c)	Betreuungskosten .....	426
d)	Sonderbedarf .....	427
3.	Berechnungsgrundlage; Unterhaltshöhe.....	427
4.	Mindestunterhalt.....	428
5.	Kindergeldverrechnung; Zahlbetrag.....	429
6.	Dynamisierter Unterhalt minderjähriger, unverheirateter Kinder .....	429
7.	Vollstreckungsunterwerfung; Abänderbarkeit .....	431
8.	Auskunftsverlangen.....	432
9.	Vertretung und Unterhaltsvereinbarungen zugunsten des Kindes .....	433
10.	Unterhaltsverzicht .....	433
11.	Freistellungsvereinbarung .....	434
12.	Unterhalt des volljährigen Kindes .....	435
a)	Allgemeines.....	435
b)	Privilegierte Volljährige .....	435
c)	Nicht privilegierte Volljährige .....	437

## Versorgungsausgleich

### Literatur:

*Becker*, Versorgungsausgleichsverträge, 1983;  
*Beck'sches Formularbuch Familienrecht*, 3. Aufl. 2010 (*Weil*);  
*Beck'sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht*, 10. Aufl. 2010 (*Brambring*);  
*Beck'sches Notarhandbuch*, 5. Aufl. 2009, B I, Rz. 124 ff. (*Grizwotz*);  
*Bergner*, Kommentar zum reformierten Versorgungsausgleich, 2009;  
*Bergschneider*, Verträge in Familiensachen, 4. Aufl. 2010;  
*Borth*, Versorgungsausgleich, 6. Aufl. 2012;  
*Borth*, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010;  
*Brambring*, Ehevertag und Vermögenszuordnung unter Ehegatten, 6. Auflage 2008;  
*Brüggen*, in: *Göppinger/Börger*, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, 9. Aufl. 2009;  
*Eichenhofer*, Neuregelung des Versorgungsausgleichs, in: *Schriften zum Notarrecht* 13, 153;  
*Glockner/Hoens/Weil*, Der neue Versorgungsausgleich, 2009;  
*Graf*, Dispositionsbefugnisse über den Versorgungsausgleich im Rahmen einer ehevertraglichen Vereinbarung gem. § 1408 Abs. 2 BGB, 1985;  
*Johannsen/Heinrich/Hahne* bzw. *Holzwarth*, Familienrecht, 5. Aufl. 2010;  
*Hauß/Eulering*, Versorgungsausgleich und Verfahren in der Praxis, 2009;  
*Kemper*, Versorgungsausgleich in der Praxis, 2011;  
*Langenfeld*, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 6. Aufl. 2011;  
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7/I und II, Familienrecht I, 5. Aufl. 2010;  
*Müller*, Beratung und Vertragsgestaltung in Familiensachen, 3. Aufl. 2010;  
*Minch*, Vereinbarungen zum neuen Versorgungsausgleich, 2010;  
*Minch*, Ehebezogene Rechtsgeschäfte – Handbuch der Vertragsgestaltung, 3. Aufl. 2011;  
*Paland/Brudermüller*, 70. Aufl. 2011, Teil: *VersAusglG*;  
*Ruland*, Versorgungsausgleich, 3. Aufl. 2011;  
*Ruland*, Versorgungsausgleich, 2. Aufl. 2009;  
*Reißig*, Praxishandbuch Versorgungsausgleich, 2009;  
*Schramm*, in: *Garbe/Ullrich*, Verfahren in Familiensachen, 3. Aufl. 2012, § 5 Versorgungsausgleich;  
*Triebs*, Versorgungsausgleich aktuell, 2009;  
*Vorwerk* (Hrsg.), Das Prozess-Formularbuch, 8. Aufl. 2005, Kap. 98;  
*Zimmermann/Dorsel*, Eheverträge, Scheidungs- und Unterhaltsvereinbarungen, 5. Aufl. 2009, Teil IV.

## I. Grundlagen

1. Bedeutung des Versorgungsausgleichs
2. Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs („VASTRRefG“)
  - b) Zusammenfassung der wichtigen Strukturänderungen

1 Stichwortartig lassen sich, auch mit Blick auf die Grundlagen der Vertragsgestaltung, wichtige Strukturänderungen wie folgt zusammenfassen:<sup>1</sup>

- Vereinbarungsfreiheit und Bedeutung notarieller Urkunden ist deutlich verstärkt (Eingliederung in den Bereich des Wertausgleichs) → Rn 268 ff.;
- Keine Genehmigungen oder Jahresfristen mehr (§§ 1587o, 1408 Abs. 2 S. 2 BGB);
- Grundsatz der Einzelanrechtsbetrachtung und -bewertung (Ehezeitanteil);
- Gestiegerte Einbindung der Versorgungsträger bei der Ermittlung des Ausgleichswerts;
- Stärkung der Auskünftsansprüche;
- Halbteilung jedes einzelnen Anrechts;
- Reduktion der Ausgleichswege auf zwei Arten der einzelanrechtsbezogenen Realteilung → Rn 90 ff.;
- grds. wird jedes einzelne Anrecht jedes Ehegatten im jeweiligen Versorgungssystem realgeteilt („interne Teilung“) → Rn 91 ff.;
- ausnahmsweise wird in Höhe des Ausgleichswerts in einen Zielversorgungsträger realgeteilt („externe Teilung“) → Rn 103 ff.;
- schuldrechtliche Ausgleichsansprüche werden zurückgedrängt → Rn 129 ff.;
- Ausschluss des Bagatellausgleichs (Geringfügigkeit und kurze Ehedauer);
- beide Ehegatten sind grds. zugleich ausgleichsberechtigt und -verpflichtet;
- Übertragung/Begründung von (Einzel-)Anrechten in Höhe des hälftige Ehezeitanteils (= Ausgleichswert) → Rn Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.;
- Realteilung basiert auf maßgeblichen Bezugsgrößen (EP, VP, Kapital usw.), nicht auf Monatsrenten → Rn Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.;
- keine Gesamtsaldierung von Anrechten vom Amts wegen (Einzelsaldierung bei § 8 Abs. 1 VersAusglG, nicht jedoch § 10 Abs. 2 VersAusglG);
- kein „Einmalausgleich“ in eine Richtung, sondern „Hin- und Herausgleichs“;
- Rentner- und Pensionärsprivileg ist weggefallen (Ausnahme: Landesbeamte) → Rn 430 ff.;
- Unterhaltsprivileg ist reduziert und verkompliziert;
- Anpassung und nachträgliche Änderung (Korrektur) sind limitiert → Rn 229 ff. u. 238 ff.;
- Anrechtsdynamik ist für die Fälle der Realteilung weitgehend ohne Bedeutung;

<sup>1</sup> Zur Darstellung des Versorgungsausgleich zusammenfassend Rn 90.

- Wertentwicklung der Anrechung nach Teilung wirkt bei beiden Ehegatten grundsätzlich gleichermaßen aus;
- kein **Höchstbetrag** bei der Anrechtsübertragung in die **gRV** → Rn 393.
- Kapitalanrechte nach dem **BetrAVG** und dem **AltZertG** unterfallen dem Versorgungsausgleich und nicht dem Zugewinnausgleich → Rn 52.

c) „Altehen“

d) „alte Vereinbarungen“ und „neues Recht“

- 2 Auf alle vor dem 1. September 2009 abgeschlossene Eheverträge, Getrenntleben- und Scheidungsvereinbarungen ist das VersAusglG dann sofort anzuwenden, wenn einer der Ehegatten nach dem 31. August 2009 die Scheidung der Ehe beantragt hatte (= Maßgeblichkeit der **Einleitung des Verfahrens**).<sup>2</sup> War der Scheidungsantrag bereits zuvor gestellt, über ihn jedoch noch nicht entschieden, galt für die Beurteilung der Vereinbarungen von Ehegatten nach § 48 Abs. 1 VersAusglG (zunächst) das „alte“ materielle- und Verfahrensrecht fort. Diese Verfahren haben naturgemäß abgenommen und sollten möglichst schnell dem VersAusglG unterfallen.<sup>3</sup> Das „neue“ Recht galt hingegen übergangslos für Verfahren, die bis zum 1. September 2009 **abgetrennt** oder **ausgesetzt** worden waren und danach wieder aufgenommen werden oder wurden. Dasselbe gilt auch für Fälle, die am Stichtag **ruhten** und danach wieder aufgenommen wurden oder werden (vgl. § 48 Abs. 2 VersAusglG).<sup>4</sup> Seit dem **1. September 2010** sind jedenfalls alle Übergangsweisen Ausnahmen zur Anwendung des VersAusglG und des Verfahrensrecht nach den §§ 217-229 FamFG abgelaufen; damit sind auch alle „alten“ vorsorgenden oder scheidungsbezogenen Vereinbarungen der Ehegatten nach neuem Recht zu beurteilen, soweit in rechtshängigen Verfahren bis zum **1. September 2010** im ersten Rechtszug noch keine Endentscheidung ergangen war (§ 48 Abs. 3 VersAusglG).<sup>5</sup> Das präventive Genehmigungsverfahren nach § 1587o Abs. 2 S. 1 BGB a. F. war nur noch auf „Altfälle“ im Rahmen der Übergangsvorschrift des § 48 Abs. 1 VersAusglG anwendbar.<sup>6</sup>
- 3 „Alte Vereinbarungen“ behalten auch nach den Rechtsänderungen zum 1. September 2009 ihre Wirksamkeit (**Bindungswirkung**) und sind nunmehr nach den Maßgaben des VersAusglG zu beurteilen, wenn einer der Ehegatten nach Ablauf der

<sup>2</sup> Streitig ist, ob auch schon die Stellung des PKH-Antrages ausreicht: Kemper, FUR 2009, 227, 228; Bergmann, FUR 2009, 421, 426.

<sup>3</sup> Kemper, FPR 2009, 227, 228; Weil, FPR 2009, 209, 210.

<sup>4</sup> Zum Nachfolgenden: Bergmann, FUR 2009, 421, 426 f.; Borth, FamRZ 2009, 562, 566.

<sup>5</sup> Siehe zusammenfassend Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 846; Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 910 ff.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu ausführlich Borth, VersAusgl, 5. Aufl., Rn 756 ff.; Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 848.

Übergangszeiten (§ 48 VersAusglG) Scheidungsantrag gestellt hat oder zukünftig stellen sollte. Für „alte Vereinbarungen“, die vor dem 1. September 2009 geschlossen wurden, besteht aus notarieller Sicht wohl nur in wenigen Fällen Handlungsbedarf zur Änderung. Das Inkrafttreten des VersAusglG begründet allerdings im Einzelfall sehr wohl die Möglichkeit, Anpassung wegen einer **Störung der Geschäftsgrundlage** (§§ 157, 242, 313 BGB) verlangen zu können.<sup>7</sup> Eine solche Anpassung wegen einer wesentlichen Änderungen der rechtlichen Verhältnisse kann nämlich sowohl auf eine Gesetzesänderung (hier das Inkrafttreten des VersAusglG) als auch auf eine Änderung der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung gestützt werden.<sup>8</sup> Ein solches Anpassungsverlangen ist nicht identisch mit der richterlichen Anpassung im Rahmen der Ausübungskontrolle durch das Familiengericht nach § 8 Abs. 1 VersAusglG.<sup>9</sup> Auslegungsprobleme und Anpassungskonstellationen können sich beispielsweise bei Vereinbarungen ergeben, die auf der Grundlage „einer Ausgleichsrichtung“ nach altem Recht beruhen und im neuen **System des Hin- und Herausgleichs** zu ungewollten Ergebnissen führen.<sup>10</sup> Ähnlich Situationen können sich ergeben, wenn die Ehegatten wegen der Gefahren eines ungewollt herbeigeführten **Super-(Quasi-)splitting-Effekts** Ausweichkonstruktionen beurkundet haben, die sich nunmehr im System des Einzelausgleichs jedes einzelnen Anrechts ohne weiteres verwirklichen lassen. Haben die Ehegatten beispielsweise für ein Anrecht aus der Beamtenversorgung, das wegen der früheren Höchstbetragsregelung nur begrenzt im Rahmen des Wertausgleichs ausgeglichen werden konnte, eine Ersatzlösung vereinbart, ist nunmehr die „interne Teilung“ die bessere Lösung.<sup>11</sup> Haben die Ehegatten nach den Gegebenheiten des „alten“ Rechts anstelle des Versorgungsausgleichs bei Scheidung den Ausgleich mittels schuldrechtlichen Ausgleichs vorbehalten (heute: § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG), führt dies nunmehr ggf. zum Verlust des sog. „verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichs“ (vgl. § 25 Abs. 2 VersAusglG).<sup>12</sup> Ähnliche Erwägungen gelten für Vereinbarungen, die aus systematischen Gründen auf die frühere Barwert-Verordnung zurückgegriffen haben.<sup>13</sup> Vorsorgender Handlungsbedarf besteht möglicherweise in Fällen, bei denen die Grundlagen ehevertraglichen Vereinbarungen durch die Einbeziehung von

---

<sup>7</sup> A.A. möglicherweise Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 847.

<sup>8</sup> Vgl BGH FamRZ 2012, 525 (Unterhaltsvereinbarung); BGH FamRZ 2011, 1381; BGH FamRZ 2010, 1884; Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 912 mwN.

<sup>9</sup> So aber wohl der Ansatz bei Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 847 a.E. und möglicherweise bei Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn. 912.

<sup>10</sup> Siehe hierzu das Beispiel in Rn 358 ff.

<sup>11</sup> Beispiel bei Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 847.

<sup>12</sup> Beispieldfall zur betrieblichen Altersversorgung bei Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 912; siehe auch Rn 184 ff.

<sup>13</sup> Beispiel bei Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 847.

Kapitalanrechten (insb. Anrechte nach dem BetrAVG und AltZertG) in den Versorgungsausgleich, wesentlich beeinträchtigt werden.<sup>14</sup>

## II. Anwendungsbereich und Abgrenzung

1. Wertausgleich bei Scheidung (= Hauptanwendung)
2. Wertausgleich nach Scheidung (= Ausnahmefall)
3. Lebenspartnerschaft nach dem LPartG

4 Für **Lebenspartnerschaften** nach dem LPartG ist der Versorgungsausgleich mit Wirkung seit dem 1.1.2005 eingeführt (§§ 20, 21 Abs. 4 LPartG); das VersAusglG gilt insoweit auch für den Ausgleich von Anrechten der Lebenspartner, die diese zeitbezogen in der Partnerschaft erworben haben, wenn die Lebenspartnerschaft nach dem 31.12.2004 begründete worden ist.<sup>15</sup> Bis zum 31.12.2005 konnten die Lebenspartner einer zuvor begründeten Lebenspartnerschaft durch notarielle beurkundete Erklärung oder durch Erklärung vor dem Amtsgericht des Wohnsitzes für den Versorgungsausgleich optieren (§§ 20, 21 Abs. 4 LPartG). In den Fällen der **Auslandsberührungen** kommt es bei eingetragenen Lebenspartnerschaften für die Anknüpfung grundsätzlich auf das gesondert geregelte **Partnerschaftsstatut** an (Art. 17b Abs. 1 S. 3 iVm S. 1 EGBGB). Das Versorgungsausgleichsstatut bestimmt sich insoweit nach dem Sachrecht des Staates, der das Register über die eingetragene Lebensgemeinschaft führt. Die Maßgaben zum Vorrang des jeweiligen Heimatrechts (Art. 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EGBGB)<sup>16</sup> und zum „regelwidrigen Versorgungsausgleich“ (Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB)<sup>17</sup> sind in Art 17 b Abs. 1 EGBGB entsprechend übernommen.

### 4. Auslandsberührungen (Versorgungsausgleichsstatut)

#### a) Versorgungsausgleichsstatut

##### aa) Bedeutung der Rom-III-VO

5 Fälle zur Anwendung der Sachnormen des Versorgungsausgleichs mit Auslandsberührungen<sup>18</sup> regelt **Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB** über eine Ankündigung an das

---

<sup>14</sup> Hierzu Rn 52 a.E..

<sup>15</sup> Vgl. auch Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 10.1.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu Rn 16 ff.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu Rn 20 ff.

<sup>18</sup> Die Frage der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte regelt § 102 bzw. § 98 Abs. 2 FamFG. Überblick (noch ohne Rom-III-VO) bei Ruland, VersAusgl. 2. Aufl. 2009, Rn 98 ff.; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl., Einl. Rn 31 ff.

**Scheidungsstatut** nach Art. 17 Abs. 1 EGBGB, das wiederum an das **Ehwirkungsstatut** (Art. 14 EGBGB) weiter verweist. Das derart für den Versorgungsausgleich maßgebliche Scheidungsstatut wird allerdings **seit dem 21. Juni 2012** über die EU-Verordnung Nr. 1259/2010 (**Rom-III-VO**<sup>19</sup>) bestimmt.<sup>20</sup> Sie knüpft nicht mehr an das Recht der Ehwirkungen an und hat durch ihre Kollisionsnormen die Regelung des Art. 17 Abs. 1 EGBGB insoweit verdrängt (vgl. Art. 4 Rom-III-VO).

Für den Übergang auf die „neue“ Anknüpfung gilt, dass alle Scheidungsverfahren (und insoweit auch Versorgungsausgleichssachen), die bis zum 21. Juni 2012 eingeleitet waren (vgl. Art. 18 Abs. 1 Rom-III-VO) nach der **noch gültigen (Alt-)Fassung** des Art. 17 Abs. 1 EGBGB abgeschlossen werden, also über das „alte“ Scheidungsstatut dem Recht des Staates unterliegen, dem bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages die allgemeinen Wirkungen der Ehe (= „**Ehwirkungsstatut**“) unterlagen.<sup>21</sup>

- 6 Obwohl die Rom-III-VO außer durch Deutschland lediglich durch die **EU-Mitgliedstaaten** Belgien, Bulgarien, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Ungarn, Malta (hier ist die Ehescheidung nach einer Volksabstimmung gerade erst eingeführt worden), Österreich, Portugal, Rumänien und Slowenien unterzeichnet worden ist,<sup>22</sup> gilt sie aus der Sicht der **teilnehmenden Mitgliedstaaten** als Recht zur Bestimmung des Scheidungsstatus **universell (loi uniforme)**, also auch dann, wenn das anzuwendende Recht nicht das Recht eines der vorgenannten, teilnehmenden Mitgliedsstaates ist.<sup>23</sup>
- 7 Die Rom-III-VO enthält zu der hier allein interessierenden Scheidungsfolge des „Versorgungsausgleichs“ keine unmittelbar geltenden Regelungen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts (vgl. insoweit den Negativkatalog in Art. 1 Abs. 2 lit. e) Rom-III-VO).<sup>24</sup> Dass die VO für den Versorgungsausgleichs dennoch maßgeblich ist, ist allein eine Folge der Anknüpfung, die durch das deutsche IPR vorgenommen wird (Art.

---

<sup>19</sup> EU-Verordnung Nr. 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer **Verstärkten Zusammenarbeit** im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (**Rom-III-VO**), ABl. L 343 v. 29.12.2010, S. 10; weiterführende Literatur: DNotI-Report 2012, 90; Palandt/Thorn, 71. Aufl., Art. 17 EGBGB Rn 4a; Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn. 1021; Kohler/Pintens, FamRZ 2011, 1433; Becker, NJW 2011, 1543; Helms, FamRZ 2011, 1765; Rieck, FPR 2011, 498.

<sup>20</sup> Für **eingetragene Lebenspartnerschaften** (Art. 17b Abs. 1 EGBGB) gilt die Anknüpfung an das „Partnerschaftsstatut“, siehe die Verweise in Rn 4 aE.

<sup>21</sup> Siehe insoweit auch Palandt/Thorn, 71. Aufl., Art. 17 EGBGB Rn 4a.

<sup>22</sup> **Rechtsgrundlage:** Art. 20 EU-Vertrag bzw. Art. 326-334 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

<sup>23</sup> Vgl. etwa Erwägungsgrund 12 zur Rom-III-VO; DNotI-Report 2012, 90; Schulz/Hauß, Familienrecht, 2. Aufl. 2011, Art. 8 Rom-III-VO Rn 4.

<sup>24</sup> Siehe etwa Palandt/Thorn, 71. Aufl., Art. 17 EGBGB Rn 4a.

17 Abs. 3 S. 1 EGBGB). Diese Verknüpfung ist eine nationale Entscheidung des teilnehmenden Mitgliedsstaates Deutschland.

- 8 Der deutsche Gesetzgeber wird infolge der verdrängenden Wirkung der Rom-III-VO die erforderlichen Anpassungen in Art. 17 EGBGB herbeiführen.<sup>25</sup> Das Schicksal der Verdrängung und zukünftigen Anpassung betrifft folgerichtig auch den Verweis aus Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB zur Bestimmung des **Versorgungsausgleichstatuts**.<sup>26</sup> Man kann darüber streiten, ob bis zur Anpassung, das Versorgungsausgleichsstatut nicht doch entsprechend dem derzeitigen Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 EGBGB (a.F.) über die Ankündigung an das „Ehwirkungsstatut“ zu bestimmen ist. Dies erscheint indes wenig zwingend. Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB verweist zur Bestimmung des Versorgungsausgleichsstatuts auf das Scheidungsstatut als solches, weil der deutsche Gesetzgeber möglichst einen Gleichlauf mit dem Scheidungsfolgenrecht herstellen will und wollte.<sup>27</sup> Hätte er bereits als „eigentliche“ Ankündigung das Ehwirkungsstatut im Blick gehabt, dann hätte er von Anfang an in Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB direkt an Art. 14 EGBGB anknüpfen können, anstatt diese Ankündigung durch Art. 17 Abs. 1 EGBGB „durchzuschleusen“. Damit findet über Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBG eine Ankündigung an des **jeweils maßgebliche Scheidungsstatut** statt, das ist nunmehr die Rom-III-VO.
- 9 Trotz der somit bereits jetzt und auch künftig bestehenden bleibenden Abhängigkeit vom Scheidungsstatut wird das Versorgungsausgleichsstatut in gewisser Weise eigenständig bleiben. Art. 17 Abs. 3 EGBGB stellt wohl auch künftig auf das anzuwendende, nicht jedoch auf das angewandte Scheidungsstatut ab, und bereits nach bishereigem Recht war das Auseinanderfallen des Scheidungs- und Versorgungsausgleichsstatuts in Ausnahmefällen möglich.<sup>28</sup>

---

<sup>25</sup> Das zur näheren Umsetzung der Rom-III-VO bestimmte **deutsche Anpassungsgesetz** (Entwurf BR-Drucks. 468/12 v. 10.8.2012), dass den verbleibenden Anwendungsbereich der innerstaatlichen Kollisionsnorm des Art. 17 EGBGB neu regeln wird, ist bisher nicht in Kraft getreten; vgl auch DNotI-Report 2012, 90; Schulz/Hauß, Familienrecht, 2. Aufl. 2011, Art. 8 Rom-III-VO Rn 2; Finger, FamFR 2011, 323193.

<sup>26</sup> Der Wortlaut des vorgesehenen **Anpassungsgesetzes** zu Art. 17 Abs. 3 EGBGB n.F. lautet im Entwurf. „(3) Der Versorgungsausgleich unterliegt dem nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 auf die Scheidung anzuwendenden Recht; er ist nur durchzuführen, wenn danach deutsches Recht anzuwenden ist und ihn das Recht eines der Staaten kennt, denen die Ehegatten im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags angehören. Im Übrigen ist der Versorgungsausgleich auf Antrag eines Ehegatten nach deutschem Recht durchzuführen, wenn einer der Ehegatten in der Ehezeit ein Anrecht bei einem inländischen Versorgungsträger erworben hat, soweit die Durchführung des Versorgungsausgleichs insbesondere im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse während der gesamten Ehezeit der Billigkeit nicht widerspricht.“ Damit bleibt der wesentliche Gehalt des derzeit geltenden Art. 17 Abs. 3 EGBGB unverändert.

<sup>27</sup> Hierzu anschaulich Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn. 1020.

<sup>28</sup> Vgl. Winkler v. Mohrenfels, MüKo, 5. Aufl. 2010, Art. 17 EGBGB Rn. 218 mwN.

### bb) Anknüpfungsleiter

- 10 Nach dem letztlich bis zum 21. Juni 2012 maßgeblichen Verweis auf das Scheidungsstatut nach Art. 17 Abs. 1 EGBGB a.F. galt über die Weiterverweisung auf das Ehewirkungsstatut eine die jeweils nachfolgende Normziffer verdrängende **Anknüpfungsleiter**, nämlich diejenige in Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1-3 EGBGB. Primär führte dies zur Maßgeblichkeit des **Heimatrechts** des Staates, dem **beide Ehegatten angehören** oder während der Ehe zuletzt angehörten, wenn einer von ihnen diese Staatsangehörigkeit noch innehatte (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB). Die Anknüpfung an verschiedene Varianten des **gewöhnlichen Aufenthalts** war demgegenüber nachrangig (Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB). Schließlich bestand auch für das Versorgungsausgleichsstatut eine Auffang-Anknüpfung an das Recht des Staates, mit dem beide Ehegatten auf andere Weise gemeinsam **am engsten verbunden** waren.<sup>29</sup>
- 11 Nach Art. 8 Rom-III-VO ist in Ermangelung einer vorrangig zu berücksichtigenden **Rechtswahl** (Art. 5 Rom-III-VO),<sup>30</sup> ebenfalls eine sich gegenseitig ausschließende, objektive **Anknüpfungsleiter** zur Bestimmung des Scheidungsstatuts (und damit des Versorgungsausgleichsstatuts) maßgebend;<sup>31</sup> es unterliegt nach dem Wortlaut der Verordnung dem Recht des Staates:
- in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** haben, oder anderenfalls
  - in dem die Ehegatten **zuletzt** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls
  - dessen **Staatsangehörigkeit beide Ehegatten** zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen, oder anderenfalls
  - des **angerufenen Gerichts** (lex fori).

Nach der objektiven **Anknüpfungsleiter** des Art. 8 Rom-III-VO findet ein Systemwechsel vom Vorrang der Anknüpfung an das „**Heimatrecht**“ der Ehegatten zum Recht des „**gewöhnlichen Aufenthalts**“, also regelmäßig an das **deutsche Recht** statt.

<sup>29</sup> Früher Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB; Fallbeispiel bei Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. II Rn 38.

<sup>30</sup> Siehe hierzu sogleich Rn 24 ff.

<sup>31</sup> Vgl. Schulz/Hauß, Familienrecht, 2. Aufl. 2011, Art. 8 Rom-III-VO Rn 2 f.

- 12 Für die Praxis bedeutet dies: Ist in einer gemischt-nationalen Ehe mit „gewöhnlichem Aufenthalt“ in Deutschland **keiner der beiden Ehegatten deutscher Staatsangehöriger** (= gemischt-nationale Ausländerhehe), liegt ein Fall des Art. 8 lit. a) Rom-III-VO vor,<sup>32</sup> der grundsätzlich zur Anwendung deutschen Rechts und damit indirekt zum deutschen Versorgungsausgleichsstatut führt. Das Gleiche gilt, wenn in einer ebenfalls **gemischt-nationalen Ehe wenigstens einer der Ehegatten Deutscher ist**, und sie ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland innehaben.<sup>33</sup>
- 13 Handelt es sich, wie häufig in der notariellen Praxis, bei **beiden Ehegatten um ausländische Staatsangehörige mit ausschließlich gemeinsamer Staatsangehörigkeit**, war bis zum 21. Juni 2012, anders als heute, über Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB das beiderseitige, gemeinsame Heimatrecht der Eheleute für das Scheidungsstatut und damit auch das Versorgungsausgleichsstatut maßgebend.<sup>34</sup> Eine Rechtswahl wegen der allgemeinen Wirkungen der Ehe kam, gerade wegen der gemeinsamen Staatsangehörigkeit, von vornherein nicht in Betracht. Nunmehr führt auch diese Ehekonzellation über Art. 8 lit. a) Rom-III-VO zur Anwendung deutschen Rechts und damit indirekt zum deutschen Versorgungsausgleichsstatut. Eine Anknüpfung an die gemeinsame Staatsangehörigkeit kommt nur noch subsidiär (und wenn keine -nunmehr leicht mögliche- Rechtswahl vorliegt) über Art. 8 lit. c) Rom-III-VO, also jenseits der vorrangigen **Anknüpfungstatbestände des „gewöhnlichen Aufenthalts“** (= Art. 8 lit. a) u. b) Rom-III-VO) in Betracht.
- 14 Besitzt wenigstens einer der Ehegatten mehrere Staatsangehörigkeiten („**Mehr-** oder **Doppelstaatler**“), ist die sog. **effektive Staatsangehörigkeit** maßgebend. Ist eine der mehreren Staatsangehörigkeiten die deutsche, wird diese immer als vorrangig betrachtet (Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB).<sup>35</sup> Dies gilt auch für den Fall, dass die beiden in Deutschland lebenden Ehegatten ansonsten dieselbe ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, also beispielsweise beide Spanier sind, aber die Ehefrau zugleich auch die deutsche Staatsangehörigkeit innehat. Ohne dass es nunmehr noch auf die „effektive Staatsangehörigkeit“ ankäme,<sup>36</sup> führt Art. 8 lit. a) Rom-III-VO regelmäßig auch in Fällen der Beteiligung von Mehrstaatlern ohne weiteres zur Anwendung deutschen Rechts. Die Frage der „effektiven Staatsangehörigkeit“ hat

---

<sup>32</sup> Früher ebenfalls ein Fall des Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB; Fallbeispiel bei Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. II Rn 37; siehe sogleich Rn 17.

<sup>33</sup> Früher ein Fall über Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB.

<sup>34</sup> Fallbeispiel bei Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. II Rn 36.

<sup>35</sup> Siehe Winkler v. Mohrenfels, MüKo, 5. Aufl. 2010, Art. 17 EGBGB Rn. 231; Fallbeispiel bei Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. II Rn 40.

<sup>36</sup> Nach bishiriger Ankündigung lag bei einer Mehrstaatler-Ehe mit effektiver deutscher Staatsangehörigkeit ein Fall des Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB vor, während es nunmehr nur auf den gewöhnlichen Aufenthalt ankommt; siehe auch das Muster unter Rn 417.

allerdings nunmehr Bedeutung, wenn nur das Sachrecht der „effektiven Staatsangehörigkeit“, also beispielsweise das deutsche Recht, einen Versorgungsausgleich kennt und allein deswegen die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EGBGB erfüllt sind. Auf einen „regelwidrigen Billigkeitsausgleich“ nach Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB käme es dann nicht mehr an.

- 15 Findet über die Anknüpfungsleiter des Art. 8 Rom-III-VO das Scheidungsstatut eines anderen Mitgliedsstaates oder Drittstaates (= ausländisches Scheidungsstatut) Anwendung, bedeutet dies **keine Gesamtnormverweisung** (mehr), sondern eine **Sachnormverweisung**. Nicht umfasst ist somit das ausländische IPR; eine **Rückverweisung** wäre deswegen unbeachtlich. Allerdings kennen die meisten ausländischen Rechtsordnungen weder einen Versorgungsausgleich noch ein vergleichbares Ausgleichssystem für Altersvorsorgeansprüche, so dass ohnehin keine spezifische Rückverweisung wegen des Versorgungsausgleichs erfolgen würde. Bis zum 21. Juni 2012 bedeutsame **allgemeine Rückverweisungen**, die materiell an das „**domicil**“ anknüpfen, sind wegen Art. 8 lit. a) u. b) Rom-III-VO wohl überflüssig geworden.<sup>37</sup>

### cc) Beachtung des Heimatrechts (Art. 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EGBGB)

- 16 Der Versorgungsausgleich ist von dem berufenen deutschen Familiengericht **von Amts wegen** jedoch nicht schon dann durchzuführen, wenn nach dem maßgeblichen Versorgungsausgleichsstatut deutsches Recht anzuwenden ist, sondern nur dann, wenn (**kumulativ**) auch das Heimatrecht wenigstens eines der Ehegatten **den Versorgungsausgleich kennt** (vgl. Art. 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EGBGB). Die Ehegatten sollen sich das deutsche „Teilhabesystem“ nicht aufzwingen lassen müssen, wenn keines der beiden betroffenen Heimatrechte dies in vergleichbarer Weise handhabt.<sup>38</sup> Nach der angepassten Fassung des künftigen Art. 17 Abs. 3 EGBGB wird es bei dieser Rechtslage, also der „Heimatstaatenklausel“, auch nach Inkrafttreten der Rom-III-VO verbleiben. Damit bleibt trotz der Hinwendung zum Vorrang des „gewöhnlichen Aufenthalts“ über die Rom-III-VO in einem nicht unerheblichen Umfang die **Bedeutung des „Heimatrechts“ der Ehegatten** bestehen. An das „**Kennen**“ nach Art. 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EGBGB sind freilich keine allzu großen Anforderungen geknüpft.<sup>39</sup> Hiervon kann man bereits ausgehen, wenn das dortige Ausgleichssystem innerstaatlich wie ein „schuldrechtlicher Wertausgleich“ (vgl. §§ 20 VersAusglG) eingeordnet werden könnte

---

<sup>37</sup> Fallbeispiel zur allgemeinen Rückverweisung bei zwei Iren, die in Deutschland leben bei: Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. II Rn 42.

<sup>38</sup> Rieck, FPR 2011, 498, 500; siehe auch die weiterführenden Hinweise bei Hertel, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012 Teil 7 Rn 61.

<sup>39</sup> Siehe hierzu die Darstellung bei Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 1025 f.

und in dem ausländischen Ausgleichssystem wiederum ausländische Anrechte, also im Zweifel auch die deutschen, mitberücksichtigt werden würden.<sup>40</sup> Das Heimatrecht muss die funktional vergleichbaren Regelungen im Sachrecht selbst enthalten. Nicht ausreichend ist jedenfalls ein **rein unterhalts- oder güterrechtsähnlicher Ausgleich von Altersvorsorgeanrechten**, den viele ausländische Rechtsordnungen funktional bevorzugen.<sup>41</sup> Dem Versorgungsausgleich vergleichbare Ausgleichsinstitute „kennen“ wohl Irland, Großbritannien, Schweiz, Australien, Neuseeland und einige Provinzen bzw. Staaten Kanadas und der USA,<sup>42</sup> sowie Polen<sup>43</sup>. Kennt allerdings **keines der beiden Heimatrechte** der Ehegatten ein versorgungsausgleichsähnliches System,<sup>44</sup> kommt es bestenfalls noch über Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB („Antrags- und Billigkeitsverfahren“)<sup>45</sup> zur Durchführung des sog. „regelwidrigen Versorgungsausgleichs“ nach deutschem Sachrecht.

- 17 Eine von den Einschränkungen durch Art. 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EGBGB oftmals betroffene und **praxisrelevante Fallgruppe** ist die **Ehe zweier ausschließlich ausländischer Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland**, bei denen Art. 8 lit. a) Rom-III-VO zum deutschen Scheidungs- und Versorgungsausgleichsstatut führt. Kennt das Heimatrecht wenigstens eines der beiden -wie zumeist- keinen Versorgungsausgleich, bleibt ihnen daher grundsätzlich ein Anspruch auf Durchführung des Wertausgleichs versagt (z.B. die Ehe einer Türkin mit einem Italiener).<sup>46</sup> Durch die Rom-III-VO wäre nicht gewonnen. Wollen die betroffenen Ehegatten den Versorgungsausgleich ausschließen, bedürfte es insoweit nicht einmal einer Vereinbarung zwischen ihnen. Allerdings kommt es dennoch zum sog. „regelwidrigen Versorgungsausgleich“ nach deutschem Sachrecht, wenn und soweit einer der Ehegatten in zulässiger Weise einen Antrag nach Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB stellt und die Durchführung nicht unbillig ist.<sup>47</sup>

---

<sup>40</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009, 681 (Niederlande); siehe auch Hertel, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012 Teil 7 Rn 61.

<sup>41</sup> Vgl. Winkler v. Mohrenfels, MüKo, 5. Aufl. 2010, Art. 17 EGBGB Rn. 227 mwN; Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 1027; OLG Düsseldorf FamRZ 1993, 433.

<sup>42</sup> Vgl. die Auflistung bei Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, Einl. Rn 32 mwN.

<sup>43</sup> Siehe hierzu Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. II Rn 59; siehe auch den Negativkatalog bei Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 1027 mwN.

<sup>44</sup> Vgl. Klattenhoff, FuR 2000, 49, 56; Winkler v. Mohrenfels, MüKo, 5. Aufl. 2010, Art. 17 EGBGB Rn. 226 mwN.; BGH FamRZ 2009, 681 (Niederlande); OLG Saarbrücken OLGR 2004, 606 (Italien).

<sup>45</sup> Hierzu sogleich Rn 20 ff.

<sup>46</sup> So auch Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, Einl. Rn 32 mwN. zu einzelnen Ländern; anschaulich zur Ehe eines Italieners mit einem Ehegatten, dessen Heimatrecht ebenfalls keinen Ausgleich kennt: Winkler v. Mohrenfels, MüKo, 5. Aufl. 2010, Art. 17 EGBGB Rn 228; siehe auch das Beispiel sogleich in Rn 23 u. 25.

<sup>47</sup> Hierzu sogleich unter Rn 20 ff.

- 18 Der **Versorgungsausgleich** ist schließlich auch dann **nicht durchzuführen, wenn auf ihn insgesamt ausländisches Recht anzuwenden wäre** (z.B. Fall einer wirksamen Rechtswahl ausländischen Sachrechts nach Art. 5 Rom-III-VO, das wiederum einen Versorgungsausgleich kennt)<sup>48</sup>. In einer solchen Konstellation sollen die Ehegatten den Ausgleich insgesamt in ihrem Heimatstaat suchen.

#### **dd) Darstellung in der Urkunde**

- 19 Vor allem in scheidungsbezogenen Vereinbarungen kann die IPR-Ausgangssituation der Ehegatten, die zur Anwendung des deutschen Versorgungsausgleichsstatuts führt, in die Vorbemerkungen der Urkunde aufgenommen werden. Eine Bindung für das Gericht besteht natürlich nicht. Sich über die IPR-Ausgangssituation zu vergewissern, kann jedoch verhindern, eine Rechtswahl zu treffen, obwohl das deutsche Sachrecht ohnehin zur Anwendung käme. Zudem kommt in den Fällen der Anhängigkeit der Scheidung derzeit eine vertragliche Rechtswahl zeitlich nicht mehr in Betracht (vgl. Art 5 Abs. 2 Rom-III-VO); sie ist ein Instrument vorsorgender oder scheidungsbezogener Vereinbarungen vor Anhängigkeit des Scheidungsantrags, solange der deutsche Gesetzgeber die vorgesehene Verlängerung durch Art. 46d Abs. 2 EGBGB n.F. noch nicht umgesetzt hat.<sup>49</sup> Auch wenn eine Rechtswahl, gleichviel aus welchem Grund, nicht in Betracht kommt, schließt dies die Beurkundung von Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich mit Auslandsbezug, insbesondere in Fällen, in denen die Ehegatten inländische Anrechte erworben haben, nicht aus. Soweit und solange es nach Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB zur Anwendung deutschen Rechts kommen kann, kommt es auch zur Relevanz von Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich.

**Muster:**<sup>50</sup> „**Vorbemerkungen**“ zu einer scheidungsbezogenen Vereinbarung zum Versorgungsausgleich einer gemischt-nationalen Ehe.  
(hier: einer der Ehegatten ist deutscher Staatsangehöriger, beide Ehegatten mit „gewöhnlichem Aufenthalt“ in Deutschland - Art. 8 lit. a) Rom-III-VO; Verfahren ist anhängig)

**§ 1**  
**Vorbemerkungen:**  
**persönliche Verhältnisse, Sachstand**

<sup>48</sup> Z.B. schweizer Ehegatten, die wirksam schweizer Sachrecht gewählt haben, sich jedoch in Deutschland scheiden lassen wollen; siehe auch Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. II Rn 52 (vor Rom-III-VO).

<sup>49</sup> Siehe hierzu Rn 19.

<sup>50</sup> Weitere Formulierungsbeispiele in Rn 194 und mit Bezug zur „effektiven Staatsbürgerschaft“- in Rn 417.

- (1) *Die Ehegatten haben am \*\*\* 2007 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Köln die Ehe miteinander geschlossen (Heiratsreg.-Nr.: \*\*/2007). Das Scheidungsverfahren ist seit dem \*\*\* 2012 bei dem Amtsgericht Köln - Familiengericht- Aktenzeichen \*\*\* F \*\*\*/12 anhängig; der Scheidungsantrag ist zugestellt.*
- (2) *Herr \*\*\* besitzt seit seiner Geburt ausschließlich die argentinische Staatsangehörigkeit; Frau \*\*\* ist ausschließlich deutsche Staatsangehörige.*
- (3) *Die Ehegatten haben weder einen Ehevertrag noch eine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen; sie haben auch keine Rechtswahl zum Scheidungsstatut getroffen.*

*Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags hatten und haben die Ehegatten in der Bundesrepublik Deutschland in Köln.*

*Nach Art. 8 lit. a) Rom-III-VO ist auf die Scheidung der Ehe das deutsche Sachrecht anwendbar. Somit führt das für das Versorgungsausgleichsstatut maßgebende Scheidungsstatut ebenfalls zur Anwendung des deutschen Sachrechts (Art. 17 Abs. (3) S. 1 EGBGB). Da die Ehefrau ausschließlich deutsche Staatsangehörige ist, sind auch die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. (3) S. 1 Hs. 2 EGBGB eingehalten.*

- (4) *Die Ehegatten wollen zur einvernehmlichen Regelung der Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ Vereinbarungen zu dessen Durchführung nach näherer Maßgabe dieser Urkunde treffen: \*\*\**

**Muster:**

**„Vorbemerkungen“ zu einer scheidungsbezogenen Vereinbarung zum Versorgungsausgleich einer Ehe von Ausländern gleicher Nationalität eines sog. Drittstaates nach Art. 4 Rom-III-VO.**

(hier: beide Ehegatten sind ausschließlich türkische Staatsangehörige und haben ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland - Art. 8 lit. a) Rom-III-VO; Verfahren ist anhängig)<sup>51</sup>

**§ I**

**Vorbemerkungen:  
persönliche Verhältnisse, Sachstand**

- (1) *Die Ehegatten haben am \*\*\* 2007 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Köln die Ehe miteinander geschlossen (Heiratsreg.-Nr.: \*\*/2007). Das Scheidungsverfahren ist seit dem \*\*\* 2012 bei dem Amtsgericht Köln - Familiengericht- Aktenzeichen \*\*\* F \*\*\*/12 anhängig; der Scheidungsantrag*

<sup>51</sup> Hertel, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012 Teil 7 Rn 2 hält für den „Drittstaat“ Türkei weiterhin das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten über Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB, also das türkische Scheidungsstatut, für anwendbar; dem dürfte allerdings Art. 4 Rom-III-VO entgegenstehen.

ist zugestellt.

- (2) Herr \*\*\* und Frau \*\*\* besitzen seit ihrer Geburt beide ausschließlich die türkische Staatsangehörigkeit.
- (3) Die Ehegatten haben weder einen Ehevertrag noch eine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen; sie haben auch keine Rechtswahl zum Scheidungsstatut getroffen.<sup>52</sup>

Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags hatten und haben die Ehegatten in der Bundesrepublik Deutschland in Köln.

Nach Art. 8 lit. a) Rom-III-VO ist auf die Scheidung der Ehe das deutsche Sachrecht anwendbar. Somit führt das für das Versorgungsausgleichsstatut maßgebende Scheidungsstatut ebenfalls zur Anwendung des deutschen Sachrechts (Art. 17 Abs. (3) S. 1 EGBGB). Allerdings kennt das gemeinsame türkische Heimatrecht der Ehegatten keinen Versorgungsausgleich (Art. 17 Abs. (3) S. 1 Hs. 2 EGBGB). Die Ehegatten haben jedoch ausschließlich in Deutschland Altersvorsorgeanrechte erworben und beabsichtigen, einen Antrag nach Art. 17 Abs. (3) S. 2 EGBGB zu stellen.

- (4) Die Ehegatten wollen zur einvernehmlichen Regelung der Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ Vereinbarungen zu dessen Durchführung nach näherer Maßgabe dieser Urkunde treffen: \*\*\*

**b) Sog. „regelwidriger Versorgungsausgleich“ (vgl. Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB)**

- 20 Eine praxisbedeutsame Norm zur Anwendung deutschen Sachrechts jenseits der Anknüpfung an das Scheidungsstatut oder eine Rechtswahl ist **Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB** (sog. „regelwidriger Versorgungsausgleich“), der nach Inkrafttreten des deutschen Anpassungsgesetzes wohl in der Variante der Ziff. 1 der derzeitigen Gesetzesfassung bestehen bleiben wird.<sup>53</sup> Auf **Antrag**<sup>54</sup> eines der Ehegatten, der nicht zwingend vor oder während des Scheidungsverfahrens gestellt sein muß,<sup>55</sup> ist demnach der Versorgungsausgleich nach deutschem Recht durchzuführen, wenn einer der Ehegatten, insbesondere der ausgleichspflichtige Ehepartner, inländische („deutsche“) Versorgungsanrechte während der Ehe erworben hat,<sup>56</sup> und die

<sup>52</sup> Eine vertraglich vereinbarte Rechtswahl kommt bis zum Inkrafttreten des beabsichtigten Art. 46d Abs. 2 EGBGB wegen der Anhängigkeit des Verfahrens zeitlich nicht mehr in Betracht: Art 5 Abs. 2 Rom-III-VO.

<sup>53</sup> Siehe hierzu Rn 8 mwN.

<sup>54</sup> Muster bei Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, Einl. Rn 35.

<sup>55</sup> Siehe BGH FamRZ 2007, 996.

<sup>56</sup> So die Entwurfssfassung des Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB; vgl. auch BGH FamRZ 2009, 677 u. 681; Fallbeispiel bei Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. II Rn 63.

Durchführung des Ausgleichs im Hinblick auf die beiderseitigen Verhältnisse der Billigkeit nicht widerspricht („**Billigkeits- bzw. Härtefallprüfung**“).<sup>57</sup>

- 21 Durch Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB wird -unter limitierenden Voraussetzungen- der **Anrechteerwerb in Deutschland** erfasst, ohne dass es zunächst auf den gewöhnlichen Aufenthalt, eine Rechtswahl oder das Heimatrecht der Ehegatten ankäme. Die Anwendungsvariante, wonach deutsches Sachrecht antragsgebunden bereits dann zur Anwendung kommen konnte, wenn irgendwann **Ehezeit in Deutschland** oder einem Land, das einen Versorgungsausgleich kennt (vgl. Art. 17 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EGBGB a.F.)<sup>58</sup>, verbracht worden ist, wird wohl durch das Anpassungsgesetz zur Rom-III-VO nicht übernommen. Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB ist eine „besondere Erscheinungsform“ des deutschen *ordre public*.<sup>59</sup>
- 22 Die Anwendung des sog. „regelwidrigen“ Versorgungsausgleichs“ ist indes problematisch, wenn und soweit einer oder beide Ehegatten in der Ehezeit (auch) ausländische Anrechte in signifikantem Umfang erworben haben. Ist nämlich das deutsche Sachrecht „regelwidrig“ anwendbar, sind in den Ausgleich alle, also auch alle ausländischen Anrechte beider Ehegatten, einzubeziehen (vgl. §§ 2 Abs. 1, 19 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 3 VersAusglG).<sup>60</sup> Für die Ansicht,<sup>61</sup> dass nur das „auslösende“ deutsche Anrecht nach den Regelungen des VersAusglG und der Billigkeit auszugleichen ist, findet sich im Gesetz keine Stütze; dies widerspräche dem Grundsatz des Art. 2 Abs. 1 VersAusglG. Die Frage, ob der Ausgleich aller ehebezogener Anrechte „*im Hinblick auf die beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse während der gesamten Ehezeit*“ nicht der Billigkeit widerspricht, ist hingegen bereits vor der Durchführung des Ausgleichs, nämlich bei der Entscheidung über die Anwendbarkeit des „regelwidrigen“ Versorgungsausgleichs“ zu beantworten. Kommt es zum „regelwidrigen“

---

<sup>57</sup> Die Billigkeits- und Härtefallprüfung darf nicht mit derjenigen des Art. 27 VersAusglG gleichgesetzt werden; vgl. auch Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. II Rn 60 ff. mit Fallbeispielen.

<sup>58</sup> Fallbeispiele bei Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. II Rn 65 f.

<sup>59</sup> Vgl. BGH FamRZ 2005, 1666; zwischen **iranischen Ehegatten** findet gem. Art. 8 Abs. 3 des **Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommens** (vom 17.2.1929 - RGBI 1930 II, 1006) auch dann kein Versorgungsausgleich statt, wenn ein Ehegatte während der Ehe in Deutschland Anrechte erworben hat; Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB findet insoweit keine Anwendung; a.A. Rieck, FPR 2011, 498, 500; Winkler v. Mohrenfels, MüKo, 5. Aufl. 2010, Art. 17 EGBGB Rn. 232 mwN.

<sup>60</sup> Vgl. etwa BGH FamRZ 2008, 770 (niederländische Volksrente).

<sup>61</sup> Vgl. etwa Palandt/Thorn, 71. Aufl., Art. 17 EGBGB Rn 22 u. 24; Hertel, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012 Teil 7 Rn 62, der den Ausgleich ebenfalls nur bei inländischen Anrechten durchführen will; richtig hingegen Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 1029; Winkler v. Mohrenfels, MüKo, 5. Aufl. 2010, Art. 17 EGBGB Rn. 336, 237 (hier auch zur Entstehungsgeschichte der Norm) u. 262 ff.

Versorgungsausgleich“, können ausländische Anrechte allerdings nicht von deutschen Familiengerichten intern oder extern geteilt werden; sie sind wiederum zwingend dem unattraktiven „**schuldrechtlichen Ausgleich**“ zugewiesen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG).<sup>62</sup> Zudem kommt es ggfs. zur Anwendung der sog. „**Ausgleichssperre**“<sup>63</sup> (§ 19 Abs. 3 VersAusglG).

- 23 Auf das Recht, die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach **Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB** zu beantragen, kann im Übrigen **vertraglich nicht verzichtet werden**.<sup>64</sup> Daher ist es **empfehlenswert**, **vertragliche Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich selbst**, ggfs. auch als Ausschlussvereinbarung **herbeizuführen**, wenn wenigstens einer der Ehegatten einer gemischt-nationalen- oder reinen Ausländerehe (auch) inländische Anrechte erwirbt oder erworben hat. Solche Vereinbarungen sind im Rahmen eines nur auf Antrag durchzuführenden Verfahrens nach Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB zu beachten. Geht es im Übrigen um die Beurteilung der **Wirksamkeit einer Vereinbarung**, mit der die Ehegatten den Versorgungsausgleich ausgeschlossen oder modifiziert haben, gilt das nach Art. 17 Abs. 3 EGBGB anzuwendende Statut.

**Beispiel:**

Die **ausschließlich italienischen Ehegatten**, mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland wollen sich an ihrem Wohnsitz in Köln scheiden lassen, weil ihre Ehe gescheitert ist. Nach Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB bestimmt sich das Versorgungsausgleichsstatut nach dem **Scheidungsstatut**. Maßgebend ist nach Art. 8 Abs. 1 lit. a) Rom-III-VO insoweit das Recht des Staates, in dem die Ehegatten im Zeitpunkt der „Einleitung der Scheidung“ ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; dies ist Deutschland. Damit unterliegt auch der Versorgungsausgleich grundsätzlich dem deutschen Sachrecht.<sup>65</sup> Allerdings kennt das beiderseitige, gemeinsame Heimatrecht Italiens keinen Versorgungsausgleich (Art. 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EGBGB).<sup>66</sup> Nach Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB kann es dennoch auf Antrag eines Ehegatten zum „**regelwidrigen Versorgungsausgleich**“ nach deutschem Recht kommen, wenn einer der Ehegatten in der Ehezeit inländische Anrechte auf Versorgung erworben hat und ein Ausgleich nicht unbillig ist. Haben die Ehegatten oder einer von ihnen auch Anrechte in Italien erworben, wären regelmäßig auch diese in den Ausgleich einzubeziehen (arg. § 2 Abs. 1 VersAusglG). Insoweit käme es allerdings zwingend zum „**schuldrechtlichen Ausgleich**“ (§ 19 Abs. 1 S. 1 iVm. Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG). Unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit kommt es ggfs. zur sog.

---

<sup>62</sup> Vgl. Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. II Rn 61; Palandt/Thorn, 71. Aufl., Art. 17 EGBGB Rn 25; Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 1029; siehe hierzu auch BGH FamRZ 2007, 996; Bergner, NJW 2009, 1169, Wick, FuR 2009, 482 und die Darstellung unter Rn 143.

<sup>63</sup> Siehe auch Rn 145 ff. und Rn 491.

<sup>64</sup> A.A. Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. II Rn 71, der dann auf den Antragsverzicht allerdings die §§ 6-8 VersAusglG anwenden will.

<sup>65</sup> Vor dem 21. Juni 2012 wäre über Art. 17 Abs. 1 S. 1 EGBGB und die Kollisionsnorm des Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB auf das italienische Recht als gemeinsames Heimatrecht verwiesen worden; der sog. „**regelwidrige Versorgungsausgleich**“ wäre dennoch durchführbar gewesen.

<sup>66</sup> Siehe hierzu die instruktive Entscheidung des OLG Zweibrücken FuR 2000, 425.

„Ausgleichssperre“<sup>67</sup> (§ 19 Abs. 3 VersAusglG), die die in Deutschland erworbenen Anrechte umfasst. Der Abschluss einer notariell zu beurkundenden **Vermeidungsvereinbarung** kann dringen zu empfehlen sein.<sup>68</sup>

### c) (Indirekte) Rechtswahlmöglichkeiten

- 24 Eine **direkte Rechtswahlmöglichkeit** zum Versorgungsausgleichsstatut besteht nach deutschem IPR nicht.<sup>69</sup> Da sich die Wirksamkeit von vertraglichen Regelungen zum Versorgungsausgleich in Fällen mit Auslandsbezug jedoch grundsätzlich nach dem Scheidungsstatut richtet, obwohl dieses bei Abschluss eines **vorsorgenden Ehevertrages** naturgemäß noch gar nicht feststeht, kann über eine notariell zu beurkundende Rechtswahl zum Scheidungsstatut (vgl. **Art. 5 u. 7 Rom-III-VO**) **indirekt**, nämlich über Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB die Anwendung deutschen Sachrechts herbeiführt werden. Selbstverständlich ist dies auch in einer **scheidungsbezogenen Vereinbarung** Eine solche **Rechtswahl hat Vorrang** vor der objektiven Anknüpfungsleiter nach Art. 8 lit. a-) bis d) Rom-III-VO.
- 25 Nach Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB iVm. Art. 5 Rom-III-VO können die Ehegatten dem Umfang nach weiter als bisher das von ihnen bevorzugte Scheidungsstatut rechtsgeschäftlich vereinbaren (= **Rechtswahl**). Dabei kann es sich um das Recht des Staates handeln:
  - in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren **gewöhnlichen Aufenthalt haben** (Art. 5 Abs. 1 a) Rom-III-VO), oder
  - in dem die Ehegatten **zuletzt** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt hatten**, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 5 Abs. 1 b) Rom-III-VO), oder
  - dessen **Staatsangehörigkeit** einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt (Art. 5 Abs. 1 c) Rom-III-VO), oder
  - in dem sich das **angerufene Gericht** befindet (Art. 5 Abs. 1 d) Rom-III-VO).In einer Urkunde, die eine Rechtswahl umfasst, sollten die Voraussetzungen der Anknüpfung wenigstens kurz dargestellt werden, soweit sie sich nicht ansonsten aus den sonstigen Angaben entnehmen lassen.
- 26 Nach Art. 5 Abs. 2 Rom-III-VO ist der Abschluss oder die Änderung einer bereits bestehenden „Rechtswahlvereinbarung“ **jederzeit**, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts, möglich (siehe auch Art. 17 Abs. 1 EGBGB a.F.). Der durch das deutsche Anpassungsgesetz vorgesehene **Art. 46d Abs. 2 EGBGB**

<sup>67</sup> Siehe auch Rn 145 ff. und Rn 491.

<sup>68</sup> Hierzu Rn 191 ff. (mit Muster).

<sup>69</sup> Staudinger/Mankowski (2003), Art. 17 EGBGB Rn 350; Rauscher, IPRax 1988, 343, 346.

**n.F.** wird in zeitlicher Hinsicht die Möglichkeit zur Rechtswahl bis auf den Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug verlängern; dies hat Bedeutung für scheidungsbezogene Vereinbarungen, die bis zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich sinnvoll sein können. Die Rechtswahl bedarf nach Art. 7 Abs. 1 Rom-III-VO zumindest der Schriftform, der Datierung und der Unterzeichnung durch beide Ehegatten. Allerdings gelten vorrangig die schärferen **Formvorschriften** der jeweils teilnehmenden Mitgliedstaaten, so dass in Deutschland (derzeit und übergangsweise wohl über Art. 14 Abs. 4 EGBGB)<sup>70</sup> die **notarielle Beurkundung** erforderlich ist. Eine ausdrückliche **Beurkundungsbedürftigkeit** wird **Art. 46d Abs. 1 EGBGB n.F.** bringen.

- 27 Durchaus unangenehme Überraschungen kann die Anknüpfungsleiter des Art. 8 Rom-III-VO für **ausschließlich deutsche Ehegatten** herbeiführen, die berufsbedingt oder aus sonst einem beliebigen Grund in das Ausland verziehen und dort ihren Wohnsitz nehmen. Haben diese Ehegatten zuvor einen **vorsorgenen Ehevertrag** mit Regelungen zum Versorgungsausgleich beurkundet oder wollen sie einen solchen beurkunden lassen, käme es im Fall der Scheidung ohne eine Rechtswahl wegen der **Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts** aus deutscher Sicht und natürlich auch aus der Sicht der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Rom-III-VO, zur Anwendung des dortigen Scheidungsstatuts. Soweit ein deutsches Familiengericht international zuständig wird, hilft im hiesigen Zusammenhang nur noch der antragsgebundene „regelwidrige Versorgungsausgleich“ nach Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB. Es ist daher **aus der Sicht des Notars**, der eine Vereinbarung zum Versorgungsausgleich beurkundet, zu bedenken, ob er nicht -möglicherweise sogar regelmäßig- eine vorsorgliche Rechtswahl zum „gewohnten“, deutschen Scheidungsstatut, von dem beispielsweise auch der Getrenntlebenunterhalt abhängt, empfieilt.

**Muster: Rechtswahl gem. Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Rom-III-VO als Vorsorge für einen nicht denkbaren „Wegzug“ aus Deutschland**

§ \*\*\*

#### **Vorsorgliche Rechtswahl zum Scheidungsstatut**

Wir wählen hiermit als das auf die Ehescheidung und die Folgen des Getrenntlebens anwendbare Recht bereits heute das Recht der Bundesrepublik Deutschland; dies gilt somit auch für den Versorgungsausgleich. Diese Rechtswahl soll insbesondere auch dann Bestand haben, wenn wir unseren gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen. Der Notar hat uns über die Folgen einer Rechtswahl zum „Scheidungsstatut“ ausdrücklich belehrt; uns ist insbesondere bekannt, dass für den

<sup>70</sup> Vorgesehen ist die Einführung eines neuen Art. 46d EGBGB („Rechtswahl“) aufgrund der Ermächtigung in Art. 5 Abs. 3 S. 1 Rom-III-VO mit folgendem Wortlaut: „(1) Eine Rechtswahlvereinbarung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 ist notariell zu beurkunden. (2) Die Ehegatten können die Rechtswahl nach Absatz 1 auch noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug vornehmen. § 127a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.“

Fall, dass unsere Ehe nicht in der Deutschland geschieden wird, auch ausländisches Recht zur Anwendung kommen kann.

- 28 In der Praxis bis zum 21. Juni 2012 wurde durch eine Wahl des Ehewirkungsstatuts indirekt das Versorgungsausgleichsstatut bestimmt (vgl. Art. 14 EGBGB). Häufig erfolgte die Rechtswahl in Verbindung mit einer Wahl des deutschen Güter- und Erbrechts. Wählen die Ehegatten nunmehr direkt das Scheidungsstatut, um das auf den Versorgungsausgleich anzuwendende Recht zu bestimmen, hat der Notar darüber zu belehren, dass die Wahl des Scheidungsstatuts jedenfalls ein „Mehr“ als nur die Bestimmung des Rechts für den Ausgleich von Anrechten auf Altersvorsorge bedeutet. Er sollte genauso darauf hinweisen, dass die Rechtswahl ins Leere gehen kann, wenn keines der Heimatrechte von ausländischen Ehegatten einen Versorgungsausgleich kennt (Art. 17 Abs. 3 S 1 Hs. 2 EGBGB).<sup>71</sup>
- 29 Eine Rechtswahl ist allerdings bei Ehegatten einer **gemischt-nationalen oder reinen Ausländer-Ehe** mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die inländische Anrechte erwerben und das deutsche Sachrecht nach dem VersAusglG zur Anwendung bringen wollen, in vielen Fällen wohl nicht erforderlich, wenn -wie zumeist- keines der beiderseitigen Heimatrechte den Versorgungsausgleich kennt (Art. 17 Abs. 3 S. 1 HS. 2 EGBGB). Allerdings verbleibt es auch hier bei dem wichtigen Auffangbereich des sog. „regelwidrigen Versorgungsausgleichs“ nach Art. 17 Abs. Abs. 3 S. 2 EGBGB. Für den Notar bedeutet auch diese Konstellation, dass er selbst dann, wenn die Ehegatten eine gültigen Rechtswahl zu einem ausländischen Scheidungsstatut vorgenommen haben, Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich beurkunden kann; hierbei hat er - wie immer- auch die ggfs. vorhandenen ausländischen Anrechte „mitzudenken“.<sup>72</sup>

#### Beispiel:

Die **ausschließlich türkischen Ehegatten**, mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland wollen sich an ihrem Wohnsitz in Köln scheiden lassen, weil ihre Ehe gescheitert ist. Sie können nach **Art. 5 Abs. 1 lit. c) bzw. lit. a) Rom-III-VO** durch Rechtswahl das türkische (= Heimatrecht) oder das deutsche Scheidungsstatut bestimmen; indirekt wählen sie damit -aus deutscher Sicht- auch das jeweilige Versorgungsausgleichsstatut. Allerdings kennt das türkische Heimatrecht keinen Versorgungsausgleich; dies kann durch eine Rechtswahl zum deutschen Sachrecht nicht „überspielt“ werden (Art. 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EGBGB). Nach Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB würde es bei einer Scheidung in Deutschland mit oder ohne Rechtswahl auf Antrag eines Ehegatten zum „**regelwidrigen Versorgungsausgleich**“ nach deutschem Recht kommen, wenn der andere Ehegatte in der Ehezeit ein inländisches Anrecht auf Versorgung erworben hat und ein antragsgebundener Ausgleich nicht unbillig ist.

Insgesamt keine Rolle spielt es, dass die Türkei kein Mitgliedstaat der Rom-III-VO ist und nicht einmal der EU angehört (Art. 4 Rom-III-VO).

---

<sup>71</sup> Daher kann nicht pauschal zur Rechtswahl geraten werden, wenn beide Ehegatten dieselbe ausländische Staatsangehörigkeit besitzen und Anrechte in Deutschland erwerben.

<sup>72</sup> Siehe hierzu soeben 20 ff.

- 30 Bestimmen die Ehegatten im Rahmen der **Rechtswahlmöglichkeiten des Art. 5 Abs. 1 Rom-III-VO** wirksam ein **ausländisches Scheidungsstatut** und lassen sich in Deutschland scheiden, findet kein Versorgungsausgleich von Amts wegen statt. Auch der antragsgebundene Ausgleich unter den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB („**regelwidriger Versorgungsausgleich**“) dürfte infolge der Rechtswahl nur auszunahmsweise durchzuführen sein.<sup>73</sup>

Zusammenfassung:

Das **deutsche IPR** kennt für den Versorgungsausgleich  
-auch unter Berücksichtigung der Rom-III-VO-  
**keine direkte Rechtswahlmöglichkeit.**

Es ist daher grundsätzlich erforderlich,  
das bei Einleitung der Scheidung anzuwendende  
**Scheidungsstatut** zu ermitteln.

Primär gilt das Recht des „gewöhnlichen Aufenthalts“  
Für das Scheidungsstatut kann nach Art. 5 ff. Rom-III-VO  
eine vorrangige **Rechtswahl** getroffen werden.

Das **beiderseitige Heimatrecht** der Ehegatten  
ist immer in die Beurteilung einzubeziehen.

Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB gewährt grds. immer einen antragsgebunden  
Ausgleich, wenn **inländische Anrechte** vorhanden sind.

- 31 Eine isolierte, vorsorgende und indirekte Rechtswahl zum deutschen  
Versorgungsausgleich könnte wie folgt aussehen:

**Fall:**

Herr A ist ausschließlich Deutscher, Frau B ausschließlich Österreicherin. Sie haben keinen gemeinsamen, gewöhnlichen Aufenthalt in einem der beiden Heimatländer, sondern im Drittland Schweden. Sie beabsichtigen einen Umzug nach Deutschland, wo aber voraussichtlich nur einer von ihnen Altersvorsorgeanrechte erwerben wird. Sie wollen eine Rechtswahl mit dem Ziel „Regelung des Versorgungsausgleichs“ treffen, die bei einer späteren Wohnsitznahme in Deutschland aber auch sonst möglichst Bestand hat.<sup>74</sup>

**Muster:** **vorsorgende Rechtswahl gem. Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB iVm. Art. 5 Abs. 1 Rom-III-VO mit dem isolierten Regelungsziel „Versorgungsausgleich“ nach deutschen Sachrecht – ausführlich**

<sup>73</sup> Siehe hierzu den interessanten Fall bei Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 1031, wenn die Ehegatten ein bestimmtes Statut ehevertraglich wählen, später aber unerwartet in ein anderes Land verziehen.

<sup>74</sup> Vor dem 21. Juni 2012 hätte eine Rechtswahl wohl über Art. 14 Abs. 3 EGBGB stattgefunden.

\*\*\*

erschienen:

1. Herr \*\*\*,
2. Frau \*\*\*.

Herr \*\*\* wies sich dem Notar von Person aus durch Vorlage seines Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland Nr.: \*\*\*.

Frau \*\*\* wies sich dem Notar von Person aus durch Vorlage ihres Reisepasses der Republik Österreich Nr.: A \*\*\*.

*Teil I.  
Sachstand*

Die Beteiligten erklärten zunächst:

- (1) Wir haben am 22. Juni 2012 in Wien die Ehe miteinander geschlossen. Herr \*\*\* besitzt ausschließlich die deutsche, Frau \*\*\* ausschließlich die österreichische Staatsangehörigkeit<sup>75</sup>.
- (2) Wir haben seit Beginn unserer Ehe und haben derzeit unseren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden in Stockholm, beabsichtigen aben unseren gewöhnlichen Aufenthalt arbeitsbedingt nach Deutschland zu verlegen und dort zu bleiben.
- (3) Wir wollen eine Rechtswahl dahingehend treffen, dass bei Scheidung unserer Ehe der Ausgleich von Altvorsorgeanrechten möglichst nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland stattfinden soll.  
Der Notar hat uns darüber belehrt, dass die indirekte Rechtswahl zum Recht des deutschen Versorgungsausgleichs außerhalb der Bundesrepublik Deutschland möglicherweise keine Anerkennung finden wird; dies nehmen wir in Kauf.

*Teil II.  
Ehevertrag*

Wir schließen folgenden

*E h e v e r t r a g  
zum Versorgungsausgleich:*

*§ 1  
Rechtswahl zum Scheidungsstatut*

- (1) Wir wählen hiermit gemäß Art. 17 Abs. 3 S. 1 EGBGB iVm. Art. 5 Abs. 1 lit c) Rom-III-VO als das auf die Ehescheidung und die Folgen des Getrenntlebens anwendbare Recht bereits heute das Recht der Bundesrepublik Deutschland, also deutsches Recht.  
Diese Rechtswahl ist zulässig, weil wir verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen, keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,

<sup>75</sup> Das österreichische Recht kennt keine Regelung zum Versorgungsausgleich; Österreich ist jedoch -wie Deutschland- Mitgliedstaat der **Rom-III-VO**; sie hierzu Rn 5.

*Herr \*\*\* jedoch ausschließlich deutscher Staatsangehöriger ist. Mit der Rechtswahl wollen wir bei einer Scheidung unserer Ehe das Recht des deutschen Versorgungsausgleichs zur Anwendung bringen.*

- (2) *Der Notar hat uns über die weitergehenden Folgen einer Rechtswahl zum „Scheidungsstatut“ ausdrücklich belehrt; uns ist insbesondere bekannt, dass für den Fall, dass unsere Ehe nicht in der Bundesrepublik Deutschland geschieden wird, auch insgesamt ausländisches Recht zur Anwendung kommen kann.*
- (3) *Für den Fall, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 17 EGBGB in Zukunft für den Versorgungsausgleich an die Stelle des indirekt gewählten deutschen Rechts ein ausländisches Recht treten und*
1. *zu diesem oder auch zu einem späteren Zeitpunkt eine der in Artikel 17 Abs. 3 EGBGB iVm. Art. 3 Rom-III-VO eingeräumten weiteren Möglichkeiten zur Wahl des deutschen Rechts vorliegen sollte, oder*
  2. *die Rechtswahlmöglichkeiten für das Versorgungsausgleichsstatut nach deutschem IPR verändert oder erweitert werden sollten, oder*
  3. *das für einen Versorgungsausgleich maßgebende ausländische Recht im Zeitpunkt unserer Scheidung/Trennung oder im Zeitpunkt eines Statutenwechsels oder zu jedem anderen Zeitpunkt eine entsprechende Rechtswahlmöglichkeit einräumen sollte,*
- wählen wir bereits heute, allerdings erst mit Wirkung zum Zeitpunkt des Bedingungseintritts, für den Versorgungsausgleich wiederum das deutsche Recht.*
- (4) *Die vorstehend jeweils getroffene Rechtswahl soll nach Möglichkeit in jedem Ausland wirken.*
- (5) *Der Notar hat uns darauf hingewiesen,*
- *welche Regelungsbereiche vom Scheidungsstatut erfaßt werden,*
  - *dass die vorgenommene Rechtswahl nicht nur den Versorgungsausgleich betrifft, sondern mittelbar Auswirkungen auf das Recht anderer Scheidungsfolgen einschließlich des nachehelichen Unterhalts und des Güterrechts haben kann,*
  - *dass der Notar ausländische Rechtsordnungen nicht kennen muß, er über den Inhalt des durch die Rechtswahl ausgeschalteten fremden Rechts nicht belehrt und insoweit auch keine Beratung oder Betreuung übernommen hat,*
  - *dass trotz der indirekten Wahl des Versorgungsausgleichsstatuts grundsätzlich kein Versorgungsausgleich durchgeführt wird, wenn das Heimatrecht keines der Ehegatten einen solchen kennt; dass aber für in Deutschland erworbene Anrechte Sonderregelungen gelten,*
  - *wie diese Rechtswahl aufgehoben und geändert werden kann.*

## **5. Abgrenzung: Anrechte auf Versorgung und Ausgleich nach Güterrecht**

32 Als unbefriedigend und inkonsequent wird die Zuordnung von Anrechten zum Versorgungsausgleich anstelle des Güterrechts empfunden, wenn es um Fragen der **Mittelherkunft** für die Begründung von Anrechten geht.<sup>76</sup> Dies Gesichtspunkte können in folgenden Situationen relevant werden:

- Anrechteerwerb **aus Privatvermögen nach durchgeführter Gütertrennung**/modifizierter Zugewinngemeinschaft → Rn 68;
- Anrechteerwerb aus Mitteln, **nachdem** die Ehegatten sich bereits vor Scheidung **vollständig vermögensrechtlich auseinander gesetzt** haben → Rn 68;
- Anrechteerwerb aus Mitteln nach **vorzeitigem Zugewinnausgleich** → Rn 68;
- Anrechteerwerb aus Mitteln des **Anfangsvermögens** (§ 1374 Abs. 1 BGB) → Rn 72 ff.;
- Anrechteerwerb aus Mitteln des **privilegierten Erwebs** (§ 1374 Abs. 2 BGB) → Rn 75 ff.

#### **6. Abgrenzung: Ausgleich von Anrechten und nahehelicher Unterhalt**

### **III. Gegenstand des Versorgungsausgleichs (einzubeziehende Anrechte)**

#### **1. Anrechte auf Versorgung**

##### **a) Allgemeines und Begriffe**

- 33 Nach § 3 Abs. 2 VersAusglG sind in den Versorgungsausgleich die **Ehezeitanteile** aller nach § 2 VersAusglG **auszugleichenden Anrechte** einzubeziehen. § 2 Abs. 1 bis 3 VersAusglG definiert wiederum nähere Kriterien zu deren Bestimmung.<sup>77</sup> Die Frage der pflichtmäßigen Einbeziehung von Anrechten in den Versorgungsausgleich hat angesichts des „**Doppelverwertungsverbots**“ in § 2 Abs. 4 VersAusglG auch für die Vertragsgestaltung eine erhebliche Bedeutung; Anrechte die über das VersAusglG ausgeglichen werden, unterliegen keinem anderen Teilhabesystem, insbesondere nicht den Zugewinnausgleich. Ein (vertragliches) „Zuordnungsrecht“ haben die Ehegatten grundsätzlich nicht.<sup>78</sup>
- 34 Der grundlegende **Begriff der Versorgung** als Merkmal ausgleichspflichtiger Anrechte umfasst Leistungen, die bestimmungsgemäß wegen Alters (= **Versorgung wegen Alters**)<sup>79</sup> oder im Fall der Invalidität bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (= **bei**

<sup>76</sup> Zuletzt BGH FamRZ 2012, 434 = DNotZ 2012, 705 m. Anm. Rauscher.

<sup>77</sup> Siehe auch § 1587 BGB a.F.; Berger, NJW 2009, 1169.

<sup>78</sup> Zur Ausübung von versicherungsvertraglich vobehaltenen Wahlrechten, die zugleich auch über das Ausgleichssystem entscheiden, vgl. insb. Rn 58 ff.

<sup>79</sup> Siehe hierzu Rn 42.

**Invalidität<sup>80)</sup>** zur Sicherung des Lebensunterhalts des Versorgungsberechtigten (und/oder nach dessen Tod zum Unterhalt der Hinterbliebenen) dienen und nicht etwa Entgeltcharakter haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG).<sup>81</sup> Typischerweise werden deshalb über den Versorgungsausgleich nur solche Anrechte auf Versorgung erfasst, die zu **regelmäßig wiederkehrenden Leistungen** für den Berechtigten führen. Gewährt das Anrecht auch und neben regelmäßig wiederkehrenden Leistungen einmalige Kapitalleistungen, ist nur der „Rentenanteil“ im Versorgungsausgleich, der „Kapitalanteil“ ggfs. im **Zugewinnausgleich** zu berücksichtigen.<sup>82</sup>

**Hinweis:**

In der Praxis überwiegen als Anrechte auf Versorgungen nach wie vor **laufende Renten** und **Rentenanwartschaften** (§ 33 SGB VI) aus den beiden verbliebenen Zweigen der **gesetzlichen Rentenversicherungen (gRV** - §§ 125 f oder 132 ff. SGB VI) wegen Alters und Erwerbsminderung. Die sog. „gesetzliche Rente“ steht für den **Rentenbegriff** schlechthin.<sup>83</sup>

- 35 Die **Gewährung der wiederkehrenden Versorgungsleistung**, also der Beginn der eigentlichen Leistungsphase (auch: Rentenbeginn) ist zumeist vom Eintritt eines bestimmten **biologischen Ereignisses** abhängig, etwa dem Erreichen einer Altersgrenze, der Beendigung des aktiven Arbeitslebens oder des Eintritts der Invalidität. Dies markiert den sog. **Versicherungs-, Renten-, Leistungs- oder Versorgungsfall**. Der Ereignisseintritt löst demnach den **Anspruch auf die einzelnen Versorgungsleistungen** aus. Das Anrecht wird aus versorgungsausglechtsrechtlicher Sicht zur **laufenden Versorgung**, die regelmäßig - jedoch nicht zwingend- auf die **Zahlung einer monatlichen Rente** gerichtet ist.
- 36 Negativ abgegrenzt darf die (wiederkehrende) Leistung allerdings **keine reine Kompensationszahlung** oder **Entschädigung**, beispielsweise für den Verlust der Beschäftigung, als Überbrückungs- oder Übergangsgeld<sup>84</sup> oder gar eine Variante der Vermögensanlage sein. Regelmäßig haben sog. **Vorrhestandsleistungen** keinen Altersvorsorgebezug und unterfallen deswegen nicht dem Wertausgleich;<sup>85</sup> ihrem Sinn und Zweck nach überbrücken sie die Zeit bis zum Eintritt des eigentlichen Versorgungsfalls. Keine Versorgungsleistungen sind auch Zahlungen reiner

---

<sup>80)</sup> Siehe hierzu Rn 43 ff.

<sup>81)</sup> Siehe zur Abgrenzung des Versorgungs- und Entgeltcharakters bereits BGH FamRZ 1988, 936, 937.

<sup>82)</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 58 mwN.

<sup>83)</sup> Siehe zur Definition des Rentenbegriffs, Rn **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

<sup>84)</sup> Vgl. BGH FamRZ 2005, 696; Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 52 mwN.; siehe auch Rn 42.

<sup>85)</sup> Vgl. BGH FamRZ 2001, 25; Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 52 mwN.

Kapitalbeträge in gleichmäßigen Teilen (= **Raten**).<sup>86</sup> Auf der anderen Seite schließt der Begriff der Versorgung jedoch keineswegs aus, dass Versorgungsleistungen (z.B. Rentenzahlungen) **zeitlich begrenzt** geleistet werden, also **nicht zwingend lebenslang** gezahlt werden müssen.<sup>87</sup> Auch eine **monatliche Zahlweise**, die durchweg üblich ist, ist kein zwingendes Merkmal einer regelmäßig wiederkehrenden Versorgungsleistung i.S.d. VersAusglG.<sup>88</sup>

- 37 Nach § 2 Abs. 3 VersAusglG<sup>89</sup> steht der Einbeziehung eines Anrechts in den Versorgungsausgleich nicht entgegen, dass zum maßgeblichen Ehezeitende (§ 3 Abs. 1 VersAusglG) ggfs. ein **Wartezeiterfordernis**, eine Mindestbeschäftigungzeit, eine Mindestversicherungszeit oder eine andere wartezeitähnliche Leistungsvoraussetzung erfüllt ist. Hieraus können sich aber **Hinweis- und/oder Beratungspflichten** auf die Sinnhaftigkeit eines Wertausgleichs nach dem VersAusglG ergeben. Lediglich im Bereich (noch) **nicht ausgleichsreifer Anrechte** unterbleibt ein Wertausgleich bei Scheidung (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG).<sup>90</sup> Anders als vor der Reform ist eine „Nachholung der Realteilung“ beim späteren Eintritt der Unverfallbarkeit, also dem Erlangen der „Ausgleichsreife“ nicht mehr möglich (anders über § 10a VAHRG a.F.). Eine „Nachholung“ kommt nunmehr und nach Eintritt der Unverfallbarkeit lediglich über den zweifellos nachteiligen schuldrechtlichen Ausgleich in Betracht (§§ 19 Abs. 4, 20 ff. VersAusglG).<sup>91</sup>
- 38 Für die Einbeziehung in den Begriff des **ausgleichspflichtigen Anrechts** auf Versorgung ist es zudem unerheblich, ob es sich um **öffentlicht-rechtliche, betriebsbezogene** oder **privat erworbene Anrechte** handelt (vgl. § 2 Abs. 1 VersAusglG). Trotz des erheblichen Abgrenzungsaufwand im Einzelfall hat der Gesetzgeber ohne weitere Rücksicht auf die Leistungsform und die sonstige Aufzählung in § 2 Abs. 1 VersAusglG enumertiv bestimmte **Kapitalanrechte** dem Wertausgleich zugewiesen.<sup>92</sup>
- 39 Unter den maßgeblichen Oberbegriff des (einzubehandelnden) „**Anrechts**“<sup>93</sup> fallen jedenfalls alle **im In- oder Ausland**<sup>94</sup> erworbenen und bestehenden

---

<sup>86</sup> Siehe aber wiederum Rn. 52 ff.

<sup>87</sup> Vgl. Palandt/Brudermüller, 69. Aufl., § 2 Rn. 9; OLG Koblenz, FamRZ 2001, 995; § 4 BarWertVO.

<sup>88</sup> Vgl. etwa § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 u. 5 AltZertG.

<sup>89</sup> Siehe bereits § 1587a Abs. 7 BGB a.F.

<sup>90</sup> Zu nicht ausgleichsreifen Anrechten Rn 142 ff.

<sup>91</sup> Siehe hierzu Rn 139.

<sup>92</sup> Siehe hierzu Rn. 52 ff.

<sup>93</sup> Der Begriff „Anrechte“ war schon in § 1587o BGB und im VAHRG als umfassender Oberbegriff der im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Positionen verwendet worden; vgl. auch Rn **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

- **Anwartschaften auf Versorgung und Ansprüche auf laufende Versorgungen,** insbesondere aus den sog. „**Regelsicherungssystemen**“<sup>95</sup>, also der **gesetzlichen Rentenversicherung** (gRV), aus der **Beamten-,<sup>96</sup> Soldaten- und Richterversorgung** (§§ 1 ff. BeamVG; §§ 15 ff. SVG), der Altersversorgung der Landwirte (§§ 11 ff. ALG) oder den **berufsständischen Versorgungen**,<sup>97</sup> aus der **betrieblichen Altersversorgung**<sup>98</sup> oder aus der **privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge**, wenn sie am Leitbild der gRV orientiert ist<sup>99</sup> (vgl. § 2 Abs. 1 VersAusglG).<sup>100</sup>

- 40 „**Anwartschaft**“ meint auch weiterhin eine dem Grunde und der Höhe nach gesicherte Position, die mit Eintritt des Versicherungs- bzw. Versorgungsfalles einen **Anspruch** auf die einzelnen Versorgungsleistungen gewährt.<sup>101</sup> Der Begriff „**Aussicht**“<sup>102</sup> ist demgegenüber als ein Begriff des Versorgungsausgleichs aus dem VersAusglG verschwunden, weil für diese Art der Differenzierung kein Bedarf mehr vorhanden war.<sup>103</sup> Die „**laufenden Versorgungen**“<sup>104</sup> sind hingegen bereits nach der gesetzlichen Definition in den Begriff „**Versorgungsanrechte**“ bzw. Anrechte einbezogen.
- 41 Auch **Versorgungsansprüche gegen Privatpersonen** unterliegen grundsätzlich dem Versorgungsausgleich. Hierher gehören Pensionszusagen von Personen- oder Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter-Geschäftsführer<sup>105</sup> oder im Soziäts- oder Partnerschaftsvertrag von Freiberuflern vereinbarte Altersrenten. Sie werden sowohl „mit Hilfe des Vermögens“ und „durch Arbeit“ erworben.

### b) Versorgung wegen Alters

- 42 Für die Einordnung einer laufenden oder zugesagten **Rentenleistung als Versorgung wegen Alters** ist es ausreichend, dass das Anrecht wegen des Erreichens einer zuvor

---

<sup>94</sup> Siehe zu Anrechten im Ausland bereits BGH, FamRZ 1983, 263, 264.

<sup>95</sup> Zum Begriff der „Regelsicherungssysteme“ im VersAusglG Rn **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

<sup>96</sup> Zu Einzelheiten: Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 224 ff..

<sup>97</sup> Zu Einzelheiten: Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 250 ff..

<sup>98</sup> Zu Einzelheiten: Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 264 ff..c

<sup>99</sup> Zu Einzelheiten: Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 288 ff.; Eichenhofer, Neuregelung des Versorgungsausgleichs, in: Schriften zum Notarrecht 13, 153, 155.

<sup>100</sup> Siehe insoweit § 1587a Abs. 2 BGB a.F.

<sup>101</sup> Vgl. bereits BGH, FamRZ 1986, 344, 345; Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 140.

<sup>102</sup> Siehe hierzu BGH, NJW 1981, 2187, 2188.

<sup>103</sup> Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 141 f.

<sup>104</sup> Siehe hierzu Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 142.

<sup>105</sup> Zu Besonderheiten der Anrechte von Gesellschafter-Geschäftsführern OLG Stuttgart FamRZ 2010, 1987; zu Besteuerungsfragen Groh, DB 2008, 2391.

bestimmten **Altersgrenze** und **speziell zur Absicherung des Alters** gewährt wird.<sup>106</sup> Die Versorgung wegen Alters ersetzt das bis dahin erlangte Erwerbseinkommen.<sup>107</sup> Sie darf definitionsgemäß jedoch **keine Entschädigung oder Kompensation** für den Verlust der Beschäftigung oder Überbrückungs- bzw. Übergangsgeld oder Vermögensanlage sein.<sup>108</sup> Die im Einzelfall **maßgebliche Altersgrenze** ergibt sich entweder aus dem Gesetz oder dem Leistungsversprechen zugrunde liegenden Vertragsverhältnis. Einbezogen sind auch Anrechte aus der vorzeitigen Inanspruchnahme der Alterversorgung.<sup>109</sup>

### c) Versorgung wegen Invalidität

- 43 **Versorgung wegen Invalidität** -die ausdrücklich vom Versorgungsausgleich erfasst werden (siehe die Aufzählung in § 2 Abs. 1 VersAusglG a.E.)- meint alle diejenigen Anrechte, die darauf ausgerichtet sind, einem Erwerbstätigen speziell wegen der **Einschränkungen seiner Arbeits- Erwerbs- oder Dienstfähigkeit** vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (siehe auch den umfassten Begriff der verminderten Erwerbstätigkeit nach § 33 Abs. 3 SGB VI) ausgleichende Leistungen zu seinem regelmäßigen Unterhalt zu gewähren. Dabei ist der vom VersAusglG verwendete Begriff "**Invalidität**" in der Art eines **Oberbegriffs für Berufs- Erwerbs- und Dienstunfähigkeit** zu verstehen.
- 44 Von **Versorgungsanrechten wegen Berufsunfähigkeit**<sup>110</sup> wird gesprochen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen eines Gesunden mit ähnlicher Qualifikation herabgesunken ist (vgl. auch § 43 Abs. 2 SGB VI). **Versorgungsanrechte wegen Erwerbsunfähigkeit** sind dadurch gekennzeichnet, dass der Betroffene auf Grund Krankheit oder anderer körperlicher oder geistiger Schwächen oder Gebrechen auf unabsehbare Zeit überhaupt keinen Beruf mehr ausüben kann. In **beamtenrechtlichen Dienstverhältnissen** erfolgt keine Differenzierung zwischen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, es wird allein der Maßstab der **Dienstunfähigkeit** (vgl. § 42 Abs. 1 BBG) herangezogen.

---

<sup>106</sup> Vgl. BGH FamRZ 2007, 889; BGH FamRZ 2005, 696; BGH FamRZ 2001, 284; Leitzen, notar 2009, 512, 515.

<sup>107</sup> Vgl. BGH FamRZ 2007, 889.

<sup>108</sup> BGH FamRZ 2011, 1287 unter Verweis auf Wick, Versorgungsausgleich, 2. Aufl. Rn 38; siehe auch oben Rn 36.

<sup>109</sup> Vgl. BGH FamRZ 2009, 586, 588.

<sup>110</sup> Volle Erwerbsminderung (Berufs- und Erwerbsunfähigkeit) ist für die gRV in §§ 42 Abs. 2, 44 Abs. 2 SGB VI definiert.

- 45 Für die Einbeziehung in den Versorgungsausgleich ist es grundsätzlich unerheblich, ob solche Anrechte aus den sog. Regelsicherungssystemen (vgl. § 32 VersAusglG), quasi als Annex-Absicherung, herrühren oder private bzw. betriebliche Anrechte sind. Zwar ist die sog. **Invaliditätsversorgung** in vielen zunächst eine reine **Risikovorsorge** für gesundheitsbedingte Erwerbsausfälle **im Zeitraum bis zum Erreichen der regulären Altersgrenze**, während in den Versorgungsausgleich traditionell nur solche Anrechte einzubeziehen sind, die darüber hinaus auch die Versorgung ab dem Erreichen der Altersgrenze absichern, also gerade nicht auf die Zeit des normalen Erwerbslebens befristet und beschränkt sind.<sup>111</sup> Eine solche Unterscheidung findet nach das VersAusglG aber nur noch bedingt statt; es will grundsätzlich die Zerteilung eines Anrechts in ebenfalls gewährte Vorteile und „Teilversorgungen“ möglichst vermeiden.

**Beratungshinweis:**<sup>112</sup>

Soweit in **berufsständischen Versorgungen** der Invaliditätsschutz berufsspezifisch ausgestaltet ist, kann der geschiedene Ehegatte, der nicht zufälligerweise auch Betrufsträger ist, die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Versorgung selbst im Fall der einer Berufsunfähigkeit nicht erreichen. Hat der Versorgungsträger für den Fall der „internen Teilung“ den Risikoschutz nicht lediglich auf Altersvorsorge beschränkt (Fall des § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG), können vertragliche Vereinbarung in Betracht kommen. Sie könnten beispielsweise den Ausgleich eines solchen Anrechts gegen Kompensation auszuschließen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG). Möglich wäre es auch, mit dem Versorgungsträger eine Vereinbarung zum „externen Ausgleich“ abzuschließen.<sup>113</sup>

- 46 Weil aber die **private Invaliditätsversorgung** (private Berufsunfähigkeit- und/oder Erwersunfähigkeitsversicherung) regelmäßig nicht zu einer gleichwertigen Sicherstellung der späteren Altersrente des Betroffenen führt und primär auf den **Einkommensausgleich für den Zeitraum des normalen Erwerbslebens** beschränkt ist (und dort von dem Invaliden benötigt wird), stellt sie im Wesentlichen eine **reine Einkommensersatzfunktion** dar.<sup>114</sup> Es sind daher nur solche Anrechte aus privaten, Invaliditätsversorgungen auszugleichen, bei denen der **Eintritt des Versorgungsfalls noch in der Ehezeit** liegt und die gleichzeitig auch die Funktion einer Invaliditätsicherung bei dem Berechtigten übernehmen kann. Damit unterfallen diese Anrechte nach **§ 28 Abs. 1 VersAusglG** nur äußerst eingeschränkt und bei Vorliegen limitierender Tatbestandsvoraussetzungen, die vor dem Ende der Ehezeit vorliegen müssen, dem Versorgungsausgleich. Allerdings gilt bei Vorliegen der limitierenden

---

<sup>111</sup> Nach § 88 Abs. 1 S. 2 SGB VI werden Altersrenten eines Invaliden mindestens in Höhe der zuvor bereits bezogenen Invaliditätsrente (weiter-)geleistet; eine ausreichende Berücksichtigung über den Versorgungsausgleich ist daher im Anwendungsbereich dieser Norm immer gewährleistet.

<sup>112</sup> Hinweis nach Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. IV Rn. 22.

<sup>113</sup> Hierzu Rn. 111 ff.

<sup>114</sup> Siehe OLG Köln FamRZ 2008, 2282 f.; zusammenfassend Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl 2012, § 2 Rn 44 mwN.

Voraussetzungen zur Einbeziehung, dass sodann die gesamte Invaliditätsversorgung als in der Ehezeit erworben gilt (§ 28 Abs. 2 VersAusglG).<sup>115</sup> Zusammenfassend kommt es demnach nur dann zum Ausgleich, wenn:

- a) der **Versicherungsfall während der Ehe** eingetreten ist und
- b) der **Ehegatte ebenfalls eine Invaliditätsversorgung erhält** oder
- c) der **Ehegatte die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür erfüllt.**<sup>116</sup>

Damit müssen beide Ehegatten bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags im Ergebnis Invaliden sein.<sup>117</sup> Das bedeutet eine erhebliche Einschränkung gegenüber der Rechtslage bis zum Inkrafttreten des VersAusglG. Andererseits wurde die Einbeziehung einer einseitig laufenden privaten Erwerbsunfähigkeitsrente durch den Versorgungsausgleich, während der Bezug durch den ausgleichsberechtigten Ehegatten eher unwahrscheinlich war, als besondere Härte empfunden.<sup>118</sup>

- 47 Unter Verzicht auf Realteilung erfolgt der Ausgleich von Anrechten privater Invaliditätsversorgungen zudem durch **Zahlung einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente** (§ 28 Abs. 3 VersAusglG).<sup>119</sup> Die Konsequenz des rein schuldrechtlichen Ausgleichs ist, dass der invalide Ehegatte keine Versorgungsleistungen mehr erhält, wenn die Versorgung des Ausgleichspflichtigen wegen Genesung, Versterbens oder Zeitablaufs entfällt.<sup>120</sup> Die Ehegatten können die private Invaliditätsversorgung zur Vermeidung der Nachteile des rein schuldrechtlichen Ausgleichs nicht **ehevertraglich** der internen oder externen Teilung unterwerfen; sie können über den Ausgleichsweg insoweit nicht disponieren (§ 8 Abs. 2 VersAusglG).

#### d) Ausländische Anrechte

- 48 Die bei einem **ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger** (siehe § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG) erworbene und bestehende Anrechte auf Versorgung, die in der Ehezeit durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden sind, der Absicherung im Alter oder bei Invalidität dienen und auf Zahlung einer Rente gerichtet sind („**ausländische Anrechte**“), unterliegen

---

<sup>115</sup> Versorgungen mit reiner Einkommensersatzfunktion wurden nach altem Recht mit hohen Werten im Versorgungsausgleich bilanziert, obwohl sie bei Erreichen der Altersgrenze regelmäßig entfallen.

<sup>116</sup> Bergmann, FUR 2009, 421, 424; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 84.

<sup>117</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 55; Kemper, VersAusgl, 2011, Kap. IV Rn 25.

<sup>118</sup> Siehe hierzu mit Berechnungsbeispiel und der Empfehlung zur vertraglichen Gegensteuereung: Goering, FamRB 2004, 95, 100.

<sup>119</sup> Der schuldrechtliche Ausgleich ist im Scheidungsverbund durchzuführen (§ 137 Abs. 2 S. 2 FamFG).

<sup>120</sup> Siehe die Erläuterungen der Amtl. Begründung S. 163.

ebenfalls und ausdrücklich, nämlich aufgrund gesetzlicher Anordnung, dem Versorgungsausgleich (vgl. § 2 Abs. 1 VersAusglG).<sup>121</sup> Der Gesetzgeber will grundsätzlich alle ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte, also auch „ausländische Anrechte“, einem der Teilhabegerechtigkeit entsprechenden Ausgleich zuführen. Sie sind allerdings zwingend **dem Ausgleich nach Scheidung**, also dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, **zugewiesen** (§ 19 Abs. 4 VersAusglG). Die **praktische Schwierigkeit** der Einbeziehung im Ausland erworbener Anrechte in den Versorgungsausgleich liegt dabei nicht allein im Ausgleichsweg, sondern schon in der Verschaffung ausreichender Kenntnis über deren Funktionsweise und Zuordnung zu Kapital- oder ausgleichspflichtigen Versorgungsprodukten. Geeignete Auskünfte sind schwierig zu erlangen, schon gar nicht diejenigen für die Bestimmung des Ausgleichswerts erforderlichen. Unter dem Gesichtspunkt der Ausgleichsgerechtigkeit sind **Vereinbarungen** unter Einbeziehung vermögensrechtlicher Ausgleichsansprüche (und zur Vermeidung des „schuldrechtlichen Verorgungsausgleichs“) empfehlenswert.<sup>122</sup>

- 49 Fraglich kann auch sein, ob ein im Ausland erworbenes Anrecht den Anforderungen eines Erwerbs durch Arbeit oder mit Mitteln des Vermögens nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG genügt und deshalb ausgleichspflichtig ist. Dies wird jedenfalls für einzelne, sog. **Volksrenten** bejaht,<sup>123</sup> wie beispielsweise das allgemeine **Altersgeld der niederländischen Volksversicherung** (AOW-Pension).<sup>124</sup>

**Hinweis:**

Die Konstruktion der **niederländischen Volksversicherung** zeigt beispielhaft die schwierig zu handhabende Abgrenzung von ausgleichspflichtigen, auch beitragsfinanzierten Anrechten zu rein sozialhilfeähnlichen Ansprüchen, die gerade nicht durch Arbeit oder Vermögen erworben worden sind:

In der niederländischen Volksversicherung sind grundsätzlich alle Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden pflichtversichert, wobei die laufende Leistung („Altersgeld“) der Höhe nach beitragsunabhängig gewährt wird und der Grundversorgung im Alter dient.<sup>125</sup> Trotz der

---

<sup>121</sup> FA Komm-FamR/Wick, 4. Aufl. 2011, § 2 VersAusglG, Rn 2.

<sup>122</sup> Siehe zu den vielen Schwierigkeiten im Umgang mit „ausländischen Anrechten“ und zu Vereinbarungen über ausländische Anrechte Rn 143 und Rieck, FPR 2011, 498; Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 2 Rn 36 ff. u. 43; im Übrigen unten Rn 191 u. Vermeidungsmuster: Rn 194.

<sup>123</sup> BGH FamRZ 2008, 770; OLG Köln FamRZ 2001, 1460; anders zur schwedischen Volksrente OLG Bamberg FamRZ 1980, 62; siehe auch AG Flensburg FamRZ 2009, 1585 (dänische Volksrente) OLG Düsseldorf FamRZ 2001, 1461; BT-Drucks. 16/10144 S. 46; FA Komm-FamR/Wick, 4. Aufl. 2011, § 2 VersAusglG, Rn 7; zusammenfassend Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, Einl. Rn 37 mwN.

<sup>124</sup> Siehe BGH FamRZ 2008, 770 mwN.; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 2 Rn 46 mwN.; Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 7 Rn 34.

<sup>125</sup> Siehe BGH FamRZ 2008, 770.

Entkopplung von Beitragsleistung und laufender Versorgung handelt es sich dennoch nicht um eine dem Ausgleich entzogene, sozialhilfeähnliche Leistung. Auch wenn die niederländische Volksrente letztlich einer sozialpolitisch motivierten Umverteilung und der Gewährung einer Grundversorgung dient, beruht sie dennoch grundsätzlich auf Beitragszahlungen.<sup>126</sup> Ähnliche Grundsätze gelten für Anrechte aus der US-amerikanischen „Social Security“<sup>127</sup> und für Anrechte bei der Pensionsversicherungsanstalt Wien.<sup>128</sup> Etwas anderes gilt allerdings folgerichtig für Volks- und Grundrenten, die **rein steuerfinanziert** sind; sie sind nicht im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen.<sup>129</sup>

## 2. Nicht dem Ausgleich unterfallende Rechte

- 50 Dem **Versorgungsausgleich unterfallen** -aus den zuvor geschilderten Gründen der Abgrenzung andersartiger Leistungen und Leistungsformen- solche Rechte **nicht**, die keine Versorgung wegen Alters, Invalidität, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit darstellen, sondern **Entgelt-, Vermögens- oder Treuecharakter** besitzen. Gleches gilt für (wiederkehrende) Leistungen, die **überwiegend sozialen Zielsetzungen** dienen bzw. **Entschädigungsfunktion** haben:<sup>130</sup>
- Kapitalversicherungen (private **Lebensversicherung auf Kapitalleistung**); das gilt auch für sog. befreiende Lebensversicherungen (jeweils Zugewinnausgleich) → Rn 53 ff.;
  - regelmäßige **Sach- und Nutzungsleistungen**, z.B. mietfreies, lebenslanges Wohnrecht; Nießbrauch (= ggfs. unterhalts- oder güterrechtlich maßgebend)<sup>131</sup> → Rn 78 ff.
  - alle **Entschädigungsleistungen**<sup>132</sup> oder Leistungen, die überwiegend Entschädigungscharakter haben;
  - **(Opfer)renten** nach BEG und BVG;<sup>133</sup>
  - **Unfallrente** jeder Art;<sup>134</sup>
  - Renten der **gesetzlichen Unfallversicherung** (SGB VII);<sup>135</sup>

<sup>126</sup> BGH FamRZ 2008, 770.

<sup>127</sup> Siehe OLG Hamm FamRZ 20022, 1568, 1569; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, Einl. Rn 37; Beispiele zu weiteren ausländischen Anrechten bei Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 2 Rn 46 ff.

<sup>128</sup> BGH, FamRZ 2006, 321; OLG Köln, FamRZ 2007, 563.

<sup>129</sup> Siehe insgesamt Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 100 ff. mit Hinweisen zu den Verbindungsstellen der gRV für Auskünfte über ausländische Rechte.

<sup>130</sup> Zusammenstellung bei Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 2 Rn 44 f.; Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 185 mwN.; Palandt/Brudermüller, 71. Aufl., § 2 Rn. 11.

<sup>131</sup> Siehe zu Gegenleistungen bei Übergabeverträgen oder Leistungen im Leibgedingverbund Rn 78.

<sup>132</sup> BGH, FamRZ 2008, 770, 773.

<sup>133</sup> Vgl. Palandt/Brudermüller, 69. Aufl., § 2 Rn. 11; Hauß, Rn. 331.

<sup>134</sup> Siehe zur privaten Unfallrente, die durch ehezeitbezogene Beitragszahlung erworben wird: BT-Drucks. 16/10144 S. 46.

<sup>135</sup> Siehe statt aller Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 2 Rn 44.

- dienstunfallbedingte, beamtenrechtliche Versorgungen;
- **Abfindungen<sup>136</sup>** und **Überbrückungsleistungen** zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, soweit sie lediglich bis zum Versorgungsbezug gezahlt werden und den Zeitraum zwischen Beendigung des Erwerbslebens und Eintritt in den Ruhestand überbrücken;
- private **Schadenersatzrenten**;
- Renten der **privaten Berufsunfähigkeitsversicherung**;
- echte **Leibrentenansprüchen** → Rn 78 ff.;
- **Kaufpreisrenten** aus einer Unternehmensveräußerung;<sup>137</sup>
- **Ehrensold** nach dem rheinland-pfälzischen Ehrensoldgesetz.<sup>138</sup>

51 Nicht dem Versorgungsausgleich unterfallen nach der ausdrücklichen Regelung des § 40 Abs. 5 VersAusglG zudem **ehe- und familienbezogene Bestandteile von Anrechten** auf Versorgung, die als solche sehr wohl dem Wertausgleich unterliegen. Ein solcher ehe- und familienbezogener Bestandteil ist beispielsweise der **Familienzuschlag** zum Ruhegehalt der Beamten.

### 3. Durch das VersAusglG einbezogene Anrechte

52 Durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG sind Anrechte **zwingend dem Versorgungsausgleich zugeordnet** worden, die vor dem 1. September 2009, sofern die Ehegatten im Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebtem, dem Zugewinnausgleich unterfallen oder in der Gütertrennung bzw. „modifizierten Zugewinngemeinschaft“ gar nicht ausgeglichen worden wären. Dies sind **alle Anrechte nach dem:**

- „**Betriebsrentengesetz**“ (BetrAVG),<sup>139</sup> und zwar unabhängig davon, wie nach dem Inhalt des jeweiligen Anrechts die Zahlungsweise (Leistungsform) erfolgt.<sup>140</sup> Betroffen sind auch **betriebliche**

---

<sup>136</sup> Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 185 mwN.

<sup>137</sup> Siehe Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 185; zweifelnd Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 94.

<sup>138</sup> BGH, FamRZ 2011, 1287.

<sup>139</sup> BetrAVG vom 19.12.1974 (BGBI. I S. 3610), zuletzt geändert durch Art. 4e des G zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21.12.2008 (BGBI. 2008 S. 2940, 2947), In Kraft getreten am 01.01.2009.

<sup>140</sup> Siehe zur Einordnung vor dem VersAusglG: BGH, FamRZ 2005, 1463; OLG Bamberg, FamRZ 2001, 997; OLG Stuttgart, FamRZ 2001, 998.

**Altersversorgungen**, die auf einer **Kapital-(Lebens)Versicherung**<sup>141</sup> basieren und auf die Leistungsform Kapitalauszahlung gerichtet sind;<sup>142</sup> sie wären bis zum Inkrafttreten des VersAusglG nicht ausgeglichen worden.

Die Zuordnung gilt auch, wenn die betrieblich Altersversorgung in der Form von **Sachleistungen** oder **Nutzungsrechten** zugesagt ist. Sachleistungen können beispielsweise (kapitalisierte) Bezugsrechte, wie Energie-Deputate in der Form der Lieferung verbilligten Stroms oder Kohle, sein.<sup>143</sup>

Umstritten ist die Einbeziehung von Anrechten derjenigen Personen, die zwar die Durchführungswege „im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ nutzen, aber nicht den Arbeitnehmeherschutzvorschriften des BetrAVG unterfallen, also nicht den **personalen Anwendungsbereich des BetrAVG** eröffnen (z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer oder GmbH-Fremdgeschäftsführer).<sup>144</sup>

- „**Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz**“ (AltZertG);<sup>145</sup> das sind sog. „*Riester-Verträge*“ für Arbeitnehmer und Beamte sowie auch für sog. „*Rürup-Verträge*“ insb. für Selbständige.<sup>146</sup> Hierbei ist es jeweils unerheblich, wie solche Verträge im Einzelnen ausgestaltet sind. Es kann sich um Fondssparverträge, Banksparpläne oder ähnlich Anlageprodukte handeln. Nach wohl überwiegender Meinung unterfallen auch sog. „*Wohnriester-Verträge*“ (eigentlich Bausparverträge) der Zuordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG.<sup>147</sup> Ob die entsprechenden Altersvorsorgeverträge tatsächlich „zertifiziert“ sind, ist ebenfalls unerheblich, solange die Voraussetzungen der Zertifizierbarkeit gegeben sind.<sup>148</sup>

#### Hinweis:

---

<sup>141</sup> Zum Begriff der Kapital-Lebensversicherung siehe Rn **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**; zu versicherungsvertraglichen Wahlrechten siehe Rn 53.

<sup>142</sup> Merten/Baumeister, DB 2009, 957; Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 152; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 89 ff. (auch zur Frage, warum der Zugewinnausgleich hier unzureichende Ergebnisse brachte).

<sup>143</sup> Vgl. Hauß, FamRB 2010, 361.

<sup>144</sup> Zu Recht gegen die Einbeziehung: Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 2 Rn 62 (dann Zugewinnausgleich); a.A. Riewe, FamFR 2011, 269, 270 f.

<sup>145</sup> AltZertG vom 26.6.2001 (BGBI. I, S. 1310, 1322), zuletzt geändert durch Art. 23 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBI. I, S. 2794); Wönne, FPR 2009, 293, 296; Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 153; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 92; siehe bereits s. Bergschneider, FamRZ 2003, 1609, 1612.

<sup>146</sup> OLG Nürnberg, OLGR 2009, 573; siehe zur sog. „Rürup-Rente“ auch Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 304 mwN.

<sup>147</sup> Vgl. Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn. 49 mwN; Palandt/Brudermüller, 70. Aufl., § 2 VersAusglG, Rn. 7.

<sup>148</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 64.

Haben Ehegatten in einem Ehevertrag vor Inkrafttreten des VersAusglG den lebzeitigen Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen („modifizierte Zugewinngemeinschaft“) oder den Güterstand der „Gütertrennung“ vereinbart, weil sie (u.a.) davon ausgingen, sich auf diese Weise Leistungen aus einer Kapital-(Lebens)versicherung für den Fall der Scheidung ungeschmälert vorbehalten zu können, lässt sich dieses Regelungsziel seit dem 1.9.2009 nicht mehr für Anrechte im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge oder als Produkt nach dem AltZertG erreichen. „Altverträge“ unterliegen insoweit keinem Schutz. Solche vorsorgenden Eheverträge sollten ggfs. angepasst werden.<sup>149</sup>

#### 4. Anrechte mit Wahlrechten zur Leistungsform

##### a) Grundsätze

53 Grundsätzlich dem **Zugewinnausgleich** und **nicht dem Versorgungsausgleich** unterfallen - auch nach dem Inkrafttreten des VersAusglG- solche **privaten Vorsorgeprodukte**, die in der Auszahlungsform einer Kapitalzahlung geleistet werden,<sup>150</sup> wenn und soweit kein qualifizierter Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG vorliegt (also außerhalb der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz -**BetrAVG**- und/oder einer Versorgung nach Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz -**AltZertG**-)<sup>151</sup>.

Allerdings gelten Besonderheiten der Einordnung für **private Vorsorgeprodukte mit Wahlrechten zur Leistungsform**:

**private Kapital-(Lebens)versicherungen  
mit nicht ausgeübtem Rentenwahlrecht<sup>152</sup>**  
(= häufigster Fall in der Praxis).

Etwas anders gilt jedoch dann, wenn das versicherungsvertraglich vorbehaltene **Wahlrecht** („Optionsrecht“) zugunsten der Auszahlungsform „Rente“

- bis zum **Stichtag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags**<sup>153</sup> (vgl. § 3 Abs. 1 VersAusglG),
- spätestens jedoch bis zum **Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich**<sup>154</sup> ausgeübt worden war.

<sup>149</sup> So auch Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 2859; siehe bereits Rn 3 a.E.

<sup>150</sup> Siehe Rn 50; zur „Auszahlung“ einer Freizügigkeitsleistung des Schweizer Rechts vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1996, 673.

<sup>151</sup> Hierzu soeben Rn 52.

<sup>152</sup> Zum Begriff Rentenwahlrecht Rn Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..

<sup>153</sup> BGH, FamRZ 1992, 411; BGH, FamRZ 1984, 156, 158; OLG Celle, FamRZ 1999, 1200.

<sup>154</sup> So zuletzt BGH FamRZ 2011, 1931.

**private Renten-(Lebens)versicherungen  
mit ausgeübtem Kapitalwahlrecht.<sup>155</sup>**

Etwas anderes gilt folgerichtig, wenn das versicherungsvertraglich vorbehaltene **Wahlrecht** („Optionsrecht“) zugunsten der Auszahlungsform „Kapitalleistung“

- bis zum **Stichtag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags** (vgl. § 3 Abs. 1 VersAusglG),<sup>156</sup>
- spätestens jedoch bis zum **Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich**<sup>157</sup>

ausgeübt worden war (zuvor -also regelmäßig- sind Rentenversicherungen mit unausgeübtem Kapitalwahlrecht in den Versorgungsausgleich einzubeziehen).

- 54 Ebenso wie vor Inkrafttreten des VersAusglG sind somit weiterhin die **versicherungsvertraglich vorbehaltenen Wahlrechte** für die Einordnung in den Versorgungs- oder Zugewinnausgleich solange unerheblich, solange sie nicht während der Ehezeit, spätestens jedoch bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem Familiengericht (einschließlich Rechtsmittelinstanz) gegenüber dem Versicherungsunternehmen wirksam ausgeübt worden sind.<sup>158</sup>
- 55 Im Bereich der sehr praxisbedeutsamen **Kapital-(Lebens)versicherungen**,<sup>159</sup> durch die insbesondere Selbständige (zumeist als Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter) einen Hauptteil ihre **Altersvorsorge** betreiben, haben sich die Verhältnisse durch das VersAusglG somit nicht verschoben. Die dahinter stehende gesetzgeberische Entscheidung ist nachvollziehbar und auch deswegen richtig, weil Kapital-(Lebens)versicherungen gleichermaßen oft als **Kreditsicherungsmittel**

<sup>155</sup> Zum Begriff Kapitalwahlrecht Rn **Fehler!** **Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

<sup>156</sup> Zur Stichtagsgrenze „Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ siehe zusammenfassend Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 68 mwN.

<sup>157</sup> Hierzu bereits ausführlich BGH FamRZ 2012, 1039; BGH FamRZ 2011, 1931; BGHZ 153, 393 = BGH FamRZ 2003, 664; Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 72 mwN.

<sup>158</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 74 u. 72 unter Hinweis auf OLG Brandenburg FamRZ 2011, 722; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn. 61; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 77; Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn. 17.

<sup>159</sup> Zum Begriff Sammelbegriff „Lebensversicherung“ Rn **Fehler!** **Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

Verwendung finden und bestimmungsgemäß aus Kapital-Einmalzahlungen Kredittilgungen erfolgen sollen.<sup>160</sup>

- 56 Unterliegen Anrechte aus einer privaten Renten- oder Kapital-(Lebens)versicherung dem Versorgungsausgleich, ändert sich die Zuordnung jedenfalls nicht dadurch, dass solche **Anrechte an Dritte sicherungshalber abgetreten** sind (typischer Fall: Bau- oder sonstige Investitionsfinanzierung). Allein die Sicherungsabtretung bewirkt nicht, dass das Recht endgültig verloren ist; der Ehegatte kann die Verbindlichkeiten auf andere Weise tilgen und den Sicherungsfall verhindern. Dies gilt allerdings nur solange, bis die Sicherheit von dem Dritten tatsächlich in Anspruch genommen wird und dadurch aus dem „Vorsorgevermögen“ des Ausgleichsverpflichteten endgültig ausscheidet.<sup>161</sup> Nicht gesichert ist hingegen, wie ein Anrecht, das zur Sicherheit an Dritte abgetreten (oder verpfändet bzw. gepfändet) ist, im Ausgleich tatsächlich zu behandeln ist. In Betracht kommen die Ausgleichswege der Realteilung bei Scheidung, also regelmäßig die „interne Teilung“<sup>162</sup> oder der schuldrechtlichen Ausgleich unter Hinweis auf § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG wegen mangelnder Ausgleichsreife<sup>163</sup>.
- 57 Im Übrigen gilt nach der Rechtsprechung des BGH,<sup>164</sup> dass die **Ausübung eines versicherungsrechtlichen Wahlrechts**, die ein Anrecht dem Versorgungsausgleich endgültig entzieht, im **Außenverhältnis**, also **gegenüber dem Versicherer**, stets wirksam ist und bleibt. Hat der Berechtigte rechtzeitig die Verrentung seines Anrechts gewählt, so unterfällt dieses Anrecht endgültig dem Versorgungsausgleich. Dies gilt auch dann, wenn diese Wahl später rückgängig gemacht werden könnte.<sup>165</sup> Die Frage eines **Verstoßes gegen Treu und Glauben** gegenüber dem benachteiligten Ehegatten betrifft immer nur das **Innenverhältnis**, nicht jedoch das Verhältnis zum Versicherer.

#### Beratungshinweis:

Die Ausübung eines versicherungsvertraglich vorbehaltenen Rentenwahlrechts bei einer **Kapital-(Lebens)versicherung** vor dem Ende der Ehezeit kann im Einzelfall -ohne Benachteiligungsabsicht gegenüber dem Ehegatten- richtig und sinnvoll sein, weil die Teilung im Versorgungsausgleich nämlich zu keinem Zahlungsanspruch in Geld gegen den Versicherten (Ehegatten) führt. Etwas anderes gilt hingegen für den Zugewinnausgleichsanspruch nach § 1378 Abs. 1 BGB; fällt ein Kapitalanrecht in den Zugewinnausgleich, entstehen bei Scheidung

---

<sup>160</sup> Siehe zusammenfassend Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl 2012, § 2 Rn 38 mwN.

<sup>161</sup> BGH FamRZ 2011, 963; ebenso bereits OLG Zweibrücken FamRZ 2004, 642; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl 2012, § 2 Rn 37 mwN.; a.A. OLG Nürnberg FamRZ 2007, 1246; insgesamt zweifelnd Kemper/Norpoth, FamRB 2011, 284; für die Zeit seit Inkrafttreten des VersAusglG ebenfalls a.A. OLG Schleswig BeckRS 2012, 13626.

<sup>162</sup> So OLG Nürnberg FamRZ 2012, 1221; OLG Saarbrücken NJW-RR 2012, 1221.

<sup>163</sup> So KG FamRZ 2012, 1218; OLG Schleswig BeckRS 2012, 13626.

<sup>164</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2003, 664; bestätigend BGH FamRZ 2011, 1931.

<sup>165</sup> Siehe zu einer Pensionszusage BGH FamRZ 1993, 684.

u.U. Zahlungsansprüche und damit ggfs. Liquiditätsprobleme.<sup>166</sup> Haben die Ehegatten allerdings den Versorgungsausgleich wirksam ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG) sind Besonderheiten zu beachten.<sup>167</sup>

**Hinweis:**

Bei **Renten-(Lebens)versicherungen**, die erst im Ausgleich nach Scheidung, also im „**schuldrechtlichen Versorgungsausgleich**“ erfasst werden sollen, können ggfs. vorbehaltene Wahlrechte nach Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich (vgl. § 224 Abs. 3 FamFG) bis zum erstmaligen Bezug der Rente durch den versicherten Ehegatten ausgeübt werden. Ein (nachträglicher) Zugewinnausgleich kommt dann nicht mehr in Betracht.

**b) Wahlrechte bei „Gütertrennung“ und „modifizierter Zugewinngemeinschaft“**

- 58 Die wirksame Ausübung versicherungsvertraglich vorbehaltener **Wahlrechte** vor dem Ende der Ehezeit iSd § 3 Abs. 1 VersAusglG (bzw. vor dem Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Ebtscheidung über den Versorgungsausgleich) kann ehevertraglich Konzepte beeinträchtigen, die einerseits einen scheidungsbezogenen Vermögensausgleich durch Vereinbarung des **Güterstandes der Gütertrennung**<sup>168</sup> oder der sog. „**modifizierten Zugewinngemeinschaft**“ vermeiden wollen oder anderseits den **Ausschluss des Versorgungsausgleichs** vorsehen. Hierbei spielt es zunächst keine Rolle, ob das Wahlrecht im Verhältnis der Ehegatten untereinander illoyal ausgeübt worden ist. Kommt es infolge der Ausübung eines versicherungsvertraglich vorbehalteten Wahlrechts jedoch dazu, dass Anrechte planwidrig endgültig nicht ausgeglichen werden, ist eine Anpassung der ehevertraglichen Regelungen unter dem Gesichtspunkt der „Störung der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 BGB) oder der „richterlichen Inhaltskontrolle“ denkbar.<sup>169</sup> Aus der **Sicht des Notars** sollten die Wechselwirkungen zwischen Güterstand und Versorgungsausgleich angesprochen und vorsorgend beachtet werden.<sup>170</sup> Der BGH hat die Fälle eines planwidrigen Nichtausgleichs bei Gütertrennung (also auch bei

---

<sup>166</sup> Vgl. Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn. 63.

<sup>167</sup> Siehe hierzu Rn 59 ff.

<sup>168</sup> Im Übrigen entsteht Gütertrennung auch außerhalb vertraglicher Vereinbarungen durch rechtskräftiges Urteil wegen vorzeitigen Zugewinnausgleichs (§ 1388 BGB) oder in der Aufhebungsklage der Gütergemeinschaft (§§ 1449 Abs. 1, 1470 Abs. 1 BGB).

<sup>169</sup> Vgl. Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 86; im Zweifel für eine Korrektur über „Inhaltskontrolle“: Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 76 mwN; siehe auch Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 28 mwN; Kogel FamRZ 2005, 1785 f. und OLG Hamm NJW-RR 2006, 652.

<sup>170</sup> So auch Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 2863; ausdrücklich auch Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 86.

„modifizierter Zugewinngemeinschaft“) ausdrücklich hingenommen und in die **Belehrungs- und Haftungsverantwortung der Notare** verschoben.<sup>171</sup>

**Beispiel:**

M und F haben einen **vorsorgenden Ehevertrag** abgeschlossen, in dem sie den „lebzeitigen Zugewinn“, insbesondere für den Fall der Scheidung ihrer Ehe gänzlich ausschließen oder Gütertrennung vereinbart hatten. Der Versorgungsausgleich soll hingegen nach Maßgabe des VersAusglG durchgeführt werden. Erhebliche Teile der ehezeitbezogenen Anrechte des M bestehen aus **privaten (Renten-)versicherungen**, die jeweils versicherungsvertragliche vorbehaltene Kapitalwahlrechte enthalten. Vor dem Ende der Ehezeit (§ 3 Abs. 1 VersAusglG) aber deutlich nach Vertragsschluss übt M sein Wahlrecht wirksam aus. Die Anrechte scheiden aus dem Versorgungsausgleich aus, während zugleich **keine Berücksichtigung im Zugewinnausgleich** stattfindet,<sup>172</sup> und zwar weder im End- noch im Anfangsvermögen.<sup>173</sup>

- 59 Folgende Konflikt-Konstellationen nach wirksamer Ausübung versicherungsvertraglich vorbehaltener Wahlrechte sind denkbar:

**Konflikt-Konstellationen**  
nach wirksamer Ausübung versicherungsvertraglich  
**vorbehaltener Wahlrechte vor Ehezeitende**  
(§ 3 Abs. 1 VersAusglG):

- a) wirksamer Verzicht auf den Versorgungsausgleich – Zugewinngemeinschaft bleibt bestehen:
  - Rentenversicherung wird ggfs. planwidrig ausgeglichen,
  - Kapital-(Lebens)Versicherung wird ggfs. planwidrig nicht ausgeglichen;
- b) wirksamer „Ausschluss des Zugewinnausgleichs“ oder Vereinbarung der „Gütertrennung“ - Versorgungsausgleich nach VersAusglG:
  - Rentenversicherung wird ggfs. planwidrig nicht ausgeglichen,
  - Kapital-(Lebens)Versicherung wird ggfs. planwidrig ausgeglichen.

- 60 In den vorgenannten Konflikt-Konstellationen könnten detaillierte Vereinbarungen zu versicherungsvertraglich vorbehalteten Wahlrechten in **Eheverträge** aufgenommen

<sup>171</sup> Ausdrücklich in BGH FamRZ 2012, 1039, 1040; siehe bereits zuvor BGH FamRZ 2003, 923, 924.

<sup>172</sup> Kritisch zur Rechtsprechung des BGH im Zusammenhang mit der Nichteinbeziehung güterrechtlicher Vereinbarungen in die sog. „Kernbereichslehre“: Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 76.

<sup>173</sup> So richtigerweise Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 75.

werden. Solche vorsorgenden Vereinbarungen bieten sich an, wenn bei Abschluss des Ehevertrages bereits erkennbar ist, dass die Ehegatten ihre Alters- und/oder Vermögensvorsorge in einem erheblichen Ausmaß durch private Renten- und/oder Kapital-(Lebens)versicherungen sicherstellen werden. Unabhängig davon, dass der Versorgungsausgleich nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG vollständig ausgeschlossen werden kann, kann es auch dann zu den aufgezeigten Konflikt-Situationen kommen, wenn lediglich einzelne private Rentenanrechte<sup>174</sup> und/oder einzelne private Kapitalanrechte mit vorbehaltenen Wahlrechten aus dem Versorgungs- oder Zugewinnausgleich herausgenommen werden. Ist eine Struktur der Alters- und/oder Vermögensvorsorge nicht erkennbar, kann über die ggf. planwidrige Wirkung der Ausübung von Wahlrechten zumindest belehrt werden.

**Muster: vorsorgende Vereinbarung bei versicherungsvertraglich vorbehaltener Wahlrechte I**

(Fallvariante: wirksamer Verzicht auf Versorgungsausgleich – Zugewinngemeinschaft bleibt bestehen)

(\*) *Soweit ein Ehegatte nach Abschluss dieses Ehevertrages ohne schriftliches Einverständnis des anderen Ehegatten versicherungsrechtlich vorbehaltene Wahlrechte gegenüber einem Versicherer wirksam ausübt, gilt folgende Regelung:*

- a) Anrechte, die infolge des vereinbarten Ausschlusses des Versorgungsausgleichs nicht auszugleichen wären, nach der Ausübung eines Wahlrechts jedoch in der Zugewinnausgleichsberechnung zu berücksichtigen sind, sollen insgesamt nicht ausgeglichen werden. Solche Anrechte und auch die an ihre Stelle tretenden Surrogate sind weder im Anfangs- noch Endvermögen zu berücksichtigen,
- b) Anrechte (insb. solche aus Kapital-Lebensversicherungen), die infolge der Ausübung eines Wahlrechts nicht im Zugewinnausgleich zu berücksichtigen wären und aufgrund des vereinbarten Ausschlusses des Versorgungsausgleichs auch nicht nach dem VersAusglG ausgeglichen werden können, sollen in die Zugeinnausgleichsberechnung einbezogen werden.

*Unerheblich ist es jeweils, ob die vorgenannten Anrechte vor oder während der Ehe begründet wurden.*

**Muster: vorsorgende Vereinbarung bei versicherungsvertraglich vorbehaltener Wahlrechte II**

(Fallvariante: wirksamer „Ausschluss des Zugewinnausgleichs“ oder Vereinbarung der „Gütertrennung“ - Versorgungsausgleich nach VersAusglG)

(\*) *Soweit ein Ehegatte nach Abschluss dieses Ehevertrages ohne schriftliches Einverständnis des anderen Ehegatten versicherungsrechtlich vorbehaltene*

<sup>174</sup> Siehe zum Vertragstyp der Herausnahme einzelner Anrechte aus dem Wertausgleich Rn 409 ff.

*Wahlrechte gegenüber einem Versicherer wirksam ausübt, gilt folgende Regelung:*

- a) Anrechte (insb. privaten Rentenversicherungen), die während der Ehezeit dem VersAusglG unterlagen, und die infolge der Ausübung eines Wahlrechts gegenüber dem Versorgungsträger nicht mehr im Versorgungsausgleich ausgelichen werden können, werden unabhängig von den güterrechtlichen Vereinbarungen in diesem Ehevertrag, in entsprechender Anwendung der Regelungen des VersAusglG zum Ehezeitanteil und zum Ausgleichswert durch Einmalzahlung ausgelichen,
- b) Anrechte aus Kapital-Lebensversicherungen, die infolge der güterrechtlichen Vereinbarungen nach diesem Ehevertrag nicht auszugleichen wären, infolge der Ausübung eines Wahlrechts gegenüber dem Versorgungsträger jedoch zwingend dem Versorgungsausgleich unterfallen, sollen insgesamt nicht ausgeglichen werden.

*Unerheblich ist es jeweils, ob die vorgenannten Anrechte vor oder während der Ehe begründet wurden.*

**Muster: vorsorgende Vereinbarung bei versicherungsvertraglich vorbehaltener Wahlrechte III**

(Fallvariante: wirksamer „Ausschluss des Zugewinnausgleichs“ oder Vereinbarung der „Gütertrennung“ - Versorgungsausgleich nach VersAusglG; hier: bekannte private Rentenversicherung des Ehemanns)

- (\*) Soweit der Ehemann nach Abschluss dieses Ehevertrages ohne schriftliches Einverständnis seiner Ehefrau sein versicherungsrechtlich vorbehaltenes Wahlrecht bei der privaten Rentenversicherungen der \*\*\* AG - VersNr. \*\*\*, die grundsätzlich dem VersAusglG unterliegt, gegenüber dem Versicherer wirksam ausübt, und die Ehezeitanteile dieses Anrechts sodann nicht mehr im Versorgungsausgleich ausgelichen werden können, sollen sie unabhängig von den güterrechtlichen Vereinbarungen, in entsprechender Anwendung der Regelungen des VersAusglG zum Ehezeitanteil und zum Ausgleichswert durch Einmalzahlung ausgelichen werden.

**Muster: allgemeine Vereinbarung zu versicherungsvertraglich vorbehaltener Wahlrechte**

(Fallvariante: Zustimmungsvorbehalt im Innenverhältnis)

- (\*) Die Ehegatten verpflichten sich wechselseitig, bei privaten Rentenversicherungen und/oder Kapitalversicherungen ihnen etwa zustehende versicherungsvertragliche Wahlrechte gegenüber dem Versicherer vor Rechtskraft der Scheidung nur dann auszuüben, wenn der andere Ehegatte zuvor schriftlich zugestimmt hat. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Ausübung eines Wahlrechts gegenüber dem Versicherer regelmäßig auch dann wirksam wird, wenn der Ehegatte nicht zugestimmt hat und der vereinbarte Zustimmungsvorbehalt lediglich das Verhältnis der Ehegatten untereinander betrifft.

**Muster:** Belehrung zu versicherungsvertraglich vorbehaltenen Wahlrechten

(...) *Der Notar hat darauf hingewiesen, dass*

- ....
- *die wirksame Ausübung eines versicherungsrechtlichen Wahlrechts bei privaten Renten- oder Kapitalversicherungen dazu führen kann, dass solche Anrechte entgegen einer ursprünglichen Planung der Ehegatten ehezeitbezogen auszugleichen oder nicht auszugleichen sind,*
- ....

- 61 Die aufgezeigten Konfliktfälle sind nicht auf die Ausübung der vorbehaltenen Wahlrechte bis zum Ende der Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG beschränkt. Übt der Berechtigte bei einem Renten-(Lebens)versicherungsvertrag das versicherungsrechtliche Kapitalwahlrecht nach Ende der Ehezeit, jedoch vor der letzten mündlichen Verhandlung (einschl. Rechtsmittelinstanz) aus, darf es nicht mehr im Versorgungsausgleich geteilt werden.<sup>175</sup> Das fingierende **Stichtagsprinzip** der § 3 Abs. 1, § 2 und § 5 Abs. 2 S. 1 VersAusglG steht nach Auffassung des BGH<sup>176</sup> einer endgültigen Nichtberücksichtigung im Versorgungsausgleich nicht entgegen. Rechtliche oder tatsächliche **Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit** sind insoweit -also nach Rechtshängigkeit der Scheidung- zu berücksichtigen, als sie auf den Ehezeitanteil zurückwirken (§ 5 Abs. 2 VersAusglG).<sup>177</sup> Die „spätere“ **Ausübung des Wahlrechts** steht einer solchen Rückwirkung auf den Ehezeitanteil gleich.<sup>178</sup> Konsequent ist ein durch das „spät“ ausgeübte Wahlrecht entstandenes Kapitalanrecht mit seinem Wert dann in die **Zugewinnausgleichsbilanz** (hier im Endvermögen) einzustellen, soweit die Ehegatten überhaupt in der Zugewinngemeinschaft leben und den Zugewinnausgleich nicht etwa ehevertraglich ausgeschlossen haben.
- 62 Außerhalb der „Gütertrennung“ oder des wirksamen vertraglichen Ausschlusses des Zugewinnausgleichs kann bei „später“ Ausübung versicherungsvertraglich vorbehaltener (Kapital-)Wahlrechte nach dem Stichtag der Rechtshängigkeit des

---

<sup>175</sup> BGH, FamRZ 2003, 664; insgesamt kritisch Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 69 mwN.

<sup>176</sup> Siehe hierzu BGH FamRZ 2003, 542 mit Anm. Lipp FamRZ 2003, 664; zur Fortführung dieser Rechtsprechung nach Inkrafttreten des VersAusglG ausdrücklich BGH FamRZ 2011, 1931 mit Anm. Bergmann FamFR 2011, 568; BGH FamRZ 2012, 1039, 1040.

<sup>177</sup> Hierzu BGH FamRZ 2012, 851 (keine nachträgliche Berücksichtigung der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente); BGH FamRZ 2012, 509; BGH FamRZ 2012, 941 (= Änderung in der landesrechtlichen Beamtenversorgung).

<sup>178</sup> Siehe hierzu BGH FamRZ 2011, 1931; BGH FamRZ 2012, 1039, 1040.

Scheidungsantrags (§ 3 Abs. 1 VersAusglG = Ehezeitende), jedoch **bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich**,<sup>179</sup> ein Ausgleich somit gänzlich scheitern, weil:<sup>180</sup>

- über den Zugewinn bereits rechtskräftig entschieden ist,
- selbst bei Berücksichtigung des Anrechts im Endvermögen rechnerisch kein Zugewinn entsteht.

Die Ausübung des Wahlrechts kann dabei im Einzelfall auch ein **Ausdruck der Illoyalität** gegenüber dem Ehegatten sein und in Schädigungsabsicht erfolgen. Selbst ein bewußt benachteiligendes Zusammenwirken mit dem Versorgungsträger ist in seltenen Einzelfällen denkbar.<sup>181</sup> Eine Korrektur durch ein „fiktives Zurechnen“ zum Versorgungsausgleich scheidet allerdings wohl aus,<sup>182</sup> möglicherweise kommt § 27 VersAusglG zur Anwendung.<sup>183</sup>

## 5. Erwerb von Anrechten „durch Arbeit“ oder „mit Hilfe des Vermögens“

### a) Allgemeines

- 63 Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG<sup>184</sup> sind nur solche Anrechte ausgleichs- und teilungspflichtig, die während der Ehezeit „durch Arbeit“ oder „mit Hilfe des Vermögens“ geschaffen oder aufrechterhalten wurden,<sup>185</sup> ohne dass das Gesetz im zweiten Fall nach der Herkunft des Vermögens oder nach dem Zeitpunkt seines Erwerbs unterscheidet. Alle Anrechte, die durch Arbeit oder mit Hilfe des Vermögens erworben werden, beruhen nach dem rechtfertigenden Regelungsgedanken des Versorgungsausgleichs -der insoweit auch die Bedeutung einer Fiktion haben kann- auf einer **gemeinsamen Lebensleistung der Ehegatten**.

### b) „durch Arbeit“ geschaffen oder erhalten

- 64 Durch Arbeit sind typischerweise die **Anrechte der Erwerbstätigen** in der gRV oder diejenigen der Beamten, Soldaten oder Richtern in der Beamten-, Soldaten oder

---

<sup>179</sup> Zusammenfassend Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 72 mwN.

<sup>180</sup> Siehe bereits zur Rechtslage vor dem VersAusglG: Büte, FuR 2003, 400, 401; zusammenfassend: Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 80.

<sup>181</sup> Vgl. OLG Hamm FamRB 2008, 236.

<sup>182</sup> Vgl OLG Brandenburg FamRZ 2011, 722; a.A. Borth FamRB 2003, 178 f.; ders., Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 69 mwN.

<sup>183</sup> A.A. mit guten Argumenten Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 83.

<sup>184</sup> Siehe bereits § 1587 Abs. 1 BGB a.F.

<sup>185</sup> Siehe bereits BGH, FamRZ 1988, 936, 938 (zur alten Rechtslage); Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 83; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 95 ff.

Richterversorgung erworben.<sup>186</sup> Gleichermaßen gilt bei Erwerb berufsständischer Versorgungen. Anrechte aus der betrieblichen Altersvorsorge habe Mischcharakter, soweit der Arbeitnehmer aus seinem Vermögen Beiträge entrichtet.<sup>187</sup> Durch Arbeit geschaffen sind auch solche Anrechte bei der gRV, denen, wie bei **Kindererziehungszeiten (KEZ)**, rentenrechtliche Zeiten im Sinne des § 54 SGB VI zugrunde liegen.<sup>188</sup> Im Übrigen ist der Umstand, dass sich die Ausgleichspflicht wesentlich auf Ehezeitanteile bezieht, die auf Kindererziehungszeiten beruhen, allein kein Grund für die Anwendung der Härteregelung nach § 27 VersAusglG.<sup>189</sup>

- 65 Die einer **Pflegeperson** gewährten Entgeltpunkte in der gRV (§ 44 SGB XI) sind ebenfalls durch Arbeit erworben und unterliegen ehezeitbezogen dem Wertausgleich, obwohl das Pflegegeld (§ 37 SGB VI) nicht dem unterhaltpflichtigen Einkommen zuzurechnen ist.<sup>190</sup> Auch ehezeitliche Anrechte, die auf sog. beitragsfreien Zeiten in der gRV oder vergleichbaren ruhegehaltsfähigen Zeiten der Beamtenversorgung beruhen, sind durch Arbeit geschaffen und unterliegen somit dem Versorgungsausgleich.<sup>191</sup>

### c) „durch Vermögen“ geschaffen oder erhalten

- 66 Durch Vermögenseinsatz werden vor allem solche Anrechte geschaffen oder erhalten, die der privaten Altersvorsorge (z.B. priv. Rentenversicherung; Renten-Lebensversicherungen) zuzurechnen sind. Die **Herkunft des Vermögens**, mit denen solche Anrechte ehezeitbezogen begründet oder aufrechterhalten werden, ist nach herrschender Meinung regelmäßig **unbeachtlich**.<sup>192</sup> Selbst wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte seine Beiträge mit Mitteln leistet, die der ausgleichsberechtigte Ehegatte in der Ehezeit zur Verfügung gestellt hat, ist der Wertausgleich durchzuführen.<sup>193</sup>

---

<sup>186</sup> Vgl. die Definitionen bei Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. IV Rn. 28 ff.; Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 83; Palandt/Brudermüller, 70. Aufl., § 2 VersAusglG, Rn. 6.

<sup>187</sup> Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. IV Rn. 30.

<sup>188</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10144, S. 47; Palandt/Brudermüller, 70. Aufl., § 2 VersAusglG, Rn. 6.

<sup>189</sup> Vgl. BGH FamRZ 2007, 1966; zu § 27 VersAusglG.

<sup>190</sup> Vgl. KG FamRZ 2006, 210; OLG Stuttgart FamRZ 2006, 1452; Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 84.

<sup>191</sup> FA Komm-FamR/Wick, 4. Aufl. 2011, § 2 VersAusglG, Rn. 7.

<sup>192</sup> Statt aller Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 83; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. IV Rn. 31 mwN.

<sup>193</sup> So OLG Frankfurt FamRB 2005, 230 (zitiert nach Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 84).

- 67 Werden ehezeitbezogene Anrechte mit **Mitteln aus einem Darlehen** geschaffen oder aufrechterhalten, unterfallen auch diese dem Versorgungsausgleich.<sup>194</sup> Die Darlehensverbindlichkeit ist demgegenüber **Abzugsposten in der Zugewinnausgleichsbilanz**; eine Doppelverwertung findet daher nicht statt (vgl. § 2 Abs. 4 VersAusglG). Ist der Zugewinnausgleich allerdings beispielsweise durch eine „**modifizierte Zugewinngemeinschaft**“<sup>195</sup> ehevertraglich ausgeschlossen oder der **Güterstand der Gütertrennung** vereinbart und kann deswegen der darlehensfinanzierte Anrechteerwerb zugewinausglechtsrechtlich nicht berücksichtigt werden, kann, sofern der entsprechende Ehevertrag keine Lösung vorsieht, ggfs. eine Vertragsanpassung nach § 313 BGB<sup>196</sup> erreicht oder über § 27 VersAusglG die Herabsetzung des Versorgungsausgleichs betrieben werden.<sup>197</sup> Ähnliche Grundsätze gelten, wenn die Darlehensbelastungen zur Verminderung des unterhaltpflichtigen Einkommens führen.<sup>198</sup> Jedenfalls kann eine ehevertraglich Herausnahme darlehnsfinanzierten Anrechteerwerbs vereinbart werden; dies dürfte als interessengerechte Lösung immer den Anforderungen des § 8 Abs. 1 VersAusglG genügen.

**Beispiel:**<sup>199</sup>

F ist geschieden und hat im Zuge des durchgeföhrten Versorgungsausgleichs nach ihrer ersten Ehe eine erhebliche Kürzung von Anrechten in der gRV hinnehmen müssen. Sie entschließt sich nunmehr - während sie bereits mit ihrem zweiten Mann M verheiratet ist, die Versorgungslücke durch eine freiwillige Wiederauffüllung nach § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI zu schließen. Hierzu will sie Darlehensmittel ihrer Schwester in Anspruch nehmen. Da sie vorsichtig geworden ist, hat sie in ihrer zweiten Ehe eine Gütertrennung (oder „modifizierte Zugewinngemeinschaft“) vereinbart. Der Notar rät dazu, nicht nur das Güterrecht zu regeln, sondern auch den darlehnsfinanzierten Anrechteerwerb aus dem Versorgungsausgleich herauszunehmen, weil die „aufgefüllte Zeit“ vor der Ehezeit der zweiten Ehe liegt<sup>200</sup> und die Belastung durch das Darlehen ansonsten bei Scheidung überhaupt keine Berücksichtigung finden könne.

---

<sup>194</sup> Vgl. OLG Koblenz FamRZ 2001, 1221; OLG Hamm, FamRZ 1998, 297; siehe aber auch OLG Nürnberg, FamRZ 2002, 1632; Palandt/Brudermüller, 71. Aufl., § 2 VersAusglG, Rn. 6; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. IV Rn. 31.

<sup>195</sup> Siehe hierzu und zu vergleichbaren Problemen bei der Ausübung versicherungsvertraglich vorbehaltener Wahlrechte Rn 58.

<sup>196</sup> Zur ähnlichen Problematik beim Anrechteerwerb aus Mitteln des Anfangsvermögens: BGH FamRZ 2011, 877.

<sup>197</sup> OLG Koblenz, FamRZ 2001, 1221; OLG Koblenz, FamRZ 2000, 157; allgemein Budde, FuR 2009, 428; siehe auch Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 83.

<sup>198</sup> So Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 83.

<sup>199</sup> Siehe hierzu den Sachverhalt bei OLG Koblenz, FamRZ 2001, 1221; zur Beitragsnachentrichtung unten Rn 82 ff.

<sup>200</sup> Hierzu, nämlich zum Problem des „In-Prinzips“ bei Wiederauffüllung oder freiwilliger Nachentrichtung, oben Rn 82 ff.

**Muster:** Herausnahme eins Anrechts, das aus Darlehensmitteln finanziert werden soll

hier: darlehensfinanzierter Anrechteerwerb durch „Wiederauffüllung oder freiwilliger Nachentrichtung von Beiträgen (§ 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI)“ zeitlich nach Gütertrennung/modifizierter Zugewinngemeinschaft – vorsorgende Vereinbarung

I. Gütertrennung/“modifizierter Zugewinnausgleich“

II. Versorgungsausgleich

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe mit der Maßgabe durchgeführt wird, dass die auf die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG entfallenden Anrechte jeweils um diejenigen Anteile in der gRV \*\*\* Nr. \*\*\* der Ehefrau zu bereinigen sind, die sie während der Ehezeit mit Darlehensmitteln im Wege der freiwilligen Wiederauffüllung nach § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erworben hat; nur die sodann verbleibenden, ehezeitbezogenen Anrechte sollen somit ausgeglichen werden.
- (2) Belehrungen u.ä.

- 68 Haben sich die Ehegatten im Vorfeld der Scheidung vermögensrechtlich **vollständig auseinander gesetzen** und sodann **mit Mitteln aus der Auseinandersetzung** Anrechte erworben, unterfallen diese nicht mehr dem Wertausgleich.<sup>201</sup> Auch Anrechte, die „mit Hilfe des Vermögens“ erworben wurden, das dem **vorzeitigen Zugewinnausgleich** (§§ 1386, 1385 BGB) unterlag oder aus diesem stammt, werden vom Versorgungsausgleich nicht erfasst.<sup>202</sup> Eine Berücksichtigung des späteren Anrechteerwerbs käme in diesen Fällen einer **verbotenen Doppelverwertung** gleich, was gegen den Regelungsgedanken des § 2 Abs. 4 VersAusglG verstieße. Die gleiche Bewertung soll nach einer beachtenswerten Ansicht auch dann gelten, wenn ein Ehegatte **zeitlich nach vertraglich vereinbarter Gütertrennung** eine private Rentenversicherung (oder Anrechte anderer Art) mit Mitteln seines Privatvermögens begründet oder ausbaut; diese Anrechte sollen nicht in den Wertausgleich einzubeziehen sein.<sup>203</sup> Dem ist der BGH jedoch mit Hinweis auf die Unbeachtlichkeit

<sup>201</sup> OLG Zweibrücken FamRB 2003, 79; OLG Köln FamRZ 1996, 1549; Rauscher, DNotZ 2012, 708, 710; Palandt/Brudermüller, 71. Aufl., § 2 VersAusglG, Rn. 14; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn. 73.

<sup>202</sup> Vgl. BGH NJW 1992, 1888 f.; OLG Köln FamRZ 1996, 1549; Rauscher, DNotZ 2012, 708, 710; Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn 84; Bergmann, in: BeckOK VersAusglG, § 2, Ed. 20, Rn 6 mwN; Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 92.

<sup>203</sup> Str. siehe aber OLG Hamm, FamRZ 2006, 795, 796; Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 89; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn. 73 f.

der Mittelherkunft entgegengetreten,<sup>204</sup> auch liegt kein Fall der potentiellen Doppelverwertung vor.

- 69 Eine **beratungsrelevante Besonderheit** und Gestaltungsaufgabe besteht infolge der zumeist als nicht interessengerecht empfundenen Gesetzeslage und Rechtsprechung immer dann, wenn die Ehegatten in einem Ehevertrag die „**modifizierte Zugewinngemeinschaft**“, also den Zugewinnausgleich bei Scheidung ausgeschlossen oder den **Güterstand der Gütertrennung**<sup>205</sup> herbeigeführt haben. Haben die Ehegatten damit eine abschließende vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit und die Zukunft herbeiführen wollen, kann die spätere Umschichtung von Vermögenswerten in Anrechte, die dem Wertausgleich unterliegen, dem Regelungsgedanken der Ehepartner zuwider laufen. Veräußert beispielsweise ein Ehegatte in der Gütertrennung ein ihm zu Alleineigentum gehörendes Mehrfamilienhaus, weil er der ständigen Streiteren mit den Mietern überdrüssig ist, und erwirbt sodann mit dem Veräußerungserlös eine private Rentenversicherung, so unterliegt diese dem Verorgungsausgleich, während weder das Haus noch der reine Veräußerungserlös ausgeglichen worden wären. Ob in solchen Fällen eine Vertragsanpassung nach den Regeln des Fortfalls der Geschäftsgrundlage der getroffenen Zugewinnausgleichsregelung (§ 313 BGB) weiterhelfen kann, scheint fraglich.<sup>206</sup>
- 70 Selbst die Abgrenzung danach, ob die verwendeten Mittel zum Erwerb von Anrechten in der Ehezeits aus einer ehebezogenen Vermögensauseinandersetzung (z.B. vorzeitiger Zugewinn, Zugewinnausgleich)<sup>207</sup> selbst stammen oder vielleicht doch mit in die Ehe geracht oder während der Ehe anderweitig erworben worden sind, kann äußerst schwierig sein. **Unbenommen bleiben** -in allen vorgenannten Fallvarianten-**ehevertragliche Vereinbarungen**, die beispielsweise alle Anrechte, die zeitlich nach Vereinbarung der Gütertrennung erworben werden, zeitraumbezogen vom Versorgungsausgleich ausschließen:

**Muster:**<sup>208</sup> **Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums**  
hier: Anrechteerwerb aus Vermögen zeitlich nach Gütertrennung/modifizierter Zugewinngemeinschaft – vorsorgende Vereinbarung

<sup>204</sup> BGH FamRZ 2012, 434 = DNotZ 2012, 705 m. Anm. Rauscher; ebenso bereits Rehme, FamRZ, 2006, 1451; Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn. 9; Palandt/Brudermüller, 70. Aufl., § 2 VersAusglG, Rn. 14; ders. NJW 2006, 3184.

<sup>205</sup> Rauscher DNotZ 2012, 708, 711 weist zu Recht auf vergleichbare Interessenlagen bei ausländischen Güterständen, die ausgleichsbeständige Sondervermögen kennen, hin.

<sup>206</sup> So aber BGH FamRZ 2011, 877.

<sup>207</sup> Siehe hierzu soeben Rn 68.

<sup>208</sup> Siehe weitere Muster zu ausscheidbaren Ausgleichszeiträumen, unten Rn 456 ff.

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe mit der Maßgabe durchgeführt wird, dass die auf die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG entfallenden Anrechte jeweils um diejenigen Anteile zu bereinigen sind, die ab dem Monatsersten vor Eintritt des Güterstandes der Gütertrennung [der Modifikation der Zugewinngemeinschaft], also ab dem 1.\*\*\*. 2011, von einem jeden von uns mit Mitteln seines Privatvermögens - nicht jedoch seiner Erwerbseinkünfte- erworben worden sind; nur die sodann verbleibenden Anrechte sollen somit ausgeglichen werden.
- (2)<sup>209</sup> Der Ausschluss des Wertausgleichs gilt nur für den Fall, dass der hierdurch begünstigte Ehegatte, die Herkunft der Finanzierungsmittel aus seinem Privatvermögen durch Belege nachweisen kann. Wir nehmen die hier vereinbarten Verzichte wechselseitig an; eine Gegenleistung vereinbaren wir nicht.
- (3) Belehrungen u.ä.

- 71 Alle **Vereinbarungen von Ehegatten**, die wegen eines Ausgleichs oder Nicht-Ausgleichs (auch) nach der Mittelherkunft (z.B. Anfangsvermögen; privilegiertes Vermögen, Privatvermögen nach Auseinandersetzung usw.) zum Erwerb oder zum Ausbau von Anrechten differenzieren, sind problematisch. Dies gilt einmal im Hinblick auf den **Nachweis der Mittelherkunft** und ebenso in allen **Mischfälle**, in denen die eingesetzten Mittel lediglich überwiegend klar dem definierten Vermögen eines Ehegatten entstammen. Hier sollte in der Urkunde das betreffende Vermögen genau bestimmt sein, ebenso das Risiko der nicht ausreichend dokumentierten Mittelherkunft. Im Zweifelsfall wird ein Gericht zugunsten der Berücksichtigung der Versorgung im Versorgungsausgleich entscheiden.<sup>210</sup>

#### d) Erwerb von Anrechten mit Mitteln aus „Anfangsvermögen“

- 72 Nach ständiger Rechtsprechung des BGH gilt,<sup>211</sup> dass auch alle diejenigen Anrechte in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, die der ausgleichspflichtige Ehegatte in der Ehezeit mithilfe seines **bei Eheschließung bereits vorhandenen Vermögens** erworben hat.<sup>212</sup> Betrachtet man diese Rechtsprechung unter dem Aspekt der Wertung

<sup>209</sup> Siehe hierzu nachfolgend Rn. 71.

<sup>210</sup> So ausdrücklich -jedoch ohne Bezug auf ehevertragliche Vereinbarungen-: Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn. 75; Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 2 Rn 91.

<sup>211</sup> Zuletzt BGH FamRZ 2012, 434 = DNotZ 2012, 705 m. Anm. Rauscher; BGH FamRZ 2011, 877; vgl. bereits zuvor BGH FamRZ 1984, 570; siehe auch OLG Nürnberg, FamRZ 2005, 1256.

<sup>212</sup> Zustimmend die Literatur: Ruland, VersAusgl, 3. Aufl., Rn. 162; Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 83; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. IV Rn. 28 ff.

des Zugewinnausgleichs, bedeutet dies, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte die während der Ehezeit aus Mitteln seines Anfangsvermögens im Sinne des § 1374 BGB, erworbenen Anrechte über den Versorgungsausgleich dennoch ausgleichen muss. Das VersAusglG unterscheidet eben nicht nach der Herkunft der Erwerbsmittel. Nach der gesetzlichen Wertung scheidet auch ein Ausschluß des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit (§ 27 VersAusglG) aus.<sup>213</sup>

- 73 Die Einbeziehung von in der Ehezeit mit Mitteln des Anfangsvermögens erworbenen Anrechten in den Versorgungsausgleich führt in der Regel zu **keiner Doppelverwertung**. Die zum ehezeitlichen Erwerb des Anrechts eingesetzten Mittel des Anfangsvermögens sind in dem für den Zugewinnausgleich maßgeblichen Endvermögen (§ 1375 BGB) nicht mehr vorhanden und vermindern somit grundsätzlich den Zugewinn.<sup>214</sup> Anders sieht die Situation hingegen aus, wenn es auf ein „Endvermögen“ nicht ankommt, weil die Ehegatten die „modifizierte Zugewinngemeinschaft“ oder Gütertrennung vereinbart hatten oder letztlich kein relevanter Zugewinn erzielt worden ist.

**Anrechte** sind auch dann über den Versorgungsausgleich auszugleichen, wenn sie während der Ehezeit **aus Mitteln** des güterrechtlichen „**Anfangsvermögens**“ nach § 1374 Abs. 1 BGB, das eigentlich dem Zugewinnausgleich entzogen wäre, finanziert worden sind.

Ehevertragliche Vereinbarungen können den Anrechteerwerb aus Mitteln des zugewinnausgleichsrechtlichen Anfangsvermögens ausschließen. Es handelt sich um Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG, nämlich um den Fall einer „Ausschlussvereinbarung“ eines Einzelanrechts. Solche Vereinbarungen halten der Inhalts- und Ausübungskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG stand, weil keine Verpflichtung zur Umschichtung vorehelichen Vermögens besteht.<sup>215</sup>

**Beispiel:**<sup>216</sup>

Vor Eheschließung hat M ihm gehörende Immobilien veräußert. Später schlossen M und F einen vorsorgenden Ehevertrag, durch den sie gegen Entgeltzahlung durch M den lebzeitigen Zugewinnausgleich bei Scheidung der Ehe ausschlossen („modifizierte Zugewinngemeinschaft“); Regelungen zum Versorgungsausgleich unterblieben. Aus den

---

<sup>213</sup> So zuletzt ausdrücklich BGH FamRZ 2012, 434 = DNotZ 2012, 705.

<sup>214</sup> Deshalb trifft der warnende Hinweis von Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 20 nicht immer zu.

<sup>215</sup> So zu Recht Rauscher DNotZ 2012, 708, 712.

<sup>216</sup> Beispiel nach BGH FamRZ 2011, 877.

Mitteln des Immobilienverkaufs erwarb M später ehezeitbezogene Anrechte der privaten Altersvorsorge. Die Anrechte unterfallen dem Versorgungsausgleich.

**Muster:**<sup>217</sup> **Herausnahme von Anrechten, die mit Mitteln aus Anfangsvermögen finanziert werden sollen**  
hier: „mitgebrachtes Haus“

- (1) *Der Ehemann \*\*\* hat zum Zeitpunkt der Eheschließung seinen elterlichen Grundbesitz, eingetragen im Grundbucht von \*\*\* des Amtsgerichts \*\*\* in die Ehe eingebracht. Es handelt sich um Anfangsvermögen im Sinne des § 1374 Abs. (1) BGB. Er beabsichtigt diesen Grundbesitz gegen Gewährung einer Veräußerungsrente an einen Dritten zu verkaufen.*
- (2) *Der Versorgungsausgleich soll im Fall der Scheidung unserer Ehe für Ehezeitanteile von Anrechten mit Ausnahme der vorgenannten Veräußerungsrente stattfinden, sofern diese ihrer Art nach überhaupt dem Versorgungsausgleich unterliegt. Auf den Ausgleich dieses Rechtes verzichtet die Ehefrau, Frau \*\*\* ausdrücklich; Herr \*\*\* nimmt diesen Verzicht hiermit an. Eine Gegenleistung für diesen Verzicht vereinbaren wir nicht.*
- (3) *Hinweise und Belehrungen*

- 74 Leben die **Ehegatten in der Zugewinngemeinschaft** und soll der Güterstand trotz der Herausnahme von Anrechten aus dem Versorgungsausgleich, die mit Mitteln aus Anfangsvermögen finanziert worden sind, beibehalten werden, können sich Folgeprobleme ergeben. Die Mittel zum Erwerb (= Vermögen iSd. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG) der Anrecht sind durch den Anrechteerwerb im zugewinausgleichsrechtlichen Endvermögen (§ 1375 Abs. 1 BGB) des ausgleichspflichtigen Ehegatten nicht mehr vorhanden, erhöhen aber das Anfangsvermögen (§ 1374 Abs. 1 BGB). Gleichzeitig findet der Wertausgleich des aus diesen Mitteln finanzierten Anrechteerwerbs nicht statt, weil die Ehegatten dies ehevertraglich wirksam ausgeschlossen haben. Im Falle der Scheidung der Ehe könnte sich auf diese Weise ein ggfs. bestehender Zugewinausgleichsanspruch des anderen Ehegatten vermindern und im Extremfall sogar zu dessen Ausgleichspflicht führen.<sup>218</sup> Diese Rechtsfolgen bleiben den Beteiligten zumeist verborgen. Der Notar sollte deshalb auf dieses Ergebnis hinweisen oder eine güterrechtliche Lösung mitbeurkunden.

<sup>217</sup> Muster nach dem Sachverhalt: Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 19, 22; siehe auch Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.7.; Münch, Vereinbarungen, Rn 180.

<sup>218</sup> Vgl. Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn 3093.

**Beispiel:**<sup>219</sup>

Vor Eheschließung hat M bereits eine Kapital-Lebensversicherung abgeschlossen und erhebliche Einzahlungen geleistet; die Fälligkeit tritt alsbald nach Eheschließung ein. M beabsichtigt, mit den Mitteln der Lebensversicherung eine Rentenversicherung nebst Zusatzleistungen zu erwerben. Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft; die Lebensversicherung hat im Anfangsvermögen des M einen Wert von 250.000,-- €. Das aus diesen Mitteln erworbene Anrecht im gleichen Wert unterfällt dem Versorgungsausgleich (§ 2 Abs. 4 VersAusglG). Die Eheleute M und F wollen die Herausnahme dieser Anrechte aus dem Versorgungsausgleich beurkunden.

**Fortsetzung:** Hat der M bei Beendigung des Güterstandes durch Scheidung der Ehe keinen Zugewinn (= Zugewinn 0,-- €), die F hingegen einen solchen iHv. 100.000,-- €, ist das Ergebnis der isolierten Herausnahme des Anrechts aus dem Versorgungsausgleich ohne güterrechtliche Begleitregelung, dass die F kein Anrecht iHd. Ausgleichswertes erhält und zudem Zugewinnausgleich (§ 1378 Abs. 1 BGB) iHv. 50.000,-- € an M zahlen müßte.

**Muster:**<sup>220</sup> **Herausnahme von Anrechten, die (auch) mit Mitteln aus Anfangsvermögen finanziert sind**

hier: Erwerb einer Rentenversicherung aus mitgebrachter Lebensversicherung in der beibehaltenen Zugewinngemeinschaft

- (1) *Der Ehemann \*\*\* hat bereits vor Eheschließung bei der \*\*\* -Versicherungs-AG (Versicherungs-Nr. \*\*\*) als Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter eine Kapital-Lebensversicherung abgeschlossen und wesentliche Mittel einzahlt. Die Versicherungssumme in Höhe von 250.000,- - € wird am \*\*\* zur Auszahlung als Einmalbetrag fällig. Der Ehemann \*\*\* beabsichtigt nunmehr, mit diesem Kapital im Wege der Einmalzahlung oder Unwandlung bei diesem oder einem anderen Versicherer eine dynamische Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht zu erwerben sowie eine Zusatzversicherung bei Erwerbsminderung abzuschließen.*
- (2) *Der Versorgungsausgleich soll im Fall der Scheidung unserer Ehe für Ehezeitanteile von Anrechten mit Ausnahme der vorgenannten, noch zu erwerbenden Rentenversicherung stattfinden. Dies gilt auch, soweit nicht sämtliche Teile des für den Erwerb einzuzahlenden Kapitals als Anfangsvermögen im Sinne des § 1374 Abs. 1 BGB betrachtet werden könnte. Auf den Ausgleich eines solchen Anrechtes verzichtet die Ehefrau, Frau \*\*\* ausdrücklich; Herr \*\*\* nimmt diesen Verzicht hiermit an. Eine Gegenleistung für diesen Verzicht vereinbaren wir nicht.*
- (3) *Für den Fall der Beendigung des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft auf andere Weise als durch den Tod eines von uns, vereinbaren wir zudem, dass sich das Anfangsvermögen des Ehemanns um genau den denjenigen Betrag vermindert, den dieser für den Erwerb des vorgenannten Anrechts aus den Mitteln seines Anfangsvermögen entnommen hat; im Übrigen gilt für die Wertermittlung § 1376 BGB. Es ist Sache des Ehemanns die Herkunft und Verwendung der Erwerbsmittel darzulegen und ggfs. zu beweisen.*

<sup>219</sup> Siehe auch Rauscher DNotZ 2012, 708, 709.

<sup>220</sup> Siehe auch die Muster zum „Dynamisierungszuwachs“ unter Rn 86 ff.

(3) *Hinweise und Belehrungen*

e) **Erwerb von Anrechten mit Mitteln aus sog. „privilegierten Vermögen“ nach § 1374 Abs. 2 BGB**

- 75 Auch solche Anrechte unterfallen dem Versorgungsausgleich und sind „**mit Hilfe des Vermögens**“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG) erworben und deshalb ausgleichs- und teilungspflichtig, für die ein **Dritter die Mittel zum Erwerb der Anrechte unmittelbar an den ausgleichspflichtigen Ehegatten leistet** (z.B. schenkt) und der Ausgleichsverpflichtete sodann während der Ehezeit genau aus diesen Mitteln (freiwillige) oder regelmäßige Beitragzahlungen an den Versorgungsträger erbringt.<sup>221</sup> Das soll selbst dann gelten, wenn der **Dritte zweckgebunden** zum Erwerb einer Alterversorgung **geleistet**<sup>222</sup> hat oder die **Mittel aus einer Erbschaft**, also von Todes wegen erlangt worden sind.<sup>223</sup> Anrechte, die mit **Mitteln aus vorweggenommener Erbfolge** geschaffen oder erhalten werden, sind wären folgerichtig ebenfalls in den Versorgungsausgleich einzubeziehen.<sup>224</sup> Auch der Erwerb von ehezeitbezogenen Anrechten aus Mitteln eines Totogewinns (der allerdings nicht unter § 1374 Abs. 2 BG fällt und deshalb nicht dem Anfangsvermögen zugerechnet werden kann) ist ausgleichspflichtig.<sup>225</sup>
- 76 Der Regelungsgedanke zum „privilegiertem Erwerb“ nach § 1374 Abs. 2 BGB ist im Rahmen des Versorgungsausgleichs schlichtweg nicht (auch nicht entsprechend) anwendbar,<sup>226</sup> wie überhaupt der Erwerb aus Mitteln des „Anfangsvermögens“, gleichgültig, ob es sich um „echtes“ oder „eingetragenes“ Anfangsvermögen handelt, den späteren Versorgungsausgleich nicht verhindert. Auch hier tritt im Einzelfall eine gewisse Korrektur dadurch ein, dass die zum ehezeitlichen Erwerb des Anrechts eingesetzten Mittel des „privilegierten Erwerbs“ in dem für den Zugewinnausgleich maßgeblichen Endvermögen (§ 1375 BGB) nicht mehr vorhanden sind.<sup>227</sup>

---

<sup>221</sup> Vgl. OLG Koblenz, BeckRS 2005, 00348 und bereits BGH FamRZ 1984, 570; vgl. auch Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn. 9; Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 83.

<sup>222</sup> Palandt/Brudermüller, 70. Aufl., § 2 VersAusglG, Rn. 6; anders und überzeugend OLG Köln, FamRZ 1984, 64; ebenso Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 85.

<sup>223</sup> BGH, FamRZ 1987, 48; Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn. 9.

<sup>224</sup> OLG Koblenz, FamRZ 2005, 1255; Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 84.

<sup>225</sup> Vgl. BGH, NJW 1977, 377.

<sup>226</sup> Vgl. Palandt/Brudermüller, 70. Aufl., § 2 VersAusglG, Rn. 6; Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn. 9; Bergmann, in: BeckOK VersAusglG, § 2, Ed. 20, Rn 5.

<sup>227</sup> Siehe hierzu Rn. 73.

- 77 Die Einbeziehung von Anrechten in den Versorgungsausgleich scheidet nach dem Vorgesagten allerdings dann aus, wenn der Dritter in der Ehezeit **schenkweise** für den ausgleichspflichtigen Ehegatten **freiwillige Beiträge unmittelbar an einen Versorgungsträger** leistet („**Zuwendung durch Dritte**“) und somit die aufgewandten Beträge vor Leistung an den Versorgungsträger niemals in das Vermögen des begünstigten Ehegatten gelangt sind (und nach der Absicht des Schenkers auch nicht gelangen sollten).<sup>228</sup> Gleiches gilt für „**geerbte Anrechte**“.

**Beratungshinweis:**

Bei der Zuwendung Versorgungsrechten an eine verheiratete Zuwendungsempfänger, sollte darauf geachtet werden, dass die Zuwendung des Anrechtes selbst und unmittelbar erfolgt. Erfolgt die Zuwendung von Mitteln zum Erwerb von Anrechten, unterliegen diese dem Versorgungsausgleich selbst dann, wenn die Mittelzuwendung zweckgebunden erfolgt. Diese Rechtslage gilt sowohl bei Zuwendungen unter Lebenden, als auch von Todes wegen. Auf die Anwendbarkeit der Härteklausel nach § 27 VersAusglG besteht kein Verlass.

Anrechte sind auch dann über den Versorgungsausgleich auszugleichen,  
wenn sie während der Ehezeit **aus Mitteln** des  
sog. „**privilegierten Vermögens**“ nach § 1374 Abs. 2 BGB,  
das eigentlich dem Zugewinnausgleich entzogen wäre,  
finanziert worden sind.

Ehevertraglich kann ein Anrechteerwerb aus Mitteln des sog. „privilegierten Vermögens“ nach § 1374 Abs. 2 BGB ausgeschlossen werden; § 8 Abs. 1 VersAusglG steht regelmäßig nicht entgegen.<sup>229</sup> Leben die **Ehegatten in der Zugewinngemeinschaft** und soll der Güterstand trotz der Herausnahme von Anrechten aus dem Versorgungsausgleich, die mit Mitteln aus „privilegiertem Vermögen“ finanziert worden sind, beibehalten werden, können sich die gleichen Folgeprobleme ergeben, wie bei einem Erwerb mit Mitteln des „echten“ Anfangsvermögens.<sup>230</sup>

**Muster:** **Herausnahme von Anrechten, die mit Mitteln aus sog. „privilegierten Vermögen“ (§ 1374 Abs. 2 BGB) finanziert werden**

<sup>228</sup> Vgl. bereits BGH FamRZ 1984, 570; BGH, FamRZ 1987, 48, 49; OLG Köln, FamRZ 1984, 64, 65; Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn. 9; Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 85; Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 2 Rn 8 (mit Graphik); 42 Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. IV Rn. 31.

<sup>229</sup> Hierzu bereits Rn 73.

<sup>230</sup> Hierzu oben Rn 74.

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG stattfinden soll.
- (2) Wir schließen jedoch einen Wertausgleich von solchen Anrechten oder Teilen von Anrechten aus, die ein jeder von uns mit Mitteln aus Vermögen erwirbt oder ausbaut, das er nach Beginn der Ehezeit von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat (§ 1374 Abs. 2 BGB entsprechend). Zu dem vorgenannten Vermögen gehörte auch jedes Surrogat, das anstelle der ursprünglichen Vermögensgegenstände als Ersatz, aufgrund Rechtsgeschäfts oder als Erlös tritt. Erträge aus den vorgenannten Vermögen bleiben hingegen unberührt.
- (3)<sup>231</sup> Der Ausschluss des Wertausgleichs gilt nur für den Fall, dass der hierdurch begünstigte Ehegatte, die Herkunft der Finanzierungsmittel aus dem Vermögen nach Abs. (2) durch Belege nachweisen kann. Wir nehmen die hier vereinbarten Verzichte wechselseitig an; eine Gegenleistung vereinbaren wir nicht.

**Muster:** Herausnahme von Anrechten, die mit Mitteln aus sog. „privilegierten Vermögen“ (§ 1374 Abs. 2 BGB) finanziert werden  
Ergänzung: beibehaltene Zugewinngemeinschaft

- (4) Für den Fall der Beendigung des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft auf andere Weise als durch den Tod eines von uns, vereinbaren wir zudem, dass sich das Anfangsvermögen eines jeden von uns um genau denjenigen Betrag vermindert, der für den Erwerb oder Ausbau von Anrechten aus Mitteln nach vorstehendem Abs. (2) verwendet wird; im Übrigen gilt für die Wertermittlung § 1376 BGB.

#### f) Überabeverträge, Leibgeding und Sachleistungen

- 78 Nicht geklärt ist schließlich auch die Frage, ob in (landwirtschaftlichen) **Überabeverträgen** vereinbarte **Leibrenten** „mit Hilfe des Vermögens“ oder „durch Arbeit“ erworben sind und folglich dem Versorgungsausgleich unterliegen.<sup>232</sup> Dies ist zu verneinen, soweit solche Leibrenten überwiegend **Ratenzahlungen des Kaufpreises** darstellen. Hier überwiegt der Entgeltcharakter gegenüber dem

<sup>231</sup> Siehe hierzu Rn. 71.

<sup>232</sup> Offen gelassen in BGH FamRZ 1982, 909; dafür Ruland, VersAusgl, Rn 153; zu Recht dagegen Borth, Versorgungsausgleich, 6. Aufl., Rn 79 mwN.

Versorgungsgesichtspunkt.<sup>233</sup> Andererseits unterliegt ein durch Reallast im Grundbuch gesichertes **Leibgeding** dann dem Versorgungsausgleich, wenn es anlässlich einer Hofübergabe erworben wird und als Gegenleistung für die Nutzung des Übergabegegenstandes angesehen werden kann.<sup>234</sup> Dies soll allerdings wiederum nicht für die in einem Leibgeding ausbedungenen **Sachleistungen**, wie **Wohnrechte** und **Verpflegung** (freie Kost und Logis, Wart und Pflege in alten und kranken Tagen, geringes Taschengeld und die Beteiligung am Obstertrag des Hofes) gelten; für deren Bewertung im Versorgungsausgleich fehlt es im Übrigen schon an verlässlichen versicherungsmathematischen Grundlagen.<sup>235</sup> Hat sich der **Sachleistungsanspruch** allerdings nach Art. 96 EGBGB iVm. dem dem jeweils maßgeblichen Landesrecht oder auf andere Weise (z.B. durch Vertragsauslegung, Wegfall der Geschäftsgrundlage) in der Ehezeit in einen Wertersatz- bzw. Geldanspruch umgewandelt, ist die Gefahr der Einbeziehung in den Versorgungsausgleich groß.<sup>236</sup>

## 6. Maßgebliche Ehezeit (Ausgleichszeitraum, § 3 Abs. 1 VersAusglG)

### a) Grundsatz

Aus § 3 Abs. 1 VersAusglG folgt, dass auch solche **Anrechte** dem Versorgungsausgleich unterliegen, die **während des Getrenntlebens** von den Ehegatten **erworben** werden.

Soweit über die Stichtagsregelungen des **§ 3 Abs. 1 VersAusglG**  
Zur Bestimmung von Ehezeitbeginn und -ende auch  
**Bewertungsstichtage** definiert sind,  
ist die Ehezeit **nicht disponibel**.<sup>237</sup>

<sup>233</sup> BGH FamRZ 1988, 936, 938; zustimmend Borth, Versorgungsausgleich, 6. Aufl., Rn 79.

<sup>234</sup> Vgl. BGH FamRZ 1982, 909.

<sup>235</sup> Hierzu BGH FamRZ 993, 682; FA Komm-FamR/Wick, 4. Aufl. 2011, § 2 VersAusglG, Rn 16.

<sup>236</sup> Unentschieden in BGH FamRZ 993, 682; ggfs. in die Richtung Ausgleich denkend Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 2846; insgesamt kritisch Borth, Versorgungsausgleich, 6. Aufl., Rn 75.

<sup>237</sup> Hierzu ausführlich unter dem Gesichtspunkt der Vertragsgestaltung Rn 442 ff.

b) Ehezeit und „Ehezeitanteil“

7. Anrechte in der Ehezeit - „In-Prinzip“

a) Grundsatz

- 79 In der Ehezeit erworben (§ 3 Abs. 2 VersAusglG) sind solche Anrechte, die zeitpunktbezogen während der Ehe entstanden sind, oder, soweit es sich um bereits bestehende Anrechte handelt, erhöht haben. In der Ehezeit aufrechterhalten sind hingegen solche Anrechte, die während der Ehe nicht weggefallen und deren Bezugsvoraussetzungen, zumindest teilweise, während der Ehezeit erfüllt worden sind.<sup>238</sup> Aus der Maßgeblichkeit des Erwerbszeitpunkts „in der Ehe“ folgt wiederum, dass kein Wertausgleich zwischen Ehegatten stattfindet, die beide bereits zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung Altersrentner waren. Sie haben in der Ehe keine Anrechte mehr erhöht oder aufrechterhalten.<sup>239</sup>
- 80 Insgesamt gilt nach dem VersAusglG das von der Rechtsprechung entwickelte sog. „In-Prinzip“.<sup>240</sup> Grundlage dieses Prinzips ist wiederum die Vorstellung, dass eine Teilhabe an Altvorsorgeanrechten des jeweils anderen Ehegatte gerade dann gerechtfertigt ist, wenn sie auf einer gemeinsamen (= ehebedingten) Lebensleistung beruhen. Für die Bestimmung der maßgeblichen Ehezeit gilt die strenge Stichtagsregelung des § 3 Abs. 1 VersAusglG. Aus § 3 Abs. 2 VersAusglG ergibt sich die Bedeutung des Erwerbszeitpunkts von Anrechten in der Ehe; wichtige Einzelheiten sind wiederum den Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zu entnehmen.<sup>241</sup>
- 81 Maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob ein Anrecht in der Ehezeit erworben worden ist (vgl. § 3 Abs. 1 u. 2 VersAusglG), ist in erster Linie der (Beitrags-)Zahlungszeitpunkt, wenn dieser Zeitpunkt -wie regelmäßig- für das Entstehen des Anrechts konstitutive Bedeutung hat. Beim Ausgleich von Anrechten in der gRV sind beispielsweise immer diejenigen EP zu berücksichtigen, die aus den in der Ehezeit geleisteten Pflichtbeitragszahlungen resultieren.<sup>242</sup> Solche Beitragszahlungen werden unmittelbar aus dem Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer abgeführt und begründen die Anrechte unmittelbar.

---

<sup>238</sup> MünchKomm.BGB/Dörr § 1587 Rn 12.

<sup>239</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, Einl. Rn 30.

<sup>240</sup> Vgl. BGH, FamRZ 1987, 921, 922; Wick, Rn 46 ff.; zur Diskussion bei der Neuregelung des VersAusglG: Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 178 ff..

<sup>241</sup> Palandt/Brudermüller, 71. Aufl., § 3 VersAusglG, Rn. 13-19.

<sup>242</sup> Vgl. statt aller Borth, VersAusgl, 6. Aufl. 2010, Rn. 100.

- 82 Das zunächst in der Reformdiskussion grundsätzlich bevorzugte „**Für-Prinzip**“,<sup>243</sup> wonach allein entscheidend ist, für welche Zeiten die Beiträge gezahlt werden, ist nicht Teil des VersAusglG geworden (und kann als Prinzip vertraglich auch nicht vereinbart werden). Das „Für-Prinzip“ gilt hingegen weiterhin für (freiwillig) nach Rechtshängigkeit (also nach dem Ehezeitende iSd. § 3 Abs. 1 VersAusglG) **nachentrichtete Beiträge zur gRV**. Auch hier ist allerdings allein auf den Zeitpunkt der **Zahlung der Beiträge** für die Zuordnung zum Wertausgleich abzustellen.<sup>244</sup> Sie werden demnach im Wertausgleich nicht mehr berücksichtigt, soweit solche Beiträge nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags geleistet sind, aber Anrecht für die (beendete) Ehezeit begründen.<sup>245</sup> Diese Zuordnung dient zugleich der Harmonisierung der Stichtagsregelung im Zugewinnausgleich. Im Einzelfall, wenn beispielsweise auch keine Korrektur über das Güterrecht möglich ist, kann im Übrigen eine Herabsetzung nach § 27 VersAusglG in Betracht kommen.<sup>246</sup>
- 83 Anrechte, die zeitlich innerhalb einer „neuen Ehe“ durch Erbringen sog. **Wiederauffüllungsbeiträge** für Zeiten einer früheren Ehe erworben werden (§ 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), sind folgerichtig und ausschließlich bei Scheidung der „neuen Ehe“ im Wertausgleich zu berücksichtigen.<sup>247</sup> Andererseits findet, jedenfalls bei Anrechten wie der gRV, ein Wertausgleich nicht statt, wenn das **Anrecht vollständig vor der Ehe erworben** wurde und während der Ehezeit lediglich eine Steigerung auf Grund der gesetzlichen Rentenanpassungen erfolgt (sog. „**Dynamisierungszuwachs**“).<sup>248</sup>
- 84 **Anrechte aus Wiederauffüllung oder freiwilliger Nachentrichtung** können, weil beispielsweise der geschiedene Ehegatte sie nicht zur „neuen Ehe“ zugehörig betrachtet, ehevertraglich in der „neuen Ehe“ aus dem Ausgleich ausgenommen werden. Sie sind dann allerdings unter Berücksichtigung des In-Prinzips weder in der „alten“, noch in der „neuen“ Ehe dem Wertausgleich unterworfen. Die verwendeten Vermögenswerte unterliegen zudem nicht mehr dem Zugewinnausgleich, weil sie jedenfalls im Endvermögen nicht mehr vorhanden sind.

**Beispiel:**<sup>249</sup>

---

<sup>243</sup> Vgl. insoweit Ruland, NZS 2008, 225, 229.

<sup>244</sup> BGHZ 81, 196, 200 = FamRZ 1981, 1169, 1170.

<sup>245</sup> Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn. 11.

<sup>246</sup> Vgl. OLG Köln FamRZ 1996, 1549.

<sup>247</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2007, 1719; BGH, FamRZ 1983, 683, 684; Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 3 Rn 29; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3093.

<sup>248</sup> OLG Düsseldorf, FamRZ 1979, 595, 596; siehe auch BGH, FamRZ 1993, 292; . Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. IV Rn. 71 und Kap. VI Rn 60 mit Beispiel; zum „Dynamisierungszuwachs“ mit Muster Rn 88.

<sup>249</sup> Siehe zur darlehensfinanzierten Wiederauffüllung oben Rn 67.

M ist geschieden und hat im Zuge des durchgeführten Versorgungsausgleichs nach seiner ersten Ehe eine erhebliche Kürzung von Anrechten in der gRV hinnehmen müssen. Er will nunmehr – während er bereits mit seiner zweiten Frau F verheiratet ist, durch freiwillige Wiederauffüllung nach § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI schließen. Hierzu will er in die Ehe mitgebrachte und später erworbene Eigenmittel verwenden. Durch eine Vereinbarung mit F soll die Wiederauffüllung auch für den Fall des Scheiterns der neuen Ehe gerettet werden.

**Muster:** **Herausnahme von Anrechten aus Wiederauffüllung oder freiwilliger Nachentrichtung**

hier: Anrechteerwerb durch „Wiederauffüllung oder freiwilliger Nachentrichtung von Beiträgen (§ 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI)“ in der Zweitehe aus Eigenmitteln – vorsorgende Vereinbarung

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe mit der Maßgabe durchgeführt wird, dass die auf die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG entfallenden Anrechte jeweils um diejenigen Anteile in der gRV \*\*\* Nr. \*\*\* des Ehemanns zu bereinigen sind, die er während der Ehezeit im Wege der freiwilligen Wiederauffüllung nach § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erworben hat; nur die sodann verbleibenden, ehezeitbezogenen Anrechte sollen somit ausgeglichen werden. Unerheblich ist Mittelherkunft, die Herr \*\*\* zur Wiederauffüllung verwendet, ebenso der Leistungszeitpunkt während der Ehezeit.*
- (2) *Belehrungen, ggfs. auch dazu das die Wiederauffüllungsmittel damit jeder Art eines Ausgleichs entzogen sind.*

- 85 Bei **berufsständischen Versorgungswerken** gelten vergleichbare Regeln wie bei der gRV. Die Pflichtmitgliedsbeiträge entstehen ebenfalls als unmittelbare Folge der beruflichen Tätigkeit. Entscheidend ist also insoweit die während der Ehezeit erbrachte Berufstätigkeit. Werden hingegen freiwillige Beiträge erbracht, ist allein der Zeitpunkt der Leistungszeitpunkt für die Zuordnung maßgeblich.<sup>250</sup>

**Hinweis:**<sup>251</sup>

Schwierigkeit bei der Beurteilung des In-Prinzips kann offenbar die Art der Auskunft der DRV bereiten, weil aus ihr nicht der Zeitpunkt der Beitragszahlung hervorgeht.

**b) „Dynamisierungszuwachs“**

- 86 Der Ausgleich **zinsbedingten Zuwachses** eines in die Ehe mitgebrachten Anrechts kann zwischen den Ehegatten als Problem empfunden werden. Hierbei geht es letztlich um die Frage der Behandlung von zumeist privaten Anrechten, die zwar bereits vor der Eheschließung erworben worden sind, deren **Dynamisierungszuwachs** (Zinsanteile

<sup>250</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10144, S. 48.

<sup>251</sup> Vgl. Hierzu Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 5 Rn 42 mwN.

auf vorehelich erworbene Anrechtsteile) jedoch **in der Ehezeit** entsteht,<sup>252</sup> und deshalb als nicht ehebedingt herbeigeführt empfunden wird. Ein Beispiel hierfür ist auch der ungeklärte Fall des **in der Ehezeit** beitragsfrei gestellten privaten Rentenversicherungsrechts und dessen zinsbedingten Kapitalzuwachses.<sup>253</sup>

- 87 Im Bereich der **gRV**, also einer unmittelbar zu bewertenden Versorgung (§ 39 VersAusglG), ist die funktional einer Verzinsung entsprechende Größe, nämlich der jeweils **aktuelle Rentenwert**, für den Wertausgleich unmaßgeblich. Ausgeglichen werden nur und ausschließlich die ehezeitbezogenen Anteile der persönlichen **Entgeltpunkte** (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG), nicht aber ein angesammeltes und verzinstes, voreheliches Kapital. Um insoweit keinen Wertungswiderspruch entstehen zu lassen, müssten auch bei kapitalgedeckten Anrechten, diejenigen **Erhöhungen des Deckungskapitals**, die aus der Verzinsung vorehelicher Beitragsleistungen stammen, aus der Ehezeit herausgerechnet werden.<sup>254</sup> Hierbei wäre wiederum zu berücksichtigen, dass gerade bei langjährigen Ehen der Zinszuwachs durch das vorhandene Deckungskapital sehr hoch sein kann.<sup>255</sup> Der verbleibende Widerspruch dazu, dass es im Rahmen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG nicht darauf ankommt, dass die „mit Hilfe von Vermögen“ erworbenen Anrechtsteile auch dann ausgeglichen werden, wenn das Vermögen aus der Zeit vor Eheschließung stammt,<sup>256</sup> müßte hingenommen werden. Der zu beseitigende Widerspruch ergibt sich allein aus der unterschiedlichen Behandlung der Versorgungsarten. Bei allen unmittelbar zu bewertenden Versorgungen (Maßgeblichkeit von Entgelt- oder Versorgungspunkten, Versorgungsbausteine etc.) verbleibt ein zinsbedingter oder funktional vergleichbarer Versorgungszuwachs auf voreheliche Anrechte beim ausgleichspflichtigen Ehegatten und wird nicht ausgeglichen. Das gilt letztlich auch für die Beamtenversorgung. Anderes gilt hingegen für kapitalgedeckte Anrechte.

**Beispiel:**<sup>257</sup>

M hat vorehelich auf das Deckungskapital eines Anrechts 10.000,-- € eingezahlt; Rechnungszins = 4,5 %. Bei Ehezeitende nach acht Jahren beträgt das Deckungskapital 30.000,-- €. Vereinfacht ergäbe sich Ausgleichswert von 10.000,-- €. In dem Zuwachs des Deckungskapital liegt ein Dynamisierungsanteil (Verzinsung des vorehelich vorhandenen Kapitals) von insgesamt 4.220,98 €. Rechnet man diesen dem „Anfangskapital“ zu, liegt der verbleibende Ehezeitanteil bei 15.779,02 €; der Ausgleichswert beträgt dann nur noch 7.889,51 €.

---

<sup>252</sup> Vgl. mit Berechnungsbeispielen Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VI Rn. 60 ff.; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 519.

<sup>253</sup> Ausführlich Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 98.

<sup>254</sup> So eindeutig Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VI Rn. 62 mwN.

<sup>255</sup> Bei einem Rechnungszins von 4,5% verdoppelt sich das bei Ehezeitbeginn vorhandene Kapital zinsbedingt nach ca. 16 Jahren; nach ca. 25 Jahren kommt es zur Verdreifachung.

<sup>256</sup> Siehe hierzu unten Rn. 72.

<sup>257</sup> Beispiel aus Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VI Rn. 61.

88 Der Dynamisierungszuwachs mitgebrachter Anrechte könnte jedenfalls durch eine (klarstellende) ehevertragliche Regelung ausgeschlossen oder modifiziert werden:

**Muster:** Ausschluss des sog. „Dynamisierungszuwachses“ von vorehelich erworbenen -vornehmlich kapitalgedeckten- privaten Anrechten oder Teilen von Anrechten

- (1) *Der Versorgungsausgleich soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nicht nur bei allen unmittelbar zu bewertenden Versorgung (§ 39 VersAusglG), sondern insbesondere auch bei allen kapitalgedeckten Anrechten eines jeden von uns jeweils derart durchgeführt werden, dass diejenigen Wertzuwächse, die aus der Verzinsung oder anderen Gutschriften bezogen auf voreheliche Beitragsleistungen (Zins- und Zinseszins u.ä.) stammen, herausgerechnet werden. Auf jeglichen Ausgleich solcher Teile von Anrechten verzichten wir vollständig und gegenseitig.*
- (2) *Die jeweils ausscheidbaren Anteile von Anrechten nach vorstehendem Abs. (1) sollen auch nicht dem Zugewinnausgleich unterliegen, also weder dem Anfangs- noch dem Endvermögen eines jeden von uns zugerechnet werden.*
- (3) *Soweit der jeweilige Versorgungsträger den zinsbedingten Wertzuwachs vorehelicher Anrechtsteile nach Abs. (1) nicht ermittelt und die Beteiligten sich über Berechnung nicht auf andere Weise einigen, soll die Feststellung durch Schiedsgutachten von einem Sachverständigen für Rentenangelegenheiten erfolgen. Falls sich die Ehegatten über die Person des Gutachters nicht einigen können, soll der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Köln einen Gutachter bestimmen. Die Kosten des Gutachtens tragen die Ehegatten jeweils zur Hälfte. Das Schiedsgutachten ist für beide Ehegatten verbindlich (§§ 315 ff. BGB).*

**Muster:** Ausschluss des sog. „Dynamisierungszuwachses“ eines bestimmten vorehelich erworbenen, kapitalgedeckten Anrechts

- (1) *Der Ehemann \*\*\* hat zum Zeitpunkt der Eheschließung eine Kapitallebensversicherung auf Rentenbasis bei der \*\*\*-Versicherungs AG mit einem Deckungskapital von \*\*\*,-- € erworben. \*\*\**
- (2) *Der Versorgungsausgleich soll im Fall der Scheidung unserer Ehe bei dem vorgenannten, kapitalgedeckten Anrecht derart durchgeführt werden, dass diejenigen Erhöhungen des Deckungskapitals, die aus der Verzinsung oder anderen Gutschriften bezogen auf das voreheliche Deckungskapital (Zins- und Zinseszins u.ä.) stammen, herausgerechnet werden. Auf jeglichen Ausgleich solcher Teile von Anrechten verzichten wir vollständig und gegenseitig.*

- \*\*\*

## IV. Auskünfte

### 1. Allgemeines

Folgende **Auskunftsansprüche** sind zu unterscheiden

- Wechselseitige Ansprüche der **Ehegatten gegeneinander**  
(§ 4 Abs. 1 VersAusglG)
- Anspruch **gegen den Versorgungsträger des Ehegatten**  
(§ 4 Abs. 2 VersAusglG)
- **Mitwirkungsanspruch** des Versorgungsträgers  
(§ 4 Abs. 3 VersAusglG)
- **(sozialrechtliche) Auskunftsansprüche** gegen den eigenen Versorgungsträger (z.B. § 109 Abs. 5 S. 1 SGB VI)
- **Auskunftspflicht** gegenüber dem Familiengerichts (§ 220 Abs. 5 FamFG)

### Berechtigtes Auskunftsinteresse

Kein Auskunftsanspruch nach § 4 VersAusglG setzt voraus, dass ein Scheidungsantrag an- oder gar rechtshängig ist; gleiches gilt für isolierte Versorgungsausgleichsverfahren.<sup>258</sup>

Der Anspruchsbegehrende muss jedoch ein berechtigtes Interesse haben und ggfs. darlegen.

### 2. Ansprüche der Ehegatten gegeneinander (§ 4 Abs. 1 VersAusglG)

#### Vereinbarung über den Versorgungsausgleich

Ein **berechtigtes Interesse** an der Auskunftserteilung liegt bereits dann vor, wenn der **Abschluss einer Vereinbarung** über den Versorgungsausgleich beabsichtigt ist.

<sup>258</sup> Vgl. bereits zur Rechtslage vor dem VersAusglG: OLG Düsseldorf, FamRZ 1990, 46; zudem Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. V Rn. 3; Gräper, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 4 VersAusglG Rn. 4.

Scheidungsabsicht ist nicht erforderlich<sup>259</sup>

3. **Ansprüche gegen Versorgungsträger des Ehegatten (§ 4 Abs. 2 VersAusglG)**
4. **Vereinbarungen über den Auskunftsanspruch**

89 Bereits in **vorsorgenden Eheverträgen** können konkretisierende Regelungen über die gesetzlichen Auskunftsansprüche der Ehegatte aufgenommen werden. Es können ebenso Auskunftsvollmachten erteilt werden. Beides kann den Streit im Zeitpunkt der Trennung vermeiden helfen.<sup>260</sup> In solche vertragliche **Auskunftsvereinbarungen** können Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Begehrens in der Krise der Ehe und die über die Belegübergabe enthalten sein.

**Muster:** **Auskunftsvereinbarung mit Vollmacht in vorsorgenden Eheverträgen**

- (1) *Die Ehegatten verpflichten sich wechselseitig, sich unverzüglich auf erstes Anfordern des jeweils anderen, diesen über den Bestand und die Entwicklung von Anrechten zur Altersvorsorge zu unterrichten. Die Auskunft kann jederzeit während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft, im Falle des Getrenntlebens und auch nach Rechtshängigkeit eines Scheidungsantrags verlangt werden.*
- (2) *Die Ehegatten erteilen sich darüber hinaus gegenseitig die unwiderrufliche Vollmacht, sich von jedem Versorgungsträger (öffentliche-, betriebliche und private Versorgungsträger sowie ggfs. der Arbeitgeber), bei dem der jeweils andere Ehegatte Versorgungszusagen oder Anrechte auf Versorgung erwirbt oder erworben hat, Auskunft über die Art und den Umfang der Anrechte zu verlangen. Jeder von uns entbindet den jeweils anderen Ehegatten davon, für ein Auskunftsverlangen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 VersAusglG darlegen zu müssen.*
- (3) *Ein jeder von uns entbindet zudem jeden seiner Versorgungsträger einschl. des Arbeitgebers im Rahmen eines Auskunftsverlangens zur Altersvorsorge des Ehegatten von der Schweigepflicht. Die Versorgungsträger sind dem Ehegatten zu jeder Auskunftserteilung verpflichtet, die auch der Versorgungsberechtigte verlangen könnte.*

<sup>259</sup> Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. V Rn. 13.

<sup>260</sup> So Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 370 für Auskünfte nach der Scheidung.

## V. Durchführung des Versorgungsausgleichs

### 1. Allgemeines

90 Schematisch betrachtet gilt für den **Wertausgleich der einzelnen Anrecht** nach dem VersAusglG folgende Struktur:

#### Struktur des Ausgleichs nach dem VersAusglG.<sup>261</sup>

- a) Bewertung (**Ehezeitanteil**) der einzelnen Anrechte (§§ 5, 39 - 47 ff. VersAusglG<sup>262</sup>).
- b) Halbteilung jedes Anrechts; **Ausgleichswert** (§ 1 VersAusglG),
  - keine „Vergleichbarmachung“;
  - kein Einmalausgleich;<sup>263</sup>
  - kein Ausgleich in eine Ausgleichsrichtung (in gRV)
- c) **Realteilung** jeden Anrechts jedes Ehegatten (sog. „Hin- und Her-Ausgleich“); **Teilungsformen** (§ 1 VersAusglG)<sup>264</sup>
  - aa) **interne Teilung** (= Regelfall: §§ 10 - 13 VersAusglG),
  - bb) **externe Teilung** (= Ausnahmefälle: §§ 14 - 17 VersAusglG),
  - cc) **schuldrechtliche Ausgleichszahlung** (= Auffangtatbestand: §§ 20 - 22 VersAusglG).
- d) **sonstige Fragen:**
  - aa) **vorrangige Vereinbarungen** („Notar“: §§ 6 - 8 VersAusglG)  
kein Wertausgleich bei Scheidung, soweit wirksame Vereinbarung (Bindung: § 6 Abs.2 VersAusglG); bei Teilvereinbarungen teilweiser Ausgleich nach §§ 9 ff. VersAusglG.
  - bb) **kurze Ehezeit** (unter 3 Jahren - § 3 Abs. 3 VersAusglG)  
Wertausgleich nur auf Antrag eines Ehegatten, ansonsten weder öffentlich-rechtlicher noch schuldrechtlicher Ausgleich.
  - cc) **Härtefälle** (grobe Unbilligkeit: § 27 VersAusglG),
  - dd) **Geringfügigkeit** (§ 18 Abs. 1 oder Abs. 2 VersAusglG),
  - ee) **schuldrechtlicher Ausgleich** nach Scheidung (§§ 20 ff. VersAusglG)  
fehlende Ausgleichsreife (§ 19 VersAusglG): fehlende Unverfallbarkeit, Unwirtschaftlichkeit, ausländische Anrechte)

<sup>261</sup> Darstellung angelehnt an Triebel, Versorgungsausgleich aktuell, 2009 Rn 22.

<sup>262</sup> § 1587a Abs. 2 - 5 BGB a.F.

<sup>263</sup> §§ 1587 a Abs. 1 - 4, 1587 b Abs. 3 S. 2 Hs. 1 BGB a.F.

<sup>264</sup> Bergmann, FUR 2009, 421.

## 2. „Interne Teilung“ als Regelfall (§ 9 Abs. 2 iVm §§ 10 - 13 VersAusglG)

### a) Allgemeines

- 91 Der **vorrangige Ausgleichsweg** der „internen Teilung“ nach §§ 10, 11 VersAusglG ist ein Kernstück des Wertausgleichs nach dem VersAusglG. Die „interne Teilung“ erhält ihre Bezeichnung daher, dass das von dem ausgleichspflichtigen Ehegatten bei seinem Versorgungsträger während der Ehezeit erworbene Anrecht (= **Ehezeitanteil**) bei dem Versorgungsträger selbst systemintern „**real geteilt**“ und sodann für beide Ehegatten, also auch für den ausgleichsberechtigten, getrennt aufrechterhalten wird.<sup>265</sup>
- 92 Die **tatsächliche Durchführung und der Vollzug der internen Teilung** erfolgt wiederum dadurch, dass der hälfte Ehezeitanteil des Anrechts, nämlich dessen **Ausgleichswert** (§ 1 Abs. 1 VersAusglG), zugunsten des Ausgleichsberechtigten auf ein eigenes, neues Versorgungskonto bei demselben Versorgungsträger durch **rechtsgestaltenden familiengerichtlichen Akt** überwiesen wird (§§ 1, 10 Abs. 1 ff. VersAusglG).<sup>266</sup> Die Einzelheiten des tatsächlichen verwaltungs- und buchungsinternen Vollzugs regeln die Versorgungsträger selbst (§ 10 Abs. 3 VersAusglG).

#### Hinweis:

Der Ausgleichsweg einer **Realteilung** von Anrechten hatte im Übrigen bereits nach dem vormaligen Recht des Versorgungsausgleichs als Rentensplitting bestanden. § 1 Abs. 2 S. 2 VAHRG a.F. sah für Anrechte der § 1587a Abs. 2 Nr. 3 - 5 BGB a.F. und nach dessen Abs. 5, sowie für Anrechte aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, die nicht von § 1587b Abs. 2 BGB a.F. erfasst waren, eine Realteilung vor, die strukturell der „internen Teilung“ des VersAusglG gleicht.<sup>267</sup> Erfasst waren davon zumeist die privaten Rentenversicherer und berufsständischen Versorgungswerke.

- 93 Durch das VersAusglG eingeführt ist jednfalls der außerordentlich wichtige **Begriff des Ausgleichswerts**,<sup>268</sup> der als die Hälfte des Wertes des jeweiligen Ehezeitanteils, der für die ausgleichspflichtige Person zu übertragen ist, legaldefiniert ist. Durch den Mittels des Ausgleichswerts wird im Ergebnis die Halbteilung des jeweils einzeln betroffenen Anrechts ehezeitbezogen realisiert (§ 1 Abs. 2 S. 2 VersAusglG).<sup>269</sup> Bei der „internen Teilung“ sind die betroffenen Versorgungsträger letztlich gezwungen, den

---

<sup>265</sup> Merten/Baumeister, DB 2009, 957, 959; Trieb, FPR 2009, 202.

<sup>266</sup> Merten/Baumeister, DB 2009, 957; Bergner, NJW 2009, 1169, 1171; Trieb, FPR 2009, 202, 203; Bergmann, FUR 2009, 421.

<sup>267</sup> Siehe hierzu BGH, FamRZ 1985, 799, 800; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 230; Wurm/Wagner/Zartmann/Reetz, Rechtsformularbuch, 15. Aufl. 2007, Kap. 64 Rn 24.

<sup>268</sup> Siehe zum Begriff „Ausgleichswert“ auch Rn **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

<sup>269</sup> Vgl. Bergschneider, RNotZ 2009, 457, 458.

ausgleichsberechtigten Ehegatten als Versorgungsanwärter und -empfänger zum Ausgleichswert in ihr Versorgungssystem „aufzunehmen“. Für **private Lebensversicherungen** und **Direktversicherungen** der betr. Altersvorsorge bedeutet „interne Teilung“ somit, dass der **Ausgleichsberechtigte selbst versicherte Person** wird.<sup>270</sup>

**Beispiel:**

M hat in der berechnungsrelevanten Ehezeit eine Rentenanwartschaft von 20 Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben (derzeit =  $20 \times 26,56 \text{ €} = 531,20 \text{ €/mtl.}$ ). Zudem hat M während der Ehezeit eine Anwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse) mit einem Kapitalwert von 20.000 € aufgebaut. F verfügt über keine auszugleichenden Anrechte. Durch den Versorgungsausgleich erhält F -vereinfacht betrachtet- 10 Entgeltpunkte bei der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit =  $10 \times 26,56 \text{ €} = 265,60 \text{ €/mtl.}$ ) und gegenüber der Pensionskasse grds. einen eigenen Anspruch auf Betriebsrente in Höhe des Ausgleichswerts von 10.000 €. Beide Anrechte des M werden entsprechend gekürzt.

- 94 Haben die Ehegatten Versorgungsanrechte bei vielen verschiedenen Versorgungsträgern, finden idealtypisch ebenso viele Ausgleichsvorgänge bei den verschiedenen Versorgungsträgern und in Richtung beider Ehegatten statt, wie diese Anrechte tatsächlich ehezeitbezogen erworben worden sind.<sup>271</sup> Insoweit spricht man zu Recht von einem **Hin- und Her-Ausgleich**.<sup>272</sup>

Im Grundsatz ist jedes Anrecht innerhalb des jeweiligen  
Versorgungssystems real zu teilen  
**= interne Teilung**

- 95 Durch den gesetzlichen Regelfall des internen Ausgleichs eines jeden einzelnen Anrechts der Ehegatten wird der **vormalige Regelfall des „Einmal-Ausgleichs“**<sup>273</sup> über die gRV abgelöst und deswegen die vorausgehende Umrechnung der verschiedenen Versorgungsanrechte nach der Barwert-VO in eine gemeinsame (Ausgleichs-)Währung, mit all den daraus resultierenden Problemen der

---

<sup>270</sup> Hinweise bei Bergschneider, RNotZ 2009, 457, 458.

<sup>271</sup> Bergmann, FUR 2009, 421; Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, S. 18.

<sup>272</sup> Bergner, NJW 2009, 1169; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 140.

<sup>273</sup> Siehe insoweit § 1587b Abs. 3 S. 3 BGB a.F., der bestimmte, dass nur ein **einmaliger Wertausgleich** in eine Richtung erfolgen durfte, sog. **Einbahnstraßenprinzip**; BGH, FamRZ 1983, 1003; Palandt/Brudermüller § 1587b Rn. 36.

**Transferverluste** und **Wertverzerrungen**,<sup>274</sup> vermieden. Es ist daher überflüssig den Vermögens- oder Kapitalwert von Anrechten weiterhin als Deckungskapital der gRV zu fingen.<sup>275</sup> Zugleich nehmen nach der Idee der „internen Teilung“ beide Ehegatten grundsätzlich -jedoch mit vielen wichtigen Ausnahmen- in gleicher Weise an der (auch weiteren) Wertentwicklung und dem Risikoschutz der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte für die Zukunft teil.<sup>276</sup> Durch die „interne Teilung“ soll für den Ausgleichsberechtigten ein eigenständiges, qualitativ vergleichbares und dennoch vom Versorgungsschicksal des Verpflichteten unabhängiges Anrecht bei dessen Versorgungsträger begründet bzw. erworben werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 VersAusglG).<sup>277</sup>

**Beispiel:**

Verfügen beide Ehegatten über zwei auszugleichende Anrechte bei verschiedenen Versorgungsträgern, sind bei der internen Teilung vier Anrechte in Höhe des jeweiligen Ausgleichswerts bei dem jeweiligen Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht, zu übertragen, zweimal zugunsten des einen Ehegatten und zweimal zugunsten des anderen Ehegatten.

Durch den Ausgleichsweg der „interne Teilung“ erhält  
der Ausgleichsberechtigte einen selbstständigen  
Anspruch gegen den Versorgungsträger  
des ausgleichspflichtigen Ehegatten.

- 96 Der Sinn der Einführung der „internen Teilung“ als bevorzugtem Ausgleichsweg liegt zudem in der Vermeidung des sog. „Supersplittings“ oder der Beitragszahlung in der gRV bei betrieblichen und privaten Anrechten. Im Übrigen entfällt die Notwendigkeit einer Anwendung des **VAÜG** bei der Handhabung von „Entgeltpunkten West und Ost“.

Eine „**Vergleichbarmachen**“ verschiedener Anrechte  
entfällt aufgrund des Ausgleichsweges der „internen Teilung“ weitestgehend.

<sup>274</sup> Siehe hierzu die grundlegende Entscheidung BGHZ 148, 351.

<sup>275</sup> Eichenhofer, Neuregelung des Versorgungsausgleichs, in: Schriften zum Notarrecht 13, 153.

<sup>276</sup> Bergmann, FUR 2009, 421; Bergschneider, RNotZ 2009, 457, 458; anders bei der „externen Teilung“, bei der die Wertentwicklung des Anrechts bei dem aufnehmenden Versorgungsträgers maßgeblich für den Ausgleichsberechtigten ist.

<sup>277</sup> So bereits BGH, FamRZ 1989, 951, 953 zur strukturell vergleichbaren „Realteilung“ nach § 1 Abs. 2 VAHKG a.F.; Eichenhofer, Neuregelung des Versorgungsausgleichs, in: Schriften zum Notarrecht 13, 153, 156 spricht vom Erwerb einer Art „Vormerkung“ des Ausgleichsberechtigten.

Dennoch ist der Kapitalwert bzw. „korrespondierende Kapitalwert“ eines Anrechts durch den Versorgungsträger stets mitzuteilen  
(Relevanz: „externe Teilung“, **Vereinbarungen**, Prüfung von Härtefällen, geringfügige Wertunterschiede).

- 97 Die „interne Teilung“ eines Anrechts als solche erfolgt immer und unmittelbar durch **familiengerichtlichen Gestaltungsakt**.<sup>278</sup> Allein und unmittelbar durch den (rechtskräftigen) gerichtlichen Gestaltungsakt wird, wenn es nicht bereits aus anderem Rechtsgrund besteht, ein **Rechtsverhältnis** zwischen dem Ausgleichsberechtigten und dem Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen begründet bzw. erweitert (siehe etwa für die gRV: § 76 Abs. 2 SGB VI).<sup>279</sup> Es ist also keinesfalls eine möglicherweise vorhandene, notarielle Vereinbarung, die eine Teilung des Anrechts bewirkt oder ein Rechtsverhältnis zum Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen begründet. Auch die tatsächliche Durchführung der Rechtsfolgen einer internen Teilung bei dem betroffenen Versorgungsträger durch verwaltungstechnische Umsetzung bewirkt rechtlich betrachtet nicht die Teilung; sie ist vielmehr deren Folge und Vollzug. Die rechtlich relevante „interne Teilung“ erfolgt nur und unmittelbar durch (rechtskräftigen) Gestaltungsakt des Familiengerichts, ggfs. auf der Grundlage einer wirksamen (modifizierenden) und bindenden Vereinbarung der Beteiligten (vgl. § 6 Abs. 2 VersAusglG).
- 98 So wie der familiengerichtliche Gestaltungsakt das (neue) Versorgungsverhältnis zum Versorgungsträger des zu teilenden Anrechts begründet, vermittelt die gerichtliche Entscheidung dem Versorgungsträger auch die Befugnis die korrespondierende und eingetretene **Kürzung zulasten des Ausgleichspflichtigen**, verwaltungstechnisch umzusetzen.<sup>280</sup>
- 99 Als Folge der „internen Teilung“ erwirbt der Ausgleichsberechtigte zudem „**Wartezeiten**“, nämlich Wartezeitmonate. Die „interne Teilung“ kann somit auch bewirken, dass der Ausgleichsberechtigte ein Wartezeiterfordernis nach „Hinzuerwerb“ durch die „interne Teilung“ erstmals erfüllt. Haben die Ehegatten allerdings Anrechte bei demselben Versorgungsträger und liegen die Voraussetzungen einer Saldierung nach § 10 Abs. 2 VersAusglG vor, soll eine Gutschrift von Wartzeit nur aus dem rechnerischen Saldo erfolgen (siehe auch § 52 Abs. 1 SGB VI). Diese Handhabung, die allein die Interessen der Versorgungsträger aufgrund der zufälligen Zusammensetzung der beiderseitigen Vorsorgeanrechte begünstigt, dürfte gegen den Vorrang der Teilhabe und des Halbteilungsgrundsatzes sowie der Gleichbehandlung verstößen.

<sup>278</sup> Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 233.

<sup>279</sup> Vgl. Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn. 174.

<sup>280</sup> Vgl. Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn. 175.

- b) Anforderungen an das zu begründende Anrecht
  - aa) Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts
  - bb) Eigenständige Versorgung
  - cc) Vergleichbare Sicherung
  - dd) Vergleichbare Wertentwicklung
  - ee) Gleiche Risikoabsicherung (Altersrente)
  - ff) Sonderregelung und Vereinbarungsbedarf bei Betriebsrenten (§ 12 VersAusglG)

100 Soweit die „interne Teilung“ als Ausgleichsweg ein **Anrecht** erfasst, **das dem „Betriebsrentengesetz“ (BetrAVG) unterfällt**, also eine ausgleichsreife Betriebsrente<sup>281</sup> erfasst, greift die Sondervorschrift des § 12 **VersAusglG**. Danach erlangt der Ausgleichsberechtigte mit dem aufgrund der Teilung entstehenden Anrecht für ihn, die **Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers** iSd Betriebsrentengesetzes.<sup>282</sup> Damit ist zugleich ausgeschlossen, dass der Ausgleichsberechtigte die Rechtsstellung eines (aktiven) Arbeitnehmers oder eine arbeitnehmerähnliche Position erlangt; es werden ausschließlich versorgungsrechtliche Rechtsbeziehung begründet.<sup>283</sup> Das bedeutet, dass die **Anpassungsregelungen für laufende Leistungen** nach § 16 BetrAVG und der Insolvenzschutz nach §§ 7 ff. BetrAVG auf den Ausgleichsberechtigten Anwendung finden. Zugleich erlangt er ein unverfallbares Anrecht zur Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Beiträgen nach § 1 b Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BetrAVG und das Recht zur Mitnahme nach § 4 Abs. 3 BetrAVG. Der Berchtigte erlangt also zweifellos Vorteile. Er nimmt andererseits generell an **Erhöhungen des Anrechts in der Anwartschaftsphase nicht mehr teil**, sodass die auf den „abgetrennten“ Teil entfallende **Anwartschaftsdynamik** verloren geht.<sup>284</sup> Diesem und anderen Nachteilen kann wiederum durch **vertragliche Vereinbarung der Ehegatten** nach den §§ 6-8 VersAusglG durch eine kompensierende, abweichende Gestaltung bei anderen Anrechten oder eine sonstige Vermögenslösung entgangen werden (z.B. „**Ausschluss**“ der **Teilung** des betroffenen Anrechts mit kompensierender

---

<sup>281</sup> Vgl. zusammenfassend Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 277.

<sup>282</sup> Dazu im Einzelnen: Merten/Baumeister, DB 2009, 957, 959; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 276 ff.; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn. 200; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederic BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 12 VersAusglG Rn. 5.

<sup>283</sup> Vgl. Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederic BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 12 VersAusglG Rn. 5; Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 12 VersAusglG Rn. 1.

<sup>284</sup> Einzelheiten sind umstritten, vgl. Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 12 VersAusglG Rn 1; Hauß, DNotZ 2009, 600, 608; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 132 f., mit Beispiel.

Gegegnleistung oder „**Saldierungsvereinbarung**“ oder auch **Vereinbarung der „externe Teilung“**).<sup>285</sup>

**Beispiel:**<sup>286</sup>

M und F haben in der Ehezeit jeweiligs unverfallbare Anrechte nicht gleicher Art auf eine Betriebstente von 200,-- € monatlich, die dem BetrAVG unterfallen, erworben. Für aktive Mitarbeiter sind die Anrechte dynamisch ausgestaltet, für ausgeschiedene Mitarbeiter hingegen statisch. Würden beide Anrechte intern geteilt, stünde hiernach jedem der Ehegatten ein (eigenes) dynamisches Anrecht von 100,-- € und ein durch Teilung erworbener, statisches in Höhe von 100,-- € zu (vereinfacht). Beide Ehegatten hätten ihre Situation verschlechtert. Zur Vermeidung eines solchen Ergebnisses könnten die Ehegatten, trotz der Nichtanwendung des § 10 Abs. 2 VersAusglG, eine ehevertragliche Saldierungsvereinbarung schließen oder, sofern die Versorgungsträger zustimmen, die „externe Teilung“ vereinbaren.

**Muster: Belehrung über die Folgen der internen Teilung von Betriebsrenten**

\*\*\*

- Den Beteiligten ist bekannt, dass die reale interne Teilung eines Anrechts auf Betriebsrente, dazu führt, dass der Ausgleichsberechtigte u.a. die Stellung eines „ausgeschiedenen Arbeitnehmers“ iSd. Betriebsrentengesetzes erhält und insoweit an generellen Erhöhungen des Anrechts nicht mehr teilnimmt. Dies kann mit Nachteilen verbunden sein.

**c) Kosten der interne Teilung**

**d) Ausnahme: Saldierung von Anrechten durch Versorgungsträger (§ 10 Abs. 2 VersAusglG)**

Die Verrechnungsbefugnisse der Versorgungsträger nach § 10 Abs. 2 VersAusglG steht der ehevertraglichen Dispositionsbefugnis der Ehegatten nach § 6 ff. VersAusglG nicht entgegen.

<sup>285</sup> Zusammenfassend zu den Nachteilen und mit ausdrücklicher Gestaltungsempfehlung Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 280 und instruktivem Beispiel in Rn. 281; siehe hierzu auch, unten Rn. 115 u. 117 („externe Teilung“); siehe auch Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 23.1 a) 1.; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 132 f.; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 2884 f.; ders., Vereinbarungen Rn. 239.

<sup>286</sup> Beispiel nach Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 281.

### e) „interne Teilung“ und Steuern

- 101 Die „externe Teilung“ erfolgt zu „**Bruttowerten**“.<sup>287</sup> Ehezeitanteil, Ausgleichswert, Kapitalwert oder korrespondierender Kapitalwert berücksichtigen nicht die (späteren) steuerlichen Abzüge oder ggfs. zu leistenden Sozialabgaben in der Leistungsphase. Auf Seiten des Ausgleichspflichtigen und des Ausgleichsberechtigten darf die Durchführung der „internen Teilung“ nach dem System der Realteilung zu Bruttowerten zu **keiner steuerpflichtigen Entnahmen oder Einnahme**, also insgesamt zu keinen steuerlichen Nachteilen führen.<sup>288</sup>
- 102 **§ 3 Nr. 55a S. 1 EStG** bestimmt daher für die „interne Teilung“, dass der damit verbundene „Hinzuerwerb“ von Anrechten als solcher **keine Steuerpflicht** bei dem Ausgleichsberechtigten und die Abgabe von Anrechten **keine steuerpflichtige „Entnahme“** bei dem Ausgleichspflichtigen auslöst.<sup>289</sup> Die (später) bezogenen Leistungen aus einem übertragenen Anrecht sind bei dem Ausgleichsberechtigten Einkünfte der Art, wie sie es bei dem Ausgleichspflichtigen gewesen wären, falls die Teilung unterblieben wäre. Sie werden bei dem Ausgleichspflichtigen besteuert, wie sie bei dem ehemaligen Ehegatten besteuert worden wären. Sie können daher später bei dem Berechtigten beispielsweise zu Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 19 EStG) führen, selbst wenn der Berechtigte nie selbstständig war. Gleichermaßen gilt für die Einkunftsarten Kapitalvermögen (§ 20 EStG) oder sonstige Einkünften (§ 22 EStG). Auch wenn es sich bei (späteren) Leistungen aus einem Anrecht um nicht steuerbare Einkünfte handelt, wie beispielsweise bei Einkünften aus Altversicherungsverträgen, bleibt die Steuerfreiheit nach Durchführung der „internen Teilung“ bestehen.

### 3. „Externe Teilung“ als Ausnahmefall (§ 9 Abs. 3 iVm §§ 14 - 17 VersAusglG)

- #### a) Grundsätze der „externen Teilung“ aa) Allgemeines

- 103 Für den subsidiären Ausgleichsweg der „externen Teilung“ gelten die §§ 14 ff VersAusglG. Bei der „externen Teilung“ wird der Wert des hälftigen Ehezeitanteils, also der **Ausgleichswert** (§ 1 Abs. 2 S. 2 VersAusglG), als **Kapitalbetrag** dargestellt und sodann die **Teilung außerhalb des Versorgungssystems** des auszugleichenden Anrechts durchgeführt. Damit nimmt der Ausgleichsberechtigte zukünftig an der

---

<sup>287</sup> Darstellung bei Hoenes in: Grandel/Stockmann, SWK FamR, Stichwort Nr. 201 Rn 1 u. 7.

<sup>288</sup> Zu den steuerlichen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs siehe insgesamt Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn. 57 f.; Münch, FamRB 2010, 284; Schmidt/Bühler, FamRZ 2010, 1608; Wälzholz, DStR 2010, 465.

<sup>289</sup> Siehe zur vergleichbaren Rechtslage bei der „externen Teilung“ Rn. 126 ff.

**Wertentwicklung des ihn aufnehmenden Versorgungsträgers** teil und gerade nicht an derjenigen des Ausgleichsberechtigten. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zum Ausgleichsweg „interne Teilung“ dar.

- 104 Die Höhe des Kapitalbetrages des zu transferierenden Ausgleichswerts beruht (zunächst) auf den Berechnungen und Mitteilungen des Versorgungsträgers, wobei diese Berechnungen und Mitteilungen auch im Bereich der „externen Teilung“ lediglich **Vorschlagscharakter** haben. Der **maßgebliche Kapitalbetrag**, der benötigt wird, um ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dem **Träger der Zielversorgung** herzustellen oder auszubauen, wird bindend vom Familiengericht in der Entscheidung über den Versorgungsausgleich festgesetzt (§ 222 Abs. 3 FamFG).<sup>290</sup>
- 105 Auch die „externe Teilung“ erfolgt damit **ausschließlich durch familiengerichtlichen Gestaltungsakt** (§ 14 Abs. 1 VersAusglG).<sup>291</sup> Das bedeutet insbesondere, dass das „neue Anrecht“ des Ausgleichsberechtigten auch dann begründet oder aufgestockt ist, wenn der Versorgungsträger des Verpflichteten den festgesetzten Betrag tatsächlich noch nicht an den Ziel-Versorgungsträger geleistet hat.<sup>292</sup> Allein die **Entscheidung des Gerichts** begründet das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausgleichsberechtigten und dem Ziel-Versorgungsträger; der tatsächliche **Vollzug der externen Teilung** geschieht hingegen dadurch, dass der Ziel-Versorgungsträger seinerseits eine Versorgung für die ausgleichsberechtigte Person in seinem Versorgungssystem neu begründet oder eine bestehendes ausbaut.
- 106 Wird der durch das Familiengericht festgesetzte Kapitalbetrag von dem Ausgangs-Versorgungsträger nach § 14 Abs. 4 VersAusglG an den Ziel-Versorgungsträger tatsächlich gezahlt,<sup>293</sup> ist auch das Anrecht des Verpflichteten entsprechend verringert. Hiernach ist die externe Teilung **durchgeführt** und auch **endgültig vollzogen**. Aus dem Beschluss des Familiengerichts könnte der Ziel-Versorgungsträger im Zweifel sogar gegen den Träger der Ausgangs-Versorgung wegen Zahlung an ihn vollstrecken.<sup>294</sup> Folgerichtig ist der zum Vollzug der externen Teilung nach § 14 Abs. 4 VersAusglG iVm. § 222 Abs. 3 FamFG vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den (Ziel-)Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlende Ausgleichswert grundsätzlich ab Ende der

---

<sup>290</sup> Vgl. statt aller Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 403.

<sup>291</sup> Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 9 VersAusglG Rn 5.

<sup>292</sup> Siehe: Bergner, NJW 2009, 1169, 1171.

<sup>293</sup> Schmidt, FPR 2009, 196, 200; Bergmann, FUR 2009, 421; Bergner, NJW 2009, 1169, 1171; Elden, FPR 2009, 206, 207.

<sup>294</sup> Siehe Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 407.

Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Höhe des Rechnungszinses der auszugleichenden Versorgung zu verzinsen.<sup>295</sup>

- 107 Statt der Neubegründung eines Anrechts kann der Ausgleichsberechtigte nach § 15 VersAusglG bestimmen, dass eine schon für ihn bei dem Ziel-Versorgungsträger **vorhandene Versorgung aufzustocken und auszubauen** ist.<sup>296</sup> Damit ist auch der Ausgleichsweg der **externen Teilung** im Ergebnis eine echte „**Realteilung**“;<sup>297</sup> in der Sache verbunden mit einem Wechsel des Versorgungsträgers.

**Beispiel:**

M hat in der Ehezeit u.a. eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente mit einem **Kapitalwert von 30.000,-- €** erworben. Handelt es sich um ein Anrecht aus einem „externen Durchführungs weg“, beispielsweise dem Anrecht bei einer **Pensionskasse**, einem **Pensionsfonds** oder einer **Direktversicherung**, kann der Versorgungsträger der F vorschlagen, den ihr zustehenden Anteil in einen „Riester-Vertrag“ abzufinden. Wählt F entsprechend, ordnet das Familiengericht die externe Teilung an und damit die Übertragung des Ausgleichswerts von 15.000,-- € in ein von F benanntes „Riesterprodukt“.

- 108 Liegt ein Fall von **Geringfügigkeit** vor, findet auch eine externe Teilung regelmäßig nicht statt (§ 3 Abs. 3 VersAusglG). Eine „externe Teilung“ kommt im Übrigen nicht (mehr) in Betracht, wenn ein Anrecht nicht mehr entstehen kann (§ 14 Abs. 5 VersAusglG).<sup>298</sup>

- bb) Wahl des Ziel-Versorgungsträgers**
- cc) Weitere Voraussetzungen der „externen Teilung“**
- dd) Ausnahmecharakter der „externen Teilung“**

- 109 Die „externe Teilung“ tritt nach dem System des VersAusglG **nur ausnahmsweise** an die Stelle der gesetzlich bevorzugten internen Teilung, wenn nämlich der Tatbestand einer der beiden gesetzlich zugelassenen Fälle des § 14 Abs. 2 VersAusglG oder ein **beamtenrechtlicher Fall nach § 16 VersAusglG** gegeben ist (§ 9 Abs. 2 und 3 VersAusglG). Im Einzelnen gilt:<sup>299</sup>

---

<sup>295</sup> BGH FamRZ 2011, 1785.

<sup>296</sup> Bergmann, FUR 2009, 421, 422; Elden, FPR 2009, 202, 208.

<sup>297</sup> Siehe hierzu bereits oben; Merten/Baumeister, DB 2009, 957, 959, 961.

<sup>298</sup> Vgl. Bergmann, FUR 2009, 421, 422.

<sup>299</sup> Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 9 VersAusglG Rn 5; Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, S. 18; Merten/Baumeister, DB 2009, 957, 960; Trieb, FPR 2009, 202, 203; Bergschneider, RNotZ 2009, 457, 459; Eichenhofer, Neuregelung des Versorgungsausgleichs, in: Schriften zum Notarrecht 13, 153, 156.

- Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG:  
der **Versorgungsträger** des **Ausgleichspflichtigen** und der **Ausgleichsberechtigte** einigen sich untereinander auf die Durchführung einer externen Teilung, was sich insbesondere bei der Teilung von Betriebsrenten wegen günstigerer Wertgrenzen anbieten kann;<sup>300</sup>
- Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG:  
der Ausgleichspflichtige muss dem einseitigen **Verlangen des Versorgungsträgers** nach einer „externen Teilung“ nachkommen, wenn es sich bei dem Ausgleichsbetrag um einen **Bagatellbetrag** („Geringfügigkeit“) handelt.<sup>301</sup>

Die Geringfügigkeitsgrenze ist im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG grundsätzlich doppelt so hoch wie bei § 18 Abs. 3 VersAusglG; also derzeit eine monatliche Rente, die nicht mehr als ca. 51,10 € oder ein Kapitalbetrag, der nicht mehr als 6.132,-- € beträgt.<sup>302</sup> Für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz aus einer **Direktzusage** oder bei einer **Unterstützungskasse** gilt wiederum § 17 VersAusglG mit einer abweichenden Wertgrenze. Hiernach kann die „externe Teilung“ verlangt werden, wenn der Ausgleichswert als Kapitawert nicht höher als die jährliche Beitragsbemessungsgrenze zur gRV ist; somit für das Jahr 2011 ca. 66.000,-- € (§§ 159, 160 iVm. Anl. 2a SGB VI).<sup>303</sup>

110 Der Versorgungsträger des Verpflichteten wird die „externe Teilung“ im Übrigen nur dann anstreben, wenn er den nach § 14 Abs. 4 VersAusglG damit einhergehenden Kapitalabfluss verkraften kann.<sup>304</sup>

## b) Vereinbarung der „externen Teilung“ als Ausgleichsweg

---

<sup>300</sup> Merten/Baumeister, DB 2009, 957, 960; weiteres Beispiel zur berufsständischen Versorgung bei Bergschneider, RNotZ 2009, 457, 459.

<sup>301</sup> OLG Sarbrücken BeckRS 2011, 14516; Merten/Baumeister, DB 2009, 957, 960; Elden, FPR 2009, 206, 207; Einzelheiten bei Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009 Rn. 613 ff.

<sup>302</sup> 2 % des Rentenbetrags oder dessen Barwert höchstens 240 % der mtl. Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV); vgl. auch Bergmann, FUR 2009, 421, 422; Eichenhofer, Neuregelung des Versorgungsausgleichs, in: Schriften zum Notarrecht 13, 153, 156.

<sup>303</sup> Siehe hierzu Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 17 VersAusglG Rn. 1; Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsaugleich 2012, § 14 Rn 45; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn. 215.

<sup>304</sup> Schmidt, FPR 2009, 196, 200; Elden, FPR 2009, 206.

**aa) Vereinbarung mit dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person**

- 111 Der **ausgleichsberechtigte Ehegatte** kann mit dem **Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten** den Ausgleichsweg der „externen Teilung“ **vereinbaren** (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG). Die Vereinbarung kann ein einzelnes oder auch eine Vielzahl von auszugleichenden Anrechten betreffen. Nicht entscheidend ist dabei, ob bei dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten ein oder mehrere Anrechte auszugeichen sind. Auch eine Vereinbarung über einen Teil des Ausgleichswertes eines Anrechts ist denkbar. Weder die Höhe des Ausgleichswerts, noch eine Wertgrenze spielen eine entscheidende Rolle.<sup>305</sup> Als vereinbarungsberechtigte Versorgungsträger kommen wohl nur die berufsständischen, betrieblichen und privaten in Betracht; die **Versorgungsträger der Regelsicherungssysteme** (§ 2 Abs. 1 VersAusglG) sind auf der Grundlage der für sie geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht berechtigt, einem anderen als dem Ausgleichsweg der „internen Teilung“ zuzustimmen.<sup>306</sup> In der gRV ergibt sich das **Vereinbarungsverbot** unter direkter Beteiligung des Versorgungsträgers bereits aus § 32 SGB I und in der Beamtenversorgung des Bundes (und der Länder) aus § 3 Abs. 3 BeamtVG.<sup>307</sup> Der Notar kann insoweit, sofern er in diesen Fällen überhaupt mit einer Beurkundung befasst wird, keine wirksame Vereinbarung errichten.
- 112 Eine Vereinbarung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG bedarf im Übrigen, wie auch jede andere vertragliche Vereinbarungen der Ehegatten zum Versorgungsausgleich untereinander, der **rechtsgestaltenden Umsetzung** durch das Familiengericht (§ 224 Abs. 1 FamFG).<sup>308</sup>
- 113 Bei Gelegenheit der -zulässigen- Vereinbarung mit einem Versorgungsträger wird der ausgleichsberechtigte Ehegatte möglicherweise auch den **Ziel-Versorgungsträger festlegen**, er muss dies allerdings nicht.<sup>309</sup> Der Träger der Zielversorgung muss wiederum seiner Bestimmung durch den Ausgleichsberechtigten zustimmen (§ 8 Abs. 2

---

<sup>305</sup> Siehe zusammenfassend: Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 14 VersAusglG Rn. 38 f.

<sup>306</sup> Siehe hierzu Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 14 VersAusglG Rn. 30; Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn. 606.

<sup>307</sup> Die Landes-Beamtenversorgungen unterliegen zwingend der „externen Teilung“ (§ 16 Abs. 1 VersAusglG).

<sup>308</sup> Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 14 VersAusglG Rn. 41.

<sup>309</sup> Vgl. Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 14 VersAusglG Rn. 37; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 83.

VersAusglG,<sup>310</sup> wobei eine solche **Zustimmung** bereits frühzeitig eingeholt werden kann.<sup>311</sup> Einer gesonderten Zustimmung der gesetzlich definierten Ziel-Versorgungsträger nach § 15 Abs. 5 S. 1 u. 2 VersAusglG (gRV und Versorgungsausgleichskasse) bedarf es hingegen nicht. Die Vereinbarung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG ist im Übrigen **bedingungsfreundlich**; der Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen kann die Wahl eines bestimmten Ziel-Versorgungsträgers durch die Vereinbarung einer Wirksamkeitsbedingung durchsetzen;<sup>312</sup> das Gericht hat jedoch die Geeignetheit des Ziel-Versorgungsträgers im Rahmen des § 15 Abs. 2 VersAusglG zu prüfen.<sup>313</sup> Die Versorgungsträger können die durch eine „externe Teilung“ ggfs. entstehenden Kosten nicht mit dem oder den Anrechten verrechnen; § 13 VersAusglG ist nicht anwendbar.

- 114 Einer **Mitwirkung des ausgleichspflichtigen Ehegatten** bedarf es für den Fall einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG nur, wenn die externen Teilung für ihn zu negativen steuerlichen Folgen führen kann (§ 15 Abs. 3 VersAusglG).<sup>314</sup> Eine steuerliche Beratung kann daher angeraten sein. Die Prüfung der Steuerneutralität ist, auch wenn die „externe Teilung“ zum Gegegnstand einer beurkundungspflichtigen Vereinbarung gemacht wird, keine Aufgabe des Notars. Ist der Ziel-Versorgungsträger die gRV, eine betriebliche Altvorsorge oder ein Produnkt nach dem AltZertG kann von **Steuerneutralität** ausgegangen werden (vgl. § 15 Abs. 4 VersAusglG).<sup>315</sup>
- 115 Vereinbarungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG sind **stark interessengeleitet**. Der Ausgleichsberechtigte wird eine „externe Teilung“ bevorzugen und herbeiführen wollen, wenn er bei einem anderen „geeigneten“ Versorgungsträger als dem des Ausgleichsverpflichteten eine bestehende Versorgung ausbauen oder neu begründen will.<sup>316</sup> Interesse an und Grund für eine „externen Teilung“ kann es sein, dass der Berechtigte:
  - die Entwicklung der **Werthaltigkeit der Zielversorgung** günstiger einschätzt,

---

<sup>310</sup> Vgl. Palandt/Brudermüller, VersAusglG, § 8 Rn 3; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3180; aA Norpoth, FamRB 2010, 234.

<sup>311</sup> Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 83 mit Fallbeispiel aus dem Bereich der Ehegattenvereinbarung.

<sup>312</sup> Siehe Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 14 VersAusglG Rn 8; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn. 222.

<sup>313</sup> Gräper, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 14 VersAusglG Rn. 11; Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 566; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 14 VersAusglG Rn. 37; beachte allerdings § 15 Abs. 4 VersAusglG.

<sup>314</sup> Siehe Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 565; Hinweis bei Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3180.

<sup>315</sup> Siehe Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.IV.6. Anm. 2.

<sup>316</sup> Vgl. zu den Interessenlagen Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 565.

- den **Nachteilen** einer „internen Teilung“ von **Betriebsrenten** entgehen will (vgl. § 12 VersAusglG),<sup>317</sup>
- ein **Wartezeiterfordernis in der Zielversorgung** erfüllt werden soll,
- keinen **Insolvenzschutz** für ein Anrecht aus „interner Teilung“ erlangen kann (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 VersAusglG),<sup>318</sup>
- aus der **berufsständischen Versorgung** seines Ehegatten die Bezugsvoraussetzungen des berufsspezifisch Invaliditätsschutz niemals nutzen kann und kein Fall des § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG vorliegt,<sup>319</sup>
- schlicht keine **Zersplitterung** in eine Vielzahl kleiner Einzelversorgungen herbeiführen will.

Die externe Teilung liegt wiederum im Interesse des pflichtigen Versorgungsträgers, wenn dieser den ausgleichsberechtigte Ehegatten nicht in sein Versorgungssystem aufnehmen will und im Übrigen den Kapitalabfluss aus seinem Versorgungssystem verkraften kann.<sup>320</sup> Selbst der **Wegfall des § 13 VersAusglG über die Teilungskosten** kann wesentliches Motiv der Vereinbarung über den Ausgleichweg sein.

- 116 Bei der **Vereinbarung des Versorgungsträgers der ausgleichspflichtigen Person mit der ausgleichsberechtigten Person** (Fall: § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG) ist verfahrensrechtlich Schriftform<sup>321</sup> erforderlich und ausreichend. Es liegt **kein Fall des § 7 VersAusglG** (notarielle Beurkundung) vor,<sup>322</sup> weil es sich um keine Vereinbarung der Ehegatten untereinander oder unter Beteiligung des anderen Ehegatten handelt, sondern allein um eine Vereinbarung zwischen einem Ehegatten und einem Versorgungsträger (vgl. auch § 6 Abs. 1 VersAusglG). Auch **§ 8 Abs. 1 VersAusglG** ist auf diese Vereinbarung nicht anwendbar.<sup>323</sup> Etwas anderes gilt, wenn die Ehegatten die externe Teilung, ggfs. unter Beteiligung des Versorgungsträgers (also dreiseitig)

---

<sup>317</sup> Vgl. Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 280 und oben Rn. 0 mit Beispiel.

<sup>318</sup> Hierzu der instruktivem Beispielsfall bei Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 272.

<sup>319</sup> Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. IV Rn. 22; siehe auch oben Rn 45.

<sup>320</sup> Schmidt, FPR 2009, 196, 200; Elden, FPR 2009, 206; Gräper, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 14 VersAusglG Rn. 10 mwN.

<sup>321</sup> Zum Schriftformerfordernis: Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 14 VersAusglG Rn 10; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 14 VersAusglG Rn. 32.

<sup>322</sup> BT-Drucks 16/10144, S. 58; Trieb, Versorgungsausgleich aktuell, 2009 Rn. 93 mit Fallbeispiel unter Rn. 444; Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 565; Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 14 VersAusglG Rn 10; Gräper, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 14 VersAusglG Rn. 11; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 102; Elden, FPR 2009, 206; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3181; siehe zum Beurkundungserfordernis nach § 7 VersAusglG auch Rn. 254.

<sup>323</sup> Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 9 VersAusglG Rn. 10.

vereinbaren und eine vertragliche Bindung gegenüber dem anderen Ehegatten herstellen wollen; hier liegt immer ein Fall des § 7 VersAusglG in Bezug auf die Erklärungen der Ehegatten vor.<sup>324</sup> Zu Recht bedauert Kemper<sup>325</sup> die fehlende notarielle Form für „reine“ Vereinbarungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG, weil der ausgleichsberechtigte Ehegatte der übermächtigen Position eines Versorgungsträgers, der ein Interesse an der Durchführung der externen Teilung durch Vereinbarung hat, strukturell unterlegen ist.<sup>326</sup>

### **bb) „Externe Teilung“ als Vertragsgegenstand der Ehegatten**

- 117 Es kann für Ehegatten, oder jedenfalls für einen von ihnen, von Interesse sein, bestehende Anrechte im Wege der externen Teilung „aufzufüllen“ oder zu begründen, anstatt in Höhe des Ausgleichswerts Anrechte durch interne Teilung bei dem Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten zu erwerben. Genauso gut kann es für einen Ehegatten von Bedeutung sein, dass der anderer Ehegatte nach einer Scheidung der Ehe nicht im Wege einer internen Teilung eines Anrechts in der Altersversorgung des anderen Ehegatten verbleibt. Dies gilt beispielsweise für Altersversorgungszusagen von Gesellschafter-Geschäftsführern, die über „ihre“ Gesellschaft begründet worden sind.<sup>327</sup> Die **Ehegatten** können deshalb die Frage des Ausgleichsweges auch zum Gegenstand von **Verabredungen untereinander** machen. Sie könnten den Ausgleichsweg zu einem Bestandteil einer weitergehenden Auseinandersetzung über verschiedene Anrechte und deren Saldierung bestimmen. Andererseits kann der Nichtunternehmer-Ehegatte Interesse an einer externen Teilung haben, weil das betriebliche Anrecht keinen Insolvenzschutz vermittelt (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 VersAusglG) und er der weiteren Entwicklung nicht traut.<sup>328</sup>

**Beispiel:**<sup>329</sup>

M ist beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer „seiner“ GmbH, die ihm eine direkte Altersversorgung zugesagt hat. Nach einer Scheidung seiner Ehe will M auch keine Verbindung zu F über eine geteilte Altersversorgung in der GmbH. Er will stattdessen mit F vereinbaren, dass der Ausgleich im Ausgleichsweg der „externen Teilung“ stattfindet. Es soll am besten auch

---

<sup>324</sup> Hierzu sogleich unter Rn. 117 ff.

<sup>325</sup> Vgl. Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 102; a.A. möglicherweise Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 14 VersAusglG Rn 9 unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 VersAusglG.

<sup>326</sup> So auch Brüggen, MittBayNot 2009, 337, 340; Münch, Vereinbarungen Rn. 28 u. 242 mwN.

<sup>327</sup> Siehe zu Besonderheiten der Anrechte von Gesellschafter-Geschäftsführern auch OLG Stuttgart FamRZ 2010, 1987.

<sup>328</sup> Hierzu der instruktivem Beispielsfall bei Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 272; siehe im Übrigen, oben Rn 0.

<sup>329</sup> Beispiel nach Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 82.

sogleich verbindlich eine Zielversorgung festgelegt werde. Im Namen der GmbH erteilt er hierzu die erforderliche Zustimmung. Eine entsprechende Vereinbarung der Ehegatten erfolgt.

- 118 Die Festlegung der „externen Teilung“ als „bevorzugter“ Ausgleichsweg ist im vorganannten Fall somit **Gegenstand einer beurkundungspflichtigen (ehevertraglichen) Vereinbarung** (§§ 6-8 VersAusglG) der Ehegatten.<sup>330</sup> Sie wollen sich auf den Ausgleichweg vertraglich bindend festlegen und ihn für ihre Auseinandersetzung von Anrechten bestimmen. Durch die vertragliche Vereinbarung der Ehegatten wird eine Festlegung des Ausgleichsweges der „externen Teilung“ allerdings nicht bereits herbeigeführt; auch dies erfolgt erst durch gestaltende Entscheidung des Familiengerichts aufgrund der bindend gewordenen Vereinbarung der Ehegatten (vgl. § 6 Abs. 2 VersAusglG).
- 119 Haben die Ehegatten zulässigerweise eine Vereinbarung zum Ausgleichweg abgeschlossen und hat das Familiengericht entsprechend rechtsgestaltend entschieden (unter Beachtung des § 8 Abs. 1 u. 2 VersAusglG), wird insoweit sogar der restriktive Wortlaut des § 9 Abs. 3 VersAusglG überschritten.<sup>331</sup> Der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten hat zum Vollzug der gerichtlichen Gestaltungsentscheidung sodann zugunsten des Ausgleichsberechtigten Beiträge an den Zielversorgungsträger in Höhe des kapitalisierten Ausgleichswerts zu entrichten; das Anrecht des Pflichtigen wird entsprechend gekürzt.
- 120 Die Ehegatten haben allerdings **kein freies Wahlrecht** zwischen den Ausgleichswegen der „internen“ und „externen Teilung“; die „externe Teilung“ hat zudem Ausnahmecharakter. Die Durchführbarkeit der Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt des **§ 8 Abs. 2 VersAusglG**. Danach können die Ehegatten durch Vereinbarungen (§§ 6-8 Abs. 1 VersAusglG) nur dann Anrechte extern übertragen oder begründen, wenn das maßgebliche **Binnenrecht des Versorgungsträgers** des Ausgleichspflichtigen dies auch zuläßt<sup>332</sup> und der Versorgungsträger (kumulativ) zustimmt (dreiseitiges Rechtsverhältnis<sup>333</sup>). Zudem muss der ggfs. gewählte Ziel-Versorgungsträger geeignet und „aufnahmebereit“ sein.<sup>334</sup>

---

<sup>330</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10144 S. 53; Gräper, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 14 VersAusglG Rn. 13; Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 14 VersAusglG Rn 11; Göttsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 33; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 81 ff.

<sup>331</sup> Ebenso Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 9 VersAusglG Rn. 5; Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 14; VersAusglG Rn. 11; Hauß, DNotZ 2009, 600, 603; Münch, Vereinbarungen Rn. 29.

<sup>332</sup> Die Beamtenversorgung kann nicht als Zielversorgung bestimmt werden (§ 3 Abs. 2 BeamVG).

<sup>333</sup> Hierzu auch der Fall OLG Celle v. 18.6.2012 – 15 UF 95/12; vgl. Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 14 VersAusglG Rn. 11.

<sup>334</sup> Siehe hierzu auch § 187 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) SGB VI und sogleich Rn. 123.

- 121 Die **Zustimmung des Versorgungsträgers** könnten die Ehegatten allerdings bereits vor oder auch noch nach dem Abschluss einer entsprechenden (Scheidungs-)Vereinbarung einholen;<sup>335</sup> sie können auch den Notar mit der Einholung einer solchen Zustimmung beauftragen. Der Notar hat in jedem Fall über die Bedeutung der Vorschrift des § 8 Abs. 2 VersAusglG zu belehren.
- 122 Wegen der notwendigen Einbindung des Versorgungsträgers über das Zustimmungserfordernis des § 8 Abs. 2 VersAusglG, könnten die Ehegatten bei Gelegenheit der Vereinbarung über den Ausgleichsweg sogar zugleich abweichende **Abreden über den Ausgleichswert** treffen.<sup>336</sup> Solche Abreden, die genau so, wie die Vereinbarung über den Ausgleichsweg, Bindung zwischen den Ehegatten erzeugen sollen, sind **beurkundungspflichtig** (§ 7 Abs. 1 VersAusglG).<sup>337</sup> Auch die Wahl des Ziel-Versorgungsträgers kann im Rahmen einer Vereinbarung der Ehegatten erfolgen; bindend ist sie jedoch erst, wenn sie vor dem Familiengericht, entsprechend der Vereinbarung, erfolgt.<sup>338</sup> Das Interesse an einer vertraglichen Bindung für einen bestimmten Ziel-Versorgungsträger dürfte indes gering sein.<sup>339</sup>
- 123 Von Bedeutung ist die Vereinbarung der Ehegatten, möglichst eine „externe Teilung“ von Anrechten des Ausgleichspflichtigen zum Aufbau oder zum Ausbau von Anrechten des Berechtigten in der **gRV als Zielversorgung** zu nutzen. Dieses Vorhaben erleichtert § 187 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) u. b) SGB VI, der insoweit die Entrichtung von Beiträgen in die gRV privilegiert.<sup>340</sup> Die Norm definiert die gRV als geeigneten Zielversorgungsträger (siehe auch § 15 Abs. 4 VersAusglG).

**§ 187 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) SGB VI:**

der Gesetzgeber will die „externe Teilung“ von Anrechten mit der gRV als Zielversorgung ermöglichen und erleichtern.<sup>341</sup>

<sup>335</sup> Siehe Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 83 und das Fallbeispiel unter Rn. 82.

<sup>336</sup> So ausdrücklich Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 14 VersAusglG Rn 11; anders für Vereinbarungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG: Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn. 606.

<sup>337</sup> Burkundungspflicht bei Einbindung des ausgleichspflichtigen Ehegatten: Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.IV.6. Anm. 2; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3182; siehe auch Rn. 436.

<sup>338</sup> Siehe Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 83.

<sup>339</sup> Ebenso im Ergebnis Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 84.

<sup>340</sup> Ebenso Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 9 VersAusglG Rn. 5 a.E.

<sup>341</sup> Einzelheiten und weitere Nachweise bei Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009 Rn. 621 ff.

124 Eine Vereinbarung der Ehegatten über den Ausgleichsweg der „externen Teilung“ ist genau abzugrenzen von der Vereinbarung, ein auszugleichendes Anrecht gar nicht zu teilen und stattdessen den (ggfs. vereinbarten) Ausgleichswert aus dem sonstigen Vermögen des ausgleichspflichtigen Ehegatten in Form einer **baren Beitragsleistung** in die gRV oder eine andere Versorgung einzuzahlen.<sup>342</sup> Es liegt in diesem Fall weder eine Vereinbarung über den Ausgleichsweg vor, noch kommt es zur Anwendung des § 8 Abs. 2 VersAusglG; ein Vermögenstransfer zwischen zwei Versorgungsträgern findet nicht statt. Soll die Beitragsentrichtung in die gRV erfolgen, ist wiederum § 187 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) SGB VI anwendbar. Diese Vereinbarung ist zu beurkunden und unterliegt selbstverständlich der Inhaltskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG, nicht aber einem sonstigen Genehmigungsvorbehalt des Familiengerichts.<sup>343</sup> Man kann eine solche Vereinbarung zur „Beitragszahlung“ statt Teilung als Alternative zu einer Vereinbarung der „externen Teilung“ in Betracht ziehen; allerdings müssen die Mittel zu Beitragsleistung bei dem ausgleichspflichtigen Ehegatten vorhanden sein.

Varianten von Vereinbarungen  
zum Ausgleichsweg der „externen Teilung“:

- Ausgleichsberechtigter und Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG),
  - ggfs. gleichzeitige Bestimmung der Zielversorgung
  - Geeignetheit der Zielversorgung (§ 15 VersAusglG) und Einvernehmen,
  - ggfs. Zustimmung des Ausgleichsverpflichteten (§ 15 Abs. 3 VersAusglG),
  -
- Ausgleichsberechtigter und Ausgleichspflichtiger vereinbaren die „externe Teilung“ durch Vertrag (§§ 6-8 VersAusglG) und das
  - Zustimmung des Versorgungsträgers liegt vor,
  - Zustimmung des Versorgungsträgers liegt (noch) nicht vor.
  - ggfs. gleichzeitige Bestimmung der Zielversorgung
  - Geeignetheit der Zielversorgung (§ 15 VersAusglG),
  - Zustimmung der Zielversorgung (Ausn.: § 187 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) SGB VI),
  - ggfs. Zustimmung des Ausgleichsverpflichteten

<sup>342</sup> Ebenso Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 14 VersAusglG Rn 11; Gräper, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 14 VersAusglG Rn. 13; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 38.

<sup>343</sup> So aber möglicherweise Gräper, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 14 VersAusglG Rn. 13.

(§ 15 Abs. 3 VersAusglG),

- ggfs. weitere Vereinbarungen (z.B. zum Ausgleichswert, Saldierung)
- Belehrung

**Muster:<sup>344</sup> Vereinbarung der Ehegatten zum externen Ausgleich mit gleichzeitiger Bestimmung einer Zielversorgung**

hier: Ehegatten saldieren ihre Anrechte bei der gRV unabhängig von § 18 Abs. 1 u. 10 Abs. 2 VersAusglG und vereinbaren die „Aufstockung“ durch die Vereinbarung der „externen Teilung“ einer berufsständischen Versorgung in die gRV (§ 187 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) SGB VI).

§1

Vorbemerkung, persönliche Verhältnisse

(1) ...

(...) Zugunsten des Ehemanns besteht bei der:

- Ärzteversorgung \*\*\* unter der Nr. \*\*\* ein ehezeitbezogenes Anrecht in Höhe von insgesamt \*\*\*, \*\* €. Der korrespondierte Kapitalwert des Ausgleichswertes beträgt nach Berechnung und Mitteilung des Versorgungsträgers \*\*\*, \*\* €; dies entspricht einer monatlichen Rente von \*\*\*, \*\* €, bezogen auf das Jahr 2011. Der Versorgungsträger sieht als Ausgleichsweg die interne Teilung vor; er ist jedoch nach seiner Satzung berechtigt, die externen Teilung zu vereinbaren.<sup>345</sup>
- Deutsche Rentenversicherung Rheinland unter der Versicherungsnummer \*\*\* ein ehezeitbezogenes Anrecht in Höhe von insgesamt 7,5301 Entgeltpunkten erworben.

(...) Zugunsten der Ehefrau besteht bei der:

- Deutsche Rentenversicherung Bund unter der Versicherungsnummer \*\*\* ein ehezeitbezogenes Anrecht in Höhe von insgesamt 7,8503 Entgeltpunkten

(...) Der jeweilige korrespondierende Kapitalwert der Ausgleichswerte der Anrechte bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ist den Beteiligten bekannt.

(...)

§ \*\*\*

<sup>344</sup> Muster: Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3183 (zur externen Teilung bei einer Betriebsrente); siehe auch die Muster für Vereinbarungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG bei Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.IV.6; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 14 VersAusglG Rn. 36.

<sup>345</sup> Siehe hierzu Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 606.

Versorgungsausgleich

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe für alle von uns in der Ehezeit erworbenen Anrechte allein nach Maßgabe dieser Vereinbarung durchgeführt wird:
- (2) Ein Wertausgleich durch Teilung unserer nachezu gleich hohen Ehezeitanteile der Anrechte bei der Deutsche Rentenversicherung Bund bzw. Rheinland soll nicht stattfinden. Hierbei ist es unerheblich, ob ein Ausgleich der beiderseitigen Anrechte wegen einer geringen Differenz der Ausgleichswerte unterbleiben würde oder die Versorgungssträger eine Verrechnung der Ausgleichswerte vornehmen könnten. Wir verzichten insoweit gegenseitig auf die Durchführung jedes Ausgleichs der vorgenannten Anrechte, auch in Bezug auf jede Wertdifferenz der Ausgleichswerte.
- (3) Die Ehegatten vereinbaren hiermit ferner, dass der Versorgungsausgleich für das Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehemanns bei der Ärzteversorgung \*\*\* in Höhe des gesamten Ausgleichswerts im Wege der „extern Teilung“ anstelle der „internen Teilung“ durchgeführt wird.  
Die Ehefrau bestimmt hiermit einseitig bindend die Deutsche Rentenversicherung Bund zum Zielversorgungssträger für die Durchführung der externen Teilung. Der Betrag des Ausgleichswerts soll entsprechend § 187 Abs. 1 Nr. 2b) SGB VI dem für sie geführten Konto unter der Versicherungsnummer \*\*\* gutgeschrieben werden, um das bereits bestehende Anrecht auszubauen.  
Die schriftliche Zustimmung der Ärzteversorgung \*\*\* vom \*\*\* zur externen Teilung liegt vor; sie ist dieser Urkunde als Anlage beigefügt und wird zum Gegenstand der Verhandlung gemacht.
- (...) Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert oder andere Wertangaben von Versorgungssträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt selbst für einen Vergleich von Werten für Anrechte gleicher Art. Bei der Ermittlung des tatsächlichen Wertes eines Anrechts würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist - wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht - die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.  
Die Ehegatten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere den Ausgleichswert, wie sie von den Versorgungssträgern mitgeteilt wurden, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung rechnerisch zugrunde legen wollen. Eine Ermittlung der versicherungsmathematischen Barwerte soll unterbleiben.

- c) „externe Teilung“ und Beamtenversorgung
- d) „externe Teilung“ fondsgebundener Anrechte
- e) „externe Teilung“ und Steuern

- 125 Auch die „externe Teilung“ erfolgt zu „**Bruttowerten**“.<sup>346</sup> Alle maßgeblichen Werte wie Ehezeitanteil, Ausgleichswert, Kapitalwert oder korrespondierender Kapitalwert berücksichtigen keine (späteren) steuerlichen Abzüge oder ggfs. zu leistenden Sozialabgaben auf die (späteren) Leistungen aus dem durch Teilung erworbenen Anrecht. Auf der Seite des **Ausgleichspflichtigen** darf die Durchführung der „externen Teilung“ also die Zahlung des festgesetzten Kapitalbetrags an den Träger der Zielversorgung nach dem System der Realteilung zu Bruttowerten ebenfalls zu **keiner steuerpflichtigen Einnahme** führen.
- 126 § 3 Nr. 55 b S. 1 EStG regelt deshalb für den Ausgleichsweg der „externen Teilung“ in vergleichbarer Art und Weise wie bei der „internen Teilung“,<sup>347</sup> dass durch die Realteilung als solche grundsätzlich **keine belastenden steuerlichen Nachteile** eintreten.<sup>348</sup> Die Norm stellt zunächst zugunsten des Ausgleichspflichtigen einer „externen Teilung“ die Zahlung des Ausgleichsbetrages (Ausgleichswerts) an den (Ziel-)Versorgungsträger steuerfrei, soweit (spätere) Leistungen aus dem übertragenen Anrecht zu steuerpflichtigen Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 19 EStG), aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) oder zu sonstigen Einkünften (§ 22 EStG) führen würden. Damit ist die „Entnahme aus dem Vorsorgevermögen“ bei dem Ausgleichsberechtigten grundsätzlich steuerfrei. Wie § 3 Nr. 55 a S. 1 EStG für die „interne Teilung“ bewirkt auch § 3 Nr. 55 b S. 1 EStG für den Ausgleichsweg der „externen Teilung“, dass bei dem Ausgleichsberechtigten nur solche (späteren) Leistungen aus dem geteilten Anrecht der Besteuerung unterliegen, die beim Ausgleichspflichtigen ebenfalls der Besteuerung unterlegen hätten. Der Besteuerungszeitpunkt ist damit auf die spätere Leistungssphase bei dem Ausgleichspflichtigen verschoben. Es handelt sich um einen Fall der „**nachgelagerten Besteuerung**“
- 127 **Allerdings** schließt § 3 Nr. 55b S. 2 EStG die Steuerfreiheit nur für bestimmte Sachverhalte aus.<sup>349</sup> Steuerfreiheit ist immer nur dann gegeben, wenn Leistungen, die (später) aus dem nach einer „externer Teilung“ begründeten Anrecht der (Ziel-)Versorgung, bei dem Ausgleichsberechtigten zu Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 6

<sup>346</sup> Darstellung bei Hoenes in: Grandel/Stockmann, SWK FamR, Stichwort Nr. 201 Rn 1 u. 7; zu den steuerlichen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs siehe insgesamt Münch, FamRB 2010, 284; Schmidt/Bühler, FamRZ 2010, 1608; Wälzholz, DStR 2010, 465.

<sup>347</sup> Vgl. hierzu bereits oben, Rn. 101.

<sup>348</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 14 Rn 76 ff.; Elden, FPR 2009, 206, 207.

<sup>349</sup> Siehe hierzu beispielsweise Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn. 62 f.

EStG (Veräußerungseinkünfte) oder § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG (Ertragsanteilsbesteuerung von Renten) führen würden und dort der Betsteuerung unterliegen. Nach § 3 Nr. 55b S. 3 EStG hat der Ausgangs-Versorgungsträger den (Ziel-)Versorgungsträger über die für eine Besteuerung der (späteren) Leistungen maßgebenden Grundlagen zu informieren. Steuerlich unbedenkliche Zielversorgungen sind die gRV, die Versorgungsausgleichskasse, andere Pensionskassen, ein Pensionsfond, eine Direktversicherung oder ein Riestervertrag iSd. § 5 AltZertG (§§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 22 Nr. 1 S. 3 a) aa), 22 Nr. 5 S. 1 EStG).<sup>350</sup>

- 128 Soweit der „extern“ geleistete Ausgleichswert (später) nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führen wird (z.B. bei reinen Zahlungen auf der Vermögensebene), greift die Steuerfreistellung somit nicht. § 3 Nr. 55b S. 2 EStG verhindert die Steuerfreistellung, wenn Leistungen aus dem durch externe Teilung begründeten Anrecht, beim ausgleichsberechtigten Ehegatten zu Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (Veräußerungseinkünfte) oder § 22 Nr. 1 S. 3 a) bb) EStG (Ertragsanteilsbesteuerung) führen würden. Insoweit schließt die Norm eine „Besteuerungslücke“. Der Übertragungswert ist sodann von dem Ausgleichspflichtigen **zum Zeitpunkt der Übertragung voll zu versteuern**.<sup>351</sup> Auch die „externe Teilung“ in eine **nicht zertifizierte (Kapital-)Lebensversicherung als Zielversorgung** führt somit in die Besteuerung. Sollte durch die Wahl der (Ziel-)Versorgung eine tatsächlich eine **Steuerpflicht des Verpflichteten** ausgelöst werden, ist die Wahl **zum Schutz des Ausgleichspflichtigen** nur wirksam, wenn der belastete Ausgleichverpflichtete ihr zustimmt (§§ 14 Abs. 4 u. 15 Abs. 3 VersAusglG).<sup>352</sup>

#### 4. „Ausgleich nach Scheidung“ als Auffangmechanismus (schuldrechtliche Ausgleichszahlung, §§ 20 - 22 VersAusglG)

##### a) Allgemeines

- 129 Die **schuldrechtliche Ausgleichszahlung** nach §§ 20 ff. iVm. § 19 VersAusglG ist die Nachfolgerin des „schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“ der §§ 1587 f - n BGB a.F., § 2 VAHKG a.F. Dieser Ausgleichsweg wird auch als „**Ausgleichsanspruch nach der Scheidung**“ bezeichnet, weil er den Ausgleich derjenigen Anrechte erfasst, die bei der Scheidung (= „interne Teilung“ oder „externe Teilung“) unberücksichtigt geblieben sind. Unberücksichtigt bleiben bei Scheidung solche Anrechte, die zum Zeitpunkt des Ehezeitendes „**nicht ausgleichsreif**“ sind (§ 19 Abs. 2 VersAusglG), für

---

<sup>350</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 14 Rn 76; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 159.

<sup>351</sup> Vgl. Hoenes in: Grandel/Stockmann, SWK FamR, Stichwort Nr. 201 Rn 7.

<sup>352</sup> Bergmann, FUR 2009, 421, 422; Merten/Baumeister, DB 2009, 957, 960; Elden, FPR 2009, 206, 207; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn. 223.

die die „Ausgleichssperre“ des § 19 Abs. 4 VersAusglG gilt, die dem Anwendungsbereich des § 28 Abs. 3 VersAusglG (private Invaliditätsversorgung) unterfallen, die eigentlich ausgleichsreifen Anrechte, die bei der Scheidung „vergessen worden sind“ oder diejenigen, die die Ehegatten durch eine „**Vorbehaltvereinbarung**“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG in den Ausgleich nach Scheidung „verschoben“ haben.

- 130 Die schuldrechtliche Ausgleichszahlung beruht auf einer starken **Anlehnung an das nacheheliche Unterhaltsrecht**, ohne allerdings von anspruchsgrundenden Voraussetzungen wie Bedarf, Bedürftigkeit oder gar der Leistungsfähigkeit des Berechtigten abzuhängen.<sup>353</sup> Bezieht der geschiedene, verpflichtete ehemalige Ehegatte eine Rente aus dem noch auszugleichenden Anrecht, erhält der Berechtigte, bei Vorliegen weiterer Fälligkeitsvoraussetzungen in seiner Person, eine **Ausgleichsrente** (§ 20 VersAusglG). Bezieht der geschiedene Ehegatte hingegen eine einmalige Kapitalleistung, erlangt der Berechtigte einen Anspruch auf einen **Kapitalbetrag** (§ 22 VersAusglG).
- 131 Die schuldrechtliche Ausgleichszahlung ist als Teilungsform von Gesetzes wegen, also nicht in seiner Form als vertraglich vereinbarter Ausgleichsweg (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VersAusglG), **subsidiär**<sup>354</sup> und greift nur unter engen Voraussetzungen ein;<sup>355</sup> dies macht sie schwach und unpopulär. Bei der Anwendung der Regelungen zur schuldrechtlichen Ausgleichsrente bleibt es bei einer **Bindung zu dem ehemaligen Ehegatten**; es findet -was in der Natur des schuldrechtlichen Ausgleichs als **Dauerschuldverhältnis** begründet ist- kein „Schlussstrich“ bei Scheidung statt.<sup>356</sup>
- 132 Durch die Neugestaltung der beiden anderen -vorrangigen- Ausgleichsformen, also der „internen“ oder „externen“ (Real-)Teilung, soll die schuldrechtliche **Ausgleichsrente** (oder die Kapitalleistung nach § 22 VersAusglG) möglichst vermieden und insgesamt noch weiter zurückgedrängt werden.<sup>357</sup> Ist ein Anrecht nach den §§ 9-17 VersAusglG ausgleichsfähig, hat der Ausgleich daher zwingend nach diesen Teilungsmechanismen, also bei Scheidung, zu erfolgen. Dies soll nach umstrittener Ansicht auch dann gelten,

---

<sup>353</sup> Vgl. BGH FamRZ 2011, 1938; Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 13 Rn. 28 mwN.

<sup>354</sup> Zum **Auffangcharakter** des „schuldrechtlichen Versorgungsausgleich“ nach altem Rechts BGHZ 81, 152, 190; zu den **Nachteilen** des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs bereits: BGH, FamRZ 1980, 129, 130; OLG Celle, FamRZ 1987, 72, 74; Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 13 Rn. 28.

<sup>355</sup> Ruland, VersAusgl., 2. Aufl. 2009 Rn. 632; Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, S. 18; Eichenhofer, FPR 2009, 211.

<sup>356</sup> Vgl. BT-Drucks 16/10144, S. 51.

<sup>357</sup> Schmidt, FPR 2009, 196, 200; Bergmann, FUR 2009, 421; Bergschneider, RNotZ 2009, 457, 460; ders., in: Verträge in Familiensachen, Rn. 895.

wenn das Anrecht -gleichviel aus welchen Gründen- zunächst aus dem scheidungsbezogenen Ausgleich herausgenommen worden ist, später aber ein ergänzender Ausgleich nach den §§ 9-17 VersAusglG möglich wird.<sup>358</sup>

- 133 Unabhängig davon kann -wie bereits angedeutet und für den Notar von Interesse- die **schuldrechtliche Ausgleichszahlung** zur Abwendung der möglichen Teilung bzw. des Wertausgleichs einzelner oder mehrerer ausgleichsfähiger Anrechte bei Scheidung von den Ehegatten nach den §§ 6 - 8 VersAusglG als **Ausgleichsform notariell vereinbart** werden (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG<sup>359</sup>). Nicht erheblich ist es, ob eine solche Vereinbarung in einem **vorsorgenden Ehevertrag** oder in einer **Scheidungsvereinbarung** getroffen wird.<sup>360</sup>

Ein bei Scheidung der Ehe ausgleichsfähiges Anrecht kann durch eine „**Vorbehaltvereinbarung**“ nach **§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG** dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten werden; eine solche Disposition der Ehegatten ist, trotz objektiver Nachteile des nachgelagerten, schuldrechtlichen Ausgleichs, möglich.

- 134 Nach **§ 224 Abs. 4 FamFG** ist das Familiengericht verpflichtet, diejenigen Anrechte, deren Ausgleich bei Scheidung der Ehe unter Berücksichtigung des §§ 19, 28 Abs. 3 VersAusglG nicht möglich ist oder die nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG vorbehalten bleiben, in der Entscheidungsbegründung ausdrücklich zu benennen.<sup>361</sup> Diese **Benennung** hat reine **Erinnerungsfunktion** für die Beteiligten und ist als Neuerung des FamFG der Erfahrung geschuldet, dass zunächst nicht ausgleichsfähige und deshalb nicht ausgeglichene Anrechte später schlüssig vergessen werden. Die **Benennung** nach § 224 Abs. 4 VersAusglG hat **keine konstitutive Wirkung**.<sup>362</sup>
- 135 Der schuldrechtliche Ausgleich wird zumindest durch die **erweiterte Auskunftspflicht der Versorgungsträger** und der Ehegatten gegeneinander erleichtert. Eine Erleichterung für die Beteiligten ist auch dadurch gegeben, dass die Versorgungsträger

<sup>358</sup> Palandt/Brudermüller, VersAusglG, § 20 Rn 3 mwN.

<sup>359</sup> Siehe bereits vor der Reform § 1587 f Nr. 4 BGB.

<sup>360</sup> Vgl. zu der Frage der Zulässigkeit von Vereinbarungen in vorsorgenden Eheverträgen vor der Reform: Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 63 mwN.

<sup>361</sup> Vgl. Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 224 Rn 40.

<sup>362</sup> Vgl. BT-Drs. 16/1044, S. 96.

nunmehr (auch) den **Kapitalwert des Anrechts** anzugeben haben, was für die Ehegatten regelmäßig ein „Mehr“ an Transparenz bedeutet.<sup>363</sup>

136 Die **20 ff. VersAusglG**, die die Durchführung des „schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“ regeln, sind **weitestgehend disponibles Recht**. Werden Vereinbarungen zwischen den Ehegatten abgeschlossen, ist immer zu unterscheiden, ob es sich um

- **Vereinbarungen zur Durchführung** des schuldrechtlichen Ausgleichs nicht ausgleichsfähiger Anrechte nach §§ 19, 28 Abs. 3 VersAusglG („Abwicklungsabreden“),
- **Vereinbarungen zur Herbeiführung** des schuldrechtlichen Ausgleichs anstelle des möglichen Ausgleichs bei Scheidung („Vorbehaltvereinbarung“),
- eine **Kombination** aus beiden Vereinbarungstypen

handelt. Hinzu kommen **Vereinbarungen**, die bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 VersAusglG **den späteren schuldrechtlichen Ausgleich** nicht ausgleichsfähiger Anrechte **verhindern sollen**. Werden solche Vereinbarungen vor der zeitlichen Grenze des § 7 Abs. 1 VersAusglG abgeschlossen, bedürfen sie der **notariellen Beurkundung**.

137 Spätere, also **nach Rechtskraft** über den Wertausgleich errichtete **Vereinbarungen über eine Abänderung** von Regelungen zu dem nach §§ 19, 28 Abs. 3 VersAusglG oder nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG vorbehaltenen Ausgleich bedürfen nicht mehr der Form des § 7 Abs. 1 VersAusglG; sie sind wohl jederzeit formfrei möglich.<sup>364</sup> Das soll auch dann gelten, wenn es sich nicht lediglich um Zahlungsmodalitäten oder andere „Abwicklungsabreden“ handelt.<sup>365</sup>

138 Im Bereich der **Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs** (§§ 20-26 VersAusglG) sind insbesondere, ohne dass es sich um eine abschließende Aufzählung handelt, Vereinbarungen zulässig:

- zur Ausgleichsquote,<sup>366</sup>
- allgemein zur Bestimmung der Höhe der Ausgleichsrente oder Abfindung,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Ausgleich,
- zur Berechnung der Rente (auch zur Bewertung des Ausgangsanrechts),
- zur Befristung der Rentenleistung (einschl. Wiederverheiratungsklausel),

---

<sup>363</sup> Bergmann, FUR 2009, 421, 425.

<sup>364</sup> Vgl. Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 20 Rn 2 u. 52; Brüggen, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 53; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 7 u. 97 ff.; Rotax, ZFE 2009, 453, 455.

<sup>365</sup> Siehe hierzu bereits die Diskussion vor VersAusglG: Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 17 Rn. 41 mwN.

<sup>366</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 34 mwN.

- zur Begrenzung der monatlichen Rente der Höhe nach,
- zum Verzugseintritt,
- zum monatlichen Leistungszeitpunkt,
- zum Ausschluß des Rechts die Abtretung verlangen zu können,
- zur Durchführung der Abtretung,
- zum Ausschluß des Rechts die Abfindung verlangen zu können,
- zur Leistung der Abfindung in Raten,
- zur Abzinsung bei Abfindung,
- zur Zumutbarkeit der Abfindung,
- zur Leistung an Erfüllungs statt,
- zur Auskunftserteilung, auch gegenüber dem Versorgungsträger,
- zur Verrechnung mit Gegenforderungen,
- zur Verpflichtung sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen  
(Notar: § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) oder
- zur Vorverlegung der Fälligkeit.<sup>367</sup>

Da vertraglich vereinbarten Abweichungen von den §§ 20 ff. VersAusglG lediglich das Verhältnis der geschiedenen Ehegatten untereinander betrifft; sind die Rechte der Versorgungsträger regelmäßig nicht beeinträchtigt.

## b) Struktur und Anwendungsbereich

### aa) Allgemeines

- 139 Die „schuldrechtliche Ausgleichszahlung“, bzw. die Regelungen zur „Ausgleichsrente“ entsprechen strukturell im Wesentlichen dem „schuldrechtlichen Versorgungsausgleich“ alter Prägung.<sup>368</sup> Das gilt (mit Einschränkungen) auch für die Abtretung von Versorgungsansprüchen (§ 21 VersAusglG) und die Abfindungsmöglichkeiten (§§ 22, 23 VersAusglG). Inhaltlich maßgebend sind §§ 19 - 26 VersAusglG. Ausschlaggebend ist (nunmehr) die **Nettorente** (§ 20 Abs. 1 S. 2 VersAusglG), es werden also Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vor der Berechnung der Ausgleichsrente abgezogen.
- 140 Der gesetzliche Anwendungsbereich für schuldrechtliche Ausgleichszahlungen nach Scheidung als Ausgleichsweg ergibt sich aus dem jeweiligen Voraustatbestand der § 19 VersAusglG.<sup>369</sup> § 19 Abs. 4 VersAusglG bestimmt nämlich, dass nur solche Anrechte iSd. § 2 Abs. 3 VersAusglG<sup>370</sup> nach den §§ 20 ff. VersAusglG ausgeglichen

---

<sup>367</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 20 Rn 2.

<sup>368</sup> So Bergschneider, RNotZ 2009, 457, 460.

<sup>369</sup> § 28 Abs. 3 VersAusglG soll an dieser Stelle zunächst nicht behandelt werden.

<sup>370</sup> Ausreichend ist eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung: Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009 Rn. 638.

werden sollen, denen (zunächst) die **Ausgleichsreife fehlt**,<sup>371</sup> und die genau deshalb und zeitpunktbezogen **bei Scheidung der Ehe nicht wertausgeglichen werden konnten**. Damit ist der schuldrechtliche Ausgleich gesetzlich gewollt subsidiär.

- 141 Die -außerhalb von Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Ziff. 3 VersAusglG - demnach entscheidende **Ausgleichsreife** (§ 19 Abs. 2 VersAusglG) fehlt **zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Wertausgleich** (also bei Scheidung oder jedenfalls spätestens bei einer gesonderte Entscheidung; vgl. § 5 Abs. 1 S. 2 u. Abs. 2 S. 1 VersAusglG), wenn der Ausgleichspflichtige gegen den Versorgungsträger **noch keinen hinreichend verfestigten Rechtsanspruch** auf Versorgung erworben hat. Dies gilt etwa bei Ansprüchen auf betriebliche Altersversorgung nach dem BetrAVG, wenn sie **noch verfallbar** sind.<sup>372</sup> Werden solche Anrechte später unverfallbar, kann der Wertausgleich durch Realteilung grds. nicht nachgeholt werden; § 225 f. FamFG greift nicht (anders noch § 10 a Abs. 1 Nr. 2 VAH RG a.F.). Unerheblich ist es, worauf der spätere Eintritt der Teilungsreife tatsächlich beruht.<sup>373</sup> **Laufende Betriebsrenten** unterliegen nach dem VersAusglG der internen Teilung; ein schuldrechtlicher Ausgleich entfällt daher,<sup>374</sup> sofern er nicht vereinbart wird.

#### **bb) „fehlende Ausgleichsreife“**

- 142 „**Ausgleichsreife**“ wird als Begrifflichkeit in § 19 Abs. 2 VersAusglG durch eine abschließende Aufzählung näher definiert. **Ausgleichsreife** nach dem VersAusglG ist dabei weiter zu verstehen als der **alte Begriff der „Verfallbarkeit“**. Ein Fall **mangelnder Ausgleichsreife** liegt vor, wenn
- **noch verfallbare betriebliche Anrechte** betroffen sind (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG), wobei die Norm klarstellt, dass die Ausgleichsreife auch dann fehlt, wenn die Höhe des Anrechts nicht feststeht.<sup>375</sup>
  - der konkrete Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person **unwirtschaftlich** wäre (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG, Hauptanwendungsfall: der Ausgleichsberechtigter erfüllt in der gRV die allgemeine Wartezeit nicht (§§ 35, 50, 52 Abs. 1 SGB VI) und wird sie ggfs. auch in Zukunft -wegen Alters,

---

<sup>371</sup> Eichenhofer, FPR 2009, 211, 212; Merten/Baumeister, DB 2009, 957, 961; vgl. auch §§ 1587f BGB a.F., 2 VAH RG a.F.

<sup>372</sup> Merten/Baumeister, DB 2009, 957.

<sup>373</sup> Vgl. BGH FamRZ 1986, 976.

<sup>374</sup> Bergmann, FUR 2009, 421, 422.

<sup>375</sup> Vgl. Borth, FamRZ 2009, 562, 564.

- Gesundheitszustandes oder anderer individueller Umstände- nicht erreichen können;<sup>376</sup>
- das Anrecht auf eine **abschmelzende Leistung** gerichtet -also degressiv ausgestaltet- ist (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG; dies sind beispielsweise Anrechte, die einen vorübergehenden Bestandsschutz gewähren, aber auf spätere Versorgungsanpassungen anzurechnen sind und damit insgesamt betrachtet „abschmelzen“.<sup>377</sup> Hauptanwendungsfall: nichtdynamischer Teil der gesetzlichen Rente: §§ 307b Abs. 6, 315a und 319b SGB VI [besitzgeschützter Zahlbetrag, Übergangszuschlag, Auffüllbetrag]).<sup>378</sup>
- 143 An der Ausgleichsreife fehlt es kraft gesetzlicher Anordnung in Fällen, in denen der Ausgleich nicht möglich ist, weil der Versorgungsträger seinen Sitz im Ausland („**ausländische Anrechte**“<sup>379</sup>) hat und deshalb der Ausgleichswert nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann oder eine gerichtliche Entscheidung im Rahmen des Versorgungsausgleichs (einschl. aller Maßnahme der Amtsermittlung) nicht mit staatlichen Mitteln durchgesetzt werden kann (vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG).<sup>380</sup> Aus der Praxissicht ist es teilweise nicht einmal möglich, die Ehezeitanteile ausländischer Anrechte in zumutbarer Weise und Zeit zu ermitteln. Auch lassen sich Fragen der Finanzierung, der Teilbarkeit u.ä. oftmals nicht mit hinreichender Sicherheit klären. Das VersAusglG normiert deshalb, dass „**ausländische Anrechte**“ in keinem Fall mehr in den öffentlich-rechtlichen Wertausgleich einzubeziehen, sehr wohl aber im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen und von Amts wegen zu ermitteln (§ 26 FamFG) sind. Das gilt auch dann, wenn die ausländischen Anrechte strukturell denjenigen der gRV sehr ähnlich ausgestaltet sind.<sup>381</sup> Andererseits können und sollten die Ehegatten ausländische Anrechte sehr wohl in ihre **vertraglichen Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich nach § 6-8 VersAusglG** einbeziehen.<sup>382</sup>
- 144 Der Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Ausgleichs ist auch eröffnet, wenn

---

<sup>376</sup> Vgl. zm Wegfall der Unwirtschaftlichkeit bei Teilung eines Anrechts aus der gRV zugunsten eines Beamten: OLG Dresden BeckRS 2012, 12002; siehe auch § 1587b BGB a.F.; Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009 Rn. 643.

<sup>377</sup> Vgl. zur Beamtenversorgung: BGH FamRZ 2011, 706.

<sup>378</sup> Siehe Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009 Rn. 641.

<sup>379</sup> Siehe zu „ausländischen Anrechten“ Rn 48.

<sup>380</sup> Eichenhofer, FPR 2009, 211, 212; Siehe Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009 Rn. 644.

<sup>381</sup> OLG Köln FamRZ 2007, 563 zu Rentenanwartschaften bei der Pensionsversicherungsanstalt Wien (hier noch Einbeziehung in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich).

<sup>382</sup> Siehe ausführlich OLG Celle FamRZ 2010, 979 = NJW 2010, 1975 zu Anrechten nach französischem Rentenversicherungsrecht auf Grund von Kindererziehungszeiten.

- ein **Anrecht** zwar bei Scheidung der Ehe ausgleichsreif war und in den Ausgleich hätte einbezogen werden können, dies aber **übersehen** worden ist (sog. „vergessenes Anrecht“), oder
- eine bereits **laufende private Invaliditätsversorgung** geteilt werden soll (§ 28 Abs. 3 VersAusglG).

### cc) „Ausgleichssperre“

- 145 Einen wichtigen Ausnahmefall vom Grundsatz der Teilung **inländischer ausgleichsreifer Anrechte** bei Scheidung regelt § 19 Abs. 3 VersAusglG (sog. „**Ausgleichssperre**“<sup>383</sup>). Hiernach findet ein Ausgleich **inländischer ausgleichsreifer Anrechte des einen Ehegatten** nach Billigkeitsgesichtspunkten (ebenfalls) nicht statt, wenn der andere Ehegatte nicht ausgleichsreife ausländische, zwischen- oder überstaatliche **Anrechte im Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG** erworben hat. Die Norm will verhindern, dass der Ehegatte mit inländischen, ausgleichsreifen Anrechten bei Scheidung Anrechte in Höhe des jeweiligen Ausgleichswerts durch Teilung endgültig „dinglich“ verliert, während das Schicksal und vor allem die Durchsetzbarkeit der Teilhabe an den ausländischen Anrechten des anderen Ehegatten, die später lediglich schuldrechtlich geteilt werden sollen, insgesamt unsicher und ungewiß bleibt.<sup>384</sup> Hierdurch kann eine „**Schieflage**“<sup>385</sup> entstehen, die dem Kompensationsgedanken des Hin- und Herausgleichs zuwider läuft. Die „Ausgleichssperre“, deren Anwendung eng auf Anrechte im Anwendungsbereich des § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG beschränkt ist, ist also letztlich ein gesetzlicher **Fall des Schutzes der Ausgleichsgerechtigkeit**. Ein Antrag auf Anwendung der „Ausgleichssperre“ muss nicht gestellt werden, sie ist von Amts wegen zu beachten.
- 146 Zur Beurteilung der Billigkeit muss sich das Familiengericht im Zweifel Kenntnisse über den Ausgleichswert der ausländischen Anrechte und damit über die betreffenden ausländischen Anrechte überhaupt verschaffen.<sup>386</sup> Aber auch wenn die Höhe ausländischer Anrechte eines Ehegatten nicht bekannt ist, jedoch davon auszugehen, dass diese zumindest so hoch sind wie die von dem anderen Ehegatten erworbenen inländischen Anrechte, findet nach § 19 Abs. 3 VersAusglG **insgesamt kein Ausgleich der Versorgungsanrechte bei der Scheidung** statt.<sup>387</sup>

---

<sup>383</sup> Begriff in BT-Drucks. 16/10144, 62 f.; siehe auch Rn 491.

<sup>384</sup> Siehe AG Traunstein FamRZ 2012, 1146 zum interessanten Fall eines englischen Sozialversicherungsträgers.

<sup>385</sup> So sehr plastisch Gutdeutsch, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 19 Rn 9.

<sup>386</sup> OLG Celle FamRZ 2011, 1797; OLG Saarbrücken FamRZ 2011, 1735; zur Vermeidung solcher Situationen rät zu Recht Rieck, FPR 2011, 498, 501.

<sup>387</sup> OLG Düsseldorf FamRZ 2011, 1734.

- 147 Ohne Rücksichtnahme auf Billigkeitsabwägungen durch das Familiengericht können die Ehegatten auch durch **vertragliche Vereinbarungen** bestimmen, dass bei Vorhandensein ausländischer Anrechte, deren Teilung bei Scheidung nicht möglich ist, die an sich ausgleichsreifen Anrechte des anderen Ehegatten durch eine „**Vorbehaltvereinbarung**“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG in den schuldrechtlichen Ausgleich „verschoben“ werden. Hierbei sollte jedoch nachdrücklich über die konstruktiven Schwächen der „Vorbehaltvereinbarung“ (z.B. § 25 Abs. 2 VersAusglG) belehrt werden.<sup>388</sup> Darüber hinaus können die Ehegatten in Anlehnung an das Modell der „Ausgleichssperre“ des § 19 Abs. 3 VersAusglG auch **für die anderen Fälle fehlender Ausgleichsreife** (§ 19 Abs. 2 Nrn. 1-3 VersAusglG) **vertraglich vereinbaren**, dass die bei Scheidung an sich ausgleichsfähigen Anrechte des insoweit ausgleichspflichtigen Ehegatten dem späteren, schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten bleiben, um sodann eine Gesamtlösung herbeizuführen.<sup>389</sup> Doch auch dies Variante gilt es gut zu überlegen. Schließlich können die Ehegatten die **Nichtanwendung der „Ausgleichssperre“** vertraglich vereinbaren.<sup>390</sup> Hieran kann der durch § 19 Abs. 3 VersAusglG geschützte Ehegatte ein Interesse haben, wenn er beispielsweise den Ausgleichswerts seines Anrechts mit anderen vermögensrechtlichen Ansprüchen verrechnen möchte (Fall einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG). Abschließend kann es sinnvoll und in vielen Fällen absolut vorzugswürdig sein, zur **Vermeidung** des (späteren) schuldrechtlichen Ausgleichs und vor allem der „Ausgleichssperre“ eine Gesamtregelung bei Scheidung herbeizuführen oder den **Ausschluss des ausländischen Anrechts** aus dem Versorgungsausgleich (mit oder ohne Gegenleistung) bei gleichzeitiger Durchführung des Ausgleich aller anderen Anrechte zu vereinbaren.<sup>391</sup>

### c) Voraussetzungen zur Geltendmachung der Ausgleichsrente (§ 20 VersAusglG)

#### aa) Allgemeines

- 148 Die Voraussetzungen zur Geltendmachung der **Ausgleichsrente in Höhe des Ausgleichswerts der laufenden Versorgung** sind für die gesetzlichen Fälle nach §

---

<sup>388</sup> Siehe hierzu Rn 492 f.

<sup>389</sup> Siehe hierzu Rn 491.

<sup>390</sup> So jedenfalls Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 19 Rn 36 f., mit einschränkenden Bedenken, wenn die Altvorsorge des geschützten Ehegatten durch den Verzicht auf die „Ausgleichssperre“ gefährdet wäre.

<sup>391</sup> Ähnlich Goering, FamRB 2004, 166; vgl. auch Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 204; siehe hierzu oben Rn 191 ff. mit Mustern u. Rn 411.

19 VersAusglG und den vertraglich vorbehaltenen Fall nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG gleich. Wird der Anspruch auf Zahlung der Ausgleichsrente gerichtlich geltend gemacht, gilt unter Berücksichtigung des § 223 FamFG der **Antrags-**,<sup>392</sup> und nach Verfahrenseröffnung der **Amtsermittlungsgrundsat**z.<sup>393</sup> Im Übrigen bleibt es den Ehegatten unbelassen, auch **ohne Familiengericht** die Ansprüche auf den schuldrechtlichen Ausgleich bei Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzungen untereinander zu regeln. Dies gilt umso mehr, wenn die Ehegatten eine Vereinbarung nach **§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG** getroffen haben.

- 149 Durch die schuldrechtliche Ausgleichszahlung nach § 20 VersAusglG werden sodann nur solche nicht ausgeglichenen Versorgungsansprüche verteilt, bei denen die **Voraussetzungen für den Bezug der Versorgungsleistungen bei beiden Beteiligten bereits gegeben sind**,<sup>394</sup> sie also regelmäßig bereits Versorgungsleistungen beziehen.

#### **Voraussetzung**

für eine schuldrechtliche Ausgleichszahlung ist es demnach, dass

- einerseits der **Ausgleichspflichtige** bereits eine laufende Versorgung aus dem noch nicht wertausgeglichenen Anrecht bezieht<sup>395</sup> und
- andererseits der **Ausgleichsberechtigte** eine Versorgung bezieht oder zumindest die Regelaltersgrenze der gKV erreicht hat oder invalide (§ 20 Abs. 2 VersAusglG<sup>396</sup>) ist.<sup>397</sup>

sogenannter „**doppelter Rentenfall**“

#### **bb) Voraussetzungen bei der ausgleichspflichtigen Person**<sup>398</sup>

- 150 Ist der reale **Versorgungsbeginn** aus dem auszugleichenden Anrecht **hinausgeschoben**, weil der Pflichtige ihn erst zu einem späteren als dem regelmäßigen Versorgungsbeginn beantragen will, führt dies nicht zu einem fiktiven

<sup>392</sup> Antragsmuster bei Bergschneider/Mossgraber, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. U.VIII.1 ; vgl. auch Eichenhofer, FPR 2009, 211, 212.

<sup>393</sup> Ausnahmen gelten für die Fallgruppe der laufenden privaten Invaliditätsversorgung (§ 28 Abs. 3 VersAusglG).

<sup>394</sup> Eichenhofer, FPR 2009, 211; Merten/Baumeister, DB 2009, 957, 961.

<sup>395</sup> Siehe bereits § 1587g Abs. 1 S. 2 BGB a.F.

<sup>396</sup> Siehe bereits § 1587g Abs. 1 S. 2 BGB a.F.

<sup>397</sup> Vgl. Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009 Rn. 637; Bergschneider, RNotZ 2009, 457, 460.

<sup>398</sup> Siehe zu Einzelheiten Glockner, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 20 VersAusglG Rn. 7 ff.

Rentenbezug, um auf diese Weise die Voraussetzungen des „dopopelten Rentenfalls“ herzustellen. Überlegenswert erscheint demgegenüber, ob der hinausgeschobene Versorgungsbeginn zu einem **Zuschlag für den Versorgungsberechtigten** führen soll. Jedenfalls nimmt der Ausgleichspflichtige, jenseits der Grenzen von Treu und Glauben, regelmäßig eigene berechtigte Interesse wahr, weil der hinausgeschobene Versorgungsbeginn, beispielsweise durch Fortsetzen der Erwerbstätigkeit jenseits der Altersgrenze, zu einer insgesamt höheren Versorgung führen wird. Nach § 20 Abs. 1 S. 1 VersAusglG kommt es allerdings für den schuldrechtlichen Ausgleich fälligkeitsbegründend allein auf den tatsächlichen, und somit den hinausgeschobenen Versorgungsbezug an. Bei einem vereinbarten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG oder auch bei vorsorgenden Vereinbarungen zum schuldrechtlichen Ausgleich nicht ausgleichsreifer Anrechte können die Rechtsfolgen eines aufgeschobenen Versorgungsbeginns geregelt werden.

**Muster:** **Vermeiden der Folgen eines aufgeschobenen Versorgungsbeginns**

(...) Für den Beginn der Zahlung der Ausgleichsrente vereinbaren wir folgendes:  
Abweichend von § 20 Abs. 1 VersAusglG kann Frau \*\*\* die Zahlung einer monatlichen Rente in Höhe des Ausgleichswert aus dem noch nicht ausgeglichenen Anrecht verlangen, wenn Herr \*\*\* das 65 Lebensjahr vollendet hat. Auf den tatsächlichen Versorgungsbeginn aus dem noch nicht ausgeglichenen Anrecht kommt es nur dann an, wenn dieser vor der Vollendung des des 65. Lebensjahres liegt. Unberücksichtigt bleibt insbesondere jede Art eines aufgeschobenen Versorgungsbeginns.

**cc) Voraussetzungen bei der ausgleichsberechtigten Person<sup>399</sup>**

- 151 Nach § 20 Abs. 2 VersAusglG ist die schuldrechtliche Ausgleichsrente zu zahlen, wenn (auch) die ausgleichsberechtigte Person entweder
- eine **eigene (Alters-)rente** iSd. § 2 VersAusglG bezieht oder
  - die **Regelaltersgrenze der gVR** erreicht hat oder
  - die **gesundheitlichen Voraussetzungen** für den Bezug einer **Invaliditätsversorgung** erfüllt.<sup>400</sup> Die **Fälligkeitsvoraussetzungen** nach § 20 Abs. 2 VersAusglG sind **disponibel**.<sup>401</sup>

<sup>399</sup> Siehe zu Einzelheiten Glockner, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 20 VersAusglG Rn. 11 ff.

<sup>400</sup> § 1587g Abs. 1 S. 2 BGB a.F.

<sup>401</sup> Siehe das Muster unter Rn 155.

Nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG ist es unerheblich ist, ob die **bezogene Versorgung** innerhalb oder außerhalb der Ehezeit erworben worden ist.<sup>402</sup> Versorgungsbezug liegt selbst dann vor, wenn die ausgleichsberechtigte Person deutlich vor Vollendung seines 60. Lebensjahres bezieht (z.B. Frühpensionierung).<sup>403</sup> Begründend wirkt auch der Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung oder einer ausländischen Altersversorgung,<sup>404</sup> sowie der Rentenbezug wegen Erwerbs-, Berufsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeit-, (Oberbegriff: Invalidität) oder Teilerwerbsunfähigkeit (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG).<sup>405</sup>

- 152 Unabhängig vom tatsächlichen Rentenbezug der ausgleichsberechtigten Person liegen die Fälligkeitsvoraussetzungen für den Bezug der schuldrechtlichen Ausgleichsrente bereits dann vor, wenn die ausgleichsberechtigte Person die **Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht** hat („fiktiver Rentenbezug“).<sup>406</sup> Nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG ist dies auch gegeben, wenn die Bezugsvoraussetzungen einer Invaliditätsversorgung vorliegen (amtsärztliche Feststellung).<sup>407</sup>
- 153 Im Rahmen der **Disponibilität der Fälligkeitsvoraussetzungen** können die Beteiligten beispielsweise vereinbaren, dass die ausgleichsberechtigte Person darauf verzichtet, zu Lebzeiten des ausgleichspflichtigen, ehemaligen Ehegatten und trotz Vorliegens der Fälligkeitsvoraussetzungen des doppelten Rentenbezugs, den Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs zu stellen.<sup>408</sup> Hiervon bleibt die Möglichkeit unberührt, nach dessen Tod von dem Versorgungsträger die Hinterbleibenversorgung zu verlangen, falls der Ausgleich nach Scheidung nicht auf einer „Vorbehaltvereinbarung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG beruht (siehe § 25 Abs. 2 VersAusglG).<sup>409</sup>

**Muster:** **Vereinbarung zur Beschränkung auf die Hinterbliebenversorgung**  
(nicht geeignet im Rahmen einer „Vorbehaltvereinbarung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG)

(...) *Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren die Ehegatten, dass die ausgleichsberechtigte Ehefrau in Bezug auf das nicht ausgleichsreife*

<sup>402</sup> BGH FamRZ 2001, 284.

<sup>403</sup> Glockner, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 20 VersAusglG Rn. 11.

<sup>404</sup> BGH FamRZ 2001, 284.

<sup>405</sup> Glockner, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 20 VersAusglG Rn. 12.

<sup>406</sup> Vgl. die Tabelle für die Übergangs-Geburtsjahre 1946 – 1964 und später auf das 67. Lebensjahr in Glockner, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 20 VersAusglG Rn. 14; Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 20 Rn 36.

<sup>407</sup> Glockner, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 20 VersAusglG Rn. 15.

<sup>408</sup> Siehe Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 14.

<sup>409</sup> Ebenso Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 14.

Anrecht aus der betrieblichen Altvorsorge bei der \*\*\* zu Lebzeiten des Herrn \*\*\* nicht berechtigt ist, die Zahlung der monatlichen Ausgleichsrente, deren Abtretung oder Abfindung zu verlangen. Unberührt bleibt das Recht, gegenüber dem Versorgungsträger die satzungsgemäß zugesagten Leistungen der Hinterbliebenenversorgung geltend zu machen. Die Versorgungssatzung beinhaltet zu Lasten eines Hinterbliebenen eine sog. „Wiederverheiratungsklausel“.

#### d) Inhalt, Berechnung und Durchsetzung

- 154 Auszugleichen ist im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich natürlich auch nur der **Ehezeitanteil** des noch nicht ausgeglichenen Anrechts; der Ausgleichsanspruch richtet sich somit folgerichtig ebenfalls auf den **Ausgleichswert** (vgl. § 20 Abs. 1 S. 1 VersAusglG). Handelt es sich -wie regelmäßig- um den Ausgleich einer **bereits laufenden Versorgung**, richtet sich der Anspruch auf eine Rente in Höhe des Ausgleichswerts der laufenden Versorgung (vgl. § 5 Abs. 4 S. 1 VersAusglG), abzüglich der auf sie entfallenden Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) oder vergleichbarer Aufwendungen (§ 20 Abs. 1 S. 2 VersAusglG).<sup>410</sup> Die Höhe der Ausgleichsrente und auch die Höhe der **Ausgleichsquote ist disponibel**; die Eheleute können vertraglich eine niedrigere oder höhere **Quote als 50%** (§ 1 Abs. 2 S. 2 VersAusglG) und auch einen niedrigeren oder höheren Betrag als den sich aus dem Ehezeitanteil ergebenden, tatsächlichen Ausgleichsbetrag vereinbaren.<sup>411</sup> Die Rechte des jeweiligen Versorgungsträgers werden durch eine solche Vereinbarung regelmäßig nicht berührt (kein Fall des § 8 Abs. 2 VersAusglG), weil Anspruchsgegner der ehemalige Ehegatte ist und die Leistungen des Versorgungsträgers unberührt bleiben. Eine vereinbarte, erhöhte Ausgleichsquote oder Ausgleichsrente bindet den Versorgungsträger in den Fällen der Hinterbliebenenversorgung (§ 25 f. VersAusglG) naturgemäß nicht.
- 155 Besteht zwischen den scheidungswilligen Ehegatten ein großer Altersunterschied („**Altersdifferenzehe**“) könnten sie beispielsweise vereinbaren, dass zwar der schuldrechtliche Ausgleich früher durzuführen ist, nämlich ohne Beachtung der Fälligkeitsvoraussetzungen bei der ausgleichsberechtigten Person, jedoch insgesamt zu einer geringeren Ausgleichsquote.

**Muster:** Vereinbarung zur abweichenden Ausgleichsquote und zur Vorverlegung der Fälligkeit mit Auskunftsvollmacht gegen Versorgungsträger

<sup>410</sup> Siehe hierzu sogleich Rn 159.

<sup>411</sup> Vgl. Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 32; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 34 mwN.; siehe auch R. 437.

- (...) *Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren die Ehegatten folgendes:*
- *der Ausgleichswert des noch nicht ausgeglichenen Anrechts \*\*\* soll nicht die Hälfte (§ 1 Abs. 2 S. 2 VersAusglG), sondern lediglich 35 % - fünfunddreißig vom Hundert- betragen,*
  - *für die erstmalige Fälligkeit der Ausgleichsrente kommt es allein auf den Beginn des Bezuges einer laufenden Versorgung aus dem noch nicht ausgeglichenen Anrecht an; auf das Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen in der ausgleichsberechtigten Person wird verzichtet (§ 20 Abs. 2 VersAusglG).*
- (...) *Herr \*\*\* erteilt Frau \*\*\* darüber hinaus die unwiderrufliche Vollmacht, sich von dem Versorgungsträger \*\*\* des noch nicht ausgeglichenen Anrechts, Auskunft über die Art, Bemessung, Umfang und Fälligkeit des Anrechte zu verlangen. Herr \*\*\* entbindet Frau \*\*\* davon, für ein Auskunftsverlangen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 VersAusglG darlegen zu müssen.*
- (...) *Herr entbindet zudem vorsorglich den vorgenannten Versorgungsträger im Rahmen eines Auskunfsverlangens der Frau \*\*\* von der Schweigepflicht. Der Versorgungsträger ist Frau \*\*\* zu jeder Auskunftserteilung verpflichtet, die auch der Versorgungsberechtigte verlangen könnte.*

- 156 Für die rechnerische **Bestimmung des Ehezeitanteils** sind die § 39 ff. VersAusglG entsprechend anwendbar (§ 41 VersAusglG). Die unmittelbare Bewertung des Ehezeitanteils ist möglich, wenn der Wert der Versorgung nach einer Bezugsgröße bestimmt wird, die unmittelbar einem bestimmten Zeitabschnitt zugeordnet werden kann.
- 157 Nicht ausgeglichen werden Veränderungen, die **keinen Ehezeitbezug** mehr haben; dies gilt beispielsweise für einen **nachehezeitlichen Karrieresprung** oder für Wertsteigerungen aufgrund zusätzlichen persönlichen Einsatzes.<sup>412</sup> Solche Einflüsse sind aus dem schuldrechtlichen Ausgleich unterliegenden Rente nach dem konkreten Einzelfall herauszurechnen. Hierfür kann eine Anlehnung an die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttogehälter der gRV-Versicherten hilfreich sein. Bei unmittelbar zu bewertenden Versorgungen werden in den schuldrechtlichen Ausgleich nur solche Versorgungsanteile einbezogen, die aufgrund ehezeitlicher Beiträge erbracht werden.
- 158 **Allgemeine Wertsteigerungen** des auszugleichenden Anrechts, die nach der Ehezeit eingetreten sind und an denen alle Versorgungsberechtigten teilnehmen, sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 4 S. 2 VersAusglG). Hierher gehören beispielsweise die Anpassungen von Betriebsrenten nach § 16 BetrAVG.<sup>413</sup>

<sup>412</sup> Siehe etwa OLG München FamRZ 2007, 1897; BGH FamRZ 2009, 205, 207.

<sup>413</sup> Siehe etwa BGH FamRZ 2009, 205.

- 159 Für die **Berechnung der Höhe der schuldrechtlichen Ausgleichsrente** ist die laufende **Bruttorente maßgebend**, wie sie die ausgleichspflichtige Person erhält. Abweichend von der Rechtslage vor der Reform sieht § 20 Abs. 1 S. 2 VersAusglG vor, dass die auf den Ausgleichswert entfallenden **Sozialversicherungsbeiträge** oder **vergleichbare Aufwendungen** von Privatversicherten (= private Kranken- und Pflegeversicherung)<sup>414</sup> vom **Bruttobetrag des Ausgleichswertes abzuziehen** sind.<sup>415</sup> Dies soll einer größeren Ausgleichsgerechtigkeit dienen.<sup>416</sup> Keine abzugängigen „vergleichbaren Aufwendungen“ sind steuerlichen Belastungen des Ausgleichspflichtigen.<sup>417</sup>
- 160 Nach § 20 Abs. 1 S. 2 VersAusglG gilt auch für die schuldrechtliche Ausgleichsrente die **Bagatellausschlussklausel des § 18 Abs. 2 VersAusglG**. Danach ist eine schuldrechtliche Ausgleichszahlung ausgeschlossen, wenn ihr Ausgleichswert geringfügig ist.<sup>418</sup> Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausgleichsrente, während der Berechnungsstichtag zum Ehezeitanteil natürlich das Ende der Ehezeit ist (beachte aber § 5 Abs. 2 VersAusglG).<sup>419</sup> Von einem Bagatellausschluss kann abgesehen werden, wenn der Ausgleichswert mehrerer Bagatellversorgungen in der Summe die Bagatellgrenze nach § 18 Abs. 3 VersAusglG übersteigt.
- 161 Nach **§ 20 Abs. 3 VersAusglG**, der wiederum **disponibiles Recht** darstellt, gelten für die **Leistungserbringung** und für **Rückstände** auf die geschuldete Unterhaltsrente die unterhaltsrechtlichen Regelungen der §§ 1585 Abs. 1 S. 2 u. 3, 1585b Abs. 2 u. 3 BGB, wobei § 1585b Abs. 2 BGB wiederum auf § 1613 Abs. 1 BGB weiterverweist. § 20 Abs. 3 VersAusglG zeigt noch einmal deutlich die funktionale **Nähe** der schuldrechtlichen Ausgleichsrente **zum nachehelichen Unterhalt**, und hier insbesondere zum Unterhalt wegen Alters nach § 1571 BGB. Die Leistung der monatlichen Ausgleichsrente ist **im Voraus** zum 1. eines jeden Monats und bei Versterben der ausgleichsberechtigten Person für den gesamten **Sterbemonat** zu erbringen. Nach § 20 Abs. 3 VersAusglG iVm §§ 1585b Abs. 2, 1613 Abs. 1 BGB begründet neben Mahnung oder Anhängigkeit das **Auskunftsbegehr** den Verzug

---

<sup>414</sup> Nachvollziehbare Einschränkungen macht OLG Stuttgart FamRZ 2011, 1870.

<sup>415</sup> Siehe zur Anwendung des § 18 VersAusglG vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge: Wick FuR 2009, 482, 493.

<sup>416</sup> Vgl. zur „alten“ Rechtslage BGH FamRZ 2007, 120.

<sup>417</sup> OLG Bremen v. 23.2.2012 -5 UF 76/11.

<sup>418</sup> **Geringfügigkeit** wird angenommen, wenn der Ausgleichswert bei einem Rentenwert 1 % und bei einer Kapitalzahlung 120 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigt (für 2009: 25,20 € alte u. 21,35 € neue Länder).

<sup>419</sup> Vgl. OLG Celle FamRZ 2011, 728.

des Ausgleichspflichtigen,<sup>420</sup> und nur im Verzugsfall kann die Ausgleichsrente auch **für die Vergangenheit** verlangt werden. Hier gilt wiederum die Einschränkung nach § 20 Abs. 3 VersAusglG iVm §§ 1585b Abs. 3, wonach der Ausgleichsberechtigte für eine mehr als ein Jahr vor Rechtshängigkeit liegende Zeit keine Ausgleichsrente mehr verlangen kann, falls nicht anzunehmen ist, dass sich der Ausgleichspflichtige der Leistung absichtlich entzogen hat. Das **Risiko der Anpassung** schuldrechtlicher Ausgleichsrenten während des laufenden Bezugs (auch soweit sie in Höhe der Ausgleichrente abgetreten sind) trägt ebenfalls der Ausgleichsberechtigte.<sup>421</sup> Für eine wesentliche Änderung gilt die 10%-Grenze analog § 238 Abs. 4 FamFG.<sup>422</sup>

**Muster:** Vereinbarung zur Auskunftserteilung, zum Verzug und zur Vollstreckungsunterwerfung

- (...) Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren die Ehegatten folgendes:  
*Herr \*\*\* verpflichten sich wegen des noch nicht ausgeglichenen Anrechts \*\*\*, unverzüglich und ohne jedes Erfordernis verzugsbegründender Maßnahmen, also auch ohne dass es der Aufforderung zur Auskunftserteilung durch Frau \*\*\* als Ausgleichsberechtigter bedarf, dieser gegenüber zur schriftlichen Auskunft zu geben über:*
- den Beginn des Bezuges einer laufenden Versorgung aus dem noch nicht ausgeglichenen Anrecht,
  - die Höhe der laufenden Versorgung (Brutto- bzw. Nominalrente),
  - den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert als Rentenbetrag und den Ausgleichswert abzüglich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge.
- Der Auskunft sind jeweils die Mitteilungen des Versorgungsträgers über die voraufgeführten Bemessungsgrundlagen beizufügen. Der Eintritt der Auskunftspflicht begründet die Verzugsfolgen wegen der Ausgleichsrente selbstständig, jedoch nicht bevor auch die Fälligkeitsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 2 VersAusglG vorliegen. Frau \*\*\* ist bei der Geltendmachung der Ausgleichsrente für die Vergangenheit zeitlich nicht beschränkt.*
- (...) ggfs. Auskunftsvollmacht<sup>423</sup>
- (...) Herr \*\*\* verpflichtet sich zudem, sich wegen seiner Zahlungsverpflichtungen und jeder Änderung der Ausgleichsrente gegenüber Frau \*\*\* der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde kann der Berechtigte sodann - und ohne Nachweis von Fälligkeitsvoraussetzungen- jederzeit auf Antrag erteilt werden.

<sup>420</sup> Siehe hierzu Aufforderungsschreiben bei Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.V.2.

<sup>421</sup> Vgl. hierzu Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009 Rn 969.

<sup>422</sup> So zur Vorgängernorm § 323 ZPO: BGH NJW-RR 1990, 388, 389 f.

<sup>423</sup> Siehe das Muster in Rn 155.

(...) Über jede wesentliche Veränderung der auskunftspflichtigen Tatsachen nach dieser Vereinbarung hat Herr \*\*\* Frau \*\*\* unaufgefordert und schriftlich nach Maßgabe des Abs. (1) zu unterrichten. Als wesentlich gelten dabei insbesondere Veränderungen der monatlichen Rentenleistung von mehr als \*\* %.

- 162 Die schuldrechtliche Ausgleichsrente wird **in Geld geschuldet** und dementsprechend als Geldforderung gerichtlich tituiert (vgl. § 95 Abs. 1 Nr. 1 FamFG, §§ 803 ff. ZPO). Die Titulierung als Prozentsatz des Bruttoprätages des auszugleichenden Anrechts ist nicht zulässig.<sup>424</sup> Dennoch können die Beteiligten in einer **Vereinbarung zur Festlegung der Ausgleichsrente** einen Prozentsatz der „Nettorente“ des Verpflichteten bestimmen.<sup>425</sup> Die Beteiligten können ergänzend bestimmen, dass sich der Ausgleichsverpflichtete sodann wegen der konkret festgestellten monatlichen Ausgleichsrente der Vollstreckung zu unterwerfen hat (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Das **Vollstreckungprivileg** nach § 850 d Abs. 1 ZPO ist auf den Anspruch wegen einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente **nicht anwendbar**.<sup>426</sup>

**Muster:** **Vereinbarung eines Prozentsatzes der Bruttoprätages, Verpflichtung zur Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung**

(...) Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren die Ehegatten folgendes:

- die dem \*\*\* geschuldeten monatlichen Ausgleichsrente bezogen auf das noch nicht ausgeglichenen Anrechts \*\*\* soll jeweils 40 % -vierzig vom Hundert- des Bruttoprätages des auszugleichenden Anrechts betragen , und zwar ohne Abzug von Sozialversicherungsbeiträge oder vergleichbare Aufwendungen [oder: zwar unter anteiligem Abzug von Sozialversicherungsbeiträge oder vergleichbare Aufwendungen];
- das Recht die Abfindung und die Abtretung des Anspruchs gegen den Versorgungsträger in Höhe der Ausgleichsrente verlangen zu können, wird ausgeschlossen.

(...) Frau \*\*\* verpflichtet sich zudem, sich wegen ihrer jeweiligen Zahlungsverpflichtungen und jeder Änderung der sich rechnerisch ergebenden, tatsächlichen Ausgleichsrente gegenüber Herrn \*\*\* der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde kann dem Berechtigten sodann -und ohne Nachweis von Fälligkeitsvoraussetzungen- jederzeit auf Antrag erteilt werden.

<sup>424</sup> BGH FamRZ 2007, 2055; siehe hierzu im Übrigen sogleich Rn 166.

<sup>425</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 22 Rn 52 mwN. u. § 21 Rn 22 (Abertung).

<sup>426</sup> BGH FamRZ 2005, 1564.

- 163 Die Beteiligten könnten in Anbindung an den vor dem Renteneintritt der ausgleichsberechtigten Person zuletzt gezahlten nachehelichen Unterhalt eine **Begrenzungsvereinbarung** auf genau die Höhe dieser Unterhaltsleistung (oder eines Teilbetrages davon) treffen. Die bedeutet für den Verpflichteten Sicherheit und Kontinuität der Belastung; für den Berechtigten eine entsprechende Minderung der Bedürftigkeit. Allerdings dürften solche Vereinbarungen wohl nur dann in Betracht kommen, wenn der Renteneintritt der brechtigten Person alsbald erfolgt und der „volatile“ Unterhaltsanspruch nicht unvohersehbar nach § 1578b BGB begrenzt wird.

**Muster:**<sup>427</sup> **Vereinbarung zur Begrenzung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente auf die Höhe des letzmalig geleisteten Unterhalts**

(...) *Abfindungsausschluss*

(...) *Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren die Ehegatten zur Höhe der Ausgleichsrente folgendes:  
Für die Ausgleichsrente ist der Ausgleichswert der noch nicht ausgeglichenen Anrechte maßgeblich, wie er von dem jeweiligen Versorgungsträger als Rentenbetrag berechnet wird. Die Ausgleichsrente ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf denjenigen Betrag, den der Ausgleichspflichtige aufgrund der Vereinbarung nach § \*\*\* dieses Vertrages vor Eintritt der erstmaligen Fälligkeit der Ausgleichsrente als Unterhaltsleistung an Frau \*\*\* zu zahlen hat. Eine Anpassung der Rente erfolgt nach Maßgabe der zum Unterhalt vereinbarten Wertsicherungsabrede.*

(...) *Herr \*\*\* verpflichtet sich ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Fälligkeit zudem, sich wegen seiner Zahlungsverpflichtung zur Ausgleichsrente und jeder Änderung gegenüber Frau \*\*\* der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde kann der Berechtigte sodann jederzeit auf Antrag erteilt werden.*

- 164 Stehen beiden ehemaligen Ehegatten Ansprüche auf Ausgleichsrente zu, werden diese nicht mehr miteinander verrechnet (anders noch § 1587g Abs. 1 S. 1 BGB a.F.); allerdings können auch hier **vertragliche Verrechnungsvereinbarungen** getroffen werden.<sup>428</sup>
- 165 In Anlehnung an die Ausgestaltung einer Vielzahl von Versorgungssatzungen können auch die Ehegatten **begrenzende Wiederverheiratungsklauseln**<sup>429</sup> zum Inhalt ihrer Vereinbarung zur Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs machen.

<sup>427</sup> Siehe Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn 72.

<sup>428</sup> Siehe Gutdeutsch, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 20 Rn 11.

<sup>429</sup> Siehe Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 26; zur Wiederverheiratungsklausel bei der Hinterbliebenenversorgung oben Rn 182.

**Muster:**<sup>430</sup> **vertraglich vereinbarte Wiederverheiratungsklausel**

(...) Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf das Recht die Abtretung von Versorgungsansprüchen oder deren Abfindung zu verlangen; sie nehmen diesen Verzicht gegenseitig an. Für den Fall, dass die jeweils ausgleichsberechtigte Person wieder heiratet, erlischt das Recht auf Leistung der Ausgleichsrente mit Ablauf des Monats der Eheschließung endgültig für die Zukunft. Dies gilt auch dann, wenn der Rentenbezug bereits eingesetzt hatte. Ein Wiederaufleben für den Fall einer erneuten Beendigung der Ehe ist ausgeschlossen.

**e) Abtretung (§ 21 VersAusglG)**

- 166 Nach § 21 Abs. 1 VersAusglG hat die ausgleichsberechtigte Person das Recht, die Abtretung der **laufenden** und **zukünftig** noch fällig werdenden Zahlungen (nicht jedoch für Rückstände, § 21 Abs. 2 VersAusglG) des Versorgungsträgers in Höhe der Ausgleichsrente von der ausgleichspflichtigen Person zu verlangen.<sup>431</sup> Durch die Abtretung wird die ggfs. zwangsweise Durchsetzung gegen die ausgleichsverpflichtete Person, nämlich regelmäßig den geschiedenen Ehegatten, vermieden. Der Ausgleichsberechtigte erlangt infolge der Abtretung eine **eigene Position gegenüber dem Versorgungsträger**,<sup>432</sup> die allerdings akzessorisch zum „Stammrecht“ des Ausgleichsverpflichteten bleibt. Die Abtretung bewirkt also nicht etwa die nachträgliche „Realteilung“ des auszugleichenden Anrechts; Abtretung heißt nicht Anrechteerwerb.
- 167 Das Recht der ausgleichsberechtigten Person, die Abtretung zu verlangen, kann der Versorgungsträger weder durch seine Versorgungsordnung (Satzung), oder durch Vertrag noch durch Unpfändbarkeitserklärung einschränken (§ 21 Abs. 3 VersAusglG).<sup>433</sup> Die **Übertragungsverbote** nach § 53 f. SGB I, § 51 BeamVG, § 2 Abs. 2 S. 4 BetrAVG sind unbeachtlich (§ 21 Abs. 3 VersAusglG); anderes gilt jedoch ggfs. gegenüber ausländischen Versorgungsträgern.<sup>434</sup> Mit dem **Tod der ausgleichsberechtigten Person** geht der abgetretene Anspruch gegen den Versorgungsträger wieder auf die ausgleichspflichtige Person über; sie wird auf diese

---

<sup>430</sup> Siehe Müller, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 401.

<sup>431</sup> Muster anwaltlicher Aufforderungsschreiben bei Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.V.2. und Bergschneider/Mossgraber, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. U.VIII.2.

<sup>432</sup> Glockner/Eichenhofer, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 21 VersAusglG Rn. 1.

<sup>433</sup> Vgl. OLG Stuttgart FamRZ 2003, 455, 457; Hauß/Eulering, Versorgungsausgleich und Verfahren in der Praxis, 2009 Rn 336.

<sup>434</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 21 Rn 5.

Weise wieder „Vollrechtsinhaber“ (§ 21 Abs. 4 VersAusglG).<sup>435</sup> Der abgetretene Anspruch ist also **nicht vererblich** oder unter Lebenden auf den Todesfall übertragbar. **Verstirbt die ausgleichsverpflichtete Person** entfällt die Wirkung der Abtretung ebenfalls.

- 168 Der Anspruch auf Abtretung ist auf das **Zustandekommen eines Abtretungsvertrages** gerichtet; im Zweifels wird sie durch das Familiengericht hergestellt (§ 894 ZPO iVm. § 95 Abs. Nr. 5 FamFG). Die Abtretung kann natürlich bereits im Rahmen einer Scheidungvereinbarung mitbeurkundet werden, wenn erkennbar wird, dass das betroffene Anrecht dem Ausgleich nach Scheidung unterliegt (§ 19 VersAusglG) oder vertraglich vorbehalten werden soll (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG). Nach rechtkräftiger Entscheidung über den Wertausgleich bei Scheidung ist eine **Abtretungsvereinbarung**<sup>436</sup> in Bezug auf Anrechte, die dem Ausgleich nach Scheidung unterliegen wohl **formlos** möglich, § 7 VersAusglG ist nicht mehr anwendbar. In der **Kautelarpraxis** wird regelmäßig empfohlen, die Abtretung als Mittel der Sicherstellung der ausgleichsberechtigten Person auszuschließen.<sup>437</sup> Ein nachvollziehbarer Grund besteht hierfür, angesichts der ohnehin existierenden strukturellen Schwäche des schuldrechtlichen Ausgleichsanspruchs, nicht immer.

**Muster:** einseitiger Abtretungsausschluss für bestimmtes Anrecht

(...) *Herr \*\*\* verzichtet als ausgleichsberechtigte Person gegenüber Frau \*\*\* als ausgleichsverpflichteter Person in Bezug auf das noch nicht ausgeglichene Anrecht \*\*\* auf den Anspruch, die Abtretung des Anspruchs gegen den Versorgungsträger in Höhe des Ausgleichswerts zu verlangen.*

**Muster:** gegenseitiger Abfindungs- und Abtretungsausschluss

(...) *Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf ihr jeweiliges Recht die Abfindung und die Abtretung des Anspruchs gegen den jeweiligen Versorgungsträger in Höhe der Ausgleichsrente für noch nicht ausgeglichene Anrechte oder Teile davon zu verlangen; sie nehmen diese Verzichte gegenseitig an.*

- 169 Einigen sich die Ehegatten auf eine Abtretung im Rahmen einer scheidungsbezogenen Vereinbarung, sollte die Abtretung unter klarer Nennung des Anrechts erfolgen; hierbei ist die **Abtretung** eines durch einen **Prozentsatz bestimmten Rententeils** möglich.

<sup>435</sup> Glockner/Eichenhofer, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 21 VersAusglG Rn. 6.

<sup>436</sup> Siehe zu einer Abtretungsvereinbarung beispielsweise OLG Köln FamRZ 2004, 1728.

<sup>437</sup> Vgl. den Hinweis bei Münch, Vereinbarungen Rn 45 und Muster Rn. 214, 216; Bredthauer, FPR 2009, 500, 502.

Die Abtretung eines Prozentsatzes des Anrechts die ausgleichsberechtigte Person kann zwar als solche gerichtlich nicht tituliert werden,<sup>438</sup> wohl aber Gegenstand einer Vereinbarung der Ehegatten sein.<sup>439</sup> Da „private“ Abtretungsvereinbarungen außerhalb einer familiengerichtlichen Entscheidung von Versorgungsträgern nur zögerlich anerkannt werden,<sup>440</sup> kann eine zusätzliche Verpflichtung aufgenommen werden, die Abtretung ggf. zu wiederholen. Die Abtretung ist dem **Versorgungsträger anzusehen**. Zudem ist es sinnvoll, in die Vereinbarung den Hinweis aufzunehmen, dass (zunächst) der Ausgleichspflichtige auch den abgetretenen Teil der Betriebsrente zu versteuert hat.<sup>441</sup> Zur **Sicherung** des erfüllungshalber abgetretenen Teils der Rente kann ein äquivalenter Leistungsanspruch durch abstraktes Schuldnerkenntnis begründet werden. Die Leistungsverpflichtung könnte sogar als Leibrentenversprechen begründet werden, und zwar unabhängig von der Ausschlusswirkung des § 25 Abs. 2 VersAusglG.<sup>442</sup> Auch die **Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung** (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) ist möglich, wenn sie nicht lediglich auf einen Anteil an der laufenden Rente, sondern auf einen konkreten Zahlbetrag gerichtet ist.

**Muster:**<sup>443</sup> **Vereinbarung schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG) mit Abtretung und Sicherstellung**  
hier: Anrecht aus einer betrieblichen Altersversorgung – scheidungsbezogene Vereinbarung

(1) *Die Eheleute Herr \*\*\* und Frau \*\*\* sind darüber einig, dass anstelle und zur Vermeidung der Realteilung des unverfallbaren Anrechts des Ehemanns aus seiner betrieblichen Altersversorgung bei der Firma \*\*\*\* (Versicherungsnehmer) in Form einer Direktversicherung [möglichst genaue Bezeichnung], die als Rente mit Kapitalwahlrecht (Versicherungsschein-Nr.: \*\*\*) ausgestaltet ist, der Ausgleich ausschließlich durch schuldrechtliche Ausgleichszahlungen zugunsten der Ehefrau in Form einer monatlichen Ausgleichsrente nach Maßgabe der §§ 20 - 24 VersAusglG erfolgen soll. Beide Ehegatten werden voraussichtlich ab dem \*\*\* jeweils eigene laufende Versorgungen beziehen und die Voraussetzungen der Fälligkeit der Ausgleichsrente erreichen. Der Vorschlag des Versicherers über den Ausgleichswert vom \*\*\* beträgt \*\*,- €.*

(2) **Abtretung:**

<sup>438</sup> BGH FamRZ 2007, 2055; Hauß/Eulering, Versorgungsausgleich und Verfahren in der Praxis, 2009 Rn 339 f.; siehe auch oben Rn 162.

<sup>439</sup> Ebenso Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.V.2. Anm. 1; allerdings ist auch die Titulierung eines Prozentanteils im Rahmen des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nicht möglich, vgl. insoweit Bergschneider, Verträge in Familiensachen, Rn. 896.

<sup>440</sup> Hierzu ausführlich Hauß/Eulering, Versorgungsausgleich und Verfahren in der Praxis, 2009 Rn 338.

<sup>441</sup> Siehe hierzu die steuerlichen Hinweise unter Rn 187 f.

<sup>442</sup> Siehe hierzu das Muster unter Rn 186 u. Rn 434.

<sup>443</sup> Muster: Goering, FamRB 2004, 166, 168.

Herr \*\*\* tritt bereits heute seine künftigen Ansprüche auf laufende Zahlung der Betriebsrente gegen die Firma \*\*\* [möglichst genaue Bezeichnung] in Höhe eines Prozentsatzes von \*\*\* vom Hundert der jeweiligen „Nettorente“ an die dies annehmende Frau \*\*\* ab (§ 21 Abs. 1 VersAusglG). Herr \*\*\* tritt zudem, für den Fall der Kapitalleistung, die Hälfte des Ehezeitanteils an seine dies annehmende Frau \*\*\* ab. Darüber hinaus verpflichtet sich Herr \*\*\* jederzeit jederzeit alle die Antretung betreffenden Erklärung gegenüber dem Versorgungsträger abzugeben und ggfs. auch zu wiederholen. Die Abtretung erfolgt erfüllungshalber; Herr \*\*\* erklärt, nicht bereits anderweitig über die Rente verfügt zu haben..

- (3) Herr \*\*\* verpflichtet sich, jetzt und in Zukunft, von einem vorbehaltenen Kapitalwahlrecht nur mit Zustimmung der Ehefrau Gebrauch zu machen und dies, wie auch die Abtretung selbst sowohl dem Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) als auch dem Versorgungsträger (Versicherer) nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (§ 224 Abs. 4 u. 1 FamFG) unverzüglich schriftlich anzuseigen. Herr \*\*\* ist weiter verpflichtet, Frau \*\*\* den Nachweis über die vorbehaltlose Anzeige der Abtretung und deren Entgegennahme vorzulegen. Frau \*\*\* ist abweichend von den gesetzlichen Regelungen nicht berechtigt, die Abfindung (§ 23 VersAusglG) zu verlangen.
- (4) **Abstrakte Sicherung:**  
Zur Sicherung der Zahlung aus den abgetretenen Anteilen der Betriebsrente des Herrn \*\*\* erhält Frau \*\*\* bereits heute einen selbständigen Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Rente gegenüber Herrn \*\*\* in Höhe des jeweils abgetretenen Anteils der vorgenannten Betriebsrente, mindestens jedoch in Höhe von \*\*,- €.  
Hierzu vereinbaren die die Beteiligten mit schuldrechtlicher Wirkung:  
  - das abstrakte Leistungsversprechen begründet den Anspruch selbständig.
  - Die Zahlung ist als wiederkehrende Leistung monatlich im Voraus kostenfrei und als Bringschuld zu erbringen; die Verpflichtung erlischt mit dem Tode des Herrn \*\*\* oder der Frau \*\*\*.<sup>444</sup>
- (7) **Vollstreckungsunterwerfung:**  
Herr \*\*\* unterwirft sich bereits heute wegen der Zahlung von monatlich \*\*,- € gegenüber Frau \*\*\* der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Er ist zudem verpflichtet, sich wegen jeder Änderung der monatlichen Zahlungshöhe gegenüber Frau \*\*\* auf deren Verlangen der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde kann der Berechtigte jederzeit auf Antrag erteilt werden.
- (8) Für alle anderen Anrechte der Ehegatten, also für alle Anwartschaften auf Versorgung oder laufende Versorgungen, soll es im Übrigen bei den gesetzlichen Regelungen über den Versorgungsausgleich verbleiben.

<sup>444</sup> Die Sicherstellung kann auch derart ausgestaltet werden, dass sie -unabhängig von dem abgetretenen Recht- mit Wirkung gegenüber den Erben des Verpflichteten bis zum Lebensende der Berechtigten zu zahlen ist; siehe hierzu das Muster unter Rn 186 u. Rn 434.

(9) *Der Notar hat insbesondere darüber belehrt,<sup>445</sup>  
\*\*\*.*

### f) Kapitalzahlung (§ 22 VersAusglG)

- 170 **Kapitalzahlungen<sup>446</sup>** können Bestandteil des schuldrechtlichen Ausgleichs werden (§ 22 VersAusglG); dies ist neu. Gemeint ist nicht etwa eine Kapitalzahlung im Sinne der Leistung einer Abfindung, wie sie § 23 f. VersAusglG vorsieht. Gemeint sind vielmehr Kapitalzahlungen, die ausnahmsweise dem Versorgungsausgleich unterliegen, weil sie durch die ausdrückliche gesetzliche Zuweisung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG ausgleichspflichtigen sind, aber bei Scheidung der Ehe noch nicht ausgeglichen wurden. Hierbei handelt es sich demnach um auf Kapitalzahlungen gerichtete **Anrechte der betrieblichen Altersversorgung** (BetrAVG) oder solchen nach dem **AltZertG**.
- 171 Hat demnach der Ausgleich bei Scheidung (oder nachgelagerter Ausgleichsreife) nicht stattgefunden, kann der Ausgleichsberechtigte, wenn die Fälligkeitsvoraussetzungen des § 20 Abs. 2 VersAusglG vorliegen, in **Höhe des Ausgleichswerts** -abzüglich hierauf entfallender Sozialversicherungsbeiträge (§ 20 Abs. 1 S. 1 VersAusglG)- die **Kapitalzahlung an sich verlangen**. Wird die Kapitalzahlung durch den Versorgungsträger in Teilleistungen, kann die ausgleichsberechtigte Person ebenfalls nur eine ratenweise Leistung verlangen.<sup>447</sup> Für den Fall, dass lediglich ein Teilausgleich stattgefunden hat, sind späterhin die aktuellen Rentenwerte der gRV anzusetzen.<sup>448</sup> Auch ein Ausgleich von Kapitalzahlungen erfolgt bei gerichtlicher Geltendmachung nur auf Antrag.<sup>449</sup>

### g) Abfindung (§ 23 VersAusglG)

Der Anspruch auf **Abfindung** (§ 23 VersAusglG), dessen gesetzliche Ausgestaltung sich durch das VersAusglG gegenüber der vormaligen Regelung verändert hat,<sup>450</sup> vermeidet die Unsicherheiten, mit denen die schuldrechtliche Ausgleichsrente für die ausgleichsberechtigte Person typischerweise einhergeht, denn die Leistung der

---

<sup>445</sup> Siehe die ausführlichen Hinweise im Muster unter Rn 493.

<sup>446</sup> Vgl. insgesamt Glockner, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 22 VersAusglG Rn. 1 ff.

<sup>447</sup> BT-Drucks. 16/10144, S. 65.

<sup>448</sup> Vgl. Bergmann, FUR 2009, 421, 422.

<sup>449</sup> Muster eines Antragsschreibens bei Bergschneider/Mossgraber, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. U.VIII.3.

<sup>450</sup> Siehe bisher die §§ 1587 I bis 1587 n BGB a.F.

Abfindung führt zugunsten der ausgleichsberechtigten Person zu einem **endgültigen und abschließenden Ausgleich zwischen den ehemaligen Ehegatten herbei.**<sup>451</sup> Mit der Leistung der Abfindung, die an Erfüllungs Statt nach § 364 Abs. 1 BGB erfolgt, erlischt nämlich der schuldrechtliche Ausgleichsanspruch endgültig, sie hat **Erfüllungswirkung**.<sup>452</sup> Bei teilweiser Abfindung, tritt die Erfüllungswirkung teilweise ein.<sup>453</sup> Die Abfindung vermeidet -bei rechtzeitiger Geltendmachung- das mit dem **Tod des Ausgleichsverpflichteten** einhergehende Risiko des endgültigen Wegfalls der Ausgleichsrente. Der Anspruch auf Abfindung ist bei gerichtlicher Geltendmachung antragsgebunden.<sup>454</sup>

- 172 Bei dem **abzufindenden Anrecht** muss es sich um ein schuldrechtlich ausgleichsfähiges, unverfallbares Recht handeln. Keine Tatbestandsvoraussetzung ist es hingegen, dass die Fälligkeit nach § 20 Abs. 2 VersAusglG eingetreten ist (**keine beiderseitige Rentenbezugsberechtigung erforderlich**). Der Anspruch auf Abfindung setzt nicht einmal voraus, dass das auszugleichende Anrecht noch existiert; er kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Ausgleichsverpflichtete das Anrecht nach Scheidung, beispielsweise durch **Ausübung eines Kapitalwahlrechts**, beseitigt hat.<sup>455</sup> Entscheident ist, dass das Anrecht jedenfalls bei Scheidung nicht ausgeglichen worden ist. Bei noch nicht hinreichend verfestigten oder unverfallbar gewordenen Anrechten (z.B. verfallbare Betriebsrenten) oder bei (noch) nicht ausreichend bestimmmbaren Anrechen kann die Abfindung erst mit **Eintritt der Unverfallbarkeit** bzw. einer ausreichenden Bestimmbarkeit verlangt werden.
- 173 Der Anspruch kann bereits im zeitlichen Zusammenhang des Wertausgleichs bei Scheidung oder allgemein in der Anwartschaftsphase geltend gemacht werden.<sup>456</sup> In zeitlicher Hinsicht kann der Abfindungsanspruch natürlich auch nach dem Renteneintritt der ausgleichsberechtigten Person verlangt werden, dann jedoch beschränkt auf solche Leistungen, die noch nicht fällig geworden sind.<sup>457</sup>
- 174 **Bagatellversorgungen**, also geringfügige Ausgleichswerte, sollen grundsätzlich nicht ausgeglichen und deswegen auch nicht abgefunden werden; dies entspricht der Behandlung von Bagatelfällen in allen anderen Bereichen des Versorgungsausgleichs.

---

<sup>451</sup> Gutdeutsch, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 23 Rn 1 spricht plastisch von einem „clean break“.

<sup>452</sup> Vgl. Gutdeutsch, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 23 Rn 7.

<sup>453</sup> Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 670.

<sup>454</sup> Muster eines anwaltlichen Antragschreibens bei Bergschneider/Mossgraber, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. U.VIII.4.

<sup>455</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 23 Rn 10 mwN.

<sup>456</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 23 Rn 8 f.

<sup>457</sup> Bergmann, FuR 2009, 421, 423.

Es gelten die Geringfügigkeitsregelungen der §§ 24 Abs. 1 S. 1, 18 VersAusglG. Ist im Einzelfall die Abfindung eines Bagatell-Anrechts dennoch geboten und sachgemäß, sind Abweichungen möglich. Vertragliche Abweichungen können vereinbart werden.

- 175 Die Abfindungsleistung steht dem Ausgleichsberechtigten **nicht zur freien Verfügung**. Sie ist vielmehr **-zweckgebunden-** an einen **Ziel-Versorgungsträger** zu zahlen, bei dem entweder ein bereits bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll (§ 23 Abs. 1 S. 2 VersAusglG).<sup>458</sup> Der Ausgleichsberechtigte kann den **Zielversorgung** und den Ziel-Versorgungsträger bestimmen, wobei nach § 24 Abs. 2 VersAusglG qualitativen Anforderungen des § 15 Abs. 2 und 4 VersAusglG einzuhalten sind. Für die Zielversorgereigenschaft der gRV ist § 187 Abs. 1 SGB VI analog anwendbar.<sup>459</sup> Die Ehegatten können eine gemeinsame Regelung herbeiführen.
- 176 Auch wenn die Abfindungsleistung letztlich zweckgebunden zu verwenden ist und nicht etwa an die ausgleichsberechtigte Person zu deren (versorgungsgeeigneter) Verfügung gezahlt wird, können die früheren Ehegatten hiervon jederzeit abweichende Vereinbarungen treffen. So können sie beispielsweise **Barabfindungen** außerhalb der gerichtlichen Geltendmachung, insbesondere auch nach einer Ebntscheidung des Familiengerichts gem. § 224 Abs. 4 FamFG miteinander vereinbaren. Sind Anrechte dem schuldrechtlichen Ausgleich zugewiesen oder vertraglich vorbehalten, stehen sie **faktisch zur freien Disposition der ehemaligen Ehegatten**.<sup>460</sup> Für Abreden der ehemaligen Ehegatten ist § 7 VersAusglG (notarielle Form) nach Rechtskraft der Erstentscheidung über den Wertausgleich bei Scheidung nicht mehr anwendbar.
- 177 Die Abfindung eines Anspruchs auf eine schuldrechtliche Ausgleichsrente setzt die (wirtschaftliche) **Zumutbarkeit der Abfindungszahlung** für die ausgleichspflichtige Person voraus (§ 23 Abs. 2 VersAusglG). In der Praxis wird daher die Abfindung wohl häufig an genau der fehlenden (finanziellen) Zumutbarkeit scheitern.<sup>461</sup> Die wirtschaftlichen Interessen der ausgleichspflichtigen sind dabei gegen diejenigen der ausgleichsberechtigten Person umfassend abzuwägen.<sup>462</sup> Hierbei spielen die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, wie beispielsweise bereits bestehende Unterhaltpflichten (selbst gegenüber einem neuem Ehegatten oder den eigenen Eltern) eine abwägungserhebliche Rolle. **Ratenzahlungsmöglichkeiten** sind bei der Frage der Zumutbarkeit zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 3 VersAusglG); hierbei sollten

---

<sup>458</sup> Vgl. Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 23 Rn 13 ff.

<sup>459</sup> Str., wie hier Gutdeutsch, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 23 Rn 4 mwN.; a.A. Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011 Rn. 700.

<sup>460</sup> So ausdrücklich Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 23 Rn 40; Goering, FamRB 2004, 64, 69.

<sup>461</sup> Vgl. Bergschneider, RNotZ 2009, 457, 460.

<sup>462</sup> BGH FamRZ 1997, 166; Palandt/Brudermüller, VersAusglG, § 23 Rn 6 mwN.

Sicherungsmöglichkeiten zugunsten des Ausgleichsberechtigten in die Btrachtung einbezogen werden.<sup>463</sup> Im Hinblick auf eine Pflicht zur **Vermögensverwertung** kann die Veräußerung des selbstgenutzten Familienheims hingegen nicht zu verlangen werden,<sup>464</sup> wohl aber die Auflösung einer Kapitallebensversicherung und/oder eines Bausparvertrages, soweit hierdurch die Finanzierung eines Eigenheims und der Aufbau der eigenen Altersversorgung nicht gefährdet wird.<sup>465</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen soll selbst die Aufnahme eines Darlehens verlangt werden können.<sup>466</sup> Auch die Zumutbarkeitsgrenzen können zwischen den Ehegatten vertraglich geregelt werden.

- 178 Durch § 24 Abs. 1 S. 1 VersAusglG wird gegenüber der strittigen Rechtslage vor der Reform klargestellt, dass sich die Abfindung nach dem **Zeitwert des Ausgleichswerts** (vgl. auch § 1 Abs. 2 S. 2 VersAusglG) bestimmt.<sup>467</sup> Auf den Wert zukünftiger Ausgleichsansprüche kommt es nicht (mehr) an; maßgebend ist somit der Kapitalwert oder der als „korrespondierender Kapitalwert“ dargestellte Wert des auszugleichenden Anrechts.<sup>468</sup> Regelmäßig erfolgt die Abfindung zeitlich nach der Durchführung des Versorgungsausgleichs bei der Scheidung. Fragen zur Berücksichtigung der Verzinsung seit Scheidung sind noch ungelöst.
- 179 In den **Anwendungsbereich der Abfindung** fallen auch Anrechte aus **ausländischen**, zwischenstaatlichen und überstaatlichen **Anrechten**.<sup>469</sup> Sie können lediglich schuldrechtlich ausgeglichen werden und die ausgleichspflichtige Person kann gffs. einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (§ 25 VersAusglG), der sich gegen den ausländischen Versorgungsträger richten würde, nicht durchsetzen. Überhaupt bestehen im Hinblick auf die Bewertung und die spätere Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus dem schuldrechtlichen Ausgleich Unsicherheiten, wenn nicht nur ein ausländisches Anrecht betroffen ist, sondern die ausgleichspflichtige Person auch noch im Ausland lebt.<sup>470</sup> „Ausländische Anrechte“ sind insoweit prädestiniert, abgefunden zu werden. In den Anwendungsfall der Abfindung fallen natürlich auch solche Anrechte, die die Ehegatten durch eine **notarielle „Vorbehaltvereinbarung“** nach **§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG** der Realteilung bei Scheidung wirksam (§ 224 Abs. 3 FamFG) entzogen haben. Die Anwendung der Abfindungsregeln sind

---

<sup>463</sup> Dieser Hinweis zu Recht bei Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 23 Rn 42.

<sup>464</sup> OLG Braunschweig FamRZ 1997, 616; Palandt/Brudermüller, VersAusglG, § 23 Rn 6.

<sup>465</sup> OLG Hamm FamRZ 2005, 988.

<sup>466</sup> OLG Zweibrücken FamRZ 2007, 1178.

<sup>467</sup> Bergmann, FUR 2009, 421, 423; Palandt/Brudermüller, VersAusglG, § 24 Rn 1.

<sup>468</sup> Vgl. Palandt/Brudermüller, VersAusglG, § 24 Rn 1; siehe besonders die Darstellung bei Gutdeutsch, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 24 Rn 3 ff.

<sup>469</sup> So Glockner, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 23 VersAusglG Rn. 1.

<sup>470</sup> Siehe bereits Rn 143.

sinnvollerweise durch den **beurkundenden Notar** anzusprechen. **§ 23 VersAusglG ist disponibles Recht**; regelmäßig empfiehlt die Formularliteratur den vollständigen Ausschluss der Abfindung,<sup>471</sup> obwohl sie -im Rahmen der Zumutbarkeit- ein geeignetes Mittel sein kann, Unsicherheiten des schuldrechtlichen Ausgleichs abzumildern und ggf. sinnvoll erscheinende „Vorbehaltvereinbarungen“ zu ermöglichen und abzusichern.

**Muster:**<sup>472</sup>  **gegenseitiger Abfindungsausschluss**

(...) *Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf das Recht die Abfindung für noch nicht ausgeglichene Anrechte zu verlangen; sie nehmen diesen Verzicht gegenseitig an.*

**Muster:** **einseitiger Abfindungsausschluss für bestimmtes Anrecht**

(...) *Frau \*\*\* verzichtet als ausgleichsberechtigte Person gegenüber Herrn \*\*\* als ausgleichsverpflichteter Person für das noch nicht ausgeglichene Anrecht \*\*\* auf das Recht, Abfindung zu verlangen; Herr nimmt den Verzicht an.*

**Muster:** **Vereinbarung zum Zeitpunkt des Abfindungsverlangens**

(...) *Frau \*\*\* ist als ausgleichsberechtigte Person nicht berechtigt gegenüber Herrn \*\*\* als ausgleichsverpflichteter Person für das noch nicht ausgeglichene Anrecht \*\*\* die Abfindung vor Fälligkeit der Ausgleichsrente nach § 20 Abs. 2 VersAusglG zu verlangen.*

**Muster:**<sup>473</sup> **Vereinbarung zur Leistung der Abfindung**

(...) *Vorbehaltvereinbarung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG über ein ansich asugleichsreifes Anrecht.....*

(...) *Die ausgleichsberechtigte Frau \*\*\* ist berechtigt, jederzeit ab dem \*\*\* die Abfindung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach § 23 VersAusglG zu verlangen mit der Maßgabe, dass die Abfindungsleistungen ausschließlich als Beiträge zu einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung zu zahlen sind. Die ausgleichsberechtigte Person hat das alleinige Recht der Bestimmung der*

<sup>471</sup> Vgl. den Hinweis bei Münch, Vereinbarungen Rn 45 und Muster Rn. 214, 216; zu Recht skeptisch Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn 68.

<sup>472</sup> Siehe etwa Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.III. 3.

<sup>473</sup> Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn 69.

vorgenannten Lebens- oder Rentenversicherung. Der ausgleichspflichtige Herr \*\*\* kann einseitig verlangen, dass ihm die Zahlung der Abfindungsleistung in \*\*\* gleichen Jahresraten gestattet wird. Der Ausgleichberechtigte kann sich gegenüber der ausgleichsberechtigten Person auf keine weitergehenden Gründe der Unzumutbarkeit wegen der Leistung der Abfindung berufen.

#### h) „Verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“ (§ 25 VersAusglG)

- 180 Der sog. „**verlängerte schuldrechtliche Versorgungsausgleich**“ nennt sich nunmehr „**Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung**“. Die Neuregelung des § 25 VersAusglG entspricht dennoch weitgehend der Bestimmung vor Inkrafttreten des VersAusglG,<sup>474</sup> und zwar auch im Hinblick auf Ausschlussfälle. **Regelungsziel** der „Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung“ ist es, spezifische Schwächen der schuldrechtlichen Ausgleichsleistung auszugleichen. Gemeint ist die Akzessorität des Ausgleichsanspruchs vom „Erleben“ der ausgleichspflichtigen Person. Der Berechtigte erlangt nämlich lediglich eine von der ausgleichspflichtigen Person abhängige Rechtsposition, die grundsätzlich mit deren Tod endet (§ 31 Abs. 3 S. 2 iVm. §§ 25, 26 VersAusglG).
- 181 Nach dem Regelungsmuster des § 25 VersAusglG ist der Versorgungsträger auf Antrag<sup>475</sup> immer dann zur Fortzahlung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente an den geschiedenen Ehegatten verpflichtet, sofern er anrechtsbezogen nach seinem Binnenrecht (Versorgungsordnung, -satzung) oder durch Vertrag eine **Witwen- oder Witwerversorgung zugesagt** hat. Der Ausgleichsberechtigte muss natürlich in seiner Person die maßgebenden Voraussetzungen zum Leistungsbezug erfüllen, insbesondere muss er das vereinbarte, entsprechende Lebensalter erreicht haben.
- 182 Den verlängerten Ausgleich kann der Versorgungsträger nicht dadurch umgehen, dass er satzungsmäßig Leistung aus einer zugesagten Hinterbliebenenversorgung an den Fortbestand der Ehe knüpft.<sup>476</sup> Zulässig ist hingegen der vollständige Ausschluss von Hinterbliebenenleistungen an den Ehepartner, während die Zusage einer isolierten Waisenversorgung vorgesehen bleibt. Zulässig und üblich ist auch die Verwendung von sogenannten **Wiederverheiratungsklauseln**, die einen Leistungsbezug für Fälle

<sup>474</sup> § 3 a VAH RG a.F.

<sup>475</sup> Muster eines anwaltlichen Antragsschreibens Bergschneider/Mossgraber, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. U.VIII.7.

<sup>476</sup> BGH FamRZ 2006, 326; Palandt/Brudermüller, VersAusglG, § 25 Rn 4.

ausschließen, in denen die geschiedene, ausgleichsberechtigte Person erneut heiratet.<sup>477</sup>

- 183 Für die Bestimmung der **Höhe des sog. „verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“** gilt zunächst § 25 Abs. 3 VersAusglG. Hiernach ist die Teilhabe auf die Höhe der schuldrechtlichen Ausgleichsrente begrenzt. Der Versorgungsträger kann die dem hinterbliebenen, neuen Ehegatten ebenfalls geschuldete Hinterbliebenenversorgung um die an den ausgleichsberechtigten, geschiedenen Ehegatten geschuldete Versorgung kürzen. Eine solche Kürzung bleibt im Übrigen nach dem Tod des geschiedenen Gatten bestehen (§ 25 Abs. 5 VersAusglG). **Ausnahmsweise** kann die ausgleichsberechtigte Person sogar die Witwe / den Witwer des wiederverheirateten, geschiedenen Ehegatten selbst in Anspruch nehmen, wenn der schuldrechtliche Ausgleich durchzuführen ist, der ausländische Versorgungsträger jedoch die tatsächliche Leistung nur an die Witwe erbringt (§ 26 VersAusglG).
- 184 Neben vielen anderen Nachteilen schuldrechtlicher Ausgleichsleistungen ist die Rechtsfolge des **§ 25 Abs. 2 Alt. 1 VersAusglG<sup>478</sup>** zu beachten. Danach ist der sog. „**verlängerte schuldrechtliche Versorgungsausgleich**“ als eigenständiger Anspruch gegen den Versorgungsträger zur Teilhabe an einer Hinterbliebenenversorgung, die das nicht ausgeglichene Anrecht als Leistungszusage beinhaltet, dennoch **ausgeschlossen**, wenn dieses Anrecht **wegen einer „Vorbehaltvereinbarung“ der Ehegatten nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG** vom Wertausgleich bei Scheidung ausgenommen worden war. **Abweichende Vereinbarungen** der Ehegatten mit dem Ziel, Ansprüche aus einer Hinterbliebenenversorgung gegen den Versorgungsträger zu erhalten, sind **unwirksam** (Verstoß gegen § 8 Abs. 2 VersAusglG).<sup>479</sup> Die Möglichkeit mit Zustimmung des Versorgungsträgers einen verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 3a VAHKG a.F. zu erlangen, hat das VersAusglG nicht übernommen.<sup>480</sup> § 25 Abs. 2 Alt. 1 VersAusglG will einseitig die Versorgungsträger vor Belastungen schützen, die mit Ansprüchen nach §§ 25, 26 VersAusglG zusammenhängen.<sup>481</sup> Die gesetzliche Regelung konterkariert die Verwendbarkeit des wiederum gesetzlich angebotenen Regelbeispiels nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG erheblich.

---

<sup>477</sup> BGH FamRZ 2011, 961 u. FamRZ 2011, 1136; BGH FamRZ 2005, 189; Palandt/Brudermüller, VersAusglG, § 25 Rn 4; Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 26.

<sup>478</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 34 u. § 25 Rn 15; vgl. bereits zum Recht vor der Reform: § 3a Abs. 2u. 3 VAHKG a.F.

<sup>479</sup> Bredthauer, FPR 2009, 500, 502; Münch, Vereinbarungen Rn 145; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 34 mwN.

<sup>480</sup> Siehe Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 26.

<sup>481</sup> Vgl. Reißig, Praxishandbuch Versorgungsausgleich, Rn 86.

185 Über die nachteilige Rechtsfolge des § 25 Abs. 2 VersAusglG in Bezug auf eine „Vorbehaltsvereinbarung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG hat der Notar natürlich zu belehren.

**Muster:** **Belehrung zum sog. „verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich“**

- *Der Notar hat die Ehefrau/den Ehemann darüber belehrt, dass ihr/ihm kein sog. „verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“ als eigenständiger Anspruch gegen den Versorgungsträger zur Teilhabe an einer Hinterbliebenenversorgung zusteht, wenn das Anrecht \*\*\* durch eine Vereinbarung vom Wertausgleich bei Scheidung ausgenommen und dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten wird.*

186 Die Ehegatten können die nachteilige Folge des § 25 Abs. 2 VersAusglG bei einer „Vorbehaltsvereinbarung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG beispielsweise durch Begründung eines selbständigen Leibrentenversprechens als „Hinterbliebenenversorgung“ auf dem Niveau der Ausgleichsrente abmildern, und die schuldrechtlich begründeten Ansprüche ggfs. durch eine Reallast absichern. Die derart begründeten Ansprüche richten sich jedoch nicht gegen den Versorgungsträger, der eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt hatte, sondern gegen den ehemaligen Ehegatten bzw. seine Erben. Sie stellen daher in den meisten Fällen keine adäquate Sicherheit dar.

**Muster:** **Vereinbarung zur Herstellung eines „verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichs“ im Rahmen einer „Vorbehaltsvereinbarung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG**  
(zur Abwendung der Folgen des § 25 Abs. 2 VersAusglG = Wegfall des „verlängerten schuldrechtlichen Ausgleichs“)

(...) „Vorbehaltsvereinbarung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG.

(...)

(...) Zur Sicherstellung der Fortzahlung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente auch nach dem Tode des Ausgleichsverpflichteten wegen des dem Ausgleich nach Scheidung vorbehaltenen Anrechts gem. § \*\*\* dieser Urkunde, erhält der Ausgleichsberechtigte bereits heute einen Anspruch auf Zahlung einer insoweit eigenständigen Leibrente zu den folgenden Bedingungen:

- Die Leibrente begründet den Anspruch auf Leistung selbständig [und wird vorläufig auf \*\*,- € festgesetzt].
- Für die Leibrente wird die Anwenbarkeit unterhaltsrechtlicher Vorschriften ausdrücklich ausgeschlossen; die §§ 1585 Abs. 1 S. 2 u. 3, 1585b Abs. 2 u. 3 BGB sind hingegen anwendbar.

- Die Leibrente ist frühestens fällig und ertmalig zahlbar am 1. des Monats, der auf den Tod des Ausgleichspflichtigen folgt, wenn zudem in der Person der/des Ausgleichspflichtigen die Fälligkeitsvoraussetzungen zum Bezug einer Ausgleichsrente nach § 20 Abs. 2 VersAusglG vorliegen.
- Die Leibrente ist als wiederkehrende Leistung monatlich im Voraus kostenfrei und als Bringschuld zu zahlen und erlischt, auch hinsichtlich von Rückständen, mit dem Tode oder der Wiederverheiratung der/des Berechtigten.
- Für die Höhe der Leibrente bei erstmaliger Fälligkeit ist der Rentenbetrag des Ausgleichswerts des noch nicht ausgeglichenen Anrechts maßgeblich [, sofern dieser Wert von dem vorläufig festgelegten Betrag abweicht]. Die Leibrente ist der Höhe nach beschränkt auf denjenigen Betrag, den der/die Ausgleichspflichtige in seinem/ihrem Todesmonat als Ausgleichsrente zu zahlen hatte oder gehabt hätte.
- Die Leistung ist insgesamt auf den Bestand des Nachlasses des/der Ausgleichspflichtigen beschränkt.

(...) Die Leibrente soll wertgesichert sein:

Die monatliche Rentenleistung erhöht oder vermindert sich in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der vom Statistischen Bundesamt für jeden Monat festgestellte und veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI) für Deutschland (Basisjahr 2005 = 100 Punkte) bezogen auf die Ausgleichsrente am Todestag des Verpflichteten Beurkundung gegenüber den nachstehend genannten Stichtagen erhöht oder verringert.

Eine Erhöhung oder Verminderung kann erstmals zum 1. des Monats verlangt werden, der dem dritten Todestag des Ausgleichsverpflichteten folgt, danach jeweils wieder, wenn sich der Verbraucherpreisindex gegenüber dem für die letzte Festlegung des Höchstbetrages maßgeblichen Stand um 5 % nach oben oder unten verändert hat.

(...) \*\*\* unterwirft sich gegenüber \*\*\* wegen der Verpflichtung zur Zahlung einer Leibrente von \*\*\*,- € - monatlich ab dem 1. des Folgemonats, der auf den Tod des/der Verpflichteten erfolgt und außerdem wegen der einzelnen Leistungen aus der nachstehend bestellten Reallast in Höhe von \*\*\*,- € monatlich ab dem vorgenannten Zeitpunkt der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein/ihr gesamtes Vermögen.

Der/Dem Berechtigten kann jederzeit gegen Vorlage der Sterbeurkunde des/der Verpflichteten und ansonsten ohne Nachweis der das Entstehen und die Fälligkeit der Forderung begründenden Tatsachen eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilt werden.

(...) Zur Sicherung der Ansprüche der/des \*\*\* auf Zahlung der monatlichen wiederkehrenden Leibrente von \*\*\*,- € in der wertgesicherten Form, bestellt \*\*\* zu Gunsten von \*\*\* eine Reallast an dem Grundstück \*\*\* (Beschrieb). Die Beteiligten bewilligen und beantragen die Eintragung der Reallast an nächststiffer Rangstelle in das Grundbuch mit dem Vermerk, dass zur Löschung des Rechts der Nachweis des Todes oder der Wiederverheiratung der/des Berechtigten genügen soll. \*\*\* stimmt der Löschungserleichterung zu.

(16) Der Käufer verpflichtet sich, im Falle einer Erhöhung des monatlich zu zahlenden Rentenbetrages auf Verlangen des Berechtigten sich diesem gegenüber auch hinsichtlich der erhöhten Rentenbeträge der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen.

### i) „schuldrechtlicher Ausgleich“ und Steuern

- 187 Der Ausgleichspflichtige hat die Rente, die er von dem Versorgungsträger bezieht in voller Höhe, also zunächst ohne Berücksichtigung der Leistungen an den Berechtigten aus dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, entweder nachgelagert oder mit dem Ertragsanteil versteuern.<sup>482</sup> Das gilt auch für den Fall, dass die Ansprüche in Höhe des Ausgleichswerts an den Berechtigten nach § 21 VersAusglG abgetreten sind.<sup>483</sup> In demselben Umfang, wie die ausgleichspflichtige Person die Versteuerung der Rente durchzuführen hat, wird die geleistete Ausgleichsrente bei dem ausgleichsberechtigten (Ex-)Ehegatten als Einkommen versteuert (§ 22 Nr. 1c EStG). Der Ausgleichspflichtige hat nunmehr korrespondierend die Möglichkeit, die geleistete Ausgleichsrente (oder die abgetretenen Rententeile) nach § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG als Sonderausgabe steuermindernd abziehen. Im Ergebnis finden die individuellen Besteuerungsgrundlagen auf die jeweiligen Teile der Versorgung Anwendung.
- 188 Bei einer Leistung der zweckgebundene Abfindung nach § 23 VersAusglG scheidet bei der ausgleichspflichtigen Person ein Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG aus; korrespondierend muss der Ausgleichsberechtigte die Leistungen nicht als Einkünfte versteuern (§ 22 Nr. 1c EStG).<sup>484</sup> Allerdings sind nach Auffassung des BFH **tatsächlich geleistete Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen** für einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf den (einzelanrechtsbezogenen) Versorgungsausgleich grundsätzlich als **vorab entstandene Werbungskosten** (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG) steuerlich sofort absetzbar, wenn ein zum Versorgungsausgleich verpflichteter Ehegatte solche Zahlungen leistet, um die Kürzung seiner eigenen

---

<sup>482</sup> BMF-Schreiben v. 9.4.2010 – Einkommensteuerliche Behandlungen von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 b EStG und § 22 Nr. 1 c EStG, Rn 10 ff. mit Beispieleberechnung; vgl. auch Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. IX Rn. 93.

<sup>483</sup> Siehe hierzu Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 21 Rn 23 f.; BMF-Schreiben v. 9.4.2010 – Einkommensteuerliche Behandlungen von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 b EStG und § 22 Nr. 1 c EStG, Rn 15.

<sup>484</sup> So die Auffassung der Finanzverwaltung in: BMF-Schreiben v. 9.4.2010 – Einkommensteuerliche Behandlungen von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 b EStG und § 22 Nr. 1 c EStG, Rn 19 ff.; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 23 Rn 43; Wälzholz, DStR 2010, 465, 471.

Versorgungsbezüge zu vermeiden.<sup>485</sup> Dies trifft wohl auch zu auf Abfindungszahlungen, die im wirtschaftlichen Ergebnis eine Kürzung der Versorgungsbezüge durch eine einmalige Leistung aus dem Vermögen vermeidet.<sup>486</sup> Diese Einordnung der Abfindung vermeidet zugleich die „Doppelbesteuerung“ der Abfindung, die regelmäßig aus bereits versteuertem Einkommen geleistet wird.<sup>487</sup> Da die Zahlung der Abfindung jedenfalls ein Vorgang auf der privaten Vermögensebene darstellt, scheidet die Anerkennung als außergewöhnlicher Belastung nach § 33 EStG aus. Die Besteuerung der dem Ausgleichsberechtigten aufgrund der Abfindung nach § 23 VersAusglG -später- zufließenden Versorgungsleistungen sind regelmäßig zu versteuern, beispielsweise nach § 22 Nr. 1 S. 3 a) aa) EStG (Leibrente).

#### j) Insolvenz der ausgleichspflichtigen Person

- 189 Ansprüche aus dem „schuldrechtlichen Versorgungsausgleich“, insbesondere auf Leistung der Ausgleichsrente stellen **ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen der ausgleichspflichtigen Person eine **Insolvenzforderung** dar (§ 38 InsO). Für diese Forderungen ist weder § 40 InsO direkt noch entsprechend anwendbar.<sup>488</sup> Ausgleichsrenten oder gleichstehende Leistungen sind insoweit nicht mit Forderungen aus nachehelichem Unterhalt (§§ 1569 ff. BGB) gleichgestellt; § 850f ZPO ist nicht analog anwendbar. Dies hat insgesamt zur Folge, dass schuldrechtliche Ausgleichsansprüche, die bis zur Insolvenzeröffnung entstanden sind einfache Insolvenzforderungen werden, die ggfs. der Restschuldbefreiung unterliegen (§§ 286 ff InsO). Die Regelungen zur Kapitalisierung künftiger Forderungen aus dem schuldrechtlichen Ausgleich (§§ 46 S. 2, 45 S. 1 InsO), die nicht mit der Abfindung oder dem Ausgleich von Kapitalzahlungen (§§ 23 f., 22 VersAusglG) verwechselt werden dürfen, kommen nicht zur Anwendung. Waren sie anwendbar, würde die ausgleichsberechtigte Person mit einer (geringen) Quote endgültig abgefunden können, während die ausgleichspflichtige Person die auszugleichende Rente ungeteilt weiter bezieht. Der Ausgleichswert der laufenden Leistung ist vielmehr nach § 21 VersAusglG an die ausgleichsberechtigte Person abzutreten; wobei § 114 InsO Anwendung findet.

---

<sup>485</sup> Vgl. BFH, DStR 2011, 1123 (Fall einer als Gegenleistung für einen Verzicht auf Versorgungsausgleich vereinbarten Auszahlung aus einer dynamischen Lebensversicherung: 35.651,90 €); BFHE 212, 514; BFH/NV 2010, 2051 (zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich); Heuermann, DB 2006, 688.

<sup>486</sup> Ebenso im Ergebnis Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 653.

<sup>487</sup> Hierzu bereits kritisch Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 23 Rn 43 mwN.

<sup>488</sup> BGH FamRZ 2011, 1938.

- 190 Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich erweist sich damit in der Insolvenz der ausgleichspflichtigen Person im Vergleich zu anderen „dinglich wirkenden“ Ausgleichsformen („interne“ oder „externe“ Teilung), als weniger sicher, weil der Versorgungsanspruch dem Vermögen des ausgleichspflichtigen Insolvenzschuldners zugeordnet bleibt. Die hiermit verbundene Belastung muss der Ausgleichsberechtigte hinnehmen, weil der Gesetzgeber keine anderweitige Regelung getroffen hat.<sup>489</sup>

### k) Vermeiden des „schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“

- 191 Die Ehegatten können vertraglich (§§ 6-8 VersAusglG) Abreden **zur Vermeidung eines Ausgleichs nach Scheidung** (noch) nicht ausgleichsreifer Anrechte (§ 19 Abs. 2 VersAusglG) treffen, und zwar auch für den Fall, dass später die Unverfallbarkeit solcher Anrechte eintritt.<sup>490</sup> Sie können eine solche „**Vermeidungsvereinbarung**“ bereits vorsorgend, also ohne konkrete Scheidungsabsicht, abschließen, damit der schuldrechtliche Ausgleich grundsätzlich vermieden wird. Genauso gut kann eine Vermeidungsvereinbarung, beispielsweise durch „Verrechnung“ mit ausgleichsfähigen Anrechten oder sonstigen Vermögenswerten **bei Scheidung**, also in einer scheidungsbezogenen Vereinbarung, abgeschlossen werden.<sup>491</sup> In der Praxis werden „Saldierungsabreden“ oder Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG im Rahmen von Scheidungsvereinbarungen im Vordergrund stehen. Natürlich ist die Art einer Gegenleistung für die Vermeidung des nachgelagerten schuldrechtlichen Ausgleichs nicht auf eine Einbeziehung anderer Anrechte beschränkt; in Beracht käme natürlich auch eine Beitragsentrichtung zugunsten des ehemaligen Ehegatten (oder gemeinsamer Kinder) in eine Lebensversicherung oder die Leistung von angemessenen Einmalvergütungen.<sup>492</sup> Maßstab der Bewertung von Gegenleistungen und Kompensationen in scheidungsbezogenen Vereinbarungen kann wiederum der „korrespondierende Kapitalwert“ nach § 47 VersAusglG oder andere Bewertungen durch die Ehegatten oder einen Gutachter sein. Die „Vermeidung des schuldrechtlichen Ausgleichs“ kann insbesondere auch dann sinnvoll und sogar dringend zu empfehlen sein, wenn sich Sachverhalte nach § 19 Abs. 3 VersAusglG („**Ausgleichssperre**“)<sup>493</sup>, also der Einbeziehung ausländischer Anrechte, abzeichnen. Hier kann es insgesamt zur Blockade eines Ausgleichs bei Scheidung kommen.

---

<sup>489</sup> Diese Bewertung ausdrücklich in BGH FamRZ 2011, 1938.

<sup>490</sup> Siehe hierzu Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 14; Johannsen/Heinrich/Hahne; Familienrecht § 6 VersAusglG Rn 13; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 140; Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.III. 2, Anm. 1.

<sup>491</sup> Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 10 mit Fallbeispiel.

<sup>492</sup> So ausdrücklich Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 14.

<sup>493</sup> Siehe hierzu Rieck, FPR 2011, 498, 501 und oben Rn 145.

- 192 Die „**Vermeidungsvereinbarung**“, die in gewisser Weise das genaue Gegenteil der Vorbehaltensvereinbarung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG darstellt, kann -im Rahmen der Inhaltskontrolle- als einseitiger Verzichtsvertrag allerdings auch ohne Gegenleistung abgeschlossen werden.
- 193 Wegen der erheblichen stukturellen Schwäche des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und auch, um eine endgültige Erledigung aller ehebezogenen Angelegenheiten bei Scheidung zu erreichen, ist eine solche Gestaltung sinnvoll und anstrebenswert. Einer Benennung der nicht ausgleichsreifen Anrechte nach § 224 Abs. 4 FamFG durch das Familiengericht in der Beschlussbegründung bedarf es im Falle einer wirksamen „Vermeidungsvereinbarung“ nicht mehr.
- 194 Auch wenn die Gestaltungsfreiheit der Ehegatten erheblich ist, können sie zur Vermeidung des nachgelagerten, schuldrechtlichen Ausgleichs keine nicht ausgleichsreife Anrechte im Sinne des § 19 Abs. 2 VersAusglG durch Vereinbarung in den Ausgleich bei Scheidung nach §§ 9 ff. (also reale Teilung des Anrechts bei Scheidung) einbeziehen.<sup>494</sup>

**Muster:**<sup>495</sup> **Verzicht, beschränkt auf den Ausgleich nicht ausgleichsreifer Anrechte nach Scheidung**

- (1) *Wir sind darüber einig, dass im Falle der Scheidung unserer Ehe nur solche Anrechte, also Anwartschaften auf Versorgung oder laufende Versorgungen, ausgeglichen werden sollen, deren interne oder externe Teilung bei Scheidung durchgeführt werden kann. Anrechte, die bei Scheidung der Ehe nicht ausgleichsreif im Sinne des § 19 VersAusglG sind oder aus einem anderen Grund nicht ausgeglichen werden können, sollen weder nach Scheidung durch schuldrechtliche Ausgleichszahlungen nach Maßgabe der §§ 20 - 26 VersAusglG ausgeglichen, noch bei Scheidung abgefunden oder auf andere Weise kompensiert werden. Ein jeder von uns verzichtet vielmehr bereits heute auf jeden Ausgleich nicht ausgleichsreifer Anrechte; wir nehmen diese Verzichte gegenseitig an.*
- (2) *Wir schließen eine nachträglich gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat uns über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt.*
- (3) *Der Notar hat über den Ausgleich nicht ausgleichsreifer Anrechte nach Scheidung und die Bedeutung solcher Anrechte für die Altersvorsorge belehrt.*

<sup>494</sup> Vgl. Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 35.

<sup>495</sup> Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.III. 2; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn 3150.

- (4) Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass der vereinbarte Verzicht auf Ausgleichsansprüche nach Scheidung, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen hierauf unzulässig sein kann. Zudem unterliegen die Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, Teile davon und im Wege einer Gesamtschau auch andere Regelungen dieses Vertrages bei Scheidung der Ehe, insbesondere dann, wenn die bei Vertragsschluss beabsichtigte vom der tatsächlich verwirklichten Lebensplanung der Ehegatten abweicht, der richterlichen Inhaltskontrolle und ggfs. auch der Anpassung.

**Muster:**<sup>496</sup>

**Vereinbarung zur Vermeidung eines Ausgleichs nach Scheidung (hier: ausländisches Anrecht) durch Verrechnung oder gegen sonstige Kompensation**

- komplexes, ausführliches Muster mit Sachverhalt -

**§ 1**  
**Sachverhalt;**  
**persönliche Verhältnisse**

- (1) Herr A und Frau B hatten am 15. August 1991 vor dem Standesbeamten des Standesamtes in Köln unter der Heiratsregister-Nr. \*\* die Ehe miteinander geschlossen.
- (2) Herr A besitzt ausschließlich die italienische Staatsangehörigkeit; Frau B besitzt ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.
- (3) Die Ehe der Beteiligten wurde durch Beschluss des Amtsgerichts \*\*\* - Familiengericht- vom \*\*\* 2011, Aktenzeichen \*\* F \*\*\*/2011 geschieden. Die Scheidung ist seit dem \*\*\* 2011 rechtskräftig. Das Folgeverfahren „Versorgungsausgleich“ wurde im Termin zur mündlichen Verhandlung am \*\*\* 2011 vor dem Amtsgericht \*\*\* -Familiengericht- abgetrennt; eine Entscheidung über den Wertausgleich ist insgesamt und für alle Anrechte noch nich getroffen.
- (4) Die Ehegatten haben weder einen Ehevertrag noch eine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen; sie haben auch keine Rechtswahl zum Scheidungsstatut getroffen und sind beide anwaltlich beraten. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags hatten und haben die Ehegatten in der Bundesrepublik Deutschland in Köln. Nach Art. 8 lit. a) Rom-III-VO ist auf die Scheidung der Ehe das deutsche Sachrecht anwendbar. Somit führt das für das Versorgungsausgleichsstatut maßgebenden Scheidungsstatut ebenfalls zur Anwendung des deutschen Sachrechts (Art. 17 Abs. (3) S. 1 EGBGB). Da die Ehefrau ausschließlich

<sup>496</sup> Vgl. auch Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 171 u. das Muster bei Münch, Vereinbarungen Rn. 226.

deutsche Staatsangehörige ist, sind auch die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. (3) S. 1 Hs. 2 EGBGB eingehalten, obwohl das italienische Sachrecht einen Versorgungsausgleich nicht kennt.<sup>497</sup>

- (5) Durch die nachfolgende Vereinbarung soll der Versorgungsausgleich derart modifiziert werden, dass die ehezeitbezogene italienische Rentenanwartschaft der Frau \*\*\* abgefunden wird, um einen schulrechtlichen Ausgleich nach Scheidung zu verhindern. Als Kompensation soll der Ausgleichswert des Anrechts des Herrn \*\*\* in der gesetzlichen Rentenversicherung pauschal vermindert werden.

## § 2 **Anrecht auf Altersvorsorge**

- (1) Frau \*\*\* hat als Beamte auf Lebenszeit in der Ehezeit vom 01.08.1991 bis zum Ehezeitende am 31.05.2010 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:
- a) nach der Auskunft des Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW vom \*\*\* 2011 aus einem bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst und Amtsverhältnis:
- einen monatlichen Versorgungsbezug von 252,62 €;
  - einem vorgeschlagenen Ausgleichswert von 126,31 €;
  - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt 29.574,49 €.
- Das Anrecht unterliegt der externen Teilung nach § 16 VersAusglG; Zielversorgungsträger ist die ges. Rentenversicherung.
- b) nach der Auskunft des Istituto Nazionale Previdenza Sociale „INPS“ (Italien) vom 10.11.2011 bei diesem:
- ein monatliche Rente von 116,6612 €.
- Dieses Anrecht ist in den Versorgungsausgleich einzubeziehen, es ist jedoch als Anrecht bei einem ausländischen Versorgungsträger nicht ausgleichsreif (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG) und bleibt regelmäßig dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten. Die Auskünfte des „INPS“ entsprechen nicht den Voraussetzungen des § 5 VersAusglG.
- (2) Herr \*\*\* hat als rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer vom 01.08.1991 bis zum Ehezeitende am 31.05.2010 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:
- a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung \*\*\* vom \*\*\* 2010 in der allgemeinen Rentenversicherung:
- Ehezeitanteile von 14,9285 EP;
  - dies entspricht einer monatlichen Rente von 406,06 €
  - mit einem Ausgleichswert von 7,4643 EP;
  - dies entspricht einer monatlichen Rente von 203,03 €
  - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt 47.537,12 €.
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- b) nach der Auskunft der \*\*\* Versorgungs- und Unterstützungskasse \*\*\* vom \*\*\* 2010 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher

<sup>497</sup> Siehe hierzu und zur Darstellung in der Urkunde Rn 5 ff u. Rn 19.

*Altersversorgung nach dem BetrAVG:*

- Ehezeitanteile (Kapitalwert) von 24.543,00 €;
- dies entspricht einem jährlichen Rentewert von 1.518,15 €;
- mit einem Ausgleichswert (Kapitalwert) von 12.272,00 €;
- nach Berücksichtigung der Teilungskosten von 12.047,00 €.

*Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*

- (3) Den geschiedenen Eheleuten sind die Auskünfte der vorgenannten Versorgungsträger über den Ausgleichswert der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte und die Mitteilung des italienischen Versorgungsträgers bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet.

**§ 3  
Vereinbarung über den Versorgungsausgleich**

- (1) Wir, Herr \*\*\* und Frau \*\*\* vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen aller von uns erworben ehezeitbezogenen Anrechte stattfinden soll, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
- (2) Abweichend von Abs. (1) schließen wir jeden Wertausgleich des Rentenrechts der Frau \*\*\* bei dem italienischen Versorgungsträger „INPS“ (Istituto Nazionale Previdenza Sociale) vollständig aus; dieses Anrecht soll auch nicht durch schuldrechtliche Ausgleichzahlungen nach den §§ 20 ff. VersAusglG ausgeglichen werden.
- (3) Als pauschale Gegenleistung für den vorstehenden Verzicht auf Wertausgleich des Anrechts der Frau \*\*\* vereinbaren wir folgendes:  
*Bei der Deutsche Rentenversicherung \*\*\* wird bezogen auf den 31.05.2010 im Wege der internen Teilung lediglich ein Anrecht zugunsten der Frau \*\*\* in Höhe von 6,3614 Entgelpunkten (statt des Ausgleichswertes von 7,4643 EP) begründet und zugleich das Anrecht des Herrn \*\*\* um genau diesen Wert gekürzt.*
- (4) Die Kürzung des Ausgleichswerts, bzw der Entgelpunkte, beruht nach dem Willen der Beteiligten auf einer Kürzung der monatlichen Rente um 30,00 € bei einem allgemeinen Rentenwert eines EP von 27,20 € bezogen auf den 31.05.2010. Soweit die Modifikation des Ausgleichs Verzichtswirkung hat, stimmt dem ein jeder von uns zu.
- (5) Wir schließen eine nachträglich gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung aus. Der Notar hat uns über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt.

**§ 4  
Hinweise**

- (1) Der Notar hat auf den Ausgleich nicht ausgleichsreifer Anrechte nach Scheidung hingewiesen.
- (2) Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert, die monatliche Rente oder andere Angaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die

dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist - wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht - die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.

- (3) Die Beteiligten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere zur monatlichen Rente, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.

## V. Ausschluss, Herabsetzung und Bewertung

### 1. Bagatellfälle

a) Ehezeit unter 3 Jahren („kurze Ehedauer“)

b) Geringfügigkeit (§ 18 VersAusglG)

aa) Definition und Fallgruppen

195 **Geringfügige Ausgleichsbeträge** iSd. § 18 Abs. 3 VersAusglG „sollen“ nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ausgeglichen werden („**Bagatellausschluss**“).<sup>498</sup> Dies ist nach zwei gesetzlich umschriebenen Varianten anzunehmen, nämlich

- bei **beiderseitigen Anrechten gleicher Art**,<sup>499</sup> wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering ist (§ 18 Abs. 1 VersAusglG), oder
- bei jedem **einzelnen Anrecht**, wenn dessen Ausgleichswert für sich betrachtet gering ist (§ 18 Abs. 2 VersAusglG).

196 § 18 Abs. 3 definiert die **Geringfügigkeitsgrenze** als Schwellenwerte für beide vorgenannten Fallgruppen der Geringfügigkeit. Danach bemisst sich die Wertgrenze nach der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV, die wiederum regelmäßig angepasst wird. Bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße

<sup>498</sup> Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 266 ff.; Hauß, FPR 2009, 214, 215; an der Bagatellregelung des § 18 VersAusglG wird von Seiten der richterlichen Praxis bemängelt, dass dessen Voraussetzungen mit demselben Verwaltungsaufwand für Gericht und Versorgungsträger festgestellt werden muss, wie bei der Durchführung des Ausgleichs selbst.

<sup>499</sup> Zu Anrechten gleicher Art eingehend BGH FamRZ 2012, 192 u. FamRZ 2012, 277.

beträgt die Wertgrenze 1 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert 120 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Für die gRV ist der Kapitalwert von 120 % maßgeblich.<sup>500</sup> Abzustellen ist auf **Ehezeitende**. Damit darf die Differenz der Ausgleichswerte derzeit als Rentenbetrag höchstens 26,25 € (= 1% von 2.625,-- €) und als Kapitalwerte (bzw. korrespondierender Kapitalwert) höchstens 3.150,-- € (= 120% von 2.625,-- €) betragen.<sup>501</sup> Da die gRV als Bezugsgröße EP und eben keinen monatlichen Rentenbetrag verwendet, richtet sich die Geringfügigkeitsgrenze nach dem „korrespondierenden Kapitalwert“ des Ausgleichswerts.<sup>502</sup>

**Beispiel für die Fallgruppe § 18 Abs. 1 VersAusglG:<sup>503</sup>**

M ist Bundesbeamter, F ist Landesbeamte; beide in vergleichbaren Besoldungsgruppen. Die Versorgungsanwartschaften unterscheiden sich ehezeitbezogen in der Differenz ledig um 21,54 €. Ein Versorgungsausgleich der beiden gleichartigen Anrechte aus der Beamtenversorgung findet nach § 18 Abs. 1 u. 3 VersAusglG nicht statt, weil der Schwellenwert von 26,25 € nicht erreicht wird.

- bb) Gleichartige Anrechte (§ 18 Abs. 1 VersAusglG)**
- cc) Zusammenrechnen geringfügiger Anrechte**
- dd) Zusammentreffen von „kurzer Ehe“ und Geringfügigkeit**
- ee) Ermessen des Familiengerichts**
- ff) Vereinbarungen zur Geringfügigkeit**

197 Im Anwendungsbereichs des § 18 VersAusglG können die beteiligten Ehegatten **abweichende ehevertragliche Vereinbarungen** treffen.<sup>504</sup> So können sie beispielsweise eigene Schwellenwerte im Sinne des § 18 Abs. 3 VersAusglG festlegen und auf diese Weise eine eigene Geringfügigkeitsgrenze bestimmen. Sie können sich auch übereinstimmend (z.B. in einer notariellen Vereinbarung nach § 6-8 VersAusglG) für einen Ausgleich trotz Geringwertigkeit aussprechen und auf diese Weise einen Ausgleich überhaupt erst herbeiführen.<sup>505</sup> Im Rahmen des § 18 VersAusglG tritt die

---

<sup>500</sup> Vgl. OLG Celle FamRZ 2010, 979 = NJW 2010, 1975.

<sup>501</sup> Vgl. § 2 Sozialversicherungs-RechengrößenVO 2012 -**SVRechGrV 2012-** vom 2.12.2011 (BGBl I S 2421); Werte für die Jahre zuvor bei Gräper, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 18 VersAusglG Rn. 14.

<sup>502</sup> Vgl. BGH FamRZ 2012, 192 u. FamRZ 2012, 277.

<sup>503</sup> Weitere Beispiele bei Gräper, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 18 VersAusglG Rn. 15 ff.

<sup>504</sup> So auch Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 12; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 2949; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 70 ff.; skeptisch Bergschneider, Verträge, Rn. 872 ff. u. 913.

<sup>505</sup> Siehe insoweit OLG Nürnberg FamRZ 2011, 899, 901.

übereinstimmende Erklärung insoweit an die Stelle des einseitigen **Antragsrechts im Anwendungsbereich des § 3 Abs. 3 VersAusglG** bei kurzen Ehedauer. Dass solche Vereinbarungen zu maßgeblich sind, legt schon die Beachtung des Willens der beteiligten Ehegatten im Rahmen der gerichtlichen Ermessensausübung nahe. Maßstab der gerichtlichen Beurteilung ist insoweit allein die obligatorische Inhalts- und Ausübungskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG.

- 198 Insbesondere liegt in abweichenden Vereinbarungen zur Geringfügigkeit keine Rechtsbeeinträchtigung der Versorgungsträger, sodass ohne deren Zustimmung (§ 8 Abs. 2 VersAusglG) ein Fall der Undurchsetzbarkeit vorläge.<sup>506</sup> Dies gilt auch dann, wenn die Frage der Geringfügigkeit nur mittelbar durch eine Vereinbarung berührt wird. Würden Ehegatten aus nachvollziehbaren Gründen beispielsweise einen einseitigen Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs bei einem Anrecht vereinbaren, dem ein gleichartiges Anrecht des anderen Ehegatten bei gleichzeitiger geringfügiger Wertdifferenz gegenübersteht (Fall des § 18 Abs. 1 VersAusglG), kann keine beachtenswerte Beeinträchtigung der Rechte des Versorgungsträgers angenommen werden. Das Vereinbarungsinteresse der Ehegatten ist höher zu bewerten, als das Interesse des Versorgungsträgers am verpassten Ersparen von Verwaltungsaufwand, die ihm nach Vollzug der Vereinbarung ohnehin nicht entstehen. Im Übrigen würde ansonsten § 18 Abs. 1 VersAusglG immer dann, wenn Ehegatten zufälligerweise gleichartige Anrechte mit zufälligerweise geringwertiger Ausgleichsdifferenz besitzen, jeder sinnvollen Einbeziehung an sich „wertvoller“ Anrechte in die Regelung der Vermögensverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG) oder anderer Vereinbarungsvarianten nach § 6 Abs. 1 S. 2 VersAusglG, entgegenstehen. Dem widerspricht nicht nur der Stellenwert der ausgeweiteten Regelungsbefugnis der Ehegatten, sondern auch der Gleichheitsgrundsatz. Es wären nämlich dann grundsätzlich diejenigen Ehegatten im Hinblick auf erhevertargliche Gestaltungsfreiheit begünstigt, die zufälligerweise keine gleichartigen Anrechte erworben haben.

## 2. Ausschluss wegen Unbilligkeit, § 27 VersAusglG („Härteklausel“)

- a) Allgemeines
- b) Anwendungsbereiche nach dem VersAusglG
- c) Anwendungsvoraussetzungen

### Große Unbilligkeit

<sup>506</sup> A.A. möglicherweise Bergschneider, Verträge, Rn. 875 u. 913.

liegt nur dann vor, wenn eine rein schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs im konkreten Einzelfalles **dem Grundgedanken einer dauerhaft gleichmäßigen Teilhabe beider Ehegatten** an den ehezeitbezogenen, erworbenen Anrechten **in unerträglicher Weise widersprechen** würde.<sup>507</sup>

#### d) Anwendungsbeispiele (Fallgruppen)

199 Instruktive Anwendungsbeispiele sind:

- **längereres Getrenntleben**<sup>508</sup>
- **kurze Ehedauer**<sup>509</sup>  
Der BGH hat umgekehrt zum „längerem Getrenntleben“ folgerichtig entschieden, dass im Rahmen der Billigkeitsabwägung (nunmehr nach § 27 VersAusglG) zu berücksichtigende Umstände auch darin bestehen können, dass eine ehegemeinsame **Versorgungsgemeinschaft** wegen **ungewöhnlich kurzer Ehedauer** nicht entstanden ist.<sup>510</sup> Diese Fallvariante hat der Gesetzgeber des VersAusglG allerdings pauschaliert in § 3 Abs. 3 VersAusglG vorrangig, nämlich vor der Anwendung des § 27 VersAusglG, geregelt. Ein restlicher Anwendungsbereich bleibt für den Fall bestehen, dass unabhängig von der formalen Ehedauer, lediglich ein außergewöhnlich kurzes Zusammenleben stattgefunden hat.<sup>511</sup>
- **sog. „phasenverschobene Ehe“**  
Beruht aus der Sichtweise des „Einmalausgleichs“ der ausgleichspflichtige Überschuss von Anrechten eines Ehegatten nicht auf seiner höheren wirtschaftlichen Leistung in der Ehezeit, sondern allein auf der Tatsache, dass der andere Ehegatte wegen seiner Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen seines Alters (und damit nicht wegen der Ehe) keine Anrechte mehr erworben hat, kann dies im

<sup>507</sup> Vgl. etwa BGH, FamRZ 2009, 303; BGH, FamRZ 2007, 1964; BGH, FamRZ 2005, 1238, 1239; Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 27 VersAusglG Rn. 13; siehe auch Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 758 mwN.

<sup>508</sup> Siehe zu ehevertraglichen Gestaltungen bei Eintritt des Getrenntlebens, unten Rn. 199 u. 456 ff.

<sup>509</sup> Siehe zu Mustern im Zusammenhang mit § 3 Abs. 3 VersAusglG unten Rn. 401 ff.

<sup>510</sup> Siehe hierzu BGH, FamRZ 2006, 769; BGH, FamRZ 1981, 944, 945; ebenso OLG Oldenburg, FamRZ 2008, 1866; OLG Brandenburg, FamRZ 2002, 756.

<sup>511</sup> Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 27 VersAusglG Rn. 34; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 27 VersAusglG Rn. 79.

Zusammenhang mit dem **Hinzutreten weiterer Umstände**,<sup>512</sup> beispielsweise einer langen Trennungszeit oder der längerfristigen Verletzung ehebezogener Solidarität zu einer nach § 27 VersAusglG relevanten, „groben Unbilligkeit“ führen. Eine solche Konstellation ist insbesondere in der auf Grund des Altersunterschieds der Ehegattin, sog. „**phasenverschobenen Ehe**“<sup>513</sup> (auch „**Alters-Diskrepanz**“<sup>514</sup> oder „**Ehe des rentenbeziehenden Ausgleichsberechtigten**“<sup>515</sup>) praxisrelevant. Hier bezieht der regelmäßig erheblich ältere und ausgleichsberechtigte Ehegatte Leistungen aus seiner Altersvorsorge (er ist also „Rentner“), während der jüngere und ausgleichspflichtige Partner noch arbeitet. Der „Überschuss“ des Ausgleichspflichtigen<sup>516</sup> ist also nicht ehebedingt und Ausdruck der ehelichen Arbeitsteilung. Findet in dieser Konstellation der Anrechteerwerb in Trennungszeit statt, kann eine Teilhabe durch Teilung zu einer groben Unbilligkeit i.S. von § 27 VersAusglG führen.<sup>517</sup>

#### Doppelverdienehe (ohne Kinder)

Auch die sog. „Doppelverdienehe (ohne Kinder)“<sup>518</sup> bzw. der Ehettypus „double income no kids“ mit eigenverantwortlicher Gestaltung der Altersversorgung unterliegt - ohne ehevertraglicher Regelung - dem Versorgungsausgleich. Auch in einer partnerschaftlichen Ehe mit beiderseitiger Erwerbstätigkeit ist die Inanspruchnahme des Ausgleichspflichtigen im Hinblick auf die Lebens- und Versorgungsgemeinschaft der Ehegatten nach der Wertung des Gesetzes gerechtfertigt und keine „Härte“ oder „grobe Unbilligkeit“. War die Ehe von kurzer Dauer gilt vorrangig § 3 Abs. 3 VersAusglG; sind die Anrechte oder ist die Differenz der Ausgleichswerte von Anrechten gleicher Art, geringwertig, gilt zunächst § 18 VersAusglG. Ein etwa vorzunehmender Versorgungsausgleich ist - wie allgemein nur dann „unbillig“, wenn der Berechtigte in schwerwiegender Weise seine übernommenen Pflichten zum Erwerb von Vermögens- und Versorgungsanrechten während einer längeren Zeitspanne beharrlich nicht erfüllt hat (= verhaltensbezogene Unbilligkeit) oder wenn die zu erwartende

<sup>512</sup> OLG Hamm, FamRZ 2004, 1181.

<sup>513</sup> BGH FamRZ 2004, 1181; so bereits OLG Köln, FamRZ 1988, 849; siehe auch Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 789 mwN; Palandt/Brudermüller, 70. Aufl., § 27 VersAusglG, Rn. 30.

<sup>514</sup> Siehe hierzu Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 27 VersAusglG Rn. 25 u. unten Rn. 298.

<sup>515</sup> Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 27 VersAusglG Rn. 26; Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 795 mwN.

<sup>516</sup> „Überschuss“ ist ein Begriff aus der Betrachtung nach dem System des „Einmalausgleich“; eine solche Betrachtung wäre nunmehr über § 47 Abs. 6 VersAusglG herstellbar.

<sup>517</sup> Das OLG Celle, OLGR 2006, 833 lässt allein eine Altersdiskrepanz und den Renteneintritt des Älteren genügen; siehe auch OLG Schleswig, FÜR 2004, 139; Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 27 VersAusglG Rn. 29.

<sup>518</sup> Siehe hierzu unten Rn. 298.

Versorgungssituation des Ausgleichsberechtigten unverhältnismäßig günstiger als die des Ausgleichspflichtigen ist (= strukturelle Unbilligkeit).<sup>519</sup> Eine vergessene, ehevertragliche Gestaltung dieses Ehetypus wird regelmäßig nicht über § 27 VersAusglG korrigiert.

- „soziale Sicherheit“ des formal Ausgleichsberechtigten
- Kindererziehungszeiten
- Ausschluss des lebzeitigen Zugewinnausgleichs (z.B. Gütertrennung)
- sonstige Härtefälle (einschl. treuwidriger Versorgungsvereitelung)<sup>520</sup>

**e) ehevertragliche Vereinbarungen mit Bezug zu  
Härtefallkonstellationen**

**aa) „Härtegrund“ und Inhaltskontrolle nach § 8 Abs. 1  
VersAusglG**

Eine nach § 8 Abs. 1 VersAusglG („Inhaltskontrolle“) wirksam Vereinbarung, kann nicht zugleich „grob unbilligt“ i.S. des § 27 VersAusglG sein.

**bb) Regelungskompetenz**

- 200 Die Ehegatten können durch ehevertragliche Vereinbarung selbst bestimmen, was in ihrem Verhältnis zueinander als Härtegrund gelten soll, der den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise ausschließt oder begrenzt.<sup>521</sup> Die **Definition von Härtegründen** ist Teil ihrer eigenverantwortlichen Regelungskompetenz. Das gilt auch für den Fall, dass sich in der Ehe die Tatbestandsvoraussetzungen eines Härtegrundes bereits realisiert haben. So kann -bindend- auf die Geltendmachung von Härtegründen verzichtet werden.<sup>522</sup>

<sup>519</sup> Siehe Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 27 VersAusglG Rn. 25 a.E.

<sup>520</sup> Hierzu Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 27 VersAusglG Rn. 38 ff.; Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn. 797 ff.

<sup>521</sup> So ausdrücklich Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 169 u. Kap. VII Rn. 76 ff.; ders., ZFE 2011, 179, 185; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 40 u. § 27 Rn 81 mwN; zu Regelungen in der Nähe von Härtefallsituationen auch Bredthauer FPR 2009, 500, 502.

<sup>522</sup> BGH, NJW 2001, 3335; OLG Schleswig, OLGR 2009, 131 f.; Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 14; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl.

**Muster:**<sup>523</sup> **pauschaler Verzicht auf das Geltendmachen (bereits bestehender) Härtegründe**  
Anwendungsbereich: Scheidungsvereinbarung

(...) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG und in jede Ausgleichsrichtung stattfinden soll. Wir verzichten wechselseitig auf das Geltendmachen von sogenannten Härtegründen, bei deren Vorliegen der Versorgungsausgleich ggfs. beschränkt oder vollständig wegfallen würde.

- 201 Vereinbaren die Ehegatten ehevertraglich die **uneingeschränkte Durchführung des Versorgungsausgleichs in Kenntnis aller Umstände von Härtegründen** und ohne dies in einer Vereinbarung anzusprechen, ist das spätere Geltendmachen solcher Härtegründe im Scheidungsverfahren ausgeschlossen.<sup>524</sup> Die Regelungskompetenz der Ehegatten umfasst natürlich auch die eheindividuelle Definition vermögensrechtlichen oder persönlichen **Fehlverhaltens**,<sup>525</sup> die zu einem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs führen soll. Geeignet sind beispielsweise Fälle der **Nichterbringung von Leistungen**, der **treuwidriger Versorgungsvereitelung**,<sup>526</sup> der **Verknüpfung mit Güterstandsvereinbarungen** oder des **längerem Getrenntlebens**. Zurückhaltung ist in den Fällen geboten, in denen die Ehegatten den gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs zu einem Bestrafungs- und Disziplinierungsinstrument für persönliches Verhalten umfunktionieren oder auf diese Weise das „Verschuldensprinzip“ herbeiführen wollen.

### cc) Regelungsbeispiele

- 202 **Regelungsbeispiele** können sowohl für vorsorgende Eheverträge, wie auch für Krisen- oder Scheidungsvereinbarungen **aus den zuvor dargestellten Anwendungsbeispielen** des § 27 VersAusglG hergeleitet werden.<sup>527</sup> Solche Vereinbarungen spielen sich -vorsorgend- im Vorfeld von Härtefallkonstellationen ab

---

2010, § 27 VersAusglG Rn. 81; zur Frage der Beurkundungsbedürftigkeit von Verzichtsabreden siehe Rn. 253 a.E.

<sup>523</sup> Muster: Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3196; Münch, Vereinbarungen Rn. 249; Müller, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn. 407.

<sup>524</sup> OLG Naumburg, jurisPR-Fam 17/2007, Anm 4; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 27 VersAusglG Rn. 80.

<sup>525</sup> Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 77.

<sup>526</sup> Siehe hierzu Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 27 VersAusglG Rn. 38 ff. und oben Rn. 199 a.E.

<sup>527</sup> Siehe Rn. 199; eine Zusammenfassung, an die sich die nachfolgende Aufzählung anlehnt, findet sich bei Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 79 f.

und entwickeln sich aus auf der Grundlage der Ehotypenlehre.<sup>528</sup> In **Krisen- oder Scheidungsvereinbarungen** kann es natürlich auch zur Klarstellung oder eigenständigen Definition von „groben Unbilligkeiten“ kommen, die zwischen den Ehegatten bereits manifest sind.<sup>529</sup> Verwendet werden zumeist vertragliche Regelungen zum gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des Wertausgleichs oder zur Vereinbarung ausscheidbarer Ausgleichszeiträume.<sup>530</sup>

- 203 - **Der Ausgleichsberechtigte wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur über einen geringen Zeitraum hinweg Leistungen aus den durch Wertausgleich begründeten Anrechten in Anspruch nehmen (können).**<sup>531</sup>

Eine solche Konstellation kann ebenfalls in Fällen großer Altersdifferenz der Ehegatten oder aber bei einer schweren Krankheit des Ausgleichsberechtigten, die zum Tode führen wird, zu „gefühlten“ Unbilligkeiten und Härten führen. Aus den geteilten Anrechten kann der Berechtigte nämlich nur für einen relativ kurzen Zeitraum Leistungen in Anspruch nehmen, während die korrespondierenden Kürzungen bei dem Verpflichteten möglicherweise endgültig sind. Hier können vertragliche Regelungen ohne Rücksichtnahme auf die Voraussetzungen der §§ 32, 37 VersAusglG, erfolgen, die die Realteilung von Anrechten zugunsten des Ausgleichsberechtigten vermeidet.<sup>532</sup>

- 204 - **Die tatsächliche oder erwartete Vermögenssituation eines Ehegatten hat erhebliche Auswirkungen auf seine Möglichkeit zum Versorgungsaufbau (Fall der Vermögensdifferenzehe).**<sup>533</sup>

Hierher gehören Fälle, in denen der „insgesamt Ausgleichsberechtigte“ vorhandenes oder zu erwartendes, **erhebliches Vermögen** (z.B. eine erwartete **Erbschaft**<sup>534</sup> mit güterrechtlicher Privilegierung nach § 1374 Abs. 2 BGB) abredegemäß zum eigenen, angemessenen Versorgungsaufbau verwendet. Bei den Fällen des einseitigen Vermögensaufbaus ist der Versorgungsausgleich allerdings nicht schon deshalb nach § 27 VersAusglG ganz oder teilweise auszuschließen, weil der ausgleichsberechtigte Ehegatte durch sein Vermögen uneingeschränkt abgesichert ist. Vielmehr muss

<sup>528</sup> Siehe hierzu die kurz gefasste Zusammenstellung unter Rn. 298.

<sup>529</sup> So Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 80.

<sup>530</sup> Hierzu die Muster, unten Rn. 456 ff.

<sup>531</sup> Siehe Kemper, ZFE 2011, 179, 185.

<sup>532</sup> In Betracht kommt bei dieser Fallgruppe auch die Vereinbarung des „schuldrechtlichen Ausgleichs“.

<sup>533</sup> Siehe hierzu die Fallgruppe „Ausschluss des lebzeitigen Zugewinnausgleichs“ in Rn. 199 u. die Ehotypen unter Rn. 298; siehe auch Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 927.

<sup>534</sup> Siehe BGH, FamRZ 1988, 47.

außerdem der aus dem Wertausgleich nach dem VersAusglG verpflichtete Ehegatte auf die von ihm erworbenen Versorgungsanrechte **zur Sicherung seines Unterhalts angewiesen** sein.<sup>535</sup> Auf das Merkmal des „Angewiesenseins“ können die Ehegatten bei einer vorsorgenden Vereinbarung im Vorfeld von Härtfallkonstellationen verzichten:

**Muster:**<sup>536</sup> **Bedingter Verzicht (Nachlass mit bestimmtem Nettonachlasswert)**

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG stattfinden soll.*
- (2) *Wir schließen den Versorgungsausgleich jedoch unter der **aufschiebenden Bedingung** rückwirkend auf den Ehezeitbeginn für die gesamte Ehezeit und in jede Ausgleichrichtung vollständig aus, sofern der Ehefrau [dem Ehemann] von Todes wegen Vermögen in Höhe eines Nettonachlasswertes von mindestens ... Euro nach dem Stand zum Zeitpunkt der heutigen Beurkundung erwirbt. Für den bedingten beiderseitigen Verzicht kommt es nicht darauf an, ob die Ehefrau [der Ehemann] den Nachlass sodann versorgungsgeeignet verwendet, ob das ererbte Vermögen bei einer Ehescheidung noch vorhanden ist oder ob der Ehemann [die Ehefrau] auf den Erhalt ungeteilter Anrechte angewiesen ist. Wir nehmen den bedingten Verzicht wechselseitig an.*

205

- Die tatsächliche und erwartete Lebensgestaltung der Ehegatten hat bedeutende Auswirkungen auf die Möglichkeit zum beiderseitigen Versorgungsaufbau:

Einer der Ehegatten finanziert zugleich die **Ausbildung** (z.B. das **Studium**) des anderen Ehegatten und in dieser Zeit auch im Wesentlichen das eheliche Zusammenleben. Der andere Ehegatte ist voraussichtlich nach seiner Ausbildung in die Lage versetzt, eine eigene nachhaltige Versorgung auf- oder auszubauen;<sup>537</sup> auf eine Treuwidrigkeit kommt es dabei nicht an.

Eine vergleichbare Situation kann Grund zu einer Regelung darstellen, wenn nämlich ein Ehegatte sich **mit Billigung** des anderen selbständig macht, über Jahre hinweg aufgrund geringen Einkommens nicht zum Familienunterhalt beitragen kann und darüber hinaus einen mehrjährigen Kurs zur Weiterbildung absolviert.<sup>538</sup>

<sup>535</sup> So OLG Brandenburg, FuR 2009, 582.

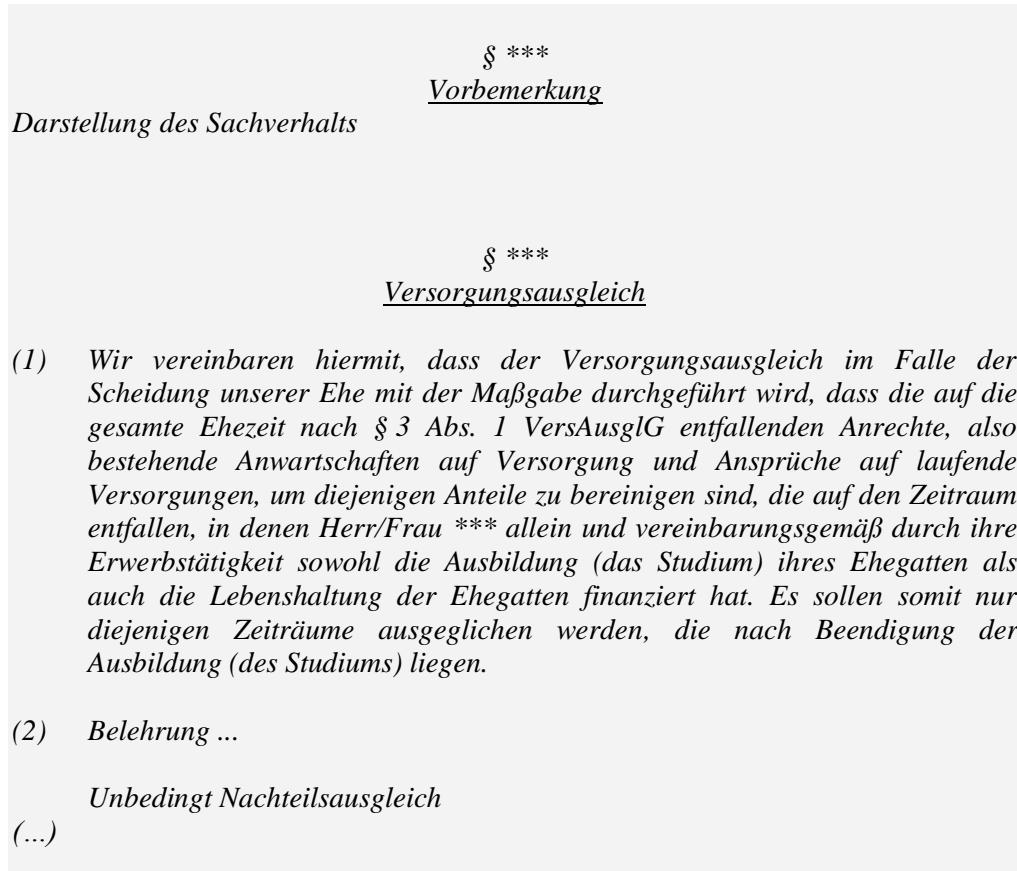
<sup>536</sup> Siehe auch die Muster zum Bedingungseintritt, oben Rn. 480.

<sup>537</sup> Siehe oben die Fallgruppe „sonstige Härtfälle“, Rn. 199 a.E.

<sup>538</sup> OLG Naumburg FamRZ 2008, 2284 (keine Treuwidrigkeit); Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 27 VersAusglG Rn. 51.

Eine ehevertragliche Regelung zum Versorgungsausgleich kann diese „ungleich lastenverteilende“ Lebensgestaltung für den „leistenden“ Ehegatten entschärfen.

**Muster:**<sup>539</sup> **Festlegung eines ausscheidbaren Zeitraums, in denen ein Ehegatte die Ausbildung [Studium] des anderen und die Lebenshaltung finanziert hat.**



3. **Bewertung (§§ 39 ff. VersAusglG); insb. „korrespondierender Kapitalwert“**

- a) **Allgemeines**
- b) **Erforderlichkeit von Bewertung**
- c) **Bewertung von Anrechten (als Überblick)**

206 Die §§ 39, 40 VersAusglG gelten bei der Bewertung von bereits **laufenden Versorgungen** entsprechend (§ 41 VersAusglG).

<sup>539</sup> Vgl. das Muster bei Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 17; siehe auch Kemper, ZFE 2011, 179, 185.

Hierarchie der **Bewertungsmethoden**:

- **unmittelbare Bewertung** (§ 39 VersAusglG),
- **Zeitratierliche Bewertung** (§ 40 VersAusglG),
- **Billigkeitsbewertung** bei atypischen Versorgungen (§ 42 VersAusglG).

- aa) **Unmittelbare Bewertung (§ 39 VersAusglG)**
- bb) **Zeitratierliche Bewertung (§ 40 VersAusglG)**
- cc) **Bewertung einer laufenden Versorgung (§ 41 VersAusglG)**
- dd) **Billigkeitsbewertungen (§ 42 VersAusglG)**
- d) **„Korrespondierender Kapitalwert“ (§ 47 VersAusglG)**
  - aa) **Ausgangspunkt**

207 Das Instrument des „**korrespondierenden Kapitalwerts**“ ist im Rahmen des VersAusglG eine wichtige Neuerung,<sup>540</sup> die gerade im Zusammenhang **vertraglicher Gestaltung**, insbesondere bei scheidungsnahen Vereinbarungen, eine herausragende Rolle spielt. Die Eheleute (samt ihren Beratern) und nicht zuletzt das Familiengericht sollen im Rahmen der (**vermögensrechtlichen**) **Auseinandersetzung der Ehe**<sup>541</sup> und ehevertraglicher Vereinbarungen alle Altersvorsorge-Anrechte in der für alle verständlichen Währung „Geld“ erfassen können; hierauf beruht letztlich die vertragliche Disposition.<sup>542</sup> Der „korrespondierende Kapitalwert“ bildet somit ein **Hilfsmittel zu einem wertmäßigen Verständnis und Vergleich** verschiedener Anrechte untereinander und des Vergleichs von Anrechten mit anderen Vermögenswerten und Ansprüchen, die gerade nicht dem Wertausgleich (§§ 9-19, 28 VersAusglG) unterliegen.

208 Der korrespondierende Kapitalwert ist **von dem Versorgungsträger** - vorschlagsweise- **anzugeben**, wenn er den Ausgleichswert nicht ohnehin als Kapitalwert bezeichnet (§ 5 Abs. 1, 3 VersAusglG).

<sup>540</sup> Vgl. Dörr/Glockner, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 47 VersAusglG Rn. 1; Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.2. Anm. 2.; Borth, VersAusgl, 5. Aufl. 2010, Rn. 176; Kemper, VersAusgl, 2011, Kap. VI Rn 165; Schmidt, FPR 2009, 196, 200.

<sup>541</sup> Siehe hierzu das Regelbeispiel § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG.

<sup>542</sup> Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 704; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3006; 3013.

U.a. um ein **Vergleich von Anrechten** zu ermöglichen, sind die Versorgungsträger (vgl. § 5 Abs. 4 VersAusglG) verpflichtet, **soweit sie nicht ohnehin einen Kapitalwert ermitteln**, den „korrespondierenden Kapitalwert“ nach §§ 5 Abs. 3, 47 VersAusglG zu bestimmen und mitzuteilen (§ 5 Abs. 3 VersAusglG).

- 209 Idealerweise kommt es beim Ausgleich nach dem VersAusglG auf einen Vergleich von Werten und damit auf den „korrespondierenden Kapitalwert“ oder jede andere „**Versorgungswährung**“ (z.B. „EP“) als Grundlage eines Vergleichs gar nicht (mehr) an. Wird nämlich jedes einzelne Anrecht im entsprechenden Versorgungssystem intern geteilt und erlangt der ausgleichsberechtigten Ehegatte infolge der **internen Realteilung** einen eigenen Versorgungsanspruch auf der Basis des Ausgleichswerts bei dem teilenden Versorgungsträger, ist die Kenntnis des korrespondierenden Kapitalwert oder eines auf andere Art ermittelten Kapitalwertes nicht erforderlich.<sup>543</sup>
- 210 Anders ist die Situation allerdings bereits bei der Ausgleichsform der **externen Teilung**. Hier hat der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person den Ausgleichswert real an den Zielversorgungsträger als Kapitalbetrag zu zahlen (vgl. §§ 14 Abs. 4 u. 2 Nr. 2, 17 VersAusglG und § 222 Abs. 3 FamFG für die Entscheidung des Familiengerichts), wodurch regelmäßig eine **Bewertung auf Kapitalbasis** und die Angabe des ermittelten Wertes in Euro forderlich wird.<sup>544</sup>
- 211 Die Bedeutung der Angabe eines nachvollziehbaren Kapitalbetrages wird jedoch evident, wenn die Ehegatten eine qualifizierte (vertragliche) Regelung zum Versorgungsausgleich, im Zusammenhang einer scheidungsbezogenen Vereinbarung mit dem Charakter einer **Vermögensregelung** treffen wollen, wie sie ausdrücklich dem Regelbeispiel nacg **§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG** zugrunde liegt. Hier sind vergleichsfähige Angaben erforderlich. Wird demnach der Ausgleichswert nach § 5 Abs. 1, 3 VersAusglG durch den Versorgungsträger nicht ohnehin als Kapitalwert angegeben, wie z.B. bei der umlagefinanzierten gRV oder der Beamtenversorgung, kann nur der „korrespondierende Kapitalwert“ weiterhelfen.<sup>545</sup> Bei der **Vorbereitung scheidungsbezogener Vereinbarungen** der vorgenannten Art bietet es sich daher

<sup>543</sup> So auch Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 176; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn. 704.

<sup>544</sup> Sehr streitig siehe Gräper, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 14 VersAusglG Rn. 22; BT-Drucks. 16/10144, S. 96; a.A. und gegen die Verwendbarkeit des korrespondierenden Kapitalwerts Palandt/Brudermüller, 70. Aufl., § 14 VersAusglG, Rn. 8 mwN.

<sup>545</sup> Siehe auch Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 3 Rn 26.

an, entsprechende **Auskünfte der Versorgungsträger** einzuholen<sup>546</sup> und diese Angaben ggfs. zum Bestandteil der Verhandlung und der Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu machen.<sup>547</sup>

Der  
„korrespondierenden Kapitalwert“  
ist für **Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich**  
(§ 6 Abs. 1 VersAusglG)  
eine **wichtige** -aber nicht unreflektiert hinzunehmende-  
**Angabe.**

- 212 Auf der Grundlage von Barwertangaben bzw. des „korrespondierenden Kapitalwerts“ könnte -unter den nachgenannten Vorbehalten- sogar eine „**individuelle Versorgungsbilanz**“ der Ehegatte erstellt werden,<sup>548</sup> um feststellen zu können, wer „betragsmäßig“ der „**insgesamt Ausgleichspflichtige**“ ist.<sup>549</sup> Damit ließe sich eine vergleichsweise ähnliche Betrachtung des Versorgungsausgleichs herstellen, wie sie vor der Reform im „**System des Einmalausgleichs**“ bestanden hatte.

Der  
„korrespondierenden Kapitalwert“  
oder jedenfalls eine vergleichbare Barwertangabe über Anrechte  
kann durch die Erstellung „**individueller Versorgungsbilanzen**“  
der Ehegatten Grundlage der Ermittlung des  
sog. „**insgesamt Ausgleichspflichtigen**“  
sein.

## bb) Weitergehende Bedeutung

---

<sup>546</sup> Zu den Pflichten des Notars siehe insoweit Rn 263 f.

<sup>547</sup> In diese Richtung auch Dörr/Glockner, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 47 VersAusglG Rn. 3.

<sup>548</sup> So bereits BT-Drucks. 16/10144, S. 50; ebenso Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3018.

<sup>549</sup> Zur Bedeutung des „insgesamt Ausgleichsberechtigten“ siehe Rn 278.

213 Neben seiner Verwendung für **vertragliche Vereinbarungen** kommt dem korrespondierende Kapitalwert auch in den nachgenannten Fällen Bedeutung als **wertmäßige Betrachtung für die Vergleichbarkeit von Anrechten** zu:

- Inhalts- und Ausübungskontrolle durch das FamG (§ 8 Abs. 1 VersAusglG),<sup>550</sup>
- Vergleichsvorschläge des Familiengerichts,<sup>551</sup>
- Ausschlussgründe nach § 18 Abs. 1 u. 2 VersAusglG bzw. § 27 VersAusglG,
- Besserstellung nach § 31 Abs. 2 VersAusglG,
- Antragstellung bei kurzer Ehe nach § 3 Abs. 3 VersAusglG,
- externe Teilung, vgl. §§ 14 Abs. 4 u. 2 Nr. 2, 17 VersAusglG<sup>552</sup>
- „Ausgleichsrichtung“ oder „insgesamt Ausgleichspflichtigen“ als Ergebnis einer Saldierung.<sup>553</sup>

### cc) „korrespondierender Kapitalwert“ als Hilfsgröße

214 Der durch den Versorgungsträger pflichtgemäß ermittelte und schließlich mitgeteilte korrespondierende Kapitalwert eines Anrechts hat für die Beteiligten allerdings **keine Bindungswirkung**. Der mitgeteilte Wert hat zunächst nur die Bedeutung eines **zu überprüfenden Vorschlags für die Bestimmung des Ausgleichswertes**.<sup>555</sup> Die Überprüfung der Angaben ist Aufgabe der Ehegatten, ihrer Berater und letztlich des Familiengerichts.

**Beispiel:**<sup>556</sup>

Auskunft eines Versorgungsträgers der gRV nach § 220 Abs. 4 FamFG iVm. § 5 Abs.1, Abs. 3 VersAusglG:

Ehezeitanteil iHv. 3,7651 Entgeltpunkten (EP), Ausgleichswert von 1,8825 EP und „**korrespondierenden Kapitalwert**“ iHv. 11.269,99 Euro (der dem Ausgleichswert entspricht).

Der Versorgungsträger wird anders als vor der Reform des Versorgungsausgleichs eine Rente nach §§ 220 Abs. 4 FamFG iVm. § 5 Abs.1, Abs. 3 VersAusglG nicht mehr ermitteln und nicht mehr mitteilen.

215 Doch auch der geprüfte korrespondierende Kapitalwert kann nicht ohne wichtige Vorbehalte zum Wertvergleich und zur Grundlage vertraglicher Gestaltungen herangezogen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn nicht lediglich ein

<sup>550</sup> Dörr/Glockner, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 47 VersAusglG Rn. 3; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn. 705; zur Bedeutung der Ausgleichsbilanz für das Gericht, oben Rn. 278.

<sup>551</sup> Vgl. Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn. 707 ff.

<sup>552</sup> Siehe bereits oben Rn. 209

<sup>553</sup> Siehe hierzu Rn. 278.

<sup>554</sup> Siehe Wick, FPR 2009, 219, 221.

<sup>555</sup> Vgl. Ruland, NJW 2009, 1697, 1699 f.; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3014.

<sup>556</sup> Beispiele zu allen möglichen Versorgungsfallgruppen bei: Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 277 ff.

Wertvergleich von „Anrechten gleicher Art“,<sup>557</sup> sondern von „Anrechte verschiedener Art“ oder gar ein Vergleich mit Wertangaben von Vermögenswerten außerhalb des Wertausgleichs angestellt werden soll. Bereits § 47 Abs. 1 VersAusglG enthält insoweit einen wichtigen, relativierenden „**Warnhinweis**“.<sup>558</sup> Danach ist der korrespondierende Kapitalwert lediglich eine „**Hilfsgröße**“ für Fälle, in denen der Ausgleichswert nicht bereits als Kapitalwert dargestellt ist. Mit diesem Warnhinweis soll schon durch den Gesetzeswortlaut klargestellt werden, dass der korrespondierende Kapitalwert nicht geeignet ist, den „**wahren Wert einer Versorgung**“ abzubilden. Der korrespondierende Kapitalwert führt daher **möglicherweise zu Fehlvorstellungen der Ehegatten** über die Bedeutung der Vergleichbarkeit von „nackten“ Kapitalangaben der Versorgungsträger.<sup>559</sup> Dieser „Mangel“ des korrespondierenden Kapitalwerts ist mit den Beteiligten einer Vereinbarung über den Ausgleich von Anrechten zu erörtern.

#### dd) „korrespondierender Kapitalwert“ als „Einkaufspreis“

- 216 § 47 Abs. 2 VersAusglG bestimmt für die Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts zunächst konsequent, dass er dem Betrag entspricht, den die **ausgleichspflichtige Person** -und nicht etwa die ausgleichsberechtigte Person- aufzuwenden hätte, wenn bei dem betroffenen Versorgungsträger **für den Ausgleichspflichtigen** ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes begründet werden sollte. Man kann also zu Recht von einem „**Einkaufspreis**“ des **ausgleichspflichtigen Ehegatten** sprechen.<sup>560</sup>
- 217 Die Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts **aus der Perspektive der ausgleichspflichtigen Person** ist folgerichtig, denn das auszugleichende Anrecht ist unter Berücksichtigung der **biometrischer Voraussetzungen des Ausgleichspflichtigen** (und natürlich nicht des Ausgleichspflichtigen) bei dem Versorgungsträger aufgebaut worden. Ist bei einem Rentenwert der künftige Versorgungsempfänger und Ausgleichspflichtige beispielsweise ein Mann, ist die Bezugszeit seiner Versorgung nach der statistischen Sterbewahrscheinlichkeit deutlich geringer als bei einer gleichaltrigen Frau. Das wirkt sich in der Bewertung des Anrechts aus.

---

<sup>557</sup> Zum Begriff der „Anrechte gleicher Art“ BGH FamRZ 2012, 192 u. FamRZ 2012, 277.

<sup>558</sup> Vgl. Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.2. Anm. 2; Reißig, Praxishandbuch Versorgungsausgleich, Rn. 164 spricht von „Anwendung mit Bedacht“.

<sup>559</sup> Vgl. Norpoth, FamRB 2009, 290; zur Entstehung und Bedeutung des Begriffs der „Hilfsgröße“: Dörr/Glockner, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 47 VersAusglG Rn. 5.

<sup>560</sup> So Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.2. Anm. 2; Reißig, Praxishandbuch Versorgungsausgleich, Rn 165; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VI Rn. 167.

### Beispiel zu geschlechtsspezifischen Unterschieden:

Die lebenslange Altersrente eines 65-jährigen Mannes iHv. 1,- € ergibt als „korrespondierender Kapitalwert“ etwa 151,35 € (bei einem Rechnungszins von 3,5%). Eine Frau im Alter von 65 Jahren hat eine statistische Lebenserwartung von 235 Monaten<sup>561</sup>; 151,35 € Kapitalwerteinsatz im selben Versorgungssystem würde angesichts dessen lediglich zu einer lebenslangen Rente iHv. Etwa 0,84 € führen. Die Frau müsste demnach für 1,- € einen Betrag von 172,38 € aufbringen.

#### „Korrespondierenden Kapitalwert“

ist, derjenige Kapitalbetrag (= Einkaufspreis), mit dem bei dem realteilenden Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichwertens für den ausgleichspflichtigen Ehegatten begründet wird  
(s. § 47 Abs. 2 VersAusglG).

- 218 Hinzu kommt, dass der **korrespondierende Kapitalwert in Abhängigkeit von der Art des einzelnen Anrechts** und des Versorgungssystems in sehr unterschiedlicher Weise ermittelt wird. Das Finanzierungssystem des Versorgungsträgers (einschl. Dynamik), die Dauer der Leistung der Versorgung und den darauf anzuwendenden Rechnungszins, das Alter und das Geschlecht des Ausgleichspflichtigen (sog. biometrische Faktoren) oder das sehr unterschiedliche Leistungsspektrum der verschiedenen Versorgungsträger (z.B. Invaliditätsabsicherung, Hinterbliebenenversorgung) werden **nicht nach einheitlichen Maßstäben** bei der Bildung des korrespondierenden Kapitalwerts berücksichtigt.
- 219 Der mitgeteilte „korrespondierende Kapitalwert“ eines Anrechts sagt zudem nichts darüber aus, wie hoch die aus dem entsprechenden Anrecht fließende Versorgung sein wird. Sie kann folglich auch nicht einfach als „Hälften“ der ehezeitbezogenen Rente des Ausgleichspflichtigen verstanden werden.<sup>562</sup> Weil die Beteiligten aber häufig genau die später aus ausgeglichenen Anrecht zu erzielende „bare (Monats-)Rente“ interessiert, kann es im Einzelfalls angeraten sein, eine von den Beteiligten selbst in Auftrag zu gebende, vorbereitende versicherungsmathematische Bewertung vornehmen zu lassen.<sup>563</sup>

### Beispiele nach Versorgungssystemen:

<sup>561</sup> Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

<sup>562</sup> Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VI Rn. 167 u. 191.

<sup>563</sup> So ausdrücklich der nachvollziehbare Hinweis bei Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VI Rn. 167.

Handelt es sich bei dem **Versorgungssystemen des Ausgleichspflichtigen** um eine **beitragsbezogenes** (z.B. gRV,<sup>564</sup> berufsstädtische Versorgung), entspricht der korrespondierende Kapitalwert dem Beitragsaufwand, der zum Ende der Ehezeit erbracht werden müsste, um ein Anrecht in der Höhe des Ausgleichswertes **für den Ausgleichspflichtigen** zu begründen,<sup>565</sup> sich also in das betreffende Versorgungssystem „einzukaufen“. Ein Berechnungsproblem ergibt sich hier regelmäßig nicht. Der Gesetzgeber hat die Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts nach Beitragsgesichtspunkten konsequent als vorrangig bezeichnet.<sup>566</sup>

Nach § 47 Abs. 2 VersAusglG gilt die **Beitragsbetrachtung** auch für Anrechte aus der **Beamtenversorgung** (oder der Richter- bzw. Soldatenversorgung).<sup>567</sup> Es werden demgemäß die Berechnungsgrundlagen der gRV herangezogen (§ 47 Abs. 3 VersAusglG).<sup>568</sup> Sollen aus der Beamtenversorgung beispielsweise 600,-- € wertausgeglichen werden, ist deshalb die Beitragshöhe zu berechnen, die benötigt werden würde, um in der gRV eine Versorgung von 600,-- € zu begründen (= sog. Nachversicherungsfall).

Handelt es sich bei dem Versorgungssystemen des Ausgleichspflichtigen um eine dem BetrAVG unterfallende **betriebliche Altersversorgung** („Betriebsrente“ oder „Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz“),<sup>569</sup> wird der korrespondierende Kapitalwert **nach dem Übertragungswert** des Anrechts (§ 4 Abs. 5 BetrAVG; § 47 Abs. 4 VersAusglG) ermittelt, wenn der Ehezeitanteil als monatlicher Rentenbetrag berechnet ist. Es ist also der Wert maßgebend, der bei Übernahme des Anrechts durch einen anderen Betrieb zu übertragen wäre. Bei Anrechten aus einem **Pensionsfonds**, einer **Pensionskasse** oder einer **Direktversicherung** erfolgt die Bewertung hingegen bereits als Kapitalbetrag (§ 45 VersAusglG), sodass eine Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts entfällt.

Für die **Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes** (ZVK = Bezugsgröße in Versorgungspunkten [VP]) bzw. für eine Versorgung, für die ein korrespondierender Kapitalwert nach § 47 Abs. 2-4 nicht ermittelt werden kann, ist als Auffangposition der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermittelnde **Barwert** der maßgebliche korrespondierende Kapitalwert (§ 47 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 VersAusglG).<sup>570</sup>

#### ee) „korrespondierender Kapitalwert“ als Barwert (§ 47 Abs. 5 VersAusglG)

<sup>564</sup> Zur Umrechnung von EP in Beiträge gelten die Regelungen nach § 187 Abs. 3 SGB VI bzw. § 281a Abs. 3 SGB VI für EP (Ost); siehe auch die Darstellung bei Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VI Rn. 172 ff..

<sup>565</sup> Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 3 Rn 29; Reißig, Praxishandbuch Versorgungsausgleich, Rn. 165; siehe für die gRV: § 187 bzw. § 281a SGB VI.

<sup>566</sup> Zur Kritik hieran: Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 3 Rn 30; siehe auch Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.2. Anm. 2.

<sup>567</sup> Reißig, Praxishandbuch Versorgungsausgleich, Rn. 166; siehe auch die Darstellung bei Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VI Rn. 178 ff..

<sup>568</sup> Das sind die §§ 187 bzw. 281a SGB VI.

<sup>569</sup> Reißig, Praxishandbuch Versorgungsausgleich, Rn. 167; siehe auch Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VI Rn. 182 ff.

<sup>570</sup> Siehe hierzu die bei Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VI Rn. 185 ff.; und Darstellung im Überblick unter Rn. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..

- 220 Lässt sich der korrespondierender Kapitalwert nach § 47 Abs. 2 - 4 VersAusglG nicht ermitteln, ist durch den Versorgungsträger der **Barwert<sup>571</sup>** nach **versicherungsmathematischen Grundsätzen** anzugeben (§ 47 Abs. 5 VersAusglG). Zudem kann der Barwert auch „freiwillig“ ermittelt werden, um ihn beispielsweise einer Verrechnungsvereinbarung oder einer Vereinbarung nach dem Regelbeispiel § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG zugrunde zu legen.<sup>572</sup>
- 221 Der Barwert ist dabei -kurz gefasst- die Summe aller künftigen Zahlungen, die aus einem Anrecht fließen können, und zwar unter Berücksichtigung **biometrischer Rechnungsgrundlagen<sup>573</sup>** und versicherungsmathematischer Wahrscheinlichkeit, dass es tatsächlich zu solchen baren Zahlungen kommen wird; wiederum abgezinst auf den maßgeblichen Stichtag (hier das Ehezeitende: §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2 VersAusglG).<sup>574</sup> Die Bestimmung und Verwendung eines realistischen und anrechtebezogenen **Rechnungszinses<sup>575</sup>** obliegt zunächst dem jeweiligen Versorgungsträger, wobei gerade dem Rechnungszins eine überragende Bedeutung für die Bewertung zukommt.<sup>576</sup> Hierbei führt ein hoher Rechnungszins zu einem niedrigen Kapitalwert und umgekehrt. Für die Praxis fällt deshalb **§ 253 Abs. 2 S. 1 u. 2 HGB<sup>577</sup>** zunehmend eine besondere Rolle zu; er fordert eine Abzinsung nach durchschnittlichem Marktzinssatz.<sup>578</sup> Auch im Bereich des § 47 Abs. 5 VersAusglG hat der durch den Versorgungsträger ermittelte Wert zunächst **Vorschlagscharakter<sup>579</sup>**. Zur Prüfung der Berechnung des Versorgungsträgers und zur Beurteilung dessen Angaben zu den Berechnungsgrundlagen werden die Ehegatten sachverständiger Hilfe bedürfen. In Vereinbarungen der Ehegatten könne diese -wohl nur unter sachkundiger

---

<sup>571</sup> Siehe zum Bergriff unten Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

<sup>572</sup> So beispielsweise auch Kemper, VersAusgl, 2011, Kap. VII Rn 15.

<sup>573</sup> Vgl. zu anrechtebezogenen Unterschieden Dörr/Glockner, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 47 VersAusglG Rn. 15; zum Bergriff auch unten Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

<sup>574</sup> Ähnlich bereits nach der BarwertVO, allerdings mit Bindung an den bereits eingerechneten Rechnungszins; zunehmend maßgeblich sind die Tabellenwerte der (versicherungsmathematische) Richttafeln von Heubeck; siehe auch Reißig, Praxishandbuch Versorgungsausgleich, Rn. 169.

<sup>575</sup> Siehe zum Bergriff unten Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

<sup>576</sup> Eindringlich Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 692 f.

<sup>577</sup> In der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 25. 5. 2009 (BGBI. I S. 1102); nach § 253 Abs. 2 S. 4 HGB wird der Abzinsungzinssatz von der Deutschen Bundesbank im Verordnungswege monatlich bekannt gegeben – <http://www.bundesbank.de/download/statistik/abzinsungzinssaeze.pdf>.

<sup>578</sup> Siehe die unterschiedliche Rechtsprechung zur Verwendung des Rechnungszinses in OLG Bremen FamRZ 2012, 637 und OLG Hamm FamRZ 2012 1306 = BeckRS 2012, 05115 m. Anm. Beergmann, FamFR 2012, 184.

<sup>579</sup> Siehe zu Einzelheiten Dörr/Glockner, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 47 VersAusglG Rn. 16; zum Begriff auch oben Rn. 214.

Hilfe- den von ihnen für realistisch gehaltenen Rechnungszins vereinbaren. Weitere wesentliche Faktoren der Berechnung des Barwerts sind Alter, Geschlecht, Schlussalter und die angenommene zukünftige Dynamisierung.<sup>580</sup> Für die Erstellung von „Ausgleichsbilanzen“ zum Wertvergleich oder zur Feststellung des „**insgesamt Ausgleichsberechtigten**“ können die Ehegatten die Höhe eines Rechnungszinses auch vereinbaren.<sup>581</sup>

**ff) „korrespondierender Kapitalwert“ in Vereinbarungen  
(\\$ 47 Abs. 6 VersAusglG)**

- 222 § 47 Abs. 6 VersAusglG stellt unter anderem für den Fall der im hiesigen Zusammenhang primär interessierenden **Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich nach § 6 VersAusglG** klar, dass bei einem Wertvergleich von Anrechten und anderen Gegenleistungen auch andere Faktoren als lediglich der „Einkaufswert“ in das Versorgungssystem des auszugleichenden Anrechts, nämlich „wertbildende Faktoren“ zu berücksichtigen sind.<sup>582</sup> Dies relativiert die Bedeutung der „korrespondierenden Kapitalwertes“ auf der Basis des § 47 Abs. 2-4 VersAusglG für **Vereinbarungen über den Wertausgleich**,<sup>583</sup> zumal das Familiengericht für seine Beurteilung im Rahmen der **Inhaltskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG** unter Berücksichtigung des Normwortlauts auf eine „Ausgleichsbilanz“ nach § 47 Abs. 6 VersAusglG zurückgreifen wird.<sup>584</sup>
- 223 Die Ehegatten sollten somit idealerweise vor ihrer Entscheidung über die Auseinandersetzung von Anrechten aus der Altersversorgung nicht nur klären, welche Anrechte jedem von ihnen überhaupt zustehen, sondern welche **wertbildenden Faktoren** das einzelne Anrecht auszeichnen und ggfs. von anderen unterscheidet (vgl. § 47 Abs. 6 VersAusglG).<sup>585</sup> Vereinfacht gesagt muss den Ehegatten zumindest bewußt sein, dass für die Begründung einer Versorgung von 100,-- € monatlicher Rente in den verschiedenen Versorgungssystemen regelmäßig ganz unterschiedliche „Beitrittswerte“ aufgebracht werden müssen und die 100,-- € monatliche Rente auch nichts über das tatsächlich mitfinanzierte Leistungsspektrum, die Dynamik usw. aussagt. Es geht also letztlich um die Frage, welche ziffernmäßig (also bewerteten) Vermögenswerte es im Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung tatsächlich

---

<sup>580</sup> Erläuternde Beispieleberechnung bei Goering, FamRB 2004, 95, 98.

<sup>581</sup> Siehe hierzu die Erläuterungen bei Rn. 278.

<sup>582</sup> Wick, FPR 2009, 219, 222; Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.2. Anm. 2.

<sup>583</sup> So ausdrücklich Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VI Rn. 166.

<sup>584</sup> Siehe hierzu Rn. 278.

<sup>585</sup> Siehe Ruland, NJW 2009, 1697, 1700; Dörr/Glockner, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 47 VersAusglG Rn. 1; besonders deutlich Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VI Rn. 192.

auszugleichen gilt.<sup>586</sup> Für alle Arten von Vereinbarungen der Ehegatten, in denen der Wert mit anderen Werten verglichen (oder gar verrechnet) wird, sollten deshalb **versicherungsmathematisch relevante Werte unter Berücksichtigung wertbildender Faktoren** ermittelt werden (§ 47 Abs. 5 und 6 VersAusglG).<sup>587</sup> Eine solche Ermittlung erfordert allerdings einen Aufwand, der über die einfache Pflicht der Auskunftserteilung durch die Versorgungsträger hinausgeht.

- 224 Die bisher überschaubare Praxis mit dem VersAusglG zeigt demgegenüber, dass es nicht immer **im Interesse einigungswilliger Ehegatten** liegt, die Auseinandersetzung ihrer wirtschaftlichen Verflechtung auf den Cent genau und unter Einbeziehung wertbildender Faktoren der Altersversorgung abzurechnen. Es bleibt deshalb neben der Anwendung des § 47 Abs. 6 VersAusglG -unter entsprechender Belehrung durch den Notar- immer auch möglich die „einfachen“ Kapitalangaben bzw. Angaben zum „korrespondierenden Kapitalwert“ durch die Versorgungsträger des jeweils auszugleichenden Anrechts zur Grundlage eines „vergleichsweisen“ Ausgleichs zu machen. Unzutreffend ist jedenfalls die Ansicht, dass es bei einer Vereinbarung nach §§ 6-8 über „Anrechte verschiedener Art“ von Vornherein unzulässig sei, nur die jeweiligen Werte nach § 47 Abs. 2-5 VersAusglG als Grundlage heranzuziehen, obwohl beispielsweise wegen unterschiedlicher Leistungskriterien der Abs. 6 angewendet werden könnte.<sup>588</sup> Das VersAusglG gibt für eine solche Auffassung keinen Anhaltspunkt; die Ehegatten haben vielmehr ein Wahlrecht unter den verschiedenen Methoden der Bildung des „korrespondierenden Wahlrechts“.<sup>589</sup>
- 225 **Wertbildenden Faktoren** nach § 47 Abs. 6 VersAusglG<sup>590</sup> sind typischerweise:<sup>591</sup>
- Umlage, Beitrag (Finanzierungsverfahren des Versorgungsträgers),
  - statische Rente, Anpassung wie gRV, Erhöhung in der Leistungsphase (Dynamik),
  - Dauer der Versorgungsleistung,
  - Alter und Geschlecht des Ausgleichspflichtigen (sog. biometrische Faktoren),

---

<sup>586</sup> Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 3 Rn 26 u. 56; auch erforderlich für die Beurteilung grober Unbilligkeit (§ 27 VersAusglG) und Geringwertigkeit (§ 18 VersAusglG).

<sup>587</sup> So der ausdrückliche Hinweis in Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.2. Anm. 2; Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 9 Rn 11.

<sup>588</sup> Vgl. Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 47 VersAusglG Rn 22 u. § 8 VersAusglG Rn 8 u. Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 47 Rn 28.

<sup>589</sup> Ähnlich Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 3 Rn 50 („offenbar den Parteien freigestellt“).

<sup>590</sup> § 47 Abs. 6 VersAusglG ist erst nach der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestags in das VersAusglG integriert worden; er führt inhaltlich (zurück) in Richtung der Bewertung von Anrechten, wie sie vor der Reform üblich war.

<sup>591</sup> Zusammenstellung und Erläuterung bei Reißig, Praxishandbuch Versorgungsausgleich, Rn. 170.

- isolierte Rente, Invaliditäts,- und Hinterbliebenenversorgung (Leistungsspektrum),
- (Teil-)Kapitalisierungsrechte,
- Insolvenzschutz etc.

226 Um die wertbildenden Faktoren eines Anrechts in Erfahrung zu bringen, können die Beteiligten mit dem Auskunftsersuchen bei dem Versorgungsträger über den „korrespondierenden Kapitalwert“ entsprechende Zusatzangaben über Leistungsspektrum, Finanzierung und Dynamik von Anrechten nachfragen. Anknüpfungspunkt für ein solches Auskunftsbegehren ist **§ 220 Abs. 4 FamFG**, wonach das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten die zur Erläuterung von Einzelheiten der Wertermittlung Informationen und die insoweit maßgeblichen Binnenregelungen von dem Versorgungsträger anfordern kann. In der Regel werden sich die Ehegatten zur Verwertung solcher Angaben allerdings der fachkundigen Hilfe eines Rentenberaters oder Sachverständigen für Renetenangelegenheiten bedienen müssen. Die Ergebnisse werden dann allerdings den Wertvergleich „Versorgung und sonstiger Vermögensausgleich“ oder „Versorgung und Zugewinnausgleich“ erheblich beeinflussen und Eingang in eine Urkunde hierüber finden müsse.

**Hinweis:**

Für Vergleichszwecke ist es möglich, sich einen individuell geeigneten korrespondierenden Kapitalwert dadurch zu beschaffen, dass man das Angebot eines Versorgungsträgers über die Kosten der Begründung oder Aufstockung einer geeigneten Alters- und Invaliditätsversorgung einholt.

**Muster:** **allgemeine Belehrung über „Fehlvorstellungen der Vergleichbarkeit“ von Angaben der Versorgungsträger über Kapitalwert, korrespondierenden Kapitalwert, Zeitwert (Rückkaufwert) usw.**

hier: keine versicherungsmathematische Ermittlung von Werten; es sollen die Angaben nach § 47 Abs. 2 VersAusglG verwendet werden.

(...) *Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert oder andere Barwertangaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt selbst für einen Vergleich von Werten für Anrechte gleicher Art. Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist - wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht - die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.*

(...) Die Ehegatten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere den Ausgleichswert, wie sie von den Versorgungsträgern mitgeteilt werden, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung rechnerisch zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.

**Muster:** Abwandlung: Ermittlung von Werten nach § 47 Abs. 6 VersAusglG

(...)

(...) Die Ehegatten erklären deshalb, dass sie für einen Wertvergleich von Anrechten untereinander, für deren Verrechnung (sofern nicht Anrechte gleicher Art betroffen sind), für die Aufstellung einer „Versorgungsbilanz“ und für jeden Fall der Einbeziehung von Anrechten in die ehelichen Vermögensverhältnisse nicht die Wertangaben der Versorgungsträger zugrunde legen wollen. Es sollen vielmehr nur versicherungsmathematisch ermittelte Werte unter vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren (§ 47 Abs. 6 VersAusglG) berücksichtigt werden.

## VI. Gerichtliche Abänderung von Vereinbarungen über den Wertausgleich

### 1. Allgemeines

### 2. Gesetzliches Konzept der Abänderung

227 Da das VersAusglG die Realteilung von Einzelrechten auf Kapitalbasis zur bevorzugten Ausgleichsform gemacht hat, ist der Anwendungsbereich späterer Anpassungen auf die öffentlich-rechtliche Versorgungssysteme mit Ausnahme der Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes, also auf die **Regelungssicherungssysteme**<sup>592</sup> beschränkt worden (§ 225 Abs. 1 VersAusglG iVm. § 32 VersAusglG);<sup>593</sup> dies sind:

<sup>592</sup> Diese Einschränkung hält das OLG Stuttgart FamRZ 2011, 1798 für verfassungsrechtlich unbedenklich, das OLG Schleswig FamRZ 2012, 1388 hingegen für verfassungswidrig; zum Begriff der Regelsicherungssysteme, siehe auch Rn **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

<sup>593</sup> Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl., V. 10 Anm. 7 a.E.; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 2953.

- der **gRV** einschl. Höherversicherung (§ 32 Nr. 1 VersAusglG),<sup>594</sup>
- der Alterssicherung der **Landwirte** (§ 32 Nr. 4 VersAusglG),
- der **Beamtv** oder einer Versorgung, die zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 SGB VI führt (§ 32 Nr. 2 VersAusglG),
- der **berufsständische Versorgung** oder einer Versorgung, die zu einer Befreiung von der Sozialversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 o. 2 SGB VI führt (§ 32 Nr. 3 VersAusglG),
- der Abgeordnetenversorgung (§ 32 Nr. 5 VersAusglG).

Bei vertraglichen Vereinbarungen zum Wertausgleich (§ 6 VersAusglG) über Anrechte, die **nicht aus einem Regelsicherungssystem** herrühren, besteht **kein Bedarf zu vertraglichen Vereinbarungen zur Abänderung** nach § 227 Abs. 2 VersAusglG; diese Anrechte unterliegen keiner „späteren“ Abänderung.

228 Im Berich der Anrechte der **Beamtenversorgung** können die der Entscheidung über den Wertausgleich zugrunde liegenden Annahmen über die Höhe des auszugleichenden Anrechtes erheblich von den tatsächlichen Werten abweichen, so dass im Hinblick auf den Grundsatz der Halbteilung (§ 1 VersAusglG) eine Wertberichtigung notwendig sein kann. Hauptanwendungsfälle sind **vorzeitige Dienstunfähigkeit** und Kindererziehungszeiten. Eine Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich kommt allerdings nur in Betracht, wenn die maßgebliche Rechtsänderung oder die tatsächliche Änderung einen **Bezug zur Ehezeit** aufweist. Die **Wertänderung** muss zudem **wesentlich** sein, d.h. sie muss einen Schwellenwert von

- mindestens **5 %** (zuvor 10 %) **des bisherigen Ausgleichswerts** des jeweils betroffenen Anrechts betragen (= relative Wesentlichkeitsgrenze) erreichen und
- bei einem Rentenbetrag als Bezugsgröße **1 %** und ansonsten **120 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV**<sup>595</sup> (= absolute Wesentlichkeitsgrenze) übersteigen.

Die Wesentlichkeit bestimmt sich im Übrigen nach § 225 Abs. 3 FamFG.

**Beispiel:**<sup>596</sup>

---

<sup>594</sup> Vgl. § 269 SGB VI.

<sup>595</sup> 2010: 25,50 € oder 3.066,-- €; siehe zu den entsprechenden Werten seit 1990: Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. IX Rn. 225.

Im Ausgangsverfahren stellt das Familiengericht den Ausgleichswert aus einer Beamtenversorgung des ausgleichspflichtigen M mit 1.000 € fest. M wird nach Scheidung wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt (= nachträgliche tatsächliche Änderungen), wodurch sich der Ausgleichswert auf 900 € (= 10 %) verringert. M kann beim Familiengericht einen Antrag auf Abänderung der Ausgangsentscheidung.

Die Änderung übersteigt die absolute Wesentlichkeitsgrenze (= 1 % der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV [für 2010: 25,50 Euro]) und die relative Wesentlichkeitsgrenze von 5 % des bisherigen Ausgleichswerts.

### 3. Vereinbarter Ausschluss der Abänderung (§ 227 Abs. 2 FamFG)

- 229 Auch eine notarielle **Vereinbarung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich** (§ 224 Abs. 3 FamFG iVm. § 6 VersAusglG), die durch Gestaltungsentscheidung des Familiengerichts vollzogen und aufgrund dessen durch den jeweiligen Versorgungsträger durchgeführt worden ist, kann **nachträglich**, aus den Gründen, wie sie in § 227 Abs. 2<sup>597</sup> iVm. §§ 225, 226 FamFG (§§ 32 ff. VersAusglG) aufgeführt sind, **abgeändert** und **angepasst** werden. Die Abänderung ist allerdings nur dann möglich, wenn die Ehegatten sie **nicht vertraglich wirksam ausgeschlossen** haben (§ 227 Abs. 2 Hs. 2 FamFG).<sup>598</sup>
- 230 Bereits nach dem **Recht vor Inkrafttreten des VersAusglG** war der Anwendungsbereich der Vorgängervorschrift zu § 227 Abs. 2 FamFG, nämlich § 10a Abs. 9 VAHKG a.F., unklar und nur schwer zu handhaben. Teile der Literatur hielten die Abänderungsvorschriften auf vertragliche Modifikationen des Versorgungsausgleichs nach § 1408 BGB a.F. oder 1587o BGBa.F. (nunmehr beides Anwendungsfälle der §§ 6-8 VersAusglG) für nicht anwendbar und selbst eine Belehrung für überflüssig.<sup>599</sup> Bei einem Totalausschluss sollte § 10a Abs. 9 VAHKG im Rahmen der gesetzlichen vorgegebenen Abänderungsvoraussetzungen nach VAHKG wiederum einer Anpassung nach den Grundsätzen über den „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ vorgehen. Daneben, also wenn keine Abänderungsgründe nach VAHKG vorlagen, sollte der Anwendungsbereich des § 313 BGB hingegen eröffnet bleiben.<sup>600</sup>
- 231 Die Frage der Abänderbarkeit, nämlich ob ein durchgeföhrter Ausgleich aufgrund von Vereinbarungen überhaupt abänderbar ist, hat die Vorschrift des § 227 Abs. 2 FamFG

<sup>596</sup> Weitere Beispielefälle mit Berechnung bei Triebs, Versorgungsausgleich aktuell, 2009 Rn. 262 u. 426.

<sup>597</sup> Bisher § 10a Abs. 9 VAHKG.

<sup>598</sup> Vgl. Johannsen/Heinrich/Hahne; Familienrecht § 227 FamFG Rn. 2.

<sup>599</sup> Siehe Langenfeld, Handbuch, 5. Aufl. 2005, Rn. 681 f.

<sup>600</sup> Vgl. Palandt/Brudermüller, 67. Aufl. 2008, § 10a VAHKG Rn. 38.

geklärt. Für den **Zeitraum nach Rechtskraft einer Entscheidung über den Wertausgleich** aufgrund einer Vereinbarung der Ehegatten stellen die Abänderungsgründe, auf die § 227 Abs. 2 FamFG verweist, im Verhältnis zur Ausübungskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG ein vorrangiges und spezielleres Änderungskonzept darstellt.<sup>601</sup> Die Regelungen zur Abänderung nach § 227 Abs. 2 FamFG geht auch den allgemeinen Vorschriften über die Anpassung infolge eines **Wegfalls der Geschäftsgrundlage** (§ 313 BGB) vor.<sup>602</sup>

- 232 Der **Anwendungsbereich** des § 227 Abs. 2 FamFG umfasst **nur notarielle Vereinbarungen** über den **Wertausgleich bei Scheidung** (= „interne“ oder „externen Teilung“); für die Fälle des vereinbarten „schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“, also zur Abänderung einer rechtkräftigen Entscheidung über den **Wertausgleich nach Scheidung**, verweist § 227 Abs. 1 FamFG auf 48 Abs. 1 FamFG.<sup>603</sup> Daraus wird ersichtlich, dass eine rechtkräftige Entscheidung auf der Grundlage einer bindenden Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 iVm. Abs. 2 VersAusglG bei Scheidung, mit der ein ausgleichreifes Anrecht dem späteren schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten wird, nicht abänderbar ist. Für die Abänderung von „späteren“ rechtkräftigen **Entscheidungen über schuldrechtliche Ausgleichsansprüche** (beim „doppelten Rentenfall“)<sup>604</sup> gilt hingegen spezialgesetzlich § 227 Abs. 1 FamFG. Der Anwendungsbereich des § 227 Abs. 2 FamFG ist somit auf Regelungen über den Wertausgleich bei Scheidung reduziert.<sup>605</sup> Ob wiederum für Vereinbarungen über Ausgleichsansprüche nach Scheidung, die die Leistungsphase betreffen, die Abänderbarkeit ausgeschlossen oder modifiziert werden kann, ist unklar. Für eine vertragliche Disponibilität spricht indes, dass § 227 Abs. 1 VersAusglG lediglich andere Wesentlichkeitsgrenzen (§ 48 Abs. 1 FamFG) im Auge hat, nicht aber eine Einschränkung der Vereinbarungsfreiheit, wie sie in § 227 Abs. 2 FamFG ausdrücklich angesprochen ist.
- 233 Auf der Grundlage des Verweises in § 227 Abs. 2 FamFG auf die §§ 225, 226 FamFG ergibt sich wiederum, dass nur Vereinbarungen über Anrechte aus den **Regelungssicherungssystemen**<sup>606</sup> (vgl. § 32 VersAusglG) anpassungsfähig sein

---

<sup>601</sup> In diesem Sinne wohl auch Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 227 Rn 6; Schramm, in: Garbe/Ullrich, Verfahren in Familiensachen, 3. Aufl. 2012, § 5 Rn 284.

<sup>602</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 227 FamFG Rn 6 u. § 6 VersAusglG Rn 71.

<sup>603</sup> Vgl. Johannsen/Heinrich/Hahne; Familienrecht § 227 FamFG Rn. 2; Hahne, in: BeckOK FamFG (Ed. 5) § 227 Rn 3; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 227 FamFG Rn 7; aA Bumiller/Harders, FamFG - Freiwillige Gerichtsbarkeit 2011, § 227 Rn 7.

<sup>604</sup> Siehe hierzu Rn 148 f.

<sup>605</sup> Zusammenfassend Fest, in: Haußleiter, FamFG, 1. Aufl. 2011, § 227 Rn 17 mwN.

<sup>606</sup> Zum Begriff der Regelsicherungssysteme, siehe auch Rn. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

können.<sup>607</sup> Liegt also eine Vereinbarung zum Wertausgleich von **privaten** oder **betrieblichen Altersversorgungen** (z.B. Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz - BetrAVG-) vor, scheidet eine spätere Anpassung dieser Regelungen von vornherein aus.<sup>608</sup>

Vereinbarung zum Wertausgleich von  
**privaten oder betrieblichen Altersversorgungsanrechten**  
**unterliegen nicht der Anpassung;**  
sie können auch nicht durch Vereinbarung  
der Anpassung unterstellt werden.

- 234 Die **Wesentlichkeitsgrenzen** nach § 225 Abs. 3 FamFG sind anzuwenden; zudem muss die Urkunde eine insgesamt zulässige Modifikation des Wertausgleichs ausgestaltet haben,<sup>609</sup> was aber bereits durch das Gericht der Ausgangsentscheidung geprüft worden ist.
- 235 Auch im Rahmen der Anpassung gilt, dass die auf der Grundlage einer notariellen Vereinbarung erfolgte rechtskräftige Entscheidung des Gerichts über den Ausschluss (Verzicht) auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs (vgl. § 224 Abs. 3 FamFG) nicht durch eine **Vereinbarung der Anpassung** revidiert werden kann.<sup>610</sup> Die Ehegatten können demnach keine Anrechte in eine vereinbarte Abänderbarkeit einbeziehen, die keine Kataloganrechte nach § 32 VersAusglG<sup>611</sup> sind. Die Ehegatten können allerdings in ihren vorsorgenden oder scheidungsbezogenen Verträgen Regelungen zur Anwendung oder zur Nichtanwendung der Normen zur Abänderbarkeit oder einzelner Teilsaspekte der Abänderbarkeit aufnehmen (§ 227 Abs. 2 iVm §§ 225, 226 FamFG), es handelt sich insoweit um disponibles Recht.
- 236 Die Abänderung bezieht sich nach dem Konzept des VersAusglG zunächst und allein auf das jeweilige **Einzel-Anrecht**, dessen rechtskräftiger Ausgleich nunmehr die Voraussetzungen zur Abänderung erfüllt. Folgerichtig gilt auch für vertragliche Vereinbarungen der Ehegatten zur Abänderbarkeit der Grundsatz der **Einzelanrechts-**

---

<sup>607</sup> Ebenso Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 227 FamFG Rn 8.

<sup>608</sup> Bergmann, FuR 2009, 421, 425 f.; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 2953.

<sup>609</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 227 Rn 8 mwN.

<sup>610</sup> Vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 2004, 1972; OLG Köln, FamRZ 2000, 832; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 16 mwN.; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 227 FamFG Rn 8.

<sup>611</sup> Siehe hierzu zuvor Rn 227.

**Betrachtung.**<sup>612</sup> Allgemeine gehaltene Regelungen in notariellen Vereinbarungen, die pauschal jede Abänderung ausschließen, können demnach unangemessen sein. Die gerichtliche Abänderung selbst muss aber, wie im Rahmen einer Anpassung als Bestandteil der Inhalts- und Ausübungskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG, den Inhalt und damit den ursprünglich maßgeblichen Gestaltungswillen der Ehegatten angemessen berücksichtigen. Die Anpassung einer notariellen Vereinbarung kommt deshalb nicht in Betracht, wenn die Beteiligten ihren vertraglichen Regelungen bewußt eine „gobe Schätzung“ zugrunde gelegt haben, und diese sich nicht als vollkommen falsch erweist.<sup>613</sup>

- 237 Anders als vor dem 1.9.2009 sollte bei vertraglichen Regelungen zur Abänderbarkeit verstärkt bedacht werden, dass Vereinbarungen der Ehegatten nicht notwendigerweise einen Totalausschluss oder einfach nur der Verweis auf die uneingeschränkte Anwendung der gesetzlichen Abänderungsregelungen bedeuten muss. Die Ehegatten können nicht nur individuelle Regelungen für einzelne Anrechte treffen, sie können beispielsweise auch **eigene Wesentlichkeitsgrenzen** oder **Höchstgrenzen der Abänderung** festlegen. Bei reinen Saldierungsvereinbarungen kann sinnvoll sein, die Abänderung vorzubehalten.<sup>614</sup>

Wird der Versorgungsausgleich in eine  
**Gesamtvereinbarung zur Auseinandersetzung der Ehegatten**  
(siehe z.B. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VersAusglG) einbezogen,  
erscheint ein Gesamt-Ausschluss der Abänderbarkeit  
immer gerechtfertigt, weil eine insgesamt abschließende  
vertragliche **Vereinbarung mit Vergleichscharakter** vorliegt.

**Beispiel:**<sup>615</sup>

F erhält bei Scheidung im Wege der „internen Teilung“ im Wesentlichen Anrechte aus der privaten Alterssicherung des M; während M Anrechte aus der gRV übertragen erhält („Hin- und Her-Ausgleich“). Hier läge ein vertraglich vereinbarter Ausschluss der Abänderung im überwiegenden und nachvollziehbaren Interesse des M. Er selbst kann keine Abänderung in Bezug auf die Anrechte der privaten Alterssicherung erreichen, weil es sich nicht um Katalog-Anrechte nach § 32 VersAusglG handelt. Eine Abänderung der ihm übertragenen Anrechte aus der gRV ist hingegen möglich, weil es sich um solche aus einem Regelsicherungssystemen handelt (vgl. § 225 Abs. 1 FamFG, § 32 VersAusglG). Eine ggfs. mögliche Abänderung der

<sup>612</sup> Vgl. den Hinweis bei Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 2951.

<sup>613</sup> Beispiel nach Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl., § 227 FamFG Rn 9 mwN.; in diese Richtung auch Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 14.

<sup>614</sup> So Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn 3193.

<sup>615</sup> Fall angelehnt an Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 11.

Anrechte aus der gRV könnte auch zur Schmälerung des ihm verbliebenen, jedoch gekürzten Anrechts führen.

**Muster:**<sup>616</sup> **Ausschluss der Abänderbarkeit**

hier: Totalausschluss für alle Anrechte

(...) *Wir schließen eine nachträglich gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung oder des durchgeföhrten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 aus. Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt.*

hier: Totalausschluss für alle Anrechte (ausführlich)

(...) *Wir schließen eine gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 iVm. §§ 225, 226 FamFG aus, weil die Regelungen in dieser Urkunde insgesamt für alle Anrechte abschließend sein sollen und selbst nachträglich eintretende tatsächliche oder rechtliche Veränderungen, die wesentlich sein mögen, zu keiner Abänderung führen sollen.*

hier: Abänderung mit veränderten Wesentlichkeitsgrenzen unter Bezug auf § 32 Abs. 2 VersAusglG

(...) *Eine Abänderung der Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich und des Wertausgleichs durch das Familiengericht nach § 227 Abs. 2 FamFG soll nach Maßgabe des Gesetzes nur dann erfolgen, wenn durch das Eintreten nachträglicher Umstände für das jeweilige Anrecht die Wesentlichkeitsgrenzen des § 32 Abs. 2 VersAusglG anstellen des § 225 Abs. 3 FamFG überschritten sind.*

hier: Abänderung mit veränderter relativer Wesentlichkeitsgrenze

(...) *Eine Abänderung der Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich und des Wertausgleichs durch das Familiengericht nach § 227 Abs. 2 iVm. §§ 225, 226 FamFG soll nach Maßgabe des Gesetzes nur dann erfolgen, wenn durch das Eintreten nachträglicher Umstände für das betreffende Anrecht eine Wesentlichkeitsgrenze von 10 % des bisherigen Ausgleichswerts überschritten*

---

<sup>616</sup> Muster: Münch, Vereinbarungen Rn. 247.

ist.

hier: Abänderung mit veränderter absoluter Wesentlichkeitsgrenze

(...) Eine Abänderung der Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich und des Wertausgleichs durch das Familiengericht nach § 227 Abs. 2 iVm. §§ 225, 226 FamFG soll nach Maßgabe des Gesetzes nur dann erfolgen, wenn durch das Eintreten nachträglicher Umstände für das betreffende Anrecht die von uns festgelegt, absolute Wesentlichkeitsgrenze von 2% der maßgeblichen Bezugsgroße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2010: 2.555,-- € x 2 % = 51,10 € überschritten ist.

hier: Totalausschluss mit Ausnahme eines Anrechts

(...) Wir schließen eine nachträglich gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung oder des durchgeföhrten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt. Von diesem Ausschluss ausgenommen sind die Anrechte bei der \*\*\* [= Anrecht iSd. § 32 VersAusglG]; hier soll eine Anpassung nach Maßgabe des Gesetzes erfolgen können.

hier: Totalausschluss mit Ausnahme eines Anrechts und mit veränderter relativer Wesentlichkeitsgrenze

(...) Wir schließen eine nachträglich gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung oder des durchgeföhrten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt. Von diesem Ausschluss ausgenommen sind die Anrechte bei der \*\*\* = [Anrecht iSd. § 32 VersAusglG]; hier soll eine Anpassung jedoch nur dann erfolgen, wenn durch das Eintreten nachträglicher Umstände für das betreffende Anrecht eine Wesentlichkeitsgrenze von 10 % des bisherigen Ausgleichswerts überschritten ist.

hier: Totalausschluss mit Ausnahme eines Anrechts und mit veränderten Wesentlichkeitsgrenzen unter Bezug auf § 32 Abs. 2 VersAusglG

(...) Wir schließen eine nachträglich gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung oder des durchgeföhrten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat uns über die gesetzlichen

Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt. Von diesem Ausschluss ausgenommen sind die Anrechte bei der \*\*\* [= Anrecht iSd. § 32 VersAusglG]; hier soll eine Anpassung jedoch nur dann erfolgen, wenn durch das Eintreten nachträglicher Umstände für das betreffende Anrecht die Wesentlichkeitsgrenzen des § 32 Abs. 2 VersAusglG anstellen des § 225 Abs. 3 FamFG überschritten sind.

#### 4. Anpassung = „Aussetzung der Kürzung“

##### a) Allgemeines

- 238 Das Instrument der „Anpassung“ besteht neben und unabhängig von der „Abänderung“ und bedeutet die teilweise oder vollständige Aussetzung der Kürzung eines (geteilten) Anrechts der ausgleichspflichtigen Person (z.B. Versorgungsbezüge aus der Beamtenversorgung, § 57 BeamVG) aufgrund eines rechtkräftig durchgeföhrten Versorgungsausgleichs unter jeweils genau bezeichneten gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 32 ff. VersAusglG). Anpassung ist damit auch weiterhin die Korrektur von **Gerechtigkeitsdefiziten**.<sup>617</sup>
- 239 Zulässig ist die stets antragsgebundene „Anpassung“ bei den insoweit **abschließend aufgezählten (geteilten) Anrechten** nach § 32 VersAusglG; dies sind:
- gRV einschl. Höherversicherung (§ 32 Nr. 1 VersAusglG),
  - Alterssicherung der Landwirte (§ 32 Nr. 4 VersAusglG),
  - BeamVG oder eine Versorgung, die zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 SGB VI führt (§ 32 Nr. 2 VersAusglG),
  - berufsständische Versorgung oder einer Versorgung, die zu einer Befreiung von der Sozialversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 SGB VI führt (§ 32 Nr. 3 VersAusglG),
  - der Abgeordnetenversorgung (§ 32 Nr. 5 VersAusglG).
- Anpassungsfähig sind somit abermals nur Anrechte aus einem sog. **Regelsicherungssystem**. Die **Wirkung** der Anpassung tritt in allen Anpassungsfällen erst ab **Antragstellung** ein.

„Anpassung“ =  
teilweise oder vollständige  
**Aussetzung der Kürzung**  
eines bereits geteilten Anrechts der ausgleichspflichtigen Person  
aus einem **Regelungssicherungssystem** (§ 32 VersAusglG)

<sup>617</sup> So zutreffend Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. X Rn. 3 mwN.; grundlegend BVerfG FamRZ 1980, 326, 334.

- b) Tod der ausgleichsberechtigten Person
- c) Invalidität der ausgleichspflichtigen Person
- d) „Unterhaltsfälle“

Auch nach § 33 VersAusglG wird die Unterhaltpflicht und die vertragliche Einwirkung auf den Unterhaltsanspruch zu prüfen sein, obwohl eine Kürzung allenfalls noch in Höhe des Unterhaltsbetrages (§ 33 Abs. 3 VersAusglG) in Betracht kommt.<sup>618</sup>

- 240 Weitere Voraussetzung der Aussetzung der Kürzung ist, dass der Ausgleichsberechtigte seinerseits nicht bereits Versorgungsleistungen aufgrund des geteilten Anrechts beziehen darf (§ 33 Abs. 1 VersAusglG).<sup>619</sup> **Aussetzungsfähig** sind auch im Rahmen des § 33 VersAusglG nur Kürzungen von Anrechten aus einem **Regelsicherungssystem** i.S. des § 32 VersAusglG.<sup>620</sup>
- 241 Auch für die Aussetzungsfälle wegen Unterhalts gelten wiederum **Bagatellgrenzen** und Schwellenwerte, die jedoch nicht über § 225 Abs. 3 FamFG vermittelt werden, sondern allein über **§ 33 Abs. 2 VersAusglG**; sie liegen doppelt so hoch wie diejenigen nach § 18 Abs. 3 VersAusglG.<sup>621</sup> Die **Wertänderung** muss als Schwellenwert
- mindestens **10 % des bisherigen Ausgleichswerts** des jeweils betroffenen Anrechts betragen (= relative Wesentlichkeitsgrenze) erreichen und
  - bei einem Rentenbetrag als Bezugsgröße **2 %** und ansonsten **240 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV**<sup>622</sup> (= absolute Wesentlichkeitsgrenze) übersteigen.

<sup>618</sup> So auch der Hinweis bei Gräper, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 33 VersAusglG Rn. 18; relativierend Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 2965.

<sup>619</sup> Vgl. Gräper, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 33 VersAusglG Rn. 8 f.; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. X Rn. 29 ff.

<sup>620</sup> Siehe bereits Rn. 239.

<sup>621</sup> Siehe hierzu oben Rn. 196 f. mit Beispiel.

<sup>622</sup> 2010: 51,10 € oder 6.132,-- €; siehe zu den entsprechenden Werten seit 1990: Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. X Rn. 51 oder die Tabellen bei Gräper, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 33 VersAusglG Rn. 16; Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009 Rn. 876.

## VII. Vereinbarungen in vorsorgenden und scheidungsbezogenen Verträgen

### 1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen, Zeitpunkt

- 242 Allein die Ehegatten -nicht auch die Versorgungsträger- sind die Beteiligten von Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich.<sup>623</sup> Sie können den Ausgleich einzelner, einer Vielzahl oder insgesamt aller, dem Versorgungsausgleich unterfallender Anrechte, mittels **Ehevertrags iSd. § 1408 Abs. 1 BGB** oder durch eine **scheidungsbezogene Vereinbarung ausschließen** oder **inhaltlich modifizieren**; die Vereinbarungsbefugnis der Ehegatten ergibt sich einfachgesetzlich aus **§ 6 Abs. 1 S. 1 VersAusglG**.
- 243 Im Verhältnis zu § 6 Abs. 1 S. 1 VersAusglG ist § 1408 Abs. 2 BGB lediglich noch eine **Verweisnorm** ohne eigenen Regelungsgehalt. § 1408 Abs. 2 BGB leitet für den Fall von Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, die **im Rahmen eines Ehevertrages** abgeschlossene werden (sollen) wegen der näheren Anforderungen an Form und Inhalt auf die §§ 6-8 VersAusglG weiter; § 7 Abs. 3 VersAusglG verweist wegen der Form wiederum zurück auf § 1410 BGB. Außerhalb von § 1408 Abs. 1 BGB (= Ehevertrag), also im Anwendungsbereich reiner Scheidungsvereinbarungen oder isolierter Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich bei Scheidungsnähe, ist § 7 Abs. 1 VersAusglG anwendbar.<sup>624</sup>
- 244 **Vorsorgende Eheverträge** und **scheidungsbezogene Vereinbarungen** mit Bezug zum Versorgungsausgleich sind, abgesehen von den Formvorschriften § 7 Abs. 1 und 3 VersAusglG, **gleich zu behandeln**;<sup>625</sup> die Rechtsgrundlagen für ihre Beurteilung sind einheitlich. Insbesondere unterliegen sie einheitlich und ausschließlich der allgemeinen Inhaltskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG. Auch ansonsten sind Fragen der Zulässigkeit, der Wirksamkeit und der Formvoraussetzungen einheitlich nach den §§ 6-8 VersAusglG zu beurteilen; zeitpunktbezogene Unterschiede der Prüfungsdichte durch das Familiengericht kennt das VersAusglG nicht mehr. Allerdings werden **Scheidungsvereinbarungen** regelmäßig nicht am Maßstab eines Auseinanderfallens von „geplantem“ und „gelebtem Ehetypus“ zu prüfen sein; die Ehe ist bereits im „Abwicklungsmodus“. Der Funktionsunterschied, der durch den Regelungsanlass der Scheidung und der Abwicklung der gemeinsamen wirtschaftlichen Verpflechtung gekennzeichnet ist, ist geeignet, die Scheidungsvereinbarung überwiegend unter dem Aspekt der Wirksamkeitskontrolle zu beurteilen. Demgegenüber wird der

<sup>623</sup> Ggf. können auch die Versorgungsträger nach § 8 Abs. 2 VersAusglG indirekt beteiligt sein.

<sup>624</sup> Vgl. statt aller Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 5 ff.; Wick, FPR 2009, 219, 220; sogleich Rn. 256 f.

<sup>625</sup> Bergmann, FUR 2009, 421, 423; Bergmann, DAI-Skript zur 14. Jahresarbeitstagung 2011, 276; Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 906.

Anwendungsbereich der Anpassung scheidungsnahe Vereinbarungen weniger betreffen.

**Hinweis (Bedeutung des Wegfalls der Angemessenheitsprüfung nach § 1587o BGB a.F.):**

§ 1587 o BGB a.F. ist als **Sonderrecht scheidungsbezogener Vereinbarungen** mit Inkrafttreten des VersAusglG ersatzlos entfallen; mit ihm jede Art der präventiven gerichtlichen Kontrolle<sup>626</sup> von Scheidungsvereinbarungen durch eine gesetzlich angeordnete Genehmigungspflicht (§ 1587 o Abs. 2 S. 3 BGB a.F.) einschließlich der vorgesetzten Angemessenheitsprüfung (§ 1587 o Abs. 2 S. 4 BGB a.F.). Der weggefallene gerichtliche Genehmigungsvorbehalt war ein Kompromiss zwischen Privatautonomie und staatlicher Fürsorge.<sup>627</sup> Die Genehmigung sollte insbesondere sicherstellen, dass der Berechtigte bei Verzicht auf Versorgungsanrechte nicht ohne eine eigenständige Alters- und Invaliditätsversorgung zurückblieb und deswegen zu guter Letzt öffentliche Transfer-Leistungen in Anspruch nehmen muss.<sup>628</sup> Zugleich sollte Manipulationen zu Lasten der Versorgungsträger und damit der Solidargemeinschaft aller Versicherten entgegengewirkt werden.<sup>629</sup> Das Familiengericht konnte die Genehmigung nur verweigern, wenn die vereinbarte Leistung unter Einbeziehung der Unterhaltsregelung und der Vermögensauseinandersetzung offensichtlich nicht zur Sicherung des Berechtigten für den Fall der verminderten Erwerbsfähigkeit und des Alters geeignet war oder zu keinem nach Art und Höhe angemessenen Ausgleich unter den Ehegatten führte. Das **VersAusglG will eindeutig die Dispositionsbefugnis der Ehegatten erweitern und von Genehmigungspflichten befreien.**<sup>630</sup>

245 Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich können **in zeitlicher Hinsicht** getroffen werden.<sup>631</sup>

- **jederzeit** während der intakten **ehelichen Lebensgemeinschaft**,
- während oder zu Beginn des **Getrenntlebens** (mit oder ohne konkrete Scheidungsabsicht),
- als Teil einer Vereinbarung für das auf Dauer angelegten Getrenntleben der Ehegatten (**„Getrenntlebenvereinbarung“**),
- in einer konkreten Krise der Ehe (auch ohne Getrenntleben der Ehegatten und ohne konkrete Scheidungsabsicht – **„Krisenehevertrag“**)
- bei Vorliegen einer konkreten Scheidungsabsicht **als Teil einer Scheidungsvereinbarung**,

---

<sup>626</sup> Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 906; Wick, FPR 2009, 219 f; Eichenhofer, Neuregelung des Versorgungsausgleichs, in: Schriften zum Notarrecht 13, 153, 155.

<sup>627</sup> Zur Vereinbarkeit des weggefallenen Genehmigungsvorbehalts mit Art. 2 Abs. 1 GG: BVerfGE 60, 329.

<sup>628</sup> Vgl. BGH, FamRZ 1982, 471.

<sup>629</sup> Letzte Reste aus dieser Vorstellungswelt sind Diskussionen um die verbleibene „Wächterfunktion“ der öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger, insb. der Rentenagenten der gRV.

<sup>630</sup> Vgl. hierzu Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 9 VersAusglG Rn. 5; siehe auch Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.1. Ann. 3; Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl., Rn 906.

<sup>631</sup> Zur Indifferenz des Vereinbarungszeitpunkts Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 5 u. 97; siehe auch Schulz/Hauß, Familienrecht, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 5 ff.

- vor und auch **nach Rechtsabhängigkeit des Scheidungsantrags** bis zur Rechtskraft über den Wertausgleich (in Bezug auf jedes einzelne Anrecht), ggfs. in der Rechtsmittelinstanz, nicht jedoch vor dem BGH,<sup>632</sup>
- **nach Rechtskraft der Scheidung**, wenn und solange das Familiengericht über den Wertausgleich auch nur einzelner Anrecht noch nicht rechtskräftig entscheidet hat über diese Anrechte (z.B. Verfahren nach § 140 FamFG abgetrennt<sup>633</sup>),
- **nach rechtskräftiger Entscheidung** über den Wertausgleich von Anrechten, die noch nach Scheidung schuldrechtlich auszugleichen sind (§ 19 VersAusglG),<sup>634</sup>
- **nach rechtskräftiger Entscheidung im Abänderungsverfahren** nach § 225 FamFG, § 32 VersAusglG in Bezug auf das abzuändernde Anrecht,<sup>635</sup>
- **nach rechtskräftiger Entscheidung im Änderungsverfahren** nach § 51 VersAusglG (seltener Fall)<sup>636</sup>
- **nach rechtskräftiger Entscheidung** zur Abwendung oder Kompensation eines Verfahrens nach § 225 FamFG,<sup>637</sup> und
- **vor der Ehe** zwischen den zukünftigen Ehegatten (**Verlobten**).

Im letzteren Fall werden die ehevertraglichen Vereinbarungen jedoch erst aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB) mit der Eheschließung wirksam.<sup>638</sup> Die Vereinbarungsmöglichkeit nach rechtskräftiger Entscheidung über den Wertausgleich ist, mit Ausnahme der voraufgeführten Aufzählung beschränkt, weil die

---

<sup>632</sup> OLG Brandenburg OLGR 2007, 10; Hahne FamRZ 2009, 2041, 2047; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 10.

<sup>633</sup> Vgl. etwa BGH, FamRZ 1982, 688; BGH, FamRZ 1989, 1060.

<sup>634</sup> Siehe BT-Drucks. 16/10144, S. 52; Goering, FamRB 2004, 64, 70; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 7 mit einem Fallbeispiel zu ausländischen Anrechten.

<sup>635</sup> Vgl. hierzu OLG Celle, FamFR 2011, 180; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 11; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 14 mwN; Kemper, VersAusgl, Kap. VI Rn. 8; Schulz/Hauß, FamR, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 7; Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 914, der zu Recht auf die Bindungswirkungen der Ausgangentscheidung verweist.

<sup>636</sup> Die Änderung nach § 51 VersAusglG führt zu einer „Totarevision“ und deswegen zur Möglichkeit alle denkbaren Gestaltungen, die auch vor Scheidung hätten vereinbart werden können, nunmehr nachzuholen; vgl. Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 11.

<sup>637</sup> Vgl. Bergmann, in: BeckOK VersAusglG, § 7, Ed. 20, Rn. 9.

<sup>638</sup> Siehe bereits BGH, FamRZ 1979, 477, 488; Gruntkowski, MittRhNotK 1993, 1, 12; Palandt/Brudermüller, § 1408 Rn. 12 mwN.; Bergschneider, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 1408 BGB Rn. 6; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 9.

rechtsgestaltende Wirkung der familiengerichtlichen Entscheidung nicht vertraglich rückgängig gemacht werden kann.<sup>639</sup>

- 246 Die **Rücknahme des Scheidungsantrags** aufgrund einer Versöhnung der Ehegatten oder aufgrund einer einvernehmlichen Entscheidung, dauernd getrennt leben zu wollen, kann zu der Frage führen, ob zuvor getroffene Vereinbarungen in scheidungsbezogenen Verträgen zum Versorgungsausgleich (und zu anderen Scheidungsfolgen) unwirksam werden oder für den Fall einer nachmaligen Scheidung Bestand behalten sollen. Im Zweifel wird die Rücknahme des Scheidungsantrag zum **Wegfall der Geschäftsgrundlage** scheidungsbezogener Vereinbarungen führen (§ 313 BGB).<sup>640</sup> In notariellen Vereinbarungen kann natürlich eine Klarstellung erfolgen:

**Muster:** **Rechtsbestand von Vereinbarungen**

(...) *Die Ehegatten sind darüber einig, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass ihre Ehe rechtskräftig geschieden wird. Die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen zum \*\*\* sollen dementsprechend Rechtsbestand behalten, gleichviel, ob die Eheleute Herr \*\*\* und Frau \*\*\* getrennt leben, ihre Ehe bestehen bleibt, sie die eheliche Lebensgemeinschaft wieder herstellen oder ihre Ehe rechtskräftig geschieden wird.*

- 247 Die **Rücknahme des Scheidungsantrags** kann natürlich auch zur **auflösenden Bedingung** der scheidungsbezogener Vereinbarungen bestimmt werden.<sup>641</sup>

**Muster:** **kein Rechtsbestand von Vereinbarungen**

(...) *Die Ehegatten sind darüber einig, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich unter der Voraussetzung abgeschlossen sind, dass ihre Ehe aufgrund des vorzitierten Scheidungsantrags des/der \*\*\* rechtskräftig geschieden wird. Bei einer Rücknahme des Scheidungsantrags verlieren sie demzufolge ihre Wirkamkeit vollständig und endgültig.*

<sup>639</sup> Siehe auch zur vergleichbaren Rechtslage bei Vertragsänderungen Rn 252; ebenso Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 13.

<sup>640</sup> AG Seligenstadt, FamRZ 1995, 878; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 8.

<sup>641</sup> Siehe hierzu Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 17.

- 248 Denkbar ist es auch, dass aus einer komplexen Scheidungsvereinbarung nur die Regelungen zu einzelnen Scheidungsfolgen durch die **Rücknahme des Scheidungsantrags** endgültig wegfallen sollen, während andere Regelungen, z.B. die Vereinbarung einer Gütertrennung, bestehen bleiben.

## 2. Bedingungen, Befristungen und Rücktrittsvorbehalte

- 249 Die Vereinbarung von **Bedingungen, Befristungen** und **Rücktrittsvorbehalten** ist zulässig und weithin **übliche Gestaltungspraxis**.<sup>642</sup> Solche Vereinbarungen dürfen aber nicht dazu führen, dass nach einer rechtskräftigen Entscheidung und dem Vollzug des Wertausgleichs durch das Familiengericht (vgl. auch § 224 Abs. 3 FamFG) Veränderungen am Ergebnis des durchgeführten Ausgleichs herbeigeführt werden sollen.<sup>643</sup> Eine „Rückabwicklung“ kann auch hier nur über schuldrechtliche Ansprüche erfolgen, nicht jedoch durch ein Rückgängigmachen der dinglich wirkenden Realteilung. Dies gilt jedenfalls für die gRV und die Beamtenversorgung. Sofern Anrechte anderer Versorgungsträger betroffen sind, könnte mit deren Zustimmung (siehe auch den Regelungsgedanken des § 8 Abs. 2 VersAusglG) eine „Rückabwicklungsvereinbarung“ zur Beseitigung der Realteilung abgeschlossen werden.<sup>644</sup> § 7 VersAusglG ist auf eine solche Vereinbarung, die in der Praxis wohl kaum vorkommen wird, jedenfalls nicht (mehr) anwendbar.

## 3. Aufhebung und Änderung von bestehenden Vereinbarungen

- 250 Die Ehegatten können ihre Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich bis zum Eintritt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung jederzeit **einvernehmlich durch Vertrag ändern**.<sup>645</sup> Andererseits können die Ehegatten eine (spätere) gerichtliche Abänderung ihrer Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 Hs. 2 FamFG vertraglich bindend ausschließen.<sup>646</sup> Gesetzlich verankerte, also nicht vertraglich vereinbarte Widerrufs- oder Kündigungsrechte bestehen nicht, auch nicht aus wichtigem Grund.<sup>647</sup>

---

<sup>642</sup> Hierzu im Einzelnen mit Nachweisen und Mustern, unten Rn 475 ff.

<sup>643</sup> Hierzu unten Rn. 476.

<sup>644</sup> Palandt/Brudermüller, § 6 VwersAusglG Rn 5; Johannsen/Heinrich/Hahne; Familienrecht § 6 VersAusglG Rn 3.

<sup>645</sup> Vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 2004, 1972; OLG Köln, FamRZ 2000, 832; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 16 mwN.

<sup>646</sup> Vgl. hierzu unten Rn. 229 ff.

<sup>647</sup> Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 17 mwN.

- 251 Auch die **Veränderungs- bzw. Aufhebungsvereinbarung** zum bereits ehevertraglich modifizierten oder gänzlich ausgeschlossenen Versorgungsausgleich bedarf der **notariellen Beurkundung**, wenn eine solche Änderung oder Aufhebung abgeschlossen wird, bevor das Familiengericht über den Wertausgleich rechtskräftig (und damit rechtsgestaltend) entschieden hat (§ 7 Abs. 1 und 3 VersAusglG iVm. § 1410 BGB). Maßgebend ist auch hier die Betrachtung jedes einzelnen Anrechts, das dem Wertausgleich unterliegt und über das Vereinbarungen geändert werden sollen. Ob das allerdings auch für eine **vorbehaltlose und vollständige Aufhebung** gilt, ist ungewiss. Jedenfalls handelt es sich bei der vorbehaltlosen und vollständigen Aufhebung einer Vereinbarung über den Versorgungsausgleich nicht um eine solchen über den Versorgungsausgleich selbst, sondern schlicht um Vereinbarung zur vollständigen Rückkehr zum gesetzlich vorgesehenen Ausgleichssystem.<sup>648</sup> Ein in der Sache nicht einleuchtendes Kriterium für eine Beurkundung soll die Tatsache sein, ob die vollständig aufzuhebende Vereinbarung zum Versorgungsausgleich ehedem im Rahmen eines Ehevertrages, also nach § 7 Abs. 3 VersAusglG abgeschlossen worden ist. Allein dann soll die Aufhebungsvereinbarung beurkundungspflichtig sein.<sup>649</sup> Richtig erscheint demgegenüber, dass der legitimierende Schutzzweck der Übereilung und sachkundigen Beratung auch bei Aufhebungsvereinbarungen zu Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1 VersAusglG eingreift. Unbenommen bleibt den Vertragschließenden natürlich eine vertragliche Vereinbarung zur **gewillkürten Form** der Aufhebungsvereinbarung.<sup>650</sup>
- 252 **Nach der rechtskräftigen („gestaltenden“) Entscheidung des Familiengerichts** über den Wertausgleich (vgl. auch § 224 Abs. 3 FamFG) aufgrund einer nach § 6 Abs. 2 VersAusglG bindenden vertraglichen Regelung, sind zugunsten des Ausgleichsberechtigten regelmäßig unverzichtbare Anrechte und zulasten des Ausgleichsverpflichteten wirksame Kürzungen vorgenommen worden. Solche Maßnahmen der Durchführung und bereits die rechtskräftige, rechtsgestaltende Wirkung der familiengerichtlichen Entscheidung, können als solche durch vertragliche

---

<sup>648</sup> Formfrei: Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 101; Eichenhofer, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 7 VersAusglG Rn. 6; Bergmann, in: BeckOK VersAusglG, § 7, Ed. 20, Rn. 8; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 7 VersAusglG Rn. 4; Rotax, ZFE 2009, 453, 455.

<sup>649</sup> OLG Karlsruhe, FamRZ 2004, 1972 (formfrei bei Vereinbarung nach dem heutigen § 7 Abs. 1 VersAusglG); OLG Frankfurt/Main, FamRZ 2001, 1523 (nicht formfrei, wenn Ursprungsvereinbarung ein Ehevertrag [heute § 7 Abs. 3 VersAusglG]; hier: Aufhebung der Gütertrennung); AG Seligenstadt, FamRZ 2002, 829 (nicht formfrei, wenn Ursprungsvereinbarung ein Ehevertrag [heute § 7 Abs. 3 VersAusglG] war und zugleich den Güterstand verändert hat. Das kann nach Wegfall des 1414 S. 2 BGB a.F. jedoch nicht mehr eintreten.); Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 7 VersAusglG Rn. 13.

<sup>650</sup> Siehe zur ähnlichen Problematik bei Vereinbarungen nach Rechtskraft auch Rn. 494.

Aufhebung oder Veränderung nicht mehr rückgängig oder abgeändert werden.<sup>651</sup> Hierbei spielt es vorrangig keine Rolle, ob die beteiligten Versorgungsträger die jeweilige gestaltende Entscheidung des Familiengerichts bereits umgesetzt haben; allein die Gestaltungswirkung der gerichtlichen Entscheidung ist maßgebend. Für vertragliche Änderungsvereinbarungen ist nur noch einzelanrechtsbezogen im Abänderungsverfahren nach § 225 FamFG Raum.<sup>652</sup> Vorstellbar sind allerdings auch spätere Abänderungsvereinbarung zur Abwendung oder Kompensation eines Verfahrens nach § 225 FamFG,<sup>653</sup> solche Vereinbarungen sind nach dem entsprechend anzuwendenden Schutzzweck des § 7 VersAusglG beurkundungspflichtig. Unberüht bleibt es den (Ex-)Ehegatten natürlich, die Folgen der rechtkräftigen Gestaltungentscheidung nachträglich, beispielsweise nach einer Wiederverheiratung, **rein schuldrechtlich zu kompensieren.**<sup>654</sup> Anders ist die Rechtslage jedoch beim „schuldrechtlichen Versorgungsausgleich“; er kann durch die ehemaligen Ehegatten zu jedem Zeitpunkt -und grundsätzlich formfrei- verändert werden.

#### 4. Formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen (§ 7 VersAusglG)

##### a) Beurkundungspflicht

- 253 Schließen die Ehegatten eine **Vereinbarung über den Versorgungsausgleich** (z.B im Rahmen eines Ehevertrages), bevor das Familiengericht über den Wertausgleich (§§ 9-19, 28 VersAusglG) rechtskräftig entschieden hat,<sup>655</sup> so bedarf die Vereinbarung, wegen ihrer potentiell weitreichenden Folgen für die Alterversorgung, zudem wegen ihrer vermögensrechtlichen Komponente und nicht zuletzt mit Rücksicht auf die jeweils betroffenen Versichertengemeinschaften, zu ihrer Wirksamkeit der **notariellen**

---

<sup>651</sup> OLG Karlsruhe, FamRZ 2004, 1972; Hahne, FamRZ 2009, 2041, 2047; siehe auch Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 6. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn. 16 mwN.; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 13; Bergmann, in: BeckOK VersAusglG, § 7, Ed. 20, Rn. 10 mwN.; Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 807; vgl. auch Kemper, VersAusgl, 2011, Kap. VII Rn. 7 ; Schulz/Hauß, FamR, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 6; Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 914; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 179.

<sup>652</sup> Vgl. OLG Celle, FamFR 2011, 180; beachte jedoch auch die „Totalrevision“ nach § 51 VersAusglG.

<sup>653</sup> Siehe hierzu Bergmann, in: BeckOK VersAusglG, § 7, Ed. 20, Rn. 9.  
<sup>654</sup> Hierzu Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 13; Hahne, FamRZ 2009, 2041, 2047; Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 914; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 179.

<sup>655</sup> Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 7 VersAusglG Rn. 4; zu den zeitlichen Grenzen im Übrigen Rn. 245.

**Beurkundung (§ 7 Abs. 1 oder 3 VersAusglG ggf. iVm. § 1410 BGB; §§ 8 ff. BeurkG).**<sup>656</sup> Der Formzwang ist selbstverständlich nicht abdingbar.

- 254 Mitumfasst von der Beurkundungspflicht sind **Vorverträge** und alle **Nebenabreden**,<sup>657</sup> soweit sie aus der Sicht auch nur eines beteiligten Ehegatten von Bedeutung für die Versorgungsabreden sind und deshalb objektiv zum Vertragsinhalt zählen. **Nicht umfasst** sind hingegen Vereinbarungen zwischen dem Ausgleichberechtigten und einem Versorgungsträger des Ausgleichpflichtigen über die Durchführung der externen Teilung (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG).<sup>658</sup> Der Verzicht auf die **Geltendmachen von Härtegründen** (§ 27 VersAusglG) soll -obwohl es sich bei einem Verzicht um einen Vertrag handelt- nicht § 7 VersAusglG unterfallen.<sup>659</sup> Diese Ansicht überzeugt nur, wenn man unter „Verzicht“ gerade nicht den zwischen den Beteiligten „verabredeten Verzicht“ versteht, sondern lediglich den Fall, dass der Härtefallbegünstigte es einfach bewusst unterlässt, einen bereits bestehenden Härtefallgrund im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen oder vor dem Familiengericht geltend zu machen, ohne hierzu irgendwie gezwungen zu sein.
- 255 **In zeitlicher Hinsicht** kann die Beurkundungspflicht nach § 7 Abs. 1 u. 3 VersAusglG über den Anwendungsbereich des erst 2008 eingeführten § 1585c S. 2 BGB (Beurkundungspflicht der Unterhaltsvereinbarung vor rechtkräftiger Scheidung) hinausgehen, soweit für ersteren der Zeitraum bis zur Rechtskraft **der Entscheidung über den Wertausgleich bei Scheidung** maßgeblich ist.<sup>660</sup> Die Entscheidung über den Wertausgleich bei Scheidung kann zeitlich nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung erfolgen. Wird das **Verfahren über den Versorgungsausgleich abgetrennt** (§ 140 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 u. 5 FamFG) und eine (spätere) isolierte Entscheidung über den Wertausgleich bei Scheidung getroffen, bleibt es beim Beurkundungserfordernis, weil sich der Schutzzweck des § 7 Abs. 1 VersAusglG noch nicht erledigt hat.<sup>661</sup> Wird hingegen eine **Vereinbarung über den Wertausgleich zeitlich nach Rechtskraft der Scheidung** getroffen und ist bei der Scheidung bereits entschieden worden (z.B. nach § 19 VersAusglG für einen später durchzuführenden, schuldrechtlichen Ausgleich: §§ 20-26 VersAusglG; im Abänderungsverfahren), gilt das

---

<sup>656</sup> Bergmann, FUR 2009, 421, 423.

<sup>657</sup> Vgl. Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 7 VersAusglG Rn. 3.

<sup>658</sup> Siehe hierzu Rn. 111

<sup>659</sup> Siehe BGH, NJW 2001, 3335, 3336; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 18 VersAusglG Rn. 3.

<sup>660</sup> Siehe Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 98; Borth, VerAusgl, 6. Aufl., Rn 908; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 179.

<sup>661</sup> Statt aller Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 908.

notarielle Formerfordernis hingegen nicht.<sup>662</sup> Bis zur zeitlichen Grenze der Rechtskraft über den Wertausgleich erkennt der Gesetzgeber somit eine besondere Schutzbedürftigkeit der Ehegatten an. Eine später erforderlich gewordene oder von beiden Beteiligten gewollte Anpassung der Vereinbarung bis hin zu einem Verzicht<sup>663</sup> ist durch einen Formzwang nicht geschützt; Kemper<sup>664</sup> spricht in diesem Zusammenhang zu Recht von „Schutzlücken“. Die Konzeption des Gesetzes überzeugt nicht, denn die Schutzbedürftigkeit entfällt gerade im Bereich der schuldrechtlichen Ausgleichsansprüche nicht. Dagegen spricht auch nicht, dass die ehemaligen Ehegatten auf die erforderliche Antragstellung zur Durchführung des „schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“ ohne weiteres verzichten können.<sup>665</sup> Eine solche Sichtweise unterstellt, die Ehegatten verzichten auf die „spätere“ Antragstellung nach richtiger Beurteilung ihrer Rechte und einer bewusst vorgenommenen Entscheidung; gerade das geht aber an der Realität des schuldrechtlichen Ausgleichs wohl vorbei.

- 256 Der über § 7 Abs. 3 VersAusglG anwendbare § 1410 BGB verbietet bei Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich im Rahmen von Eheverträgen die sukzessive Beurkundung nach § 128 BGB, also die Aufspaltung in Angebot und Annahme.<sup>666</sup> Gleichzeitige Anwesenheit der beteiligten Ehegatte (Verlobten) bedeutet hingegen nicht deren persönliche Anwesenheit (= keine Höchstpersönlichkeit). Rechtsgeschäftliche Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB) ist demnach auch im Anwendungsbereich der strengerer Formforschung des § 1410 BGB zulässig.<sup>667</sup>

---

<sup>662</sup> Vgl. Brüggen, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 53; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 7 u. 97; Rotax, ZFE 2009, 453, 455; Bergner, NJW 2009, 1169, 1173 f.; BT-Drucks 16/10144 S. 52; zur Rechtslage vor dem VersAusglG bereits Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 17 Rn. 42; siehe zudem für spätere Vereinbarungen zum schuldrechtlichen Ausgleiche Rn. 494.

<sup>663</sup> Eichenhofer, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 7 VersAusglG Rn. 1 meint hingegen eine Abbedingen nach Rechtskraft sei nicht mehr möglich.

<sup>664</sup> Siehe Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 97, der auf die ähnliche Rechtslage bei § 1585c BGB verweist.

<sup>665</sup> Siehe zu diesem Argument Bergmann, in: BeckOK VersAusglG, § 7, Ed. 20, Rn. 6 mwN.

<sup>666</sup> Vgl. etwa Gundtkowski, MittRhNotK 1993, 1, 3; Goering, FamRB 2004, 64, 65; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VI Rn. 107; Johannsen/Heinrich/Hahne; Familienrecht § 7 VersAusglG Rn 3; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 107; Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 908; zusammenfassend Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 178.

<sup>667</sup> Palandt/Brudermüller, § 1410 Rn. 1; Eichenhofer, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 7 VersAusglG Rn. 5; Johannsen/Heinrich/Hahne; Familienrecht § 7 VersAusglG Rn. 3; Bergner, in: Beck'sches Formularbuch FamR, K.I.1.; Bergmann, in: BeckOK VersAusglG, § 7, Ed. 20, Rn. 4; Schramm, NJW-Spezial 2009, 292, 293; abl. Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009 Rn. 811, 813; Kanzleiter, MüKo 5. Aufl. 2010, § 1410 BGB Rn. 4; siehe auch BGH, NJW 1998, 1857, mit. Zust. Anm. von Kanzleiter, NJW 1999, 1612.

Vollmacht oder Genehmigung der Erklärungen eines vollmachtlosen Vertreters bedürfen wiederum nicht der notariellen Form (§§ 167 Abs. 2, 182 Abs. 2 BGB).<sup>668</sup> Ein Ehegatte könnte sich mithin formfrei und unter Beachtung der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB<sup>669</sup> bevollmächtigen lassen, um eine sofort wirksame Vereinbarung nach § 6 VersAusglG im Rahmen eines Ehevertrages als Vertreter eines Ehegatten mit sich selbst abzuschließen.<sup>670</sup> Bei einer **Mitwirkung beschränkt Geschäftsfähiger** oder Geschäftsunfähiger an ehevertraglichen Vereinbarungen sind die Besonderheiten nach § 1411 BGB zu beachten. Im Übrigen gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils des BGB über Willenserklärungen.

- 257 Schließen die Ehegatten eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich **außerhalb eines Ehevertrages**, gilt nach **§ 7 Abs. 1 VersAusglG**<sup>671</sup> zwar ebenfalls das Formerfordernis der notariellen Beurkundung, nicht aber das Verbot der Aufspaltung in Angebot und Annahme (§ 128 BGB); rechtsgeschäftliche Vertretung ist auch hier zulässig.<sup>672</sup> Die Unterscheidung zwischen beiden Varianten des § 7 VersAusglG, die nicht etwa notwendig den Unterschied zwischen vorsorgendem Ehevertrag und Scheidungsvereinbarung betrifft,<sup>673</sup> ist eine Konzession an den **engen Ehevertragsbegriff des § 1408 Abs. 1 BGB**. Dieser beschränkt zwar die vertragliche Gestaltung allein auf Regelungen zu den güterrechtlichen (vermögensrechtlichen) Verhältnissen der Ehegatten,<sup>674</sup> „infiziert“ aber über § 7 Abs. 3 VersAusglG auch die Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, die zugleich in einem Ehevertrag abgeschlossen werden. Gegenüber dem engen Ehevertragsbegriff des § 1408 Abs. 1 VersAusglG verwendet die heutige Praxis allerdings zu Recht einen **funktional erweiterten Ehevertragsbegriff**,<sup>675</sup> der nicht mehr güterrechtlich determiniert ist. Eine in der Sache begründete Logik liegt der Unterscheidung zwischen § 7 Abs. 1 u. 3 VersAusglG im Hinblick auf die Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich nicht

---

<sup>668</sup> Johannsen/Heinrich/Hahne; Familienrecht § 7 VersAusglG Rn 3.

<sup>669</sup> Zur Frage des § 181 BGB siehe Eichenhofer, Müko, 5. Aufl. 2010, § 7 VersAusglG Rn. 5 mwN.; Bergmann, in: BeckOK VersAusglG, § 7, Ed. 20, Rn. 2.

<sup>670</sup> Vgl. Ruland, NJW 2009, 1697; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 7 VersAusglG Rn. 12; siehe auch Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 103; Hahne, FamRZ 2009, 2041, 2043.

<sup>671</sup> Vgl. § 1587o Abs. 2 S. 1 BGB a.F.

<sup>672</sup> Johannsen/Heinrich/Hahne; Familienrecht § 7 VersAusglG Rn 1.

<sup>673</sup> Auf der Abgrenzung über die zeitliche Schranke der Anhängigkeit des Scheidungsantrags basieren allerdings BGH FamRZ 1987, 463, 466; OLG Düsseldorf FamRZ 1986, 68, 68; siehe auch Langenfeld, MittRhNotK 1988, 111.

<sup>674</sup> Vgl. Staudinger/Thiele, BGB, § 1408 Rn. 3; Münch, Unternehmerehe, Rn. 467.

<sup>675</sup> Vgl. BVerfGE 103, 89 = DNotZ 2001, 222; Langenfeld, FamRZ 1987, 9, 10; Grziwotz, in: Beck'sches Notar-Handbuch, B I Rn. 6; Münch, Unternehmerehe, Rn. 468.

zugrunde. Der **Notar** wird allerdings regelmäßig -schon aus Sicherheitsgründen- auf einen Verzicht der sukzessiven Beurkundung hinwirken.<sup>676</sup>

- 258 Die **Nichtbeachtung der notariellen Form** nach § 7 Abs. 1 oder 3 VersAusglG hat die Nichtigkeit der getroffenen Vereinbarung zur Folge (**§ 125 S. 1 BGB**).<sup>677</sup> Gleiches gilt für eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 2 iVm. § 114 Abs. 1, 137 Abs. 1, 2 FamFG („Anwaltszwang“). Eine **Heilung** des Formmangels ist gesetzlich nicht vorgesehen und erfolgt auch nicht durch Erfüllung der Vereinbarung, also beispielsweise des Vollzugs der realen Teilung von einzelnen Anrechten.<sup>678</sup> Auch eine den Formmangel übersehende Entscheidung des Familiengerichts nach § 224 Abs. 3 FamFG führt keine Heilung herbei. Möglicherweise kann nach Durchführung der formunwirksamen Ausgleichsvereinbarung, insbesondere gegen Erbringen einer Gegenleistung, die Berufung auf die Formnichtigkeit treuwidrig sein (§ 242 BGB).<sup>679</sup>
- 259 **§ 127a BGB** gilt entsprechend (§ 7 Abs. 2 VersAusglG<sup>680</sup>). Das bedeutet, dass das Beurkundungserfordernis bei einem gerichtlichen Vergleich durch die Aufnahme der Erklärung in einem nach den Vorschriften der ZPO errichteten Protokoll (§§ 160 ff. ZPO) ersetzt wird. Ein Vergleich im schriftlichen Verfahren nach § 36 Abs. 3 FamFG iVm. § 278 Abs. 6 ZPO<sup>681</sup> oder ein Anwaltsvergleich nach § 796a ZPO genügen der Form hingegen nicht.<sup>682</sup> Unerheblich ist es dabei, ob der „formunwirksame“ Vergleichsvorschlag vom Gericht stammt;<sup>683</sup> die Formvorschriften stehen nämlich grundsätzlich nicht zur Disposition, auch nicht durch das Gericht. Die getroffene Vereinbarung über den Versorgungsausgleich muss im Übrigen inhaltlich nicht den Charakter eines Vergleichs haben. Weil das Scheidungsverfahren (Verbundverfahren: § 137 Abs. 1, 2 Nr. 1 FamFG) dem Anwaltszwang unterliegt (§ 114 Abs. 1 FamFG),

---

<sup>676</sup> So zu Recht Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3040; zustimmend Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 178.

<sup>677</sup> OLG Düsseldorf, FamRZ 1987, 1160; Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 908.

<sup>678</sup> Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 7 VersAusglG Rn. 14.

<sup>679</sup> Vgl. OLG Celle, FamRZ 2007, 1566 (gerichtlicher Vergleich nach österreichischem Recht); Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 7 VersAusglG Rn. 14.

<sup>680</sup> Vgl. § 1587 o Abs. 2 S. 2 BGB a.F.; siehe insgesamt Johannsen/Heinrich/Hahne; Familienrecht § 7 VersAusglG Rn 2; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 7 VersAusglG Rn. 8-10.

<sup>681</sup> OLG Brandenburg, FamRZ 2008, 1192; Bergmann, in: BeckOK VersAusglG, § 7, Ed. 20, Rn. 5; Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009 Rn. 812; a.A. OLG Naumburg, FamRZ 2009, 617 m. abl. Anm. Gräfin Pilati; OLG München FamRB 2010, 362 m. Anm. Norpoth.

<sup>682</sup> Vgl. Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 908; Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 812 mwN.

<sup>683</sup> So aber wohl OLG München FamRB 2010, 362.

müssen bei der Protokollierung beide Ehegatten anwaltlich vertreten sein.<sup>684</sup> Die protokolierte Vereinbarung muss nochmals vorgelesen und genehmigt werden (§§ 160 Abs. 3 Nr. 1, 162 Abs. 1 ZPO). Das Gericht trifft die Belehrungspflicht nach § 17 BeurkG. Anwaltszwang besteht auch, wenn die Versorgungsausgleichssache vom Scheidungsverfahren abgetrennt (§ 140 Abs. 2 FamFG) und sodann im abgetrennten Verfahren protokolliert wird. In isolierten Verfahren besteht hingegen kein Anwaltszwang, hier können die Ehegatten Vereinbarung selber abschließen.

### b) Aufgaben und Pflichten des Notars

- 260 Der **Notar** hat die Aufgabe, über die rechtliche Bedeutung und Tragweite des Versorgungsausgleichs und seiner vertraglichen Veränderungen sach- und fachkundig sowie unabhängig aufzuklären und zu belehren (§§ 14 Abs. 1, 17 BeurkG).<sup>685</sup> Seine Einschaltung dient dem **Übereilungsschutz**, und zwar gerade auch im Hinblick auf Verzichts-, Teilverzichts- und Gesamtvermögensvereinbarungen.<sup>686</sup> Der Notar ist zudem grundsätzlich dazu verpflichtet (entsprechend § 17 Abs. 2a BeurkG) darauf hinzuwirken, dass die Ehegatten bzw. die Verlobten **persönlich** bei der Beurkundungsverhandlung anwesend sind und eine rechtsgeschäftliche Vertretung möglichst unterbleibt.<sup>687</sup> Protokolliert ein **Richter** die Vereinbarung (§ 127a BGB), treffen ihn die gleichen Pflichten wie einen Notar.<sup>688</sup>
- 261 Hat der Notar **Zweifel am Inhalt und/oder den Verdacht der (anfänglichen) Unwirksamkeit vertragliche gewollter Regelungen** zum Versorgungsausgleich ist dies mit den Beteiligten zu erörtern (§§ 17 Abs. 2 S. 1, 12 BeurkG). Bestehen die Beteiligten trotz Erörterung der Zweifel auf Beurkundung, sind die bestehenden gebliebenen Vorbehalte des Notars von diesem in die Niederschrift aufzunehmen (§ 17 Abs. 2 S. 2 BeurkG).<sup>689</sup> Bestehen nicht nur Zweifel, muss der Notar die Beurkundung ablehnen; § 4 BeurkG.<sup>690</sup> Wann eine versorgungsausgleichsrechtliche Regelung

---

<sup>684</sup> Siehe etwa.

<sup>685</sup> Statt aller Borth, VersAusgl, 6. Aufl. Rn 909; BT-Drucks. 7/4361, S. 49 zu § 1587o BGB a.F.

<sup>686</sup> Eichenhofer, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 7 VersAusglG Rn. 1.

<sup>687</sup> So bereits vor Inkrafttreten des § 17 Abs. 2a BeurkG und des VersAusglG u.a. Zimmermann/Becker, FamRZ 1983,11.

<sup>688</sup> Borth, Versorgungsausgleich, 6. Aufl., Rn 908; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 7 VersAusglG Rn. 9 mwN.; Bregger, in: jurisPK-BGB, 4. Aufl. 2008, § 1587o BGB Rn. 23.

<sup>689</sup> Vgl. etwa BGH, DNotZ 1989, 43; BGH FamRZ 2004, 601, 606; vgl. auch grundsätzlich Schubert, FamRZ 2001, 733, 739.

<sup>690</sup> Siehe hierzu ausführlich: Bambring, FGPrax 2004, 175; auch Gageik, RNotZ 2004, 295, 313 (zum Unterhalt); Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 17 Rn. 36; Schippel/Schippel, § 14 BNotO Rn. 20.

vorliegt, die zum Zeitpunkt der Beurkundung zweifellos und nicht nur „vielleicht“ sittenwidrig bzw. unwirksam ist, ist eine Frage des Einzelfalls und des Gesamtzusammenhangs aller Regelungen; eine Amtsermittlungspflicht des Notars entsprechend § 26 FamFG besteht jedenfalls nicht. Die Ablehnungspflicht ist auch gegeben, wenn mit der Urkunde erkennbar „**unredliche Zwecke**“ (=„Grenzfälle im Bereich zum Sittenwidrigen“)<sup>691</sup> verfolgt werden, ohne dass eine Sittenwidrigkeit des Rechtsgeschäfts erkennbar vorliegt.<sup>692</sup> Mit der Frage der Ablehnung anfänglich erkennbarer oder vermuteter Unwirksamkeit darf nicht diejenige verwechselt werden, bei der erst eine spätere Ausübungskontrolle zu einer (teilweisen) Unwirksamkeit und Anpassung nach §§ 242, 313 BGB führt. Der Notar darf deshalb eine Beurkundung nicht deshalb ablehnen, weil er einen anderen „Eheverlauf“ oder einen anderen „gelebten Ehetypus“ und deshalb einen anderen Aufbau der Versorgungsbiographien als den von den Beteiligten erläutert, für sehr wahrscheinlich hält.

262 Bereits das BVerfG<sup>693</sup> hat sich -weit vor Inkrafttreten des VersAusglG- mit der Abgrenzung von Aufgaben des Notars und des Familiengerichts im Hinblick auf scheidungsbezogene Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich geäußert; dem lassen sich, trotz der entfallenen Genehmigungspflicht nach § 1587o BGB a.F., weiterhin Ansatzpunkte entnehmen:

Der Notar hat, neben dem präventiven Übereilungsschutz, über die **rechtliche Tragweite** einer beabsichtigten Vereinbarung zu belehren, nicht jedoch sie herbeizuführen, sie inhaltlich nach seinen Vorstellungen zu bestimmen oder sie aus Zweckmäßigkeitssgründen unterhalb seiner Gewissheit von der Unwirksamkeit<sup>694</sup> abzulehnen. Die **rechtliche Tragweitenbelehrung** ist eine allgemeine Belehrung über die Folgen der getroffenen Regelung, nicht über die wirtschaftlichen Auswirkungen derselben.<sup>695</sup>

**Muster:** **Belehrung zur rechtlichen Tragweite eines gänzlichen Ausschlusses des Versorgungsausgleichs (allgemein)**

(...) *Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die rechtliche Tragweite des gänzlichen Ausschlusses und die Folgen eines solchen Ausschlusses für die soziale Sicherung, insb. im Alter oder bei*

<sup>691</sup> Vgl. OLG Köln, DNotZ 1989, 52.

<sup>692</sup> Frenz, in: Eylman/Vaasen, § 14 BNotO Rn. 33; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, Teil 3.; der die Ablehnungsbefugnis des Notars offensiver handzuhaben empfiehlt.

<sup>693</sup> BVerfG, NJW 1982, 2365 = DNotZ 1982, 564; hierzu bereits ausführlich und gut auf die Rechtslage seit dem VersAusglG übertragbar: Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 17 Rn. 34 ff.

<sup>694</sup> Siehe hierzu bereits oben Rn. 261

<sup>695</sup> So zu Recht Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 17 Rn. 36.

*Invalidität und ggfs. für Hinterbliebene nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit des vorstehend vereinbarten Ausschlusses, die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten, also Anwartschaften auf zukünftige oder bereits laufende Versorgungen nicht zwischen uns aufgeteilt oder verrechnet werden.*

- 263 Den Notar treffen weder bei vorsorgenden noch bei scheidungsbezogenen Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich Amtsermittlungspflichten nach oder entsprechend § 26 FamFG.<sup>696</sup> Er hat nicht die Möglichkeiten und auch nicht die statusrechtliche Funktion des Gerichts; ihm stehen die Befugnisse des § 220 FamFG nicht zur Verfügung.<sup>697</sup> Er hat vielmehr den **Sachverhalt** durch Befragen der beteiligten Ehegatten und Auswerten vorgelegter Unterlagen aufzuklären (§ 17 Abs. 1 BeurkG); die Versorgungsträger sind nicht Beteiligte des Beurkundungsverfahrens. Der Notar kann sich von den Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen lassen, Auskünfte über die Anrechte bei den Versorgungsträgern einzuholen, verpflichtet ist er hierzu nicht. **Sachverständige Äusserungen** - zu denen er ggfs. raten sollte oder geraten hat- hat der Notar natürlich zu beachten. Schließt man sich der Auffassung an, dass der Notar die Beteiligten einer Scheidungsvereinbarung auf die Gefahren ungeklärter Konten und die Wartezeiterfordernisse hinzuweisen hat,<sup>698</sup> so hat er im Rahmen des VersAusglG erst Recht auf die erweiterten Möglichkeiten hinzuweisen, **vor Beurkundung die ehezeitbezogenen Auskünfte der Versorgungsträger einzuholen** (vgl. auch § 4 VersAusglG zu Auskunftsansprüchen untereinander).
- 264 Auch unter Berücksichtigung der deutlich erweiterten Auskunftsansprüche der Ehegatten untereinander und gegen die Versorgungsträger nach § 4 VersAusglG (bzw. **spezialgesetzlich**<sup>699</sup> gegen die Versorgungsträger),<sup>700</sup> sind dem Notar **eigene Feststellungen über die Anrechte** der Ehegatten und gar deren „richtigen“ Bewertung nicht mit Gewissheit möglich. Die von den Ehegatten zur Vorbereitung von Vereinbarungen unmittelbar bei den Versorgungsträgern eingeholten Auskünfte (z.B. nach § 49 Abs. 10 BeamVG; § 46 Abs. 8 SVG; § 4a BetrAVG) müssen nicht zwingend die Ermittlung des Ehezeitanteils oder gar des Ausgleichwertes als Kapitalangabe enthalten. Möglicherweise steht das **Ehezeitende** und damit die Ehezeit als maßgeblicher Bemessungsfaktor **bei Beurkundung einer Scheidungsvereinbarung** noch gar nicht fest, weil es an der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, also der

<sup>696</sup> Ebenso Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3042.

<sup>697</sup> Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3042.

<sup>698</sup> Langenfeld, DNotZ 1983, 139, 151.

<sup>699</sup> Vgl. § 109 Abs. 5 S. 1, 149 Abs. 3 u. 4, 196 Abs. 1 SGB VI; §§ 49 Abs. 2 u. 3 ALG; § 49 Abs. 10 BeamVG; § 46 Abs. 8 SVG; § 4a BetrAVG; siehe auch Gräper, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 4 VersAusglG Rn. 10.

<sup>700</sup> Vgl. Trieb, Versorgungsausgleich aktuell, 2009 Rn. 116.

förmlichen Zustellung der Antragsschrift (§ 3 Abs. 1 VersAusglG, §§ 113 Abs. 1 FamFG, 263 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO) fehlt. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Beurkundung einer Scheidungsvereinbarung mit Regelungen zum Versorgungsausgleich eigentlich erst sinnvoll ist, wenn qualifizierte Wertvergleich der Anrechte auch tatsächlich möglich sind.<sup>701</sup>

- 265 Es gehört **nicht zu den Pflichten des Notars**, von den Beteiligten einer scheidungsbezogenen Vereinbarung die **Erstellung eines Versorgungsstatus** zu verlangen,<sup>702</sup> um auf dieser Grundlage eine angemessene Gesamtregelung herbeizuführen; dies ist auch dem Umfang nach nicht von seiner Verpflichtung zur Sachverhaltsermittlung gedeckt. Der Notar kann andererseits eine Beurkundung nicht deshalb verweigern, weil ihm die Beteiligten einer scheidungsbezogenen Vereinbarung keine Auskünfte der Versorgungsträger nach § 5 Abs. 1 VersAusglG beibringen. Allerdings sollte er dezidiert darauf hinweisen, dass die Ehegatten eine solche ggfs. beschaffen könnten; eine Hinwendungspflicht besteht indes nicht. Es ist erst Recht keine Pflicht des Notars, von sich aus -ohne Auftrag der Beteiligten- Auskünfte bei den Versorgungsträgern einzuholen oder gar konkrete Berechnungen in Bezug auf die dem Ausgleich unterfallenden Anrechte vorzunehmen<sup>703</sup> oder etwa erteilte Auskünfte der Versorgungsträger im Hinblick auf die Ehezeit,<sup>704</sup> die Ehezeitanteile, den Ausgleichswert und den (korrespondierenden) Kapitalwert zu überprüfen. Dies gilt auch insoweit, als die von den Versorgungsträgern mitgeteilten Werte lediglich „Vorschlagscharakter“ haben.
- 266 Eine Verpflichtung zur inhaltlich (rechnerischen) Überprüfung trifft den Notar nur dann, wenn er diese Aufgabe gesondert übernimmt (**§ 24 BNotO**).<sup>705</sup> Er darf sich auf die einvernehmlichen Angaben der Beteiligten und der Versorgungsträger verlassen.<sup>706</sup> Dem Notar stehen im Übrigen auch nach dem VersAusglG bestenfalls die mitgeteilten Auskünfte vor Verfahrensdurchführung zur Verfügung, während beispielsweise das Familiengericht die Auskünfte der Versorgungsträger auf den „richtigen“ Stichtag des Ehezeitendes vorliegen hat. Allerdings hat der Notar insbesondere auf die **mangelnde Vergleichbarkeit von Angaben** über den korrespondierenden Kapitalwert nach § 47 Abs. 2 VersAusglG hinzuweisen. Ähnliche Pflichten dürften sich wohl auch auf die

---

<sup>701</sup> Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 9 Rn 25.

<sup>702</sup> In diese Richtung möglicherweise der Ansatz bei Goering, FamRB 2004, 95, 96.

<sup>703</sup> So bereits zum vormaligen Recht BVerfG, NJW 1982, 2365, 2366 = FamRZ 1982, 769, 773 = DNotZ 1982, 564; vgl. auch Langenfeld, DNotZ 1983, 139, 151; Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 17 Rn. 36.

<sup>704</sup> Goering, FamRB 2004, 95, 96 hält hingegen die Berechnung der Ehezeit für eine Amtspflicht des Notars.

<sup>705</sup> Vgl. J. Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, Teil 3, Rn. 380; Münch, Vereinbarungen Rn 155 mwN.

<sup>706</sup> Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3044.

Einbeziehung von Gegenleistungen in die Ehegattenvereinbarungen beziehen, die anders als Altersvorsorgeanrechte keiner nachgelagerten Besteuerung und Sozialabgabenverpflichtung unterliegen. Im Zweifel soll der Notar die Beteiligten, vor der Beurkundung einer „Verrechnungsvereinbarung“ oder einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG zur Feststellung vergleichbarer Kapitalangaben an einen Rentenberater oder geeigneten Sachverständigen verweisen; zumindest sollte er auf die Möglichkeit der Begutachtung hinweisen.

- 267 Der Notar sollte stets die persönliche und wirtschaftliche Lage mit Blick auf den konkreten oder von den Beteiligten realistischerweise geplanten Versorgungsaufbau sowie die nach Auffassung der Beteiligten wesentlichen Gesichtspunkte für ihre ehelypbezogene Regelung in die Niederschrift aufnehmen. Solche Angaben bieten ggfs. den Ansatzpunkt der nach § 8 Abs. 1 VersAusglG anlassbezogenen Inhaltskontrolle durch das Familiengericht. Hierbei wird das Gericht davon ausgehen, dass die Parteien bei fachkundiger Beratung ihre gegenläufigen Interessen zum Ausgleich gebracht haben.<sup>707</sup>

#### Hinweis: kein „Sperrjahr“

Schlossen die Ehegatten (oder die Verlobten mit Wirksamwerden ab Eheschließung) den Versorgungsausgleich vertraglich aus oder modifizierten sie ihn inhaltlich, hatten sie bis zum 1.9.2009 das **Sperrjahr nach § 1408 Abs. 2 BGB** a.F. zu beachten. Danach war der vertragliche Ausschluss des Versorgungsausgleichs unwirksam, wenn einer der Ehegatten innerhalb der Jahresfrist seit Vertragsabschluss Antrag auf Scheidung der Ehe gestellte hatte. Diese Vorschrift zum sog. „Sperrjahr“ ist ersatzlos gestrichen und § 1414 S. 2 BGB entsprechend angepasst worden.<sup>708</sup> Die Beraterempfehlung, den Antrag auf Scheidung der Ehe erst nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Ehevertrages zu stellen, wenn die Erteilung der familiengerichtlichen Genehmigung zu einem vollständigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs zweifelhaft erschien oder vermieden werden sollte, ist obsolet.

## 5. Vereinbarungsfreiheit, Ausschluss- und Modifikationsbefugnis; Bindung des Familiengerichts (§ 6 VersAusglG)

### a) Vereinbarungsfreiheit

- 268 Das **VersAusglG fördert privatautonome Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich und erweitert die Dispositionsbefugnis** der Ehegatten; Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich sind „**grundsätzlich erwünscht**“.<sup>709</sup> Die

<sup>707</sup> So bereits BGH, NJW 1994, 580.

<sup>708</sup> Bergmann, FUR 2009, 421, 423; Wick, FPR 2009, 219, 220; Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 906.

<sup>709</sup> Vgl BT-Drucks. 16/10144, S. 51; Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 23.1; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 586; siehe auch Hahne, FamRZ 2009, 2041; Eichenhofer, NotBZ 2009, 339,

Förderung von privatautonomen Vereinbarungen ist wichtiges Regelungsziel der Reform aus dem Jahre 2009;<sup>710</sup> dies ist, ebenso wie die privilegierte Stellung der §§ 6-8 im Gesamtzusammenhang des VersAusglG, in streitigen Konstellationen **bei der Auslegung** von Normen des VersAusglG **zu berücksichtigen.**<sup>711</sup> Zu Recht formulieren Schmid/Eulering:<sup>712</sup> „Der Versorgungsausgleich fördert Vereinbarungen, er empfindet sie nicht mehr, wie bisher, als eher störenden Eingriff“. Der **Bedeutungswandel von Ehegattenvereinbarungen** wird durch die gerichtliche Bindung nach § 6 Abs. 2 VersAusglG unterstrichen.

- 269 Der Bedeutungswandel von Vereinbarungen der Ehegatten ergibt sich schon formal aus der keineswegs zufällig gewählten **Stellung der §§ 6-8 VersAusglG** im Regelungszusammenhang des Gesetzes. Vereinbarungen werden bewußt in den Bereich des Wertausgleichs eingegliedert, und systematisch vorrangig vor den konkreten gesetzlichen Regelungen zum Wertausgleich bei Scheidung (§§ 9-19, 28 VersAusglG) behandelt.<sup>713</sup> Dies hat ebenfalls für die Auslegung und die traditionell restriktive Beurteilung von Ehegattenvereinbarungen zum Versorgungsausgleich Bedeutung. Die Ehegatten sollen den Wertausgleich ihrer, in der Ehezeit erworbenen Anrechte vorrangig autonom regeln.
- 270 Für alle Arten von vertraglichen Vereinbarungen bis zum Eintritt der Rechtskraft über den Ausgleich von Anrechten ergibt sich die Befugnis zur einvernehmlichen Modifikation bis hin zum gänzlichen Ausschluss des Versorgungsausgleichs, also die **Vertragsfreiheit**, zunächst und einfachgesetzlich aus **§ 6 Abs. 1 S. 1 VersAusglG.**<sup>714</sup> Die weite Dispositionsbefugnis der Ehegatten folgt ergänzend aus der vom Verfahrensrecht vorausgesetzten Abänderbarkeit nach §§ 225 ff. FamFG und aus der Tatsache, dass der durch § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG ausdrücklich erwähnte vollständige Ausschluss natürlich alle weniger einschneidenden **Modifikationsbefugnisse** auch ohne die Aufzählung weiterer **Regelbeispiele**,

---

341; Johannsen/Heinrich/Hahne; Familienrecht § 7 VersAusglG Rn 10; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 173 f. mwN.

<sup>710</sup> Hahne, FamRZ 2009, 2041; Langenfeld FPR 2009, 497, 498; Rakete-Dombek, NJW 2010, 1313, 1316; Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 9 VersAusglG Rn. 5; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 1; Bergmann, DAI-Skript zur 14. Jahresarbeitstagung 2011, 275; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 2; Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 906.

<sup>711</sup> Sieh hierzu sogleich Rn 269.

<sup>712</sup> Schmid/Eulering, FamRZ 2009, 1269.

<sup>713</sup> Eingehend Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 542 f. u. 906.

<sup>714</sup> Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 585; ähnlich Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friedericci BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 1, der zu Recht schreibt: „die Ehegatten sollen nicht gesetzlich gezwungen sein, einen Versorgungsausgleich durchzuführen“.

umfasst.<sup>715</sup> Insoweit kann jede Art der Modifikation des vom Gesetz vorgesehenen Teilungsregimes auch als ein Teilausschluss verstanden werden.

- 271 Die **weitgehende Gestaltungsbefugnis** ist im Übrigen auch der sachgerechte Ausgleich für die nach wie vor einseitige Orientierung des Gesetzgebers am Leitbild der „Hausfrauenehe“, die der sozialen Wirklichkeit zunehmend weniger entspricht.<sup>716</sup>
- 272 Die **Regelbeispiele** des § 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1-3 VersAusglG nennen vertragliche Vereinbarungsvarianten der bereits vor Inkrafttreten des VersAusglG geübten Gestaltungspraxis. Es handelt sich dabei um solche, die die Rechtsprechung und Literatur grundsätzlich gebilligt hatten. Der Gesetzgeber sichert damit den zum 1.9.2009 bestehenden Gestaltungsspielraum für die Zukunft ab.<sup>717</sup> Die Regelbeispiele stellen hingegen keinen abschließenden Katalog dar („insbesondere“).<sup>718</sup> Irgendeine **Verengung der Vertrags- und Vereinbarungsfreiheit** nach § 6 Abs. 1 S. 1 VersAusglG in Richtung der Regelbeispiele des § 6 Abs. 1 S. 2 VersAusglG **ist dem Gesetz nicht zu entnehmen**.<sup>719</sup> Aus dem Gesetzeswortlaut „ganz oder teilweise“ lässt sich im Übrigen herleiten, dass auch die Vereinbarung von abweichenden Teilregelungen ohne weiteres zulässig sind,<sup>720</sup> also beispielsweise das Nebeneinander von Vereinbarungen über den **gänzlichen oder teilweisen Ausschluss einzelner Anrechte** bei gleichzeitiger Beibehaltung der gesetzlichen Teilungsregeln für andere Anrechte der Ehegatten.<sup>721</sup> Überhaupt ergeben sich allein schon aus dem Systemwechsel zum Hin- und Herausgleich und der Betrachtung jedes einzelnen Anrechts Gestaltungsmöglichkeiten, die nach dem System des Einmalausgleichs in eine Richtung unmöglich waren.

### b) Fallgruppendenken

---

<sup>715</sup> Vgl. breits BGH, FamRZ 2001, 1444 zur gleichgelagerten Frage bei § 1408 Abs. 2 S. 2 BGB a.F.

<sup>716</sup> Ausführlich und weiterhin gültig: Gruntkowski MittRhNotK 1993, 1, 10; Kanzleiter, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 1408 BGB Rn 18; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn 579; siehe auch Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 171.

<sup>717</sup> Wick, FPR 2009, 219, 220.

<sup>718</sup> Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 12 f.; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 18; ähnlich Hahne, FamRZ 2009, 2041, 2042.

<sup>719</sup> So im Ergebnis auch Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 12; siehe auch Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 587;

<sup>720</sup> Vgl. Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 18.

<sup>721</sup> Siehe beispielsweise Borth, VersAusgl., 6. Aufl., Rn 921.

- 273 In der **Vertragspraxis** werden neben den Regelbeispielen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1-3 VersAusglG, einschließlich des oftmals problematischen Totalausschlusses nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG, **Fallgruppen** unterschieden, die sich als Modifikationen oder Teilausschlüsse zum gesetzlich vorgesehenen Versorgungsausgleich darstellen; dies sind beispielsweise:<sup>722</sup>

Veränderung des Ausgleichszeitraums („fiktives Ehezeitende“), Herausnahme einer oder einzelner Versorgungsarten, Veränderung der Ausgleichsquote, Begrenzung auf einen Gesamtbetrag einzelner oder mehrerer Anrechte und der Veränderung des Berechnungsverfahrens, und zwar jeweils mit und ohne Gegenleistungen sowie unter Bedingungen, Befristungen, Rücktritts- und Widerrufsvorbehalt. Unter die Fallgruppe der Abänderung des Ausgleichszeitraums können, bei grundsätzlich vereinbartem Totalausschluss, auch die Durchführung des Versorgungsausgleichs für bestimmte Zeiträume wie beispielsweise Kindererziehungszeiten oder Zeiten einer unverschuldeten Erwerbslosigkeit subsumiert werden.<sup>723</sup>

### c) Bindung des Familiengerichts

- 274 Nach der vereinbarungsfreundlichen Konzeption des VersAusglG ist das **Familiengericht an die ehevertragliche Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich gebunden** (§ 6 Abs. 2 VersAusglG). Es hat, wenn die **Vereinbarungen wirksam** und vor allem auch tatsächlich **vollziehbar** sind, den Ausgleich nach Maßgabe der von den Ehegatten getroffenen Vereinbarungen durchzuführen oder gerade nicht durchzuführen.<sup>724</sup>

- 275 **Bindung bedeutet**, dass das Familiengericht bei einem wirksamen Totalausschluss nicht einmal Auskünfte bei den Versorgungsträgern einholen muss, falls dies nicht bereits im Rahmen der „Anlassprüfung“<sup>725</sup> nach § 8 Abs. 1 VersAusglG erforderlich war. Ein wirksamer, teilweiser Ausschluss (oder eine andere Modifikation) des Versorgungsausgleichs führt zu einem kongruent verringerten Ausgleich.<sup>726</sup> Haben die Ehegatten wirksam Regelungen zur internen oder -unter Mitwirkung der Versorgungsträger- externen Teilung vereinbart, führt das Familiengericht diese durch seine **Entscheidung rechtsgestaltend** herbei. Vereinbaren die Ehegatten nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG den Ausgleich nach Scheidung („schuldrechtlicher

---

<sup>722</sup> Siehe hierzu sogleich Rn. 329 ff.

<sup>723</sup> So jedenfalls Gruntkowski, MittRhNotK 1993, 1, 16 mwN.; siehe auch Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009 Rn. 793 ff..

<sup>724</sup> Vgl. Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 591; Hahne, FamRZ 2009, 2041, 2047; Wick, FPR 2009, 219, 222; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 176.

<sup>725</sup> Siehe hierzu Rn. 292 ff.

<sup>726</sup> Vgl. etwa Wick, FPR 2009, 219, 222.

Versorgungsausgleich“), führt das Familiengericht keinen Ausgleich bei Scheidung durch. Auch hier bindet die rechtskräftige Entscheidung wiederum alle die Beteiligten, vor allem auch die verfahrensbeteiligten Versorgungsträger.<sup>727</sup> Kommt das Familiengericht zu der Überzeugung, die Vereinbarung sei ganz oder teilweise unwirksam, liegt natürlich insoweit keine Bindung vor.

- 276 Die materiell-rechtliche **Bindung** des Gerichts hat der Gesetzgeber **verfahrensrechtlich verstärkt**: Haben die Ehegatten den Versorgungsausgleich wirksam vertraglich ausgeschlossen, muss die familiengerichtliche Entscheidung dies im Tenor ausdrücklich und rechtkraftfähig feststellen (**§ 224 Abs. 3 FamFG**).<sup>728</sup> Bei einem wirksamen Ausschluss reicht es nicht aus, dass das Gericht im Tenor formuliert, „der Wertausgleich bei Scheidung“ findet nicht statt, sondern „der Versorgungsausgleich findet nicht statt“. Hierdurch wird -dem Willen der Beteiligten und der Reichweite der Urkunde entsprechend- mit Rechtskraftwirkung entschieden, dass auch ein eventueller (schuldrechtlicher) Ausgleich nach Scheidung nicht mehr in Betracht kommt.<sup>729</sup> Die Verpflichtung zur Tenorierung gilt auch, wenn das Gericht eine ganze oder teilweise Unwirksamkeit annimmt und deshalb den Ausgleich insoweit abweichend von den ehevertraglichen Vereinbarungen durchführt bzw. die Vereinbarung anpasst.
- 277 **Vollziehbar** (= durchsetzbar) ist eine notarielle Vereinbarung nur dann, wenn die Vorschriften des Gesetzes und das Binnenrecht des Versorgungsträgers die vertraglich gewollten Regelungen auch tatsächlich zulassen und -soweit erforderlich- oder die beteiligten Versorgungsträger zustimmen (vgl. § 8 Abs. 2 VersAusglG).

Bestehen bei einer ehevertraglichen Vereinbarung zum Versorgungsausgleich keine Wirksamkeits- (und Durchführungshindernisse), ist das **Familiengericht an die Vereinbarung gebunden (§ 6 Abs. 2 VersAusglG)**.

## 6. Der „insgesamt Ausgleichsberechtigte“ und die „Ausgleichsbilanz“

<sup>727</sup> Siehe Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 48.

<sup>728</sup> Zutreffend OLG Hamm FamRZ 2012, 146 zu den Fällen der §§ 3, 18 u. 27 VersAusglG mit Entscheidungsformel; hierzu auch mit Fallbeispiel Eulering/Viehwes, FamRZ 2009, 1368, 1372 f.; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 4.

<sup>729</sup> So zu Recht OLG Celle NotBZ 2012, 388, 390.

- 278 Im Rahmen der Inhaltenkontrolle kann es darauf ankommen, welcher der beiden Ehegatten durch die vertraglichen Vereinbarungen „insgesamt benachteiligt“ ist gegenüber dem Ergebnis der Teilung nach den §§ 9 ff. VersAusglG und in welcher Höhe er den Gesamtnachteil erlitten hat.<sup>730</sup> Auch zu diesem Vergleichszweck ist ggfs. der „**insgesamt Ausgleichsberechtigte**“ zu ermitteln, den das VersAusglG in seinem System des Hin- und Her-Ausgleichs eigentlich nicht mehr kennt und auch nicht mehr kennen muss.
- 279 Grundlage der Feststellung des „insgesamt Ausgleichsberechtigten“ ist die Erstellung einer Gesamtbilanz der Anrechte eines jeden Ehegatten („**Ausgleichsbilanz**“) und deren Vergleich miteinander. Eine solche Ausgleichsbilanz zeigt also idealerweise den tatsächlichen Wertunterschied, der sich nach einem Hin- und Her-Ausgleich ergeben würde. Regelmäßig wird man hierzu an Barwertberechnungen und mit Abstrichen beim „korrespondierenden Kapitalwert“ an die Angaben der Versorgungsträger im Rahmen ihrer Auskünfte anknüpfen können. Insoweit besteht im Bereich Inhaltenkontrolle<sup>731</sup> eine ähnliche Ausgangslage, wie bei vertraglichen Gestaltungen, die an die „**Ausgleichsrichtung**“ oder ebenfalls an den „insgesamt Ausgleichsberechtigten“ anknüpfen.
- 280 Legt man die Kapitalangaben der Versorgungsträger zugrunde, ist jedoch abermals unklar, ob lediglich der „Einkaufswert“ nach § 47 Abs. 2 (einschl. Abs. 5) VersAusglG oder die qualifizierte Bewertung nach Maßgabe des § 47 Abs. 6 VersAusglG heranzuziehen ist.<sup>732</sup> Für letzteres spricht der Wortlaut des § 47 Abs. 6 VersAusglG, der auf §§ 6-8 VersAusglG verweist und damit die vertraglichen Vereinbarungen der Ehegatten umfasst. Eine Ausgleichsbilanz, die nicht nur den „insgesamt Ausgleichsberechtigte“, sondern, den durch eine Vereinbarung „**insgesamt stärker Belasteten**“ ermittelten will, muss auch außerhalb des Wertausgleichs liegende Gegenleistungen einbeziehen (siehe etwa den Fall des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG). Ist ein Ehegatte andererseits erkennbar gut abgesichert und nicht auf den Versorgungsausgleich angewiesen, wird eine Ausgleichsbilanz überflüssig.
- 281 Im Übrigen kann die Vereinbarung der Ehegatten zum Versorgungsausgleich ohne weiteres bewirken, dass der eigentlich „insgesamt Ausgleichsberechtigte“ im Ergebnis zum real „insgesamt Ausgleichsverpflichteten“ wird. Nach der Mechanik des

---

<sup>730</sup> Ebenso Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 8 VersAusglG Rn. 7.

<sup>731</sup> Eine Ausgleichsbilanz ist auch erforderlich im Rahmen der §§ 18 Abs. 1; 19 Abs. 3; 27 VersAusglG.

<sup>732</sup> Zu Letzterem tendiert wohl auch Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 8 VersAusglG Rn. 9.

Versorgungsausgleichs vor dem 1.9.2009 hätte somit „**die Ausgleichsrichtung**“ gewechselt, was nach dem VersAusglG sanktionslos möglich ist.

## 7. Insolvenz und Gläubigeranfechtung

- 282 Gerät der **Ausgleichsberechtigte in die Insolvenz**, kann er auch ohne Mitwirkung des Insolvenzverwalters Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, die Ausschluss- oder Modifikationswirkung haben, abschließen. Auch eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffene Abrede nach §§ 6 – 8 VersAusglG ist regelmäßig nicht nach §§ 129 ff. InsO anfechtbar.<sup>733</sup> Der Ausgleichsanspruch, der -jedenfalls außerhalb der schuldrechtlichen Ausgleichsrente- zunächst ein Teilhabeanspruch an dem „Versorgungsstammrecht“ ist, fällt ebenso wenig wie das „Stammrecht“ selbst in die Insolvenzmasse (§§ 35, 36 Abs. 1 InsO)<sup>734</sup> und ist schon deshalb nicht mit einem Beschlagsrecht der Gläubiger bzw. des Insolvenzverwalters belegt. Das es beim Wertausgleich letztlich um das „Stammrecht“ geht wird insbesonders bei dem Ausgleichsweg der „internen Teilung“ sichtbar, bei der das bestehende Anrecht, also das Stammrecht, „identitätswahrend“ bei dem Versorgungsträger realgeteilt wird. Aber auch bei der „externen Teilung“ bleibt allein das Stammrecht betroffen; es wird lediglich bei einem anderen Rechtsträger begründet oder aufgestockt. Hinzu kommt, dass es auch im Raghmen des Versorgungsausgleichs an der Verfügungsbefugnis der Ehegatten über das Anrecht selbst fehlt (arg. § 8 Abs. 2 VersAusglG). Nicht ein beurkundeter Ausschluss des Wertausgleichs führt zur Ausschlusswirkung, sondern erst die rechtsgestaltende Entscheidung des Familiengerichts auf der Grundlage der ehevertraglichen Vereinbarung (§ 224 FamFG). Schließlich stellt der Beschluss, mit dem das Familiengericht Anrechte (des insolventen Ehegatten) auf seinen Ehepartner überträgt, in Bezug auf die Übertragung der Rechte einen Erwerb durch Hoheitsakt dar, der wiederum nicht von § 91 Abs. 1 InsO erfasst wird.<sup>735</sup>
- 283 Entscheidend ist aber, dass solche Gegenstände nicht in die Insolvenzmasse fallen, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen (§ 36 Abs. 1 InsO). Grundsätzlich pfändbar sind aber nach herrschender Meinung lediglich die aus einem „Stammrecht“ fließenden Einzelleistungen, also monatliche Rentenleistungen einer laufenden Versorgung, nicht aber das zugrunde liegende Anrecht selbst. Eine solche Einschränkung ergibt sich bereits dem Wortlaut und der Systematik des § 850 ZPO.

---

<sup>733</sup> Sehr gute Zusammenfassung bei Klühs, NotBZ 2010, 286, 293 f. und Herrler, in: Reul/Heckschen/Wienberg; Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, Teil Q Rn 145 ff.

<sup>734</sup> OLG Frankfurt FamRZ 2004, 1043; OLG Frankfurt NJOZ 2012, 1735 = BeckRS 2012, 09189; Henckel, in: Jaeger, InsO 1. Aufl. 2008, § 129 Rn 63 ff.; siehe insbesondere Klühs, NotBZ 2010, 286, 293 f.

<sup>735</sup> Vgl. OLG Frankfurt NJOZ 2012, 1735 = BeckRS 2012, 09189.

Denn selbst die laufenden Leistungen können wiederum einem speziellen Pfändungsschutz unterfallen (siehe § 850 Abs. 2 ZPO).

- 284 Nach § 850 Abs. 3b ZPO sind die auf Versicherungsverträgen beruhenden Rentenbezüge von Beamten und Arbeitnehmern - nur unter einschränkenden Voraussetzungen- den pfändbaren Arbeitseinkommen gleichgestellt und ansonsten nicht pfändbar. Privilegiert sind auch laufende **Leistungen aus der gRV**, die wie Arbeitseinkommen zu betrachten sind (vgl. § 54 Abs. 4 SGB I). Ähnliches gilt für das Stammrecht und die laufenden **Leistungen aus einer berufsständischen Versorgung**. Aus den Pfändungsregelungen zu den laufenden Leistungen folgt, dass das Stammrecht als solches nicht pfändbar ist.<sup>736</sup> Nicht privilegiert sind allerdings **private Versorgungsrenten**, denn für die Einzelleistungen aus einem solchen Stammrecht gelten grundsätzlich keine Vollstreckungsprivilegien.<sup>737</sup> Diese Einschränkung betrifft jedenfalls private Versicherungsrenten von selbstständig oder freiberuflich tätig gewesenen Personen.<sup>738</sup> Vereinbarungen zu diesen Anrechten unterliegen somit möglicherweise der Anfechtbarkeit bzw. der Mitwirkungspflicht des Insolvenzverwalters. Besonderheiten gelten zudem für Anrechte im „schuldrechtlichen Versorgungsausgleich“.<sup>739</sup>
- 285 Gerät der **Begünstigte** einer Vereinbarung mit Ausschluss- oder Modifikationswirkung **in die Insolvenz** oder eine **Anfechtungslage nach dem AnfG** und soll für den mit seinem Ehegatten ehevertraglich vereinbarten (Teil-)Ausschluss des Wertausgleichs eine **Kompensation** erbringen oder hat sie bereits vor dem Eröffnungsantrag bzw vor Erlangen eines vollstreckbaren Schuldtitels des Gläubigers (vgl. § 2 AnfG) erbracht, kann die Vereinbarung und/oder die Erfüllungshandlung **anfechtbar** sein. Hierbei sind -außerhalb einer vorätzlichen Benachteiligungsabsicht oder der Kenntnis von einer Gläubigerbenachteiligung- letztlich zwei Fälle zu unterscheiden:
- kompensierende (Gegen)Leistung ist als **unentgeltlich** zu bewerten,  
(§ 134 Abs. 1 InsO bzw. § 4 Abs. 1 AnfG → Anfechtbarkeit: **4 Jahre**);
  - kompensierende (Gegen)Leistung erfolgt **entgeltlich an Ehegatte**,  
(§ 133 Abs. 2 InsO bzw. § 3 Abs. 1 AnfG → Anfechtbarkeit: **2 Jahre**).
- 286 Anfechtbarkeit ist hingegen nicht gegeben, wenn die (Gegen-)Leistungen innerhalb einer **Verrechnung von Ausgleichswerten von Anrechten** (vgl. § 1 Abs. 2 S. 2

<sup>736</sup> Vgl. BGH FamRZ 2003, 1010, 1011 (gRV).

<sup>737</sup> Zusammenfassend Herrler, in: Reul/Heckschen/Wienberg; Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, Teil Q Rn 145 mwN.; allerdings können auch private Rentenversicherungsansprüche nach § 851c ZPO ggf. nur wie Arbeitseinkommen pfändbar sein: Graf/Schlicker/Kexel, InsO, 2. Aufl. 2012, § 36 Rn 21.

<sup>738</sup> So ausdrücklich BGH FamRZ 2008, 404.

<sup>739</sup> Hierzu Rn 189 ff.

VersAusglG) in einer Saldierungsvereinbarung erbracht werden oder werden sollen.<sup>740</sup> Werden nämlich lediglich die Ausgleichswerte von Anrechten saldiert, ist auch die jeweilige Gegenleistung Teil eines „Stammrechts“, das nicht in die Insolvenzmasse fällt.

- 287 Wird als Gegenleistung jedoch eine bare **Geldleistung**, eine **Immobilie**, die **Beitragssentrichtung in eine Lebensversicherung** oder eine Kompensation in vergleichbarer Art gewährt, ist die Gefahr groß, dass selbst bei Entgeltlichkeit letztlich ein Fall der Anfechtbarkeit nach § 133 Abs. 2 InsO oder außerhalb eines Insolvenzverfahrens nach § 3 Abs. 2 AnfG in einem **Vornahmezeitraum** von zwei Jahren angenommen wird. Hierbei werden gegenüber dem Ehegatten als nahestehender Person (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 InsO) Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und Kenntnis hiervon widerleglich vermutet („Beweislastumkehr“).<sup>741</sup>
- 288 Darüber hinaus kann das Erbringen der ehevertraglich vereinbarten Kompensation eine -ganz oder teilweise- anfechtbare „unentgeltliche Leistung“ iSd. § 134 Abs. 1 InsO oder § 4 Abs. 1 AnfG (Vornahmezeitraum: vier Jahre) darstellen. Eine solche Gefahr besteht insbesondere bei **vorsorgenden Eheverträgen**, bei denen zum Abschlusszeitpunkt die vereinbarte Gegenleistung für die Ausschlussvereinbarung in einer feststehenden Höhe fällig wird, jedoch naturgemäß weder feststeht, ob es jemals zur Scheidung kommt, noch welchen Umfang die von einem Ausgleich ausgeschlossenen Anrechte tatsächlich haben werden.<sup>742</sup> Hier kann das Bewirken der Leistung durch den Ehegatten als „unentgeltlich“ zu werten sein (vgl. § 134 Abs. 1 InsO oder § 4 Abs. 1 AnfG); wobei das Bewirken der Leistung und der abgeschlossene vorsorgende Ehevertrages als einheitlicher Vorgang angesehen werden.<sup>743</sup>
- 289 Die insolvenz- und anfechtungsrechtliche Einordnung einer **Kompensationsleistung aus einem vorsorgenden Ehevertrag** ist für den Bereich des Versorgungsausgleichs bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden. Die Auffassung des BGH korrespondiert indes in auffälliger Weise mit derjenigen des BFH zur Abgeltung **künftigen Zugewinnausgleich**<sup>744</sup> und möglicherweise entstehenden **nachehelichen Unterhalts**<sup>745</sup>. Auch der BFH sieht in künftig möglicherweise

---

<sup>740</sup> Hierzu ausführlich Rn 365 ff.

<sup>741</sup> Vgl. BGH MittBayNot 2010, 493 (Zugewinnausgleich) m. Anm. Lotter.

<sup>742</sup> Hierzu Herrler, in: Reul/Heckschen/Wienberg; Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, Teil Q Rn 146 mwN.

<sup>743</sup> Siehe BGH MittBayNot 2010, 493 m. Anm. Lotter.

<sup>744</sup> BFH FamRZ 2007, 1812 L = ZEV 2007, 500 m. Anm. Münch; anders noch FG Nürnberg DStRE 2005, 1154; Klühs, NotBZ 2010, 286, 290 f.

<sup>745</sup> BFH FamRZ 2008, 611 = MittBayNot 2008, 417 m. Anm. Schuck; Klühs, NotBZ 2010, 286, 292 f.

entstehenden Ausgleichsansprüchen **lediglich Erwerbschancen**, die als solche nicht gegenleistungsfähig sind, weshalb eine Kompensation hierfür freigibig erbracht wird.<sup>746</sup>

- 290 Im Hinblick auf § 134 Abs. 1 InsO und § 4 Abs. 1 AnfG kann es daher bei vorsorgenden Eheverträgen ratsam sein, die versprochene Gegegnleistung sofort zu erbringen, um auf jeden Fall den Vornahmezeitraum von vier Jahren nach § 134 Abs. 1 InsO bzw. § 4 Abs. 1 AnfG zu verlassen. Dennoch handelt es sich aus versorgungsausgleichsrechtlicher Sicht auch insoweit um eine Vorausleistung, weil selbst im Falle einer Scheidung nicht feststeht, ob die vorsorgende Vereinbarung in Bezug auf den Ausschluss des Wertausgleichs alsdann den Maßgaben des § 8 Abs. 1 VersAusglG standhalten und für das Familiengericht bindend wird (vgl. § 6 Abs. 2 VersAusglG).
- 291 Die Gefahr der Anfechtbarkeit wegen einer unentgeltlichen Leistung infolge einer Ausschlussvereinbarung bei Scheidung (**scheidungsnahe Vereinbarung** nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG) kann hingegen ausgeschlossen werden, wenn die Kapitalwerte bzw. korrespondierenden Kapitalwerte der Anrechte dem Wert der kompensierenden Leistung entsprechen. Hierzu können die Ehegatte ihrer Vereinbarung -bei aller verbleibenden Unschärfe und auch unter Berücksichtigung der nachgelagerten Besteuerung von Versorgungsleistungen-<sup>747</sup> die Angaben der Versorgungsträger nach § 47 Abs. 2 VersAusglG („Einkaufswert“) zugrunde legen.<sup>748</sup> Zur Vorbereitung solcher Vereinbarungen sollte der Notar auf die Einholung qualifizierter Auskünfte drängen.

## 8. Grenzen der Modifikationsbefugnis

- a) **Ausgangspunkt: „Inhaltskontrolle von Eheverträgen“**
  - aa) **Allgemeines**
  - bb) **Prüfungspflicht des Familiengerichts**

- 292 Nach § 8 Abs. 1 VersAusglG hat das Familiengericht (auch das Rechtsmittelgericht) **von Amts wegen** zu prüfen (vgl. § 26 FamFG), ob und in welchem Umfang Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich einer Wirksamkeits- oder Ausübungskontrolle standhalten. Die genaue **Reichweite der** daraus resultierenden **Prüfungsaufgabe** des Familiengerichts ist indes **unklar**. Die Bedeutung der

---

<sup>746</sup> Siehe zur Argumentation des BFH Rn 375.

<sup>747</sup> Siehe zur Bedeutung von Kapitalangaben Rn 207 ff. und zu Problemen der Äquivalenzbetrachtung Rn 336 ff.

<sup>748</sup> So zutreffend Herrler, in: Reul/Heckschen/Wienberg; Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, Teil Q Rn 146 mit Verweis auf Klühs, NotBZ 2010, 286, 294.

Fragestellung wird deutlich, wenn man bedenkt, dass das Familiengericht in seiner Entscheidung gebunden ist, wenn einer ehevertraglichen Vereinbarung zum Versorgungsausgleich keine Wirksamkeits- (und Durchführungshindernisse) entgegenstehen (§ 6 Abs. 2 VersAusglG).

- 293 Zunächst darf die in § 8 Abs. 1 VersAusglG verwirklichte Lösung des **Verweises auf die allgemeine Inhaltskontrolle von Eheverträgen** mit ihrer spezifischen Kombination aus Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle nicht mit der Praxis der präventiven Genehmigungsprüfung im Rahmen des § 1587o BGB a.F. verwechselt oder gar gleichgestellt werden.<sup>749</sup> Die Voraussetzungen zur Inhaltskontrolle von vertraglichen Vereinbarungen sind vollkommen andere als es diejenigen der Prüfung nach § 1587o BGB a.F. waren. Neben den Gefahren des Supersplittingeffekts nach altem Recht stand gerade die restriktive Praxis der Gerichte im Rahmen der Genehmigungsverfahren der sinnvollen **Entwicklung einer Vereinbarungskultur** zum Versorgungsausgleich im Wege.<sup>750</sup> Dem soll der Wegfall eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens im Regelungszusammenhang des VersAusglG entgegenwirken. Insbesondere sind Gesichtspunkte einer insgesamt „versorgungsgeeigneten Gegenleistung“ für (Teil-)Verzichte nicht Gegenstand des § 8 Abs. 1 VersAusglG geworden.<sup>751</sup>
- 294 Trotz des Verweischarakters von § 8 Abs. 1 VersAusglG auf die Rechtsprechung des BGH und der bewussten Abwendung von § 1587o BGB a.F. ist unklar, wie weit die **Prüfungspflicht von Amts wegen** tatsächlich reicht und ob das VersAusglG nicht doch mehr hergibt, als die bisherige Praxis der Rechtssprechung zur Inhaltskontrolle von ehevertraglichen Vereinbarungen vorgezeichnet hat.<sup>752</sup>
- 295 Borth<sup>753</sup> vertritt jedenfalls eine über die bisherige Praxis der Inhaltskontrolle hinausgehende Ansicht, dass nämlich das Familiengericht aufgrund des § 8 Abs. 1 VersAusglG immer und von sich aus - ohne Rücksicht auf Vortrag und Antrag der Ehegatten - zu prüfen habe, welche Anrechte jeder Ehegatte in der Ehezeit erworben hat und ob im Falle eines vollständigen oder teilweisen Ausschlusses eine evidente Benachteiligung des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten vorliegt. Hiernach müsste das Gericht stets alle erforderlichen Auskünfte einholen (und Ehezeitanteile ggfs. nach

<sup>749</sup> Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.1. Anm. 3 mwN.; Bergmann, NJW 2010, 128; Hahne FamRZ 2009, 2041; Münch, Vereinbarungen Rn. 133 mwN.; ders., FPR 2011, 504, 505; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 175.

<sup>750</sup> Hierzu Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 S. 107.

<sup>751</sup> In diese Richtung aber insbesondere Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 853.

<sup>752</sup> Auf die bishereige Rechtsprechung stellt zutreffend Rakete-Dombek, NJW 2010, 1313, 1316 ab.

<sup>753</sup> Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn 862; ähnlich wohl auch Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 887.

§ 47 Abs. 6 bewerten) und eine Vergleichsberechnung entsprechend den Maßgaben des § 18 Abs. 1 u. 3 VersAusglG durchführen.<sup>754</sup> Stellt ein Gericht auf diese Weise eine Benachteiligung fest, führt dies nach restriktiver Ansicht dazu, dass es ohne Berücksichtigung des Willens der Ehegatten den Versorgungsausgleich von Amts wegen - abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen der Ehegatten - nach den gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise durchzuführen hat. Maßstab ist für den Fall der Anpassung insoweit der Ausgleich ehebedingter Nachteile.<sup>755</sup>

- 296 Auch Ruland<sup>756</sup> vertritt die sehr ähnliche Ansicht, dass nämlich das Familiengericht eine Inhalts- und Ausübungskontrolle ohne gesonderten Vortrag oder Antragstellung durchzuführen habe und im Zweifel sogar gegen den Willen beider Ehegatten Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich für unwirksam erklären könne (müsse), wenn sie einer amtsermittelten Inhaltskontrolle nicht standhalten. Im Rahmen der pflichtgemäßen Amtsprüfung sieht er eine Antragstellung oder den Vortrag von Gründen, der ggfs. zur Sittenwidrigkeit des Vertrages (§ 138 BGB) oder zur Anpassungsnotwendigkeit (§§ 313, 242 BGB) führt, lediglich als Teil der Verfahrensförderung (§ 27 FamFG) durch die Verfahrensbeteiligten, nicht aber als Voraussetzung zur Prüfung selbst. Vermittelnd erscheint dieser Ansicht gegenüber die Meinung, dass Familiengericht müsse jedenfalls in einer „Vorprüfung“ aller verfahrenseinleitenden Unterlagen entscheiden, ob es in eine weitergehende Prüfung eintreten will.<sup>757</sup>
- 297 Die wohl überwiegende Literatur ist hingegen der Ansicht, dass, unabhängig davon, ob verfahrensrechtlich der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG) gilt, es - wie allgemein bei der Inhaltskontrolle von Eheverträgen - zunächst und allein Sache der Ehegatten ist, eine einseitige schwerwiegende Benachteiligung durch die vertragliche Gestaltung vorzutragen, um auf diese Weise das Familiengericht in die Prüfung eintreten zu lassen.<sup>758</sup> Zumindest aber komme eine Prüfung durch das Familiengericht ohne einen ansatzweisen Vortrag eines Beteiligten nur dann in Betracht, wenn sich Anhaltspunkte für eine schwere Benachteiligung aufdrängen und auf der Hand

---

<sup>754</sup> So in der Tat das Beispiel bei Trieb, Versorgungsausgleich aktuell, 2009 Rn 432.

<sup>755</sup> Vgl. Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 887; Trieb, Versorgungsausgleich aktuell, 2009 Rn 130.

<sup>756</sup> Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 887.

<sup>757</sup> So Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 175.

<sup>758</sup> Wick, FPR 2009, 219, 220 unter Verweis auf das vergleichbare Geltendmachen von Härtegründe (hierzu auch BGH, NJW 2001, 3335, 3336); Brüggen, MittBayNot 2009, 337, 345; Hahne, in: Johannsen/Heinrich/Hahne; Familienrecht § 8 VersAusglG Rn. 1 a.E.; Palandt/Brudermüller, 70. Aufl., § 8 VersAusglG, Rn. 5; Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.1. Anm. 3; Weil, FPR 2010, 450, 454.

liegen.<sup>759</sup> Nach dieser vozugswürdigen Ansicht ist der Amtsermittlungsgrundsatz im Zusammenhang mit der Inhaltskontrolle (§ 8 Abs. 1 VersAusglG) somit als reine „**Anlasskontrolle**“ zu begreifen.<sup>760</sup> Eine reine Anlassprüfung wird dem Verweischarakters von § 8 Abs. 1 VersAusglG auf die bisherige Praxis der Inhaltskontrolle unter bewusster Abwendung von § 1587o BGB a.F. und gleichzeitiger Stärkung der Dispositionsbefugnis der Ehegatten am besten gerecht.

**cc) Grundlagen zur Inhaltskontrolle**

**bb) Wirksamkeitskontrolle**

**cc) Ausübungskontrolle**

**b) Versorgungsausgleich im System der Inhalts- und Ausübungskontrolle**

- 298 Nach den **Regeln der Wirksamkeitskontrolle** ist ein vereinbarter Ausschluss des Versorgungsausgleichs -trotz hoher Wertigkeit- als solcher nicht sittenwidrig (§ 138 Abs. 1 BGB = **Wirksamkeitskontrolle**), wenn in einer „Doppelverdienehre“ im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für beide Ehegatten („auf Augenhöhe“) redlicherweise nicht absehbar war, ob, wann und unter welchen wirtschaftlichen Gegebenheiten für den verzichtenden Ehegatten im Alter signifikante und verbleibende Lücken in der Versorgung entstehen und verbleiben könnten (= verbleibende Nachteile in der Versorgungsbiographie).<sup>761</sup> Dies gilt insbesondere, weil beide Ehegatten bei Vertragsschluss für die Zukunft davon ausgingen und auch ausgehen durften, dass sie
- weiterhin (sozialversicherungsrelevante) Erwerbseinkünfte erzielen werden und
  - deshalb der Ausbau der Altersversorgung jeweils durch die eigene Erwerbstätigkeit gewollt war.

Eine solche -häufige- Fallgestaltung der „**Doppelverdienehre**“ ist beispielsweise gegeben, wenn nach den Vorstellungen der Ehegatten (= „**geplanter Ehotypus**“) keine gemeinsamen Kinder und eine fortgesetzte Erwerbstätigkeit beider Ehegatten geplant waren.<sup>762</sup> Scheitert die Ehe und haben die Ehegatten einen anderen Ehotypus,

---

<sup>759</sup> Palandt/Brudermüller, 71. Aufl., § 8 Rn 5; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn. 162; Münch, FPR 2011, 504, 506 f.

<sup>760</sup> Bergschneider, RNotZ 2009, 457, 466; Hahne; FamRZ 2009, 2041, 2043; Hahne, in: Johannsen/Heinrich/Hahne; Familienrecht § 8 VersAusglG Rn. 1 a.E.; Palandt/Brudermüller, 71. Aufl., § 8 Rn. 5; mit überzeugenden Argumenten Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 2995 ff.; ders., FPR 2011, 504, 506 f.; zur Anlasskontrolle bei Vorliegen von Härtegründen (nach § 27 VersAusglG) bereits BGH NJW 2001, 3335, 3336.

<sup>761</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2008, 582 und FamRZ 2005, 691, 692.

<sup>762</sup> Zuletzt zuletzt KG v. 19.05.2011 - 13 UF 136/10; OLG Köln FamRZ 2011, 1063.

beispielsweise mit einer betreuungsbedingten Berufsausgabe wegen dennoch geborener Kinder, gelebt (= „**gelebter Ehetypus**“), liegen die Voraussetzungen zur Ausübungskontrolle vor;<sup>763</sup> der Vertrag ist jedoch nicht anfänglich unwirksam.

Insgesamt geht es daher in der Vertragsgestaltung um das Erfassen von **vereinbarungsgeeigneten Ehetypen** und die Vermeidung von **Typenverfehlungen**:

Folgende „**geplante**“ oder zum Zeitpunkt des  
Vertragsschlusses bereits „**gelebte Ehetypen**“  
kommen für Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich mit  
**Ausschluss- oder ausschlussgleicher Modifikationswirkung**  
besonders in Betracht.<sup>764</sup>

(Auf eine Kompensation kommt es hierbei zunächst nicht an)

- „**Doppelverdienerhe ohne Kinder**“  
„double income no kids“ - Typ mit eigenverantwortlicher Gestaltung der Altersversorgung aus jeweils eigenen Einkünften (ggfs. Vorsorge für das dennoch geborene Kind),<sup>765</sup>
- „**Doppelverdienerhe**“  
„Doppelverdienerhe“ mit beiderseitigem Erwerbseinkommen,<sup>766</sup> kontinuierlichem und angemessenem Versorgungs- und ggfs. Vermögensaufbau (ggfs. Vorsorge bei latentem Kinderwunsch),
- „**Partnerschaftsehe im vorgerückten Alter**“  
Erst- oder typischerweise auch Zweitehen im „vorgerückten Alter“; der Ausschluss von Versorgungsausgleich kann angemessen sein, weil die Zeiträume der verbleibenden Anwartschaftsbildung gering sind.<sup>767</sup>

<sup>763</sup> So zu Recht Bergschneider, Inhaltskontrolle, 71.

<sup>764</sup> Siehe hierzu auch Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 584; Goering, FamRB 2004, 64, 67.

<sup>765</sup> Vgl. Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 2991; ders., FPR, 2011, 504, 509; zur Bedeutung der „Doppelverdienerhe“ als Härtegrund nach § 27 VersAusglG, siehe oben Rn. 199.

<sup>766</sup> Vgl. Brambring, Ehevertrag, Rn 70; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn 584; nach Waldner, Eheverträge, Rn 70 lediglich empfehlenswert bei hohem Einkommen und ebenfalls nicht bei signifikantem Einkommensunterschied; zustimmend nunmehr Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 171.

<sup>767</sup> Vgl. Bergschneider, Inhaltskontrolle, 70; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn 584; Münch, FPR, 2011, 504, 509.

- „**phasenverschobene (Partnerschafts-)Ehe**“, zumeist als „**Altersdiffrenzehe**“  
Erst- oder typischerweise auch Zweitehen in der bereits ein Ehepartner Altersversorgungsbezüge bezieht oder kurz vor dem Bezugsbeginn steht, der andere solche jedoch noch aufbaut.<sup>768</sup> Liegen erhebliche Alterunterschiede vor, kann sogar ein Härtefallgrund nach § 27 VersAusglG vorliegen → Rn 199.
- **sonstige „Differenz-“ oder „Diskrepanzen“ mit „disparitätischer Altersversorgung“**<sup>769</sup> (auch „Unternehmerehen“, „Ehen von Selbständigen“ und „Freiberuflern“):  
Überwiegender Aufbau einer Altersversorgung durch Vermögensaufbau (Gewerbebetrieb; Immobilien; teilungsentzogene Lebensversicherungen etc.) einerseits und klassische, dem Versorgungsausgleich unterliegender Aufbau der Altersversorgung andererseits.<sup>770</sup>
- Ehe im Bereich von „**Bagatell- oder Ausschlussfällen**“  
Ehekonzessionen, die den Bagatell- oder Ausschlussfällen entsprechen, in denen nach der Typisierung des VersAusglG kein Ausgleich stattfinden soll:
  - „**kurze Ehedauer**“ → Muster: Rn 401 ff,
  - „**Geringfügigkeit**“ aufgrund annähernd gleichartigen Anrechteaufbaus → Rn 197,
  - „**Härtefälle**“ im Anwendungsbereich des § 27 VersAusglG → Rn 200 ff. (z.B. längeres Getrenntleben → Rn 199).
- Ehen mit Anrechteerwerb im Bereich des „**Ausgleichs nach Scheidung**“  
Ehe, bei deren Scheidung in nennenswertem Umfang -einseitig oder beidseitig- Anrechte erworben worden sind, die nach dem Voraustatbestand des § 19 VersAusglG zum schuldrechtlichen Ausgleich nach Scheidung führen werden, z.B.:
  - „**ausländische Anrechte**“  
Ehekonzession, bei der einer oder beide Ehegatten in der Ehezeit nicht unbedeutliche ausländische Anrechte nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG erworben hat, deren Ausgleichswert schwer zu ermitteln sein wird, die zudem

<sup>768</sup> Siehe etwa BGH FamRZ 2005, 691; Bergschneider, Inhaltskontrolle, 70; ähnlich Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 2991; ders., FPR, 2011, 504, 509; Goering, FamRB 2004, 166, 167; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn 584; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 171 mwN.; Hahne, FamRZ 2009, 2041, 2042.

<sup>769</sup> Begriff bei Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 171 mwN.

<sup>770</sup> Ausführlich Gageik, RNotZ 2004, 295; vgl. auch Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn 584 (Unternehmer mit Beamten); Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 2991; ders., FPR, 2011, 504, 509.

- noch dem „**schuldrechtlichen Ausgleich**“<sup>771</sup> unterliegen und ggfs. zur Ausgleichssperre (§ 19 Abs. 3 VersAusglG) führen → Rn 48 f. u. 191; Vermeidungsmuster: Rn 194.
- „**verfallbare Anrechte**“  
Ehekonstellation, bei der einer oder beide Ehegatten in der Ehezeit nicht unbedeutliche, betriebliche Anrechte iSd. § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG erworben hat, die dem „**schuldrechtlichen Ausgleich**“ unterliegen.
  - „**abschmelzende Anrechte**“  
Anrechteerwerb von Anrechten iSd. § 19 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG, die ebenfalls die dem „**schuldrechtlichen Ausgleich**“ unterliegen.
  - „**ausländische Ehegatten**“  
Ehekonstellation von oder mit ausländischen Ehegatten, bei denen ein Ausgleich letztlich nach Billigkeitsgesichtserwägungen über Art. 17 Abs. 3 S. 2 EGBGB als „regelwidriger Versorgungsausgleich“ ggfs. noch unter Einbeziehung ausländischer Anrechte stattfinden würde → Rn 20 ff.
  - „**Verrechnungsehen**“  
Ehekonstellationen, bei denen sich die Verrechnung von gleichartigen oder annähernd gleichartigen Anrechten aufdrängt, die aber aus gesetzessystematischen Gründen nicht durchgeführt werden kann (Ehe von Landesbeamten, die beiderseits „extern“ teilen müssen, § 16 VersAusglG → Rn 424 ff. mit Mustern)
  - **Im Übrigen gilt:**  
Je weniger der Versorgungsausgleich im zu beurteilenden Einzelfall (= Darstellung im Sachverhalt der Urkunde) einer tatsächlichen Alterssicherungsfunktion dient, also die Ehegatten beiderseits in **gehobenen Versorgungs- bzw. versorgungsgeeigneten Vermögensverhältnissen** leben, desto weniger steht der Versorgungsausgleich faktisch dem Unterhalt wegen Alters nahe und kann als vermögensmäßige Teilhabe (wie der Zugewinnausgleich) vertraglich modifiziert und auch gänzlich ausgeschlossen werden.<sup>772</sup>
  - **Zudem ist beachten:**  
Hat der **insgesamt Ausgleichsberechtigte** einen ehevertraglichen Ausschluß des Versorgungsausgleichs oder eine vergleichbare Modifikation selbst veranlasst, kann dies der Unwirksamkeit entgegenstehen.<sup>773</sup>

<sup>771</sup> Grundsätzlich sind Fälle, die zum „schuldrechtlichen Ausgleich“ führen, zur vertraglichen Modifikation geeignet.

<sup>772</sup> Vgl. Rauscher, DNotZ 2004, 524, 539; ähnlich auch Wick, FPR 2009, 219, 222; siehe auch BGH NJW 2004, 930.

<sup>773</sup> Vgl. OLG Stuttgart FamRZ 2007, 291 f.

299 Als **Fälle relevanter abweichender Lebensgestaltung** gegenüber der vorgestellten Lebensplanung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (in vorsorgenden Eheverträgen) gelten im Rahmen der Ausübungskontrolle zum Versorgungsausgleich

- beide Ehegatten **wollten** eigentlich **immer erwerbstätig sein**,<sup>774</sup>
- die spätere **Berufsaufgabe der Frau** (z.B. wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder / Pflege eines Familienangehörigen / berufsbedingter (Mit)Umzug des Ehegatten in eine andere Stadt),<sup>775</sup>
- die **Vermögensverhältnisse beider Ehegatten** erschienen zunächst gesichert,<sup>776</sup>
- beträchtliche **Altersversorgung** waren bei Eheschließung **bereits erworben**,<sup>777</sup>
- anfänglich realistische Vorstellung über den Aufbau einer jeweils eigenen Altersversorgung,<sup>778</sup>
- allgemein das **Nichtleisten von versprochenen Kompensationsleistungen**.<sup>779</sup>

Trotz **relevanter abweichender Lebensgestaltung** gegenüber der vorgestellten Lebensplanung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (in vorsorgenden Eheverträgen) können vertragliche Verzichtsgestaltungen ohne Anpassung Betsand haben, wenn

- der benachteiligte Ehegatte bereits vorehelich einen signifikanten Teil seiner Altersvorsorge erworben hatte und nach den Regeln des Vertrages – wenn auch eingeschränkt – ausbauen kann,<sup>780</sup>
- der begünstigte Ehegatte verpflichtete sich, für den anderen Ehegatten **Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** zu entrichten,<sup>781</sup>
- der begünstigte Ehegatte verpflichtete sich, für den anderen Ehegatten eine **Kapitallebensversicherung** abzuschließen,<sup>782</sup>

<sup>774</sup> BGH, FamRZ 2007, 1310 (ein Ehegatte selbständig, der andere angestellt); OLG Frankfurt, FamRZ 1997, 1450.

<sup>775</sup> Vgl. zuletzt OLG Koblenz, RNotZ 2009, 487 (Auswirkung der Geburt eines Kindes auf Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei ursprünglich beabsichtigter Kinderlosigkeit); ebenso bereits OLG Düsseldorf FamRZ 2006, 347.

<sup>776</sup> Vgl. OLG Braunschweig, FamRZ 2005, 2071; OLG Brandenburg, FamRZ 2007, 736, 737 (durch Unternehmensgewinne).

<sup>777</sup> BGH, FamRZ 2005, 691.

<sup>778</sup> OLG München, FamRZ 2003, 376; 1995, 95; OLG Karlsruhe, FamRZ 2007, 477, 478.

<sup>779</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2005, 1444, 1449.

<sup>780</sup> Vgl. BGH FamRZ 2005, 691 mit Anm. Bergschneider.

<sup>781</sup> *BGH, FamRZ 2005, 1445, 1447; AG Mönchengladbach-Rheydt, FamRZ 2007, 1026, 1027.*

<sup>782</sup> *BGH, FamRZ 2004, 600, 607.*

- ein **hoher Geldbetrag** wurde gezahlt, den der betreffende Ehegatte zur Alterssicherung hätte verwenden können,<sup>783</sup>
- Verzicht auf Versorgungsausgleich gegen eine **großzügige Unterhaltsregelung**,<sup>784</sup>
- die Übertragung von **Immobilienvermögen** erfolgt,<sup>785</sup>
- der Altersunterschied zwischen den Ehegatten erheblich ist und der begünstigte Ehegatte, nachdem er schon einmal geschieden war, ein erhebliches Interesse daran hatte, dass seine Versorgung durch eine mögliche weitere Scheidung nicht weiter geschränkt wird („**berechtigtes Interesse**“).<sup>786</sup>

**Muster:** **Belehrung zur Inhaltskontrolle (allgemein)**

(...) *Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass der vorstehend vereinbarter (Teil-)Verzicht, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen auf Verzichte unzulässig sein kann. Zudem unterliegen die Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, Teile davon und im Wege einer Gesamtschau auch andere Regelungen dieses Vertrages bei Scheidung der Ehe, insbesondere dann, wenn die bei Vertragsschluss beabsichtigte vom der tatsächlich verwirklichten Lebensplanung der Ehegatten abweicht, der richterlichen Inhaltskontrolle und ggf. auch der Anpassung.*

## 9. Durchführung des Versorgungsausgleichs

### a) richterliche Gestaltung

300 Die **Durchführung des Versorgungsausgleichs** nach Maßgabe vereinbarter (§ 1587 BGB iVm §§ 6-8 VersAusglG) und ausübungskontrollierter Modifikationen (§ 8 Abs. 1 VersAusglG) kann -abgesehen vom schuldrechtlichen Ausgleich- nicht unabhängig vom **Ausspruch der Scheidung** der Ehe oder einer nachgelagerten gerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt werden.

<sup>783</sup> OLG Köln, FamRZ 1997, 1359.

<sup>784</sup> OLG Hamm, FamRZ 2000, 830.

<sup>785</sup> Das soll nach Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009 Rn. 831 nicht gelten, wenn im Ergebnis beide Ehegatten nach der Scheidung ein gleich hohes Immobilienvermögen besitzen.

<sup>786</sup> OLG Saarbrücken FamRZ 2008, 1189, 1190: Fall eines entschädigungslosen Ausschlusses zwischen zwei berufstätigen Ehegatten ohne Kinder.

- 301 Der Ausschluss oder die Modifikation des Versorgungsausgleichs durch notarielle Vereinbarung und die Durchführung des Versorgungsausgleichs sind zwei völlig verschiedene und deutlich zu unterscheidende Vorgänge. Die quasi „dingliche“ Durchführung der abgeschlossenen Vereinbarung ist der Verfügung der Vertragsparteien vollständig entzogen; sie wird nach wie vor ausschließlich durch das Familiengericht im Wege **richterlicher Gestaltung** herbeigeführt (siehe auch § 8 Abs. 2 VersAusglG).<sup>787</sup> Eine vertragliche Modifikation, beispielsweise des Ausgleichszeitraums, hat im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung des Ausgleichs durch richterlichen Gestaltungsakt immer aufschiebend bedingten Charakter, nämlich auf die in der Zukunft liegende gerichtliche Entscheidung (typischerweise zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung).
- 302 Bei güter- und unterhaltsrechtlichen Vereinbarungen der Ehegatten aus Anlass der Herbeiführung des Getrenntlebens ist die Situation gänzlich anders als bei Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich. Die Beendigung des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft kann durch die ehevertragliche Vereinbarung der Gütertrennung von den Parteien selbst „durchgeführt“ werden; sie lösen regelmäßig mit der Unterschrift unter den Ehevertrag einen unmittelbar fällig werdenden Zugewinnausgleichsanspruchs (§ 1378 BGB) und den Wechsel des Güterstandes aus. Auch Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt gestalten das Unterhaltsrechtsverhältnis bedingt auf die Scheidung unmittelbar, sie werden nicht durch das Familiengericht durchgeführt. Der **Notar** sollte deshalb bei der Beurkundung und möglicherweise sogar im Text der Urkunde klarstellen, dass der Versorgungsausgleich frühestens bei Scheidung der Ehe und ausschließlich durch einen richterlichen Gestaltungsakt „umgesetzt“ wird.
- 303 Nach § 224 Abs. 3 FamFG ist das Familiengericht verpflichtet, in seiner Entscheidung über den Versorgungsausgleich festzustellen, ob und inwieweit ein Wertausgleich der einzubeziehenden Anrechte ganz oder teilweise stattfindet. Bei einem wirksamen Teil- oder Totalausschlusses aufgrund ehevertraglicher Vereinbarung erfolgt demgemäß die Feststellung, dass der Ausgleich nicht oder nur teilweise durchgeführt wird.<sup>788</sup> Die Entscheidung erwächst in **Rechtskraft**, und zwar mit den tragenden Gründen; sie ist **nicht lediglich deklatorisch**.<sup>789</sup> Die gerichtliche Entscheidung setzt immer auch eine materiell-rechtliche Prüfung voraus, die als „Anlassprüfung“ eine Inhaltskontrolle

---

<sup>787</sup> Zuvor: §§ 1587b Abs. 1 und 2 BGB, 1, 3b VAHKG.

<sup>788</sup> Der Entscheidungstext bei einem vollständigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs könnte lauten: „Der Versorgungsausgleich findet nicht statt“; bei einem teilweisen Ausschluss: „Im Übrigen findet kein Wertausgleich statt.“

<sup>789</sup> Die Entscheidung kann mit der Beschwerde und nach Zulassung mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden; vgl. mit Fallbeispiel Euler/Viehwes, FamRZ 2009, 1368, 1372 f.

umfasst (vgl. § 8 Abs. 1 VersAusglG).<sup>790</sup> Sie ist **bei scheidungsnahen Vereinbarungen** an die Stelle der Angemessenheitsprüfung nach § 1587o Abs. 2 S. 3 BGB a.F. getreten. Liegt eine wirksame Vereinbarung der Ehegatten vor, hat das Familiengericht<sup>791</sup> diese allerdings zwingend zu berücksichtigen (**Bindungswirkung nach § 6 Abs. 2 VersAusglG**).

- 304 § 224 Abs. 3 FamFG benennt die Fälle, in denen ein solcher Ausspruch des Gerichts zwingend und nicht nur zu Hinweis- und Erinnerungszwecken (wie bei § 224 Abs. 4 FamFG) zu erfolgen hat, abschließend. Hierzu gehören ausdrücklich **vertragliche Vereinbarungen der Ehegatten**, die dazu führen, dass der Wertausgleich eines oder mehrerer Anrechte ganz oder teilweise nicht stattfindet.<sup>792</sup> Über die Wirksamkeit ehvertraglicher Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich hat die gerichtliche Praxis bereits vor Einführung des § 224 Abs. 3 FamFG tenorierte, jedoch ohne Rechtskraftwirkung.<sup>793</sup> Die jetzige Gesetzeslage bedeutet demgegenüber, dass die Folgen der Ehegattenvereinbarung auf den Wertausgleich abschließend und verbindlich festgestellt werden und zu keinem späteren Zeitpunkt mehr einer erneuten gerichtlichen Prüfung und/oder Inhaltskontrolle unterzogen werden können.<sup>794</sup>
- 305 Die **Tenorierung** aufgrund der wirksamen und durchführbaren Vereinbarung der Ehegatten ist systematisch erforderlich; über sie erfolgt der **rechtgestaltende Eingriff** in die dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechte.<sup>795</sup> Das Gericht hat den betroffenen Versorgungsträgern, die nach § 219 Nrn. 2 u. 3 iVm. § 7 Abs. 2 FamFG zu beteiligen sind,<sup>796</sup> seine Entscheidung einschließlich derjenigen über den „verbliebenen“ Ausgleichswert bekannt zu geben.<sup>797</sup> Aus dem Tenor ergibt sich im Übrigen nicht, dass der konkrete Wertausgleich (auch) die Folge einer bindend gewordenen Vereinbarung der Ehegatte ist. Dies ergibt sich regelmäßig erst aus der Begründung der Entscheidung.
- 306 Eine andere Funktion als § 224 Abs. 3 FamFG hat der **Abs. 4**; er regelt, dass diejenigen Anrechte in der Begründung der Endentscheidung ausdrücklich benannt werden, deren Ausgleich bei der Entscheidung über den Wertausgleich bei Scheidung

---

<sup>790</sup> Vgl auch BT-Drucks. 16/10144, S. 53.

<sup>791</sup> Vgl. Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 142.

<sup>792</sup> Die weiteren Fälle des § 224 Abs. 3 VersAusglG sind § 3 Abs. 3 VersAusglG (kurze Ehezeit), § 18 Abs. 1 u. 2 VersAusglG (geringfügige Wertunterschieden oder Ausgleichswerte), § 27 VersAusglG (grobe Unbilligkeit); vgl. insgesamt Johannsen/Heinrich/Hahne; FamR § 224 FanFG Rn 2.

<sup>793</sup> Vgl. zuletzt BGH, FamRZ 2007, 536; siehe auch Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 591.

<sup>794</sup> Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 907.

<sup>795</sup> Vgl. mit Fallbeispiel Eulering/Viehues, FamRZ 2009, 1368, 1372 f.

<sup>796</sup> Zu den Verfahrensbeteiligten: Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 747 ff.

<sup>797</sup> A.A. möglicherweise Eichenhofer, NotBZ 2009, 337, 343.

nicht möglich ist. Dieser Ausspruch hat appellativen Charakter und soll daran erinnern, dass noch nicht ausgeglichene Anrechte vorhanden sind. Hierbei sind beispielsweise (noch) nicht ausgleichsreife Anrechte oder Anrechte bei ausländischen Versorgungsträgern (vgl. § 19 VersAusglG) gemeint.

**b) beschränkte Vereinbarungsmöglichkeiten zur Übertragung und Begründung von Anrechten (§ 8 Abs. 2 VersAusglG)**

**aa) Grundsatz**

- 307 § 8 Abs. 2 VersAusglG<sup>798</sup> stellt für den Bereich des Versorgungsausgleich zunächst den ohnehin geltenden **allgemeinen Grundsatz** klar, dass die Ehegatten keine wirksamen **Vereinbarungen zulasten Dritter**, nämlich zulasten der Versorgungsträger abschließen können.<sup>799</sup> Zugleich bestimmt § 8 Abs. 2 VersAusglG schon seinem Wortlaut nach, dass Anrechte, die dem Versorgungsaugleich unterliegen, durch Vereinbarung nur dann (**unmittelbar**<sup>800</sup>) **übertragen** oder **begründet** werden können, wenn dies die maßgebliche Versorgungsregelung (= Binnenrecht des Versorgungsträgers) zuläßt und der betroffene Versorgungsträger dem **kumulativ zustimmt**.<sup>801</sup> Es bedürfte also im Ergebnis einer **dreiseitigen Vereinbarung**. Ein Beispiel aus dem VersAusglG zu einer solchen Konstellation stellt die Vereinbarung der „externen Teilung“ mit dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG) unter Zustimmung des Zielversorgungsträgers nach § 222 Abs. 2 FamFG dar.
- 308 Auch im Rahmen des § 8 Abs. 2 VersAusglG gilt der Grundsatz der **Einzelbetrachtung eines jeden einzelnen Anrechts** und der Vereinbarung über dieses Anrecht. Systematisch führt ein Verstoß gegen § 8 Abs. 2 VersAusglG zu einem Verstoß gegen ein **gesetzliches Verbot** nach § 134 BGB;<sup>802</sup> das Familiengericht hat § 8 Abs. 2 VersAusglG von Amts wegen zu beachten; ebenso der **Notar** bei der vertraglichen Gestaltung.

---

<sup>798</sup> Ähnlich, mit Bezug zur gRV, die Vorgängervorschrift § 1587o Abs. 1 S. 2 BGB a.F.

<sup>799</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 8 Rn 45.

<sup>800</sup> Auf die Unmittelbarkeit der Übertragung und Begründung stellt ab: Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2009, § 1587o BGB Rn 3; von unmittelbar und mittelbar spricht beispielsweise Bergschneider, MittBayNot 1999, 144, 146; Goering, FamRB 2004, 133.

<sup>801</sup> Instruktiv der Fall OLG Celle v. 18.6.2012 – 15 UF 95/12; die scheidungsbezogene Vorgängernorm § 1587o Abs. 1 S. 2 BGB a.F. sprach noch präziser von: „*Vereinbarung über den Ausgleich von Anwartschaften oder Anrechten auf eine Versorgung wegen Alters*“; vgl. im Übrigen auch Wick, FPR 2009, 219, 221; Bredthauer, FPR 2009, 500, 501.

<sup>802</sup> Vgl. Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 8 Rn 50.

- 309 Dass die Ehegatten durch eine Vereinbarung keine Anrechte übertragen oder begründen können, also grundsätzlich keine (unmittelbare) Verfügungsbefugnis über Altersvorsorgeanrechte haben, ist die Konsequenz aus der Entscheidung des Gesetzgebers, dass im Rahmen des Versorgungsausgleichs nur das Familiengericht durch rechtskräftige und **rechtsgestaltende Entscheidung** Anrechte übertragen und begründen kann. Vereinbarungen der Ehegatten über den Versorgungsausgleich sollen insoweit nicht als Manipulationsinstrument zu Lasten der Versorgungsträger mißbraucht werden können.<sup>803</sup> § 8 Abs. 2 VersAusglG sichert deswegen, ebenso wie die Vorgängervorschrift des § 1587o Abs. 1 S. 2 BGB a.F., den **Vorrang des gerichtlichen Gestaltungsakts**, er verbietet jedoch nicht etwa Vereinbarungen der Ehegatten zum Versorgungsausgleich;<sup>804</sup> solche Vereinbarungen sind nach der Neuausrichtung des VersAusglG vielmehr ausdrücklich erwünscht. Die Norm delegiert somit nicht das „Ob“ von Ehegattenvereinbarungen in das Binnenrecht und das Zustimmungserfordernis der Versorgungsträger, sondern das „Wie“. Dies geht auch daraus hervor, dass das Familiengericht bei seiner Entscheidungsfindung wiederum an **wirksame, durchführbare und nicht drittbelastende Vereinbarungen** der Ehegatten zum Versorgungsausgleich gebunden (§ 6 Abs. 2 VersAusglG) ist.<sup>805</sup>

### **bb) Beschränkungen bei den Regelsicherungssystemen**

- 310 Bei den klassischen, öffentlich-rechtlich organisierten **Regelsicherungssystemen**<sup>806</sup> (Beamtenversorgung, gRV, Alterssicherung der Landwirte; vgl. § 32 VersAusglG) ist das im Rahmen des § 8 Abs. 2 VersAusglG zu beachtende Binnenrecht das jeweilige Spezialgesetz (SGB I, VI; BeamVG etc). Diese Versorgungsträger unterliegen in ihrem gesamten Handeln in strenger Weise dem **Vorbehalt des Gesetzes** (vgl. § 3 Abs. 1 BeamVG)<sup>807</sup> und können schon allein deswegen, weil es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, keiner **Vereinbarung** der Ehegatten **über die unmittelbare Übertragung oder Begründung von Anrechten** zustimmen oder gar an ihr mitwirken. In der gRV ergibt sich der **Vorbehalt des Gesetzes**, sowie das **Vereinbarungs-** und das **eingeschränkte Verzichtsverbot** aus § 32 SGB I bzw. § 46 Abs. 1 u. 2 SGB I (Verzicht), in der Beamtemversorgung (Bund und Länder gleichlautend) aus § 3 Abs. 1 u. 3 BeamVG.
- 311 Unzutreffend erscheint allerdings die Auffassung, dass **vertraglich vereinbarte Saldierungen von Ausgleichswerten** aus der landesrechtlichen Beamtenversorgung

<sup>803</sup> So bereits Bergschneider, MittBayNot 1999, 144, 146.

<sup>804</sup> So auch Schulz/Hauß, Familienrecht, 2. Aufl. 2011 Rn 9; Goering, FamRB 2004, 133.

<sup>805</sup> Zur Bindung des Familiengerichts Rn 274 ff.

<sup>806</sup> Siehe zum Begriff Rn Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..

<sup>807</sup> Vgl. Plog/Wiedow, BBG-Kommentar, Stand 2012, § 3 BeamVG Rn 4; Schütz/Maiwald, Beamtenrecht, Kommentar, Stand 2012, § 3 BeamVG Ziff. 2 ff.;

ipso iure einen Verstoß gegen § 8 Abs. 2 VersAusglG darstellen, weil das binnengerichtliche **Verzichtsverbot des § 3 Abs. 3 BeamtVG** (bzw. das landesgerichtliche Äquivalent) dem grundsätzlich entgegensteht.<sup>808</sup> Nach dieser Auffassung soll es nicht darauf ankommen, ob durch die Vereinbarung der Ehegatten und deren gerichtlicher Umsetzung ein drittbelastender Eingriff bei dem Versorgungsträger bewirkt wird oder nicht. § 8 Abs. 2 VersAusglG iVm. § 3 Abs. 3 BeamtVG soll scheinbar § 6 Abs. 1 S. 1 VersAusglG ohne Rücksicht auf die tatsächlichen vertraglichen Regelungen ausschalten. Es gäbe im Ergebnis keine Disponibilität über Ausgleichswerte von Anrechten aus der Beamtenversorgung.

- 312 Wäre diese Auffassung zutreffend, könnten nach den strukturell vergleichbaren Vorschriften der § 32 SGB I (mit § 46 Abs. 1 u. 2 SGB I) nicht nur keine ehezeitbezogene Ausgleichswerte aus den Beamtenversorgungen, sondern auch keine Ausgleichswerte aus der gRV in irgendeine gestaltende Vereinbarung der Ehegatten nach § 6 VersAusglG einbezogen werden. Es bliebe nur die 100%-Durchführung der Realteilung in Höhe des Ausgleichswerts nach dem jeweils anzuwendenden Durchführungsweg.<sup>809</sup> Alle Vertagsgestaltungen, die letztlich auf (Teil-)Verzichtsvereinbarungen der Ehegatten basieren, wären unwirksam. Dies trafe nicht nur eine als solche bezeichnete „Verrechnungs- oder Saldierungsvereinbarung“, sondern nahezu alle Vereinbarungen nach den Regelbeispielen der § 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 u. 2 VersAusglG. Denn nicht nur die Verrechnung von Ausgleichswerten miteinander wirkt **mittelbar**, nämlich auf der Vollzugsebene der Versorgungsträger, wie ein (Teil-)Verzicht auf die Realteilung im Verhältnis zur „eigentlichen“ Höhe des jeweiligen Ausgleichswerts. Auch die „Verrechnung“ eines Zugewinnausgleichsanspruchs mit einem Teil des Ausgleichswertes aus einem Anrecht auf Versorgung, wie es dem Regelbeispiel nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG entspricht, wird gegenüber dem Versorgungsträger zu einem (Teil-)Verzicht auf vollständige Realteilung. Selbst eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG, also der vertraglich vorbehaltene Ausgleich nach Scheidung („schuldrechtlicher Ausgleich“), müßte scheitern, weil auch diese Vereinbarung letztlich einen vertraglich veranlassten Verzicht auf die Begründung eines dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zustehenden Anrechts in Höhe des Ausgleichswerts gegen den Versorgungsträger herbeiführt. Lediglich eine Vereinbarung, die den (gegenseitigen) Ausgleich gänzlich ausschließt (= Totalverzicht nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG), soll nach dieser sehr restriktiven Auffassung wiederum keinen Verstoß gegen § 3 Abs. 3 BeamtVG und § 32 SGB I herbeiführen und möglich sein.

---

<sup>808</sup> So aber OLG Schleswig FamRZ 2012, 1144 mit abl. Anm. Borth FamRZ 2012, 1146 und Bergner FamFR 2012, 208; dem OLG Schleswig hingegen zustimmend Eichenhofer NJW 2012, 2078 und ders., MüKo, 5. Aufl. 2010, § 8 VersAusglG Rn 17.

<sup>809</sup> So auch OLG Schleswig FamRZ 2012, 1144; wohl ebenfalls in diese Richtung geht Eichenhofer, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 8 VersAusglG Rn 17 f.

Durch beiderseitige Totalverzichte wird nämlich überhaupt nicht in ein bestehendes Versorgungsrecht eingegriffen.<sup>810</sup>

- 313 Dieser Auffassung kann indes nicht gefolgt werden. Durch Ehegattenvereinbarungen mit Verzichtswirkung wird schon der Anwendungsbereich des § 8 Abs. 2 VersAusglG gar nicht berührt. Zunächst werden, bei formaler Betrachtung, durch vorsorgende Eheverträge oder Scheidungsvereinbarungen Anrechte auf Versorgung weder übertragen noch begründet.<sup>811</sup> Die Übertragung und Begründung von Anrechten im Versorgungsausgleich erfolgt auch unter Berücksichtigung von **bindenden Vereinbarungen der Ehegatten (§ 6 Abs. 2 VersAusglG)** ausschließlich durch eine **rechtsgestaltende Entscheidung des Familiengerichts** (vgl. § 224 Abs. 3 FamFG).<sup>812</sup> Hinzu kommt, dass Gegenstand der Ehegattenvereinbarungen nicht einmal das jeweilige Anrecht auf Versorgung selbst ist, sondern regelmäßig der vom Versorgungsträger **mitgeteilte Ausgleichswert** nach § 1 Abs. 2 S. 2 VersAusglG.<sup>813</sup> Beides ist nicht identisch. Der Ausgleichswert ist kein Anrecht auf Versorgung und auch keine andere Art eines Leistungsanspruchs gegen einen Versorgungsträger. Der Ausgleichswert ist eine Rechengröße. In Bezug auf den Versorgungsträger des Ausgleichspflichtigen gibt dieser Wert **die Höchstgrenze der hinzunehmenden Belastung** durch die durch das Gericht vorzunehmende Realteilung an.<sup>814</sup> Vereinbarungen auf der Ebene des Ausgleichswerts können demnach lediglich mittelbar, nämlich über die familiengerichtliche Entscheidung, auf das zu teilende Anrecht einwirken.
- 314 Nicht nur § 8 Abs. 2 VersAusglG, sondern auch § 3 Abs. 3 BeamVG selbst ist durch eine Verrechnungsvereinbarung oder eine Vereinbarung der Ehegatten mit (Teil-)Verzichtscharakter in seinem Anwendungsbereich nicht berührt. § 3 Abs. 3 BeamVG verbietet nämlich zum einen lediglich einseitig erklärte Verzichte, bei denen der Versorgungsträger des Beamten selbst der Erklärungsempfänger ist<sup>815</sup> und erfasst zum anderen auch diejenigen Tatbestände nicht, die bloß **mittelbare Einwirkung auf die**

---

<sup>810</sup> So Eichenhofer, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 8 VersAusglG Rn 19; ders., NJW 2012, 2078, 2080, wobei Eichenhofer Teilverzichte für einen „umfassenden Eingriff“ in die Versorgungsrechte der Ehegatten hält.

<sup>811</sup> So zu Recht Borth, FamRZ 2012, 1146; Bergner, FamFR 2012, 208.

<sup>812</sup> Allein deswegen ist auch § 3 Abs. 2 BeamVG bzw. die entsprechende landesrechtliche Vorschrift (z.B. § 3 Abs. 2 SHBeamVG) nicht berührt sein: Bergner, FamFR 2012, 208.

<sup>813</sup> So zu Recht der Hinweis von Borth, FamRZ 2012, 1146.

<sup>814</sup> Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 117; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 8 Rn 51 mwN.

<sup>815</sup> Siehe etwa Schütz/Maiwald, Beamtenrecht, Kommentar, Stand 2012, § 3 BeamVG Ziff. 4; Plog/Wiedow, BBG-Kommentar, Stand 2012, § 3 BeamVG Rn 133 ff.; Stegmüller/Schmalhofer/Bauer Beamtenversorgungsrecht, Kommentar, Stand 2012, Erl. 3 zu § 3 BeamVG; Verzichtsverträge fallen unter das Verbot nach § 3 Abs. 1 BeamVG.

**Versorgung** haben. Dies gilt auch dann, wenn die mittelbare Einwirkung faktisch Verzichtscharakter haben könnte.<sup>816</sup> Hinzu kommt, dass es bei jeder (Teil-)Verzichtsvereinbarung der Ehegatten -unabhängig davon, ob in Form einer Verrechnungsvereinbarung oder nicht- gerade nicht zu einem „Verzicht“ auf die bestehende Versorgung kommt. Das Gegenteil ist im System des Hin- und Herausgleichs der Fall: die Versorgung des ausgleichspflichtigen und durch das Gesetz geschützten Beamten wird infolge der Verrechnung und des dadurch verminderten Ausgleichswerts im Rahmen der Durchführung des Versorgungsausgleichs entweder geringer oder gar nicht gekürzt. Die künftigen (und geringeren) Anrechte eines ausgleichsberechtigten Landesbeamten in der gRV als Folge der „externe Teilung“ liegen wiederum nicht im Schutzbereich des § 3 Abs. 3 LBeamtVG.

- 315 Auch das beamtenversorgungsrechtliche **Vereinbarungsverbot** (vgl. § 3 Abs. 2 BeamtVG bzw. die landesrechtlichen Paralellvorschriften) ist durch Ehegattenvereinbarungen nicht berührt.<sup>817</sup> Zum einen richtet sich § 3 Abs. 2 BeamtVG als Ausdruck des Gesetzesvorbehalts gegen Vereinbarungen des Beamten mit seinem Dienstherren (bzw. Versorgungsträger), nicht aber mit dem Ehegatten. Zum anderen verschafft eine Verrechnungsvereinbarung oder jede andere (Teil-)Verzichtsvereinbarung dem beamteten Ehegatten keine „höhere“ Versorgung. Der beamtete Ehegatte erhöht nicht die von ihm „erdiente“ Versorgung, wenn er deren Kürzung aufgrund Ehescheidung verhindert oder verhindert. Das VersAusglG gewährt weder dem Dienstherr eines Beamten, noch irgendeinem anderen Versorgungsträger ein subjektives Recht (Anspruch) gegen den Ehegatten (oder gar das Familiengericht) auf Durchführung des Versorgungsausgleichs als Scheidungsfolge und erst recht keinen Anspruch auf Durchführung in voller Höhe. Ein Verstoß gegen § 8 Abs. 2 VersAusglG (aber nicht gegen § 3 Abs. 2 BeamtVG) liegt allerdings vor, wenn die Ehegatten die **Beitragsentrichtung in die Beamtenversorgung** vereinbaren; das BeamtVG kennt, anders als die **gRV in § 187 Abs. 1 Nr. 2 lit. b SGB VI**, keine Möglichkeit der Begründung von Anrechten aufgrund Ehegattenvereinbarung durch Beitragsentrichtung.
- 316 Anders als das BeamtVG, erkennt das SGB I die grundsätzliche Zulässigkeit eines Verzichts an (vgl. § 46 Abs. 1 u. 2 SGB I).<sup>818</sup> Zudem gilt § 32 SGB I im Rahmen des SGB VI für Ehegattenvereinbarung nach § 6 VersAusglG nicht uneingeschränkt. Die Ehegatten können nämlich -wie bereits angedeutet- nach § 187 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) SGB

<sup>816</sup> Hierzu ausführlich Plog/Wiedow, BBG-Kommentar, Stand 2012, § 3 BeamtVG Rn 145 ff.

<sup>817</sup> So aber OLG Schleswig FamRZ 2012, 1144 mit abl. Anm. Borth FamRZ 2012, 1146 und Bergner FamFR 2012, 208; dem OLG und Eichenhofer NJW 2012, 2078.

<sup>818</sup> Zur Ablösung von Betriebsrenten nach § 187 Abs. 1 Nr. 2b SGB I siehe Eichenhofer, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 8 VersAusglG Rn 18.

VI durch Vereinbarung sogar ausdrücklich die Begründung von Anrechten durch Beitragseinzahlung herbeiführen. Allerdings vermittelt das Vereinbarungsverbot des § 32 SGB I nicht nur **Schutz gegen unmittelbare**, sondern auch gegen **mittelbare Einwirkungen** auf den sozialrechtlichen Leistungsanspruch. Der Schutzzweck erfasst gerade die Einwirkungen vor Vereinbarungen Privater.<sup>819</sup> Allerdings beschränkt sich der Schutz auf die **Abwehr von Benachteiligungen des Leistungsberechtigten** (und der Manipulation zulasten des Versorgungsträgers).<sup>820</sup> Nach der wohl überwiegenden Auffassung<sup>821</sup> liegt eine Benachteiligung des Leistungsberechtigten iSd. § 32 SGB I bereits dann vor, wenn eine im SGB selbst begründete Rechtsposition -isoliert betrachtet- verschlechtert oder verhindert wird, die ohne die Vereinbarung bestünde.<sup>822</sup> Bezogen auf Anrechte des Ausgleichspflichtigen kann eine (Teil-)Verzichtsvereinbarung mit dessen Ehegatten seine bereits vorhandene Anrechte in der gRV jedoch nicht verschlechtern. Zugunsten des Ausgleichsberechtigten ist wiederum vor der rechtsgestaltenden Entscheidung des Familiengerichts gar kein Anrecht begründet oder ausgebaut worden, das sich verschlechtert haben könnte. Der Ausgleichswert aus dem Versorgungsausgleich als rechnerische Grundlage eines Anrechtserwerbs aus „interner“ oder „externer Teilung“ fällt indes nicht in den Geltungsbereich des SGB I, VI, weil es sich nicht um einen Erwerb nach sozialrechtlichen Vorschriften, sondern um einen familienrechtlichen Ausgleich aus ehebezogenen Teilhabegrundsätzen handelt. Im Übrigen entscheidet über eine mögliche Benachteiligung des (teil-)verzichtenden Ehegatten im Versorgungsausgleich die materielle Bewertung des Familiengerichts im Rahmen der Inhaltskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG. Liegt eine Verrechnungsvereinbarung der Ehegatten vor, also eine Vereinbarung im Gegenseitigkeitsverhältnis, wird es kaum zu keiner nicht mehr hinnehmbaren Benachteiligung kommen.

### cc) Beschränkungen bei sonstigen, öffentlich-rechtlichen Versorgungen

- 317 Andere öffentlich-rechtlich organisierten Versorgungsträger als die dem strengen Gesetzesvorbehalt unterliegenden Beamtenversorgungen und die gRV, insbesondere **berufsständische Versorgungen**, können in ihren binnennrechtlichen Regelungen eine Übertragung oder Begründung vorsehen, die über die

---

<sup>819</sup> Siehe Mrozynski, Sozialgesetzbuch (SGB I), Kommentar, § 32 Rn 5.

<sup>820</sup> Mrozynski, Sozialgesetzbuch (SGB I), Kommentar, § 32 Rn 6.

<sup>821</sup> Siehe die Darstellung bei Lilge, Berliner Kommentar zum Sozialrecht, Bd. I, § 32 Rn 27 ff. mwN.; Mrozynski, Sozialgesetzbuch (SGB I), Kommentar, § 32 Rn 6 ff.

<sup>822</sup> Lilge, Berliner Kommentar zum Sozialrecht, Bd. I, § 32 Rn 27 ff. mwN. u. Beispieldarstellung in Rn 33.

versorgungsaugleichsrechtlich begründete Teilhabe, also den Ausgleichswert, hinausgeht; ebenso können sie die Grundlage für eine Zustimmung bestimmen.<sup>823</sup>

#### **dd) Beschränkungen bei privaten Versorgungen**

- 318 § 8 Abs. 2 VersAusglG gilt natürlich auch für **private Versorgungen** (private Lebens- oder Rentenversicherungen etc.). Für sie können abweichende Vereinbarungen von großem wirtschaftlichem Interesse sein.<sup>824</sup> Die Eheleute können sich beispielsweise in einer Gesamt-Vermögensauseinandersetzung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG unter Einbeziehung privater Versorgungsträger darüber einigen, auch einen höheren Betrag als den Ausgleichswert (oder das ganze Anrecht) zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten zu übertragen und auf diesem Weg bei dem Zielversorgungsträger Anrechte zu begründen, die über dem eigentlichen Ausgleichswert liegen.<sup>825</sup> Sind die beteiligten Versorgungsträger einverstanden, bedürfen sie keines weitergehenden Schutzes. Auch solche Verträge unterliegen aber der Inhalts- und Ausübungskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG. Allerdings können auch für Produkte der privaten Altersvorsorge binnengerichtliche Verbote existieren, die einer Übertragung durch Vereinbarung von Anfang an und grundsätzlich entgegenstehen. Die gilt beispielsweise für die sog. **Basisrente** (private Rentenversicherung der sog. Basisversorgung = „**Rürup-Rente**“ [vgl. § 2 AltZertG]). Hieraus folgt allerdings nicht, dass Vereinbarungen der Ehegatten nach § 6 VersAusglG unter Einbeziehung von Produkten der sog. Basisversorgung nach § 2 AltZertG von vornherein unwirksam sind.

#### **c) Drittbelastungsverbot**

##### **aa) Grundsatz**

- 319 Aus dem klarstellend in § 8 Abs. 2 VersAusglG angesiedelten, **allgemeinen Verbot der Drittbelastung** folgt somit, dass die Ehegatten einem Versorgungsträger nicht - auch nicht über den Weg einer gerichtlichen Entscheidung- mittelbar die Durchführung eines Wertausgleichs nach ihren eigenen Vorstellungen aufdrängen können, wenn das Gesetz und das Binnenrecht des Versorgungsträgers eine derartige Belastung des Versorgungsträgers im Ergebnis nicht vorsehen.<sup>826</sup> **Drittbeeinträchtigende Vereinbarungen** nach § 8 Abs. 2 VersAusglG sind zu befürchten bei Vereinbarungen über (Einzelanrechtsbetrachtung):

---

<sup>823</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 8 Rn 48.

<sup>824</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 8 Rn 49.

<sup>825</sup> Vgl. Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 8 Rn 49 mit Beispiel.

<sup>826</sup> So Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 872.

- **höhere Ausgleichswerte/-quoten** als 50 % zugunsten des Ausgleichsberechtigten (sog. „Halbteilungsgrundsatz“, aber: höhere Quoten möglich im „schuldrechtlichen Ausgleich“) → Rn 320 ff.;
- **abweichende Ausgleichswege** (aber: vorbehaltener „schuldrechtlicher Ausgleich“ nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VersAusglG) → Rn 325 ff.;
- die Einbeziehung von **Anrechten**/Anrechtsteilen **außerhalb der Ehezeit** (sog. „In-Prinzip“) → Rn 79 ff.;
- das **Ehezeitende als Bewertungsstichtag** (§ 3 Abs. 1 iVm. § 5 Abs. 2 S. 1 VersAusglG) → Rn 445 ff.;
- die unmittelbare oder mittelbare **Höherbewertungen** von Anrechten;
- die Ausweitung des Kreises **anpassungsfähiger Anrechte** (§§ 32 ff. VersAusglG);
- die Vereinbarung einer isolierten Hinterbliebenenversorgung mit Wirkung gegen den Versorgungsträger (§ 25 Abs. 2 VersAusglG „verlängerter Schuldrechtlicher Ausgleich“) → Rn 184
- der Vereinbarung den Versorgungsausgleich bei Scheidung (= Realteilung) auszuschließen, beim Tod eines Ausgleichsberechtigten dann aber doch durchzuführen (Verstoß gegen den Grundsatz über der Durchführung des Verfahrens **von Amts wegen** entschieden naxch § 137 Abs. 2 S. 2 FamFG).

### **bb) Verstöße gegen den Halbteilungsgrundsatz (§ 8 Abs. 2 iVm. § 1 Abs. 2 VersAusglG)**

320 Ohne **binnenrechtliche Regelung** des Versorgungsträgers und ohne dessen **Zustimmung** sind Vereinbarungen der Ehegatten unwirksam und damit undurchführbar bzw. nicht durchsetzbar, die zur Folge haben würden, dass ein Versorgungsträger -ggfs. unter Berücksichtigung der Teilungskosten- mehr als eine Halbteilung der ehezeitbezogenen Anrechte durchführen müsste und hinzunehmen hätte (**§§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 1 u. 3, 14 Abs. 1 VersAusglG**).<sup>827</sup> Der gesetzlich verankerte **Halbteilungsgrundsatz** (§ 1 Abs. 1 VersAusglG) ist der „Maßstab des Versorgungsausgleichsrechts“.<sup>828</sup> Maßgeblich für einen sog. **Halbteilungsverstoß** ist die Betrachtung auf der **Ebene des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes** eines jeden einzelnen Anrechts. Die Berücksichtigung eines „Gesamtausgleichs“ aller Anrechte ist nach dem VersAusglG unbeachtlich.

---

<sup>827</sup> Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 117; Halbteilungsschutz halten Schulz/Hauß, Familienrecht, 2. Aufl. 2011 Rn 9 für den eigentlichen Anwendungsbereich des § 8 Abs. 2 VersAusglG; ebenso Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 8 Rn 11.

<sup>828</sup> BT-Dr 16/10144, S. 45.

- 321 Unwirksam sind damit alle Vereinbarungen der Ehegatten, die im Ergebnis den ehezeitbezogenen **Ausgleichswert** in Bezug auf das auszugleichende Anrecht erhöhen,<sup>829</sup> selbst wenn dies nur eine **mittelbare Folge der Vereinbarung** wäre. Keine Rolle spielt es, ob den Vertragsbeteiligten der Verstoß gegen den Halbteilungsgrundsatz bewußt ist. Unzulässig und unwirksam sind Vereinbarungen, die bewirken, dass als Teil der Gegenleistung für die Übertragung eines Miteigentumsanteils am Familienheim der gesamte Ehezeitanteil eines Anrechts übertragen werden soll, weil die Übertragung der „Haushälfte“ ansonsten nicht finanziert wären.<sup>830</sup>
- 322 In den Verstoßbereich gehören zunächst alle Vereinbarungen, die **ausdrücklich** die **Ausgleichsquote über die Quote von 50%** hinausschieben.<sup>831</sup> Ebenso gehören hierher Vereinbarungen, die die Bewertung eines zu teilenden Anrechts mit dem Ergebnis eines erhöhten Ausgleichswerts verändern wollen. Unzulässig sind unter dem Gesichtspunkt eines **Verstoßes gegen die Halbteilung** Vereinbarungen, die außerhalb, insbesondere vor der Ehezeit erworbene Versorgungsanrechte in den Ausgleich einbeziehen.<sup>832</sup> Gleches gilt regelmäßig für Vereinbarungen, die das **Ehezeitende** (§ 3 Abs. 1 iVm. § 5 Abs. 2 S. 1 VersAusglG) **als maßgeblichen Bewertungszeitpunkt** zur Bestimmung des Ausgleichswerts verändern. Kein Verstoßfall des § 8 Abs. 2 VersAusglG liegt indes vor, wenn die Vereinbarung der Ehegatten einen Wechsel der (Gesamt-)**Ausgleichsrichtung** bewirkt, solange der Halbteilungsgrundsatz einzelanrechtsbezogen gewahrt bleibt.<sup>833</sup> Auch die (Gesamt-)Ausgleichsrichtung ist kein Merkmal des Versorgungsausgleichs mehr. Eine ehevertragliche Vereinbarung, die im Ergebnis die **Verrechnungslage** von Anrechten gleicher Art **nach § 10 Abs. 2 VersAusglG** verhindert oder schmälert, stellt allerdings keinen Verstoß gegen § 8 Abs. 2 VersAusglG dar.<sup>834</sup> Dies gilt auch für Anrechte gleicher Art, wenn die Differenz der Ausgleichswerte gering ist und deshalb insgesamt ein Wertausgleich **nach § 18 Abs. 1 VersAusglG** unterbleiben könnte.<sup>835</sup>

---

<sup>829</sup> Siehe zur Unterscheidung zwischen Ausgleichquote und Ausgleichswert: Schramm, NJW-Spezial 2009, 292; iÜ. Schulz/Hauß, Familienrecht, 2. Aufl. 2011 Rn 9; Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 9; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 8 Rn 51 ff.; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn. 117; Borth, Versorgungsausgleich, 6. Aufl., Rn 926; Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 872.

<sup>830</sup> Vgl. insgesamt Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 24.

<sup>831</sup> Bergschneider, Verträge, Rn 893; Hauß, DNotZ 2009, 600, 602.

<sup>832</sup> Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 11; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 24; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 31; OLG Koblenz, NJW-RR 1986, 1387, 1388 f.

<sup>833</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 8 Rn 53f. mit Beispiel.

<sup>834</sup> Vgl. Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 8 Rn 55; So iE Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 124; Bredthauer, FPR 2009, 500, 502; aA Rotax, ZFE 2009, 453, 456 mwN.

<sup>835</sup> Siehe hierzu bereits oben Rn 198 und OLG Nürnberg FamRZ 2011, 899, 901.

- 323 Allerdings beinhaltet bereits das VersAusglG selbst Abweichungen von rechnerischen Halbteilungsgrundsatz, so dass weder Halbteilung noch gar Teilhabe rein numerisch verstanden werden dürfen: So kann der jeweilige Versorgungsträger die angemessenen Kosten der Teilung nach § 13 VersAusglG durch hälftige Verrechnung letztlich zulasten des Stammrechts (bei Bestimmung des Ausgleichswerts) des Ausgleichspflichtigen und -berechtigten geltend machen.<sup>836</sup> Nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG kann bei interner Teilung das Deckungskapital derart verteilt werden, dass auf der Leistungsseite für beide Ehegatten gleich hohe Rentenbeträge herauskommen, was zu Abweichungen von einer numerischen Halbteilung führen kann.
- 324 Die Gefahren eines ungewollt herbeigeführten Verstosses gegen den Halbteilungsgrundsatz mit der Folge der Erhöhung des Ausgleichswerts sollte hingegen nicht überbewertet werden. Sie sind nach dem **Wegfall des „Einmalausgleichs“** in eine Richtung wenig wahrscheinlich geworden. Ein solcher Fall könnte beispielsweise gegeben sein, wenn eine vertragliche Vereinbarung der Ehegatten vorsähe, die Versorgung des ausgleichsberechtigten Ehegatten durch Teilung eigener einzelner Anrechte bis zu einer bestimmten, vordefinierten Höhe „aufzustocken“, obwohl hierzu die Summe der zur Verfügung stehenden Ausgleichswerte oder der Ausgleichswert eines zur Aufstockung vordefinierten Anrechts gar nicht ausreicht. Im Ehevertrag kann natürlich vorgesehen werden, dass in einem solchen Fall, also bei Einzel-Anrechts-Betrachtung, der Wertausgleich nach den gesetzlichen Vorschriften oder nur bis zur gesetzlich zulässigen Höhe stattzufinden hat:

**Muster:** **Abwenden von ungewollten Wirkungen der Modifikation des Versorgungsausgleichs**  
(hat seit der Einzel-Anrechte-Betrachtung nicht mehr die Bedeutung, wie noch vor dem 1.9.2009)

(...) *Sollte im Falle der Scheidung unserer Ehe durch die vorstehend getroffenen Vereinbarungen eine Ausgleichspflicht entstehen, die bei einzelnen Anrechten über den maßgeblichen Ausgleichswert (§ 1 Abs. 2 S. 2 VersAusglG) hinausgehen, so soll der Ausgleich lediglich bis zur gesetzlich zulässigen Höhe erfolgen.*

### **cc) beschränkte Vereinbarungsmöglichkeiten zu Ausgleichswegen**

---

<sup>836</sup> Siehe hierzu Rn. 437.

- 325 Ohne binnenrechtliche Regelung und Zustimmung des jeweils betroffenen Versorgungsträgers können die Ehegatten **keine vollziehbare Vereinbarung** darüber treffen, ob und wie ein Anrecht abweichend von den gesetzlichen und binnenrechtlichen Teilungsregelungen intern oder extern (= „**Ausgleichswege**“ nach §§ 10 ff., 14 ff. VersAusglG) geteilt wird.<sup>837</sup> Es gibt also kein „freies Wahlrecht“ der Ehegatten über die Ausgleichswege der Realteilung. Die „externe Teilung“ bedeutet Mittelabfluss aus dem betroffenen Versorgungssystem, die „interne Teilung“, dass ggfs. ein bisher Außenstehender „Mitglied“ bzw. Versicherungsnehmer, zumindest aber Leistungsberechtigter wird. Durch eine Modifikation des vorgesehenen Ausgleichsweges sind also zwangsläufig die Interessen Dritter, nämlich des unmittelbar betroffenen Versorgungsträgers und mittelbar der innerhalb des Versorgungsträgers organisierten „Versicherten“ betroffen. Die Versorgungsträger kalkulieren ihr Deckungskapital auch unter Berücksichtigung der Ausgleichswege. Vereinbarungen, die über die gesetzlich zur Verfügung gestellten und binnenrechtlich verankerten Teilungsregelungen hinausgehen, und die der Versorgungsträger insoweit hinzunehmen hätte, stellen eine weitergehende Beeinträchtigung dar. Dies muss der Versorgungsträger nicht hinnehmen. Allerdings haben die Ehegatten die Möglichkeit, die Realteilung als gesetzlich vorgesehene Ausgleichsform durch Vereinbarung des „schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“ gänzlich auszuschließen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG). Diese Art eines „Verzichts“ ist kein Verstoß gegen § 8 Abs. 2 VersAusglG und auch nicht § 3 Abs. 3 BeamtVG und §§ 32, 46 Abs. 2 SGB I.
- 326 In Einzelfällen sind Zulässigkeit und Zustimmung des Versorgungsträgers zu Vereinbarungen der Ehegatten über den Ausgleichsweg der „externen Teilung“ zumindest auf der Ebene der Zielversorgung bereits gesetzlich abschließend geregelt. Nach § 187 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) SGB VI ist die gRV immer als Zielversorgungsträger geeignet und vorgesehen, und zwar ohne gesonderte Zustimmung nach § 8 Abs. 2 VersAusglG.

**Muster:** **Belehrung über § 8 Abs. 2 VersAusglG**

(...) *Der Notar hat darauf hingewiesen, dass*

- *die Ehegatten gegen den Willen eines beteiligten Versorgungsträgers keine vollziehbare Vereinbarung darüber treffen können, ob ein Anrecht intern oder extern geteilt wird;*
- ....

<sup>837</sup> Siehe beispielsweise Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 33.

#### dd) Verstöße gegen das Anpassungsverbot (§ 8 Abs. 2 iVm. § 32 VersAusglG)

- 327 Hat eine Realteilung von Anrechten der **privaten** oder **betrieblichen Altersversorgung** (Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz -BetrAVG-) bei Scheidung der Ehe stattgefunden, scheidet eine spätere Anpassung () der vollzogenen Teilungen von vornherein aus,<sup>838</sup> weil das VersAusglG derartige Abänderungskompetenzen nicht (mehr) zur Verfügung stellt. Lediglich die **Anrechte aus den Regelversorungssystemen** unterliegen in einem engen Rahmen der Anpassung. Auch Vereinbarungen der Ehegatten zur Erweiterung der Anpassungsvoraussetzungen bei Anrechten, die grundsätzlich anpassungsfähig sind, unterfallen dem Anwendungsbereich des § 8 Abs. 2 VersAusglG. Die Ehegatten können auch
- 328 Ähnlich Einschränkungen gelten für Vereinbarungen der Ehegatten, die eine bereits vollzogene Teilung nachträglich auf der Ebene der Anrechte revidieren soll (vereinbarte Rücktrittsrechte; Bedingungseintritt nach Teilung; spätere Abänderungsvereinbarung).

### VIII. Inhalt von Vereinbarungen

- 329 In der Praxis der Gestaltung von Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich werden neben oder ableitbar aus den Regelbeispielen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1-3 VersAusglG, die nachfolgenden **Fallgruppen** unterschieden, die sich zumeist als Modifikationen oder Teilausschlüsse zum gesetzlich vorgesehenen Wertausgleich verstehen lassen.<sup>839</sup> Sie sollen -ohne Anspruch auf Vollständigkeit- in der Form einer **Checkliste** dargestellt werden:

Checkliste:<sup>840</sup>

Übersicht zu Vereinbarungsmöglichkeiten zum Versorgungsausgleich

- **Totalausschluss** (gegenseitig oder einseitig; unter Bedingung, Befristung oder Rücktrittsvorbehalt; mit und ohne vollständige oder unvollständige Kompensation),

<sup>838</sup> Bergmann, FUR 2009, 421, 425 f.; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 2953.

<sup>839</sup> Siehe hierzu sogleich Rn. 329 ff.

<sup>840</sup> Siehe auch die Zusammenstellungen bei Palandt/Brudermüller, 71. Aufl., § 8 VersAusglG Rn 2; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 590; Münch, Vereinbarungen Rn. 91 ff.; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 189.

- **Totalausschluss bei kurzer Ehedauer** (über 3 Jahre hinaus [§ 3 Abs. 3 VersAusglG]),
- **Teilausschluss** - verschiedene Modifikation, z.B.:
  - Herausnahme einer oder einzelner Anrechte,
  - Herausnahme einer oder einzelner Versorgungsarten (früher z.B. Herausnahme von „Randversorgungen“),
  - Begrenzung des Wertausgleichs einzelner oder aller Anrechte,
- Abänderung der **Ausgleichsquote** (niedriger oder höher),
- Ausgleich beschränkt auf „ehebedingte“ (Versorgungs-)Nachteile“
- Veränderung des **Ausgleichszeitraums** (z.B. „fiktives Ehezeitende“),
- **Saldierungsvereinbarungen** (= Verrechnungsvereinbarung, auch außerhalb des § 10 Abs. 2 VersAusglG) mit oder ohne „Überschussausgleich“,
- wertmäßige Einbeziehung **nicht ausgleichsfreier Anrechte**,
- Einbeziehung **vorehelicher Anrechte** (aunahmsweise),
- Arten von **Kompensationen, Abfindungen** (= Gegenleistung),
  - wertäquivalente oder wertdifferente Gegenleistung,
  - frei disponierbare Gegenleistung,
  - versorgungsgeeignete Gegenleistung,
  - Beitragsleistung in eine Versorgung,
  - modifizierter nachehelicher Unterhalt (wenig geeignet),
  - Zugewinnausgleichsforderung,
  - Freistellung von Verbindlichkeiten,
  - Gesamtschuldnerausgleich,
  - (teilweise) Einbeziehung in die Vermögensregelung,
  - Gesamtvermögenregelung, -auseinandersetzung,
  - Gesamtregelung der Scheidungsfolgen,
- Vereinbarung zur **Bewertung**,
- limitierte Vereinbarung der oder zur „externen Teilung“,
- **Bedingungen, Befristungen, Rücktrittsvorbehalte** für alle Konstellationen,
- Vorbehalt des **schuldrechtlichen Ausgleichs**,
- inhaltliche Gestaltung des **schuldrechtlichen Ausgleichs**,
- Vermeidung des **schuldrechtlichen Ausgleichs**.

330 Während die Dispositionsbefugnis der Ehegatten nach altem Recht insoweit eingeschränkt war, als sie den durch die §§ 1587 ff. BGB a.F. abgesteckten Rahmen für Eingriffe in öffentlich-rechtliche Versorgungsverhältnisse nicht überschreiten durfte (= „**Verbot des Supersplittings**“),<sup>841</sup> können sie nach dem VersAusglG sowohl den Ausgleich von Anrechten aus den Regelsicherungssystemen als auch aus

---

<sup>841</sup> Vgl. beispielsweise BGH NJW 2001, 3333; BGH NJW-RR 1990, 66.

privatrechtlich organisierten Versorgungsträger bezogen auf jedes einzelne Anrecht umfassend -unter Beachtung des § 8 Abs. 1 VersAusglG- regeln. Sie können und müssen hierbei ggfs. die jeweiligen Versorgungsträger in ihre Regelungen einbeziehen (§ 8 Abs. 2 VersAusglG).

## 1. Einbeziehung in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG)

### a) Grundsatz

- 331 Nach dem Regelbeispiel des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG können (und sollen) Ehegatten den Versorgungsausgleich in **eine Vereinbarung über die ehelichen Vermögensverhältnisse** einbeziehen („Vermögensregelung“ oder „Cross-Over-Vereinbarung“<sup>842</sup>,<sup>843</sup>) Der Gesetzgeber hat die „Vermögensregelung“ bewußt vor die Vereinbarungen zum „Ausschluss“ (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG) und zum „Vorbehalt des schuldrechtlichen Ausgleichs“ (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG) gestellt. Ziel des Regelbeispiels ist es einerseits, zu einer insgesamt wirksamen und durchsetzbaren vertraglichen **Abwicklungsregelung** über die ehegemeinsamen Vermögenswerte (und Verbindlichkeiten) zu gelangen.<sup>844</sup> Andererseits sollen möglichst alle (oder zumindest viele) Scheidungsfolgen aus Vereinfachungsgründen zusammen und abschließend, und zwar an dieser Stelle über den Weg einer „**flexiblen**“<sup>845</sup> **scheidungsbezogenen Vereinbarung der Ehegatten**, erledigt werden.
- 332 Die Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in eine Vereinbarung über die ehelichen Vermögensverhältnisse hat jedoch nicht nur Auseinandersetzungs-, sondern auch offensichtlichen **Ausschluss- und Gegenleistungscharakter**. Denn „Einbeziehung“ kann nur bedeuten, dass auf der Grundlage von Wertangaben und -ermittlungen zumindest teilweise auf die Durchführung des Wertausgleichs bei grundsätzlich auszugleichenden Anrechten auf Versorgung verzichtet wird und hierfür Gegenleistungen aus dem Bereich der Auseinandersetzung über das ehelichen Vermögen erbracht werden, die jedenfalls nicht auch nach dem VersAusglG auszugleichen sind. Damit wird zur Vereinfachung des Ausgleichs letztlich der Ausgleichswert bestimmter Anrechte und andere Vermögenswerte **miteinander verrechnet**.<sup>846</sup> Die **Verrechnung sich gegenüberstehender Werte** ist damit die

---

<sup>842</sup> Diesen Typus-Begriff verwendet Schulz/Hauß, FamR, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 15 f.

<sup>843</sup> Vgl. Bergmann, FUR 2009, 421, 423; Wick, FPR 219, 221; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friedericci BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 19 ff.; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 184.

<sup>844</sup> Schmidt, FPR 2009, 196, 200.

<sup>845</sup> Siehe Schulz/Hauß, FamR, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 13.

<sup>846</sup> Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 803.

Grundlage der Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in eine Vereinbarung über die ehelichen Vermögenverhältnisse.

- 333 Das Regelbeispiel des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG meint im Übrigen Gegenleistungen aus der Einbeziehung des **Zugewinnausgleichs**,<sup>847</sup> des sonstigen Vermögensausgleichs bei Beendigung der Ehe (beispielsweise aus dem **Gesamtschuldnerausgleich**,<sup>848</sup> der Auseinandersetzung über Bruchteilmiteigentum [z.B. die **Scheidungsimmobilie**],<sup>849</sup> **Haushaltsgegenstände**, gemeinsame **Konten**, **Verbindlichkeiten**,<sup>850</sup> eheliche **Kooperationsverträge**, **Ehegatten-Innengesellschaft**) oder sogar ausnahmsweise des **nachehelichen Unterhalts**<sup>851</sup> (z.B. als Abfindung nach § 1585 Abs. 2 BGB). Die „Einbeziehung“ bedeutet jedoch keinesfalls eine Verengung auf güterrechtliche oder nebengüterrechtliche Ansprüche.<sup>852</sup> Gegenleistungen können auch reine Kapitalabfindungen, die Beitragsentrichtung in die gRV oder die Übertragung einer Immobilie mit versorgungsgeeigneten Einnahmen aus VuV sein.<sup>853</sup>
- 334 Das Regelbeispiel nach Nr. 1 beinhaltete zudem bereits aus sich heraus Anknüpfungspunkte an die Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle unter dem Gesichtspunkt der anderweitigen „**Kompensation**“ und zur „**Gesamtschau**“ scheidungsbezogener Regelungen der Ehegatten. Zudem wird ersichtlich, dass die Ehegatten den Versorgungsausgleich nicht isoliert von anderen scheidungsbezogenen Angelegenheiten betrachten und durchführen müssen.<sup>854</sup> **Nicht erforderlich** ist es,

---

<sup>847</sup> Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn ; ders., Vereinbarungen Rn 235 f.; Brambring, NotBZ 2009, 429, 439; siehe die Beispiele aus dem Bereich Zugewinnausgleich bei Schulz/Hauß, FamR, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 13: „Scheidungsimmobilie“, die gegen Ausgleichswerte aus Versorgungsanrechten „verrechnet“ werden; illoyale Vermögensverfügungen, die im Zugewinn zu Zurechnungen führen würden und deren Ausgleich nicht zu finanzieren ist; Zugewinnausgleichsforderungen aus der Bewertung von freiberuflichen Praxen/Kanzleien mit teils erheblichen Werten; siehe auch Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 915.

<sup>848</sup> Vgl. Wick, FPR 2009, 219, 221; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 20; Eichenhofer, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 7.

<sup>849</sup> Siehe etwa Eichenhofer, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 7; mit einem Bewertungsbeispiel bereits bei Goering, FamRB 2004, 95, 98.

<sup>850</sup> Siehe Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 855.

<sup>851</sup> Hiergegen wegen der Volatilität des Bedarfs und der ehelichen Lebensverhältnisse Hahne FamRZ 2009, 1041; zurückhaltend auch Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 855.

<sup>852</sup> Vgl. Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 24 mwN.; Kemper, VersAusgl, 2011, Kap. VII Rn 17; Eichenhofer, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 7.

<sup>853</sup> Vgl. Schramm, NJW-Spezial 2009, 292; Kemper, VersAusgl, 2011, Kap. VII Rn 14.

<sup>854</sup> Hierauf weisen Kemper, VersAusgl, 2011, Kap. VII Rn 14; Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 915 richtigerweise hin.

dass der Verzicht auf die Realteilung im Rahmen der Einbeziehung in die Regelungen der Vermögensverhältnisse zu einer **vollständigen Kompensation** führen muss.<sup>855</sup>

- 335 Bei Verrechnungen mit anderen Vermögenswerten, also denjenigen die nicht versorgungsausgleichsrechtlicher Art sind, wird regelmäßig an die Angaben der Versorgungsträger zum „Kapitalwert“ oder zum „korrespondierenden Kapitalwert“ angeknüpft werden.<sup>856</sup> Die durch das VersAusglG eingeführte Pflicht zur Angabe von ehezeitbezogenen Kapitalwerten durch die Versorgungsträger dient unter anderem auch der Erleichterung von Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG.<sup>857</sup>

### b) Störung der Äquivalenzbetrachtung

- 336 Neben der grundsätzlichen Untauglichkeit der dennoch nicht verbotenen Verwendung von Kapitalwertangaben nach § 47 Abs. 2 VersAusglG („Einkaufswert“) und der **empfohlen Bewertung von Anrechten nach § 47 Abs. 5<sup>858</sup> oder Abs. 6<sup>859</sup> VersAusglG** können gerade bei der Einbeziehung von „Gegenleistungen“, die als solche nicht dem Versorgungsausgleich unterliegen (z.B. Immobilie), weitere Störungen der Äquivalenzbetrachtung auftreten:
- 337 Eine **Störung der Äquivalenzbetrachtung** der nominal ermittelten Ausgleichswerte von Anrechten im Versorgungsausgleich (am besten nach § 47 Abs. 5 oder Abs. 6 VersAusglG) mit anderen nominalen Vermögenswerten, entsteht dadurch, dass es sich bei Ausgleichswerten nach dem VersAusglG regelmäßig um „Bruttowerte“ handelt.<sup>860</sup> Das gilt unabhängig davon, wie die Bewertung der Anrechte nach dem VersAusglG erfolgt, also selbst für den „korrespondierenden Kapitalwert“ nach § 47 Abs. 6 VersAusglG. Die (Renten-)Leistungen der Versorgungen aus dem Versorgungsausgleich unterliegen ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Bezugs, wie diejenigen aus den ungeteilten Anrechten, grundsätzlich und zunehmend der **„nachgelagerten Besteuerung“**. Dies führt zur Besteuerung in der Leistungsphase mit dem jeweils maßgebenden, persönlichen Steuersatz. Zudem unterfallen (Renten-

---

<sup>855</sup> Wick, FPR 2009, 219, 222; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 23; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 185.

<sup>856</sup> BT-Drucks. 16/10144, S. 52; Kemper, VersAusgl, 2011, Kap. VII Rn 14; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 184; ebenso Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 23, während in § 47 Rn 28 nur eine Wertermittlung auf der Basis des § 47 Abs. 6 VersAusglG für zulässig erachtet wird.

<sup>857</sup> So Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 915.

<sup>858</sup> Siehe hierzu ausführlich Rn 220 f. 222

<sup>859</sup> Siehe hierzu ausführlich Rn 222 ff.

<sup>860</sup> Vgl. Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 23 aE; Kemper, VersAusgl, 2011, Kap. VII Rn 15, ders., ZFE 2011, 179, 180; Schramm, NJW-Spezial 2009, 292; Bredthauer, FPR 2009, 500 f.; Hoenes in: Grandel/Stockmann, SWK FamR, Stichwort Nr. 201 Rn 2.

)Leistungen ggfs. der **Sozialversicherungspflicht im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung**. Dies gilt beispielsweise für Leistungen aus betrieblichen Altersversorgungen. Ausnahmen gelten wiederum bei der gRV und der Beamtenversorgung. Die Abgabenbelastung kann individuell bis zu 45 % betragen. Bei der Verrechnung der Ausgleichswerte mit sonstigen Vermögenswerten (Immobilie, Zugewinnausgleichsforderung, Gesamtschuldnerausgleich etc.), insbesondere im Bereich des Regelbeispiels nach § 6 Abs. 1 S. Nr. 1 VersAusglG, ist demnach der Inhaber von Versorgungsanrechten als ausgleichspflichtige Person (bzw. von Ansprüchen auf Wertausgleich) potentiell benachteiligt. Die Gegenleistung „Vermögenswert“, beispielsweise die Leistung von Zugewinnausgleich (§ 1378 Abs. 1 BGB) ist steuerfrei, also regelmäßig ein „Nettowert“, das Anrechts aus der Realteilung unterliegt hingegen der nachgelagerten Besteuerung (und ggfs. der Sozialabgabepflicht).<sup>861</sup> Es besteht demnach „keine Parität der Nominalwerte“.<sup>862</sup>

- 338 Solche **Sörungen der Äquivalenz** könnten vermieden werden, wenn die Ausgleichswerte um die durchschnittlich Steuer- und Sozialabgabenlast in einer endgültigen Bewertung bereinigt werden würden.<sup>863</sup> Insgesamt werden dann jedoch lediglich näherungsweise Schätzwerte zustandekommen und eine realistische Betrachtung nur dann möglich sein, wenn der Renteneintritt unmittelbar bevorsteht.<sup>864</sup> Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG, die Vermögenswerte als Gegenleistungen einbeziehen wollen, werden damit unter Beachtung steuer- und abgabenrechtlicher Ungleichheiten im späteren Leistungsbezug von Anrechten schwieriger handhabbar. Zu Recht wird daher empfohlen, steuer- und abgabenrechtliche Gesichtspunkte nur bei Vereinbarungen kurz vor dem Renteneintritt tatsächlich zu berücksichtigen.<sup>865</sup> Über eine mögliche Störung der Äquivalenzbetrachtung von Wertangaben sollte dennoch immer belehrt werden.<sup>866</sup> Regelmäßig sind die Beteiligten bereit ein solches „Störungsrisiko“ hinzunehmen.

---

<sup>861</sup> Siehe hierzu auch zusammenfassend Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 9 Rn 11; Hoenes in: Grandel/Stockmann, SWK FamR, Stichwort Nr. 201 Rn 2, die zu Recht darauf hinweist, dass solche Äquivalenzstörungen auch bei Abfindungen nach § 23 f. VersAusglG zu beachten sind.

<sup>862</sup> So die plastische Darstellung bei Schulz/Hauß, Familienrecht, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 15.

<sup>863</sup> Hierzu Schramm, NJW-Spezial 2009, 292; grds. zustimmend Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 23 aE.; Hoenes in: Grandel/Stockmann, SWK FamR, Stichwort Nr. 201 Rn 2.

<sup>864</sup> So richtigerweise Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 23 aE.; siehe ebenso Kemper, ZFE 2011, 179, 180; Bredthauer, FPR 2009, 500, 501; Schramm, NJW-Spezial 2009, 292; Hoenes in: Grandel/Stockmann, SWK FamR, Stichwort Nr. 201 Rn 2.

<sup>865</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 23 aE.

<sup>866</sup> Für den Bereich der anwaltlichen Beratung Schulz/Hauß, Familienrecht, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 17.

**Muster:** Belehrung zu „Äquivalenzstörungen“

(\*\*\*) Der Notar hat darauf hingewiesen, dass Rentenzahlungen aus Anrechten, die ganz oder teilweise durch den Versorgungsausgleich erlangt werden -anders als andere Leistungen aus der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, (z.B. bare Geldzahlungen, Zugewinn, Übertragung von Bruchteileigentum etc), ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbezugs grundsätzlich der sog. „nachgelagerten Besteuerung“ unterliegen. Zudem können solche Rentenzahlungen der Sozialversicherungspflicht unterfallen; dies gilt beispielsweise für Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die sich hieraus ergebende Ungleichbehandlung scheidungsbezogener Leistungen, die erheblich sein kann, nehmen wir für unsere Vereinbarung in Kauf; sie soll nicht bewertet und einberechnet werden.

**c) allgemeine Risiken**

- 339 Zu den allgemeinen Risiken von Vereinbarungen nach dem **Regelbeispiel § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG** und erst Recht nach dem **Regelbeispiel Nr. 2 („Ausschluss“)** gehören neben Bewertungs- und Äquivalenzfragen auch die unterschiedliche Sicherheit von Vermögenswerten auf lange Sicht gegenüber der Wertbeständigkeit von Anrechten auf Versorgung.<sup>867</sup> Insbesondere die sog. öffentlich-rechtlichen Altersvorsorgeanrechte (Paradebeispiele: gRV u. Beamtv) gelten als außerordentlich wertstabil und krisensicher. Anrechte nach dem BetrAVG sind über den Pensionssicherungsverein und private Lebensversicherungen über vergleichbare Instrumente insolvenzfest abgesichert. Auch der Aspekt der für den Lebensunterhalt im Alter nötigen Liquidität und der Absicherung der „Kosten“ einer überdurchschnittlich langen Lebensdauer darf bei Cross-Over-Vereinbarungen oder sonstigen Ausschlussabreden nicht unterschätzt werden. Zur Deckung des baren Bedarfs im Alter sind selbst insgesamt hinreichende Vermögenswerte möglicherweise ungeeignet. Insbesondere die emotional bedingte Übernahme von „Scheidungsmobilien“ gegen den Verzicht auf Wertausgleich genügt diesen Anforderungen oftmals kaum. Auch eine sonstige, „in die Regelungen der Vermögensverhältnisse einbezogene“ Immobilie kann sich durchaus als instabiler als Altersvorsorgeanrechte erweisen. Selbst die „Verrechnung“ der Zugewinnausgleichsforderung aus einer erfolgreichen freiberuflichen Praxis gegen den Verzicht auf Wertausgleich bedeutet außerordentliche Volatilität. Selbstverständlich ist es keine „vernünftige“ Regelung, dass der eine Ehegatte seine Betriebsrente behält,

<sup>867</sup> Vgl. etwa Kemper, VersAusgl, 2011, Kap. VII Rn 17 mit Beispiel; ebenso Schulz/Hauß, Familienrecht, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 16.

der andere dafür das Auto bekommt.<sup>868</sup> Ob diese Unsicherheiten allerdings quantifizierbar und in scheidungsbezogenen Vereinbarungen durch Bewertungsabschläge berücksichtigt werden können, darf für die Praxis bezweifelt werden. Ebenso darf bezweifelt werden, dass „unvernünftige“ Vereinbarungen mittels Inhaltskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG, die eine Missbrauchskontrolle ist, korrigierbar sind.

#### d) kombinierte Belehrungen

- 340 Gerade bei der Einbeziehung von Ausgleichswerten aus dem Versorgungsausgleich in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG) kann es zu einer Summierung von „Ungereimtheiten“ kommen. Regelmäßig werden Ausgleichswerte „nicht gleichartiger Anrechte“ miteinander verrechnet und zudem der Ausgleichswert einzelner Anrechte mit Vermögens- oder sonstigen Leistungsansprüchen saldiert. Zumeist wir dies auf der Grundlage nur bedingt vergleichbarer Kapitalwertangaben („z.B. Nach § 47 Abs. 2 VersAusglG) geschehen. Hieraus resultieren zusätzliche Probleme einer Äquivalenzbetrachtung. Schließlich kann die Alterssicherungsfunktion der Anrechte aus dem Blick geraten. Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG sind daher beratungs- und belehrungsintensiv. Hierzu könnte eine kombinierte Belehrung verwendet werden:

**Muster:** **kombinierte Belehrung zur Bedeutung des Wertausgleichs, zur Alterssicherungsfunktion des Versorgungsausgleichs, zum „korrespondierenden Kapitalwert“ und zu „Äquivalenzstörungen“ in den Fällen des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG.**

- (1) *Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die rechtliche Tragweite des gänzlichen oder teilweisen Ausschlusses und die Folgen für die soziale, insb. die Alterssicherung nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit der Vereinbarungen, die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten nicht oder nicht vollständig zwischen uns geteilt werden. Zur Durchführung dieser Vereinbarung bedarf es einer Entscheidung des Familiengerichts über den Wertausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde.*
- (2) *Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert, die monatliche Rente oder andere Angaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt erst Recht für einen Vergleich mit Werten außerhalb*

<sup>868</sup> Das Beispiel findet sich bei Ruland, VerAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 855; Kemper, VersAusgl, 2011, Kap. VII Rn 18 und Bredthauer FPR 2009, 500, 501.

*des Versorgungsausgleichs (z.B. Zugewinn, andere Herauszahlungsbeträge). Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist - wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht - die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.*

- (3) *Die Beteiligten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere zur monatlichen Rente, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.*
- (4) *Der Notar hat darauf hingewiesen, dass Rentenzahlungen aus Anrechten, die ganz oder teilweise durch den Versorgungsausgleich erlangt werden -anders als andere Leistungen aus der Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten, (z.B. bare Geldzahlungen, Zugewinn, Übertragung von Bruchteilsmeigentum etc), ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbezugs grundsätzlich der sog. „nachgelagerten Besteuerung“ unterliegen. Zudem können solche Rentenzahlungen der Sozialversicherungspflicht unterfallen; dies gilt beispielsweise für Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die sich hieraus ergebende Ungleichbehandlung scheidungsbezogener Leistungen, die erheblich sein kann, nehmen wir für unsere Vereinbarung in Kauf; sie soll nicht bewertet und einberechnet werden.*

### e) Beispiele zur Einbeziehung in Vermögensregelungen

#### aa) Zugewinnausgleichsforderung

- 341 Die **Einbeziehung des Zugewinnausgleichs** als Teil der Vermögensregelungen auf der einen Seite und des Wertausgleichs nach VersAusglG auf der anderen Seite, gilt als ein scheidungsbezogenes Musterbeispiel zum Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG.<sup>869</sup> Voraussetzung der Einbeziehung ist die Feststellung oder vertragliche Festlegung des Zugewinnausgleichsanspruchs. Dies setzt regelmäßig die Beendigung des Güterstands der Zugewinngemeinschaft oder die Rechtshängigkeit der Scheidung voraus (§ 1384 BGB). Die Rechtshängigkeit der Scheidung ist als Eheende (§ 3 Abs. 1 VersAusglG) ist auch maßgeblich für aussagekräftige Auskünfte über den Ausgleichswert einzubeziehender Anrechte. Aus der Urkunde sollten sich die

<sup>869</sup> Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 4, Anm 1; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn ; ders., Vereinbarungen Rn 235 f.; Brambring, NotBZ 2009, 429, 439; Schulz/Hauß, FamR, 2. Aufl. 2011, § 6 VersAusglG Rn 13; Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 915; Eichenhofer, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 7; Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 853; Berechnungsbeispiele bei Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl 2012, § 6 Rn 13.

verrechenbaren Ansprüche eindeutig und klar ergeben; die Höhe der Zugewinnausgleichsforderung sollte endgültig und unanfechtbar festgeschrieben werden. Die Einbeziehung anderer vermögensrechtlicher Ansprüche des Nebengüterrechts erscheint sinnvoll. Wegen der vollkommen unterschiedlichen Bedeutung von Wertangaben ist eine eingehende Belehrung erforderlich; es liegt ein Fall der Anwendung einer **kombinierten Belehrung**<sup>870</sup> zum Alterssicherungsfunktion des Versorgungsausgleichs, zum „korrespondierenden Kapitalwert“ und zu typischen „Äquivalenzstörungen“ vor.

**Muster:**<sup>871</sup> **Versorgungsausgleich innerhalb der Regelungen der Vermögensverhältnisse - Scheidungsvereinbarung**  
Zugewinnausgleich, „Saldierung“ von Anrechten.

**Fall:**

Die Ehe von Herrn A und Frau B ist gescheitert; das Trennungsjahr ist abgelaufen und der Scheidungsantrag zugestellt (= Ehezeitende). Beide Ehegatten sind anwaltlich beraten. A schuldet der B einen unstreitigen Zugewinnausgleich (§ 1378 Abs. 1 BGB) iHv 81.000,-- €; sonstige vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche bestehen nicht. Die Ehegatten wollen ihre Anrechte auf Altersversorgung möglichst ungeschmälert behalten. Das Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung soll möglichst ungeteilt verbleiben. Verbleibende ehebedingte Nachteile der B ergeben sich nicht; sie kann aus eigenen Einkünften ihren angemessenen Unterhalt und den Aufbau ihrer Altersversorgung sicherstellen. Die Auskünfte der Versorgungsträger liegen den Ehegatten vor; sie einigen sich darauf ihrer Vereinbarung die korrespondierenden Kapitalwertangaben ihrer Versorgungsträger zu Grunde zu legen. Die Ehegatten streben eine „Gesamtlösung“ an.

Die gegenseitigen Ansprüche stellen sich wie folgt dar:

	Ehemann	Ehefrau	Kommentar
Zugewinn	81.000,-- €		Vereinbarung
gRV		92.601,36 €	§ 47 (2) VersAusglG
gRV	23.148,27 €		§ 47 (2) VersAusglG
BetrAV		33.625,-- €	§ 47 (2) VersAusglG
	<b>104.148,27 €</b>	<b>126.226,36 €</b>	<b>Summen</b>

*I.  
Vorbemerkungen, Sachverhalt*

*§ 1  
Persönliche Verhältnisse*

<sup>870</sup> Hierzu Rn 340.

<sup>871</sup> Muster: Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 4; Münch, Vereinbarungen, Rn 236; ders., Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3179; Brambring, NotBZ 2009, 429, 439.

- (1) Wir haben am 10. August 1993 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Köln die Ehe miteinander geschlossen.
- (2) Wir besitzen beide ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.
- (3) Kinder; sonstige Unterhaltssachverhalte \*\*\*.
- (4) Wir haben bisher keinen Ehevertrag und keine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen und leben daher im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.
- (5) Wir leben seit dem \*\*\* getrennt im Sinne des § 1567 BGB und beabsichtigen uns scheiden zu lassen, das Scheidungsverfahren ist unter dem Az.: \*\*\* bei dem Amtsgericht Köln -Familiengericht- anhängig. Die förmliche Zustellung der Antragsschrift erfolgte am 19. Juni 2012. Herr A stimmt bereits durch diese Urkunde dem Scheidungsantrag seiner Ehefrau in vollem Umfange zu. Wir sind beide anwaltlich vertreten.

Frau F ist als Werbekauffrau im Anstellungsverhältnis in Vollzeit erwerbstätig; Herr M. ist als PR-Berater im Angestelltenverhältnis ebenfalls in Vollzeit erwerbstätig. \*\*\* ggfs. Einkommensverhältnisse \*\*\*

- (6) \*\*\*.
- (7) Zur Regelung der Scheidungsfolgen wollen wir Vereinbarungen nach näherer Maßgabe dieser Urkunde treffen, insbesondere den Güterstand der Gütertrennung herbeiführen, den Zugewinnausgleich durchführen und die dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechte in die Vermögensregelungen einbeziehen. Ein Entwurf dieser Scheidungsvereinbarung wurde uns mehr als zwei Wochen vor der Beurkundung zugesandt und ausführlich erörtert.

## § 2 Anrecht auf Altersvorsorge

- (1) Herr A hat in der Ehezeit vom 01.08.1993 bis zum Ehezeitende am 31.05.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:
  - a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung \*\*\* vom \*\*\* 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:

- Ehezeitanteile von	29,1226 EP;
dies entspricht einer monatlichen Rente von	800,00 €;
- mit einem <b>Ausgleichswert</b> von	14,5613 EP;
dies entspricht einer monatlichen Rente von	400,00 €;
- der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt	<b>92.601,36 €.</b>

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
  - b) nach der Auskunft der \*\*\* vom \*\*\* 2012 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem BetrAVG:

- Ehezeitanteile (Kapitalwert) von	67.250,00 €;
dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von	791,00 €;
- mit einem <b>Ausgleichswert</b> (Kapitalwert) von	<b>33.625,00 €;</b>
nach Berücksichtigung der Teilungskosten von	33.100,00 €.

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

- (2) *Frau B hat folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:*
- nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung \*\*\* vom \*\*\* 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
    - Ehezeitanteile von 7,1250 EP; dies entspricht einer monatlichen Rente von 200,00 €;
    - mit einem Ausgleichswert von 3,5625 EP; dies entspricht einer monatlichen Rente von 100,00 €;
    - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt 23.148,27 €.
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.*
- (3) *Den Eheleuten sind die Auskünfte der vorgenannten Versorgungsträger über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet.*

## II. *Scheidungsvereinbarung*

### § 1 Zugewinnausgleich

- (1) *Die Ehegatten sind sich darüber einig, dass Frau B ihrem Ehemann, Herrn A, nach Maßgabe der Zugewinnausgleichsberechnung einen Zugewinnausgleich in Höhe von 81.000,-- € -einundachtzigtausend Euro-schuldet.*

**Die Ehegatten erklärten:**

*Wir verzichten auf eine konkrete Aufstellung und Ermittlung des jeweils für uns maßgebenden Anfangs- und Endvermögens im Rahmen der Berechnung des Zugewinns in dieser Urkunde. Wir bestimmen vielmehr die angegebene Zugewinnausgleichsforderung als verbindlich, da die nachfolgenden Regelungen ungeachtet der Höhe tatsächlicher Ausgleichsansprüche, abschließend und unanfechtbar gewollt sind.*

- (2) *Wir verzichten im Übrigen nach Maßgabe dieses Vertrages auf jeden weiteren Ausgleich etwaigen Zugewinns für die Vergangenheit, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, in welcher Höhe und ob ein solcher überhaupt erzielt worden ist; wir verzichten zudem auf jeden weitergehenden vermögensrechtlichen Ausgleich, der ehebezogen außerhalb des Güterrechts entstanden sein könnte.*

### § 2 Versorgungsausgleich

- (1) *Herr \*\*\* und Frau \*\*\* vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von ihnen erworben Ehezeitanteilen von Anrechten nach Abschn. I § 3 dieser Urkunde wie folgt stattfinden soll:*
- (2) *Ein Ausgleich des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung der*

**Ehefrau** (Abschn. I § 2 Abs. (2) lit. a) durch interne Teilung soll nicht stattfinden. Die Eheleute verrechnen vielmehr die sich insoweit gegenüberstehenden Ausgleichswerte ihrer Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Vorwegnahme der Verrechnungsbefugnis der Versorgungsträger (§ 10 Abs. 2 VersAusglG), insgesamt jedoch unabhängig von dieser, in Höhe der „korrespondierende Kapitalwerte“ von jeweils **23.148,27 €**.

- (3) Ein Ausgleich des Anrechts aus der **betrieblichen Altersvorsorge des Ehemanns** (Abschn. I § 2 Abs. (1) lit. b) durch Realteilung soll ebenfalls nicht stattfinden. Die Eheleute verrechnen vielmehr den Ausgleichswert auf der Grundlage des mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerts von **33.625,00 €**. Die Verrechnung findet unter Einbeziehung der Zugewinnausgleichsforderung des Ehemanns in die Vermögensregelung in Höhe dieses Betrages mit der Zugewinnausgleichsforderung (§ 2 Abs. (1) dieser Urkunde) in gleicher Höhe statt.
- (4) Zur weiteren teilweisen Vermeidung der internen Teilung des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Ehemanns verrechnen die Ehegatten einen Teilbetrag des Ausgleichswerts in Höhe von **47.375,- €** mit der verbleibenden Zugewinnausgleichsforderung in gleicher Höhe.
- (5) Bei der Deutsche Rentenversicherung \*\*\* soll, bezogen auf den 31.05.2012 im Wege der internen Teilung lediglich ein Anrecht zugunsten der Frau B in Höhe von **3,4717 Entgeltpunkten** (statt des Ausgleichswertes von 14,5613 EP) begründet bzw. ausgebaut und zugleich das Anrecht des Herrn A um genau diesen Wert gekürzt werden. Dem vereinbarten Ausgleich liegt nach Verrechnung ein korrespondierender Kapitalwert von **22.078,09 €** zugrunde. Unberücksichtigt und noch einzuberechnen sind die angemessenen Teilungskosten (§ 13 VersAusglG)
- (6) Die Verrechnung und Kürzung von Ausgleichswerten, bzw der Entgeltpunkten beruht nach dem Willen der Beteiligten auf der Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in die Vermögensregelungen der Ehegatten aus Anlass der Scheidung (§ 6 Abs. 1 S. Nr. 1 VersAusglG), jeweils auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte. Soweit die Modifikation des Ausgleichs Verzichtswirkung hat, stimmt dem jeder der Ehegatten zu.
- (7) Die Ehegatten schließen eine nachträglich gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt.

Kurzfassung:

- (1) Herr \*\*\* und Frau \*\*\* vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von ihnen erworben Ehezeitanteilen von Anrechte unter Einbeziehung der ehelichen Vermögensverhältnisse wie folgt stattfinden soll:
- (2) Bei der Deutsche Rentenversicherung \*\*\* soll, bezogen auf den 31.05.2012 im Wege der internen Teilung lediglich ein Anrecht zugunsten der Frau B in Höhe von **3,4717 Entgeltpunkten** (statt des Ausgleichswertes von 14,5613 EP)

begründet bzw. ausgebaut und zugleich das Anrecht des Herrn A um genau diesen Wert gekürzt werden. Dem vereinbarten Ausgleich liegt nach Verrechnung ein korrespondierender Kapitalwert von **22.078,09 €** zugrunde. Unberücksichtigt und noch einzuberechnen sind die angemessenen Teilungskosten (§ 13 VersAusglG). Der verringerte Ausgleichsbetrag beruht auf der Verrechnung der sich aus dieser Urkunde ergebenden Werteangaben von Zahlungsansprüchen und Ausgleichswerten von Anrechten. Ansonsten vereinbaren wir den gegenseitigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs.

- (2) Die Ehegatten schließen eine nachträglich gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt.

§ 3  
Hinweise zum Versorgungsausgleich

Kombinierte Hinweise nach → Rn 340.

§ 4  
Rechtsbestand der Vereinbarungen,  
Sonstiges

- (1) Die Beteiligten sind darüber einig, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass ihre Ehe rechtskräftig geschieden wird.
- (2) Die Eheleute \*\*\* vereinbaren hiermit, dass die Verrechnung von Ausgleichswerten und Zugewinnausgleichsansprüchen nur einheitlich Bestand haben sollen. Sollten eine oder mehrere der vorstehend getroffenen Vereinbarungen aus irgendeinem Grund unwirksam oder undurchführbar sein, sollen im Zweifel auch die übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein.
- (3) Der Notar hat uns über die Vorschriften belehrt, nach denen diese Scheidungsvereinbarung aufgehoben oder geändert werden kann. Ein einseitiges Rücktrittsrecht behalten wir uns nicht vor.

**bb) Kombination: „Scheidungssimmobilie“,  
Schuldübernahme, Zugewinnausgleich,  
Unterhaltsabfindung**

342 Die kombinierte **Einbeziehung** der **Auseinandersetzung** der „**Scheidungssimmobilie**“ mit **Schuldübernahme**, des **Zugewinnausgleichs** nach **Güterstandswechsel** und der **Unterhaltsabfindung**, als Teil der Vermögensregelungen auf der einen Seite und des Wertausgleichs nach VersAusglG

auf der anderen Seite, ist eine komplexe „Totalerledigung“ der Scheidungsfolgen im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG.<sup>872</sup> Gerade die Übernahme der „Scheidungsmobilie“ gegen Freistellung von Verbindlichkeiten und eine Verrechnung mit Ausgleichswerten aus dem Versorgungsausgleich ist eine verlockende Gestaltung zur **Vermeidung eines Notverkaufs** der „Familienimmobilie“. Ob eine solche Gestaltung mit Blick auf die Versorgungssicherheit im Alter sinnvoll ist, ist eine Entscheidung die allein die Ehegatten zu treffen haben. Selbstverständlich kann auch eine isolierte Einbeziehung der Auseinandersetzung der „Scheidungsmobilie“ Vertragsgegenstand sein; viele Varianten sind denkbar. Im Übrigen gelten ähnliche Rahmenbedingungen, wie zur isolierten Einbeziehung des Zugewinnausgleichs.<sup>873</sup> Aus der Urkunde sollten sich abermals die verrechenbaren Ansprüche eindeutig und klar ergeben. Gerade auf die Sachverhaltsfeststellung sollte Wert gelegt werden. Wegen der vollkommen unterschiedlichen Bedeutung von Wertangaben ist eine eingehende Belehrung und qualifizierte Belehrung mehr als erforderlich; es liegt wiederum ein Fall der Anwendung einer **kombinierten Belehrung**<sup>874</sup> zum Alterssicherungsfunktion des Versorgungsausgleichs, zum „korrespondierenden Kapitalwert“ und zu typischen „Äquivalenzstörungen“ vor.

**Muster:**<sup>875</sup> **Versorgungsausgleich innerhalb der Regelungen der Vermögensverhältnisse - Scheidungsvereinbarung**  
Auseinandersetzung der „Scheidungsmobilie“, Schuldübernahme, Zugewinnausgleich, Unterhaltsabfindung, „Saldierung“ von Anrechten,

**Fall:**

Die Ehe von Herrn A und Frau B ist gescheitert; das Trennungsjahr ist abgelaufen und der Scheidungsantrag zugestellt (= Ehezeitende). Beide Ehegatten sind anwaltlich beraten. Sie sind Miteigentümer zu je  $\frac{1}{2}$  eines EFH im Wert von 250.000,-- €, das erstrangig mit einer Finanzierungsgrundschuld iHv 240.000,-- € zum Erwerb der Immobilie belastet ist; die Grundschuld valuiert noch mit 40.000,-- €. Beide Ehegatten sind gesamtschuldnerische gebundene Darlehensnehmer, haben ein entsprechendes abstraktes Schuldversprechen abgegeben und sind Vertragspartner der Sicherungsabrede. A schuldet der B einen unstreitigen Zugewinnausgleich (§ 1378 Abs. 1 BGB) iHv 55.000,-- €; sonstige vermögensrechtliche Ausgleichsansprüche bestehen nicht. Frau B möchte im Zuge der Auseinandersetzung der ehelichen Vermögensverhältnisse das EFH zu Alleineigentum erwerben. A will seine Anrechte auf Altersversorgung möglichst ungeschmälert in seine neue (Zweit-)Ehe mitnehmen. Die Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung sollen beiden Ehegatten möglichst ungeteilt verbleiben. A hat leistet an seine Ehefrau B monatlich 250,-- € Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB. Die Leistungspflicht ist nach § 1578b Abs. 1, 2 BGB zeitlich befristet auf 4 Jahre; hierüber

<sup>872</sup> Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 5, Anm 1; Berechnungsbeispiele bei Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl 2012, § 6 Rn 13.

<sup>873</sup> Hierzu Rn 341.

<sup>874</sup> Hierzu Rn 340.

<sup>875</sup> Entwickelt aus dem sehr lehrreichen Berechnungsbeispiel bei Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 921; siehe auch Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 5.

besteht zwischen den Ehegatten ebenfalls Einvernehmen. Der Unterhalt soll abgezinst abgefunden werden (vgl. § 1585 Abs. 2 BGB). Verbleibende ehebedingte Nachteile der B ergeben sich nicht; sie kann aus eigenen Einkünften ihren angemessenen Unterhalt und den Aufbau ihrer Altersversorgung sicherstellen. Die Auskünfte der Versorgungsträger liegen den Ehegatten vor; sie einigen sich darauf ihrer Vereinbarung die korrespondierenden Kapitalwertangaben zu Grunde zu legen. Die Ehegatten streben eine „Gesamtlösung“ unter Einbeziehung aller Scheidungsfolgen an. Bare Ausgleichsleistungen sollen nicht erfolgen; insbesondere ist die Ehefrau nicht in der Lage den Erwerb des Haushälftes aus eigenen Mitteln oder mittels eines weitergehenden Bankkredits zu finanzieren.

Die gegenseitigen Ansprüche stellen sich wie folgt dar:

	Ehemann	Ehefrau	Kommentar
Haus	100.000,-- €		½ MEA + Freistellung
nUnterhalt		12.500,-- €	Abfindung
Zugewinn		55.000,-- €	Vereinbarung
gRV		92.601,36 €	§ 47 (2) VersAusglG
gRV	23.148,27 €		§ 47 (2) VersAusglG
BetrAV		13.625,-- €	§ 47 (2) VersAusglG
BetrAV	4.250,-- €		§ 47 (2) VersAusglG
PrivRV		5.000,-- €	Kapital
	<b>127.398,27 €</b>	<b>178.726,36 €</b>	<b>Summen</b>

### *I. Vorbemerkungen, Sachverhalt*

#### *§ 1 Persönliche Verhältnisse*

- (1) *Wir haben am 10. August 1993 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Köln die Ehe miteinander geschlossen.*
- (2) *Wir besitzen beide ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.*
- (3) *Kinder; sonstige Unterhaltssachverhalte \*\*\*.*
- (4) *Wir haben bisher keinen Ehevertrag und keine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen und leben daher im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.*
- (5) *Wir leben seit dem \*\*\* getrennt im Sinne des § 1567 BGB und beabsichtigen uns scheiden zu lassen, das Scheidungsverfahren ist unter dem Az.: \*\*\* bei dem Amtsgericht Köln -Familiengericht- rechtshängig. Die förmliche Zustellung der Antragsschrift erfolgte am 19. Juni 2012. Herr A stimmt bereits durch diese Urkunde dem Scheidungsantrag seiner Ehefrau in vollem Umfange zu. Wir sind beide anwaltlich vertreten.*

*Frau F ist als Werbekauffrau im Anstellungsverhältnis in Vollzeit erwerbstätig; Herr M. ist als PR-Berater im Angestelltenverhältnis ebenfalls in Vollzeit erwerbstätig. \*\*\* ggfs. Einkommensverhältnisse \*\*\**

- (6) \*\*\*.
- (7) *Zur Regelung der Scheidungsfolgen wollen wir Vereinbarungen nach näherer Maßgabe dieser Urkunde treffen, insbesondere den Güterstand der Gütertrennung herbeiführen, den Zugewinnausgleich durchführen, uns über das Familienheim auseinandersetzen, den nachehelichen Unterhalt abfinden und die dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechte in die Vermögensregelungen einbeziehen. Ein Entwurf dieser Scheidungsvereinbarung wurde uns mehr als zwei Wochen vor der Beurkundung zugesandt und ausführlich erörtert.*

§ 2  
Grundbesitz

- (1) *Im Grundbuch des Amtsgerichts Köln von \*\*\* Blatt \*\*\* sind als Eigentümer des dort verzeichneten Grundbesitzes Gemarkung \*\*\* Flur \*\*, Flurstück \*\*\*, Gebäude- und Freifläche, \*\*\*, groß \*\*, \*\* Ar, Herr M und Frau F zu je ½ Anteil eingetragen.*
- (2) *Der vorbezeichnete Grundbesitz ist in Abt. II und III des Grundbuchs wie folgt belastet:*
- *in Abt. II: \*\*\**
  - *in Abt. III unter lfd. Nr. 1:  
240.000,-- € vollstreckbare Buch-Grundschrift nebst 18 % Jahreszinsen für die Sparkasse KölnBonn in Köln.*
- (3) *Durch diese Grundschrift werden nach Angaben der Beteiligten derzeit noch Forderungen der vorgenannten Gläubigerin in Höhe von ca. 40.000,-- € gesichert. Persönlicher Schuldner der durch die Grundschrift gesicherten Forderungen sind als Gesamtschuldner Herr A und Frau B. Der Grundbesitz und das aufstehende Einfamilienhaus, das vor der Trennung das gemeinsame Familienheim war, stellen nach übereinstimmenden Angaben der Beteiligten einen Wert von 240.000,-- € dar. Die Tilgung der Verbindlichkeiten erfolgte nicht aus dem Anfangsvermögen eines der Ehegatten und ist den Ehegatten gleichmäßig, nämlich in Höhe von jeweils 100.000,-- € zuzurechnen.*
- (4) *Der Notar hat den Grundbuchinhalt festgestellt durch Einsichtnahme in das Grundbuch am \*\*\*.*

§ 3  
Anrecht auf Altersvorsorge

- (1) *Herr A hat in der Ehezeit vom 01.08.1993 bis zum Ehezeitende am 31.05.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:*
- a) *nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung \*\*\* vom \*\*\* 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:*

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Ehezeitanteile von 29,1226 EP;<br/>dies entspricht einer monatlichen Rente von 800,00 €;</li><li>- mit einem Ausgleichswert von 14,5613 EP;<br/>dies entspricht einer monatlichen Rente von 400,00 €;</li><li>- der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt 92.601,36 €.</li></ul> | <p><i>Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.</i></p> |
|--|---|
- b) nach der Auskunft der \*\*\* vom \*\*\* 2012 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem BetrAVG:
- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Ehezeitanteile (Kapitalwert) von 27.250,00 €;<br/>dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von 300,00 €;</li><li>- mit einem Ausgleichswert (Kapitalwert) von 13.625,00 €;<br/>nach Berücksichtigung der Teilungskosten von 13.100,00 €.</li></ul> | <p><i>Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.</i></p> |
|---|---|
- c) nach der Auskunft der \*\*\* vom \*\*\* 2012 aus einer privaten Rentenversicherung ein Anrecht:
- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Ehezeitanteile (Deckungskapital) von 10.000,00 €;</li><li>- mit einem Ausgleichswert von 5.000,00 €.</li></ul> | <p><i>Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.</i></p> |
|--|---|
- (2) Frau B hat folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:
- a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung \*\*\* vom \*\*\* 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Ehezeitanteile von 7,1250 EP;<br/>dies entspricht einer monatlichen Rente von 200,00 €;</li><li>- mit einem Ausgleichswert von 3,5625 EP;<br/>dies entspricht einer monatlichen Rente von 100,00 €;</li><li>- der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt 23.148,27 €.</li></ul> | <p><i>Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.</i></p> |
|--|---|
- b) nach der Auskunft der \*\*\* Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung \*\*\* vom \*\*\* 2012 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem BetrAVG:
- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Ehezeitanteile (Kapitalwert) von 8.500,00 €;<br/>dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von 600,00 €;</li><li>- mit einem Ausgleichswert (Kapitalwert) von 4.250,00 €;<br/>nach Berücksichtigung der Teilungskosten von 4.000,00 €.</li></ul> | <p><i>Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.</i></p> |
|--|---|
- (3) Den Eheleuten sind die Auskünfte der vorgenannten Versorgungsträger über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet.

## II. **Scheidungsvereinbarung**

### § 1

#### Gütertrennung, Durchführung des Zugewinnausgleichs

- (1) Herr A und Frau B vereinbaren hiermit, dass für die fernere Dauer ihrer Ehe der Güterstand der

*Gütertrennung*

gemäß § 1414 BGB gelten und jede Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen sein soll.

- (2) Der Notar hat die Beteiligten über die Bedeutung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinngemeinschaft, die Vereinbarung der Gütertrennung und die damit verbundenen Folgen belehrt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass sich das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht vermindern können. Er hat zudem die erschafts- und schenkungsteuerlichen Folgen erläutert.
- (3) Jeder der Ehegatten ist berechtigt, ohne Zustimmung des anderen über sein Vermögen im Ganzen, auch über die ihm gehörenden Gegenstände des ehelichen Haushalts, frei zu verfügen. Eine Eintragung in das Güterrechtsregister soll nicht erfolgen.
- (3) Zugewinn:  
Infolge der Beendigung des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft schuldet Herr A seiner Ehefrau, Frau B nach Maßgabe der Zugewinnausgleichsberechnung einen Zugewinnausgleich in Höhe von **55.000,-- € -fünfundfünftausend Euro-**

Die Ehegatten erklärten:

Wir verzichten, soweit sich aus dieser Urkunde nichts anderes ergibt, auf eine konkrete Aufstellung und Ermittlung des jeweils für uns maßgebenden Anfangs- und Endvermögens im Rahmen der Berechnung des Zugewinns. Wir bestimmen vielmehr die Wertangaben in dieser Urkunde als verbindlich, da die nachfolgenden Regelungen ungeachtet der Höhe tatsächlicher Ausgleichsansprüche, abschließend und unanfechtbar gewollt sind.

- (4) Wir verzichten im Übrigen nach Maßgabe dieses Vertrages auf jeden weiteren Ausgleich etwaigen Zugewinns für die Vergangenheit, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, in welcher Höhe und ob ein solcher überhaupt erzielt worden ist; wir verzichten zudem auf jeden weitergehenden vermögensrechtlichen Ausgleich, der ehebezogen außerhalb des Güterrechts entstanden sein könnte.

§ 2  
Auseinandersetzung über das Familienheim

- (1) Herr M -nachstehend "**der Veräußerer**" genannt- überträgt hiermit seinen ½ Bruchteilsmeiteigentumsanteil an dem in Teil I. § 2 Abs. (1) dieser Urkunde näher bezeichneten Grundbesitz nebst aufstehenden Gebäuden, allen sonstigen wesentlichen Bestandteilen und allem gesetzlichen Zubehör -nachstehend zusammenfassend „**der Grundbesitz**“ oder „**Bruchteilsmeiteigentumsanteil**“ genannt-, an die dies annehmende Frau F -nachstehend auch "**der Erwerber**" genannt-, so dass Frau F Alleineigentümerin wird.
- (2) Der Erwerber stellt den Veräußerer als teilweise **Gegenleistung für die Übertragung** von den in Teil I. § 2 Abs. (2) dieser Urkunde näher bezeichneten, durch die Grundschuld Abt. III Nr. 1 im Nennbetrag von 240.000,-- € gesicherten Darlehensverbindlichkeiten mit Wirkung ab dem 1. \*\*. 20\*\* durch Erfüllungsübernahme frei.  
Der Erwerber hat sich bereits in der Urkunde über die Bestellung der Grund-

*schuld vom \*\*\* -UR. Nr. \*\*\* für \*\*\* des Notars \*\*\* in Köln- persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung gegenüber dem Gläubiger in sein gesamtes Vermögen unterworfen.*

- (3) *Der Erwerber ist zudem verpflichtet, den Veräußerer innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Beurkundung durch Bestätigung des Gläubigers nachzuweisen, dass jede Haftung des Veräußerers für die gesicherten Verbindlichkeiten erloschen ist. Dies kann der Erwerber nach seiner Wahl dadurch bewirken, dass er*

- a) *eine den Veräußerer befreende Schuldübernahme mit dem Gläubiger vereinbart oder*
- b) *die Verbindlichkeiten insgesamt tilgt oder*
- c) *einen neuen Darlehensvertrag mit dem eingetragenen oder einem anderen Gläubiger abschließt.*

*Hierbei handelt es sich um eine vertraglich geschuldete Hauptpflicht des Erwerbers. Die Vorlage dieser Urkunde zur Eigentumsumschreibung auf den Erwerber soll davon abhängen, dass dem Notar die Erfüllung dieser Pflicht nachgewiesen ist.*

- (4) *Für den Fall einer befreienden Schuldübernahme, vereinbaren Veräußerer und Erwerber mit Wirkung ab dem vorgenannten Stichtag der Erfüllungsübernahme im eigenen Namen und namens des Grundschuldgläubigers -vorbehaltlich dessen Zustimmung- Folgendes:*

- a) *Der Erwerber tritt anstelle des bisherigen Schuldners alleine in alle bestehenden Sicherungsabreden und Verwertungsvereinbarungen ein.*
- b) *Die Sicherungsabreden und Verwertungsvereinbarungen werden derart geändert, dass die Grundschuld nur noch Verbindlichkeiten des Erwerbers gegenüber dem Gläubiger sichert.*
- c) *Jede persönliche Haftung des Veräußerers aus der Grundschuldbestellungsurkunde, also auch diejenige aus abstrakten Schuldanerkennissen erlischt.*

*Zu diesen Vereinbarungen ist die **Zustimmung des Gläubigers** und dessen Erklärung erforderlich, dass der Veräußerer für die vorgenannten Verbindlichkeiten nicht mehr haftet. Die Beteiligten bevollmächtigen den beurkundenden Notar, den Gläubiger um schriftliche Abgabe einer entsprechenden Zustimmung zu ersuchen. Etwaige Kosten der Durchführung dieser Vereinbarungen trägt der Erwerber.*

- (5) *Die vorbezeichnete Grundschuld Abt. III Nr. 1 soll in den Grundbüchern bestehen bleiben. Alle daran bestehenden Eigentümerrechte werden hiermit mit Wirkung ab Eigentumsumschreibung auf Frau F als künftige Alleineigentümerin übertragen; entsprechende Grundbucheintragungen werden bewilligt.*

- (6) *Das auf dem Grundbesitz aufstehenden Wohnhaus wird von dem Erwerber bewohnt und genutzt. Dem Erwerber sind daher der gegenwärtige, altersbedingte Zustand und die Beschaffenheit des Grundbesitzes nebst aufstehenden Gebäuden und allen Bestandteilen, die baurechtlichen Festsetzungen und die zulässigen Verwendungsmöglichkeiten hinreichend bekannt. \*\*\**

*\*\*\* Mängelrechte \*\*\**

*\*\*\* Alleinbesitz etc. \*\*\**

- (7) Veräußerer und Erwerber sind darüber einig, dass das Eigentum an dem vorbezeichneten ½ Bruchteilsanteil auf den Erwerber übergeht. Sie bewilligen die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch.  
\*\*\* ggf. Vormerkung \*\*\*.
- (8) Veräußerer und Erwerber weisen den Notar hiermit unwiderruflich an, den Antrag auf Umschreibung des in dieser Urkunde übertragenen Miteigentumsanteils auf den Namen des Erwerbers dem Grundbuchamt erst dann einzureichen, wenn der Veräußerer ihn hierzu schriftlich anweist oder wenn ihm
- die Zustimmung des Gläubigers gemäß vorstehendem Abs. (4) vorliegt
  - die rechtkräftige Entscheidung des Familiengerichts über die Scheidung und den Versorgungsausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde.
- Bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet der Erwerber auf die Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften dieser Urkunde, die die Auflösung enthalten.
- (9) Die Beteiligten beantragen Befreiung von der Zahlung der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 Ziff. 4 GrEStG, weil es sich um den Erwerb durch den Ehegatten handelt.
- (10) Den Wert der Erfüllungsübernahme und Schuldhaftentlassung aus den noch bestehenden Darlehnsverbindlichkeiten bestimmen Veräußerer und Erwerber nach der zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisabrede auf 20.000,- €. Herr A hat somit einen Zahlungsanspruch aus dem Wert der Übertragung des Miteigentumsanteils abzüglich des Wertes für die Erfüllungsübernahme und Schuldhaftentlassung in Höhe von  
**100.00,- € -einhunderttausend Euro-**  
( $240.000,- € : 2 \cdot 20.000,- € = 100.000,- €$ ).

§ 3  
Haushaltsgegenstände, sonstiges Vermögen

Die Verteilung der Haushaltsgegenstände ist bereits erfolgt; Ausgleichsansprüche bestehen nicht.

§ 4  
Nachehelicher Unterhalt; Abfindung

- (1) Herr A ist verpflichtet, seiner Ehefrau, Frau B ab dem Monatsersten, der auf die Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe folgt, monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe von  
**250,- €**  
-zweihundertfünfzig Euro-- als Unterschiedsbetrag zwischen deren Einkünften und dem vollen Unterhalt gem. § 1573 Abs. 2 BGB (Aufstockungsunterhalt) zu zahlen. Der vereinbarte Unterhalt umfasst jeden Elementar-, Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt. Die Eheleute sind darüber einig, dass der Unterhalt nach § 1578b Abs. 1, 2 BGB zeitlich befristet auf die Dauer fünf Jahren nach Rechtskraft der Scheidung zu leisten ist.
- (2) Herr A verpflichtet sich gegenüber seiner Ehefrau, Frau B, ihr zur Abfindung

der ihr zustehenden Ansprüchen auf nachehelichen Aufstockungsunterhalts einen Abfindungsbetrag in Höhe von

**12.500,-- €**

-zwölftausendfünfhundert Euro-

( $250,-- \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 5 \text{ Jahre} = 15.000,-- \text{ €}$ ,

abgezinst auf 12.500,-- €)

zu zahlen (§ 1585 Abs. 2 BGB). Die Zahlungsverpflichtung wird durch eine etwaige Wiederheirat der Ehefrau nicht berührt.

- (3) Frau B verzichtet darüber hinaus auf alle weitergehenden Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt nach allen gesetzlichen Unterhaltstatbeständen und auch in unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Fällen oder Umständen; Herr A nimmt den vorstehend erklärten Verzicht hiermit an.
- (4) Die Ehefrau stimmt der Geltendmachung der Abfindungszahlung als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG durch den Ehemann zu. Der Ehemann verpflichtet sich, die Ehefrau von allen sich hieraus ergebenden, insbesondere steuerlichen Nachteilen freizuhalten.

§ 5

Verrechnungsvereinbarung

Die Ehegatten vereinbaren mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde die Verrechnung des Herauszahlungsbetrages aus der Übertragung des Bruchteilmiteigentumsanteils mit dem Zahlungsanspruch der Ehefrau aus Zugewinn und abgefundenem Unterhalt in Höhe von **67.500,-- €**, so dass dem Ehemann insoweit noch ein Zahlungsanspruch in Höhe von 32.500,-- € verbleibt.

§ 6

Vereinbarung über den Versorgungsausgleich

- (1) Wir, Herr \*\*\* und Frau \*\*\* vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von uns erworbenen Ehezeitanteilen von Anrechte nach Abschn. I § 3 dieser Urkunde wie folgt stattfinden soll:
- (2) Ein Ausgleich der Anrechte aus der betrieblichen Altersvorsorge und der privaten Vorsorge des Ehemanns und der Ehefrau (Abschn. I § 3 Abs. (1) lit. b, c und Abs. (2) lit. b) durch Realteilung dieser Anrechte soll nicht stattfinden. Die Eheleute verrechnen vielmehr die jeweiligen Ausgleichswerte auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte. Den zugunsten der Ehefrau verbleibenden Differenzbetrag verrechnen sie zur teilweisen Vermeidung der internen Teilung des Anrechts des Ehemanns bei der gesetzlichen Rentenversicherung (Abschn. I § 3 Abs. (1) lit. a) mit deren Ausgleichswert.
- (3) Ein Ausgleich des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Ehefrau (Abschn. I § 3 Abs. (2) lit. a) durch interne Teilung soll ebenfalls nicht stattfinden. Die Eheleute verrechnen vielmehr die sich insoweit gegenüberstehenden Ausgleichswerte ihrer Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Vorwegnahme der Verrechnungsbefugnis der

*Versorgungsträger (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) in Höhe der „korrespondierende Kapitalwerte“ von jeweils 23.148,27 €.*

- (4) *Zur weiteren teilweisen Vermeidung der internen Teilung des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Ehemanns (Abschn. I § 3 Abs. (2) lit. a) und unter Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in die Vermögensregelung verrechnen die Ehegatten einen Teilbetrag des Ausgleichswerts in Höhe von 32.500,-- € mit dem Herauszahlungsbetrag des Ehemanns nach vorstehendem § 5 dieser Urkunde.*
- (5) *Bei der Deutsche Rentenversicherung \*\*\* soll, bezogen auf den 31.05.2012 im Wege der internen Teilung lediglich ein Anrecht zugunsten der Frau \*\*\* in Höhe von 8,0711 Entgeltpunkten (statt des Ausgleichswertes von 14,5613 EP) begründet bzw. ausgebaut und zugleich das Anrecht des Herrn \*\*\* um genau diesen Wert gekürzt werden. Dem vereinbarten Ausgleich liegt ein korrespondierender Kapitalwert von 51.328,09 € zugrunde. Unberücksichtigt und noch einzuberechnen sind die angemessenen Teilungskosten (§ 13 VersAusglG)*
- (6) *Die Verrechnung und Kürzung von Ausgleichswerten, bzw der Entgeltpunkten beruht nach dem Willen der Beteiligten auf der Einbeziehung des Versorgungsausgleichs in die Vermögensregelungen der Ehegatten aus Anlass der Scheidung (§ 6 Abs. 1 S. Nr. 1 VersAusglG), jeweils auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte. Soweit die Modifikation des Ausgleichs Verzichtswirkung hat, stimmt dem jeder der Ehegatten zu.*
- (7) *Die Ehegatten schließen eine nachträglich gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt.*

§ 7  
Hinweise zum Versorgungsausgleich

*Kombinierte Hinweise nach → Rn 340.*

§ 8  
Rechtsbestand der Vereinbarungen,  
Sonstiges

- (1) *Die Beteiligten sind darüber einig, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass ihre Ehe rechtskräftig geschieden wird; dies gilt nicht für die in dieser Urkunde erklärte Auflassung.*
- (2) *Die Eheleute \*\*\* vereinbaren hiermit, dass die Auseinandersetzung über die Immobilie, die Regelungen zum Nachscheidungsunterhalt und zum Versorgungsausgleich sowie alle weiteren Vereinbarungen nur einheitlich Bestand haben sollen. Sollten eine oder mehrere der vorstehend getroffenen Vereinbarungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, sollen im Zweifel auch die übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein. Unberührt bleibt die Vereinbarung der Gütertrennung.*

- (3) *Der Notar hat uns über die Vorschriften belehrt, nach denen diese Scheidungsvereinbarung aufgehoben oder geändert werden kann. Ein einseitiges Rücktrittsrecht behalten wir uns nicht vor.*
- (4) *Weitere Vereinbarungen wollen wir zurzeit nicht treffen, insbesondere keine Vereinbarungen zum Erb- und Pflichtteilsrecht.*
- (5) *Wir nehmen alle in dieser Urkunde abgegebenen Erklärungen wechselseitig an.*
- (6) *Die mit dieser Urkunde verbundenen Gerichts- und Notarkosten tragen wir je zur Hälfte.*
- (7) *Uns ist bekannt, dass der Abschluss dieser Scheidungsvereinbarung und unsere personenbezogenen Daten im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer registriert werden.*

## 2. Ausschluss des Versorgungsausgleichs

### a) Grundsatz

- 343 Das **Regelbeispiel des § 6 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG** umfasst die grundsätzliche Befugnis der vertragschließenden Ehegatten, den Versorgungsausgleich vollständig, bedingungs- und letztlich auch entschädigungslos auszuschließen.<sup>876</sup> Vom Wortlaut der Norm gedeckt ist der gegenseitige, vollständige Ausschluß des Versorgungsausgleichs, also der „**Totalausschluß**“ jeden Wertausgleichs bei Scheidung (§§ 9-19, 28 VersAusglG) und nach Scheidung (§§ 20-26 VersAusglG) in Bezug auf alle Anrechte beider Ehegatten. Ein solches Verständnis von „Ausschluß“ entspricht den vielfach praktizierten, gegenseitigen Ausschlussvereinbarungen nach dem Recht vor Inkrafttreten des VersAusglG.<sup>877</sup>
- 344 Andererseits bezieht sich das Regelbeispiel nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG gerade auch auf die Betrachtung einzelner Anrechte, was der eigentlichen Systematik des VersAusglG entspricht. Daher umfasst das Regelbeispiel der Nr. 2 auch die Befugnis einzelne oder eine Mehrzahl von einzelnen Anrechten ganz oder teilweise vom

<sup>876</sup> BGH, FamRZ 2001, 1444 bereits zum alten Recht; beachte auch BGH, NJW 2004, 930; BGH, FamRZ 2005, 26; Schmidt, FPR 2009, 196, 200; Hahne, FamRZ 2009, 2041, 2042 f., Wick, FPR 2009, 219, 222; Goering, FamRB 2004, 95, 96; J. Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, Teil 3 Kap.1 Rn 183; Bergner in Beck'sches Formularbuch FamR, K.I.2.; Bergschneider, Verträge, Rn. 893.

<sup>877</sup> Siehe hierzu bereits BVerfG FamRZ 1980, 326, 334 u. FamRZ 1985, 1007; siehe auch Scheld, JZ 1980, 643.

Ausgleich auszunehmen, während andere Anrechte oder Teile davon dem Wertausgleich bei Scheidung (§§ 9-19, 28 VersAusglG) oder nach Scheidung (§§ 20-26 VersAusglG) unterliegen bleiben;<sup>878</sup> man spricht dann allerdings auch von einem „**Teilausschluß**“. Der Sprachgebrauch ist jedoch uneinheitlich: der Begriff „Totalausschluss“ wird auch einzelanrechtsbezogen, also für den vollständigen Ausschluss des Wertausgleich eines Anrechts, verwendet, während andere Anrechte sehr wohl in den Ausgleich einbezogen bleiben. Andererseits kann dies auch ein „Teilausschluß“ sein, wenn man den Verzicht auf den Ausgleich eines Einzelanrechts in Relation zum verbleibenden Ausgleich anderer Anrechte des Ausgleichspflichtigen betrachtet.<sup>879</sup>

- 345 Da das VersAusglG nicht mehr zwischen scheidungsnahen und vorsorgenden Eheverträgen unterscheidet (Ausnahme: § 7 Abs. 1 u. 3 VersAusglG), bezieht sich die Ausschlussbefugnis jedenfalls auf Vereinbarungen durch beide Vertragstypen.<sup>880</sup> Keine Rolle spielt es, ob durch den Ausschluss im Ergebnis (auch) die Ausgleichsrichtung für einen verbleibenden Wertausgleich auf der Ebene einer umfassenden „fiktiven“ Ausgleichsbilanz verändert wird.

### b) Totalausschluss

- 346 Der **Totalausschluss** -wie immer man ihn verstehen mag-<sup>881</sup> ist eine **grundsätzlich zulässige Gestaltung**. Er wird naturgemäß zumeist unter dem Gesichtspunkt der geeigneten Kompensation diskutiert; das gilt insbesondere für den „entschädigungslosen“ oder jedenfalls „nicht vollständig kompensierten“ Ausschluss.
- 347 Die Frage der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit eines nicht kompensierten Ausschlusses ist nach dem VersAusglG allein eine Frage **der Inhalts- und Ausübungskontrolle** (§ 8 Abs. 1 VersAusglG),<sup>882</sup> in deren Rahmen jedenfalls ein entschädigungsloser und in keiner Weise kompensierten Ausschluss zunächst als objektive Benachteiligung begriffen werden wird.<sup>883</sup> Allerdings setzt eine Bewertung als „objektiv benachteiligend“ zwingend voraus, dass der Totalausschluss auch tatsächlich zu einer erheblichen, wertmäßigen Abweichung gegenüber der teilungsbezogenen Teilhabe führt. Dies kann nach dem System des „Hin- und Herausgleichs“ regelmäßig

---

<sup>878</sup> Siehe etwa Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 29.

<sup>879</sup> Hierzu auch Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 9 Rn 7 ff.

<sup>880</sup> Gleiches gilt für sog. „Krisenverträge“ oder echte „Getrenntlebenvereinbarungen“, bei denen die Ehegatten keine konkrete Scheidungsabsicht haben.

<sup>881</sup> Denkbar ist ein beiderseitiger oder ein einseitiger Totalausschluss.

<sup>882</sup> Vgl. statt aller Eichenhofer, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 8.

<sup>883</sup> Siehe auch Bergschneider, Verträge, Rn. 893.

nur anhand einer (fiktiven) „**Versorgungsbilanz**“ unter Herleitung von Kapitalwerten nach § 47 Abs. 6 VersAusglG festgestellt werden. Daran anschließend wird sich die Frage des bleibenden „**ehebedingten Nachteils**“ stellen.

- 348 Für **scheidungsnahe Vereinbarungen** (z.B. „Scheidungsvereinbarungen“ innerhalb eines Jahres vor Scheidungsantrag) galt vor dem VersAusglG der Grundsatz der Prävention, nämlich der familiengerichtlichen Genehmigungspflicht aufgrund einer „Angemessenheitsprüfung“ nach § 1587o BGB a.F. Ein **entschädigungsloser Totalausschluss** war deshalb nur dann zu empfehlen und letztlich genehmigungsfähig, wenn
- der Ausschluß aufgrund der Härteregelungen (§§ 1587c, 1587h BGB a.F. oder Art. 12 Nr. 3 Abs. 3 EheRG a.F.; nunmehr § 27 VersAusglG) ohnehin in Betracht kam;
  - die Ehegatten etwa gleichwertige Versorgungsanwartschaften aufwiesen;
  - der Verzichtende im Versorgungsfall entweder über eine eigene -vollwertige- Versorgung oder eigenes -versorgungsgeeignetes- Vermögen verfügen würde oder geeignete Ansprüche gegen Dritte innehatte (ausgenommen Unterhalt).
- 349 Solche Gesichtspunkte können heute nicht einfach als **Maßstab der Inhalts- und Ausübungskontrolle** nach § 8 Abs. 1 VersAusglG übernommen werden, selbst wenn ein entschädigungsloser Totalausschluss in den voraufgeführten Fallvarianten auch nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 VersAusglG unwirksam wäre. **§ 8 Abs. 1 VersAusglG ist keine fortgesetzte Angemessenheitskontrolle nach § 1587o BGB a.F. in einem neuen Gewand**,<sup>884</sup> sondern eine richterrechtlich entwickelte **Missbrauchskontrolle**. Deshalb kann schon im Ansatz nicht davon die Rede sein, dass der **entschädigungslose Totalausschluss** nur ganz ausnahmsweise statthaft ist.<sup>885</sup> Völlig unbenommen von der Diskussion über die **Fragen der Angemessenheit**, können und sollten die Vertragschließenden ihre Motivlage für den Totalausschluss in die Vereinbarung aufnehmen. Hierfür spricht, dass das Familiengericht die Vorstellungen der Ehegatten bei Vertragsschluss -und nicht nur eine objektive Abweichung vom Teilhabegrundsatz- im Rahmen der Inhaltskontrolle berücksichtigen und würdigen muss.
- 350 Auch in **vorsorgenden Eheverträgen** steht das VersAusglG einem vollständigen Verzicht auf den Versorgungsausgleich ohne Entschädigung nicht entgegen.<sup>886</sup> Der

---

<sup>884</sup> Siehe hierzu bereits Rn. 244.

<sup>885</sup> So aber die Auffassung von Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 801; ders. NJW 2009, 1697, 1701; möglicherweise auch hierher tendierend Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 180 u. 189; zu Recht ablehnend Eichenhofer, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 8; vgl. auch Bergschneider, Verträge, Rn. 893.

<sup>886</sup> A.A. möglicherweise Ruland, NJW 2009, 1697, 1701.

Totalausschluss ist jedoch auch hier nur **ehetypbezogen empfehlenswert**. Wiederum sollte die Urkunde eindeutige Hinweise auf die Motivlage der Ehegatten enthalten. Das Fehlen jeder Kompensation wird auch im Rahmen vorsorgender Eheverträge immer erhebliche Bedeutung im Rahmen der Anwendung des § 8 Abs. 1 VersAusglG iVm. §§ 138, 242, 313 BGB haben und in der Praxis regelmäßig zu Problemen führen.<sup>887</sup>

**Ehevertragstypen  
des entschädigungslosen oder  
nicht kompensierten Totalausschlusses<sup>888</sup>**

- Ehegatten (gleich welchen Alters) mit ausreichender „versorgungsgeeigneter“ Vermögenslage;
- Ehegatten mit einseitigem Anrechteaufbau -der dem Versorgungsausgleich unterliegt-, während der andere Ehegatte überwiegend Altersvorsorge durch Vermögensausbau betreibt und entweder Gütertrennung oder den Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen hat (Fall: „Unternehmerehe“ oder „Vermögensdiskrepanz-Ehe“);
- partnerschaftliche Doppelverdienehe mit hoher Eigenverantwortlichkeit (oft als Erstehe) ohne Kinderwunsch;<sup>889</sup>
- späte Heirat mit jeweils ausgebauter Versorgung beider Ehegatten;<sup>890</sup>
- Wiederverheiratung älterer Ehegatten mit ausgebauter Versorgung;<sup>891</sup>
- Tatbestansvoraussetzungen eines Härtegrundes (§ 27 VersAusglG) liegen vor.

**Muster:**<sup>892</sup> **gegenseitiger Totalausschluss (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG) in einem vorsorgenden Ehevertrag mit Hinweis und Belehrung**

<sup>887</sup> Vgl beispielsweise die Grundlagenentscheidung zur Inhaltskontrolle BGH, FamRZ 2004, 601, 607 m.Anm. Borth.

<sup>888</sup> Siehe etwa OLG Schleswig, OLGR 2009, 131, 132; OLG Brandenburg, OLGR 2007, 10 f.; OLG Köln, FF 2006, 109; OLG Hamburg, FamRZ 2005, 1998; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friedericci BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 27 VersAusglG Rn. 13.

<sup>889</sup> Eher abratend Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 189; Goering, FamRB 2004, 95, 97; siehe das nachfolgende Muster einer Scheidungsvereinbarung.

<sup>890</sup> Goering, FamRB 2004, 95, 97.

<sup>891</sup> Siehe hierzu Gruntkowski, MittRhNotK 1993, 1, 13; Goering, FamRB 2004, 95, 97; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3056.

<sup>892</sup> Muster bei Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 10.1.; Bergschneider, Verträge, Rn. 889; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 615; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn.

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG, also jede Art einer Teilhabe an in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechten der Altersversorgung des jeweils anderen Ehegatten, im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig ausgeschlossen wird.
- (2) Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die Tragweite des gänzlichen Ausschlusses und die Folgen eines solchen Ausschlusses für die soziale Absicherung, insb. im Alter, ggfs. auch bei Erwerbsunfähigkeit und für Hinterbleibene nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit des vorstehend vereinbarten Ausschlusses, die von einem jedem von uns erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten, also Anwartschaften auf zukünftige oder bereits laufende Versorgungen nicht aufgeteilt oder verrechnet werden.
- (3) Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass der vorstehend vereinbarte Verzicht, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen auf Verzichte unzulässig sein kann. Zudem unterliegen die Vereinbarung zum Versorgungsausgleich, Teile davon und im Wege einer Gesamtschau auch andere Regelungen dieses Vertrages bei Scheidung der Ehe der richterlichen Inhaltskontrolle und ggfs. auch der Anpassung.

**Muster:**

**gegenseitiger Totalausschluss in einer Scheidungsvereinbarung**

hier: alternative Formulierung unter Hinweis auf „geplanten“ und „gelebten Ehetypus“

- (1) Der Versorgungsausgleich nach VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe vollständig und in jeder Richtung ausgeschlossen sein. Wir verzichten somit beiderseits auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Wertausgleich jeglicher Art in Bezug auf alle Anrechte. Wir nehmen den vorstehenden Verzicht hiermit wechselseitig an.
- (2) Wir erklären übereinstimmend, dass keinem von uns ehebedingte Nachteile in der Altersvorsorge entstanden sind. Dies gilt auch, soweit wir unterschiedlich hohe Anrechte erworbenen haben. Unsere jeweilige in der Ehezeit „gelebte“ Versorgungsbiographie entspricht in vollem Umfang unserem „geplanten Ehetypus“ der Eigenverantwortlichkeit. Ein jeder von uns ist bzw. wird künftig in der Lage sein, für seine angemessene Altersvorsorge auch weiterhin selber zu sorgen.
- (3) Wir sind von dem Notar darüber belehrt worden, dass uns das Recht zusteht, über den Wert erworbener Anrechte während der Ehezeit Auskunft bei dem jeweiligen Versorgungsträger einzufordern, um in einem gewissen Umfange eine Vergleichbarkeit von Kapitalwerten der verschiedenen Anrechte herstellen zu

---

3061, 3077; Goering, FamRB 2004, 95, 96; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 166.

können. Dies ist von uns jedoch nicht gewollt.

(4) Hinweise und Belehrung

- 351 Aus der Perspektive der Vertragsgestaltung sollte bedacht werden, dass der entschädigungslose Totalverzicht im Einzelfall unterhaltsrechtlich eine Bedürftigkeit des geschiedenen Ehegatten ggfs. erst herbeiführen oder aber verstetigen kann; dies kann beispielsweise bei **Bezug von Altersunterhalt** nach § 1571 BGB der Fall sein. Bestehende, nacheheliche Unterhaltsverpflichtungen, die als unselbständigen Bestandteil des vollen Bedarfs auch Ansprüche auf **Altesvorsorgeunterhalt** nach § 1578 Abs. 3 BGB beinhalten können, bleiben von dem Totalverzicht auf Durchführung des Versorgungsausgleichs unberührt.<sup>893</sup> Eine Klarstellung, dass der Totalverzicht kein Verzicht auf den **Altesvorsorgeunterhalt** oder **andere Arten von Vorsorgeunterhalt** umfasst, kann in der Urkunde erfolgen, um Fehlvorstellungen der Beteiligten vorzubeugen.<sup>894</sup>
- 352 Bei einem wirksamen **Totalausschluss** des Versorgungsausgleichs findet keine rechtsgestaltende Entscheidung des Familiengerichtes über die einzelnen Anrechte bei Scheidung oder danach statt.<sup>895</sup> Dennoch hat das Familiengericht über den Versorgungsausgleich bzw. den Wertausgleich derart zu tenorieren, dass aufgrund des wirksamen Totalausschlusses der Versorgungsausgleich eben gerade nicht stattfindet (§ 224 Abs. 3 FamFG). Eine solche Entscheidung erwächst in Rechtskraft.

c) teilweiser Ausschluss

- 353 Nachdem § 6 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG den gänzlichen Ausschluss des Versorgungsausgleichs („Totalausschuss“) grundsätzlich gestattet, ist als **Minus zum Totalausschuss** auch der nur **teilweise Ausschluss** zulässigerweise vereinbar.<sup>896</sup> Dabei ist zu unterscheiden:
- 354 Auch „**Teilausschluss**“ ist kein wirklich brauchbarer Begriff, denn er umfasst eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten ohne ein eigenes Regelungskonzept darzustellen. Man kann zusammenfassend sagen, dass alles, was nicht zu einem

<sup>893</sup> Unentschieden in BGH FamRZ 1992, 1045, 1049.

<sup>894</sup> Siehe Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 5; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 2869 f.; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 170.

<sup>895</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, RNotZ 2006, 239, 240.

<sup>896</sup> Wick, FPR 2009, 219, 222; Hahne, FamRZ 2009, 2041, 2042 f.; Bergschneider, Verträge, Rn. 893; Kemper, VersAusgl, 2011, Kap. VII Rn 22; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 191.

Totalausschluss des Versorgungsausgleichs, sondern zu einer Modifikation führt, zugleich auch ein Teilausschluss ist. Teilausschluss kann also Verzicht auf den Ausgleich von Teilen eines Anrechts, von Teilen einer Vielzahl von Anrechten, von Anrechten gleicher Art oder auch der gänzliche Verzicht auf einen Ausgleich einzelner Rechte bedeuten, während zugleich andere Anrechte des Ausgleichspflichtigen ausgeglichen werden. Der Teilausschluss kann zeit- oder ereignisbezogen veranlasst sein und mit oder ohne Gegenleistung erfolgen. Der Teilausschluss kann Bestandteil einer (umfassenden) Regelung der Vermögensverhältnisse der Ehegatten iSd. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG sein. Beispiele für einen Teilausschluss können der Verzicht auf die in der Trennungszeit erworbene Teile eines oder mehrerer Anrechte;<sup>897</sup> der gänzliche Verzicht auf den Ausgleich von Anrechten der sog. „ergänzenden Altersvorsorge“<sup>898</sup> also etwa der betrieblichen oder privaten Alterssicherung sein.

- 355 Auch bei Teilausschlüssen ist es grundsätzlich unerheblich, welcher der Ehegatten über insgesamt höhere Anrechte verfügt. Bei einem wirksamen Teilausschluss hat das Familiengericht den Versorgungsausgleich nur noch in Bezug auf diejenigen Anrechte durchzuführen, auf die sich der Ausschluss nicht erstreckt.<sup>899</sup> Über den infolge eines wirksamen Teilausschlusses veränderten Wertausgleich hat das Gericht zu tenorieren (§ 224 Abs. 3 FamFG), wobei sich die Rechtskraft gerade auch auf den Ausschluss erstreckt.<sup>900</sup>

### b) Einseitiger (vollständiger) Ausschluss

- 356 Ein **Anwendungsbereich** des teilweisen Ausschlusses ist der **lediglich einseitige (vollständigen) Ausschluss** des Wertausgleichs dejenigen Anrechte, die einer der Ehegatten erwirbt.<sup>901</sup> Vorbehalte wegen eines Supersplittingeffekts bestehen nicht mehr. In der Praxis sind zumeist **Fälle disparitätischer Altersvorsorge**<sup>902</sup> betroffen, in denen ein Ehegatte über auszugleichende Anrechte iSd. § 2 VersAusglG verfügt, während der andere Ehegatte seine Altersvorsorge überwiegend durch nicht nach dem VersAusglG ausgleichsfähige Kapital-Lebensversicherungen; Immobilien oder andere Arten der „Vermögensvorsorge für das Alter“ sichergestellt hat oder sicherstellen will (Beispiel: „Unternehmerehe“, „Ehe von Selbständigen und Freiberuflern“ oder „Vermögensdifferenz-Ehen“).<sup>903</sup> Oftmals haben die Ehegatten in einer solchen

<sup>897</sup> Siehe hierzu beispielsweise Rn 456 ff.

<sup>898</sup> Siehe hierzu Rn 409 ff.

<sup>899</sup> BT-Drucks 16/10144 S 51.

<sup>900</sup> Vgl. hierzu mit Fallbeispiel Eulering/Viehues, FamRZ 2009, 1368, 1372 f.

<sup>901</sup> BGHZ 40, 326, 330; MünchKomm.BGB/Kanzleiter § 1408 Rn 24;

<sup>902</sup> Begriff bei Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 171 mwN; siehe auch Brüggen, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 42.

<sup>903</sup> Siehe zu dieser Fallgruppe die Anm. von Volmer, FamRZ 2007, 1334 zu OLG Brandenburg FamRZ 2007, 737 (noch zu § 15870 BGB a.F.); Brambring, in: Beck'sches Formularbuch -

Ausgangslage zu Gunsten des kapitalbildenden Ehegatten Gütertrennung oder jedenfalls den Ausschluss lebzeitigen Zugewinnausgleichs miteinander vereinbart; die Einbeziehung des Versorgungsausgleichs ist in derartigen Konstellationen zumeist geboten.<sup>904</sup> Anderseits bedarf es auch sachgerechter „**Verknüpfungsvereinbarungen**“ oder der **Veinbarung von Rücktrittsrechten**,<sup>905</sup> wenn beispielsweise das Vorhaben eines Ehegatten, die Altersvorsorge überwiegend durch Vermögensaufbau sicherzustellen, im Laufe der Ehe scheitert.<sup>906</sup>

- 357 Auch im Vorfeld des Anwendungsbereichs des § 27 VersAusglG („Härtefall“) können Fallgestaltungen für einen einseitigen Ausschluss geeignete Gestaltungen sein, wenn etwa ein Ehegatte (zumeist der insgesamt ausgleichsberechtigte) seine **Altersvorsorge bewusst risikoreich organisiert** und dies vom Lebensstil der Ehegatten getragen wird.<sup>907</sup>
- 358 Die **Darstellung der Versorgungssituation bzw. der Versorgungsplanung** der Ehegatten, die einen einseitigen Verzicht im Rahmen der pflichtgemäßen Inhaltskontrolle (§ 8 Abs. 1 VersAusglG) plausibel und nachvollziehbar macht, sollte in der „Vorbemerkung“ der notariellen Urkunde enthalten sein.<sup>908</sup>

**Muster:**<sup>909</sup> **einseitiger vollständiger Ausschluss des Versorgungsausgleichs (ohne Berücksichtigung einer Saldierung)**

(1) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur einseitig, das heißt zulasten von ehezeitbezogenen Anrechten des Ehemanns stattfinden. Der Ehemann verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Wertausgleich jeglicher Art in Bezug auf alle Anrechte seiner Ehefrau. [Klargestellt wird, dass der Verzicht auch*

---

Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.2 b); Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3064; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 190.

<sup>904</sup> J. Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, Teil 3 Kap.1 Rn 169; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3064; ebenso Volmer, FamRZ 2007, 1334.

<sup>905</sup> So zu Recht Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3076 f.

<sup>906</sup> Siehe zuletzt den instruktiven Fall gescheiterter Vermögensvorsorge: KG v. 19.05.2011 - 13 UF 136/10.

<sup>907</sup> Vgl. OLG Koblenz, OLGR 2005, 946; siehe oben Rn. 199.

<sup>908</sup> Vgl. auch Reinartz, DNotZ 1978, 277; Graf, Dispositionsbefugnisse, 1985, S. 70 f.

<sup>909</sup> Muster: Münch, Vereinbarungen Rn. 160 ff.; ders., Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3081; Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.2.; Brüggen, MittBayNot 2009, 337, 342; Müller, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn. 384; Bergschneider, Rn. 868 f.; Börger/Bosch/Heuschmid, § 6 Rn. 33; Brambring, Rn. 107; Eichenhofer, DNotZ 1994, 213, 224; Gruntkowski, MittRhNotK 1993, 1, 13; Langenfeld, Rn. 725 f.; Münch, Rn. 2539 ff.

*diejenigen Anrechte umfasst, denen gleichartige Anrechte des Ehemanns gegenüberstehen, die von Versorgungsträgern nach nach § 10 Abs. 2 VersAusglG verrechnet werden können oder deren Ausgleichsdifferenz geringfügig ist. Die Ehefrau nimmt den vorstehenden Verzicht hiermit an].*

- (2) *Der Notar hat uns auch über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die Tragweite des vollständigen einseitigen Ausschlusses und die Folgen eines solchen Ausschlusses für die Alterssicherung nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit des vorstehend vereinbarten Verzichts, die erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten, der Ehefrau in keiner Weise wertausgeglichen werden, während solche Anrechte des Ehemanns jeweils um den vollen Ausgleichswert gekürzt werden.*
- (3) *Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass der vorstehend vereinbarter Verzicht, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen auf Verzichte unzulässig sein kann. Zudem unterliegen die Vereinbarung zum Versorgungsausgleich, Teile davon und im Wege einer Gesamtschau auch andere Regelungen dieses Vertrages bei Scheidung der Ehe der richterlichen Inhaltskontrolle und ggfs. auch der Anpassung.*

359 Die vorgenannten Muster gehen in ihren Auswirkungen über diejenigen Vereinbarungen weit hinaus, die nach dem bis zum 1.9.2009 geltenden **System des „Einmalausgleichs“** nur dann einen einseitigen Ausgleich vorsahen, wenn nach dem Ergebnis der **Ausgleichsbilanz** derjenige Ehegatte, der seine Altersvorsorge nicht primär durch Vermögensaufbau o.ä. organisiert hatte, der „**insgesamt Ausgleichsberechtigte**“<sup>910</sup> gewesen wäre. Damit war der einseitige Verzicht auf Versorgungsausgleich **abhängig von der „Ausgleichsrichtung“** nach Saldierung aller bewerteten Anrechte. Diese Regelung war insoweit eindeutig, als der Ausgleich vor der Reform immer nur in eine Richtung durchgeführt wurde, und somit nur einer der beiden Ehegatten ausgleichspflichtig war.<sup>911</sup>

360 Die obigen Muster zum einseitigen Verzicht bewirken demgegenüber, dass im Ergebnis nur die Anrechte einer der beiden Ehegatten realgeteilt und somit ausgeglichen werden.<sup>912</sup> Nach altem Recht wäre eine solche Regelung wegen des Verbots des Supersplittings kaum vorstellbar gewesen. Gegenüber dem vormaligen Verständnis des einseitigen (vollständigen) Ausschlusses findet damit eine **Besserstellung des einseitig Ausgleichsberechtigten** statt, weil er unabhängig von jeder Berücksichtigung seiner eigenen Anrechte überschlägig die Hälfte der Anrechte

<sup>910</sup> Siehe zu Mustern vor Inkrafttreten des VersAusglG beispielhaft: Langenfeld, Handbuch, 5. Aufl. 2005, Rn. 725; zum „**insgesamt Ausgleichsberechtigten**“ bereits oben Rn. 278.

<sup>911</sup> Zusammenfassend zur Problematik: Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 196 ff.; Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn 3065 ff.; ders. Vereinbarungen, Rn 161 ff.

<sup>912</sup> Siehe beispielsweise Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 645.

des Verpflichteten erhält; der Verpflichtete erhält hingegen nichts. Zudem spielt die Ausgleichsrichtung keine Rolle mehr; sie kann sogar vollständig zu Lasten des „eigentlich Ausgleichsberechtigten“ gehen. Der Bedarf für solche Regelungen dürfte daher gering sein<sup>913</sup> und vielleicht als **Kompensation für die Vereinbarung einer Gütertrennung** oder anderer vermögensrechtlicher Gestaltungen in Frage kommen, wobei der belastete Ehegatte seine Altersvorsorge anderweitig sichergestellt hat.

Wollen die Ehegatten eine **Anknüpfung an die „Ausgleichsrichtung“** bzw. den „**insgesamt Ausgleichsberechtigten**“ nach einer fiktiven Saldierung (Ausgleichsbilanz) zur Grundlage eines einseitigen Verzichts machen, ist seit dem 1.9.2009 zusätzlicher Aufwand erforderlich.<sup>914</sup> Da nunmehr jedes Anrecht durch Realteilung einzeln ausgeglichen wird, gibt es weder eine vorgesetzte Ausgleichsbilanz, noch ein Vergleichsbarmachen (z.B. unter Berücksichtigung einer Bewertung mit Hilfe der BarwertVO) und auch keine einheitliche Ausgleichsrichtung. Grundsätzlich ist heute jeder der Ehegatten sowohl ausgleichsberechtigt als auch ausgleichsverpflichtet („Hin- und Herausgleich“). Wollen demnach die Beteiligten eine der vormaligen Regelung zur einseitigen Ausgleichsrichtung vergleichbare Lage herstellen, um den „**insgesamt Ausgleichsberechtigte**“ feststellen zu können, müssen die Anrechte jedes Ehegatten als „wertmäßige“ Summe denjenigen des anderen Ehegatten gegenüber gestellt werden.<sup>915</sup> Die Ehegatten müssten also die Herstellung einer „Ausgleichsbilanz“ zum Gegenstand ihrer Vereinbarung machen. Für die Erstellung einer Ausgleichsbilanz lassen sich wiederum verschiedene „Bewertungsmethoden“ zu den einzustellenden Anrechten vereinbaren. Hinzu kommt, dass die verwertbaren Informationen zu Vereinbarungen in **vorsorgenden Eheverträgen** und in **Scheidungsvereinbarungen** typischerweise unterschiedlich sind. Bei Beurkundung von Scheidungsvereinbarungen liegen regelmäßig Wertangaben aufgrund der Auskünfte der Versorgungsträger vor, bei vorsorgenden Vereinbarungen hingegen nicht.

- 361 Grundsätzlich kann jedoch sowohl in vorsorgenden und in scheidungsbezogenen Vereinbarungen die Bezugnahme auf **Barwertangaben** oder **Angaben zum korrespondierenden Kapitalwert**, die über die Versorgungsträger erlangt werden, zur „Vergleichsgrundlage“ gemacht werden.<sup>916</sup> Die Beteiligten könnten selbstverständlich auch vereinbaren, dass (gutachterliche) Feststellungen zu allen Anrechten unter

---

<sup>913</sup> So wohl zu Recht Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3066.

<sup>914</sup> Vgl. Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3065.

<sup>915</sup> Und zwar einschließlich der Anrechte, deren Einzelausgleich nach § 18 VersAusglG ausgeschlossen ist und die nach § 19 Abs. 2 VersAusglG nicht ausgleichsreif sind.

<sup>916</sup> Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3067 f. u. 3070 hält eine gewillkürte Ausgleichsbilanz unter Verwendung der Angaben zum korrespondierenden Kapitalwert als „Einkaufswert“ nach § 47 Abs. 1, 2 VersAusglG zu Recht für ausreichend.

Einbeziehung von wertbildenden Faktoren und nachvollziehbaren Rechnungszinssätzen<sup>917</sup> herangezogen werden müssen. Für die gerichtliche Überprüfung von Vereinbarungen der Ehegatten ordnet jedenfalls § 47 Abs. 6 VersAusglG ein „Vergleichbarmachen“ von Wertangaben auf der Grundlage wertbildender Faktoren und nicht lediglich des sog. „Einkaufswerts“ nach § 47 Abs. 2 VersAusglG an.<sup>918</sup>

- 362 Eine spezifische Schwäche jeder **gewillkürten Ausgleichsbilanz** zur Feststellung des „**insgesamt Ausgleichsberechtigten**“ liegt darin, dass sie regelmäßig nicht diejenigen Anrechte umfasst, die **nach § 19 VersAusglG nicht ausgleichsreif** und deswegen dem „schuldrechtlichen Ausgleich“ zugewiesen sind.<sup>919</sup> Klargestellt werden sollte zudem, dass auch solche Anrechte, die wegen geringfügiger Ausgleichsdifferenz oder geringfügiger Ausgleichswerte **nach § 18 VersAusglG vom Ausgleich ausgeschlossen** sind,<sup>920</sup> jedenfalls in die Ausgleichsbilanz einbezogen werden.
- 363 In einer **Scheidungsvereinbarung**, bei deren Abschluss die Ehezeitanteile und Ausgleichswerte von Anrechten über die Auskünfte der Versorgungsträger tatsächlich geklärt werden können, kann auf der Grundlage der erteilten Auskünfte der Versorgungsträger eine Art „Versorgungsbilanz“ für jeden Ehegatten erstellt und die Werte miteinander verglichen werden. Ein Ausgleich findet sodann vereinbarungsgemäß nur statt, wenn sich auf Grundlage der „Versorgungsbilanzen“ ein ehezeitbezogener „Mindererwerb“ des durch den einseitigen Verzicht begünstigten Ehegatten ergeben würde. Die Ehegatten müssten sich -unter Wahrung der Rechte der betroffenen Versorgungsträger- einigen, dass ein Ausgleich nur in eine Richtung und innerhalb der von ihnen bestimmten Anrechte durchgeführt wird. Sie hätten damit das System des „Einmalausgleichs“ und der einseitigen „Ausgleichrichtung“ vertraglich vereinbart.
- 364 In einem **vorsorgenden Ehevertrag**, bei dessen Abschluss die Ehezeitanteile von Anrechte der beiden Ehegatten nicht ermittelt werden können oder überhaupt die Versorgungsbiographie ungewiss ist, muss wiederum vereinbart werden, dass ein Ausgleich auf der Grundlage noch zu erteilender Auskünfte der Versorgungsträger und der saldierten Werte nur in eine Ausgleichsrichtung und in bestimmte Anrechten durchgeführt werden soll. Die Grundlagen eines solchen vereinbarten Einmalausgleichs in eine vertraglich bestimmte Ausgleichsrichtung müsste die Bewertung der Anrechte ansprechen, um eine Vergleich möglich zu machen. Auch hier findet ein Ausgleich im Scheidungsfall nur statt, wenn sich auf dieser Grundlage ein

---

<sup>917</sup> Siehe zur Bedeutung des Rechnungszins Rn. 220.

<sup>918</sup> Siehe hierzu bereits oben Rn. 278.

<sup>919</sup> Siehe hierzu bereits oben Rn. 140 ff.; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3069.

<sup>920</sup> Siehe hierzu oben Rn. 195 ff.

ehezeitbezogener „Mindererwerb“ des durch den einseitigen Verzicht begünstigten Ehegatten ergeben würde.

**Muster:** **(einseitiger) Ausschluss in einer vorsorgenden Vereinbarung mit Anknüpfung an den „insgesamt Ausgleichsberechtigten“**  
hier: Gesamtbilanz mit Wertangaben nach § 47 Abs. 2-4 VersAusglG

- (1) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur dann stattfinden, wenn der Ehemann der „insgesamt Ausgleichsberechtigte“ ist. Ist hingegen die Ehefrau „insgesamt ausgleichsberechtigt“, verzichten beide Ehegatten auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Wertausgleich jeglicher Art in Bezug auf alle Anrechte. Die Ehegatten nehmen den bedingten Verzicht hiermit wechselseitig an.*
- (2) **Im Einzelnen gilt Folgendes:**  
*Zur Bestimmung des „insgesamt Ausgleichsberechtigten“ sollen die von jedem Ehegatten erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten, die bei einer Scheidung dem Versorgungsausgleich unterfallen, ausschließlich unter Zugrundelegung der Mitteilungen der Versorgungsträger über den jeweiligen Ehezeitanteil nach § 47 Abs. 2 bis 5 VersAusglG (Kapitalbetrag, korrespondierender Kapitalbetrag, Barwert, Rückkaufswert etc.) in eine ehezeitbezogene Gesamtbilanz einbezogen werden. Anrechte, die wegen geringfügiger Ausgleichsdifferenz oder geringfügiger Ausgleichswerte vom Ausgleich ausgeschlossen sind, sind in die Gesamtbilanz aufzunehmen.*
- () *Zinssatz, Belehrung, Gutachten*

**Muster:** **(einseitiger) Ausschluss in einer vorsorgenden Vereinbarung mit Anknüpfung an den „insgesamt Ausgleichsberechtigten“**  
hier: Gesamtbilanz nach „altem Recht“ am Maßstab der gRV mit fiktiver Beitragszahlung

- (1) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur dann stattfinden, wenn der Ehemann der „insgesamt Ausgleichsberechtigte“ ist. Ist hingegen die Ehefrau „insgesamt ausgleichsberechtigt“ verzichten beide Ehegatten auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Wertausgleich jeglicher Art in Bezug auf alle Anrechte.. Die Ehegatten nehmen den bedingten Verzicht hiermit wechselseitig an.*
- (2) **Im Einzelnen gilt Folgendes:**  
*Zur Bestimmung des „insgesamt Ausgleichsberechtigten“ sollen die von jedem Ehegatten erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten, die bei einer Scheidung dem Versorgungsausgleich unterfallen, in eine ehezeitbezogene Gesamtbilanz einbezogen werden. Dabei sind die Ehezeitanteile von Anrechten als Monatsbetrag einer vollständigen Versorgungen am Vergleichsmaßstab der gesetzlichen Rentenversicherung, die regelmäßig gesetzlich angepasst und grundsätzlich mit der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung steigt und*

fällt, anzugeben und einzubeziehen. Soweit Anrechte eine Umrechnung erfordern, sollen wiederum die sog. Barwertverordnung und/oder andere geeignete versicherungsmathematische Berchnungsmethoden zur Bestimmung des Barwerts herangezogen werden. Die ermittelten Werte sind fiktiv als Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung einzubezahlen, um zu ermittelt werden, wie hoch ein ehezeitbezogener gesetzlicher Rentenanspruch wäre. Anrechte, die wegen geringfügiger Ausgleichsdifferenz oder geringfügiger Ausgleichswerte vom Ausgleich ausgeschlossen sind, sind in die Gesamtbilanz aufzunehmen.

(l) Zinssatz, Gutachten

**c) Ausschluss und Gegenleistung (Kompensation)**

**aa) Allgemeines, insb. versorgungsgeeignete Gegenleistung**

- 365 Vielfach wird zum Ausgleich für einen gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs eine **Gegenleistung als Kompensation** für den Ausgleichsberechtigten vereinbart. Solche Gegenleistungen können ganz oder teilweise **Altersversorge-** (Stichwort: „Versorgungsgeeignetheit“<sup>921</sup>) oder auch reinen **Abfindungscharakter** ohne weitere Festlegung eines Verwendungszwecks haben. Als **Gegenleistung** könnten selbst solche Vorteile vereinbart werden, denen kein unmittelbarer wirtschaftlicher Wert zukommt.<sup>922</sup>
- 366 **Typische Gegenleistungen** sind Übertragung oder Aufbau einer Kapital- oder Renten-(Lebens-)Versicherung, Auf- oder Ausbau einer Altersversorgung durch Beitragsentrichtung; Grundstücksübertragung (z.B. die Verschaffung der „Scheidungsimmobilie“), Einräumung von (dinglich gesicherten) Nutzungsrechten, Überlassung wertvoller Haushaltsgegenstände, einmalige Kapitalabfindungen, Übernahme und Befreiung von Verbindlichkeiten, Begründung von Arbeitsverhältnissen, Leibrentenversprechen (z.B. verbessernde Unterhaltsvereinbarung), Gewährung sonstiger Vorteile etc. Natürlich kommt auch die Kombination mehrerer einzelner Gegenleistungen in Betracht.<sup>923</sup> Findet eine solche Regelung im Rahmen der Vorbereitung der Scheidung der Ehegatten statt, kann insgesamt das Regelbeispiel der Einbeziehung des Wertausgleichs in die ehelichen Vermögensverhältnisse vorliegen (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG).

<sup>921</sup> Siehe hierzu sogleich unter Rn. 371

<sup>922</sup> Von Ausnahmefall spricht Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 24.

<sup>923</sup> Zusammenstellung auch bei Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn (vor) 199; Goering, FamRB 2004, 95, 98.

- 367 **Rechtsprechung**<sup>924</sup> und **Literatur**<sup>925</sup> haben bereits vor Inkrafttreten des VersAusglG die Verknüpfung eines Verzichts gegen Gegenleistungen bejaht, was auf die Rechtslage nach dem VersAusglG ohne weiteres übertragbar ist. **Umstritten** ist jedoch, ob eine **Gegenleistung ohne Versorgungszweck** und/oder **-tauglichkeit** den Anforderungen einer gerichtlichen Inhaltskontrolle (nunmehr nach § 8 Abs. 1 VersAusglG) genügen kann.<sup>926</sup> Nicht mehr umstritten ist zumindest, dass es **keiner vollständigen oder wertäquivalenten Kompensation bedarf.**<sup>927</sup>
- 368 Dem VersAusglG lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass vereinbarte Gegenleistungen einem Altersvorsorgezweck dienen müssen; aus dem Gesetz folgt gar kein Gegenleistungserfordernis -gleich welcher Art-. Eine Gegenleistung wird lediglich in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VersAusglG, nämlich im Rahmen der Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse „mitgedacht“; sie muss allerdings nicht versorgungsgeeignet und auch nicht vollständig sein. Die **Anforderungen zur gleichwertigen Sicherheit** im Rahmen der internen Teilung **nach § 11 VersAusglG** sind eindeutig nicht auf Vereinbarungen der Ehegatten anwendbar. Zu weitgehend ist auch die Auffassung, dass eine kompensierende Gegenleistung **primär dem Gedanken der Altersversorgung dienen muss.**<sup>928</sup> Es ist vielmehr zunächst eine Angelegenheit der Ehegatten festzulegen, was sie als Kompensation begreifen. Der Gesetzgeber hat gerade nicht die ihm selbstverständlich bekannten Maßstäbe des § 1587o BGB a.F. zur Angemessenheitsprüfung von scheidungsbezogenen Vereinbarungen in das VersAusglG übernommen.<sup>929</sup> Soweit die Anwendbarkeit dieser Maßstäbe im Rahmen des § 8 Abs. 1 VersAusglG vertreten wird,<sup>930</sup> liegt eine nicht

---

<sup>924</sup> Siehe bereits BGH, FamRZ 1982, 471, 472; OLG Hamm, FamRZ 1988, 627, 628; OLG Hamburg, FamRZ 1988, 628, 630.

<sup>925</sup> Vgl. MünchVertragshdb./Langenfeld XI.7.1.; Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.3.; Kanzleiter, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 1408 BGB, Rn. 23; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 21 mwN.

<sup>926</sup> Eine Versorgungstauglichkeit als Voraussetzung bejahend: Eichenhofer, FPR 2003, 185, 187; in diese Richtung tendierend: Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 21.

<sup>927</sup> Wick, FPR 2009, 219, 222; ebenso Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 21; überholt ist durch BGHZ 158, 81 insoweit OLG München, FamRZ, 2003, 35 = RNotZ 2003, 130 m. Anm. Dorsel, das einen ¾-Ausgleich für unwirksam hielt.

<sup>928</sup> So aber Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 8 Rn 14 und Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 21 mwN: „Primär ist für eine Gegenleistung jedoch dem Gedanken der Altersversorgung Rechnung zu tragen.“

<sup>929</sup> Vgl. beispielsweise Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 9 VersAusglG Rn. 5; siehe hierzu auch Rn. 244.

<sup>930</sup> Vgl. etwa Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 801; Bredthauer, FPR 2009, 500, 502.

gerechtfertigte Übernahme der besonderen Kriterien aus dem Genehmigungsverfahrens des außer Kraft getretenen § 1587o BGB a.F. zugrunde.<sup>931</sup> Richtig erscheint vielmehr die Auffassung, dass „jede halbwegs angemessene Ausgleichsleistung“ ausreichend ist und eine „Deckungsgleichheit“ weder im Hinblick auf den Wert noch auf das Spektrum der Absicherung (z.B. Hinterbliebenen- oder Invaliditätsrisiko) vorliegen muss.<sup>932</sup>

- 369 Die eindeutige oder potenzielle Geeignetheit einer Gegenleistung zur Sicherstellung oder Verwendung zur Altersversorgung ist somit nicht bestimmd für deren Auswahl. Auf der anderen Seite wird eine mangelnde Altersabsicherung des verzichtenden Ehegatten im Rahmen einer gerichtlichen Inhaltskontrolle unter dem Gesichtspunkte eines „**verbleibenden ehebedingten Nachteils**“ immer eine entscheidende Rolle spielen (§ 8 Abs. 1 VersAusglG = Mißbrauchskontrolle).<sup>933</sup> Das Bemühen der vertragschließenden Ehegatten, solche „verbleibenden, ehebedingten Nachteile“ durch Kompensation zu vermeiden oder zu mildern, stärkt somit den Bestand der vertraglichen Vereinbarung. Hierauf sollte der Notar deshalb hinweisen und hinwirken. Unabhängig davon sollte der **Notar** im Rahmen des ihm Erkennbaren nachdrücklich über die Gefahren einer leichtfertige Aufgabe von Ausgleiswerten als Grundlage des Erwerbs oder des Ausbaus eigner Anrechte des Ausgleichsberechtigten belehren.<sup>934</sup>

#### Ausschluss oder Modifikation

des Wertausgleichs nach dem VersAusglG sind grundsätzlich unabhängig von einer Gegenleistung, Abfindung oder Gesamtvermögensregelung zulässig.

Die Frage der Gegenleistung ist -einzelfallbezogen- allein im Rahmen der Inhaltskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG zu beantworten.

- 370 Wird eine **kompensierende Leistung mit der Zweckrichtung „Versorgung“** als Gegenleistung für einen Verzicht oder Teilverzicht auf Versorgungsausgleich vereinbart, hat diese jedenfalls **eindeutig bestimmbar** zu sein und sollte eine **gesicherte und eigenständige** (wirtschaftlich möglichst gleichwertige) **Anspruchsposition** darstellen. So sollte beispielsweise die Vereinbarung wiederkehrender Leistungen, wie eine laufende Zahlung von Beiträgen in eine Lebens-

<sup>931</sup> Vgl. Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3123 a.E.; auch die Grundsatzentscheidung zur Inhaltskontrolle BGH, NJW 2004, 930, 934 referiert lediglich die gesetzlichen Maßgaben des Genehmigungsverfahrens nach § 1587o Abs. BGB a.F.

<sup>932</sup> So zutreffend Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 8 Rn 14.

<sup>933</sup> In diese Richtung wohl auch Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 8 Rn 13 ff.

<sup>934</sup> Siehe hierzu bereits Rn 339.

oder Rentenversicherung, wegen der Gefahr ihrer Nichterfüllung abgesichert sein. Dies kann bedeuten, dem verzichtenden Ehegatten einseitig **Rücktrittsrechte** vorzubehalten oder zu seinen Gunsten **Bedingungen** zu vereinbaren. Selbst dinglich abgesicherte Leistungen sind vorstellbar (z.B. Absicherung durch Vereinbarung einer Reallast an werthaltiger Rangstelle im Grundbuch).

- 371 Soll die **Gegenleistung tatsächlich versorgungsgeeignet** im engeren Sinne sein, muss sie bei einer **Gesamtbetrachtung** ein annähernd **reales wirtschaftliches Äquivalent** für den ausgeschlossenen Wertausgleich darstellen.<sup>935</sup> Dies schließt einen teilweisen oder gänzlich entschädigungslosen Verzicht nicht grundsätzlich aus,<sup>936</sup> insbesondere dann nicht, wenn eine geringfügige Wertdifferenz<sup>937</sup> der Anrechte (fr. bis zu 10 % Differenz) besteht, oder eine anderweitige Absicherung des Verzichtenden bereite existiert.<sup>938</sup>

**Checkliste:** anerkannte versorgungsgeeignete Ausgleichsleistungen (Beispiele zumeist nach dem Diskussionsstand vor VersAusglG)

- Zahlung von -auch einmaligen- versorgungsgeeigneten **Geldbeträgen** und **Kapitalabfindungen** (der Ausgleichsberechtigte kann bzw. könnte damit eine eigene Versorgung auf- oder ausbauen);
- Zahlung **erhöhter -gesicherter- Unterhaltsleistungen** (gesichert durch Gehaltsabtretung, Bürgschaft oder dinglich), wenn zugleich auch für den Fall der Wiederverheiratung des Berechtigten (§ 1586 BGB) und den Tod des Ausgleichspflichtigen (§ 1586 b BGB) Vorsorge getroffen ist;
- Übernahme/Entrichtung von **Beiträgen** zur gRV;<sup>939</sup>
- Zusage einer versicherungspflichtigen (ggfs. mit Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht) Anstellung, sofern damit der Erwerb von Anrechten zur Altersversorgung verbunden ist.<sup>940</sup>
- Verschaffung von **Sachwerten** zur sicheren und dauerhaften Einnahmenerzielung oder Bedarfsminderung (Grundbesitz, dingliche Nutzungsrechte wie Nießbrauch oder auch Wohnrecht, Unternehmensbeteiligungen, kurssicher Wertpapiere);<sup>941</sup>

---

<sup>935</sup> Zu Scheidungsfolgevereinbarungen innerhalb der Inhaltskontrolle nach „altem“ Recht: BGH, FamRZ 1987, 467, 468.

<sup>936</sup> Vgl. BGH, FamRZ 1982, 471, 472.

<sup>937</sup> Geringfügigkeit besteht nicht, wenn der Ausgleichsberechtigte gerade durch den geringfügigen Ausgleich eine Mindestwartezzeit erfüllen würde.

<sup>938</sup> Zur Rechtslage vor dem 1.9.2009 (Genehmigung einer Scheidungsfolgenvereinbarung im Wege der Inhaltskontrolle) hat BGH, NJW 1987, 1768, 1769 in der sog. **Doppelverdiener-Diskrepanzehe**, wenn die Eheleute aus ihrer jeweiligen Berufstätigkeit Anrechte in unterschiedlicher Höhe erwarben, eine Wertdifferenz von damals 271 DM bei einer Ehezeit von etwa zehn Jahren als genehmigungsunfähig angesehen.

<sup>939</sup> Vgl. Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 21 unter Hinweis auf OLG Celle, FamRZ 2008, 1191 f.

<sup>940</sup> Vgl. OLG Zweibrücken, FamRZ 2006, 1683, 1684 f.; siehe das Muster unter Rn. 470.

<sup>941</sup> Vgl. beispielsweise Schramm, NJW-Spezial 2009, 292.

- Abschluss oder Erhöhung privater **Lebens-/Rentenversicherungen** (aus dem in der Ehe erworbenen Sparguthaben).<sup>942</sup>

### bb) Gegenleistung und Steuern

- 372 Bei Beurkundung von Vereinbarungen zu Ausgleichs- und Gegenleistungen (Kompensation) sollte der **Notar** darauf hinwirken, dass sich die Eheleute nicht nur eindeutig über Art und Umfang der Gegenleistung, sondern auch über ihre anderweitige Absicherung erklären. Auf den grundsätzlichen Unterschied einer Gegenleistung zu einem Anrecht auf Versorgung iSd. VersAusglG sollte ebenfalls hingewiesen werden. Dies umfasst auch den Hinweis auf die ohne **weiteres erkennbaren, steuerliche und ggfs. sozialversicherungsrechtliche Unterschiede**. Diese Hinweise betreffen das letztlich das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung. Aus steuerlicher Sicht sollte schließlich im Hinblick auf die Gegenleistung zwischen **vorsorgenden Eheverträgen** und **scheidungsnahen Vereinbarungen** unterschieden werden:
- 373 Nach Rechtsprechung des BFH<sup>943</sup> sind **tatsächlich geleistete Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen** für einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf den (einzelanrechtsbezogenen) Versorgungsausgleich grundsätzlich als **vorab entstandene Werbungskosten** (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG) steuerlich sofort absetzbar, wenn ein zum Versorgungsausgleich gesetzlich verpflichteter Ehegatte solche Zahlungen **auf Grund einer Scheidungsvereinbarung** (früher § 1587o BGB a.F.) an den anderen Ehegatten leistet, um die Kürzung seiner eigenen Versorgungsbezüge zu vermeiden.<sup>944</sup> Werden solche Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen **fremdfinanziert**, sind auch die deswegen **geleisteten Schuldzinsen** sofort als Werbungskosten absetzbar. Zahlungen zur Abwendung eigener Rentenkürzungen sind Rentenversicherungszahlungen, § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. a, Abs. 3 EStG.<sup>945</sup>

#### Beratungshinweis:

Soweit in der Urkunde sollte der wertmäßige Ausweis der Gegenleistung, der für den Ausschluss des Wertausgleichs von ausgleichspflichtigen Anrechten präzise erfolgen, damit für eine steuerliche Brücksichtigung die Verknüpfung erkennbar ist. Es sollte daher nicht ohne weiteres nur ein zusammengerechneter „Pauschalbetrag“ für mehrere verschiedene Verzichtsabreden, beispielsweise noch zusätzlich für Zugewinn und Unterhalt, verwendet werden.

---

<sup>942</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2004, 601 m. Anm. Borth.

<sup>943</sup> Vgl. BFH, DStR 2011, 1123 (Fall einer als Gegenleistung für einen Verzicht auf Versorgungsausgleich vereinbarten Auszahlung aus einer dynamischen Lebensversicherung: 35.651,90 €); BFHE 212, 514; BFH/NV 2010, 2051 (zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich); Heuermann, DB 2006, 688.

<sup>944</sup> Ebenso bei Aufführungszahlungen nach § 58 BeamVG.

<sup>945</sup> Grziwotz, in: Beck'sches Notarhandbuch, B I., Rn. 146.

- 374 Die gleichen Grundsätze gelten jedenfall auch für Leistungen, die auf Grundlage von Vereinbarungen in einem **vorsorgenden Ehevertrag** nach § 7 Abs. 3 VersAuslIG, § 1408 Abs. 2 BGB getroffen wurden und erst bei der Scheidung der Ehe als Gegenleistung für eine auch tatsächlich eintretende -genau bestimmbare- Ausschlusswirkung an den früheren Ehegatten gezahlt werden. Von einer steuerlichen Anerkennung wird man wohl möglich nur dann ausgehen können, wenn ein echtes Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung besteht.
- 375 Jenseits einer einkommensteuerlichen Betrachtung, nämlich nach **schenkungsteuerlichen Maßgaben**, sind (Gegen-)Leistungen, die auf Grundlage eines **vorsorgenden Ehevertrages** (gerade auch im Laufe der Ehezeit) für einen Verzicht auf den Wertausgleich erbracht werden, gefährlich. Der BFH wertet die Hingabe einer **Gegenleistung für einen Verzicht** auf Zugewinnausgleich<sup>946</sup> oder nachehelichen Unterhalt<sup>947</sup>, also eine nach Maßgabe der Inhaltskontrolle von Eheverträgen zu befürwortende Kompensation, als **freigiebig iSd. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG** und damit steuerbar. Auf die Zuwendung der Kompensationsleistung bestehe nach seiner Ansicht kein Rechtsanspruch, weil sie im Ergebnis rechtlich nicht von einer den Erwerb ausgleichenden Gegenleistung des Erwerbers (= verzichtender Ehegatte) abhängt.<sup>948</sup> Dabei schließen weder freiwillig eingegangene Leistungspflichten noch die Leistungserbringung zur Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft die Unentgeltlichkeit aus. Auch der Umstand, dass zivilrechtlich weder der Abschluss eines Ehevertrags noch eine ehebedingte Zuwendungen als unentgeltlich angesehen werden, führt zu einer entsprechenden schenkungsteuerrechtlichen Beurteilung.<sup>949</sup> Maßgebend ist allein, dass dem Zuwendungsempfänger jedenfalls **kein gesetzlicher Leistungsanspruch** zusteht. Auch der Umstand, dass ein Ehegatte vielleicht in Zukunft einen Teilhabeanspruch (entschieden für Unterhalt und Zugewinnausgleich) haben könne, begründet für einen Verzicht keinen gesetzlichen Zahlungsanspruch. Der BFH betont in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass sich hieran auch nichts durch Gestaltungsanforderungen nach Maßgabe einer **Inhaltskontrolle** (nunmehr § 8 Abs. 1 VersAuslIG) ändere.<sup>950</sup> Der Verzicht des Ehegatten stelle auch deshalb keine Gegenleistung im schenkungsteuerrechtlichen Sinn dar, weil eine **Bewertung der**

---

<sup>946</sup> BFH FamRZ 2007, 1812 L = ZEV 2007, 500 (Zugewinnausgleich) m. Anm. Münch; anders noch FG Nürnberg DStRE 2005, 1154.

<sup>947</sup> BFH FamRZ 2008, 611 (Unterhalt) = MittBayNot 2008, 417 m. Anm. Schuck.

<sup>948</sup> Vgl. BFH FamRZ 2008, 611 (Unterhaltsverzicht); BFH, ZEV 2007, 285 m. Anm. Viskorf, DStR 2007, 799; BFH ZEV 2006, 41 m. Anm. Münch.

<sup>949</sup> BFH FamRZ 2008, 611 unter Verweis auf seine Rechtsprechung seit 1992.

<sup>950</sup> In diese Richtung mit wichtigen Argumenten: Münch DStR 2008, 26, 28; ders. ZEV 2007, 501, 502 (Anm. zu BFH ZEV 2007, 500); dagegen ausdrücklich BFH FamRZ 2008, 611, 612, diesem zust. Klühs, NotBZ 2010, 286, 295.

**Gegenleistung** (= Wert der auszugleichenden Anrechte) nicht möglich ist (arg. § 7 Abs. 3 ErbStG; § 4 BewG). Sie ist deshalb nicht möglich, weil lediglich auf eine „**Erwerbschance**“ verzichtet wird und vollkommen ungewiss ist, ob und wann die Ehe später geschieden wird und ob der verzichtende Ehegatte nach einer etwaigen Scheidung ohne Berücksichtigung der ehevertraglichen Vereinbarungen „per saldo“ besser stünde, also überhaupt eine Verzichtswirkung eintritt. Auch wenn die Argumente des BFH nur beschränkt auf den Versorgungsausgleich übertragen werden können, weil es bei einer Scheidung der Ehe im Rahmen des Einzelausgleichs immer und ohne „per saldo-Betrachtung“ zu einer Teilung von Anrechten kommen wird, ist von einer Übertragung dieser Rechtsprechung auszugehen.

### cc) einzelne typische Gegenleistungen

#### (1) Lebens- und Rentenversicherung

376 Der gänzliche **Ausschluss des Versorgungsausgleichs** oder auch nur der Ausschluss des Ausgleichs einzelner Anrechte auf Versorgung verbunden mit dem als Gegenleistung vereinbarten Neuabschlusses, der Übernahme von Beitragspflichten oder der Übertragung einer bestehenden **Lebens- oder Rentenversicherung** war bereits vor dem 1.9.2009 möglich und eine oft verwendete Gestaltungsempfehlung.<sup>951</sup> Diese Gestaltungsvariante ist mit dem Inkrafttreten des VersAusglG bestehen geblieben.<sup>952</sup> Insbesondere der Abschluss einer **Rentenversicherung** ist geeignet,<sup>953</sup> echte, regelmäßig wiederkehrende und bedarfsmindernde Versorgungsleistungen sicherzustellen.

#### (1.1) Grundfall: Lebensversicherung

377 Bei dem **Begriff der „Lebensversicherung“** handelt es sich zunächst um nicht mehr als eine umschreibende Produktbezeichnung für eine Vielzahl von unterschiedlich ausgestalteten **Versicherungsverträgen**, die der Absicherung des Versicherungsnehmers oder einer Dritten Person (= „**versicherte Person**“ oder

---

<sup>951</sup> Siehe den zusammenfassenden Überblick bei Leitzen, notar 2009, 512; Goering, FamRB 2004, 95, 98.

<sup>952</sup> Vgl. etwa Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.3.; Bergschneider, Verträge, Rn. 903 ff.; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3138 ff.; ders., Vereinbarungen Rn. 182 ff.; Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.8. Anm. 1; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011 Rn. 636 ff.; Brüggen, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 80; Müller, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn 386.

<sup>953</sup> Ebenso Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 21 mwN.

„**Gefahrperson**“, vgl. § 150 Abs. 1 VVG) bei Eintritt eines vertraglich genau bestimmten, biometrischen bzw. biologischen Risikos (= „**Versicherungsfall**“, z.B. Tod; Erwerbsunfähigkeit, Erreichen eines bestimmten Lebensalters) dient. Anknüpfend an die Typologie des Versicherungsfalls unterscheidet man im Wesentlichen zwischen **Lebensversicherungen auf den Todes- und den Erlebensfall**. Üblich sind Mischformen zwischen beiden. Man spricht dann von gemischter - oder **kapitalbildender Lebensversicherung**. Hier wird die Versicherungssumme fällig, wenn die versicherte Person entweder verstirbt oder einen bestimmten Stichtag erlebt. Der Begriff der **Versicherungssumme** beschreibt den zuvor vertraglich festgelegten Kapitalbetrag, der im Todes- oder Erlebensfall ausgezahlt wird (ggf. zzgl. Überschussbeteiligung).

- 378 Gemeinsame Merkmale der verschiedenen Lebensversicherungstypen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 VVG) sind, dass der Versicherer verpflichtet ist, bei Eintritt des Versicherungsfalls die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme nach Maßgabe des ggfs. ausgeübten **Kapital- oder Rentenwahlrechts** als Einmalbetrag (oftmals im Rahmen einer Finanzierung verwendet) oder als wiederkehrende Leistung („Rente“) entweder an den Versicherungsnehmer selbst (ggfs. dessen Erben) oder einem von ihm einseitig benannten „**Bezugsberechtigten**“ (vgl. § 159 Abs. 1 VVG) zu leisten. Dabei kann die Bezugsberechtigung **widerruflich** oder **unwiderruflich** ausgestaltet sein (vgl. § 159 Abs. 2 und 3 VVG). Die Ausgestaltung des Bezugsrechts hat erhebliche Bedeutung, und zwar gerade für den Fall der Vereinbarung einer **Lebensversicherung als Gegenleistung für Verzichte auf Wertausgleich**.
- 379 Das Recht, den Bezugsberechtigten gegenüber dem Versicherer bindend festzulegen, steht dem Versicherungsnehmer als einseitiges Bestimmungs- und Widerrufsrecht zu (vgl. § 166 VVG),<sup>954</sup> es entsteht ein echter Vertrag zugunsten eines Dritten (§ 328 ff. BGB). Die **Mitwirkung des Dritte** ist bei der Bestimmung zum, sowie beim Widerruf der Bezugsberechtigung **nicht erforderlich**, wenn die Position des Dritten nicht durch **Unwiderruflichkeit der Benennung** geschützt ist. Vor dem Eintritt des Versicherungsfalls ist die Position des widerruflich benannten Bezugsberechtigten somit nicht mehr als eine Hoffnung auf die spätere Leistung der Versicherungssumme, weshalb auch nur der unwiderruflich benannte Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung des Versicherers mit seiner Benennung erwirbt (§ 159 Abs. 3 VVG). Das Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und dem zu Bezug der Versicherungsleistung benannten Dritten ist das „**Zuwendungsverhältnis**“. Die Frage der Widerruflichkeit ist bei vertraglichen Gestaltungen, die Gegenleistungscharakter haben sollen, zu berücksichtigen. Als Gegenleistung für einen Verzicht auf Versorgungsausgleich, **sollte der Verzichtende zum unwiderruflichen Bezugsberechtigten bestimmt**

---

<sup>954</sup> Vgl. BGH VersR 1993, 689.

**werden.**<sup>955</sup> Das Bezugsrecht ist im Übrigen vor dem Versicherungsfall vererblich, verfügbar und pfändbar.

- 380 Bei einem **widerruflich vereinbarten Bezugsrecht** erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung des Versicherers also erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles (§ 159 Abs. 2 VVG), bei einem **unwiderruflich vereinbarten Bezugsrecht** hingegen bereits mit seiner Benennung gegenüber dem Versicherer. In der Insolvenz des Versicherungsnehmers oder bei Kündigung (§§ 165, 178 VVG) steht der Anspruch auf den Rückkaufswert dem unwiderruflich benannten Bezugsberechtigten zu.<sup>956</sup> Das im Übrigen grundsätzlich **abtretbare** und **vererbliche, unwiderrufliche Bezugsrechts** kann der Versicherungsnehmer nur noch mit Zustimmung des Berechtigten aufheben oder ändern. Das Bezugsrecht kann von vorneherein unter einer **auflösenden Bedingung** eingeräumt werden.<sup>957</sup>
- 381 Der **Versicherungsnehmer** ist der Vertragspartner der Versicherung und leistet als solcher die Prämien oder Beiträge; ihm stehen die vertraglichen **Gestaltungsrechte** zu, soweit dies nicht abbedungen ist. Das schon für die Frage der Einordnung in den Versorgungsausgleich wichtige **Kapital- bzw. Rentenwahlrecht** bedeutet die Befugnis des Versicherungsnehmers, anstelle einer ursprünglich vereinbarten Leistungsform der Versicherungssumme entweder nunmehr die Auszahlung in einer Summe (Kapitalwahlrecht) oder als lebenslange Rente (Rentenwahlrecht) zu verlangen.
- 382 Ob ein Dritter, also der Bezugsberechtigte, der nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist, die Versicherungsleistung im Verhältnis zum Versicherungsnehmer oder dessen Erben behalten darf, ist eine Frage des **Valutaverhältnisses** zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer (= Versprechensempfänger). In den nachfolgenden Mustern liegt regelmäßig eine Gegenleistung für den Verzicht auf Wertausgleich vor.
- 383 Die als Gegenleistung für einen (Teil-)Verzicht vereinbarte „Lebensversicherung“ ist in der Praxis durch die sehr unterschiedliche Ausgestaltung der Vertragsbedingungen der verschiedenen Lebensversicherer gekennzeichnet. Es ist daher empfehlenswert - wenn möglich - vor einer Beurkundung eine klare Produktwahl zu treffen und die Vereinbarung nach den Maßgaben der anzuwendenden **Versicherungsbedingungen** zu gestalten.<sup>958</sup>

---

<sup>955</sup> So auch aus der Literatur: Bredthauer, FPR 2009, 500, 504; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 21.

<sup>956</sup> BGH NJW 2004, 214.

<sup>957</sup> Vgl. BGH NJW 1976, 290.

<sup>958</sup> Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011 Rn. 638.

- 384 Gerade im Hinblick auf ggfs. nicht erwerbstätigen Ehefrauen, die gemeinsame Kinder betreuen, sollte, sofern der Ehemann der Versicherungsnehmer und Beitragszahler ist, auf seiner Seite das **Risiko der Erwerbsunfähigkeit** durch eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (BUZ) adäquat abgesichert sein.<sup>959</sup> Umgekehrt kann auch ein ggfs. bestehendes Erwerbsunfähigkeitsrisiko der Ehefrau in die Gestaltung einbezogen werden; erst hierdurch wird sich das **Leistungsspektrum der Gegenleistung** als gleichwertig zum Verzicht darstellen.

### Checkliste: Lebensversicherung als vereinbarte Gegenleistung

#### Lebensversicherung als Gegenleistung

- Übertragung bereits bestehender LV / neu begründende LV

#### Zeitpunkt

- Begründung bei Scheidung
  - Finanzierung
- Begründung im vorsorgenden Ehevertrag
  - regelm. Prämienzahlung
  - Einmalzahlung (Nachschuss)
  - Beginn der Finanzierung

#### Versicherungsnehmer :

- Verzichtender
  - keine weitere Regelung zu Gestaltungsrechten
- Verzichtsbegünstigter
  - Regelung zur Ausübung von Gestaltungsrechten

#### Versicherte Person

- Verzichtender
  - ggfs Absicherung Erwerbsminderung/Beitragfreiheit
- Verzichtsbegünstigter
  - ggfs zusätzliche Absicherung Erwerbsminderung

#### Bezugsberechtigung (Verzichtender)

- widerruflich/unwiderruflich
- vorzeitiges Versterben des Bezugsberechtigten
- unwirksamer Verzicht auf VA

#### Versicherungssumme

- Renten-/Kapitalwahlrecht

#### Versicherungsfall

- biometrische Daten (auch Erwerbsminderung)

#### Renten-/Kapitalwahlrecht

#### Einmalzahlung / regelmäßige Prämienzahlung / Finanzierung

- Rücktritt (bei Verzug der Gegenleistung)
- auflösende Bedingung (bei Verzug der Gegenleistung)

#### Güterrecht

<sup>959</sup> Vgl. Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 22; Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.8. Anm. 1; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3133.

**Muster:**<sup>960</sup> **dynamische Lebensversicherung auf monatlicher Beitragsbasis als Gegenleistung in einem vorsorgenden Ehevertrag – ausführlich; (versicherte Person und Bezugsberechtigter [= Ehefrau]; Versicherungsnehmer [= Ehemann])**

- (1) *Der Ehemann verpflichtet sich, zur Sicherung der Versorgung seiner Ehefrau und zugleich als Ausgleich für den gänzlichen (oder teilweisen) Ausschluss des Versorgungsausgleich (nach § \*\*\* dieser Urkunde) ab dem \*\*\* 20\*\* für seine Ehefrau als versicherte Person und unwiderrufliche Bezugsberechtigte bei der \*\*\*-Versicherung eine dynamische Kapital-Lebensversicherung als Versicherungsnehmer abzuschließen.*
- (2) **Versicherungsfall und Versicherungssumme:**  
*Als Versicherungsfall soll vereinbart werden: das Ableben der Ehefrau, bzw. im Erlebensfall die Vollendung ihres 60. Lebensjahres. Die Kapitalversicherung ist mit Rentenwahlrecht abzuschließen. Die Versicherungssumme ist so festzusetzen, dass sich die Rente bei Ausübung des Rentenwahlrechts gegenwärtig auf \*\*,- € belaufen würde. Gewinnanteile sind zur Erhöhung der Versicherungsleistung zu verwenden.*
- (3) *Der Ehemann ist verpflichtet, die jeweils vertraglich geschuldeten Prämien rechtzeitig an den Versicherer zu leisten.*
- (4) *Der Ehemann ist zudem verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrages ihm als Versicherungsnehmer etwa zustehende Gestaltungsrechte, insbesondere zur Kündigung oder Beitragsfreistellung nur bei einem vorzeitigen Ableben seiner Ehefrau oder nach Maßgabe dieser Urkunde auszuüben. Das Rentenwahlrecht ist nur nach Weisung des Bezugsberechtigten auszuüben.*
- (5) *Für den Fall, dass der nach § \*\*\* dieser Urkunde vereinbarte, gänzliche (teilweise) Ausschluss des Versorgungsausgleichs durch das Familiengericht im Falle der Scheidung für unwirksam oder nicht durchführbar erklärt werden sollte, erteilt die Ehefrau bereits heute ihrem Ehemann als Versicherungsnehmer die unwiderrufliche Vollmacht, gegenüber dem Versicherer in ihrem Namen die Zustimmung zur Aufhebung oder Änderung ihres unwiderruflichen Bezugsrechts zu erklären. Die Vollmachtserteilung gilt auch für den Fall des Versterbens der Ehefrau vor Vollendung ihres 60. Lebensjahrs. Ein Rückgewähranspruch gezahlter Beiträge nach Ausüben des Rentenwahlrechts und nach dem Ableben der Ehefrau nach Rentenbeginn steht dem Ehemann oder dessen Erben zu. Das Bezugsrecht ist nicht abtretbar.*
- (6) **Scheidung der Ehe (Weiterzahlung durch Ehemann):**  
*Für den Fall einer Scheidung der Ehe ist der Ehemann verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Prämienzahlungen weiterhin und in voller Höhe an den Versicherer zu erbringen. Sie sind, soweit ein solcher geschuldet wird, auf fällige Ansprüche wegen Vorsorgeunterhalts anzurechnen. Eine Sicherstellung*

<sup>960</sup> Muster: Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.3.; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 637; Müller, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn. 386; siehe auch BGH, FamRZ 2004, 601.

kann nicht verlangt werden. Im Übrigen unterliegen der Lebensversicherungsvertrag und alle Rechte oder Anrechte daraus nach den Vereinbarungen der Ehegatten weder einem Wertausgleich nach dem VersAusglG noch einem etwaigen Zugewinnausgleich.

- (6) **Scheidung der Ehe (Zahlung durch Ehefrau ab Rechtskraft):**  
Für den Fall einer Scheidung der Ehe ist die Ehefrau verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Prämienzahlungen anstelle des Ehemanns ab Rechtskraft der Scheidung an den Versicherer zu erbringen; zudem entfällt das Rücktrittsrecht / die Regelung über die aufschiebende Bedingung nach Abs. \*\*\*. Im Übrigen unterliegen der Lebensversicherungsvertrag und alle Rechte oder Anrechte daraus nach den Vereinbarungen der Ehegatten weder einem Wertausgleich nach dem VersAusglG noch einem etwaigen Zugewinnausgleich.
- (7) Durch eine Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung auf Beitragsfreiheit ist sicherzustellen, dass die Lebensversicherung bei Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes beitragsfrei wird. Die Versicherung wird ebenfalls bei vorzeitigem Tod des Ehemanns beitragsfrei.
- (8) Im Streitfall über Höhe, Ausgestaltung und ggfs. die Rückabwicklung von Versicherungen nach dieser Vereinbarung entscheidet ein durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Köln zu benennender Versicherungssachverständiger, dessen Entscheidung für beide Vertragsbeteiligten verbindlich ist.
- (9) **Rücktritt:**  
Bei einem Zahlungsverzug des Ehemanns, die in der Summe mehr als drei Monatsprämien beträgt oder wenn der Lebensversicherungsvertrag während der Ehezeit -gleichviel aus welchem Grund- aufgelöst wird, ist die Ehefrau berechtigt, vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § \*\*\* dieser Urkunde insgesamt und vollständig zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist zur Urkunde eines Notars zu erklären und dem Ehemann zuzustellen. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts kommt es auf den Zeitpunkt der Beurkundung der Erklärung an. Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben von dem Rücktritt unberührt.

**oder mit auflösender Bedingung:**<sup>961</sup>

- (9) **auflösende Bedingung:**  
Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § \*\*\* dieser Urkunde ist auflösend bedingt vereinbart. Der Ausschluss wird bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn der Ehemann in der Summe mit mehr als drei Monatsprämien gegenüber dem Versicherer in Verzug gerät oder wenn der Lebensversicherungsvertrag während der Ehezeit -gleichviel aus welchem Grund- aufgelöst wird. (auflösende Bedingung). Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben vom Eintritt der Bedingung unberührt.

<sup>961</sup> Siehe auch Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3101.

**Muster:** dynamische Lebensversicherung auf monatlicher Beitragsbasis als Gegenleistung in einem vorsorgenden Ehevertrag – ausführlich; (Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter ist die Ehefrau)

- (1) *Die Ehefrau verpflichtet sich, zur Sicherung ihrer Versorgung innerhalb von \*\*\* Monaten nach Beurkundung dieses Ehevertrages als Versicherungsnehmerin, versicherte Person und Bezugsberechtigte bei einer Versicherung ihrer Wahl eine dynamische Lebensversicherung mit Kapitalwahlrecht abzuschließen.*
- (2) **Versicherungsfall und Versicherungssumme:**  
*Als Versicherungsfall soll vereinbart werden: das Ableben der Ehefrau, bzw. im Erlebensfall die Vollendung ihres 60. Lebensjahres. Die Versicherungssumme ist so festzusetzen, dass sich die Rente bei Ausübung des Rentenwahlrechts gegenwärtig auf \*\*\*,- € belaufen würde. Gewinnanteile sind zur Erhöhung der Versicherungsleistung zu verwenden.*
- (3) *Der Ehemann ist verpflichtet, die jeweils vertraglich geschuldeten Prämien rechtzeitig und mit schuldbefreiender Wirkung für seine Ehefrau an den Versicherer zu leisten.*
- (4) *Für den Fall, dass der nach § \*\*\* dieser Urkunde vereinbarte, gänzliche (teilweise) Ausschluss des Versorgungsausgleichs durch das Familiengericht im Falle der Scheidung für unwirksam oder nicht durchführbar erklärt werden sollte oder die Ehefrau vor Vollendung ihres 60. Lebensjahrs verstirbt, ist der Ehemann als unwiderruflicher Bezugsberechtigter zu bestimmen. Im Übrigen bedarf jede Bestimmung des Bezugsrechts der vorherigen Zustimmung des Ehemanns.*
- (5) **Scheidung der Ehe:**  
*Für den Fall einer Scheidung der Ehe ist der Ehemann verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Prämienzahlungen weiterhin und in voller Höhe an den Versicherer zu erbringen. Sie sind, soweit ein solcher geschuldet wird, auf fällige Ansprüche wegen Vorsorgeunterhalts anzurechnen. Eine Sicherstellung kann nicht verlangt werden. Im Übrigen unterliegen der Lebensversicherungsvertrag und alle Rechte oder Anrechte daraus nach den Vereinbarungen der Ehegatten weder einem Wertausgleich nach dem VersAusglG noch einem etwaigen Zugewinnausgleich.*
- (6) **Scheidung der Ehe:**  
*Für den Fall einer Scheidung der Ehe ist die Ehefrau verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Prämienzahlungen anstelle des Ehemanns selbst an den Versicherer zu erbringen; zudem entfällt das Rücktrittsrecht / die Regelung über die aufschiebende Bedingung nach Abs. \*\*\*. Im Übrigen unterliegen der Lebensversicherungsvertrag und alle Rechte oder Anrechte daraus nach den Vereinbarungen der Ehegatten weder einem Wertausgleich nach dem VersAusglG noch einem etwaigen Zugewinnausgleich.*
- (8) *Im Streitfall über Höhe, Ausgestaltung und ggfs. die Rückabwicklung von*

*Versicherungen nach dieser Vereinbarung entscheidet ein durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Köln zu benennender Versicherungssachverständiger, dessen Entscheidung für beide Vertragsbeteiligten verbindlich ist.*

(9) Rücktritt:

*Bei einem Zahlungsverzug des Ehemanns, der in der Summe mehr als drei Monatsprämien beträgt, ist die Ehefrau berechtigt, vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § \*\*\* dieser Urkunde insgesamt und vollständig zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist zur Urkunde eines Notars zu erklären und dem Ehemann zuzustellen. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts kommt es auf den Zeitpunkt der Beurkundung der Erklärung an. Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben von dem Rücktritt unberührt.*

**oder mit auflösender Bedingung:**

(9) auflösende Bedingung:

*Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § \*\*\* dieser Urkunde ist auflösend bedingt vereinbart. Der Ausschluss wird bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn der Ehemann in der Summe mit der Leistung von mehr als drei Monatsprämien an den Versicherer in Verzug gerät (auflösende Bedingung) oder wenn der Lebensversicherungsvertrag während der Ehezeit -gleichviel aus welchem Grund- aufgelöst wird. Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben vom Eintritt der Bedingung unberührt.*

385 In **vorsorgenden Vereinbarungen** sollte der Abschluss des Lebensversicherungsvertrages (und die Beitragsleistung) möglichst im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss des Ehevertrages erfolgen. Ein erst auf den Zeitpunkt der Scheidung abzuschließender Lebensversicherungsvertrag birgt neben dem Risiko der Finanzierung auch das Risiko einer späteren Gesundheitsprüfung der versicherten Person in sich. Probleme einer ungesicherten Vorleistung können sich ergeben, wenn die spätere Beitragszahlung nicht erfolgt, der Ausschluß des Versorgungsausgleichs aber durch richterlichen Gestaltungsakt vollzogen ist (§ 224 Abs. 3 FamFG). Soll dennoch ein auf den Zeitpunkt der Scheidung abzuschließender Vertrag geschuldet sein, kommt eher eine private Rentenversicherung in Betracht. Im Idealfall verfügen die Ehegatten beim Abschluss des vorsorgenden Ehevertrages bereits über die notwendigen Daten der abzuschließenden Lebensversicherung. Stehen die Versicherung und die anfänglichen Prämien bereits fest, kann die Leistungsverpflichtung zur Zahlung der Prämien durch eine Vollstreckungsunterwerfung nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO verstärkt werden.

**Muster:**<sup>962</sup> **dynamische Lebensversicherung durch Einmalzahlung auf die Rechtskraft der Scheidung in einer Scheidungsvereinbarung (Bezugsberechtigter [= Ehefrau] - zugleich Versicherungsnehmer).**

- (1) *Die Ehefrau ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach der rechtskräftigen Scheidung der Ehe, zur Sicherung ihrer Versorgung und als Ausgleich für den gänzlichen (oder teilweisen) Ausschluss des Versorgungsausgleich (nach § \*\* dieser Urkunde) bei einem Lebensversicherer ihrer Wahl als Versicherungsnehmerin eine dynamische Lebensversicherung auf ihr Ableben (versicherte Person), spätestens auszahlbar bei Vollendung ihres 65. Lebensjahres in Form einer dynamischen Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht abzuschließen.*
- (2) *Der Kapitalbetrag zur Finanzierung der Lebensversicherung ist so festzusetzen und weiter zu entwickeln, dass sich die Rente bei Ausübung des Rentenwahlrechts gegenwärtig auf \*\*\*,-- € belaufen würde. Gewinnanteile sind zur Erhöhung der Versicherungsleistung zu verwenden. Die Ehefrau ist verpflichtet, den Ehemann für den Fall als unwiderruflichen Bezugsberechtigten zu benennen, dass sie vor der Vollendung ihres 65. Lebensjahres verstirbt. Das Bezugsrecht ist nicht abtretbar.*
- (3) *Der Ehemann verpflichtet sich wiederum gegenüber seiner Ehefrau, als Ausgleich für den vereinbarten Verzicht - unabhängig von der Höhe tatsächlicher Ausgleichswerte im Versorgungsausgleich - die erforderlichen Prämienleistungen in die begründete Lebensversicherung innerhalb eines Monats nach Vorlage des Lebensversicherungsvertrages als Einmalbetrag vollständig zu entrichten.*
- (4) *Soweit der Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages infolge der erforderlichen Gesundheitsprüfung nicht erreicht werden kann, ist eine reine private Rentenversicherung abzuschließen.*
- (5) *Im Streitfall über Höhe und Ausgestaltung der Versicherung entscheidet ein durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Köln zu benennender Versicherungssachverständiger, dessen Entscheidung für beide Vertragsbeteiligten verbindlich ist.*
- (6) **Rücktritt:**  
*Bei einem gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzug des Ehemanns von mehr als zwei Monaten, ist die Ehefrau berechtigt, vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § \*\*\* dieser Urkunde insgesamt und vollständig zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist zur Urkunde eines Notars zu erklären und dem Ehemann zuzustellen. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts kommt es auf den Zeitpunkt der Beurkundung der Erklärung an. Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben von dem Rücktritt unberührt.*

**oder mit auflösender Bedingung:**

<sup>962</sup> Vgl. das Muster bei Bergschneider, Verträge, Rn. 903; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 659.

(6) auflösende Bedingung:

Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § \*\*\* dieser Urkunde ist auflösend bedingt vereinbart. Der Ausschluss wird bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn der Ehemann mit der Leistung des Einmalbetrages ganz oder teilweise mit mehr als einem Monat in Verzug gerät. (auflösende Bedingung). Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben vom Eintritt der Bedingung unberührt.

### (1.2) Abwandlung: (reine) private Rentenversicherung

- 386 Als echte **private Rentenversicherung** wird ein Produkt der Versicherungswirtschaft bezeichnet, bei dem ab einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. vorweg bestimmtes Alter) von dem Versicherer an den Bezugsberechtigten eine (monatliche) Leibrente **bis zum Lebensende** gezahlt wird. Zumeist ist keine zusätzliche Versicherung auf den Todesfall enthalten oder gewollt, weshalb die Gesundheitsprüfung grundsätzlich entbehrlich ist. Abgesichert ist allein der Lebensunterhalt im Alter; Rentenversicherung ist dementsprechend eine „**Versicherung auf den Erlebensfall**“. Abweichend zu einem lebenslangen Rentenbezug kann vereinbart werden, dass sie als „abgekürzte Leibrente“ spätestens nach einem zuvor genau definierten Zeitablauf endet.<sup>963</sup> Auch bei einer reinen Rentenversicherung als Gegenleistung für einen Verzicht sollte das Risiko der Erwerbsminderung der Bezugsberechtigten berücksichtigt werden.
- 387 Man unterscheidet bei der reinen, privaten Rentenversicherung zwischen der sog. „**Sofortrente**“ und der „**aufgeschobenen Rente**“. In beiden Fällen erfolgt die Ausfinanzierung grundsätzlich gegen die Leistung eines **Einmalbetrages**, wobei die „aufgeschobene Rente“ auch durch laufende Beiträge bis zum eigentlichen Rentenbeginn finanziert ist. Bei der „aufgeschobenen Rente“ kann zudem vereinbart werden, dass anstelle der Leibrente auch eine einmalige Kapitalzahlung nach dem Wert der Leibrente gezahlt wird (Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht). Stellt eine echte Rentenversicherung die Gegenleistung für einen Verzicht auf Versorgungsausgleich dar, werden, wenn der verzichtende Ehegatte das Renteneintrittsalter bei Scheidung noch nicht erreicht hat, regelmäßig „aufgeschobene Renten“ vereinbart. Bei Wirksamwerden des Verzichts sollte die erforderliche „**Einmalfinanzierung**“ sichergestellt sein.
- 388 Erlebt der Bezugsberechtigte den Rentenbeginn der bei Scheidung der Ehe bereits ausfinanzierten Versicherung nicht mehr (**Tod vor Rentenbeginn**, nämlich in der Aufschubzeit), kann vereinbart werden, dass die gezahlten Beiträge zurückerstattet werden. Ebenso kann vereinbart werden, dass bei Todesfall während des

<sup>963</sup> Nach § 20 EStG mit Abgeltungsteuer belegt.

Rentenbezuges die eingezahlten Beiträge abzüglich der bereits ausgezahlten Renten zurückerstattet werden. Solche Rückerstattungsvereinbarungen, insbesondere für Todesfälle nach Rentenbeginn, müssen allerdings über die Prämie „erkauf“ werden. Aufschiebend bedingt für den Fall des Todes in der Aufschubzeit kann anstelle der Beitragsrückerstattung auch eine die Umwandlung in eine „Hinterbliebenenversorgung“ vereinbart werden.

**Muster:**<sup>964</sup> **reine private Rentenversicherung auf Basis einer Einmalzahlung als Gegenleistung in einem vorsorgenden Ehevertrag**  
versicherte Person, Bezugsberechtigter und Versicherungsnehmer = Ehefrau

- (1) *Der Ehemann verpflichtet sich, zur Sicherung der Versorgung seiner Ehefrau und zugleich als Ausgleich für den gänzlichen (oder teilweisen) Ausschluss des Versorgungsausgleich (nach § \*\*\* dieser Urkunde) ab Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe für seine Ehefrau als versicherte Person, Bezugsberechtigte und Versicherungsnehmerin bei einem Versicherungsunternehmen ihrer Wahl eine dynamische Rentenversicherung (soweit möglich mit Kapitalwahlrecht) sowie eine Zusatzversicherung bei Erwerbsminderung abzuschließen.*
- (2) **Bezugsbeginn und Versicherungssumme:**  
*Als Bezugsbeginn soll die Vollendung des 60. Lebensjahres der Ehefrau und, soweit dieses bei Wirksamwerden des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs bereits überschritten, der sofortige Bezugsbeginn vereinbart werden. Die Altersrente ist lebenslänglich zu gewähren. Die Erwerbsminderungsrente endet mit dem Bezugsbeginn der Altersrente. Die Versicherungssumme und der Kapitalbetrag zu ihrer Finanzierung ist unter Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes so festzusetzen, dass sich die monatliche Altersrente gegenwärtig auf \*\*,- € und die Erwerbsminderungsrente gegenwärtig auf \*\*,- € belaufen würde. Gewinnanteile sind zur Erhöhung der Versicherungsleistung zu verwenden.*
- (3) *Die Versicherung kann nach Wahl des Ehemanns so gestaltet werden, dass für den Fall, dass die Ehefrau vor einem Bezugsbeginn verstirbt, zur Beitragsrückgewähr berechtigt ist. Das Bezugsrecht ist im Übrigen nicht abtretbar oder vererblich.*

**oder**

- (3) *Die Versicherung ist so zu gestaltet, dass für den Fall, dass die Ehefrau vor einem Bezugsbeginn verstirbt, die Beitragsrückgewähr ausgeschlossen und stattdessen ein Bezugsrecht für \*\*\* (z.B. Kinder) vereinbart wird. Das Bezugsrecht ist im Übrigen nicht abtretbar oder vererblich.*

<sup>964</sup> Vgl. das Muster bei Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.8.; vgl. auch Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 659.

- (4) Der Ehemann ist verpflichtet, die erforderlichen Prämienleistungen in die begründete Rentenversicherung innerhalb von einem Monat nach Rechtskraft der Scheidung als Einmalbetrag vollständig zu entrichten. Eine Sicherstellung soll nicht erfolgen. Sollte der zunächst festgesetzte Betrag zur Abdeckung der gesamten Rentenzahlungen nicht ausreichen, ist der Ehemann zum Nachschießen verpflichtet

**oder: Beitragsfinanzierung über Depot<sup>965</sup>**

- (4) Der Ehemann ist verpflichtet, die erforderlichen Prämienleistungen innerhalb von einem Monat nach Rechtskraft der Scheidung als Einmalbetrag vollständig in ein hierfür errichtetes, unkündbares Beitragsdepot zu erbringen. Das Depot darf zweckgebunden nur zur Finanzierung und Beitragsdeckung der nach Abs. \*\*\* vereinbarten Rentenversicherung verwendet werden. Der Ehemann ist der Inhaber des Depots; er schuldet etwa anfallende Steuern. Die Depotbedingungen sind derart zu gestalten, dass jedes Rückforderungsrecht des Ehemanns ausgeschlossen ist, soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt. Aufgelaufene Zinsen und Gewinnanteile sind im Zweifel rentenerhöhend zu verwenden. Sollte der zunächst festgesetzte Betrag einschließlich Zinsen und Gewinnanteilen zur Finanzierung der Rentenzahlungen nicht ausreichen, ist der Ehemann zum Nachschießen verpflichtet. Beim Tod der Ehefrau vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird der Depotbetrag an den Ehemann ausgezahlt.

- (5) auflösende Bedingung:

Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § \*\*\* dieser Urkunde ist auflösend bedingt vereinbart. Der Ausschluss wird bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn der Ehemann mit der Leistung des Einmalbetrags ganz oder teilweise in Verzug gerät. (auflösende Bedingung). Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben vom Eintritt der Bedingung unberührt

**oder**

- (5) auflösende Bedingung:

Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § \*\*\* dieser Urkunde ist auflösend bedingt vereinbart. Der Ausschluss wird bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn der Ehemann mit der Leistung des Einmalbetrags ganz oder teilweise in Verzug gerät. (auflösende Bedingung). Andere Regelungen dieses Ehevertrages bleiben vom Eintritt der Bedingung unberührt.

- 389 Ist der Versicherungsnehmer zugleich bezugsberechtigt, während der durch den Verzicht aus Wertausgleich Begünstigte die Prämien zahlt, liegt im Versicherungsfall und somit bei Leistung der **Versicherungssumme kein erbschaft- oder**

<sup>965</sup> Nach Bergschneider, Verträge, Rn. 904; ebenso Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3136; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011 Rn. 659.

**schenkungsteuerbarer Erwerb** vor. Die Auszahlung der Versicherungssumme wird hier nicht durch die §§ 3 Abs. 1 Nrn. 1, 4 ErbStG erfasst. Denkbar ist hingegen eine Steuerpflicht für die im Valutaverhältnis entrichteten Prämien (ggfs. § 7 Abs. 1 ErbStG), die aber gerade die vertragsgemäße Gegenleistung für den Verzicht darstellen.

- 390 *Die jeweiligen Prämien/Beiträge für die Leben-/Rentenversicherung können einkommensteuerlich und unabhängig von der festgelegten Bezugsberechtigung im Rahmen der jeweils gültigen Höchstbeträge als Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 EStG) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs von demjenigen Ehegatten geltend gemacht werden, der Versicherungsnehmer, also der Vertragspartner des Versicherungsunternehmens, ist.*
- 391 Bergschneider<sup>966</sup> weist darauf hin, dass Regelungen zum Gebrauch **versicherungsrechtlicher Gestaltungsrechte** dann nicht erforderlich sind, wenn - wie nach dem vorstehenden Muster - der Versicherungsnehmer zugleich der Bezugsberechtigte ist.

Muster:<sup>967</sup> Ergänzung der Lebensversicherung als Gegenleistung durch Vorsorge wegen Erwerbsminderung

(...) Herr \*\*\* verpflichtet sich, zusätzlich zu den vorstehend vereinbarten Abschluss der Lebensversicherung bei der \*\*\*-Versicherung zur subsidiären Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos seiner Ehefrau. Hierzu ist er verpflichtet, ihr ab dem Monat des Eintritts einer anerkannten Erwerbsminderung bis zu dem Monat, in dem die Erwerbsminderung wegfällt, längstens bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres monatlich im Voraus einen Betrag in einer Höhe von \*\*,- € als statischen Leibrente zu zahlen. Die Leibrente ist insgesamt nur dann und soweit zu zahlen, wie keine anderweitige Leistung in gleicher Höhe wegen einer eingetretenen Erwerbsminderung gezahlt wird und auch keinen Unterhalt nach § 1572 BGB zu leisten ist. Eine Sicherstellung und Wertsicherung soll nach dem Willen der Beteiligten, trotz Belehrung durch den Notar, nicht erfolgen.

## (2) Reine Kapitalabfindung

Muster: Kapitalabfindung als Gegenleistung – vorsorgende Vereinbarung

<sup>966</sup> Bergschneider, Verträge, Rn. 905.

<sup>967</sup> Muster: in Anlehnung an Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 62; zum Erwerbsminderungsausgleich auch Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.8. Anm. 1.; Bergschneider, Verträge, Rn. 903.

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG, also jede Art einer Teilhabe an in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechten der Altersversorgung des jeweils anderen Ehegatten, im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig ausgeschlossen wird.*
- (2) *Der Ehemann verpflichtet sich gegenüber seiner Ehefrau, dieser als Ausgleich für den vereinbarten Verzicht einen einmaligen Kapitalbetrag in Höhe von ... Euro zu zahlen. Der geschuldete Kapitalbetrag soll nach dem Willen der Eheleute versorgungsgeeignet verwendet werden, wobei der Berechtigten das alleinige Wahlrecht für Anlageformen zusteht.*
- (3) *Die Zahlungsverpflichtung des Ehemanns gilt unabhängig von der Höhe tatsächlicher Ausgleichswerte und unabhängig davon, ob die Ehefrau im Vergleich zu ihrem Ehemann weniger oder insgesamt sogar mehr Anrechte, also Anwartschaften auf zukünftige oder bereits laufende Versorgungen erworben hat.*
- (3) *(Fälligkeit, weitere Zahlungsvereinbarungen, Zwangsvollstreckungsklausel).*

### **(3) Übertragung einer Immobilie; Einräumung dinglicher Rechte**

**Muster:**<sup>968</sup> **Ausschluss Versorgungsausgleich gegen Übertragung von Wohnungseigentum – Scheidungsvereinbarung, ausführlich**  
Ausschluss gegen Gegenleistung, „Saldierung“ von Anrechten, teilweiser Wertausgleich über den „Spitzenbetrag“

#### **Fall:**

Die Ehe von Herrn A und Frau B ist gescheitert; das Trennungsjahr ist abgelaufen und der Scheidungsantrag soll gestellt werden. Sie sind beide in Vollzeit erwerbstätig und anwaltlich beraten. A ist Alleineigentümer eines lastenfreien „Studentenappartements“ in Form von Wohnungseigentum in Köln, das er von seinen Eltern soeben im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen bekommen hat (§ 1374 Abs. 2 BGB)<sup>969</sup>. Er erzielt hieraus regelmäßige Netto-Mieteinkünfte iHv. 400 € monatlich. A will seine Anrechte auf Altersversorgung möglichst ungeschmälert in seine neue (Zweit-)Ehe mitnehmen. Auch die B hat Interesse an einem möglichst ungeteilten Bestand der von ihr erworbenen Anrechte. Die Ehegatten wollen sich isoliert über den (teilweisen) Ausschluss des Versorgungsausgleichs gegen Kompensation, nämlich die Übertragung der „Studentenbude“ auf die B, einigen. Zur Vorbereitung haben sie Auskünfte der Versorgungsträger eingeholt und den Wert der „Studentenbude“ mit 67.000,-- € (400,-- € Miete x 12 Monate x vereinbarter Faktor 14) festgelegt. Die Wertdifferenz soll möglichst über die gRV ausgeglichen werden.

<sup>968</sup> Muster: Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn 634;

<sup>969</sup> Achtung, wenn der zur Kompensation vorgesehene Übertragungsgegenstand zugleich Zugewinn darstellt.

Die gegenseitigen Ausgleichswerte stellen sich wie folgt dar:

	Ehemann	Ehefrau	Kommentar
gRV		92.601,36 €	§ 47 (2) VersAusglG
gRV	23.148,27 €		§ 47 (2) VersAusglG
BetrAV		13.625,-- €	§ 47 (2) VersAusglG
BetrAV	4.250,-- €		§ 47 (2) VersAusglG
PrivRV		5.000,-- €	Kapital
	<b>27.398,27 €</b>	<b>111.226,36 €</b>	<b>Summen</b>
		<b>83.828,09 €</b>	<b>Differenz</b>

*I.*  
*Vorbemerkungen, Sachverhalt*

*§ 1*  
*Persönliche Verhältnisse*

- (1) *Wir haben am 10. August 1993 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Köln die Ehe miteinander geschlossen.*
- (2) *Wir besitzen beide ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit.*
- (3) *Kinder; sonstige Unterhaltssachverhalte \*\*\*.*
- (4) *Wir haben bisher keinen Ehevertrag und keine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen und leben daher im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.*
- (5) *Wir leben seit dem \*\*\* getrennt im Sinne des § 1567 BGB und beabsichtigen uns scheiden zu lassen, weil unsere Ehe gescheitert ist. Das Scheidungsverfahren ist noch nicht anhängig. Ein jeder von uns stimmt bereits durch diese Urkunde dem Scheidungsantrag eines jeden von uns in vollem Umfange zu. Wir sind beide anwaltlich vertreten.*

*Frau B ist als Werbekauffrau im Anstellungsverhältnis in Vollzeit erwerbstätig; Herr A. ist als PR-Berater im Angestelltenverhältnis ebenfalls in Vollzeit erwerbstätig. \*\*\* ggfs. Einkommensverhältnisse \*\*\**

- (6) *\*\*\*.*
- (7) *Ausschließlich zur Regelung der Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ wollen wir einen Ausschluss gegen Übertragung von Wohnungseigentum nach Maßgabe dieser Urkunde vereinbaren (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG). Ein Entwurf wurde uns mehr als zwei Wochen vor der Beurkundung zugesandt und mit uns in einem Besprechungstermin ausführlich erörtert.*

*§ 2*  
*Anrecht auf Altersvorsorge*

- (1) Herr A hat in der Ehezeit vom 01.08.1993 bis zum Ehezeitende am 31.05.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:
- a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung \*\*\* vom \*\*\* 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
- Ehezeitanteile von 29,1226 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von 800,00 €;
  - mit einem Ausgleichswert von 14,5613 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von 400,00 €;
  - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt **92.601,36 €**.
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- b) nach der Auskunft der \*\*\* vom \*\*\* 2012 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem BetrAVG:
- Ehezeitanteile (Kapitalwert) von 27.250,00 €;  
dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von 300,00 €;
  - mit einem Ausgleichswert (Kapitalwert) von 13.625,00 €;  
nach Berücksichtigung der Teilungskosten von **13.100,00 €**.
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- c) nach der Auskunft der \*\*\* vom \*\*\* 2012 aus einer privaten Rentenversicherung ein Anrecht:
- Ehezeitanteile (Deckungskapital) von 10.000,00 €;
  - mit einem Ausgleichswert von **5.000,00 €**.
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- (2) Frau B hat folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:
- a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung \*\*\* vom \*\*\* 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
- Ehezeitanteile von 7,1250 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von 200,00 €;
  - mit einem Ausgleichswert von 3,5625 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von 100,00 €;
  - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt **23.148,27 €**.
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- b) nach der Auskunft der \*\*\* Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung \*\*\* vom \*\*\* 2012 ein unverfallbares Anrecht aus betrieblicher Altersversorgung nach dem BetrAVG:
- Ehezeitanteile (Kapitalwert) von 8.500,00 €;  
dies entspricht einem jährlichen Rentenwert von 600,00 €;
  - mit einem Ausgleichswert (Kapitalwert) von 4.250,00 €;  
nach Berücksichtigung der Teilungskosten von **4.000,00 €**.
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- (3) Die Eheleute haben die Auskünfte der vorgenannten Versorgungsträger über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte auf das Ehezeitende 31.05.2012 eingeholt, der jeweilige Inhalt ist ihnen bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet. Die Differenz der Angaben von Kapitalwerten beträgt **83.828,09 €**.

§ 3  
Wohnungseigentum

- (1) Im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Köln von \*\*\* Bl-Nr.: \*\*\* ist als Eigentümer des dort verzeichneten \*\*\*/1.000stel Miteigentumsanteils an dem Grundstück Gemarkung \*\*\* Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*, Gebäude- und Freifläche, \*\*\* groß \*\*\* Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. \*\*\* gekennzeichneten Wohnung im \*\*\*geschoss, Herr A eingetragen.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen (Blätter \*\*\* bis \*\*\*).

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden; hier das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. \*\*\* sowie der Gartenfläche \*\*\* des Lageplans.

Eine Zustimmung zur Eigentumsübertragung ist nicht erforderlich.

- (2) Das Wohnungseigentum ist in Abt. II des Grundbuchs unbelastet. In Abt. III des Grundbuchs ist folgendes eingetragen:  
a) unter lfd. Nr. 2:  
\*\*\*,- € vollstreckbare Buch-Grundschatz nebst Zinsen  
b) unter lfd. Nr. 3:  
\*\*\*,- € vollstreckbare Buch-Grundschatz nebst Zinsen,  
-zu lfd. Nrn. 2 und 3: jeweils für die für die \*\*\*-,
- (3) Der Notar hat den Grundbuchinhalt feststellen lassen durch Einsichtnahme in das Grundbuch am \*\*\*.
- (4) Der Übertragungswert des Wohnungseigentums beträgt nach den Vereinbarungen der Ehegatten **67.000,- €**. Das Wohnungseigentum ist Anfangsvermögen des Ehemanns.

II.  
Versorgungsausgleich und  
Eigentumsübertragung

§ 1  
Teilweiser Ausschluss des Versorgungsausgleichs

- (1) Wir, Herr \*\*\* und Frau \*\*\* vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von uns erworbenen Ehezeitanteilen von Anrechten nach Abschn. I § 2 dieser Urkunde wie folgt stattfinden soll:
- (2) Ein Ausgleich der Anrechte aus der betrieblichen Altersvorsorge und der privaten Vorsorge der Ehegatten (Abschn. I § 2 Abs. (1) lit. b, c und Abs. (2) lit. b) und der Ehefrau aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Abschn. I § 2 Abs. (2) lit. a) durch Realteilung dieser Anrechte soll nicht stattfinden und wird ausgeschlossen. Die Eheleute verrechnen vielmehr die jeweiligen Ausgleichswerte auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte. Den zugunsten der Ehefrau verbleibenden Differenzbetrag von 83.828,09 € an Ausgleichswert verrechnen sie zur teilweisen Vermeidung der internen Teilung des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Ehemanns (Abschn. I § 2 Abs. (2) lit. a) mit dem

Übertragungswert des nach dieser Urkunde übertragenen Wohnungseigentums in Höhe des von ihnen festgelegten Betrages von 67.000,- €.

- (3) Bei der Deutsche Rentenversicherung \*\*\* soll, bezogen auf den 31.05.2012 im Wege der internen Teilung lediglich ein Anrecht zugunsten der Frau \*\*\* in Höhe von 2,6462 Entgelpunkten (statt des Ausgleichswertes von 14,5613 EP) begründet bzw. ausgebaut und zugleich das Anrecht des Herrn \*\*\* um genau diesen Wert gekürzt werden. Dem vereinbarten Ausgleich liegt ein korrespondierender Kapitalwert von 16.828,09 € zugrunde. Unberücksichtigt und noch einzuberechnen sind die angemessenen Teilungskosten (§ 13 VersAusglG)
- (4) Die Verrechnung und Kürzung von Ausgleichswerten, bzw der Entgelpunkten soll nach dem Willen der Beteiligten, jeweils auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte erfolgen. Anrechte, die nach dem 31.05.2012 von einem jeden der Ehegatten erworben worden sind, sollen nicht ausgeglichen werden und unberücksichtigt bleiben. Soweit die Modifikation des Ausgleichs Verzichtswirkung hat, stimmt dem jeder der Ehegatten zu.
- (5) Die Ehegatten schließen eine nachträglich gerichtliche Abänderung ihrer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt.

§ 2  
Hinweise zum Versorgungsausgleich

- (1) Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die rechtliche Tragweite des gänzlichen oder teilweisen Ausschlusses und die Folgen für die soziale, insb. die Alterssicherung nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit der Vereinbarungen, die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten nicht oder nicht vollständig zwischen uns geteilt werden. Zur Durchführung dieser Vereinbarung bedarf es einer Entscheidung des Familiengerichts über den Wertausgleich nach Maßgabe dieser Urkunde.
- (2) Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert, die monatliche Rente oder andere Angaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt erst Recht für einen Vergleich mit Werten außerhalb des Versorgungsausgleichs (z.B. den Übertragungswert des Wohnungseigentums). Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist - wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht - die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.

- (3) Die Beteiligten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere zur monatlichen Rente, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.
- (4) Der Notar hat darauf hingewiesen, dass Rentenzahlungen aus Anrechten, die ganz oder teilweise durch den Versorgungsausgleich erlangt werden oder erhalten bleiben ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbezugs grundsätzlich der sog. „nachgelagerten Besteuerung“ unterliegen. Zudem können solche Rentenzahlungen der Sozialversicherungspflicht unterfallen; dies gilt beispielsweise für Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung. Die sich hieraus möglicherweise ergebende Ungleichbehandlung scheidungsbezogener Leistungen, nehmen wir für unsere Vereinbarung in Kauf; sie soll nicht bewertet und einberechnet werden.

§ 3  
Übertragung von Wohnungseigentum

- (1) Herr A überträgt hiermit seiner dies annehmenden Ehefrau Frau B ausdrücklich nicht im Wege einer ehebedingten unbenannten Zuwendung sein in § 1 Abs. (1) dieser Urkunde näher bezeichnetes Wohnungseigentum nebst allen sonstigen wesentlichen Bestandteilen und allem gesetzlichen Zubehör - nachstehend zusammenfassend "das Wohnungseigentum" genannt-.
- (2) Die Übertragung erfolgt als Gegenleistung für den nach Abschn. II § 2 vereinbarten Ausschluss des Versorgungsausgleichs, soweit die Ausgleichswerte nicht bereits auf der Grundlage der Kapitalwertangaben saldiert worden sind. Weitere Gegenleistungen hat der Erwerber gegenüber dem Veräußerer für die Übertragung des Wohnungseigentums nicht zu erbringen.

§ 4  
Wirtschaftlicher Übergang

Der Besitz und die Nutzungen, die Gefahren und die Lasten einschließlich aller Verpflichtungen aus den das übertragenen Wohnungseigentum betreffenden Versicherungen sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten gehen mit Wirkung vom heutigen Tag auf den Erwerber über.

§ 5  
Eintritt in die Eigentümergemeinschaft

- (1) Der Erwerber tritt mit Wirkung vom Tag des Besitzübergangs ab mit allen Rechten und Pflichten in die Wohnungseigentümergemeinschaft ein. Er ist verpflichtet, soweit dies erforderlich ist, dem Verwalter eine Verwaltervollmacht zu erteilen.  
Der Notar hat den Erwerber darüber belehrt, dass alle im Grundbuch eingetragenen Vereinbarungen sowie alle gefassten Beschlüsse der Wohnungseigentümer zum Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung auch für ihn verbindlich werden, unabhängig davon, ob ihm deren Inhalte bekannt sind.

- (2) Ab dem Tag des Besitzübergangs treffen den Erwerber im Innenverhältnis zwi-

schen den Vertragsparteien alle Rechte und Pflichten gegenüber der Eigentünergemeinschaft. Er hat insbesondere ab diesem Zeitpunkt alle fälligen Zahlungen an den Verwalter zu leisten.

- (3) Der Veräußerer versichert, dass keine von ihm zu leistenden Beiträge rückständig sind. Er erklärt ferner, dass ihm keine baulichen Maßnahmen bekannt sind, die bereits durchgeführt wurden oder unmittelbar bevorstehen und die zu Sonderumlagen führen werden.

§ 6  
Sach- und Rechtsmängel

- (1) Der Wohnungseigentum wird übertragen ohne Garantie für einen bestimmten Flächeninhalt des Grundbesitzes und der Eigentumswohnung. Eine bestimmte Größe von Wohn-, Miet- und Nutzflächen und eine bestimmte Ertragsfähigkeit sind nach den Vereinbarungen der Beteiligten keine Beschaffenheit des übertragenen Wohnungseigentums.
- (2) Der Veräußerer haftet nicht für sichtbare oder unsichtbare Sachmängel.
- (3) Die Grundschulden Abt. III Nrn. 2 und 3 sollen im Grundbuch gelöscht werden; die Löschungsbewilligungen der eingetragenen Gläubiger liegen dem Notar auflagenfrei vor.
- (4) Der Veräußerer garantiert, dass das Wohnungseigentum übertragen wird frei von nicht übernommenen im Grundbuch in Abt. II und III eingetragenen Belastungen und Beschränkungen sowie von nicht übernommenen Zinsen, Steuern und Abgaben. Der Veräußerer schuldet nicht die Freiheit von gesetzlichen Veränderungsbeschränkungen.
- (6) Das bestehende Mietverhältnis ist dem Erwerber bekannt und wird übernommen; auf § 566 BGB wurde hingewiesen.
- (7) Sämtliche Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und alle Lasten nach dem Kommunalabgabengesetz, die bis zum Tag des Besitzübergangs gemäß § 4 dieser Urkunde durch die Zustellung eines Beitragsbescheides in Rechnung gestellt worden sind, trägt der Veräußerer. Sämtliche später durch die Zustellung eines Beitragsbescheides in Rechnung gestellte Beiträge und Lasten dieser Art trägt der Erwerber, gleichviel, wann die Erschließungsanlagen hergestellt worden sind oder werden und die Beitragspflicht nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entstanden ist oder entsteht.

§ 7  
Auflassung, Vormerkung, Grundbucherklärungen

- (1) Die Beteiligten sind darüber einig, dass das Eigentum an dem in Abschn. I § 3 Abs. (1) dieser Urkunde näher bezeichneten Wohnungseigentum auf den Erwerber zu Alleineigentum übergeht. Sie bewilligen die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch.
- (2) Veräußerer und Erwerber weisen den Notar hiermit unwiderruflich an, den Antrag auf Umschreibung des in dieser Urkunde übertragenen Wohnungseigentums auf den Namen des Erwerbers dem Grundbuchamt erst

dann einzureichen, wenn der Veräußerer ihn hierzu schriftlich anweist oder wenn ihm

- die rechtkräftige Entscheidung des Familiengerichts über die Scheidung und die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde

vorliegt.

Bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet der Erwerber auf die Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften dieser Urkunde, die die Auflassung enthalten.

- (3) Die Beteiligten stimmen der Löschung aller in Abt. II und III der Grundbücher eingetragenen Belastungen und Beschränkungen zu.
- (4) Zur Sicherung des Anspruchs des Erwerbers auf Übertragung des Eigentums an dem übertragenen Wohnungseigentum bewilligen und beantragen die Beteiligten die Eintragung einer Vormerkung zugunsten des Erwerbers in das Wohnungsgrundbuch.
- (5) Die Beteiligten bewilligen schon jetzt die Löschung dieser Vormerkung gleichzeitig mit der Eigentumsumschreibung, vorausgesetzt, dass in Abt. II und III des Grundbuchs keine Zwischeneintragungen ohne Zustimmung des Erwerbers erfolgt sind.

§ 8  
Vollzug

- (1) Alle zur grundbuchmäßigen Durchführung dieses Vertrages etwa erforderlichen Genehmigungen bleiben vorbehalten. Der Notar soll diese Genehmigungen oder Negativbescheinigungen herbeiführen. Sie sollen mit ihrem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber unmittelbar rechtswirksam werden.
- (2) Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB mit ihrer uneingeschränkten Vertretung im Grundbuchverfahren. Der Notar ist insbesondere berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde beim Grundbuchamt getrennt und eingeschränkt zu stellen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen sowie Anträge und Bewilligungen aus dieser Urkunde abzuändern und zu ergänzen.

§ 9  
Rechtsbestand der Vereinbarungen,  
Sonstiges

- (1) Die Beteiligten sind darüber einig, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass ihre Ehe rechtkräftig geschieden wird; dies gilt nicht für die in dieser Urkunde erklärte Auflassung.
- (2) Die Eheleute \*\*\* vereinbaren hiermit, dass die Übertragung der Immobilie und der Ausschluss des Wertausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde nur einheitlich Bestand haben sollen. Sollten eine der vorstehend getroffenen Vereinbarungen vor Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, sollen im Zweifel auch die

*übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein und nicht durchgeführt werden.*

- (3) *Der Notar hat uns über die Vorschriften belehrt, nach denen diese scheidungsbezogene Vereinbarung zum Versorgungsausgleich aufgehoben oder geändert werden kann. Ein einseitiges Rücktrittsrecht behalten wir uns nicht vor.*
- (4) *Das übertragene Wohnungseigentum soll beim Zugewinnausgleich weder im Anfangs- noch im Endvermögen eines jeden von uns berücksichtigt werden. Weitere Vereinbarungen wollen wir zurzeit nicht treffen, insbesondere keine Vereinbarungen zum Güterrecht, zum Unterhalt oder zum Erb- und Pflichtteilsrecht.*
- (5) *Alle Vertragsvereinbarungen sind beurkundungspflichtig. Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde können zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts führen.*
- (6) *Der Notar hat die Beteiligten auf die Haftung für die Steuern und auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hingewiesen. Die Beteiligten beantragen Befreiung von der Zahlung der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 Ziff. 4 GrEStG, weil es sich um den Erwerb durch den Ehegatten handelt.*
- (7) *Sämtliche mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten einschließlich der Kosten und Gebühren der erforderlichen privaten und behördlichen Genehmigungen und Erklärungen tragen wir je zur Hälfte.*

**Muster:**<sup>970</sup> **teilweiser Ausschluss Versorgungsausgleich gegen aufschiebend bedingtes Nießbrauchrecht an Wohnungseigentum mit Saldierung von Ausgleichswerten und Ausgleich der Differenz über die gRV – Scheidungsvereinbarung, ausführlich.**  
Ausschluss gegen Gegenleistung

**Fall:**

Die Ehe von Herrn A und Frau Dr. med. B, die beide 56 Jahre alt sind, ist geschieden (Ehezeitende = 30. April 2012); allein über die Folgesache „Versorgungsausgleich“ ist noch nicht entschieden worden. A und B sind beide in Vollzeit erwerbstätig, unabhängig und anwaltlich beraten. Frau Dr. med. B ist u.a. Alleineigentümer einer lastenfreien „Mietwohnung“ in Form von Wohnungseigentum. Der Netto-Mietwert beträgt derzeit 470 € mtl. Frau Dr. med. B möchte insbesondere ihre Anrechte aus der Ärzteversorgung und wenn möglich auch aus der gRV ungeschmälert erhalten; auch A möchte seine Anrechte ungeteilt behalten. Beide einigen sich deshalb nach Hinweis des Familiengerichts, dass dem A ab Erreichen seines 63igsten Lebensjahr die Miete aus der Wohnung zu seiner Altersversorgung zustehen und der Ausgleich ansonsten nur bei der

<sup>970</sup> Nießbrauch als Gegenleistung ist erwähnt bei Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 199.

gRV der Frau Dr. med. B durchgeführt werden soll. Zur Vorbereitung einer Vereinbarung liegen ihnen die Auskünfte der Versorgungssträger vor; den den Wert eines in Betrachtgezogenen Nießbrauchs haben sie mit 67.245,72 € festgesetzt. Den Kapitalwert des Nießbrauchs (470,- € Miete x 12 Monate x 11,923) ab dem 63sten Lebensjahr des Herrn A haben sie nach der am 26.10.2012 veröffentlichten Sterbetafel 2009/2011 unter Berücksichtigung eines unveränderten Zinssatz von 5,5 %<sup>971</sup> für Bewertungstichtage ab dem 1. Januar 2013 ermittelt (zu § 14 Abs. 1 BewG).

Die gegenseitigen Ausgleichswerte und Leistungen stellen sich wie folgt dar:

	Ehefrau	Ehemann	Kommentar
gRV		92.601,36 €	§ 47 (2) VersAusglG
Ärztevers.		58.326,19 €	§ 47 (2) VersAusglG
gRV	23.148,27 €		§ 47 (2) VersAusglG
Allianz-LV	14.248,49 €		Kapitalwert
	<b>37.396,76 €</b>	<b>150.927 ,55 €</b>	<b>Summe Ausgleichswerte</b>
		<b>113.530,79 €</b>	<b>Differenz I</b>
Nießbrauch		67.245,72 €	Kapitalwert
		<b>46.285,07 €</b>	<b>Differenz II</b>
EP aus der Differenz II	Akt. Rentenwert = 27,47 € (West)	<b>7,2781 EP<sup>972</sup></b>	= 199.92 € mtl. Rente

### I. Vorbemerkungen, Sachverhalt

#### § 1 Persönliche Verhältnisse

- (1) \*\*\*
- (3) Die Ehe der Beteiligten ist seit dem \*\*\* 2012 geschieden, Aktenzeichen \*\*\* F \*\*\*/12 AG Köln. Die Folgesache „Versorgungsausgleich“ ist beim Amtsgericht -Familiengericht- in Köln noch angängig. Die Beteiligten haben bisher weder einen Ehevertrag noch eine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen.
- (4) Beide Beteiligten erklärten, dass das Zustandekommen dieser Urkunde nicht auf irgendwelchen ungleichen Verhandlungspositionen beruht, insbesondere schließen die Beteiligten für sich das Bestehen einer Disparität bei Vertragschluss aus; die nachfolgenden Bestimmungen haben jederzeit und in vollem Umfang zur Disposition beider Beteiligten gestanden.

<sup>971</sup> Der unverändert gebliebene Zinssatz von 5,5 % ist unrealistisch; vertretbar ist ein vereinbarter Zinssatz zwischen 2,5 % und 4 %. Dies ist allerdings Sache der Beteiligten.

<sup>972</sup> Der der Berechnung -eines- EP zugrunde gelegte Durchschnittsbeitrag 2012 zur gRV liegt (vorläufig) bei 6.359,42 € (demnach: 46.285,07 € ./ 6.359,42 € = 7,2781 EP).

- (5) Ausschließlich zur Regelung der Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ wollen die geschiedenen Ehegatten einen (teilweisen) Ausschluss gegen Verrechnung von Ausgleichswerten und Einräumung eines aufschiebend bedingten Nießbrauchrechts an Wohnungseigentum nach Maßgabe dieser Urkunde vereinbaren (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG). Ein Entwurf wurde uns mehr als zwei Wochen vor der Beurkundung zugesandt und mit uns in einem Besprechungstermin ausführlich erörtert.

§ 2  
Anrecht auf Altersvorsorge

- (1) Herr A hat in der **Ehezeit** vom 01.06.1993 bis zum Ehezeitende am 30.04.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:
- a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung Bund vom \*\*\* 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
- |   |                     |
|---|---------------------|
| - Ehezeitanteile von                          | 13,3975 EP;         |
| dies entspricht einer monatlichen Rente von   | 368,03 €;           |
| - mit einem Ausgleichswert von                | 6,6988 EP;          |
| dies entspricht einer monatlichen Rente von   | 184,02 €;           |
| - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt | <b>42.600,46 €.</b> |
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- b) nach der Auskunft der Allianz Lebensversicherungs-AG vom \*\*\* 2012 aus privater Altersvorsorge:
- |  |                     |
|--|---------------------|
| - Ehezeitanteile von (Kapital)           | 28.696,97 €;        |
| - mit einem Ausgleichswert (Kapital) von | <b>14.248,49 €.</b> |
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- (2) Frau B hat folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:
- a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung Bund vom \*\*\* 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
- |   |                     |
|---|---------------------|
| - Ehezeitanteile von                          | 29,1226 EP;         |
| dies entspricht einer monatlichen Rente von   | 800,00 €;           |
| - mit einem Ausgleichswert von                | 14,5613 EP;         |
| dies entspricht einer monatlichen Rente von   | 400,00 €;           |
| - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt | <b>92.601,36 €.</b> |
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- b) nach der Auskunft der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom \*\*\* 2012 in der berufsständischen Versorgung:
- |   |                     |
|---|---------------------|
| - Ehezeitanteile von (jährlich)               | 8.023,17 €;         |
| dies entspricht einer monatlichen Rente von   | 668,60 €;           |
| - mit einem Ausgleichswert von                | 4.011,60 €;         |
| dies entspricht einer monatlichen Rente von   | 334,30 €;           |
| - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt | <b>58.326,19 €.</b> |
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- (3) Den Eheleute liegen die Auskünfte der jeweiligen Versorgungsträgers über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte auf das Ehezeitende 31.01.2012 vor, der jeweilige Inhalt ist ihnen bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet. Die Differenz der Angaben der vorgeschlagenen Kapitalwerte beträgt **113.530,79 €.**

§ 3  
Wohnungseigentum

- (1) Im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Köln von \*\*\* Bl-Nr.: \*\*\* ist als Eigentümer des dort verzeichneten \*\*\*/1.000stel Miteigentumsanteils an dem Grundstück Gemarkung \*\*\* Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*, Gebäude- und Freifläche, \*\*\* groß \*\*\* Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. \*\*\* gekennzeichneten Wohnung im \*\*\*geschoss, Frau B eingetragen.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen (Blätter \*\*\* bis \*\*\*).

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden; hier das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. \*\*\* sowie der Gartenfläche \*\*\* des Lageplans.

Eine Zustimmung zur Eigentumsübertragung ist nicht erforderlich.

- (2) Das Wohnungseigentum ist in Abt. II und III des Grundbuchs unbelastet.  
(3) Der Notar hat den Grundbuchinhalt feststellen lassen durch Einsichtnahme in das Grundbuch am \*\*\*.

II.  
Versorgungsausgleich und  
Aufschiebend bedingter Nießbrauch

§ 1  
Verrechnung und teilweiser Ausschluss  
des Versorgungsausgleichs

- (1) Wir, Herr A und Frau Dr. med. B vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von uns erworbenen Ehezeitanteilen von Anrechten nach Abschn. I § 2 dieser Urkunde wie folgt durchgeführt werden soll:
- (2) Ein Ausgleich der Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der privaten Vorsorge des Herrn A (Abschn. I § 2 Abs. (1) lit. a und b) und der Frau Dr. med. B aus der Ärzteversorgung sowie teilweise aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Abschn. I § 2 Abs. (2) lit. b und a) durch Realteilung dieser Anrechte soll nicht stattfinden und wird ausgeschlossen. Die Eheleute verrechnen vielmehr die jeweiligen Ausgleichswerte auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte. Den zugunsten des Herrn A verbleibenden Differenzbetrag von **113.530,79 €** an Ausgleichsverernt verrechnen die Beteiligten wiederum zur Vermeidung bzw. teilweisen Vermeidung der internen Teilung des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Frau Dr. med. B mit dem Kapitalwert des nach dieser Urkunde bestellten, aufschiebend bedingten Nießbrauchrechts in Höhe des von den Beteiligten festgelegten Betrages von **67.245,72 €**.

- (3) Bei der Deutsche Rentenversicherung Bund \*\*\* soll deshalb, bezogen auf den

**31.05.2012** im Wege der internen Teilung lediglich ein Anrecht zugunsten des Herrn A in Höhe von **7,2781** Entgeltpunkten (statt des Ausgleichswertes von 14,5613 EP) begründet bzw. ausgebaut und zugleich das Anrecht der Frau Dr. med. B um genau diesen Wert gekürzt werden. Dem vereinbarten Ausgleich liegt ein korrespondierender Kapitalwert von **46.285,07** € zugrunde. Unberücksichtigt und noch einzuberechnen sind die angemessenen Teilungskosten (§ 13 VersAusglG).

- (4) Die Verrechnung von Ausgleichswerten soll nach dem Willen der Beteiligten, jeweils auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte erfolgen.
- (5) Die Ehegatten schließen eine nachträglich gerichtliche Abänderung ihrer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt.

§ 2  
Hinweise zum Versorgungsausgleich

- (1) - (4) wie vor

§ 3  
Aufschiebend bedingtes Nießbrauchrecht

- (1) Frau Dr. med. B als Eigentümer räumt ihrem geschiedenen Ehemann Herr A als Berechtigtem -nachfolgend der **Nießbraucher** genannt- auf dessen Lebenszeit an dem vorbezeichneten Wohnungseigentum ein **aufschiebend bedingtes**, im Übrigen unentgeltliches **Nießbrauchrecht** ein, und zwar mit folgendem Inhalt:
- a) Das Nießbrauchrecht entsteht mit Erreichen des 63igsten Lebensjahres der Berechtigten, also am \*\*.\*\*.2019 (**Bedingungseintritt**).
  - b) Der Nießbraucher ist berechtigt, sämtliche Nutzungen aus dem Wohnungseigentum zu ziehen und verpflichtet, sämtliche auf dem Wohnungseigentum ruhenden privaten und öffentlichen Lasten einschließlich der außerordentlichen öffentlichen Lasten sowie einen etwaigen Zins- und Tilgungsdienst für darauf lastende Grundpfandrechte und der durch sie gesicherten Forderungen zu tragen. Der Nießbraucher hat auch die nach der gesetzlichen Lastenverteilungsregelung dem Eigentümer obliegenden privaten Lasten zu tragen, insbesondere die außergewöhnlichen Ausbesserungen und Erneuerungen.  
Der Nießbraucher ist ferner verpflichtet, auch sämtliche übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgrund der Teilungserklärung mit Gemeinschaftsordnung und aufgrund von Beschlüssen der Eigentümerversammlung das Wohnungseigentum betreffende Lasten zu übernehmen, insbesondere auch das monatliche Wohngeld und Instandhaltungsrücklagen an den Verwalter des Wohnungseigentums zu bezahlen und die jährliche Wohngeldabrechnung mit dem Verwalter vorzunehmen.
  - c) Das Recht, die Ausübung des Nießbrauchs einem Dritten zu überlassen, wird ausgeschlossen, ebenso die Übertragung des

- Anwartschaftsrechts.
- d) Im Übrigen gelten für das Nießbrauchsrecht die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für das Nießbraurecht gilt ferner mit schuldrechtlicher Wirkung folgendes:
- a) Das Stimmrecht des Wohnungseigentümers bleibt durch die Einräumung des Nießbrauchs unberührt. Der Wohnungseigentümer ist jedoch ab Bedingungseintritt aus dem zwischen ihm und dem Nießbraucher bestehenden gesetzlichen (Begleit-) Schuldverhältnis verpflichtet, bei der Stimmabgabe die Interessen des Nießbrauchers zu berücksichtigen und im Einzelfall nach dessen Weisung zu handeln und abzustimmen oder ihm -soweit nach den Regelungen der jeweiligen Teilungserklärung zulässig- eine Stimmrechtsvollmacht zu erteilen.
- b) Der Eigentümer verpflichtet sich, auf seine Kosten an jeglichem Surrogatsvermögen, das etwa an die Stelle des jeweiligen Vertragsobjekts treten sollte, Herrn A ein Nießbrauchrecht mit dem in dieser Urkunde vereinbarten Inhalt zu bestellen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen in der dazu notwendigen Form abzugeben.
- (3) Für Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und dem Nießbraucher, die nicht gemäß § 902 BGB von der Verjährung ausgenommen sind, gilt eine Verjährungsfrist von dreißig Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Ansprüche sind aufschiebend bedingt und entstehen im Sinne der §§ 199, 200 BGB erst mit ihrer ausdrücklichen Geltendmachung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadenersatz gerichtet sind.
- (4) Die Einräumung des aufschiebend bedingten Nießbrauchrechts erfolgt als Gegenleistung für den nach Abschn. II § 1 vereinbarten, teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs, soweit die Ausgleichswerte nicht bereits auf der Grundlage der Kapitalwertangaben saldiert sind.
- (5) Der Kapitalwert des Nießbrauchrechts beträgt nach den Vereinbarungen der Ehegatten **67.245,72 €** (470,- € Miete x 12 Monate x 11,923 [Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts]); hierbei haben die Beteiligten als **Ausgangsalter der Berechtigten 63igste Lebensjahr** unterstellt. Die Beteiligten vereinbaren diesen Kapitalwert als maßgeblich, unabhängig davon, welche Kapitalwerte und Mieteinkünfte bei Bedingungseintritt maßgeblich sein werden. Trotz anderer Einschätzung des Notars wollen die Ehegatten der Abzinsung einen Satz von 5,5% zugrunde legen

§ 4  
Bewilligung, Grundbucherklärungen

- (1) Der Eigentümer Frau Dr. med. B bewilligt hiermit zugunsten des Herrn A zu Lasten des unter lfd. Nr. 1 des Best.-Verz. verzeichneten Wohnungseigentums ein **aufschiebend bedingtes Nießbrauchrecht** zur Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragung wird von dem Berechtigten beantragt. Das Nießbraurecht soll die erste Rangstelle in Abt. II und III des Grundbuchs erlangen. Das Nießbrauchrecht soll mit dem Vermerk in das Grundbuch eingetragen werden, dass zu seiner Löschung der Nachweis des Todes des Berechtigten genügt.

- (2) Die Beteiligten weisen den Notar hiermit unwiderruflich an, den Antrag auf Eintragung des in dieser Urkunde bestellten, aufschiebend bedingten Nießbrauchrechts zugunsten des Herrn A dem Grundbuchamt erst dann einzureichen, wenn Frau Dr. med. B ihn hierzu schriftlich anweist oder wenn ihm  
- die rechtkräftige Entscheidung des Familiengerichts über die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde vorliegt.  
Bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet Herr A auf die Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften dieser Urkunde, die die Bewilligung enthalten.
- (3) Die Beteiligten stimmen der Löschung aller in Abt. II und III der Grundbücher eingetragenen Belastungen und Beschränkungen zu.

§ 5  
Vollzug

- (1) Alle zur grundbuchmäßigen Durchführung dieses Vertrages etwa erforderlichen Genehmigungen und Erklärungen bleiben vorbehalten. Sie sollen mit ihrem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber unmittelbar rechtswirksam werden.
- (2) Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB mit ihrer uneingeschränkten Vertretung im Grundbuchverfahren. Der Notar ist insbesondere berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde beim Grundbuchamt getrennt und eingeschränkt zu stellen und in gleicher Weise zurückzunehmen sowie Anträge und Bewilligungen aus dieser Urkunde abzuändern und zu ergänzen.

§ 6  
Rechtsbestand der Vereinbarungen,  
Rücktritt, Sonstiges

- (1) Die Beteiligten vereinbaren hiermit, dass die Einräumung des Nießbrauchrechts, die Verrechnung von Ausgleichswerten und der Ausschluss des Wertausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde nur einheitlich Bestand haben sollen. Sollten eine der vorstehend getroffenen Vereinbarungen vor Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, sollen im Zweifel auch die übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein und nicht durchgeführt werden.
- (3) Der Notar hat die Beteiligten über die Vorschriften belehrt, nach denen diese Vereinbarung zum Versorgungsausgleich aufgehoben oder geändert werden kann.  
Frau Dr. med. B ist einseitig berechtigt von der in dieser Urkunde vereinbarten Nießbrauchbestellung zurückzutreten, wenn das Familiengericht den Versorgungsausgleich ohne Berücksichtigung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften durchführt und eine solche Entscheidung rechtkräftig geworden ist. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber Frau B zu erfolgen. Gegenseitige Schadensersatzansprüche bestehen für einen

*solchen Fall nicht.*

- (4) *Alle Vertragsvereinbarungen sind beurkundungspflichtig. Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde können zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts führen.*
- (5) *Der Notar hat die Beteiligten auf die Haftung für die Steuern und auf den Zeitpunkt der Eintragung des Nießbrauchrechts hingewiesen.*
- (7) *Sämtliche mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten tragen wir je zur Hälfte.*

**Muster:**<sup>973</sup> **Ausschluss Versorgungsausgleich gegen lebenslängliches Wohnungsrecht an Wohnungseigentum – Scheidungsvereinbarung, ausführlich.**  
Ausschluss gegen Gegenleistung

**Fall:**

Die Ehe von Herrn A und Frau B, die beide 57 Jahre alt sind, ist gescheitert; das Trennungsjahr ist abgelaufen und der Scheidungsantrag soll gestellt werden. Sie sind beide in Vollzeit erwerbstätig, unabhängig und anwaltlich beraten. A ist Alleineigentümer der lastenfreien „Ehewohnung“ in Form von Wohnungseigentum, die bei ihm Zugewinn darstellt. Der Netto-Mietwert beträgt 400 € monatlich. Beide Ehegatten wollen ihre Anrechte aus der gRV möglichst ungeschmälert behalten; weitere Anrechte, die dem Versorgungsausgleich unterliegen, haben sie nicht erworben. B möchte zudem in der ehedem gemeinsamen Wohnung bleiben. Die Ehegatten wollen sich isoliert über den Ausschluss des Versorgungsausgleichs gegen Kompensation, nämlich die Einräumung eines Wohnungsrechts an der „Ehewohnung“ einigen. Zur Vorbereitung haben sie Auskünfte der gRV eingeholt und den Wert des lebenslänglichen Wohnungsrechts mit 69.105,60 € (400,-- € Miete x 12 Monate x 14,397)<sup>974</sup> ermittelt.

Die gegenseitigen Ausgleichswerte stellen sich wie folgt dar:

	Ehemann	Ehefrau	Kommentar
gRV		92.601,36 €	§ 47 (2) VersAusglG
gRV	23.148,27 €		§ 47 (2) VersAusglG
		<b>69.453,09 €</b>	<b>Differenz</b>

<sup>973</sup> Muster: Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn 3132.

<sup>974</sup> Der Kapitalwert (hier der Faktor 14,397) des lebenslänglichen Wohnrechts ist nach der am 20.09.2011 veröffentlichten Sterbetafel 2008/2010 unter Berücksichtigung eines unveränderten Zinssatz von 5,5 % für Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2012 ermittelt (zu § 14 Abs. 1 BewG). Der zugrundegelegte Zinssatz ist allerdings unrealistisch aber disponibel; er dürfte eher zwischen 2 % und 3 % anzusetzen sein.

*I.*  
*Vorbemerkungen, Sachverhalt*

*§ 1*  
*Persönliche Verhältnisse*

(1) – (5) wie vor

- (7) Ausschließlich zur Regelung der Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ wollen wir einen Ausschluss gegen Einräumung eines lebenslänglichen unentgeltlichen Wohnungsrecht gemäß § 1093 BGB an Wohnungseigentum nach Maßgabe dieser Urkunde vereinbaren (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG). Ein Entwurf wurde uns mehr als zwei Wochen vor der Beurkundung zugesandt und mit uns in einem Besprechungstermin ausführlich erörtert.

*§ 2*  
*Anrecht auf Altersvorsorge*

- (1) Herr A hat in der Ehezeit vom 01.08.1993 bis zum Ehezeitende am 31.05.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:
- nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung \*\*\* vom \*\*\* 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
    - Ehezeitanteile von \*\*,1226 EP; dies entspricht einer monatlichen Rente von 1.000,00 €;
    - mit einem Ausgleichswert von \*\*,5613 EP; dies entspricht einer monatlichen Rente von 400,00 €;
    - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt **92.601,36 €**. Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- (2) Frau B hat folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:
- nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung \*\*\* vom \*\*\* 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:
    - Ehezeitanteile von \*,\*\*\* EP; dies entspricht einer monatlichen Rente von 300,00 €;
    - mit einem Ausgleichswert von \*,\*\*\* EP; dies entspricht einer monatlichen Rente von 150,00 €;
    - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt **23.148,27 €**. Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.
- (3) Die Eheleute haben die Auskünfte des Versorgungsträgers über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte auf das Ehezeitende 31.05.2012 eingeholt, der jeweilige Inhalt ist ihnen bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet. Die Differenz der Angaben von Kapitalwerten beträgt **69.453,09 €**.

*§ 3*  
*Wohnungseigentum*

- (1) Im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Köln von \*\*\* Bl-Nr.: \*\*\* ist als Ei-

gentümer des dort verzeichneten \*\*\*/1.000stel Miteigentumsanteils an dem Grundstück Gemarkung \*\*\* Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*, Gebäude- und Freifläche, \*\*\* groß \*\*\* Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. \*\*\* gekennzeichneten Wohnung im \*\*\*geschoss, Herr A eingetragen.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen (Blätter \*\*\* bis \*\*\*).

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden; hier das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum Nr. \*\*\* sowie der Gartenfläche \*\*\* des Lageplans.

Eine Zustimmung zur Eigentumsübertragung ist nicht erforderlich.

- (2) Das Wohnungseigentum ist in Abt. II und III des Grundbuchs unbelastet.
- (3) Der Notar hat den Grundbuchinhalt feststellen lassen durch Einsichtnahme in das Grundbuch am \*\*\*.
- (4) Das Wohnungseigentum ist Zugewinn des Ehemanns.

II.  
Versorgungsausgleich und  
Wohnungsrecht

§ 1  
Ausschluss des Versorgungsausgleichs

- (1) Wir, Herr \*\*\* und Frau \*\*\* schließen den Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von uns erworben Ehezeitanteilen von Anrechten nach Abschn. I § 2 dieser Urkunde vollständig und in jeder Richtung aus.
- (2) Auf der Grundlage der Differenz der Ausgleichswerte nach den mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerten in Höhe von 69.453,09 € erfolgt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs gegen Einräumung eines lebenslänglichen Wohnrechts nach Maßgabe dieser Urkunde; im Übrigen haben die Ehegatten die Ausgleichswerte verrechnet.
- (3) Die Verrechnung von Ausgleichswerten bzw. Entgelpunkten erfolgt nach dem Willen der Beteiligten jeweils auf der Grundlage der mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerte. Anrechte, die nach dem 31.05.2012 von einem jeden von uns erworben worden sind, sollen nicht ausgeglichen werden und unberücksichtigt bleiben. Differenzbeträge zwischen dem Nominalwert der Anrechte und dem Wert des Wohnungsrechts sollen nicht ausgeglichen werden.
- (4) Die Ehegatten schließen eine nachträglich gerichtliche Abänderung ihrer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt.

**§ 2**  
**Hinweise zum Versorgungsausgleich**

(2) - (4)      *wie vor*

**§ 3**  
**Wohnungs- und Mitbenutzungsrecht**

- (1) Herr A räumt hiermit seiner Ehefrau, Frau B, ein lebenslängliches unentgeltliches Wohnungs- und Mitbenutzungsrecht gemäß § 1093 BGB an dem gesamten vorbezeichneten Wohnungseigentum Nr. \*\* des Aufteilungsplans ein
- nachstehend auch das „Wohnungsrecht“ genannt-; sie ist berechtigt, sämtlich Räumlichkeiten des Wohnungseigentums und diesem ggfs. zugewiesene Sondernutzungsrechte unter Ausschluss des Eigentümers zu nutzen.
- Die Berechtigte ist auch befugt, alle sonstigen zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen, insbesondere den Garten mitzubenutzen und ihre Familie, sowie die zu ihrer standesgemäßen Bedienung und zu ihrer Pflege erforderlichen Person in die Wohnung aufzunehmen. Anderen als den vorgenannten Personen darf das Wohnungsrecht hingegen weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen werden.
- (2) Die Einräumung des Wohnungs- und Mitbenutzungsrechts erfolgt als Gegenleistung für den nach Abschn. II § 2 vereinbarten Ausschluss des Versorgungsausgleichs, soweit die Ausgleichswerte nicht bereits auf der Grundlage der Kapitalwertangaben saldierbar sind.
- (3) Für das Wohnungsrecht gilt ferner mit schuldrechtlicher Wirkung folgendes:
- a) Die Wohnungsberichtige hat für die Bestellung und Ausübung des Wohnungsrechts weitere Gegenleistungen nicht zu erbringen.
  - b) Die Kosten für Strom-, Wärme- und Wasserverbrauch sowie alle Schönheitsreparaturen bezüglich der dem Wohnungsrecht unterliegenden Räume und Gebäudeteile trägt die Wohnungsberichtige.
  - c) Die Wohnungsberichtige hat bei jeweiliger Fälligkeit das sog. „Hausgeld“ und die vereinbarte Verwaltervergütung unmittelbar an den Verwalter zu leisten; der Eigentümer wird insoweit freigestellt.
  - d) Im Übrigen sind alle mit dem Wohnungseigentum \*\*\* verbundenen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten, die typischerweise auf einen Mieter umgelegt werden könnten, wie beispielsweise Versicherungen, Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren sowie zudem die Grundsteuer und die Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an den Räumlichkeiten des vorgenannten Wohnungseigentums, während der Dauer des Bestehens des Wohnungsrechts allein von Frau B unter Freistellung des Eigentümers zu zahlen.
  - e) Jegliche, das Wohnungseigentum betreffenden Beiträge zur Bildung einer Instandhaltungsrücklage und sonstige Umlagen der Eigentümergemeinschaft trägt der Eigentümer.
- (4) Sollte Frau B das Wohnungseigentum nicht nur vorübergehend verlassen,

*und/oder voraussichtlich auf Dauer nicht mehr in der Lage sein, das ihr eingeräumte Wohnungsrecht -gleichviel aus welchem Grund- auszuüben, so erlischt das Wohnungsrecht. Geldansprüche jeder Art der Wohnungsberichtigten aus dem Wohnungsrecht gegen Herrn A oder irgendwelche Wertersatzleistungen oder laufende Zahlungen anstelle des Wohnungsrechts sind auch bei vorzeitigem Erlöschen ausgeschlossen. Im Falle der Aufgabe des Wohnungsrechts gemäß vorstehenden Satz 1, ist die Wohnungsberichtigte verpflichtet, das Wohnungsrecht unverzüglich zur Löschung zu bewilligen und die erforderlichen Erklärungen in der dazu notwendigen Form abzugeben.*

*Herr A ist verpflichtet, bei der Veräußerung des Wohnungseigentums, sämtliche schuldrechtlichen Vereinbarungen nach dieser Urkunde den Erwerber mit Weitergabebeverpflichtung aufzuerlegen.*

- (5) *Der Kapitalwert des Wohnungsrechts beträgt nach den Vereinbarungen der Ehegatten **69.105,60 €** (400,- € Miete x 12 Monate x 14,397[Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts nach der Sterbetafel 2008/2011]). Trotz anderer Einschätzung des Notars wollen die Ehegatten der Abzinsung einen Satz von 5,5% zugrunde legen.*

**§ 4**  
**Bewilligung, Grundbucherklärungen**

- (1) *Der Eigentümer bewilligt hiermit zugunsten der Frau B zu Lasten des unter lfd. Nr. 1 des Best.-Verz. verzeichneten Wohnungseigentums eine **beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1093 BGB** zur Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragung wird von der Berechtigten beantragt. Das Wohnungsrecht soll die erste Rangstelle in Abt. II und III des Grundbuchs erlangen.*
- (2) *Die Eheleute weisen den Notar hiermit unwiderruflich an, den Antrag auf Eintragung des in dieser Urkunde bestellten Wohnungsrechts zugunsten der Frau B dem Grundbuchamt erst dann einzureichen, wenn Herr A ihn hierzu schriftlich anweist oder wenn ihm*  
- *die rechtkräftige Entscheidung des Familiengerichts über die Scheidung und die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde*  
*vorliegt.*  
*Bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet Frau B auf die Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften dieser Urkunde, die die Bewilligung enthalten.*
- (3) *Die Beteiligten stimmen der Löschung aller in Abt. II und III der Grundbücher eingetragenen Belastungen und Beschränkungen zu.*

**§ 5**  
**Vollzug**

- (1) *Alle zur grundbuchmäßigen Durchführung dieses Vertrages etwa erforderlichen Genehmigungen und Erklärungen bleiben vorbehalten. Sie sollen mit ihrem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber unmittelbar rechtswirksam werden.*
- (2) *Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar unter Befreiung von den*

*Beschränkungen des § 181 BGB mit ihrer uneingeschränkten Vertretung im Grundbuchverfahren. Der Notar ist insbesondere berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde beim Grundbuchamt getrennt und eingeschränkt zu stellen und in gleicher Weise zurückzunehmen sowie Anträge und Bewilligungen aus dieser Urkunde abzuändern und zu ergänzen.*

**§ 6**  
**Rechtsbestand der Vereinbarungen,**  
**Rücktritt, Sonstiges**

- (1) *Die Beteiligten sind darüber einig, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass ihre Ehe rechtskräftig geschieden wird; dies gilt nicht für die in dieser Urkunde erklärte Bewilligung.*
- (2) *Die Eheleute \*\*\* vereinbaren hiermit, dass die Einräumung des Wohnungsrechts und der Ausschluss des Wertausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde nur einheitlich Bestand haben sollen. Sollten eine der vorstehend getroffenen Vereinbarungen vor Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, sollen im Zweifel auch die übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein und nicht durchgeführt werden.*
- (3) *Der Notar hat uns über die Vorschriften belehrt, nach denen diese scheidungsbezogene Vereinbarung zum Versorgungsausgleich aufgehoben oder geändert werden kann.  
Herr A ist einseitig berechtigt von der in diesem Vertrag vereinbarten Einräumung des Wohnungsrechts zurückzutreten, wenn das Familiengericht den Versorgungsausgleich ohne Berücksichtigung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften durchführt und eine solche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber Frau B zu erfolgen. Gegenseitige Schadensersatzansprüche bestehen für einen solchen Fall nicht.*
- (4) *Das Wohnungsrecht soll beim Zugewinnausgleich weder im Anfangs- noch im Endvermögen eines jeden von uns berücksichtigt werden. Weitere Vereinbarungen wollen wir zurzeit nicht treffen, insbesondere keine Vereinbarungen zum Güterrecht, zum Unterhalt oder zum Erb- und Pflichtteilsrecht.*
- (5) *Alle Vertragsvereinbarungen sind beurkundungspflichtig. Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde können zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts führen.*
- (6) *Der Notar hat die Beteiligten auf die Haftung für die Steuern und auf den Zeitpunkt der Eintragung des Wohnungsrechts hingewiesen.*
- (7) *Sämtliche mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten tragen wir je zur Hälfte.*

#### (4) Beitragsentrichtung, Höherversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung in die gRV

- 392 Die Gegenleistung für den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs kann auch in der **Beitragsentrichtung, Höherversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung in die gRV** liegen.<sup>975</sup>
- 393 Die Entrichtung von Beiträgen zur Begründung oder Aufstockung von Anwartschaften in der gRV infolge einer wirksamen Vereinbarung der Ehegatten nach §§ 6-8 VersAusglG ist nach § 187 Abs. 1 Nr. 2 b SGB VI vorgesehen und möglich. Der Fall einer „baren“ Beitragsentrichtung als Gegenleistung für den vertraglich vereinbarten Ausschluss der Realteilung eines, mehrerer oder gar aller Anrechte des Ausgleichspflichtigen ist allerdings zu unterscheiden von einer **vereinbarten „externen Teilung“** nach §§ 14 Abs. 2 Nr. 1, 15 Abs. 1 VersAusglG mit der Zielversorgung gRV; letzteres ist ein Fall des § 187 Abs. 1 Nr. 2 a SGB VI.<sup>976</sup> Für den Fall der Beitragsentrichtung als „barer“ Gegenleistung, die eine grundsätzlich Teil einer Ausschlussvereinbarung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG darstellt, ist eine Zustimmung des jeweiligen Trägers der gRV nicht erforderlich. Der Gesetzgeber will die gRV für „bare“ Gegenleistungen öffnen. Die **Höchstbeträge** nach § 1587b BGB a.F. bzw. § 76 Abs. 2 S. 3 SGB VI a.F. (= 2 EP pro Jahr) existieren seit Inkrafttreten des VersAusglG ebenfalls und folgerichtig nicht mehr. Nach § 187 Abs. 5 SGB VI gelten Beiträge als zum Ehezeitende gezahlt, wenn sie bis zum Ende des dritten Monats seit Zugang der Rechtskraftmitteilung des Scheidungsurteils entrichtet werden. Eine Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung durch den Verpflichteten sollte daher in die Urkunde aufgenommen werden. „Baren“ Beitragsentrichtung in die gRV als Gegenleistung für das Unterbleiben der Realteilung dürften als tatsächlich geleistete Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen grundsätzlich als **vorab entstandene Werbungskosten** (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG) steuerlich absetzbar sein.<sup>977</sup> Dies gilt allerdings nicht, wenn insbesondere einmalige Leistungen im Rahmen eines vorsorgenden Ehevertrages geleistet werden. Dies mag zwar aus der Sicht der Inhatskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG sinnvoll sein, wird aber steuerlich als Leistung auf eine ungewiss „Erwerbschance“ gewertet. Eine solche beitragleistung ist freigiebig iSd. § 7 Abs. 3 ErbStG.

---

<sup>975</sup> Siehe beispielsweise den Fall OLG Celle, FamRZ 2008, 1191, 1192; Brambring, NotBZ 2009, 429, 436; Ruland, NJW 2009, 1697, 1701; Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 12; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 21; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 211 mwN. Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn 642

<sup>976</sup> Siehe hierzu ausführlich Rn 111.

<sup>977</sup> Vgl. BFH, DStR 2011, 1123; siehe im Übrigen oben Rn 372.

**Muster:**<sup>978</sup> **Beitragsentrichtung eines Einmalbetrages in die gRV als Gegenleistung - kurz**

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG, also jede Art einer Teilhabe an in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechten auf Versorgung, im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig und gegenseitig ausgeschlossen wird.*
- (2) *Der Ehemann verpflichtet sich gegenüber seiner Ehefrau, zu deren Gunsten und als Ausgleich für den vereinbarten Ausschluss - unabhängig von der Höhe tatsächlicher Ausgleichswerte bei Durchführung des Versorgungsausgleichs - Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung \*\*\* zu entrichten. Die einmalige Einzahlung von Beiträgen zur Begründung oder Aufstockung einer bereits bestehenden Anwartschaft auf eine monatliche Rente von ...,- €, bzw. die Erhöhung der bestehenden Anwartschaft um den gleichen Betrag bezogen auf den Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorangehenden Monat, sind auf das Versicherungskonto Nummer \*\*\* bei dem vorgenannten Versorgungsträger zu leisten.*

**(Notar:** 100,- € mtl. Rente entsprechen derzeit einem aufzubringenden Kapitalbetrag von **23.148,27 €**)

- (3) *Die Entrichtung der Beiträge hat bis zum Ende des dritten Monats (Gutschrift) seit Zugang der Rechtskraftmitteilung des Scheidungsurteils \*\*\*\* zu erfolgen, damit sie als zum Ehezeitende gezahlt gelten. Verzugsschäden hat der Verpflichtete in vollem Umfang zu ersetzen.*
- (4) *(weitere Zahlungsvereinbarungen, ggf. Zwangsvollstreckungsklausel; Rücktrittsvorbehalt).*

- 394 Die Begründung einer Leistungspflicht zu einer Einmalzahlung im Zusammenhang einer **Scheidungsvereinbarung** kann trotz der ggfs. hohen Belastung sinnvoll sein, um die Kürzung der eigenen Anwartschaft für den (nahen) Altersfall zu verhindern.<sup>979</sup> Andererseits werden die Ehegatten zumeist andere Formen der Kompensation bevorzugen. Neben dem hohen Aufwand wirkt sich nachteilig aus, dass die Beitragsleistungen auch dann endgültig verloren sind, wenn der begünstigte Ehegatte frühzeitig verstirbt. Zunächst setzt die einmalige Beitragsentrichtung, wie alle baren Gegenleistungen, das Vorhandensein genügender Mittel voraus, die auch nach der

<sup>978</sup> Muster: Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 54 u. 55 (vor der Reform); Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.3.; Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.9.; Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3145 (verschiedene Varianten); ders., Vereinbarung, Rn. 188; Müller, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn. 387 (stellt noch auf „Höchstsumme“ ab); Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 642 (Weitervesicherung) u. 673 (Einmalzahlung).

<sup>979</sup> Ebenso Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 52.

güterrechtlichen Auseinandersetzung der Ehegatten noch zur Verfügung stehen müssen. In der vertraglichen Gestaltung kann es wiederum um eine genügende Sicherstellung von Ausschlusswirkung und Gegenleistung nach der rechtskräftigen und rechtsgestaltenden Entscheidung des Familiengerichts gehen. Der leistende Ehegatte kann ein Interesse daran haben, die Beitragsentrichtung nicht vor der Entscheidung des Gerichts zu erbringen, der Empfänger-Ehegatte will andererseits sicher sein, dass nach der rechtskräftigen Entscheidung auch tatsächlich die Leistung in die gRV rechtzeitig erfolgt. Da die Folgen der rechtsgestaltenden Entscheidung des Familiengerichts bei Nichtleistung nicht rückabgewickelt werden kann, sollte über die Vertragsgestaltung Sicherheit geschaffen werden. Hierbei ist zu überdenken, dass der Rücktritt für den Fall der Nichtleistung wenig bewirken wird, andererseits ei einer vom Vertragsinhalt abweichende Entscheidung des Gerichts (§ 8 Abs. 1 VersAusglG) die Leistungspflicht zur Beitragszahlung entfallen muss.

**Muster:** **Ausschluss Versorgungsausgleich gegen Beitragszahlung eines Einmalbetrages in die gRV als Gegenleistung (§ 187 Abs. 1 Nr. 2 b SGB VI) – Scheidungsvereinbarung - ausführlich.**  
Beitragsentrichtung nach der Differenz der Kapitalangaben der Versorgungsträger

**Fall:**

Die kinderlose Ehe von Herrn A und Frau Dr. med. B ist gescheitert; das Trennungsjahr ist abgelaufen und der Scheidungsantrag zugestellt (= Ehezeitende: 31.01.2012). Sie sind beide in Vollzeit erwerbstätig, unabhängig und anwaltlich beraten. Zugewinnausgleichsansprüche sind keine entstanden; alle Scheidungsfolgesachen sind unstreitig, lediglich über den Versorgungsausgleich soll eine Urkunde errichtet werden. Beide Ehegatten wollen ihre grundsätzlich geringen Anrechte aus der gRV möglichst ungeschmälert erhalten. Herr A hat Interesse daran, dass seine private Rentenversicherung (Kapitalwahlrecht nicht ausgeübt) ungeteilt bleibt, weil ansonsten erhebliche „Stornokosten“ anfallen. Frau Dr. med. B möchte ihre berufsständische Versorgung ebenfalls möglichst ungeteilt „mitnehmen“. Weitere Anrechte, die dem Versorgungsausgleich unterliegen, haben beide Ehegatten nicht erworben. Die Ehegatten wollen sich isoliert über den Ausschluss des Versorgungsausgleichs gegen Kompensation, nämlich eine einmalige Beitragsentrichtung in die gRV (**§ 187 Abs. 1 Nr. 2 b SGB VI**), auf das Konto des Ehemannes zur Stärkung seiner Versorgung einigen. Zur Berechnung der Beitragsleistung sollen allein die Kapitalangaben über den Ausgleichswert der Anrechte herangezogen werden. Der Differenzbetrag/Beitragbetrag soll auf einem Notar-Anderkonto hinterlegt werden und an die gRV weitergeleitet werden, sobald die Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig geworden ist.

Die gegenseitigen Ausgleichswerte stellen sich wie folgt dar:

	Ehemann	Ehefrau	Kommentar
gRV		42.600,46 €	§ 47 (2) VersAusglG
gRV	24.174,68 €		§ 47 (2) VersAusglG

priv. LV		14.248,49 €	Kapital
Ärztevers.	58.326,19 €		§ 47 (2) VersAusglG
	82.500,87 €	<b>56.848,95 €</b>	<b>Summe</b>
		<b>25.651,92 €</b>	<b>Differenz</b>

## I.

## § 1 *Persönliche Verhältnisse*

(2) - (4)                \*\*\*

- (5) Die Ehegatten leben seit dem \*\*\* getrennt im Sinne des § 1567 BGB und beabsichtigen sich scheiden zu lassen, das Scheidungsverfahren ist unter dem Az.: \*\*\* bei dem Amtsgericht Köln -Familiengericht- anhängig. Die förmliche Zustellung der Antragsschrift erfolgte am 19. Januar 2012. Beide Beteiligte sind anwaltlich vertreten.

(6) Ausschließlich zur Regelung der Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ wollen die Ehegatten A-B nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG den gegenseitigen Ausschluss gegen eine einmalige Beitragsentrichtung in die gesetzliche Rentenversicherung zugunsten des Ehemanns (§ 187 Abs. 1 Nr. 2 b SGB VI) vereinbaren. Ein Entwurf wurde uns mehr als zwei Wochen vor der Beurkundung zugesandt und mit uns in einem Besprechungsstermin ausführlich erörtert.

§ 2

- (1) Herr A hat in der Ehezeit vom 01.06.1996 bis zum Ehezeitende am 31.01.2012 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen, erworben:

a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung Bund vom \*\*\* 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:

  - Ehezeitanteile von 13,3975 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von 368,03 €;
  - mit einem Ausgleichswert von 6,6988 EP;  
dies entspricht einer monatlichen Rente von 184,02 €;
  - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt 42.600,46 €.

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

b) nach der Auskunft der Allianz Lebensversicherungs-AG vom \*\*\* 2012 aus privater Altersvorsorge:

  - Ehezeitanteile von (Kapital) 28.696,97 €;
  - mit einem Ausgleichswert (Kapital) von 14.248,49 €.

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

(2) Frau B hat folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich

unterliegen, erworben:

- a) nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung Bund vom \*\*\* 2012 in der allgemeinen Rentenversicherung:

- Ehezeitanteile von 7,6208 EP;
- dies entspricht einer monatlichen Rente von 208,85 €;
- mit einem Ausgleichswert von 3,8014 EP;
- dies entspricht einer monatlichen Rente von 104,42 €;
- der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt **24.174,68 €.**

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

- b) nach der Auskunft der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom \*\*\* 2012 in der berufsständischen Versorgung:

- Ehezeitanteile von (jährlich) 8.023,17 €;
- dies entspricht einer monatlichen Rente von 668,60 €;
- mit einem Ausgleichswert von 4.011,60 €;
- dies entspricht einer monatlichen Rente von 334,30 €;
- der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt **58.326,19 €.**

Das Anrecht unterliegt der internen Teilung nach § 10 ff. VersAusglG.

- (3) Die Eheleute haben die Auskünfte der jeweiligen Versorgungsträgers über den Ehezeitanteil, den Ausgleichswert und die Kapitalwertangaben der jeweils von ihnen erworbenen Anrechte auf das Ehezeitende 31.01.2012 eingeholt, der jeweilige Inhalt ist ihnen bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet. Die Differenz der Angaben von Kapitalwerten beträgt **25.651,92 €.**

## II.

### Versorgungsausgleich gegen Beitragsentrichtung

#### § 1

##### Ausschluss des Versorgungsausgleichs

- (1) Wir, Herr \*\*\* und Frau \*\*\* schließen den Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen der von uns erworben Ehezeitanteilen von Anrechten nach Abschn. I § 2 dieser Urkunde vollständig und in jeder Richtung aus. Der Ausschluss wird wirksam, wenn die nachfolgend bestimmte Gegenleistung in voller Höhe auf dem nachgenannten Notar-Anderkonto eingegangen ist (Wertstellung).

- (2) Auf der Grundlage der Differenz der Ausgleichswerte nach den mitgeteilten Kapital- bzw. korrespondierenden Kapitalwerten erfolgt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs gegen die einmalige Einzahlung von Beiträgen in Höhe des Differenzbetrages von

**25.651,92 €**

-fünfundzwanzigtausendsechshundteinundfünfzig 92/100 Euro-

-nachfolgend der „Beitragsbetrag“ genannt-

zur Aufstockung der bereits bestehenden Anwartschaft des Herrn A bei der Deutsche Rentenversicherung Bund (Versicherungsnummer: 50 \*\*\*\*\* S 057).

- (3) Die Ehegatten schließen eine nachträglich gerichtliche Abänderung ihrer vorstehenden Vereinbarung nach § 227 Abs. 2 FamFG aus. Der Notar hat über Bedeutung und die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt.

§ 2

Gegenleistung und Beitragserbringung

- (1) *Frau Dr. med. B hat den Beitragsbetrag wie folgt zu erbringen:*
- (2) *Der Beitragsbetrag in Höhe von 25.651,92 € ist bei dem amtierenden Notar auf dessen Anderkonto Nummer \*\*\* bei der \*\*\* zu hinterlegen, und zwar bis zum \*\*. \*\*. 2012.*  
*Die Hinterlegungszinsen abzüglich der Bankspesen stehen dem Herrn A zu*
- (3) *Gerät Frau Dr. med. B mit der Hinterlegung ganz oder teilweise in Verzug, so hat sie den rückständigen Betrag ab Fälligkeitseintritt bis zum Tag der Gutschrift auf dem angegebenen Notar-Anderkonto mit 5 % -fünf vom Hundert- über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit demjenigen Betrag, für den sie geschuldet werden, fällig und auf das vorgenannte Notar-Anderkonto zu hinterlegen.*
- (4) *Die Ehegatten weisen den Notar hiermit unwiderruflich an, den hinterlegten Beitragsbetrag in einer Summe sowie die ggf. zu hinterlegenden Verzugszinsen auf das Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Versicherungsnummer 50 \*\*\*\*\* S 057 auszuzahlen, nachdem*
  - a) *ihn Frau Dr. med. B hierzu schriftlich anweist oder*
  - b) *ihm eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde vorgelegt wird.**Die Entrichtung der Beiträge auf das Versicherungskonto des Herrn B hat sodann bis zum Ende des dritten Monats (Gutschrift) seit Zugang der Rechtskraftmitteilung des Scheidungsurteils zu erfolgen, damit sie als zum Ehezeitende gezahlt gelten.*
- (5) *Frau Dr. med. B unterwirft sich gegenüber Herrn A wegen der Zahlung des Beitragsbetrags nebst Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde; hinsichtlich der Zinsen erfolgt die Unterwerfung mit Wirkung vom \*\*. \*\*. 2012. Die Leistung kann nur auf das vorgenannte Notar-Anderkonto erfolgen.*  
*Herrn B kann jederzeit ohne Nachweis der das Entstehen und die Fälligkeit der Forderung begründenden Tatsachen vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilt werden.*
- (6) *Bei Zahlungsverzug stehen Herrn A insbesondere die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.*

§ 3

Hinweise zum Versorgungsausgleich

- (1) *Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, die rechtliche Tragweite des gänzlichen oder teilweisen Ausschlusses und die Folgen für die soziale, insb. die Alterssicherung nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit der Vereinbarungen, die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten nicht oder nicht vollständig zwischen uns geteilt werden. Der gegenseitige Ausschluss des*

*Versorgungsausgleichs ist für das Familiengericht bindend, wenn die Vereinbarung der Inhaltskontrolle standhält; über die Durchführung der Vereinbarung nach Maßgabe dieser Urkunde entscheidet das Gericht sodann durch Beschluss.*

- (2) *Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert oder andere Barwertangaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt selbst für einen Vergleich von Werten für Anrechte gleicher Art. Bei Wertvergleichen von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist - wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht - die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.*
- (3) *Die Ehegatten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere den Ausgleichswert, wie sie von den Versorgungsträgern mitgeteilt werden, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung rechnerisch zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.*

§ 6  
Rechtsbestand der Vereinbarungen,  
Rücktritt, Sonstiges

- (1) *Die Beteiligten sind darüber einig, dass die in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass ihre Ehe rechtskräftig geschieden wird.*
- (2) *Die Eheleute \*\*\* vereinbaren hiermit, dass die Beitragsentrichtung und der Ausschluss des Wertausgleichs nach Maßgabe dieser Urkunde nur einheitlich Bestand haben sollen. Sollten eine der vorstehend getroffenen Vereinbarungen vor Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, sollen im Zweifel auch die übrigen in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein und nicht durchgeführt werden.*
- (3) *Herr A verpflichten sich, bei seiner privaten Rentenversicherungen ihm etwa zustehende versicherungsvertragliche Wahlrechte gegenüber dem Versicherer vor Rechtskraft der Scheidung nur dann auszuüben, wenn Frau Dr. med. B zuvor schriftlich zugestimmt hat. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass die Ausübung eines Wahlrechts gegenüber dem Versicherer regelmäßig auch dann wirksam wird, wenn der Ehegatte nicht zugestimmt hat und der vereinbarte Zustimmungsvorbehalt lediglich das Verhältnis der Ehegatten untereinander betrifft.*
- (4) *Der Notar hat uns über die Vorschriften belehrt, nach denen diese*

scheidungsbezogene Vereinbarung zum Versorgungsausgleich aufgehoben oder geändert werden kann.

Frau Dr. med. B ist einseitig berechtigt, von der in diesem Vertrag begründeten Pflicht zur Beitragsentrichtung zurückzutreten, wenn das Familiengericht den Versorgungsausgleich ohne Berücksichtigung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften durchführt und eine solche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber Herrn A zu erfolgen. Gegenseitige Schadensersatzansprüche bestehen für einen solchen Fall nicht.

- (5) Alle Vertragsvereinbarungen sind beurkundungspflichtig. Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde können zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts führen.
- (6) Der Notar hat die Beteiligten auf die Haftung für die Steuern und auf den Zeitpunkt der Eintragung des Wohnungsrechts hingewiesen.
- (7) Sämtliche mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Notar- und Gerichtskosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung tragen wir je zur Hälfte.

- 395 Neben der Beitragsentrichtung durch Leistung eines Einmabetrages als Gegenleistung für eine Ausschlussvereinbarung tritt die vertraglich begründete **Verpflichtung zur laufenden Beitragsentrichtung** in die gRV. Auch hierbei handelt es sich um einen Fall des § 187 Abs. 1 Nr. 2 b SGB VI. Diese Art der Kompensation für einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs wird wohl eher Gegenstand einer vorsorgenden Vereinbarung der Ehegatten sein;<sup>980</sup> zwingend ist dies hingegen nicht. Vorstellbar sind Fälle, in denen zumeist die Ehefrau ihre sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung ehebedingt aufgibt oder deutlich vermindert und beispielsweise nach der Geburt gemeinsamer Kinder durch das Erlangen von einem EP jährlich aus Kindererziehungszeiten nicht ausreichend entschädigt wird. Maßstab der laufenden Beitragsentrichtung kann folgerichtig das „EP-Niveau“ vor der ehebedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit oder ein festgelgter „Beitragsbetrag“ sein. Allerdings wird der monatliche Mittelabfluss wegen der grundsätzlich hohen Beitragssätze zur gRV regelmäßig abschreckend wirken.
- 396 Soll die laufende Beitragsentrichtung erst nach Ehescheidung als Gegenleistung für einen Ausschluss der Realteilung erfolgen, sollte eine Sicherstellung der regelmäßigen Zahlungen gewährleistet sein.

**Muster:** **laufende Beitragsentrichtung in die gRV als Gegenleistung (vorsorgende Vereinbarung)**

<sup>980</sup> Vgl. Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 643; Münch, Vereinbarungen, Rn 187.

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG, also jede Art einer Teilhabe an in der Ehezeit erworbenen oder ausgebauten Anrechten der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung des jeweils anderen Ehegatten, im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig ausgeschlossen wird.
- (2) Der Ehemann verpflichtet sich gegenüber seiner Ehefrau, zu deren Gunsten und als Ausgleich für den vereinbarten Verzicht - unabhängig von der Höhe tatsächlicher Ausgleichswerte bei Durchführung des Versorgungsausgleichs - Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung \*\*\* zu entrichten. Beitragshöhe \*\*\* Die einmalige Einzahlung von Beiträgen zur Begründung oder Aufstockung einer bereits bestehenden Anwartschaft auf eine monatliche Rente von ...,-- €, bzw. die Erhöhung der bestehenden Anwartschaft um den gleichen Betrag bezogen auf den der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorangehenden Monat, sind auf das Versicherungskonto Nummer \*\*\* bei dem vorgenannten Versorgungsträger zu leisten.
- (Notar: 100,-- € mtl. Rente entsprechen derzeit einem aufzubringenden Kapitalbetrag von 23.148,27 €)
- (3) Die Entrichtung der Beiträge hat bis zum Ende des dritten Monats (Gutschrift) seit Zugang der Rechtskraftmitteilung des Scheidungsurteils zu erfolgen, damit sie als zum Ehezeitende gezahlt gelten. Verzugsschäden hat der Verpflichtete in vollem Umfang zu ersetzen.
- (4) (weitere Zahlungsvereinbarungen, ggf. Zwangsvollstreckungsklausel; Rücktrittsvorbehalt).

## (5) Unterhaltsvereinbarungen als Gegenleistung

397 Die **Gegenleistung** für den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die Durchführung des Wertausgleichs aller oder einzelner Anrechte kann in („verbessernden“) **Unterhaltsvereinbarungen zugunsten des Ausgleichsberechtigten** liegen, was allerdings zumeist für ungeeignet gehalten wird.<sup>981</sup> Lediglich (hohe) Unterhaltszahlungen, die den Aufbau einer eigenen ausreichenden Altersversorgung sicherstellen, werden augenscheinlich akzeptiert.<sup>982</sup> Die pauschale Ablehnung überzeugt indes nicht, weil nämlich unterhaltsähnliche Strukturen - mit allen Nachteilen einer solchen schuldrechtlichen Kompensation- gerade auch der vom Gesetz selbst geregelten Variante der „schuldrechtlichen Ausgleichszahlung“ zugrunde liegen. Der „Vorbehalt des schuldrechtlichen Ausgleichs“

<sup>981</sup> Siehe beispielsweise Ruland, NJW 2009, 1697, 1701; ders., VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 856; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 23; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 186.

<sup>982</sup> So der Fall nach OLG Düsseldorf, FamRZ 2004, 461.

kann aber nach dem Regelungsbeispiel des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG ohne weiteres vereinbart werden. Die Ablehnung beruht zudem zumeist auf dem Gedanken, dass dem Unterhaltsberechtigten anstelle des Versorgungsausgleichs ein entsprechendes Äquivalent zukommen soll, das geeignet ist, ihn auf Dauer für den Fall des Alters oder der Invalidität zu sichern, also gleichwertig versorgungsggeeignet ist und nicht nur eine aktuelle finanzielle Unterhaltssituation verbessern soll.<sup>983</sup> Eine so verstandene „Untersicherung“ liegt insbesondere dann vor, wenn die Unterhaltsleistungen des Verpflichteten dem Berechtigten im Fall des Vorversterbens des Verpflichteten nicht verbleiben (gilt allerding auch im Fall des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG nach § 25 Abs. 2 VersAusglG), oder wenn die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten „volatil“ ist, oder der verbesserte Unterhalt nur befristet zu leisten wäre. Das VersAusglG schreibt indes **keine vollständige Kompensation**,<sup>984</sup> ja letztlich überhaupt keine Kompensation für Verzichte vor. Die Ablehnung von Unterhaltsverbesserungen beruht abermals auf einer mitgedachten Anwendung des § 1587o BGB a.F., während die Gestaltungsfreiheit der Ehegatten nach § 6 Abs. 1 S.1 VersAusglG, allein den Schranken der einzelfallbezogenen Inhaltskontrolle unterliegt.

- 398 Ein **Anwendungsbereich kompensierender Unterhaltsvereinbarungen** kann in dem Fall liegen, dass der Ausgleichsberechtigte sehr krank ist und nur noch eine erkennbar begrenzte Lebenserwartung hat. Hier kann es zur Vermeidung des §§ 37, 38 VersAusglG sinnvoll sein, den Versorgungsausgleich auszuschließen und stattdessen eine „Vorbehaltsgvereinbarung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG<sup>985</sup> oder eine Unterhaltsvereinbarung herbeizuführen, die ggfs. durch eine Gehalts- oder Rentenabtretung (§ 53 Abs. 3 SGB I) gesichert werden kann.<sup>986</sup>
- 399 Bei der **Gestaltung von Unterhaltsleistungen als Kompensation** sind verschiedenste Varianten denkbar. Sinnvoll erscheint es jedenfalls die gegenleistungsbezogenen Unterhaltserhöhung von bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen der gesetzlichen Tatbestände zum nachehelichen Unterhalt abzukoppeln. Sollen die **erhöhten Unterhaltsleistungen** (vergleichbar dem Altervorsorgeunterhalt) zweckgebunden verwendet werden, ist dies zu regeln. Sollen die Leistungen versorgungsggeeigneten Charakter haben und den Aufbau einer eigenen Alterversorgung ermöglichen bzw. unterstützen,<sup>987</sup> sind Sicherstellungen, beispielsweise durch Gehalts- oder Rentenabtretung, Bürgschaften oder dingliche

---

<sup>983</sup> So beispielsweise der Ansatz bei BGH, FamRZ 2004, 1275 zur Rechtslage nach § 1587o BGB a.F.; ähnlich OLG Düsseldorf, FamRZ 2004, 461.

<sup>984</sup> Siehe beispielsweise Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 19.

<sup>985</sup> Siehe hierzu Rn 491 und Kemper, ZFE 2011, 179, 182.

<sup>986</sup> Siehe Ruland, VersAusgl, 3. Aufl. 2011, Rn 856 mwN.

<sup>987</sup> Siehe beispielsweise OLG Düsseldorf, FamRZ 2004, 461.

Verwertungsrechte vorstellbar (z.B. Reallast); zudem ist für den Fall der Wiederverheiratung des Berechtigten (vgl. § 1586 BGB) und den Tod des Ausgleichspflichtigen (§ 1586b BGB) Vorsorge zu treffen.<sup>988</sup> Letztlich kann die Gegenleistung „Unterhalt“ auch als eigenständiges Leibrentenversprechen in der Art einer „novierenden Vereinbarung“ gestaltet werden.

Muster:      Statischer Unterhaltszuschlag als Gegenleistung (nicht zweckgebunden)

*Wir schließen folgende Vereinbarung über*

**NACHEHELICHEN UNTERHALT**

(1) *Herr ..., verpflichtet sich gegenüber Frau ..., ihr ab dem Monatsersten, der auf die Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe folgt, monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe von*  
\*\*\*,- €  
- \*\*\* Euro -  
*jeweils am ersten eines jeden Monats im Voraus (Gutschrift), längstens bis zum ... als Unterschiedsbetrag zwischen deren Einkünften und dem vollen Unterhalt gem. § 1573 Abs. 2 BGB (Aufstockungsunterhalt) auf das Konto-Nr.: ... bei der ... (BLZ ...) zu zahlen.*  
*Der vereinbarte Unterhalt umfasst jeden Elementar-, Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt.*

(2) *Frau ... verzichtet darüber hinaus auf alle weitergehenden Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt nach allen gesetzlichen Unterhaltstatbeständen1 und auch in unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Fällen oder Umständen; dies umfasst auch höhere Einzelleistungen als nach vorstehendem Abs. (1) vereinbart. Herr ... nimmt den vorstehend erklärten Verzicht hiermit an.*

(3) *Herr \*\*\* verpflichtet sich, zusätzlich zu den vorstehend vereinbarten Unterhaltsleistungen, längstens jeweils bis zum ... einen nicht zweckgebundenen Betrag in einer Höhe von monatlich ... € als statischen Zuschlag zum vorgenannten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Der Zuschlag ist auch dann zu leisten, wenn die Voraussetzungen der Gewährung von Aufstockungsunterhalt entfallen sind. Der Zuschlag ist im Rahmen der Auseinandersetzung der Ehegatten Gegenleistung für die den Ehemann begünstigen Regelungen zum Versorgungsausgleich. Eine Sicherstellung soll nach dem Willen der Beteiligten, trotz Belehrung durch den Notar, nicht stattfinden*

(...)

<sup>988</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2004, 1275; Ruland, NJW 2009, 1697, 1701, der kompensierende Unterhaltsvereinbarungen für ungeeignet hält.

- 400 Eine vertragliche Verknüpfung des Versorgungsausgleichs mit dem Kindesunterhalt scheidet regelmäßig aus, weil der Kindesunterhalt für die Zukunft als solcher der Dispositionsbefugnis der Ehegatten entzogen ist (vgl. § 1614 BGB).<sup>989</sup> Denkbar, aber kaum empfehlenswert, ist eine Vereinbarung der Ehegatten, die als Gegenleistung für einen (Teil-)Ausschluss des Versorgungsausgleichs, eine Freistellung von Unterhaltsansprüchen zum Inhalt hat.

### 3. Vereinbarungen mit Bezug zur kurzen Ehedauer (§ 3 Abs. 3 VersAusglG)

- 401 Nach § 3 Abs. 3 VersAusglG findet der Versorgungsausgleich bei einer „kurzen“ Ehezeit von bis zu 3 Jahren nur dann statt, wenn ein Ehegatte (oder beide Ehegatten) dies **ausdrücklich beantragt** und kein „Bagatelfall“ nach § 18 VersAusglG vorliegt. Grundsätzlich können die **Bedürfnisse zur Durchführung** eines „Dennoch-Ausgleichs“ vielfältig sein.
- 402 Die Ehegatten können **ehevertraglich ausschließen**, dass entsprechende Ausgleichsanträge gestellt werden.<sup>990</sup> Sie können genauso umgekehrt vereinbaren bzw. klarstellen, dass entsprechende Ausgleichsanträge gestellt werden sollen oder schlicht akzeptiert werden. Die Ehegatten können ihre Vereinbarungen zur kurzen Ehedauer, beispielsweise über einen „Dennoch-Ausgleich“, auch lediglich im Hinblick auf eines oder einzelne Anrechte treffen.<sup>991</sup> Hierbei sollten die Vertragschließenden immer darauf hingewiesen werden, dass die **Bagatellgrenzen des § 18 VersAusglG**<sup>992</sup> auch auf den „Dennoch-Ausgleich“ aufgrund Antragstellung nach § 3 Abs. 3 VersAusglG Anwendung finden. Da ein **Antrag** nach § 3 Abs. 3 VersAusglG **nicht fristgebunden** ist und auch noch nach Ablauf der Frist des § 137 Abs. 2 S. 1 FamFG durch einen der Ehegatten gestellt werden kann,<sup>993</sup> kann die Vereinbarung eines Verzichts auf das Antragsrecht gerade auch in einer Scheidungsvereinbarung sinnvoll sein.

**Muster:**<sup>994</sup> **Ausschluss bei „kurzer Ehedauer“ mit Verzicht auf Antragsrecht (§ 3 Abs. 3 VersAusglG) – vorsorgender Ehevertrag**  
hier: Einschränkung bei der Geburt gemeinsamer Kinder und Verminderung der Erwerbstätigkeit<sup>995</sup>

<sup>989</sup> Ebenso Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 144.

<sup>990</sup> Vgl. etwa Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 56; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 31; Brüggen, MittBayNot 2009, 337, 343.

<sup>991</sup> Bergschneider, Verträge, Rn. 909.

<sup>992</sup> Siehe hierzu und zur Frage der disponibilität der Bagatellgrenzen Rn 195 ff. u. 197.

<sup>993</sup> Vgl. OLG Dresden FamRZ 2011, 483.

<sup>994</sup> Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.3.; zur Berücksichtigung gemeinsamer Kinder Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn 3187.

(...) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG in dem Falle, dass unsere Ehe nicht länger als drei Jahre seit Eheschließung andauert, nicht durchgeführt werden soll. Maßgeblich für die Feststellung der Ehedauer ist § 3 Abs. 1 VersAusglG. Wir verpflichten uns bereits heute gegenseitig, bei dem Familiengericht keinen Antrag zu stellen, der dennoch auf einen Ausgleich einzelner oder mehrerer Anrechte gerichtet wäre. [Die Antragstellung soll jedoch uneingeschränkt möglich sein, wenn aus unserer Ehe gemeinsame Kinder hervorgehen und einer von uns wegen deren Betreuung seine Erwerbstätigkeit vermindert]. Der Notar hat uns über die „Bagatellgrenzen“ nach § 18 VersAusglG belehrt.

**Muster:** Ausschluss bei „kurzer Ehedauer“ durch Verzicht auf Antragsrecht (§ 3 Abs. 3 VersAusglG) – Scheidungsvereinbarung

(...) Unsere Ehezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 VersAusglG, nämlich von der Eheschließung bis zur Zustellung des Scheidungsantrags ist kürzer als drei Jahre. Wir eghen daher davon aus, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe nicht durchgeführt wird. Wir verpflichten uns bereits heute gegenseitig, dass keiner von uns jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt bei dem Familiengericht einen Antrag stellt, der dennoch auf einen Ausgleich einzelner oder mehrerer Anrechte gerichtet ist. Der Notar hat uns über die „Bagatellgrenzen“ nach § 18 VersAusglG belehrt.

**Muster:**<sup>996</sup> Durchführung trotz „kurzer Ehedauer“ (§ 3 Abs. 3 VersAusglG)  
hier: Wertausgleich soll möglichst auch bei „Geringfügigkeit“ stattfinden.

(...) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG auch im Falle der Scheidung unserer Ehe innerhalb von drei Jahren seit dem Tage der Eheschließung durchgeführt werden soll. Maßgeblich für die Feststellung der Ehedauer ist § 3 Abs. 1 VersAusglG. Ein jeder von uns ist uneingeschränkt berechtigt, bei dem Familiengericht einen entsprechenden Antrag auf Ausgleich zu stellen. Der Notar hat uns daüber belehrt, dass ein Ausgleich trotz Antragstellung nicht stattfindet, wenn die Differenz des Ausgleichswerts gleichartiger Anrechte und/oder der Ausgleichswert einzelner Anrecht geringfügig ist („Bagatellgrenzen“ nach § 18 VersAusglG). Auch für diesen Fall soll nach unserem Willen ein Ausgleich durch das Familiengericht möglichst herbeigeführt werden.

<sup>995</sup> Hierzu bereits BT-Drucks. 16/10144, S. 48; siehe auch Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 152.

<sup>996</sup> Bergschneider, Verträge, Rn. 911.

**Muster:** Durchführung trotz „kurzer Ehedauer“ (einzelnes Anrecht)

(...) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG auch im Falle der Scheidung unserer Ehe innerhalb von drei Jahren seit dem Tage der Eheschließung jedenfalls für den Anrechteerwerb der Ehefrau bei der \*\*\* durchgeführt werden soll. Maßgeblich für die Feststellung der Ehedauer ist § 3 Abs. 1 VersAusglG. Herr \*\*\* ist daher jederzeit berechtigt, bei dem Familiengericht einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Notar hat uns über die „Bagatellgrenzen“ nach § 18 VersAusglG belehrt.

**Muster:**<sup>997</sup> Durchführung trotz „kurzer Ehedauer“ (einzelnes Anrecht)  
hier: Antragstellung wegen eines Anrechtserwerbs in der kurzen Ehezeit aus Vermögenswerten, die eigentlich im Zugewinnausgleich ausgeglichen worden wären.

(...) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG auch im Falle der Scheidung unserer Ehe innerhalb von drei Jahren seit dem Tage der Eheschließung jedenfalls für den Anrechteerwerb des Ehemanns in der gesetzlichen Rentenversicherung Rheinland durchgeführt werden soll. Maßgeblich für die Feststellung der Ehedauer ist § 3 Abs. 1 VersAusglG. Der Ausgleich soll stattfinden, weil der Ehemann in der Ehezeit erhebliche, von ihm erworbene Vermögenswerte für die Wiederauffüllung seines Anrechts verwendet hat. Frau ist daher jederzeit berechtigt, bei dem Familiengericht einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Notar hat uns über die „Bagatellgrenzen“ nach § 18 VersAusglG belehrt.

- 403 Auch eine abweichende, insbesondere **ausdehnende ehevertragliche Vereinbarung** über die gesetzlich vorgesehene 3-Jahres-Grenze hinaus<sup>998</sup> kommt in Betracht („**Mindestehedauer**“ oder „**Ehe auf Probe**“). Bei einem solchen Vertragstyp liegt allerdings keine Vereinbarungen zu § 3 Abs. 3 VersAusglG vor, sondern eine **befristete Ausschlussvereinbarung** nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG.<sup>999</sup>. Bei dem Ehetyp „Mindestehedauer“ oder „Ehe auf Probe“ sollte -ebenso wie bei Vereinbarungen zum Ausschluss des Antragsrechts nach § 3 Abs. 3 VersAusglG- an die Geburt gemeinsamer Kinder und/oder andere Fälle gedacht werden, die ggfs. zu

<sup>997</sup> Siehe zur Problematik des Anrechteerwerbs aus Vermögen Rn 66.

<sup>998</sup> Vgl. zur Abweichung von der 3-Jahres-Grenze beim Unterhalt zuletzt BGH, NJW 2008, 3426; Bergschneider, Verträge, Rn. 912; keinen Bedarf hierfür sehen nunmehr Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 9 Rn 12; zu Recht a.A. Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, 10. Aufl. 2009, V 11.2.

<sup>999</sup> Eigentlich handelt es sich eher um eine Kombination aus Bedingung (Scheidung, Eheende) und Befristung (Wegfall des Ausschlusses).

einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit eines Ehegatten in der vertraglich ausbedungenen „Probezeit“ führen kann.<sup>1000</sup>

**Muster:**<sup>1001</sup> **verlängerte „kurze Ehedauer“ („Ehe auf Probe I“)**

hier: einschränkende Verwendung bei Geburt gemeinsamer Kinder

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der Eheschließung vollständig, also in jede Ausgleichsrichtung und hinsichtlich jedes Anrechts eines jeden von uns, ausgeschlossen wird. Maßgebend für die Fristwahrung ist die Zustellung des Scheidungsantrags, der zur Scheidung unserer Ehe führt. [oder: Maßgebend für die Fristwahrung ist der Eingang des Scheidungsantrags bei dem Familiengericht, der zur Scheidung unserer Ehe führt.] Der Verzicht umfasst auch das Antragsrecht auf Durchführung eines Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer nach § 3 Abs. 3 VersAusglG.<sup>1002</sup> Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums und ohne Stellen eines Scheidungsantrags findet der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen für die gesamte Ehezeit und hinsichtlich aller Anrechte, also Anwartschaften auf Versorgung und Ansprüche auf laufende Versorgung, statt.*
- (2) *Der Ausschluss nach Abs. (1) ist zudem auflösend bedingt vereinbart. Der Ausschluss wird rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn aus unserer Ehe ein oder mehrere gemeinsame Kinder hervorgehen [und einer von uns wegen der Betreuung unserer Kinder seine Erwerbstätigkeit vermindert].*
- (...) \*\*\*

**Muster:**<sup>1003</sup> **verlängerte „kurze Ehedauer“ („Ehe auf Probe“ II)**

hier: „Ehe auf Probe“ trotz Einschränkung der Erwerbstätigkeit [eine zurückhaltende Verwendung bei gemeinsamen Kindern ist angeraten]

- (...) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der Eheschließung vollständig, also in jede Ausgleichsrichtung*

<sup>1000</sup> Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3187; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 152.

<sup>1001</sup> Muster: Brambing, NotBZ 2009, 429, 437; Götsche, FamRB 2011, 26, 27; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3188; ders., Vereinbarungen Rn 211; Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn 12 (vor der Reform); Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.3; Müller, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn. 399; siehe auch LG Kassel MittBayNot 1979, 26.

<sup>1002</sup> Ein solches Antragsrecht bestünde nicht mehr bei einer Ehe von mehr als drei Jahren.

<sup>1003</sup> Brambing, NotBZ 2009, 429, 437; Götsche, FamRB 2011, 26, 27; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3188;

*und hinsichtlich jedes Anrechts eines jeden von uns, ausgeschlossen wird. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Eingang des Scheidungsantrags bei dem Familiengericht, der zur Scheidung unserer Ehe führt. Dieser gegenseitige Verzicht soll auch dann Gültigkeit behalten, wenn ein Ehegatte seine Erwerbstätigkeit, z.B. wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder ganz oder teilweise aufgibt und der Verzichtszeitraum seit der Einschränkung der Erwerbstätigkeit durch den Erwerb von Anrechten aus Kindererziehungszeiten oder mindestens in gleichwertiger Höhe kompensiert wird. Der Verzicht umfasst auch das Antragsrecht auf Durchführung eines Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehedauer nach § 3 Abs. 3 VersAusglG.<sup>1004</sup>*

(...) Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums und ohne Stellen eines Scheidungsantrags findet der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen für die gesamte Ehezeit und hinsichtlich aller Anrechte, also Anwartschaften auf Versorgung und Ansprüche auf laufende Versorgung, statt.

(...) \*\*\*mindestens Belehrung zur Inhaltskontrolle\*\*\*

#### **Erweiterung:** Mögliche Abweichung zur Erfüllung eines Wartezeiterfordernisses

(...) Abweichend von dem vorstehend vereinbarten Verzicht soll ein beschränkter Wertausgleich stattfinden, wenn durch den Ausgleich - beispielsweise bei einem Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung- eine Anwartschaft derart aufgefüllt werden würde, dass gerade dadurch ein Wartezeiterfordernis erfüllt wird. Der Wertausgleich findet sodann nur in der Höhe statt, der zur Erfüllung des Wartezeiterfordernisses ausreichend und erforderlich ist und wenn dies nicht insgesamt unbillig erscheint. Der Notar hat auf die Rechtsfolgen des § 18 VersAusglG hingewiesen.

- 404 Ein **Anwendungsbereich für ehevertragliche Regelungen** mit Bezug des Regelungsgedankens einer „kurzen Ehedauer“ als einer wenig verfestigter Lebensgemeinschaft besteht auch außerhalb und unabhängig der formalen Ehedauer des § 3 Abs. 3 VersAusglG von drei Jahren für den Fall einer eindeutig länger andauernden Ehe, wenn die Ehegatten lediglich außergewöhnlich kurz zusammengelebt haben. Sie haben dann ebenfalls keine ehegleiche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt (z.B. langes Getrenntleben nach kurzem Zusammenleben). Die Durchführung des Versorgungsausgleichs kann in derartigen Fällen sogar ausnahmsweise zur Anwendung des § 27 VersAusglG führen.<sup>1005</sup>

<sup>1004</sup> Ein solches Antragsrecht bestünde nicht mehr bei einer Ehe von mehr als drei Jahren.

<sup>1005</sup> Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 27 VersAusglG Rn. 34; siehe oben Rn. 199.

#### 4. Einzelne Modifikationen (Fallgruppen)

##### a) Beschränkung auf den Ausgleich „ehebedingter Nachteile“

- 405 Es ist möglich, abweichend vom Halbteilungsgrundsatz und im Hinblick auf jedes Anrecht jedes Ehegatten, den Ausgleich in der Gesamtbetrachtung derart zu gestalten, dass nur „**ehebedingte** (Versorgungs-)Nachteile“ auszugleichen sind.<sup>1006</sup> Eine solche Regelung kann sowohl Gegenstand eines vorsorgenden Ehevertrages<sup>1007</sup> als auch einer Scheidungsvereinbarung sein.
- 406 Die Vereinbarung zum Ausgleich „**ehebedingte** (Versorgungs-)Nachteile“ steht der gerichtlichen Anpassung von Verzichtsvereinbarungen im Wege der Ausübungskontrolle (§ 8 Abs. 1 Alt. 2 VersAusglG iVm. §§ 242, 313 BGB) als Teil der Inhaltskontrolle von Eheverträgen nahe. Nach Handhabung der Rechtsprechung ist es regelmäßig sachgerecht, einen **Versorgungsnachteil infolge abweichender Lebensgestaltung** gegenüber der vorgestellten Lebensplanung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, nicht etwa den vollen Versorgungsausgleich durchzuführen, sondern lediglich die festzustellenden ehebedingten (Versorgungs-)Nachteile des benachteiligten Ehegatten auszugleichen.<sup>1008</sup> Die Rechtsprechung benutzt hierzu als Maßstab der Anpassung eine „**hypothetische Versorgungsbiographie**“ (unter Einbeziehung typischer Karriereentwicklungen) des benachteiligten Ehegatten, die anhand von Rentenberechnungen -im Zweifel gutachterlich- aufzustellen ist.<sup>1009</sup> Die Obergrenze des Ausgleichs ist hierbei die Höhe des Anspruchs bei uneingeschränkter Durchführung des Versorgungsausgleichs. Die Heranziehung eines ehebedingten Nachteils als Maßstabswert findet sich entsprechend für das Recht des nachehelichen Unterhalts in § 1578b BGB und im Begriff des „angemessenen Unterhalts“. Wegen seiner spezifischen Nähe zum Anpassungsmaßstab der gerichtlichen Inhaltskontrolle eignet sich eine ehevertragliche Vereinbarung des Nachteilsausgleichs besonders zur **Verwirklichung der Teilhabegerechtigkeit jenseits der Halbteilung**. Nachteil einer solchen Vereinbarung ist, dass zumeist gutachterliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss.<sup>1010</sup>

---

<sup>1006</sup> Bergmann, FUR 2009, 421, 423.

<sup>1007</sup> Ausdrücklich gebilligt durch BGH, NJW 2008, 148 = FamRZ 2008, 582 für den Fall eines bereits bei Eingehung der Ehe absehbaren unterschiedlichen Entwicklung der Versorgungsbiographien aufgrund eines erheblichen beruflichen Qualifikationsgefälles der Ehegatten („Ausbildungs-Differenze“)

<sup>1008</sup> Grundlegend: BGH, FamRZ 2005, 26 und FamRZ 2005, 185.

<sup>1009</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2008, 582; Bergschneider, Inhaltskontrolle, 31 f.; zusammenfassend auch Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.1. Anm. 3.

<sup>1010</sup> So auch Münch, Vereinbarungen Rn 202 a.E.

- 407 Gegenüber der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des VersAusglG ergeben sich jedoch deutliche Verkomplizierungen, weil es durch den Wegfalls des Einmalausgleich in eine Richtung grundsätzlich keine (einheitlich bewertete) Gesamtbetrachtung der Versorgung der Ehegatten mehr gibt, sondern vielmehr jedes einzelne Anrecht bei jedem Ehegatten in die Feststellung des ehebedingten Versorgungsnachteils einbezogen werden muss. Es ist also eine Kombination aus Betrachtung von Einzelanrechten und Gesamtversorgung erforderlich, die das VersAusglG eben gerade nicht mehr vorsieht. Hinzu kommt, dass für eine annäherungsweise zutreffende Feststellung eines verbleibenden Versorgungsnachteils nicht einfach auf den „Einkaufswert“ jedes Anrechts nach § 47 Abs. 2 VersAusglG zurückgegriffen werden kann, sondern entweder eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen Ermittlung der Barwerte nach § 47 Abs. 5 VersAusglG oder ein Wertvergleich nach den Maßstäben des § 47 Abs. 6 VersAusglG sinnvoll erscheint. Es bleibt den Ehegatten auf der Grundlage einer entsprechenden Belehrung natürlich unbenommen, für die Feststellung und den Ausgleich ehebedingte Versorgungsnachteile lediglich auf die Wertangaben nach § 47 Abs. 2 VersAusglG zurückzugreifen, wenn auch ein annäherungsweise „echter“ Ausgleich hierdurch nicht zustande kommen mag.
- 408 Soll demnach einem der beiden Ehegatten (zumeist der Ehefrau), lediglich der durch die Ehe bedingten **Nachteil in der Versorgungsbiographie** in der (Ziel-)Versorgung gRV ausgeglichen werden, sind ihm durch interne und/oder externe Teilung oder durch andere Arten der Kompensation derart hohe Ausgleichswerte zu begründen, auszubauen oder zu übertragen (jeweils nicht mehr als die Hälfte des Ehezeitanteils pro Anrecht), die einer Versorgung nach der ehedem ausgeübten beruflichen Laufbahn entsprechen würden (= „Nachteilsausgleich“ als Maßstab). Die Urkunde des Notars sollte daher sinnvollerweise die „Versorgungsbiographie“ als Bemessungsgrundlage darstellen.

**Muster:** <sup>1011</sup>

**Ausgleich beschränkt auf „ehebedingte Nachteile“ in die gRV als Zielversorgungsträger (vorsorgender Ehevertrag)**

(...) Vorbemerkung:

Frau ... ist in Vollzeit als kaufmännische Angestellte rentenversicherungspflichtig beschäftigt und erwirbt derzeit ausschließlich Anrechte auf Versorgung bei der DRV Rheinland (gRV).

Herr ... ist ... und erwirbt bereits heute und absehbar auch in Zukunft erheblich höhere Anrechte zur Alterversorgung als seine Ehefrau.

<sup>1011</sup> Münch, Vereinbarungen Rn 202 f.; ders., Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3116, der diesen Vereinbarungstyp „Aufstockung maximal auf die eigene Versorgung“ nennt.

Beide Ehegatten beabsichtigen entsprechend ihren Vorstellungen einer „partnerschaftlichen Doppelverdienehre“ über die Dauer ihrer Ehe berufstätig zu bleiben und jeweils eigene Anrechte zu erwerben oder auszubauen .... Einen Kinderwunsch haben die Ehegatten derzeit nicht, schließen einen solchen für die Zukunft aber auch nicht aus. ...

Die Ehegatten beabsichtigen durch diese Vereinbarung zum Versorgungsausgleich auf der Grundlage ihrer Ehevorstellungen aber auch für den Fall der Abweichung davon, den Ausgleich auf ehebedingte Versorgungsnachteile der Ehefrau zu beschränken.

(...)

(...) Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung der Ehe nur einseitig, das heißt zulasten von Anrechten des Ehemanns stattfinden. Der Ehemann verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Wertausgleich jeglicher Art und in Bezug auf alle gesetzlich dem Versorgungsausgleich unterliegender Anrechte seiner Ehefrau.

(...) Der Ausgleich soll derart durchgeführt werden, dass die Ehefrau so viele Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen erhält oder erwirbt, wie sie beim Ehezeitende unter Anrechnung aller von ihr bereits erworbenen Entgeltpunkte innehaben würde, wenn sie ihre Berufstätigkeit als ... in unverändertem Umfang unter Berücksichtigung regelmäßiger Beförderungen, fortgesetzt haben würde. Hierbei steht es dem Ehemann frei, ob er dies durch interne oder externe Teilung eigener Anrechte oder durch Beitragszahlung bewirkt.

(...) Die Ehegatten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere den Ausgleichswert, wie sie von den Versorgungsträgern mitgeteilt werden, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung rechnerisch zugrunde legen wollen. Die Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte oder von Vergleichswerten soll unterbleiben.

(...) Soweit durch die vorstehende Vereinbarung auf den Ausgleich von Anrechten verzichtet wird, nehmen wir einen solchen Verzicht wechselseitig an.

(...) Wir schließen eine nachträglich gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung oder des durchgeföhrten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 iVm. §§ 225, 226 FamFG aus. Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt.

(...) Der Notar hat darauf hingewiesen, dass

- die Ehegatten gegen den Willen eines beteiligten Versorgungsträgers keine vollziehbare Vereinbarung darüber treffen können, ob ein Anrecht intern oder extern geteilt wird

- ....

### b) Ausschluss des Wertausgleichs einzelner Anrechte

- 409 Die Altersversorgung sowie die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversorgung (Invalidität) der Ehegatten kann und wird regelmäßig aus unterschiedlichen Anrechten gleicher oder unterschiedlicher Art zusammengesetzt sein. Somit kann anstelle eines Totalausschlusses der **Ausschluss** oder die Modifikation **einzelner Anrechte** in den Vordergrund der vertraglichen Gestaltung treten. Der entschädigungslose und natürlich erst Recht der kompensierte **Ausschluss einzelner Anrechte**<sup>1012</sup> aus dem Versorgungsausgleich war bereits nach dem bis zum Inkrafttreten des VersAusglG geltenden Recht zulässig und anerkannt.<sup>1013</sup> Dies galt beispielsweise für Anrechte der „ergänzenden Alterversorgung“<sup>1014</sup> oder für sog. „Randversorgungen“.
- 410 Nach dem Recht **vor Inkrafttreten des VersAusglG** bestand bei einem Ausschluss einzelner Anrechte allerdings die gefürchtete Gefahr, den Supersplitting-Effekt auszulösen.<sup>1015</sup> Regelmäßig wurden daher entweder Auffangklauseln in Verträge aufgenommen oder aber nur Anrechte des insgesamt ausgleichungspflichtigen Ehegatten ausgeschlossen.<sup>1016</sup> Der Supersplitting-Effekt spielt im VersAusglG keine entscheidende Rolle mehr.<sup>1017</sup> Zudem können sich die Ehegatten nunmehr auf der Grundlage des § 47 VersAusglG, jedenfalls bei der Vorbereitung scheidungsnaher Vereinbarungen, vereinfacht Kenntnis über den Ausgleichswert einzelner Anrechte verschaffen. Erhöhte Aufmerksamkeit ist aus dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit im Alter und des § 8 Abs. 1 VersAusglG jedoch nach wie vor geboten, wenn um den **Einzelausschluss von Anrechten aus Regelsicherungssystemen** (vgl. § 32 VersAusglG) geht.
- 411 Weniger einschneidend erscheint demgegenüber der Einzelrechtsausschluss von Anrechten mit lediglich „ergänzender Versorgungsfunktion“.<sup>1018</sup> Die Eheleute können daher beispielsweise und einzelfallbezogen den **Ausgleich von Anrechten der betrieblichen Altersvorsorge**, von **Anrechten der privaten Vorsorge** und von

---

<sup>1012</sup> Zu sog. Randversorgungen: AG Lörrach, NJW 1980, 58; siehe auch Bergschneider, Verträge, Rn. 893; siehe auch Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn. 928; Langenfeld, Eheverträge, Rn. 724 ff.

<sup>1013</sup> So schon vor der Reform: OLG Koblenz FamRZ 1983, 406; Graf, Dispositionsbefugnisse, 1985, S. 158 ff.; MünchKomm.BGB/Kanzleiter § 1408 Rn. 26; Brambring, Rn. 109; Bergschneider, Rn. 867; Gruntkowski, MittRhNotK 1993, 1, 14; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn ???604; Münch, Rn. 2549.

<sup>1014</sup> Wick, FPR 2009, 219, 222.

<sup>1015</sup> Siehe zusammenfassend zur hiesigen Fallgruppe Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.5.

<sup>1016</sup> Vgl. zusammenfassend Münch, 2549.

<sup>1017</sup> Schmidt, FPR 2009, 196, 200; Schmidt/Eulering, FamRz 2009, 1269, 1270; Wick, FPR 2009, 219, 220.

<sup>1018</sup> So die Begriffsbildung bei Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 916.

**Anrechten der betrieblichen Vorsorge** ausschießen, es aber gleichzeitig beim Ausgleich der Anrechte aus der gRV oder sonstiger Versorgungsträger der Regelsicherungssysteme belassen.<sup>1019</sup> Bei Wirksamkeit solcher Vereinbarungen führt das Familiengericht sodann den Wertausgleich nur bei den nicht ausgenommenen Anrechten durch. Weniger problematisch<sup>1020</sup> und in Einzelfällen sogar empfehlenswert ist der Ausschluss eines

- Anrechts aus der **betrieblichen Altervorsorge** (vgl. § 12 VersAusglG) → Rn 0,
- Anrechts im vertretbaren Rahmen einer **verlängerten „kurzen Ehezeit“** (vgl. § 3 Abs. 3 VersAusglG),
- **geringfügigen** oder gerade nicht mehr geringfügigen Anrechts (§ 18 Abs. 1 VersAusglG),
- auf eine **abschmelzende Leistung** gerichteten Anrechts (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG),
- **ausländischen Anrechts** (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG) → Rn 147 u. Muster Rn 194,
- für den Ausgleichsberechtigten **unwirtschaftlichen Anrechts** (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG),
- Anrechts, das **nur schuldrechtlich ausgeglichen** werden kann → Rn 191 ff. u. Muster Rn 194
- Anrechte aus **berufsständischen Versorgungen** mit berufsspezifischem Invaliditätsschutz, den der Ausgleichsberechtigte nie in Anspruch nehmen könnte → Rn 45.

412 **Einzelanrechtsbezogene Ausschlussvereinbaungen** können empfehlenswerte Gestaltungen sein, wenn der Erwerb als nicht ehebezogen betrachtet wird, also der Anrechteerwerb

- **aus Privatvermögen nach durchgeführter Gütertrennung/modifizierter Zugewinngemeinschaft** → Rn 68,
- aus Mitteln, **nachdem** die Ehegatten sich bereits vor Scheidung **vollständig vermögensrechtlich auseinander gesetzt** haben → Rn 68,
- aus Mitteln nach **vorzeitigem Zugewinnausgleich** → Rn 68,
- aus Mitteln des **Anfangsvermögens** (§ 1374 Abs. 1 BGB) → Rn 72 ff.,
- aus Mitteln des **privilegierten Erwebs** (§ 1374 Abs. 2 BGB) → Rn 75 ff. und
- durch **Wiederauffüllung** oder **freiwilliger Nachentrichtung** von Beiträgen (vgl. § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) → Rn 84 ff.

---

<sup>1019</sup> Zu Recht aus dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit kritisch zu dieser Variante, Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 205.

<sup>1020</sup> So jedenfalls die Einschätzung bei Borth, VersAusgl, 6. Aufl., Rn 916 (ohne Anrechte aus betrieblicher Vorsorge).

413 Jedenfalls können die Ehegatten im System des Einzelausgleichs nach dem VersAusglG nunmehr jedes einzelne Anrecht danach bewerten, **inwieweit für sie oder einen von ihnen eine Realteilung sinnvoll ist**. Sie können insbesondere berücksichtigen, inwieweit abgedeckte Risiken und absehbare Wertentwicklungen aus einem real-geteilten Anrecht für den Ausgleichsberechtigten brauchbar sind.<sup>1021</sup> § 18 Abs. 1 VersAusglG und die Verrechnungsmöglichkeit der Versorgungsträger nach § 10 Abs. 2 VersAusglG stehen hierbei der Dispositionsbefugnis der Ehegatten nicht entgegen.<sup>1022</sup> Grundsätzlich kann auch der Einzelrechtsausschluss **mit und gegen die Gewährung einer vollwertigen oder geringerwertigen Gegenleistung** erfolgen. Will man den Ausschluss des Wertausgleichs einzelner Anrechte in die Regelbeispiele des § 6 Abs. 1 S. 2 VersAusglG integrieren, kommt eine Einordnung in die Nr. 1 oder 2 in Betracht.

**Muster:**<sup>1023</sup> **Ausschluss des Wertausgleichs einzelner Anrechte (bzw. Ausschluss aller Anrechte mit benannten Ausnahmen)**

- (1) *Der Versorgungsausgleich soll im Fall der Scheidung unserer Ehe jeweils nur für Ehezeitanteile von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (... und der Beamtenversorgung ...oder anderer Versorgungsträger...) stattfinden. Den Ausgleich aller anderen Anrechte eines jeden von uns, gleichviel welche dies sein mögen, schließene wir vollständig und gegenseitig aus. Eine Gegenleistung für den Ausschluss soll jeweils nicht erbracht werden.*
- (2) *Der Notar hat uns über die Bedeutung des Versorgungsausgleichs, den Ausgleichswert einzelner Anrechte und die Tragweite des Ausschlusses der Teilung auch einzelner Anrechte einschließlich der Folgen eines solchen Ausschlusses für die soziale, insb. die Alterssicherung nach einer Scheidung belehrt. Es ist uns bekannt, dass bei Wirksamkeit des vorstehend vereinbarten Teilausschlusses, die insoweit erworbenen Ehezeitanteile von Anrechten, also Anwartschaften auf zukünftige oder bereits laufende Versorgungen nicht zwischen uns aufgeteilt oder verrechnet werden.*
- (3) *Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass der vorstehend vereinbarter Verzicht, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen auf Verzichte unzulässig sein kann. Zudem unterliegen die Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, Teile davon und im Wege einer Gesamtschau auch andere Regelungen dieses Vertrages bei Scheidung der Ehe, insbesondere dann, wenn die bei Vertragsschluss beabsichtigte vom der tatsächlich verwirklichten Lebensplanung der Ehegatten abweicht, der richterlichen Inhaltskontrolle und ggfs. auch der Anpassung.*

<sup>1021</sup> Siehe auch Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.5. Anm. 1.

<sup>1022</sup> Siehe hierzu bereits oben Rn. 198.

<sup>1023</sup> Muster zur Rechtslage vor VersAusglG: Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn 22; für VersAusglG: Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.2. c); Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.5. und 6..

**Muster:**<sup>1024</sup> **Ausschluss des Wertausgleichs einzelner Anrechte gegen Zahlung eines Ausgleichsbetrags (Maßstab: korrespondierender Kapitalwert) in einer Scheidungsvereinbarung**

- (1) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur und ausschließlich für Ehezeitanteile von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung stattfinden. Die Ausgleichswerte der von uns in der Ehezeit erworbenen Anrechte sind uns nach Auskunftsverteilung der Versorgungsträger bekannt.*
- (2) *Darüber hinaus haben wir nach den Auskünften der jeweiligen Versorgungsträger vom ..., von denen jeweils eine Abschrift dieser Urkunde als Anlage beigelegt wird, in der Ehezeit folgende Anrechte aus betrieblicher Altersvorsorge erworben:*
  - *Herr ... bei der \*\*Versicherungs-AG Anrechte von 10.500,-- € (korrespondierenden Kapitalwert),*
  - *Frau ... bei der \*\* -VVA-G Anrechte von 6.500,-- € (korrespondierenden Kapitalwert).**Zum Ausgleich der vorgenannten Anrechte vereinbaren wir unter Zugrundelelung des jeweiligen von den Versorgungsträgern mitgeteilten korrespondierenden Kapitalwerts, den Ausgleich durch Verrechnung und Zahlung eines Einmalbetrages herbeizuführen.*
- (3) *Herr ... verpflichtet sich daher, seiner Ehefrau, Frau ... die Hälfte der Differenz der korrespondierenden Kapitalwerte zu zahlen, das sind 2.000,-- €.*
- (4) *(Fälligkeit, weitere Zahlungsvereinbarungen, Zwangsvollstreckungsklausel).*
- (5) *... Belehrung zur Bedeutung von Versorgungsanrechten...*  
*Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert oder andere Wertangaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt selbst für einen Vergleich von Werten für Anrechte gleicher Art. Bei der Ermittlung des tatsächlichen Wertes eines Anrechts würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung mitberücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist - wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht - die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.*  
*Die Ehegatten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere den Ausgleichswert, wie sie von den Versorgungsträgern mitgeteilt wurden, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung*

<sup>1024</sup> Siehe etwa Bergschneider, RNotZ 2009, 457, 468 f.; Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.6. Anm. 1.

*rechnerisch zugrunde legen wollen. Die Ermittlung der versicherungsmathematischen Barwerte soll unterbleiben.*

### c) Verrechnungsvereinbarungen (= Saldierungsvereinbarungen)

- 414 Saldierungen kennt das VersAusglG -aus Zweckmäßigkeitsgründen- in § 10 Abs. 2 S. 1 VersAusglG als Befugnis von Versorgungsträgern die Ausgleichswerte von „Anrechten gleicher Art“ gegeneinander zu verrechnen.<sup>1025</sup> Eine Saldierung „gleichartiger Anrechte“ zur Feststellung der verbleibenden Ausgleichsdifferenz liegt auch § 18 Abs. 1 VersAusglG zugrunde; hier führt die Saldierung im Zweifel sogar dazu, dass ein Wertausgleich von geringwertigen „Spitzenbeträgen“ nicht mehr stattfindet. In Anlehnung an diese Saldierungsnormen können auch die Ehegatten nach §§ 6 bis 8 VersAusglG miteinander vertragliche **Saldierungs- oder Verrechnungsabreden** über den Ausgleichswert einzelner, eine Mehrzahl von oder aller Anrechte treffen.<sup>1026</sup> Die Saldierung kann auch lediglich Teile des Ausgleichswerts von Anrechtens betreffen.
- 415 Vertraglich vereinbarte Saldierungen werden nicht auf der Ebene oder unter Beteiligung der Versorgungsträger getroffen, bei denen die auszugleichenden Anrechte der Ehegatten bestehen. Gegenüber den Versorgungsträgern wirken sie vielmehr wie gegenseitige (Teil-)Verzichte auf die Realteilung der in die Verrechnung einbezogenen Ausgleichswerte der einzelnen Anrechte; man kann sie daher als Fall des Regelbeispiels nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG begreifen, wobei die (Teil-)Verzichte nach dem Willen der Ehegatten in einem **Gegenseitigkeitsverhältnis** stehen. § 8 Abs. 2 VersAusglG ist durch eine Saldierungsvereinbarung (die auf der Ebene der einzelnen Versorgung ein Teilverzicht darstellt) jedenfalls nicht betroffen,<sup>1027</sup> solange der **Halbteilungsgrundsatz** gewahrt bleibt bzw. der jeweilige Ausgleichswert als **Verrechnungshöchstgrenze** nicht überschritten wird. Durch eine Saldierungsvereinbaung der Ehegatten werden bei dem betreffenden Versorgungsträger Anrechte weder übertragen noch begründet;<sup>1028</sup> es liegt auch keine Manipulation der Versorgungssysteme zulasten seiner Mitglieder oder der Solidargemeinschaft vor.

<sup>1025</sup> Wick, FPR 2009, 219, 222.

<sup>1026</sup> Sieh beispielsweise Kemper, ZFE 2011, 179, 184 f.; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 126 ff.

<sup>1027</sup> A.A. für den Bereich der landesrechtlichen Beamtenversorgung OLG Schleswig FamRZ 2012, 1144 mit abl. Anm. Borth FamRZ 2012, 1146 und Bergner FamFR 2012, 208; dem OLG Schleswig hingegen zustimmend Eichenhofer NJW 2012, 2078.

<sup>1028</sup> So zu Recht Borth FamRZ 2012, 1146; Bergner FamFR 2012, 208.

- 416 Im Anwendungsbereich des § 10 Abs. 2 VersAusglG (also bei interner Teilung) können Saldierungsvereinbarungen der Ehegatten die rechnerische Umsetzung des Versorgungsträgers nach rechtskräftiger Entscheidung durch das Familiengericht vorwegnehmen oder modifizieren.<sup>1029</sup> Die Verrechnungsbefugnis der Versorgungsträger steht dem nicht entgegen. Genauso gut können die Ehegatten die Ausgleichswerte „gleichartige Anrechte“ bei verschiedenen Versorgungsträgern, zwischen denen keine Vereinbarung nach § 10 Abs. 2 S. 2 VersAusglG existiert, vertraglich saldieren. Selbst „nicht gleichartige Anrechte“ können sie saldieren; hierzu werden sie regelmäßig auf der Basis der von den Versorgungsträgern angegebenen „Kapitalwerte“ oder „korrespondierenden Kapitalwerte“, vorzugswürdig auf der Grundlage einer Wertermittlung nach § 47 Abs. 6 VersAusglG, ggf. auch auf der Basis der „monatlichen Rente“ Verrechnungen der Ausgleichswerte vornehmen.<sup>1030</sup> Die **Feststellung der Werte als Grundlage der Verrechnung** von „nicht gleichartigen Abrechten“ und die vorschnelle Verrechnung ohne Beachtung der verschiedenartigen Ausprägungen der **Versorgungssicherheit** der Anrechte stellen die wahre Problematik der Vereinbarung unter den Ehegatten dar. Hier bedarf es der sorgfältigen Sachverhaltsermittlung und der eingehenden **Belehrung durch den Notar**.
- 417 Die Ehegatten können alle ihnen zustehenden Ausgleichswerte in der Art einer „**Gesamt-Saldierungsvereinbarung**“ miteinander verrechnen und lediglich die verbleibende, rechnerische Differenz („Spitzenbetrag“) der Ausgleichswerte tatsächlich ausgleichen.<sup>1031</sup> Die Gesamt-Saldierungsvereinbarung kann Gegenstand einer vorsorgenden oder scheidungsbezogenen Vereinbarung sein; sie basiert letztlich auf einer fiktiven „Ausgleichsbilanz“, die das VersAusglG als soche nicht (mehr) vorsieht.

**Muster:**<sup>1032</sup> **Versorgungsausgleich durch „vereinbarte Saldierung“ und Abfindungszahlung der Differenz (Bewertung nach § 47 Abs. 6 VersAusglG) – vorsorgende Vereinbarung**

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe für alle von uns in der Ehezeit erworbenen Anrechte allein nach Maßgabe dieser Vereinbarung durchgeführt wird:*
- (2) *Wir verpflichten uns bereits heute, dem jeweils anderen von uns bei Eintritt*

<sup>1029</sup> Siehe Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 1 Anm. 1; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn 32; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 36; Wick, FPR 2009, 219, 222 (einschl. Beispiel).

<sup>1030</sup> Wick, FPR 2009, 219, 222 f.; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 36.

<sup>1031</sup> OLG Celle NotBZ 2012, 388; Kemper, ZFE 2011, 179, 184; Bredthauer, FPR 2009, 500, 502; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 36 mwN u. Rn 68.

<sup>1032</sup> Siehe zu Saldierungsvereinbarungen: Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 142.

*des Getrenntlebens iSd § 1567 BGB, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags, sämtliche Auskünfte unserer jeweiligen Versorgungsträger über den Ehezeitanteil (also die Bewertung), den Ausgleichswert und den korrespondierenden Kapitalwert eines jeden, nach dem Gesetz dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechts einzuholen und dem anderen Ehegatten schriftlich vorzulegen (ggfs. Vollmacht). Als Ehezeitende soll der Letzte des Monats, in dem der Scheidungsantrag zugestellt wird gelten, sofern hierüber zuvor keine Einigung zwischen uns zustande kommt.*

- (3) *Derjenige von uns, der in der Summe über die insgesamt höheren Ausgleichswerte auf der Basis der Berechnung nach § 47 Abs. 6 VersAusglG verfügt (unter Einbeziehung geringfügiger und nicht ausgleichreicher Anrechte), hat an den anderen Ehegatten die Hälfte der Differenz zu der Summe seiner Ausgleichswerte, als vereinbarten Wertausgleich in Geld zu zahlen. Die reale Teilung von Anrechten und der Ausgleich nach Scheidung soll vermieden werden.*
- (4) *Können wir uns nicht über die Höhe der jeweiligen Ehezeitanteile von Anrechten bzw. der Ausgleichswerte nach § 47 Abs. 6 VersAusglG einigen, so sind die umstrittenen Bewertungen und Berechnung zur Bestimmung der Saldierung der Höhe des zahlenden Differenzbetrages durch Schiedsgutachten von einem Sachverständigen für Rentenangelegenheiten zu ermitteln. Falls sich die Ehegatten über die Person des Gutachters nicht einigen können, soll der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Köln einen Gutachter bestimmen. Die Kosten des Gutachtens tragen die Ehegatten jeweils zur Hälfte. Das Schiedsgutachten ist für beide Ehegatten verbindlich (§§ 315 ff. BGB).*
- (5) *Die Ermittlung und die Leistung des Ausgleichs in Geld sollen unter Verrechnung mit Forderungen auf Zugewinnausgleich oder anderen Vereinbarungen zur Vermögensauseinandersetzung aus Anlass der Beendigung unserer Ehe erfolgen.*
- (6)-(...) *sonstige Zahlungsvereinbarungen; Belehrungen*

**Muster:**<sup>1033</sup> **Versorgungsausgleich durch „vereinbarte Saldierung“ und Realteilung der Differenz (Bewertung nach § 47 Abs. 2 VersAusglG; interne Teilung) – Scheidungsvereinbarung mit Auslandsbezug - ausführlich**

**§ 1**  
**Vorbemerkungen**  
**Persönliche Verhältnisse, Sachstand**

(1) \*\*\*

<sup>1033</sup> Muster: Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 1; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn 3160.

- (2) Herr \*\*\* besitzt seit seiner Geburt ausschließlich die italienische, Frau \*\*\* besitzt die deutsche und die schwedische Staatsangehörigkeit.
- (3) Die Ehe der Beteiligten ist seit dem \*\*\* 2012 geschieden, Aktenzeichen \*\*\* F \*\*\*/11 AG Köln. Die Folgesache „Versorgungsausgleich“ ist beim Amtsgericht -Familiengericht- in Köln noch angängig. Die Beteiligten haben weder einen Ehevertrag noch eine Scheidungsvereinbarung abgeschlossen; sie haben auch keine Rechtswahl zum Scheidungsstatut (Art 5 Rom-III-VO) getroffen.<sup>1034</sup>

Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags hatten und haben die Ehegatten in der Bundesrepublik Deutschland in Köln.

Nach Art. 8 lit. a) Rom-III-VO ist auf die Scheidung der Ehe das deutsche Sachrecht anwendbar. Somit führt das für das Versorgungsausgleichsstatut maßgebenden Scheidungsstatut ebenfalls zur Anwendung des deutschen Sachrechts (Art. 17 Abs. (3) S. 1 EGBGB). Obwohl weder das italienische noch das schwedische Sachrecht einen Versorgungsausgleich kennen, bleibt es dennoch bei der Anwendung deutschen Rechts, weil die deutsche Staatsangehörigkeit der Frau \*\*\* als effektive Staatsangehörigkeit (Art. 5 Abs. (1) S. 2 EGBGB<sup>1035</sup> insoweit die Voraussetzungen zur Anwendung deutschen Sachrechts nach Art. 17 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EGBGB herbeiführt und das deutsche Recht den Versorgungsausgleich kennt. Die Ehegatten haben im Übrigen in der Ehezeit ausschließlich in Deutschland Anrechte auf Altersvorsorge im Sinne des VersAusglG erworben (Art. 17 Abs. (3) S. 2 EGBGB).

- (5) Die Beteiligten wollen nunmehr zur einvernehmlichen Regelung der abgetrennten Scheidungsfolge „Versorgungsausgleich“ Vereinbarungen zu dessen Durchführung nach näherer Maßgabe dieser Urkunde treffen.
- (6) Beide Beteiligten erklärten, dass das Zustandekommen dieser Urkunde nicht auf irgendwelchen ungleichen Verhandlungspositionen beruht, insbesondere schließen die Beteiligten für sich das Bestehen einer Disparität bei Vertragschluss aus; die nachfolgenden Bestimmungen haben jederzeit und in vollem Umfang zur Disposition beider Beteiligten gestanden.

## § 2 Vereinbarungen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs

- (1) Anfang der Ehezeit ist der 01. August 2000. Ende der Ehezeit ist der 31. Dezember 2011.
- (2) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe wie folgt stattfinden:

<sup>1034</sup> Eine vertraglich vereinbarte Rechtswahl kommt bis zum Inkrafttreten des beabsichtigten Art. 46b Abs. 2 EGBGB wegen der Anhängigkeit des Verfahrens zeitlich nicht mehr in Betracht: Art 5 Abs. 2 Rom-III-VO..

<sup>1035</sup> Siehe hierzu Rn 14.

- (3) Nach den schriftlichen Auskünften der jeweils zuständigen Versorgungsträger haben Herr \*\*\* und Frau \*\*\* in der Ehezeit, bezogen auf das Ehezeitende, den \*\*\* 2011, folgende Anrechte erworben:
- a) Herr \*\*\* hat bei dem Versorgungswerk der Architektenkammer NRW (Versorgungsnummer \*\*\*) ein ehezeitbezogenes Rentenanrecht in Höhe von **1.228,28 €** als Monatsrente erlangt. Der Versorgungsträger schlägt nach § 5 Abs. 3 VersAusglG vor, den **Ausgleichswert mit 614,14 €** monatlich zu bestimmen. Der **korrespondierende Kapitalwert** nach § 47 Abs. 2 VersAusglG beträgt **91.485,58 €**;
- b) Frau \*\*\* hat als Landesbeamtin bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen unter der Personalnummer \*\*\* einen ehezeitbezogenen monatlichen Versorgungsbezug von **503,81 €** erlangt. Der Versorgungsträger schlägt nach § 5 Abs. 3 VersAusglG vor, den **Ausgleichswert mit 251,91 €** monatlich zu bestimmen. Der **korrespondierende Kapitalwert** gemäß § 47 Abs. 2 VersAusglG beträgt **55.236,36 €**.
- (4) Zum Ausgleich der vorgenannten, ehezeitlichen Anrechte und zur Vermeidung der externen Teilung der Beamtenversorgung der Ehefrau in die gesetzliche Rentenversicherung bzw. zur teilweisen Vermeidung der internen Teilung der berufsständischen Versorgung des Ehemanns, vereinbaren die Beteiligten unter Zugrundelegung der Auskünfte der Versorgungsträger den Ausgleich durch Verrechnung der entsprechenden Ausgleichswerte in Höhe von **251,91 €** (monatlich).
- (5) Herr \*\*\* verzichtet somit gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau auf jeglichen Ausgleich der von ihr erworbenen Ehezeitanteile bei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen; Frau Anna \*\*\* verzichtet gegenüber ihrem geschiedenen Ehemann auf den Ausgleich der von ihm erworbenen Ehezeitanteile bei dem Versorgungswerk der Architektenkammer NRW in Höhe eines Ausgleichswerts von **251,91 €** (= Teilverzicht), bezogen auf das Ehezeitende, den \*\*\* 2011. Die Ehegatten nehmen den Verzicht wechselseitig an.
- (5) Der Wertausgleich soll somit nach den Vereinbarungen der Ehegatten lediglich in Höhe eines Ausgleichswertes von **362,23 €** (monatlich) zulasten der Versorgung des geschiedenen Ehemanns durch interne Teilung bei dem Versorgungswerk der Architektenkammer NRW in der Weise stattfinden, dass zugunsten der geschiedenen Ehefrau dort ein Rentenanrecht in Höhe von **362,23 €** monatlich, bezogen auf den \*\*\* 2011 übertragen wird.
- (6) Die nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarungen oder des durchgeführten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 FamFG schließen wir ausdrücklich aus. Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt.
- (7) Der Notar hat außerdem darüber belehrt, dass der korrespondierende Kapitalwert oder andere Wertangaben von Versorgungsträgern -auch über die monatliche Rente- lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können. Dies gilt selbst für einen Vergleich von Werten für Anrechte gleicher Art, die vorliegend nicht einmal gegeben sind. Bei Wertvergleichen

von Anrechten würden deshalb wertbildende Faktoren wie beispielsweise Leistungsumfang, Dynamisierung, Absicherung und Altersgrenzen für einen Bezug der Versorgung miterücksichtigt. Für derartige Feststellungen ist - wie dies § 47 Abs. 6 VersAusglG ausdrücklich für Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich vorsieht - die Einholung eines Gutachtens zur Bestimmung des tatsächlichen Werts empfehlenswert.

- (8) Die Ehegatten erklären, dass sie dennoch die Angaben über erworbene Anrechte, insbesondere den monatsbezogenen Ausgleichswert, wie sie von den Versorgungsträgern mitgeteilt und vorgeschlagen werden, bei ihrer vertraglichen Vereinbarung rechnerisch zugrunde legen wollen. Eine weitergehende Ermittlung versicherungsmathematischer Barwerte und/oder die vollständige Berücksichtigung wertbildender Faktoren soll unterbleiben.

### § 3 Schlussbestimmungen

- (1) \*\*\*

**Muster:**<sup>1036</sup> **Versorgungsausgleich durch „vereinbarte Saldierung“ und Realteilung der Differenz (Bewertung nach § 47 Abs. 2 VersAusglG; externe Teilung) – Scheidungsvereinbarung**

- 418 Eine **scheidungsbezogen Gesamtsaldierung** ergibt als Nebeneffekt den „eigentlich Ausgleichsberechtigten“ und eine „Ausgleichsrichtung“. Die Schwierigkeit einer solchen Vereinbarung besteht darin, wie und bei welchen Anrechten der Wertausgleich über den verbleibenden Differenzbetrag der Ausgleichswerte („Spitzenbetrag“) real durchgeführt werden soll. Hierbei ist einerseits der Halbteilungsgrundsatz in Bezug auf jedes einzelne Anrecht zu beachten (vgl. §§ 1 Abs. 1 u. 8 Abs. 2 VersAusglG). Andererseits sollte mit Blick auf die Versorgungssicherheit der real durchzuführende Wertausgleich des „Spitzenbetrags“ -wenn vorhanden- bei Anrechten der **Regelsicherungssysteme**<sup>1037</sup> (vgl. § 32 VersAusglG) durchgeführt werden.
- 419 Der konkrete **Anwendungsbereich** von Verrechnungs- oder Saldierungsvereinbarung ist vielfältig. Allein schon das Interesse, Saldierungsverluste durch die Kosten der „internen Teilung“ (§ 13 VersAusglG), die zu Lasten des „Stammrechts“ verrechnet werden, zu vermeiden, rechtfertigen es, die Möglichkeit einer Saldierungsvereinbarung in Betracht zu ziehen. Zugleich wirkt die Saldierung der „Zersplitterung“ der einbezogenen Anrechte entgegen,<sup>1038</sup> was einem grundsätzlichen Anliegen des

<sup>1036</sup> Muster: Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 2; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn 3167.

<sup>1037</sup> Siehe zum Begriff Rn Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..

<sup>1038</sup> Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 129, die von einer „eleganten Methode“ sprechen; so auch OLG Celle NotBZ 2012, 388.

Gesetzgebers entspricht. Sie kann darüber hinaus sinnvoll sein, wenn beispielsweise durch die Real-Teilung aller oder wichtiger Anrechte die Absicherung für den Fall der Invalidität oder die Absicherung von Kindern im Todesfall (Waisenrenten) beeinträchtigt werden würde, weil auf der Seite des insoweit ausgleichsberechtigten Ehegatten kein Invaliditätsrisiko besteht oder keine Kinder vorhanden sind. Hier kann durch eine geeignete Verrechnung die Teilung solcher Anrechte vermeiden werden. Es ist daher geboten, die Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs gerade auch unter Berücksichtigung der Risikoabsicherung bei Invalidität und Tod zu bedenken, um langfristige Nachteile einer Real-Teilung durch geeignete Vereinbarungen zu vermeiden.

- 420 Im Breiche der **Regelsicherungssysteme**<sup>1039</sup> (gRV, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgungswerke, Alterssicherung der Landwirte; vgl. § 32 VersAusglG) gewähren die Versorgungszusagen ähnliche Leistungsspektren und eine vergleichbare Dynamik, selbst wenn von „Rechten gleicher Art“ iSd. § 10 Abs. 2 VersAusglG nicht gesprochen werden kann. Sie eignen sich daher in besonderem Maße zu einer saldierenden Betrachtung auf der Ebene der Ausgleichswerte und der Angaben der Kapitalwerte durch die Versorgungsträger (§ 47 VersAusglG).<sup>1040</sup>
- 421 Im Rahmen der äußerst vielschichtigen **betrieblichen Altersversorgung** bedarf es zur Beurteilung der Frage, ob eine Saldierung der festgestellten Ausgleichswerte durch Vereinbaug sinnvoller als die interne Teilung ist, der genauen Kenntnis der jeweiligen Versorgungsprodukte der sich gegenüberstehenden Anrechte der Ehegatten. Immer zu berücksichtigen ist dabei die gesetzliche Grundentscheidung, dass der ausgleichsberechtigte Ehegatte im System der „internen Teilung“ nach **§ 12 VersAusglG** lediglich die Rechtstellung eines „ausgeschiedenen Mitarbeiters“ und damit die **Anpassung laufender Leistungen** (§ 16 BetrAVG; siehe auch zum Insolvenzschutz §§ 7 ff. BetrAVG) erlangt. Er nimmt damit an einer ggfs. gewährten **Anwartschaftsdynamik** nicht (mehr) teil.<sup>1041</sup> Hier kann im Einzelfall eine Saldierungsvereinbarung oder auch die Vereinbarung der „externe Teilung“ eine vorteilhafte Gestaltung sein.<sup>1042</sup> Liegen keine erkennbaren Fälle des drohenden Verlustes der Anwartschaftsdynamik vor, ist wegen der großen Unterschiede der verschiedenen Produkte der betrieblichen Altersvorsorge von einer Saldierung auf der Grundlage der Kapitalwertangaben der Versorgungsträger wohl eher abzuraten.<sup>1043</sup>

---

<sup>1039</sup> Siehe zum Begriff Rn **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

<sup>1040</sup> Ebenso Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 127.

<sup>1041</sup> Einzelheiten und Nachweise, auch zu Beispielen unter Rn 0.

<sup>1042</sup> Zusammenfassend zu den Nachteilen und mit ausdrücklicher Gestaltungsempfehlung Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VIII Rn. 280 und Beispiel in Rn. 281; weitere Nachweise unter Rn 0.

<sup>1043</sup> So ausdrücklich Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 135.

- 422 Die vereinbarte Saldierung von Anrechten bzw. Ausgleichswerten der **privaten Altersvorsorge**, die aus dem angesparten und verzinsten Deckungskapital finanziert werden, führt wohl regelmäßig zu vertretbaren Ergebnissen. Die unterschiedliche Entwicklung der Anrechte ist **kapitalmarktabhängig** und wesentlich vom zugrunde liegenden **Rechnungszins**<sup>1044</sup> abhängig.<sup>1045</sup> **Fondsgebundene**, also in Aktien und sonstige Wertpapiere investierte **Altersvorsorgeversprechen**, die, anders als „Rister“- oder „Rürup“-Versorgungen, keine Beitragsgarantie kennen, eignen sich ohne genaue Kenntnis des jeweiligen Produkts, wenig zu einer Verrechnung. Bei derartigen Anrechten kann der Wert, bezogen auf das Ehezeitende, wesentlich unter der Summe tatsächlich erbrachter Beiträge liegen. Eine Beurteilung ohne sachkundige Hilfe erscheint schwierig.<sup>1046</sup>
- 423 Vorsicht ist geboten, wenn als Folge von wirksamen Saldierungsvereinbarungen der Ehegatten der **verbleibende Ausgleichswert** eines Anrechts bzw. dessen Kapitalwert entweder die Grenze des
- **§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG iVm. § 18 Abs. 1 SGB IV iVm. § 2 Abs. 1 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2009 von (2.520,-- € x 240% =) 6.048,-- €<sup>1047</sup> oder**
  - **§ 18 Abs. 3 VersAusglG iVm. § 18 Abs. 1 SGB IV von (2.520,-- € x 120% =) 3.066,-- €<sup>1048</sup>**

unterschreitet. Im ersten Fall ist der Versorgungsträger einseitig berechtigt, die „externe Teilung“ zu verlangen, im zweiten findet ein Wertausgleich gffs. gar nicht statt. Andererseits ist eine Saldierung, die im Ergebnis lediglich Ausgleichswerte in der Nähe der Wertgrenzen des § 18 Abs. 1 SGB IV übriglässt, niemals in Gefahr im Rahmen der **Inhaltskontrolle** nach § 8 Abs. 1 VersAusglG aufgehoben oder angepasst zu werden.<sup>1049</sup>

#### d) Einzelne Konstellationen zur Versorgung im öffentlichen Dienst (z.B. Beamtv)

---

<sup>1044</sup> Siehe zur Bedeutung des Rechnungszins Rn **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

<sup>1045</sup> Siehe die zusammenfassende Bewertung bei Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 136 f.

<sup>1046</sup> Ebenso Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 138 f.

<sup>1047</sup> Vgl. OLG Sarbrücken BeckRS 2011, 14516 für den Fall einer formwirksamen Vereinbarung nach § 7 Abs. 2 VersAusglG iVm. § 127 a BGB; hierzu auch Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 6 Rn 68; siehe oben Rn 109.

<sup>1048</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 6 Rn 68 und oben Rn 196.

<sup>1049</sup> So im Ergebnis auch Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 8 Rn 20.

### aa) Landesrechtliche Dienst- und Amtsverhältnisse

- 424 Da die öffentlich-rechtlichen Dienst- und Amtsverhältnisse in den Ländern (zumeist **Beamte des Landes und der Kommunen**),<sup>1050</sup> anders als im Bund, nicht durch das VAStRefG bzw. das BVersTG<sup>1051</sup> in das System der „internen Teilung“ (§ 10 VersAusglG) einbezogen worden sind, erfolgt der Wertausgleich -wie schon vor dem 1.9.2009- zwingend durch Begründung/Aufstockung eines Anrechts bei einem Träger der gRV im Wege der „externe Teilung“ (§ 16 Abs. 1 VersAusglG). Sind **beide Ehegatte Beamte des Landes** (z.B. die „Lehrerehe“)<sup>1052</sup> oder der Kommunen, wird der jeweilige volle Ausgleichswert jeweils in der gRV „nachversichert“ (§ 16 Abs. 1 VersAusglG), obwohl hieran keiner der beiden Ehegatten ein Interesse hat oder haben dürfte.
- 425 Die nach § 16 Abs. 1 VersAusglG zwingend durchzuführende „externen Teilung“ in die Zielversorgung gRV führt zudem dazu, dass bei **zwei miteinander verheirateten Landes- oder kommunale Beamte** trotz Vorliegens von „Anrechten gleicher Art“ keine interne Verrechnung nach **§ 10 Abs. 2 VersAusglG** vorgenommen werden kann, weil diese Verrechnungsbefugnis der Versorgungsträger nur für Fälle der „internen Teilung“ existiert. Eine „externe Teilung“ in die gRV beschränkt auf den Verrechnungsdifferenz („Spitzenbetrag“) der sich gegenüberstehenden Ausgleichswerte der Landesbeamten kann demnach von dem Versorgungsträger nicht von Amts wegen durchgeführt werden. Dem steht auf der Seite des öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgers der **Vorbehalt des Gesetzes** (zumeist § 3 Abs. 1 LandesBeamtVG) entgegen.
- 426 Zudem können sich für den Ausgleichsberechtigten im Hinblick auf das erworbene Anrecht in der gVR nach Durchführung des „externen Ausgleichs“ (§ 16 Abs. 1 VersAusglG) **Nachteile** ergeben. Eine nachteilige Folge kann es im Einzelfall sein, dass die **Wartezeitanrechnung** von „nachversicherten EP“ nach § 52 Abs. 1 SGB VI insgesamt weniger als 60 Wartezeitmonate ergibt (derzeit 0,0313 EP pro Monat x 60 Monate = 1,8780 EP). Zwar können nunmehr auch Beamte **Beiträge in die gRV „nachentrichten“** und auf diese Weise fehlende Wartezeit kaufen,<sup>1053</sup> hierzu kann aber das Geld fehlen oder es besteht aus anderen Gründen kein Interesse an einer solchen Lösung. Im Einzelfall kann der Wertausgleich in die gRV für den Berechtigten deswegen insgesamt sogar unwirtschaftlich sein (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG) und

---

<sup>1050</sup> Vgl. Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.10. Anm. 1.

<sup>1051</sup> Bundesversorgungsteilungsgesetz vom 03.04.2009 (BGBI. I S. 700).

<sup>1052</sup> Siehe hierzu den allerdings fehlerhaft gelösten „Lehrerfall“: OLG Schleswig FamRZ 2012, 144 mit Anm. Borth.

<sup>1053</sup> § 7 Abs. 2 SGB VI a.F. ist außer Kraft getreten und hat keinen Nachfolger gefunden; siehe i.U. auch § 282 Abs. 2 SGB VI.

insoweit zum **schuldrechtlichen Versorgungsausgleich** führen. Der schuldrechtliche Ausgleich birgt aber noch erheblichere Nachteile.

- 427 Unsicherheit herrscht auch darüber, ob der Wertausgleich in die gRV zu einer **vergleichbaren Absicherung wegen Erwerbsminderung** führt. Eine Rente wegen Erwerbsminderung nach der gRV setzt nämlich voraus, dass in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt wurden (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Hierzu reichen übertragene Anrechte aus der „externen Teilung“ nach § 16 VersAusglG nicht aus. Hinzukommt, dass die Beamtenversorgung wohl immer noch eine **höhere Dynamik** als die gRV besitzt bzw. in Zukunft besitzen und zudem einen höheren prozentuellen Anteil am Einkommen des aktiven Dienstes ausmachen wird.<sup>1054</sup>
- 428 Insgesamt besteht daher ein erhebliches Bedürfnis von Landes- oder kommunalen Beamten und gleichgestellten Personen, **Nachteile** einer zwingenden „externen Teilung“ in die gRV **ehevertraglich zu vermeiden** und die jeweilige Beamtenversorgung möglichst ungeschmälert zu erhalten.<sup>1055</sup>

**Muster:**<sup>1056</sup> **Ausschluss des Wertausgleichs von Anrechten der landesrechtlichen Beamtenversorgung zur Verhinderung der externen Teilung mit Zahlungsverpflichtung**  
(Maßstab: korrespondierender Kapitalwert; beide Ehegatten Landesbeamte)

- (1) *Der Versorgungsausgleich nach §§ 1 ff. VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur für Ehezeitanteile von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der \*\*\* stattfinden. Die Bewertungen der von uns in der Ehezeit erworbenen Anrechte sind uns insoweit bekannt.*
- (2) *Darüber hinaus haben wir beide als Landesbeamte des Landes NRW und nach den schriftlichen Auskünften der jeweils zuständigen \*\*\* (Versorgungsträger) vom \*\*\* - von denen jeweils eine Abschrift dieser Urkunde beigefügt wird -, in der Ehezeit folgende Anrechte auf Bezug von Altersruhegehalt erworben:*
- Herr \*\*\* Anrechte von monatlich \*\*\*,- €, mit einem korrespondierenden Kapitalwert von \*\*\*,- €,*
  - Frau \*\*\* Anrechte von monatlich \*\*\*,- €, mit einem korrespondierenden Kapitalwert von \*\*\*,- €.*
- Zum Ausgleich der vorgenannten Anrechte aus der landesrechtlichen Beamtenversorgung und zur Vermeidung der externen Teilung in die*

<sup>1054</sup> So Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 6 Rn 67; Kemper ZFE 2011, 179, 183.

<sup>1055</sup> Siehe hierzu ausdrücklich Bergmann, in: Bamberger/Roth, BGB, 3. Aufl. § 6 Rn 14; Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 6 Rn 67; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 158; Münch, FPR, 2011, 504, 509.

<sup>1056</sup> Muster bei Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.I.10.

gesetzliche Rentenversicherung, vereinbaren wir unter Zugrundelegung der mitgeteilten korrespondierenden Kapitalwerte, den Ausgleich durch Zahlung eines Einmalbetrages nach rechnerischer Saldierung der mitgeteilten Ausgleichswerte herbeizuführen.

- (3) Herr ... verpflichtet sich daher, seiner Ehefrau, Frau ... die Hälfte des entsprechenden Unterschiedsbetrags der beiden korrespondierenden Kapitalwerte zu zahlen, das sind \*\*\*,-- €.
- (4) (Fälligkeit nach Rechtskraft der billigenden Entscheidung des Familiengerichts, weitere Zahlungsvereinbarungen, Zwangsvollstreckungsklausel).
- (5) Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert oder andere Wertangaben von Versorgungsträgern lediglich ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können.

**Muster:**<sup>1057</sup>

**Vereinbarung zweier Landesbeamter zur Verrechnung beiderseitiger Beamtenversorgungen und zur „externen Teilung“ der Differenz („Spitzenbetrag“) in die gRV**  
(Maßstab: korrespondierender Kapitalwert)

- (1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe für die beiderseitigen Ehezeitanteile aus der Beamtenversorgung des Landes Schleswig Holstein wie folgt stattfinden:
  - (2) Nach den schriftlichen Auskünften der jeweils zuständigen \*\*\* (Versorgungsträger) vom \*\*\* und vom \*\*\* - von denen jeweils eine Abschrift dieser Urkunde beigelegt wird -, in der Ehezeit, bezogen auf das Ehezeitende, den 31. August 2010, folgende Anrechte auf Bezug von Altersruhegehalt erworben:
    - Herr \*\*\* Anrechte mit einem Ehezeitanteil von monatlich 2.654,82 €, der Ausgleichswert beträgt 1.327,41 € und einem korrespondierenden Kapitalwert von 310.799 €,
    - Frau \*\*\* Anrechte mit einem Ehezeitanteil von monatlich 1.804,25 €, der Ausgleichswert beträgt 902,13 € und einem korrespondierenden Kapitalwert von 211.224,07 €.
  - (3) Zum Ausgleich der vorgenannten, ehezeitlichen Anrechte aus der landesrechtlichen Beamtenversorgung und zur teilweisen Vermeidung der externen Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung, vereinbaren wir unter

<sup>1057</sup>

Fall nach OLG Schleswig FamRZ 2012, 1144 mit Anm. Borth; siehe auch OLG Celle NotBZ 2012, 388; zum Typus dieses Falls auch die Muster bei Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch Familienrecht, Form. K.IV. 3; München, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3176; ders., Vereinbarung Rn 234.

Zugrundelegung der mitgeteilten monatlichen Ruhegehälter den Ausgleich durch Verrechnung der Ausgleichswerte in Höhe von 902,13 € (monatlich).

- (4) Herr ... verzichtet somit gegenüber seiner Ehefrau auf jeglichen Ausgleich der von ihr erworbenen Ehezeitanteile aus Beamtenversorgung; Frau ... verzichtet gegenüber ihrem Ehemann auf den Ausgleich der von ihm erworbenen Ehezeitanteile aus Beamtenversorgung in Höhe des Ausgleichswerts von 902,13 € (= Teilverzicht), bezogen auf das Ehezeitende, den 31. August 2010. Die Ehegatten nehmen den Verzicht gegenseitig an.
- (5) Der Wertausgleich soll somit nach den Vereinbarungen der Ehegatten lediglich in Höhe eines Ausgleichswertes von 425,28 € (monatlich) zulasten der Versorgung des Ehemanns durch externe Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung \*\*\* auf ein dort zugunsten der Ehefrau zu errichtendes Konto in entsprechende Entgeltpunkte ausgeglichen werden.
- (6)<sup>1058</sup> Die nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung oder des durchgeführten Wertausgleichs nach § 227 Abs. 2 FamFG schließen wir ausdrücklich nicht aus. Der Notar hat uns über die gesetzlichen Voraussetzungen einer nachträglichen Abänderung belehrt.
- (...) Hinweise, Belehrungen

**Muster:** Vereinbarung zur Saldierung für den Scheidungsfall bei landesrechtlichen Beamtenversorgungen – vorsorgender Ehevertrag  
(Maßstab: korrespondierender Kapitalwert; beide Ehegatten Landesbeamte)

- (1) Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe grundsätzlich für Ehezeitanteile aller von uns erworbenen Anrechte nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden.
- (2) Abweichend von Abs. (1) verpflichten wir uns bereits heute, dass wir über die Ausgleichswerte aus unseren beiderseitigen Versorgungen als Landesbeamte des Landes NRW zum Ausgleich und zur Vermeidung der externen Teilung in die gesetzliche Rentenversicherung, eine notarielle Verrechnungsvereinbarung herbeiführen werde. Die Verrechnung soll unter Zugrundelegung der sodann mitgeteilten korrespondierenden Kapitalwerte, der Ausgleich des Differenzbetrages durch Zahlung eines Einmalbetrages nach rechnerischer Saldierung der mitgeteilten Ausgleichswerte herbeigeführt werden.
- (3) (Fälligkeit nach Rechtskraft der billigenden Entscheidung des Familiengerichts, weitere Zahlungsvereinbarungen, ggfs. Pflicht zur Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung).
- (4) Der Notar hat darüber belehrt, dass der Kapitalwert, der korrespondierende Kapitalwert oder andere Wertangaben von Versorgungsträgern lediglich

<sup>1058</sup> Auf die Beibehaltung der Abänderbarkeit weist Münch, Vereinbarungen Rn 234, dort Rn 581, zu Recht hin. Abänderungsfälle könnten insbesondere frühzeitige Pensionierungen sein.

*ausgleichsrechtliche Hilfswerte darstellen, die dem tatsächlichen Wert eines Anrechts möglicherweise nicht entsprechen und die angegebenen Werte auch nicht schematisch miteinander verglichen werden können.*

- 429 Konstellationen, in denen der ausgleichsverpflichtete, verbeamtete Ehegatte (Landes- oder Bundesbeamter) beabsichtigt, nach Durchführung der „internen“ oder „externen Teilung“ seines Anrechts nach dem **BVersTG** oder nach **§ 16 VersAusglG** die Kürzung seiner Versorgungsanwartschaft ganz oder teilweise durch „Einzahlung“ von Geld wieder auszugleichen (**§ 58 BeamtVG** - Wiederauffüllung), sind in besonderem Maße zu Vereinbarungen der Ehegatten untereinander geeignet. Zur Vermeidung der Teilung und der damit ggfs. verbundenen Kosten kann der beamtete Ehegatte einen baren Ausgleich an seinen Ehepartner leisten oder für ihn Beiträge in dessen bestehende Altersversorgung in Höhe des „Ausgleichswertes“ erbringen. Besonders geeignet ist insoweit die **Beitragsentrichtung in die gRV** nach **§ 187 Abs. 1 Nr. 2 lit. b SGB VI**.

**bb) Wegfall des Aufschubs der Kürzung - „Rentner- oder Pensionistenprivileg“**

- 430 Vor dem Inkrafttreten des VersAusglG wurden nach § 101 Abs. 3 SGB VI a.F., § 57 Abs. 1 S. 1 BeamtVG a.F. bzw. § 55 c Abs. 1 S. 2 SVG a.F. die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits gewährte Versorgung des Ausgleichspflichtigen (sog. „Besitzstand“) erst ab dem Zeitpunkt gekürzt, ab dem der Ausgleichsberechtigte ebenfalls Rentenzahlungen aus dem Wertausgleich erhalten würde (= **Aufschub der Kürzung - „Rentner- oder Pensionistenprivileg“**).<sup>1059</sup> Die Privilegierung war nach Ansicht des früheren Gesetzgebers gerechtfertigt, weil Rentner und Pensionäre ihre Versorgung nicht weiter ausbauen und regelmäßig auch nicht in der Lage waren, eine sofort wirksame Kürzung wettzumachen. In geeigneten Fällen konnte es sogar ratsam sein, den Beginn der Versorgungszahlungen abzuwarten und erst danach das Scheidungsverfahren einzuleiten. Aus versicherungstechnischer Sicht war der Aufschub der Kürzung schlicht eine Art „Zusatzleistung“, weil aus dem „übertragenen“ Anrechtsteil regelmäßig länger als die Lebenserwartung des älteren Ehegatten geleistet werden muss und später ggfs. eine Hinterbliebenenversorgung zu zahlen ist. Das Ungleichbehandlungspotential ist evident.

---

<sup>1059</sup> Zusammenfassend Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, Einl. Rn 30 mwN.; Brüggen, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 63.

- 431 Das VersAusglG hat die vorgenannten Regelungen nicht übernommen.<sup>1060</sup> Es sieht vielmehr vor, dass die laufende Rente (= Leistungsphase) des Ausgleichspflichtigen von dem Monat an zu kürzen ist, ab dem der Wertausgleich durch Teilung des Anrechts wirksam wird (nunmehr: § 101 Abs. 3 SGB VI, § 57 Abs. 1 S. 1 BeamtVG bzw. § 55 c Abs. 1 S. 2 SVG). Die sofortige Teilung und Kürzung bei Scheidung kann auf diese Weise zu einer vorübergehenden **Versorgungslücke** führen, wenn kein hinreichender Ausgleich durch eine abmildernde Anpassung nach Rechtskraft nach §§ 32–38 VersAusglG erlangt werden kann. Dies werden zumeist Fälle der Unterhaltsleistung des Ausgleichspflichtigen (§ 33 f. VersAusglG) oder des Todes des Ausgleichsberechtigten (§ 37 VersAusglG) sein. Die Möglichkeit zur **Wiederauffüllung** nach §§ 187 Abs. 1 Nr. 1, 281a Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder § 58 BeamtVG stellt zumeist keine finanziell darstellbare Alternative dar.
- 432 Der Wegfall des sog. „**Pensionistenprivilegs**“ betrifft im Rahmen des **Beamtenversorgungsrechts** allerdings zumeist nur **Bundesbeamte**, **Bundesrichter** und **Soldaten der Bundeswehr**. Seit dem 1.9.2009 gilt insoweit § 47 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BeamtVG. Danach kommt ein Aufschub der Kürzung nur noch in Betracht, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1.9.2009 entstanden und das Versorgungsausgleichs-Verfahren zu diesem Zeitpunkt eingeleitet worden war. Diese Fälle nehmen naturgemäß ab. Für die **Landes- und Kommunalbeamten** gilt nach Art. 125 a Abs. 1 GG; § 108 BeamtVG das zum 31.8.2006 (= vor der Föderalismusreform) geltende BeamtVG als zeitpunktbezogenes Landesrecht fort, solange der jeweils kompetenzrechtlich zuständige Landesgesetzgeber (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG) kein eigenes ausgleichsrelevantes Beamtenversorgungsrecht geschaffen hat.<sup>1061</sup> Somit findet auf Länderebene zumeist entweder das „alte“, bundesrechtliche Beamtenversorgungsrecht mit seinem **Pensionistenprivileg**, das gerade nicht mehr für die Bundesbeamten gilt, weiterhin Anwendung,<sup>1062</sup> oder aber eine landesrechtliche Anpassung.

#### **Hinweise (landesrechtliche Umsetzung in Bayern):**

Gemäß § 18 Abs. 1 und 3 Nr. 2 BayDienstRG ist seit dem 1. Januar 2011 Art. 92 BayBeamtVG in Kraft getreten. Danach sind bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs die Versorgungsbezüge des Ausgleichsverpflichteten - nach

---

<sup>1060</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10144, S. 100, 105; Übergangsregelung § 268a Abs. 2 SGB VI; siehe auch Ruland, FamFR 2009, 37; Bergner NJW 2009, 1169, 1174 f.

<sup>1061</sup> Vgl. Hauß, FamRB 2010, 251 f.; Vouko-Glöckner FamRZ, 2010, 951; Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 10 Rn 45; Münch, Vereinbarungen Rn 85 u. 244.

<sup>1062</sup> In der Beratungsliteratur wird daher bereits darauf verwiesen, dass es sinnvoll sein kann einem Landesbeamten zur Vermeidung von Kürzungen seiner Versorgung eine Frühpensionierung vor Scheidung anzustreben: vgl. Hauss, DAI-Skript zum neuen Versorgungsausgleich vom 5.11.2010 Rn 12 mwN.

Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften - zu kürzen, wenn bei der Durchführung eines Versorgungsausgleichs Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung rechtskräftig begründet wurden.

**Für Landes- und Kommunalbeamte**  
gilt weiterhin das sog. „**Pensionistenprivileg**“,  
solange der allein zuständige Landesgesetzgeber keine  
Anpassung des LBeamtVG vorgenommen hat.  
Die ist bisher nur sehr vereinzelt geschehen.  
Hier kann es empfehlenswert sein,  
erst nach Beginn von Versorgungszahlungen  
das Scheidungsverfahren einzuleiten (§ 57 Abs. 1 S. 2 BeamtVG).

- 433 Der Wegfall des „**Rentner- oder Pensionistenprivilegs**“ wird allerdings von den tatsächlich Betroffenen als erhebliche Benachteiligung empfunden; die vertragliche Vermeidung in Scheidungsvereinbarungen dementsprechend nachgefragt. Betroffen ist insbesondere der Ehetypus der (gescheiterten) **Altersdifferenz**,<sup>1063</sup> zumeist in der Konstellation eines Ehemanns, der deutlich älter als seine Ehefrau ist und das Renteneintrittsalter erreicht hat. Die **Vermeidungsstrategien** sind, neben einem dauerhaften Getrenntleben, vielfältig; sie betreffen allerdings nicht nur vertragliche Regelungen in einer Scheidungsvereinbarung:

**Hinweise (Vermeidungsstrategie aus dem nichtvertraglichen Bereich):**

Im eigentlichen Kernbereich der weggefallenen „**Rentner- oder Pensionistenprivilegien**“, nämlich der gRV, der Beamten- und Soldatenversorgung (§ 101 Abs. 3 SGB VI, § 57 BeamtVG bzw. § 55 c SVG) kann bereits das reale **Herauszögern einer rechtskräftigen Entscheidung über den Wertausgleich**<sup>1064</sup> eine zufriedenstellende Strategie darstellen. Ist nämlich der Ausgleichsberechtigte noch nicht Rentner, während der Ausgleichspflichtige bereits seine Alterversorgung bezieht, findet während des Zeitraums zwischen der maßgeblichen Feststellung des Ehezeitanteils (und damit des Ausgleichswerts = „Ehezeitende“<sup>1065</sup>) und der tatsächlichen Durchführung der Kürzung nach Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich (vgl. § 224 Abs. 1 FamFG) keine Kürzung der laufenden Versorgungsleistungen statt. Eine Korrektur zu Lasten des Berechtigten für die

<sup>1063</sup> Siehe hierzu Brüggen, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 63.

<sup>1064</sup> Hierzu aus der Perspektive der Bestimmung der Ehezeit OLG Koblenz FamRZ 2012, 709.

<sup>1065</sup> Ehezeitende = letzten Tages des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, also der Zustellung der Antragsschrift, §§ 133 Abs. 1 FamFG, 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO, vorangeht; § 270 Abs. 3 ZPO ist anwendbar.

„Zuvielleistung“ während dieser sog. „Übergangszeit“, die in § 30 Abs. 2 VersAusglG legaldefiniert ist, findet nicht statt.<sup>1066</sup>

Unter dem vorerwähnten Gesichtspunkt der verlagerten Kürzung der Altersversorgung nach dem Ende der „Übergangszeit“ des § 30 Abs. 2 VersAusglG wäre für den bereits rentenbeziehenden Ausgleichspflichteten daher die Abtrennung aus dem Verbundverfahren und die **Aussetzung** des Versorgungsausgleichs (vgl. § 21 FamFG) eine erstrebenswerter Vorteil. Die ausgleichspflichtige Person hätte keinen Nachteil, solange sie selber noch nicht Versorgungsbezieher ist. Allerdings werden die Voraussetzungen für eine Aussetzung unter den vereinfachten Bedingungen der Realteilung des Einzelrechts kaum mehr vorliegen.

In der anwaltlichen Literatur<sup>1067</sup> wird ergänzend darauf hingewiesen, dass selbst das Einlegen eines **Rechtsmittels** gegen die Entscheidung zum Wertausgleich ein probates Mittel sein kann, dem nicht unterhaltpflichtigen Ausgleichspflichteten über einen längeren Zeitraum die ungeschmälerte Versorgung zu erhalten. Die Verfahrenskosten sind dabei „gegenzurechnen“.

Ist es den Ehegatten möglich, die Scheidung im Ausland durchzuführen und betehen im Inland Anrechte, die dem Versorgungsausgleich unterfallen, kann jederzeit im Inland (und damit auch gesteuert und hinausgezögert) eine Antrag auf Wertausgleich nach dem VersAusglG gestellt werden.<sup>1068</sup> Unterdessen bezieht der ältere Ehegatte seine laufende Versorgung ungeschmälert fort.

**Vermeidungsstrategien aus dem Bereich vertraglicher Regelungen** bei Scheidung beziehen sich zumeist auf „Vorbehaltvereinbarungen“ nach dem gesetzlichen Regelbeispiel des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG (Durchführung nach §§ 20-24 VersAusglG). Eine solche Vereinbarungen können die scheidungswilligen Ehegatten mit dem Ziel treffen, den Ausgleich zwischen ihnen -einzelanrechtsbezogen- erst **nach Scheidung ihrer Ehe** (= „schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“) durchzuführen, wenn insbesondere der jüngere Ehegatte in einer Altersdifferenzzehe ebenfalls das Renteneintrittsalter erreicht hat. Die „Vorbehaltvereinbarung“ vermeidet die Teilung des Anrechts und somit die Kürzung bei dem „älteren“, ausgleichspflichtigen Ehegatten, während des Zeitraums, in dem der andere, „jüngere“ Ehegatte noch keine Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen geltend machen kann. Die „Vorbehaltvereinbarung“ birgt jedoch für den Ausgleichsberechtigten alle **typischen Risiken des „schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“**, die regelmäßig nicht adäquat kompensiert werden können. Zu den immer zu beachtenden Mängeln einer „Vorbehaltvereinbarung“ zählt, dass dem ausgleichsberechtigten Ehegatten nach § 25 Abs. 2 VersAusglG **keine Hinterbliebenenversorgung** zusteht, und er keine verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente gegenüber dem Versorgungsträger

<sup>1066</sup> Bei kapitalgedeckten Versorgungen kann dies jedoch nicht zu Lasten des Versorgungsträgers bzw. des Deckungskapitals aufrecht erhalten bleiben. Die „Zuvielleistung“ an den Ausgleichspflichtigen korrigiert der Versorgungsträger über eine Rentenleistungen auf der Basis des nach Teilung verminderdeckungskapitals. Die Minderung bezieht sich nicht nur auf den „Teilungsverlust“ an den berechtigten Ehegatten, sondern auch um die Zuvielleistung.

<sup>1067</sup> Vgl. Hauss, DAI-Skript zum neuen Versorgungsausgleich vom 5.11.2010 Rn 38.

<sup>1068</sup> Vgl. insgesamt Finger, FamRBInt 2010, 19.

geltend machen kann, selbst wenn er dafür die Anspruchsvoraussetzungen in seiner Person erfüllt. Über die nachteiligen Rechtsfolgen einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG hat der **Notar** natürlich zu belehren,<sup>1069</sup> sie werden den Anwendungsbereich einer vertraglichen Regelung einschränken.

- 434 Die Ehegatten können allerdings auch versuchen, die nachteiligen Folgen des schuldrechtlichen Ausgleichs abzumildern. Hierzu sind natürlich in erster Linie **gesicherte und versorgungsgeeignete Gegenleistungen** empfehlenswert. Die Ehegatten könnten beispielsweise vereinbaren, dass der durch die „Vorbehaltvereinbarung“ begünstigte (ältere) Ehegatte, Teile seines monatlichen „Teilungsgewinns“ zur **Beitragsentrichtung in ein Vorsorgeprodukt zugunsten der ausgleichsberechtigten Person** (z.B. private Rentenversicherung) verwenden muss. Da es sich bei den gesetzlichen Regelungen zur Durchführung schuldrechtlicher Ausgleichsleistungen nach §§ 20 ff. VersAusglG weitestgehend um disponibles Recht handelt, könnten die Ehegatten einer „Altersdifferenzehe“ auch vereinbaren, dass der ausgleichsberechtigte, jüngere Ehegatte bereits unmittelbar nach Scheidung der Ehe und dauerhaft laufende Ausgleichsleistungen erhält, also nicht auf den „doppelten Rentenfall“ warten muss. Auf diese Weise würde die auf die Realteilung verzichtende, ausgleichsberechtigte Person an den Vorteilen aus der Vermeidung der Kürzung infolge Teilung beteiligt. Hierbei könnte die Ausgleichsquote dauerhaft vermindert werden, um den „Teilungsgewinn“ zu verteilen. Zudem könnten die Ehegatten den Nachteil des Verlustes der Hinterbliebenenversorgung (§ 25 Abs. 2 VersAusglG) schuldrechtlich, beispielsweise durch Vereinbarung einer Leibrente, ggfs. abgesichert durch eine Reallast, abmildern. Maßgebend sind immer die individuellen Verhältnisse der Beteiligten und deren Verständnis, dass es sich regelmäßig um Ausweichlösungen zur möglichen Realteilung handelt. Alle Ausweichlösungen sind „hochkomplex“ und mit Unsicherheiten verbunden.

**Muster:** „**Vorbehaltvereinbarung**“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG als **Vermeidungsstrategie zum Wegfall des „Pensionistenprivilegs“**  
hier: Beamtenversorgung des Bundes (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG)

**§ 1  
Sachverhalt;  
persönliche Verhältnisse**

- (1) *Herr A, geboren am 1. Juni 1948 und Frau B, geboren am 14. September 1963 haben am 15. August 1984 vor dem Standesbeamten des Standesamtes in Köln unter der Heiratsregister-Nr. \*\* die Ehe miteinander geschlossen.*

<sup>1069</sup> Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.III. Anm 1; Münch, Vereinbarungen Rn 218.

(2) \*\*\*

(...) Die Beteiligten haben bisher vertragliche Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich nicht abgeschlossen; sie sind beide anwaltlich beraten. Durch die nachfolgende Vereinbarung soll der Ausgleich von Anrechten aus Beamtenversorgung des Herrn A dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten werden. Zudem soll Frau B eine Leibrente als „Hinterbliebenenversorgung“ erhalten.

### § 2 *Anrecht auf Altersvorsorge*

- (1) Herr A hat als Bundesbeamter auf Lebenszeit in der Ehezeit vom 01.08.1991 bis zum Ehezeitende am 31.05.2010 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:
- a) nach der Auskunft des \*\*\* (Versorgungsträger) vom \*\*\* 2011 aus einem bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst und Amtsverhältnis:
- einen monatlichen Versorgungsbezug von 1000,- €;
  - einem vorgeschlagenen Ausgleichswert von 500,- €;
  - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt \*\*\*,- €.
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung.*
- b) nach der Auskunft der \*\*\* vom 10.11.2011 bei diesem:
- ein monatliche Rente von 634,- €
  - einem vorgeschlagenen Ausgleichswert von 317,- €;
  - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt \*\*\*,- €.
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung.*
- (2) Frau B hat als rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmerin vom 01.08.1991 bis zum Ehezeitende am 31.05.2010 folgende Ehezeitanteile von Anrechten, die dem Wertausgleich unterliegen oder in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sind, erworben:
- nach der Auskunft der Deutsche Rentenversicherung \*\*\* vom \*\*\* 2010 in der allgemeinen Rentenversicherung:
    - Ehezeitanteile von 14,9285 EP;  
dies entspricht einer mtl. Rente von 406,06 €
    - mit einem Ausgleichswert von 7,4643 EP;  
dies entspricht einer mtl. Rente von 203,03 €
    - der „korrespondierende Kapitalwert“ beträgt 47.537,12 €.
- Das Anrecht unterliegt der internen Teilung.*
- (3) Den Eheleuten sind die Auskünfte der Versorgungsträger bekannt; auf ein Beifügen zu dieser Urkunde wird verzichtet. Über weitere Anrechte, die dem Versorgungsausgleich unterliegen, verfügen Herr A und Frau B nach eigenen Angaben nicht.

### § 3 *Vereinbarung über den Versorgungsausgleich*

- (1) Wir, Herr A und Frau B vereinbaren hiermit, dass im Falle der Scheidung unserer Ehe der Versorgungsausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG wegen aller von uns erworben ehezeitbezogenen Anrechte stattfinden soll, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

- (2) Anstelle der internen Teilung des Anrechts des Ehemanns aus der für ihn maßgeblichen Beamtenversorgung des Bundes (§ 2 Abs. 1 a dieses Vertrages) soll der Wertausgleich vorbehalten werden (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG) und ausschließlich durch schuldrechtliche Ausgleichszahlungen in Form einer Ausgleichsrente nach Maßgabe des § 20 VersAusglG erfolgen. Frau B verzichtet somit auf die Durchführung des Wertausgleichs des vorgenannten Anrechts bei Scheidung. Sie verzichtet zudem auf das Recht Abfindung (§ 23 VersAusglG) verlangen zu können.
- (3) Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren die Ehegatten folgendes:
- der Ausgleichswert des aus dem vorbehaltenen Anrecht \*\*\* soll nicht die Hälfte (§ 1 Abs. 2 S. 2 VersAusglG), sondern 25 % - fünfundzwanzig vom Hundert- betragen,
  - für die erstmalige Fälligkeit der Ausgleichsrente kommt es allein auf den Beginn des Bezuges einer laufenden Versorgung aus dem noch nicht ausgeglichenen Anrecht durch Herrn A an; auf das Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen in der ausgleichsberechtigten Person wird verzichtet (§ 20 Abs. 2 VersAusglG).
- Weitere Vereinbarungen zur Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs wollen wir nicht treffen.

**oder:**

- (3) Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren die Ehegatten folgendes:
- der Ausgleichswert aus dem vorbehaltenen Anrecht soll nicht die Hälfte (§ 1 Abs. 2 S. 2 VersAusglG), sondern 25 % - fünfundzwanzig vom Hundert- betragen; dies sind derzeit 250,- €,
  - die Ausgleichsrente ist erstmalig am 1. Des Monats zu zahlen, der auf die Rechtskraft der Scheidung der Ehe folgt; auf das Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen in der ausgleichsberechtigten Person wird verzichtet (§ 20 Abs. 2 VersAusglG)
  - Konto; ggf. Wertsicherung ; Vollstreckungsunterwerfung,
- Weitere Vereinbarungen zur Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs wollen wir nicht treffen.

- (4) Wir schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung aus. Regelungen zur Durchführung schuldrechtlichen Ausgleichs wollen wir nicht treffen.

**§ 4**  
**Leibrentenversprechen**  
**als Hinterbliebenenversorgung**

- (1) Zur Zahlung bzw. Fortzahlung der vereinbarten schuldrechtlichen Ausgleichsrente nach dem Tode des Herrn A erhält Frau B bereits heute einen Anspruch auf Zahlung einer Leibrente zu den folgenden Bedingungen:
- Die Leibrente begründet den Anspruch auf Leistung selbstständig.
  - Für die Leibrente wird die Anwenbarkeit unterhaltsrechtlicher Vorschriften ausdrücklich ausgeschlossen; die §§ 1585 Abs. 1 S. 2 u.

- 3, 1585b Abs. 2 u. 3 BGB sind hingegen anwendbar.
- Die Leibrente ist frühestens fällig und zahlbar am 1. des Monats, der auf den Tod des ausgleichspflichtigen Herrn A folgt.
  - Die Leibrente ist als wiederkehrende Leistung monatlich im Voraus kostenfrei und als Bringschuld zu zahlen und erlischt, auch hinsichtlich von Rückständen, mit dem Tode oder der Wiederverheiratung der ausgleichsberechtigten Frau B.
  - Für die Höhe der Leibrente bei erstmaliger Fälligkeit ist die letzmalig geschuldete Ausgleichsrente maßgebend, wie sie Herr A in seinem Todesmonat an Frau \*\*\* zu zahlen hatte oder gehabt hätte.
  - Die Leistung ist insgesamt auf den Bestand des Nachlasses des Ausgleichspflichtigen beschränkt.
- (...) ggfs. Wertsicherung; Vollstreckungsunterwerfung; Absicherung durch Reallast.

### § 5 Hinweise

- (1) Der Notar hat insbesondere darauf hingewiesen, dass
- die Vereinbarung schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen für den berechtigten Ehegatten mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann, weil er keine eigenen Anrechte und Rechtspositionen gegenüber den Versorgungsträgern des ausgleichspflichtigen Ehegatten erwirbt, sondern eher einem Unterhaltsberechtigten vergleichbar Ansprüche gegen seinen ehemaligen Ehegatten erhält;
  - dass die Ausgleichsrente ohne darauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge ausgezahlt wird;
  - dass schuldrechtliche Ausgleichszahlungen in der Insolvenz der ausgleichspflichtigen Person im Vergleich zur „interne“ oder „externe“ Teilung weniger sicher sind;
  - dass infolge dieser Vereinbarung kein sog. „verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“ als eigenständiger Anspruch gegen den Versorgungsträger zur Teilhabe an einer Hinterbliebenenversorgung verbleibt.
- (2) Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass der vereinbarte Vorbehalt von Ausgleichsansprüchen nach Scheidung, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen hierauf unzulässig sein kann. Zudem unterliegen die Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, Teile davon und im Wege einer Gesamtschau auch andere Regelungen dieses Vertrages bei Scheidung der Ehe, insbesondere dann, wenn die bei Vertragsschluss beabsichtigte vom der tatsächlich verwirklichten Lebensplanung der Ehegatten abweicht, der richterlichen Inhaltskontrolle und ggfs. auch der Anpassung.

435 Außerhalb von Vorbehaltvereinbarungen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG sind natürlich auch Gestaltungen denkbar, bei denen der kürzungsbetroffene Ehegatte für einen einseitigen Verzicht des Ausgleichsberechtigten (einzelanrechtsbezogen) sofort eine kompensierende Gegenleistung erbringt. Zu denken ist beispielsweise an die

**Übertragung von Immobilien oder die Einräumung anderer dinglicher Rechtspositionen.** Hierbei ist wiederum auf die unterschiedliche Wertentwicklung der Gegenleistung und die unterschiedliche steuerliche Behandlung der einmaligen Gegenleistung und laufenden Versorgungsbezüge ggf. auch auf die Anfechtbarkeit hinzuweisen.

#### e) Abänderung der Ausgleichsquote (des Ausgleichswerts)

436 Im Falle erheblicher Differenzen der Ausgleichswerte aller Anrechten zwischen Ehegatten, wie **beispielsweise in der Einkommensdifferenzhe** oder, wenn eine Ehegatte schon immer -und nicht ehebedingt- einer reduzierten Erwerbstätigkeit nachgeht und in der Ehe nachgehen will,<sup>1070</sup> kann durch eine ehevertragliche Vereinbarung eine einseitige **Abänderung der Ausgleichsquote** oder die **Festsetzung eines (jeweiligen) Ausgleichswertes**<sup>1071</sup> eine sinnvolle Gestaltung sein. Sie vermeidet in der Art eines Vergleichs komplexe Teilverzichtsvereinbarungen, die ggf. einen nachträglichen Wertvergleich der Anrechte nach § 47 Abs. 6 VersAusglG voraussetzen. Eine pauschalierende Regelung kann damit zur Befriedung im Scheidungsfall beitragen. Die Quotenreduzierung kann auch als Staffelung, beispielsweise unter Verknüpfung mit den zurückgelegten Ehejahren bis zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit eines Scheidungsantrags kombiniert werden.<sup>1072</sup> Zulässig ist jedoch immer nur die **Reduzierung der Ausgleichsquote** (= geringerer Ausgleichswert als nach dem Halbteilungsgrundsatz des § 1 Abs. 1 S. 2 VersAusglG);<sup>1073</sup> wobei dies für einzelne, eine Mehrzahl oder alle Anrechte vereinbart werden kann. Die einseitige Begrenzung der Ausgleichsquote für Anrechte nur eines Ehegatten spielt gegenüber derjenigen der beiderseitigen, gleichmäßigen Begrenzung bei beiden Ehegatten eine untergeordnete Rolle, obwohl sie sich im System des „Hin- und Her-Ausgleichs“ zugunsten des weniger gut versorgten Ehegatten auswirken würde. Eine solche Differenzierung ist allerdings auch erst im System des „Hin- und Her-Ausgleichs“ und der verschwundenen Gefahr des Supersplittings empfehlenswert.

---

<sup>1070</sup> Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.2 f); siehe bereits ausführlich Graf, Dispositionsbefugnisse, 1985, S. 175 ff. mit Beispielsfällen.

<sup>1071</sup> BGH, FamRZ 1986, 890, 891; Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 803; Für das Recht vor dem 1.9.2009: MünchKomm.BGB/Strobel § 1587 Rn 13.

<sup>1072</sup> Vgl. DNotI-Report 1998, 148, 149.

<sup>1073</sup> BGH, FamRZ 1986, 890, 892; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 32 mwN; Kanzleiter, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 1408 BGB, Rn. 26; Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.3. Anm. 1; Brüggen, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 49; Bergschneider, Verträge, Rn. 893; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn 600.

- 437 Eine **Erhöhung der Ausgleichquote**, die im Ergebnis zu einer Erhöhung des **Ausgleichswerts** eines oder mehrerer Anrechte führen würde, bedarf nach § 8 Abs. 2 VersAusglG der Zustimmung des Versorgungsträgers jedes einzelnen, betroffenen Anrechts;<sup>1074</sup> eine solche würde wohl kaum erteilt werden.<sup>1075</sup> Etwas anderes gilt wohl für Ausgleichsansprüche nach Scheidung („schuldrechtliche Ausgleichsleistung“ nach §§ 20–26 VersAusglG),<sup>1076</sup> weil sich der Anspruch, mit Ausnahme des § 25 VersAusglG, gegen den ehemaligen Ehegatten richtet.<sup>1077</sup>
- 438 Wie immer sollte auch bei einer Quotenreduzierung, die letztlich Teilverzichtscharakter hat, die Vereinbarung einer sonstigen Gegenleistung in die Überlegungen einbezogen werden. Zu weitgehend ist jedoch die Ansicht, dass die Reduzierung der Ausgleichsquote nicht dazu führen dürfe, dass die Grenze der Kompensation eines **ehebedingten Versorgungsnachteils** unterschritten werde.<sup>1078</sup> Der Ausgleich eines ehebedingten Versorgungsnachteils ist die **Anpassungsgrenze** (§ 313 BGB) ehevertraglicher Verzichtsvereinbarungen im Rahmen der Ausübungskontrolle (§ 8 Abs. 1 VersAusglG iVm §§ 242, 313 BGB). Die **Eingriffsgrenze des Gerichts** setzt allerdings voraus, dass sich die vertraglich vereinbarten Verzichte oder Teilverzichte durch Quotenreduzierung zu einer **evident einseitige Lastenverteilung entwickelt hat**, die hinzunehmen dem belasteten Ehegatten auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten und seines Vertrauens in die Geltung der getroffenen Abrede unzumutbar ist.<sup>1079</sup> **Anpassungs- und Eingriffsgrenze sind nicht notwendig identisch.** Gerade die Vereinbarung reduzierter Ausgleichsquoten ist eine hinnehmbare Vergleichsbemühung der Ehegatten, die regelmäßig auch einen abweichenden „gelebten Ehetypus“ durch Pauschalierung auffangen will. Die Gefahr eines unzulässigen Super-Splittingeffekts besteht jedenfalls nach dem nach dem VersAusglG nicht mehr.

**Muster:**<sup>1080</sup> **Abänderung der Ausgleichsquote**

<sup>1074</sup> Siehe bereits ausführlich Rn. 320 ff. u. Rn. 120; ebenso Bergschneider, Verträge, Rn. 893; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3109; ders. Vereinbarungen, Rn. 200; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 200.

<sup>1075</sup> So zutreffend Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.3. Anm. 1.

<sup>1076</sup> Vgl. Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 32; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl., § 6 Rn 34 mwN.

<sup>1077</sup> Siehe hierzu auch Rn 154 f.

<sup>1078</sup> So möglicherweise Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.2 f).

<sup>1079</sup> Zuletzt BGH, NJW 2008, 3426 und zusammenfassend Urt. v. 5.11.2008 – XII ZR 157/06, Rn. 29

<sup>1080</sup> Muster: Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.2 f); ders., NotBZ 2009, 429, 437; Bergschneider, Verträge, Rn. 923; ders., MittBayNot 1999, 147; Müller, Vertragsgestaltung,

**für beide Ehegatten:**

(...) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe für alle Ehezeitanteile von erworbenen Anrechten nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt wird. Abweichend von § 1 Abs. 2 VersAusglG steht jedoch dem jeweils ausgleichsberechtigten Ehegatten, bezogen auf jedes einzelne Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten, nicht die Hälfte des Ehezeitanteils, sondern lediglich ein Drittel als Ausgleichswert zu. Die Ehegatten nehmen einen darin liegenden Verzicht hiermit wechselseitig an.

**oder: als Quote in Prozent**

(...) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe für alle Ehezeitanteile von erworbenen Anrechten nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt wird. Abweichend von § 1 Abs. 2 VersAusglG steht jedoch dem jeweils ausgleichsberechtigten Ehegatten, bezogen auf jedes einzelne Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten, nicht 50% des Ehezeitanteils, sondern lediglich 40% als Ausgleichswert zu. Die Ehegatten nehmen einen darin liegenden Verzicht hiermit wechselseitig an.

**oder: als Staffelmodell nach Ehejahren in Prozent**

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe für alle Ehezeitanteile von erworbenen Anrechten nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt wird. Abweichend von § 1 Abs. 2 VersAusglG steht jedoch dem jeweils ausgleichsberechtigten Ehegatten, bezogen auf jedes einzelne Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten, nicht 50% des Ehezeitanteils, sondern
  - **30% als Ausgleichswert** zu, wenn unsere Ehezeit weniger als fünf Jahre,
  - **35% als Ausgleichswert** zu, wenn unsere Ehezeit länger als fünf Jahre, jedoch weniger als sechs Jahre,
  - **40% als Ausgleichswert** zu, wenn unsere Ehezeit länger als sechs, jedoch weniger als sieben Jahre,beträgt. Dauert unserer Ehe länger als sieben Jahre, soll der Ausgleichswert 50% betragen. Maßgeblich für die Feststellung der Ehedauer ist § 3 Abs. 1 VersAusglG.
- (2) Die Verringerung der Ausgleichsquote nach Abs. (1) ist **auflösend bedingt vereinbart**. Die Verringerung der Quote wird insgesamt rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn aus unserer Ehe ein oder mehrere gemeinsame Kinder hervorgehen [und einer von uns wegen der

*Betreuung unserer Kinder seine Erwerbstätigkeit vermindert].*

**einseitige Begrenzung zugunsten eines Ehegatten:**

(...) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe für alle Ehezeitanteile von erworbenen Anrechten nach den gesetzlichen Regelungen durchgeführt wird. Abweichend von § 1 Abs. 2 VersAusglG steht dem ausgleichsberechtigten Ehemann, bezogen auf jedes einzelne, von seiner Ehefrau erworbene Anrecht, jedoch nicht die Hälfte des Ehezeitanteils, sondern lediglich ein Drittel als Ausgleichswert zu. Der Ehemann nimmt einen darin liegenden Verzicht hiermit an.

- 439 Eine Quotenreduzierung zugunsten lediglich eines Ehegatten bewirkt eine einseitige Stärkung seiner Altersvorsorge. Bei **gleichartigen Anrechten** der Ehegatten steht der § 10 Abs. 2 VersAusglG einer solchen Regelung nicht entgegen. Die Verstärkung der Altersvorsorge für den begünstigten Ehegatten kann eine Kompensation für Zugeständnisse bei der Vermögensauseinandersetzung darstellen. Abweichend von der Rechtslage vor Inkrafttreten des VersAusglG werden in den Mustern die pauschalen Änderungen (Reduzierungen) der Ausgleichquoten einzelanrechtsbezogen vereinbart; das entspricht dem **System des „Hin- und Her-Ausgleichs“**. Es kommt also grundsätzlich zur Teilung aller ehzeitbezogenen Anrechte. Die Muster vor dem VersAusglG stellten demgegenüber allein auf den Ausgleich des Wertunterschiedes ab und verringerten auf dieser Ebene die Ausgleichsquote. Dies setzt natürlich die Erstellung einer Ausgleichsbilanz voraus. Ggf. wurde die Ausgleichsquote auch nur dann reduziert, wenn einer der Ehegatten der „**insgesamt Ausgleichsberechtigte**“<sup>1081</sup> war. Dies lässt sich nach Maßgabe des VersAusglG nur mit erheblichem Aufwand herstellen.<sup>1082</sup>

**e) Begrenzung des Wertausgleichs**

- 440 Das nachfolgende Muster ist aus demjenigen zum Ausgleich „ehebedingter Nachteile“ entwickelt. Es ist für Ehegatten geeignet, bei denen eine klar erkennbar Differenz in der Versorgungsbiographie besteht und auch während der Ehezeit bestehen bleiben wird. Die Verwendung eines solchen Musters setzt zudem voraus, dass die Ehegatten eine „Ausgleichsrichtung“ festlegen, was im Hin- und Herausgleich nach dem VersAusglG systemfremd ist. Der Sache nach handelt es sich um **eine Kombination aus**

<sup>1081</sup> Siehe hierzu bereits oben Rn. 278.

<sup>1082</sup> Siehe die die Muster zum einseitigen Verzicht in den Rn. 362 ff., die sich natürlich auch mit einer Quotenreduzierung kombinieren ließen.

**eiseitigem Verzicht mit Begrenzung des Wertausgleichs.** Eine sinnvolle Verwendung des Musters erfordert darüber hinaus die Feststellung, wie viele **Entgeltpunkte als Begrenzungsfaktor** der als ausgleichsberechtigte Person bestimmte Ehegatte in der Zeit vor Abschluss der ehevertraglichen Vereinbarung tatsächlich erworben hat.

**Muster:**<sup>1083</sup> **Ausgleich beschränkt auf die durchschnittlich erlangten Entgeltpunkte in der gRV (vorsorgender Ehevertrag)**

(...) Vorbemerkung:

*Frau ... ist in Vollzeit als \*\*\* Angestellte rentenversicherungspflichtig beschäftigt und erwirbt derzeit ausschließlich Anrechte auf Versorgung bei der Deutsche Rentenversicherung Rheinland (gRV). In den Jahren seit Aufnahme ihrer Beschäftigung hat sie durchschnittlich 1,452 Entgeltpunkte pro Jahr erlangt.*

*Herr ...[... Versorgungssituation, die insgesamt deutlich besser ist als die der Ehefrau ...]*

*Beide Ehegatten beabsichtigen entsprechend ihren Vorstellungen einer „Doppelverdienerhe“ in jeweiliger Eigenverantwortung über die gesamte Dauer ihrer Ehe erwerbstätig zu bleiben und jeweils eigene Anrechte, also Anwartschaften auf Versorgungen, zu erwerben oder auszubauen; zudem wollen sie, jeder nach seinen Einkommensverhältnisse, versorgungsgeeignete Vermögensvorsorge treffen [... weitere Angaben ...].... Hierbei sind sich die Ehegatten der erheblichen Wertdifferenz ihrer Anrechte bewusst. ...*

(...)

(...) *Der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur einseitig, das heißt zulasten von Anrechten des Ehemanns durchgeführt werden. Der Ehemann verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Wertausgleich jeglicher Art und in Bezug auf alle dem Versorgungsausgleich unterliegender Anrechte seiner Ehefrau.*

(...) *Der Ausgleich zugunsten der Ehefrau und zulasten des Ehemanns soll derart stattfinden, dass die Ehefrau ausschließlich so viele Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen erhält, die höchstens einem durchschnittlichen Erwerb 1,452 Entgeltpunkte pro Jahr und unter Anrechnung der von ihr tatsächlich erworbenen Entgeltpunkte entspricht. Hierbei soll der Ausgleich zunächst zulasten gleichartiger Anrechte des Ehemanns und sodann nach dessen Wahl stattfinden.*

*Soweit nicht in gRV nicht möglich äquivalenter Ausgleich nach korrespondierendem Kapitalwert \*\*\**

<sup>1083</sup> Muster: Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 35; Münch, Vereinbarungen, Rn. 205.

- (...) *Soweit durch die vorstehende Vereinbarung auf den Ausgleich von Anrechten verzichtet wird, nehmen wir einen solchen Verzicht wechselseitig an.*
- (...) *Der Notar hat darauf hingewiesen, dass*
- *die Ehegatten gegen den Willen eines beteiligten Versorgungsträgers keine vollziehbare Vereinbarung darüber treffen können, ob ein Anrecht intern oder extern geteilt wird*
  - *...*

## f) Vereinbarungen zur Bewertung

- 441 Bewertungsvereinbarungen zur **fiktiven Dynamisierung von Anrechten**<sup>1084</sup> sind bei der regelmäßig durchzuführenden internen oder externen Realteilung wohl überflüssig; jeder der Beteiligten erhält aus dem Teilungsvollzug auch insoweit gleichwertige Anrechte. Gleches gilt für die Vereinbarung der **fiktiven Unverfallbarkeit**.<sup>1085</sup> Der Anwendungsbereich solcher Vereinbarungen bleibt hingegen bestehen, wenn die Ehegatten als Grundlage ihrer Regelungen den „eigentlich Ausgleichspflichtigen“ auf der Grundlage der Gegenüberstellung von „Ausgleichsbilanzen“ bestimmen wollen. Zudem bleibt ein Anwendungsbereich im Rahmen von Regelungen zur Abfindung oder Einbeziehung von noch nicht ausgleichsreifen Anrechten (§ 19 Abs. 2 VersAusglG) denkbar.

## g) Abänderung des Ausgleichszeitraums („vereinbarte Ehezeit“)

### aa) Allgemeines

- 442 Eine weitere, oft verwendete ehevertragliche Gestaltungsvariante zum Versorgungsausgleich ist und bleibt die **Abänderung des Ausgleichszeitraums**: Hierbei handelt es sich zumeist, jedoch nicht ausschließlich, um Abreden der Ehegatten, nach denen für den Fall der Scheidung als „**fiktives Ehezeitende**“ ein vor der Rechtskraft der Scheidung und auch vor der Zustellungs des Scheidungsantrags liegender, gemeinsam vereinbarter **Stichtag** (z.B. der Eintritt des Getrenntlebens) maßgebend sein soll.<sup>1086</sup> Eine solche Modifizierung **ist zulässig**,<sup>1087</sup> was erst recht nach der erweiterten Dispositionsbefugnis durch das VersAusglG gilt.<sup>1088</sup>

<sup>1084</sup> Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 44 f.

<sup>1085</sup> Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 47 ff.

<sup>1086</sup> Vgl. zu der vorliegenden Fallgruppe: Soergel/Gaul § 1408 Rn 25; Bergner, in: Beck'sches Formularbuch FamR, K.I.5; Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 13 ff.; Götsche, FamRB 2011, 26, 27.

<sup>1087</sup> Vgl. BGH FamRZ 2001, 1444; BGH FamRZ 1990, 273, 274 f.; OLG Hamm, FamRZ 1990, 416; Brambring, NotBZ 2009, 429, 438; Palandt/Brudermüller, 70. Aufl., § 8 VersAusglG Rn. 2; Borth, Versorgungsausgleich, 6. Aufl., Rn. 917; Münch, Vereinbarungen Rn 146;

- 443 In gleichem Maße wie die Vereinbarung eines „fiktiven Ehezeitendes“ zulässig ist, gilt dies auch für die Variante der Vereinbarung eines „**fiktiven Ehezeitbeginns**“ auf einen Stichtag **nach** dem Tag der **Eheschließung**.<sup>1089</sup> Zulässig ist es zudem, den Versorgungsausgleich allein bezogen auf einen **zeitlich begrenzten Teilabschnitt innerhalb der Ehe**, also **zeitraumbezogen** durchzuführen.<sup>1090</sup> Man kann insoweit von einer Kombination aus „fiktivem Ehezeitbeginn“ und „fiktivem Ehezeitende“ sprechen. In die Kategorie zeitraumbezogener Ausgleich innerhalb der Ehezeit gehören insbesondere Verträge, nach denen ein Ausgleich beschränkt auf die Dauer der **Betreuung gemeinsamer Kinder** oder die Dauer vereinbarter bzw. **unverschuldeter Erwerbslodickeit** erfolgen soll<sup>1091</sup>.
- 444 In allen Vereinbarungsvarianten muss zunächst gesichert sein, dass aus der notariellen Urkunde klar erkennbar wird, an welchen Anfangs- und Endzeitpunkt die Eheleute die Rechtsfolgen ihrer Vereinbarung anknüpfen,<sup>1092</sup> und wie eine sichere Feststellung erfolgen soll, wenn die Feststellung vom Eintritt oder Nichteintritt eines äußeren Ereignisses abhängt. Im Übrigen sind vertragliche Regelungen zur Abänderung des Ausgleichszeitraums einzelner Anrechte, einer Vielzahl von Anrechten, wie auch für alle Anrechte denkbar.<sup>1093</sup>
- 445 **Nicht möglich** ist es hingegen, bei dem Berechtigten ein früheres Ehezeitende (oder einen späteren Ehezeitbeginn) als bei dem Verpflichteten zu vereinbaren.<sup>1094</sup>
- 446 Die Befugnis, ein „fiktives Ehezeitende“ oder einen „fiktiven Ehezeitbeginn“ zu vereinbaren, bedeutet indes nach überwiegender Auffassung nicht, dass die Ehegatten dadurch die Möglichkeit erhalten, das **Ende der Ehezeit über den Zeitpunkt der**

---

MünchVertragshdb./Langenfeld Rn 602; Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 26 ff.; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 44; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 207.

<sup>1088</sup> So auch die Hinweise bei Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn 116.

<sup>1089</sup> Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 45; Palandt/Brudermüller, 70. Aufl., § 8 Rn. 2, der solche Vereinbarung unter dem Gesichtspunkt der Herausnahme von Anrechten für zulässig hält.

<sup>1090</sup> Bergmann, FUR 2009, 421, 424; Brüggen, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 49; Goering, FamRB 2004, 95, 99 (Begriff: „festgelegter Zeitabschnitt“); Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 835; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 675.

<sup>1091</sup> So jedenfalls Gruntkowski, MittRhNotK 1993, 1, 16 mwN.; siehe auch Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009 Rn. 793 ff..

<sup>1092</sup> Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 53.

<sup>1093</sup> Vgl. Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 835.

<sup>1094</sup> Eingehend Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 118.

**Scheidung hinaus oder den Beginn der Ehezeit vor die Eheschließung verlegen zu können.**<sup>1095</sup> Durch solche Verlagerungen könnten die Ehegatten ansonsten **nach- oder voreheliche Zeiten und Anrechte in den Versorgungsausgleich einbeziehen.**<sup>1096</sup>

Es gilt hingegen auch in Zusammenhang mit zeitraumbezogen Abreden der allgemeine Grundsatz, dass sich der Ausgleichswert einzelner Anrechte -ohne Zustimmung des Versorgungsträgers- durch eine Vereinbarung **nicht gegenüber dem Ausgleichswert** bei Verwendung der tatsächlichen Ehezeit **erhöhen** darf (vgl. den Regelungszweck des § 8 Abs. 2 VersAusglG).<sup>1097</sup>

In der Praxis liegen **Vereinbarungen zu bestimmten Ausgleichszeiträumen** (z.B. fiktiver Ehezeitbeginn oder fiktives Ehezeitende) vor, wenn:

- ein frei von den Ehegatten **bestimmter Tag** bestimmt wird,<sup>1098</sup>
- ein frei von den Ehegatten **bestimmtes Ereignis** (Begründung eines gemeinsamen Hausstands/Zusammenlebens/Geburt eines Kindes/Wegfall eines Ehegatten-Mitarbeiterverhältnisses) bestimmt wird,<sup>1099</sup>
- der Tag des **Eintritts des Getrenntlebens** (vgl. § 1567 BGB) als Stichtag verwendet werden soll,<sup>1100</sup>
- **auf Dauer angelegtes Getrenntleben** (z.B. in einer Getrenntlebenvereinbarung) eintritt,
- der Versorgungsausgleich wegen nicht mehr bestehender wirtschaftlicher und persönlicher Verflechtung eine Sinnverfehlung darstellen und zu den **Voraussetzungen der Härteregelungen nach § 27 VersAusglG** führen würde,<sup>1101</sup>
- ein Ehegatte familienbedingt (z.B. **Kindererziehungszeiten**) und zeitweise keine oder eine verminderte Erwerbstätigkeit ausübt oder
- ein Ehegatte aus **sonstigen Gründen** (unverschuldet Erwerbslosigkeit, **Krankheit**, Pflege von Angehörigen) zeitweise keine oder eine verminderte Berufstätigkeit ausübt.

<sup>1095</sup> Wick, FPR 2009, 219; Schramm, NJW-Spezial 2009, 292; a.A. möglicherweise Palandt/Brudermüller, 70. Aufl., § 8 VersAusglG Rn. 2.

<sup>1096</sup> Vgl. Goering, FamRB 2004, 133; Münch, Vereinbarungen Rn. 147.

<sup>1097</sup> Vgl. Goering, FamRB 2004, 133; Bergmann, FUR 2009, 421, 424; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friedericci BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 2 u. 31; Münch, Vereinbarungen Rn. 147 mwN.; im Übrigen oben Rn 307.

<sup>1098</sup> Muster bei Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 14 u. 27.

<sup>1099</sup> Beispiel und Muster bei Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 14; Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.2.

<sup>1100</sup> Vgl. zu dieser Fallgruppe: Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 104 mwN aus der neueren Rechtsprechung.

<sup>1101</sup> Vgl. Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 835.

- 447 In allen Varianten der vertraglichen Veränderung zum Ausgleichszeitraum stellt sich die Frage, wie ein Wertausgleich unter Verwendung eines vereinbarten fiktiven Ehezeitbeginns bzw. -endes tatsächlich durchzuführen ist.<sup>1102</sup> Die Ehegatten gehen bei Vereinbarungen der vorstehenden Art in ihren Vorstellungen regelmäßig davon aus, dass der Ehezeitanteil eines Anrechts bzw. der Ausgleichswert genau auf den vertraglich vereinbarten Stichtag bewertet und „abgerechnet“ wird. Sie halten damit die Vereinbarung auch für eine solche über den Berechnungszeitpunkt und lassen sich deswegen möglicherweise im Falle des Getrenntlebens von den betroffenen Versorgungsträgern Auskünfte auf den Tag des Eintritts des Getrenntlebens oder einen von ihnen festgelegten Tag erteilen, den sie als „fiktives Ehezeitende“ auffassen. Diese Einschätzung und Vorstellung trifft indes nicht zu:

**bb) Bedeutung der Festlegung einer maßgeblichen Ehezeit (= festgelegter Ausgleichszeitraum)**

- 448 Zunächst wird man auch im Rahmen des VersAusglG davon auszugehen haben, dass für die **Berechnung der maßgeblichen Ehezeit** der § 3 Abs. 1 VersAusglG<sup>1103</sup> genaue - und insoweit gerade nicht disponibile - **Stichtagsregelungen für den Ehezeitbeginn und vor allem das Ehezeitende** (§ 5 Abs. 2 S. 1 VersAusglG) definiert.<sup>1104</sup> Die Modifikationsbefugnis der Ehevertragsparteien beinhaltet nach Ansicht der Rechtsprechung<sup>1105</sup> und der wohl überwiegenden Meinung der Literatur zum VersAusglG<sup>1106</sup> nicht die Möglichkeit, das Ehezeitende oder den Ehezeitbeginn auf einen anderen Stichtag zu legen als den Endtag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags, bzw. dem Ersttag des Monats der Eheschließung (§ 3 Abs. 1 VersAusglG).<sup>1107</sup> Gemeint ist mit dieser Einschränkung der Modifikationsbefugnis jedoch nur, dass insbesondere die Stichtagsregelung für das Ehezeitende **als**

---

<sup>1102</sup> Siehe hierzu zusammenfassend Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 119; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 44 ff.

<sup>1103</sup> Vgl. § 1587 Abs. 2 BGB a.F.

<sup>1104</sup> Palandt/Brudermüller, 70. Aufl., § 3 VersAusglG, Rn. 4.

<sup>1105</sup> Vgl. jedenfalls zur Rechtslage vor dem VersAusglG: BGH FamRB 2004, 80; BGH FamRZ 2001, 1444, 1446; BGH, FamRZ 1990, 273; OLG Stuttgart, FF 2007, 275.

<sup>1106</sup> Borth, Versorgungsausgleich, 6. Aufl. 2012, Rn. 123 u. 917; Götsche, FamRB 2011, 26, 27; Brambring, NotBZ 2009, 429, 438; ders, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V. 11 e); Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn. 125; Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn. 172; Hahne, FamRZ 2009, 2041, 2043; Münch, Vereinbarungen Rn. 146; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 44; Bergschneider, Verträge, Rn. 926; a.A. mit guten Argumenten: Brüggen, MittBayNot 2009, 337, 341 u. dies., in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 50.

<sup>1107</sup> Vgl. den Fall OLG München, OLGReport 1994, 187.

**Berechnungszeitpunkt nicht disponibel** ist. Das gesetzlich definierte Ehezeitende sagt nämlich zunächst nur, dass die Wertermittlung (Bewertung) eines Anrechts zwingend auf den sich aus § 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG (§ 5 Abs. 2 S. 1 VersAusglG) ergebenden Zeitpunkt stattzufinden hat.<sup>1108</sup> Es handelt sich um einen **gesetzlich festgelegten Bewertungsstichtag**, der als solcher auch die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen für den Wert der betroffenen Anrechte bindend festlegt. Die Bewertung zum gesetzlich vorgegebenen Stichtag hat beispielsweise entscheidenden Einfluss auf die Höhe des Ausgleichswertes, wenn es sich um Deckungskapital oder einen versicherungsmathematischen herleitbaren Barwert oder die Verwendung des aktuellen Rentenwerts oder anderer wertbildender Bemessungsgrundlagen handelt. Die Bewertung auf einen „falschen“ Stichtag (also einen vertraglich vereinbarten) würde sich ggfs. genauso auswirken, wie eine verspätete Umsetzung der „externen Teilung“.

- 449 Diese systemimmanente **Beschränkung der Dispositionsbefugnisse** über die Stichtage des § 3 Abs. 1 VersAusglG als gesetzlich definierte Berechnungszeitpunkte kann allerdings nicht mehr durch die generellen Gefahren des Supersplittingeffekts gerechtfertigt werden.<sup>1109</sup> Bei der nunmehr geltenden Einzelanrechtsteilung kann nämlich die Grenze der Halbteilung bei jedem Einzelanrecht punktgenau überwacht werden.<sup>1110</sup> Die restriktive Betrachtung mag daher beschränkt für den **Bereich der sog. öffentlich-rechtlich geregelten Versorgungen** bzw. der sog. Regelsicherungssysteme berechtigt sein;<sup>1111</sup> dies sind aber lediglich die der gRV, die Beamtenversorgungen und die innerhalb von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts organisierten berufsständischen Versorgungen.<sup>1112</sup> Bei diesen Versorgungsarten ergibt sich bereits aus §§ 32, 46 Abs. 2 SGB I, § 3 Abs. 3 BeamtVG, dass über sie, jedenfalls in Bezug auf die Berechnungsstichtage, nicht verfügt werden darf.<sup>1113</sup> Schutzzweck dieser Einschränkung der Dispositionsbefugnis, die über § 8 Abs. 2 VersAusglG (Vereinbarung zu Lasten des Versorgungsträgers) beachtlich wäre, ist unter anderem das **Verhindern der manipulativen Einflussnahme auf die**

---

<sup>1108</sup> Zur früheren Ausgleichsbilanz: BGH, NJW 1990, 1363; OLG Celle, FamRZ 1994, 1039, 1040; OLG Frankfurt, FamRZ 1996, 550; besonders deutlich KG, FamRZ 1994, 1038, 1039.

<sup>1109</sup> Vgl. Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.2. Anm. 1 mwN.

<sup>1110</sup> So wohl auch im Ergebnis Bergner NJW 2012, 1330, 1331.

<sup>1111</sup> Anderes gilt für Anrechte der privaten Rentenversicherung: Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 118; Johannsen/Heinrich/Hahne; Familienrecht § 8 VersAusglG Rn. 12; noch weiter gehend Brüggen, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 50; wiederum a.A. wohl Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.2. Anm. 2 unter Berufung auf BGH FamRZ 2002, 3333.

<sup>1112</sup> In Bezug auf berufsständische Versorgungen möglicherweise abweichend: Johannsen/Heinrich/Hahne; Familienrecht § 8 VersAusglG Rn 12.

<sup>1113</sup> Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 172; ausführlich Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 117; zusammenfassend oben Rn 310 f.

**Berechnungsgrundlagen** zur Bestimmung der einzelnen Versorgung.<sup>1114</sup> Zu diesen Berechnungsgrundlagen gehören ganz zweifellos der Berechnungsstichtag, weil über ihn eben der „aktuelle Rentenwert“ in der gRV und die Höhe der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge in der Beamtenversorgung,<sup>1115</sup> wie überhaupt alle zum Stichtag geltenden, rechtlichen und versicherungsmathematischen Bemessungsgrundlagen, vermittelt werden. Brüggen weist allerdings bedenkswert und zu Recht darauf hin, dass der Schutzbereich des § 8 Abs. 2 VersAusglG dennoch nicht berührt ist, weil die Vorverlegung des Ehezeitendes in allen Bewertungsfällen regelmäßig zu einer geringeren Belastung des Versorgungsträgers führen wird.<sup>1116</sup> Die Vorverlegung ist nämlich letztlich ein Teilverzicht und führt wohl insgesamt zu keiner „Belastung“ des Versorgungsträgers.

- 450 Richtigerweise und aus Gründen der Vorsicht wird der Notar nach dem bisherigen Stand der Diskussion allerdings von keiner Dispositionsmöglichkeit über die Berechnungsstichtage nach § 3 Abs. 1 iVm 5 Abs. 2 VersAusglG auszugehen haben.<sup>1117</sup>

Die gesetzlich vorgesehenen Stichtage  
nach § 3 Abs. 1 VersAusglG sind in ihrer  
**Funktion als Bewertungs- und Berechnungsstichtage**  
sind **nicht disponibel**.

### cc) Berechnung des Ausgleichsbetrages

- 451 Das Verbot der Disposition über die Berechnungsstichtage des § 3 Abs. 1 VersAusglG bedeutete jedoch nicht etwa ein „Aus“ für ehevertragliche Vereinbarung zum „fiktiven Ehezeitbeginn oder -ende“. Solche Vereinbarungen sind im Rahmen der Berechnungsvorgaben für den Ausgleichswert lediglich als Festlegung einer **rechnerisch ausscheidbaren Zeitspanne** mit den auf sie entfallenden Anrechten zu begreifen. Die Vereinbarung eines „fiktiven Ehezeitendes“ nennt der BGH<sup>1118</sup> folglich

<sup>1114</sup> Vgl. beispielsweise BGH FamRZ 2001, 1444; zustimmend Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn 49; Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 125.

<sup>1115</sup> Vgl. BGH FamRZ 2001, 1444; hierzu auch Borth, Versorgungsausgleich, 6. Aufl. 2012, Rn. 917 aE.

<sup>1116</sup> Brüggen, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 50; siehe auch Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 47.

<sup>1117</sup> Ebenso Münch, Vereinbarungen Rn 146, der zu Recht relativiert, weil auch zwischenzeitlich eingetretene Gesetzesänderungen zu beachten sind.

<sup>1118</sup> BGH, NJW 1990, 1363, 1364.

„eine vereinfachte Umschreibung des Gestaltungsspielraums der Ehegatten“. Das gesetzlich definierte, unveränderbare Ehezeitende<sup>1119</sup> hat demgegenüber Bedeutung für die **tatsächliche Durchführung des Versorgungsausgleichs** im Rahmen der Scheidung und für die Frage der **Bewertung der erworbenen Rechte**.<sup>1120</sup>

- 452 Die Berechnung des Ausgleichswertes wird bei der ehevertraglichen Vereinbarung eines fiktiven Zeitpunktes (z.B. Trennungstag als Ehezeitende) dadurch bewirkt, dass das auf die gesamte Ehezeit entfallenden Anrecht, **um diejenigen Anteile zu bereinigen** ist, die tatsächlich in der Zeitspanne nach dem vereinbarten Tag (= „fiktiven Ehezeitendes“) bis zum tatsächlichen Ehezeitende erworben worden sind.<sup>1121</sup> Dabei ergeben sich die Bemessungsgrundlagen zunächst per Stichtag „Ehezeitende iSd. § 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG“ und sind somit zunächst ohne die Berücksichtigung des vereinbarten, „fiktiven Ehezeitendes“ zugrunde zu legen.<sup>1122</sup> Sodann -in einem zweiten Berechnungsschritt- sind die tatsächlich nach der Vereinbarung der Ehegatten ausscheidbaren Anteile des Anrechts ebenfalls nach den Strukturmerkmalen der betreffenden Versorgung (§§ 39, 40 VersAusglG) zu bestimmen und abzurechnen.<sup>1123</sup> Im Übrigen wendet der BGH<sup>1124</sup> die vorstehende **Berechnungsmethode** nicht nur bei ehevertraglichen Gestaltungen zum Ausgleichszeitpunkt, sondern **auch auf der Rechtsfolgenseite des § 27 VersAusglG** für den Fall des längeren Getrenntlebens der Ehegatten an.<sup>1125</sup>
- 453 Eine pauschalierende Berechnung des Ausgleichsbetrages im Wege des gleichmäßigen, **zeitanteiligen Abzugs (Zeit/Zeit-Verhältnis)** findet demnach

---

<sup>1119</sup> Dies gilt analog für Vereinbarungen zum „fiktiven Ehezeitbeginn“, soweit dieser nach dem tatsächlichen Zeitpunkt der Eheschließung liegt.

<sup>1120</sup> KG, FamRZ 1994, 1038, 1039; siehe bereits Rn. 448 mwN.

<sup>1121</sup> Besonders deutlich BGH, NJW 1990, 1363, 1364 f.; OLG Frankfurt, FamRZ 1996, 550. (beide zur insoweit unveränderten Rechtslage vor dem 1.9.2009); OLG Stuttgart, FF 2007, 275; Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 27 VersAusglG Rn. 32; siehe auch Palandt/Brudermüller, 70. Aufl., § 8 VersAusglG, Rn. 2.

<sup>1122</sup> Vgl. zur Rechtslage beim „Einmalausgleich“ vor dem Inkrafttreten des VersAusglG: BGH, NJW 1990, 1363, 1364 f. mit Berechnungsbeispiel; OLG München, OLGReport 1994, 187; OLG Nürnberg, NJW-RR 1995, 516 f.; zur Berechnung auch BGH, NJW 1989, 1994 (Erwerbsunfähigkeit).

<sup>1123</sup> Vgl. BGH FamRZ 2004, 256; Borth, Versorgungsausgleich, 5. Aufl. 2010, Rn. 119 mwN.

<sup>1124</sup> Siehe zur Rechtslage vor dem 1.9.2009: BGH NJW 2006, 1967 = FamRZ 2002, 169; siehe auch Johannsen/Heinrich/Holzwarth, FamR § 27 VersAusglG Rn. 32; Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 27 VersAusglG Rn. 60.

<sup>1125</sup> Siehe hierzu Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 27 VersAusglG Rn. 77.

**grundsätzlich nicht statt.**<sup>1126</sup> Die letztgenannte Methode könnte zu unbilligen Ergebnissen führen,<sup>1127</sup> wenn sich der Versorgungsaufbau nach Trennung nicht mehr gleichmäßig zu den Zeiträumen davor entwickelt. Es ginge damit auch der Effekt des VersAusglG verloren, dass sich die Wertentwicklung und das spezifische Risiko jeder Einzelversorgung bei jedem Ehegatten verwirklichen sollen.

Die vertraglich vereinbarte „fiktive Ehezeit“ bewirkt  
**keine pauschalierende Aufteilung von Anrechten nach dem Zeit/Zeit-Verhältnis**  
zur tatsächlichen Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG;  
es geht vielmehr um die Frage,  
**wann in den Ausgleich einzubeziehende Anrechte**  
**oder Teile hiervon erworben wurden.**

**Beispiel:**<sup>1128</sup>

M (66 Jahre) und F (46 Jahre) waren genau 10 Jahre verheiratet und lassen sich am 31.3.2011 scheiden; ehevertraglich haben sie den Tag ihrer Trennung, den 1.4.2009, als „Ehezeitende“ fest vereinbart. Sie wollen damit einerseits erreichen, dass die ehezeitlich erworbenen Anrechte zeitanteilig, nämlich genau zu 80 % in die Berechnung einbezogen werden, und dass anderseits dem Rentner M das „Rentnerprivileg“ des § 101 SGB VI für die nächsten Jahre bis zum Renteneintritt der F erhalten bleibt.

Beide Regelungsziele werden nicht erreicht: Die Vereinbarung ist so auszulegen, dass die auf die gesamte Ehezeit entfallenden Anrechte, um diejenigen Anteile zu bereinigen sind, die tatsächlich in der Zeitspanne nach dem vereinbarten Tag (= „fiktiven Ehezeitendes“) bis zum tatsächlichen Ehezeitende erworben worden sind (nicht aber zeitratierlich). Zudem gelten allein die Bemessungs- und Rechtsgrundlagen per Stichtag echtes Ehezeitende i.S.d. § 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG. Zu diesem Stichtag werden die Anrechte bewertet; das „Rentnerprivileg“ war durch das VersAusglG ab dem 1.9.2009 abgeschafft.

- 454 In der **Beamtenversorgung** bedeutet die Vereinbarung eines „fiktiven Ehezeitendes“ eine entsprechende Kürzung der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltsfähigen Dienstzeit.<sup>1129</sup> Bei **Kapitalanrechten** (z.B. Lebensversicherung die ausnahmsweise dem VersAusglG unterfällt), bedeutet die Vereinbarung, dass das nach dem „fiktiven

<sup>1126</sup> Ständige Rechtsprechung: vgl. BGH, NJW 1996, 1363; BGH, NJW-RR 1986, 358; BGH, NJW 2001, 3333 = FamRZ 2001, 1444; BGH, NJW 2004, 1245 = FamRZ 2004, 256 = DNotZ 2004, 548.

<sup>1127</sup> BGH FamRZ 2001, 1444 (für Anrechte aus der gRV und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes); BGH, NJW 1990, 1363, 1364 f.; OLG Nürnberg, NJW-RR 1995, 516.

<sup>1128</sup> Teilweise nach Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 50; weiteres Beispiel bei Bergschneider, Verträge, Rn. 927.

<sup>1129</sup> Siehe OLG Karlsruhe, FamRZ 2005, 1747; Götsche/Rehbein/Breuers, Versorgungsausgleich 2012, § 3 Rn 24.

Ehezeitende“ erworbene Deckungskapital außer Betracht gelassen wird.<sup>1130</sup> Komplex ist die Anrechteaufteilung der **Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst** (Umrechnung der in diesem Zeitraum erworbenen Versorgungspunkte (VP); pro rata temporis ermittelt Anteil an der Startgutschrift).<sup>1131</sup>

- 455 Im Falle der Vereinbarung eines „fiktiven Ehezeitendes“ können folglich die **auf den Zeitpunkt des „fiktiven Ehezeitendes“ bezogenen Auskünfte** der Versorgungsträger nicht schematisch zugrunde gelegt werden, weil sie nicht den Wert abbilden (können), der sich „rückgerechnet“ aus dem gesetzlichen Ehezeitende nach § 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG ergeben würde.<sup>1132</sup>

### **cc) Typische Gestaltungen zur Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums**

#### **(1) Getrenntleben**

- 456 Vielfach wünschen **getrennt lebende Ehegatten** im Rahmen der Beurkundung einer **Scheidungsvereinbarung**, dass zumindest der Anrechteerwerb im **Zeitraum nach dem Eintritt des Getrenntlebens** (vgl. § 1567 BGB) keinem Ausgleich unterzogen werden soll.<sup>1133</sup> Dies kann im Einzelfall dazu beitragen, eine Ehekrise zu überwinden, weil keiner der Ehegatten befürchten muss, versorgungsrechtliche Nachteile in seiner Versorgung hinnehmen zu müssen, die ihm bei frühzeitiger und „schneller“ Scheidung ggf. nicht entstanden wären.<sup>1134</sup> Der Verzicht auf Ausgleich ab dem Eintritt des Getrenntlebens ist auch die folgerichtige Gestaltung in einer Vereinbarung der dauernd getrennt lebenden Ehegatten (sog. „**Getrenntlebenvereinbarung**“). Selbst ohne vertragliche Regelung der dauernd oder länger getrennt lebenden Ehegatten kann es unter Anwendung der Härtefallregelung des **§ 27 VersAusglG** bei einer nachfolgenden Scheidung zur Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums mit dem Stichtag der Trennung durch das Familiengericht kommen.<sup>1135</sup>

---

<sup>1130</sup> Siehe ebenfalls OLG Karlsruhe, FamRZ 2005, 1747.

<sup>1131</sup> Vgl. insgesamt zur Berechnung bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes: OLG Karlsruhe, FamRZ 2006, 1607.

<sup>1132</sup> OLG Nürnberg, NJW-RR 1995, 516, Leitsatz.

<sup>1133</sup> Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 676.

<sup>1134</sup> So richtigerweise Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.2 e).

<sup>1135</sup> Siehe zur Rechtslage vor dem 1.9.2009: BGH NJW 2006, 1967 = FamRZ 2002, 169; siehe auch Palandt/Brudermüller, 70. Aufl., § 27 Rn. 15; Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 27 VersAusglG Rn. 60; siehe zur Berechnung bei § 27 VersAusglG oben Rn 199.

**Muster:**<sup>1136</sup> **Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums**  
hier: bestimmtes Datum, z.B. Eintritt des Getrenntlebens

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe mit der Maßgabe durchgeführt wird, dass die auf die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG entfallenden Anrechte, also bestehende Anwartschaften auf Versorgung und Ansprüche auf laufende Versorgungen, jeweils um diejenigen Anteile zu bereinigen sind, die ab dem Monatsersten vor Eintritt des Getrenntlebens zwischen uns, [also ab dem 1. Mai 2011,<sup>1137</sup>] von einem jeden von uns erworben worden sind; nur die sodann verbleibenden Anrechte sollen somit ausgeglichen werden. Wie nehmen den teilweisen Verzicht gegenseitig an.*
- (2) *Belehrung ...*

**Hinweis:**

Will der Notar keine ergänzende Vertragsauslegung durch das Familiengericht riskieren, sollte er nicht ohne weiteres den Tag der Beurkundung, ein Ereignis oder ein beliebiges, von den Parteien vorgegebene Datum als „fiktives Ehezeitende“ in seine Urkunde aufnehmen, wenn dieser Stichtag nicht zufällig mit einem Monatsletzten zusammenfällt (vgl. § 3 Abs. 1 Halbs. 2 VersAusglG).

457 Die **Feststellung des Getrenntlebeneintritts** kann zwischen den Ehegatten zu Schwierigkeiten führen, wenn dieser Zeitpunkt nicht ohnehin in einer Scheidungs- oder Getrenntlebenvereinbarung dokumentiert wird. Es können daher Regeln in die Urkunde aufgenommen werden, wonach das Getrenntleben bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen als eingetreten gilt:

**Muster: Ergänzung: Feststellung des Getrenntlebens durch Erklärung**

*Das Getrenntleben gilt ab dem Zeitpunkt als eingetreten, ab dem einer der Ehegatten die häusliche Lebensgemeinschaft verlässt und auszieht.  
oder:*

<sup>1136</sup> Die Formulierung ist angelehnt an das Auslegungsergebnis einer notariellen Vereinbarung durch das OLG Frankfurt, FamRZ 1996, 550; siehe auch die Muster: Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V. 11 e); ders., NotBZ 2009, 429, 438; Goering, FamRB 2004, 95, 101; Götsche, FamRB 2011, 26, 27; Münch, Vereinbarungen Rn 174; ders., Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3088; Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 28; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 679; Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.1.

<sup>1137</sup> Die Feststellung des Datums für den Eintritt des Getrenntlebens kann einzelfallbezogen in Scheidungvereinbarungen gelingen.

*Das Getrenntleben gilt unabhängig von der Beendigung der häuslichen Lebensgemeinschaft ab dem Zeitpunkt als eingetreten, ab dem einer der Ehegatten dies dem anderen Ehegatten schriftlich mitgeteilt hat.*

*oder:*

*Das Getrenntleben gilt unabhängig von der Beendigung der häuslichen Lebensgemeinschaft ab dem Zeitpunkt als eingetreten, ab dem beide Ehegatten dies übereinstimmend schriftlich feststellen.*

- 458 Für den Fall, dass die Ehegatten ihr **Getrenntleben wieder beenden** und die Krise ihrer Ehe überwinden, kann wiederum ein ergänzende Regelung zum nachträglichen Wegfall der Abändnung des Ausgleichszeitraums vorgesehen werden:<sup>1138</sup>

**Muster: Ergänzung: „Versöhnung“ der getrennt lebenden Ehegatten**

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass ... [wie oben]...; nur die sodann verbleibenden Anrechte sollen somit ausgeglichen werden. Maßgeblich ist nur das Eintreten des Getrenntlebens, dass der Scheidung unserer Ehe unmittelbar vorangeht. Wie nehmen den teilweisen Verzicht gegenseitig an.*
- (2) *Belehrung ...*

**(2) Festlegen eines bestimmten Datums (Termin)**

- 459 Die Ehegatten können im Rahmen ihrer ehevertraglichen Gestaltungsfreiheit natürlich ein beliebiges, von ihnen **bestimmtes Datum** zur Abgrenzung eins ausscheidbaren Ausgleichszeitraums festlegen,<sup>1139</sup> selbst ohne dafür einen bestimmten inhaltlichen Grund angeben zu müssen. Treffen die Ehegatten beispielsweise nach einer bestimmten, abgelaufenen Ehezeit die Vereinbarung, die nachfolgende Ehezeit und der darin erfolgte, beiderseitige Anrechteerwerbs soll nicht mehr dem Versorgungsausgleich unterliegen, liegt ein ausscheidbarer Zeitraum vor. Der **vertraglich bestimmte Stichtag (Termin = Befristung**<sup>1140</sup>) sollte allerdings unter Beachtung des Monatsletzten bzw. -ersten gewählt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Halbs. 2 VersAusglG). An eine solche, oftmals scheidungsvorbereitende Vereinbarung ist das Familiengericht nach § 6 Abs. 2 VersAusglG gebunden, wenn sie der obligatorischen Inhaltskontrolle standhält. Anhatspunkte dafür, warum ein bestimmtes Datum gewählt wurde, sollten aus der Urkunde erkennbar sein.

<sup>1138</sup> Nach Brambring, Ehevertrag, 8. Aufl. 2008, Rn. 113.

<sup>1139</sup> Vgl. hierzu Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 41 mwN.

<sup>1140</sup> Siehe zu Befristungen auch unten Rn. 482 ff.

- 460 Das ehevertragliche Festlegen eines bestimmten Datums als Stichtag für einen ausscheidbaren Ausgleichszeitraums kann beispielsweise<sup>1141</sup> -auch ohne Scheidungsabsicht- Gestaltungsmittel sein, wenn beide Ehegatten während der abgelaufenen Ehezeit beiderseits ausreichende und in etwa gleichwertige Anrechte erworben und deshalb diese Abschnitt ihrer Ehezeit von einem Ausgleich ausschließen wollen.

**Muster:**<sup>1142</sup> **Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums**  
hier: bestimmtes Datum [Befristung] - vereinfacht

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass im Falle der Scheidung unserer Ehe diejenigen Anrechte, die von einem jeden von uns bis zum 31. ... 2011 erworben wurden, nicht auszugleichen sind.*
- (2) *Belehrung ...*

**oder:**

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass im Falle der Scheidung unserer Ehe diejenigen Anrechte, die von einem jeden von uns ab dem 1. ... 2011 erworben wurden, nicht auszugleichen sind.*
- (2) *Belehrung ...*

**Muster:** **Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums**  
hier: bestimmtes Datum [Befristung] - ausführlich

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe mit der Maßgabe durchgeführt wird, dass die auf die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG entfallenden Anrechte jeweils um diejenigen Anteile zu bereinigen sind, die bis zum 31. ... 2011 von einem jeden von uns erworben worden sind; nur die sodann erworbenen, beiderseitigen Anrechte sollen somit ausgeglichen werden. Wie nehmen den teilweisen Verzicht gegenseitig an.*
- (2) *Wir gehen davon aus, dass jeder von uns während Ehezeit bis zum 31. ... 2011, in der wir beide in Vollzeit erwerbstätig waren, ausreichende und in etwa gleichwertige Anrechte erworben haben. Der Wert der erworbenen*

---

<sup>1141</sup> Beispiel nach Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 42.

<sup>1142</sup> Das Muster ist angelehnt an Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.2.; siehe auch Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 27; Bergschneider, Verträge, Rn. 928.

*Anrechte bis zum vorgenannten Stichtag ist jedem von uns bekannt.*

(3) *Belehrung ...*

### **(3) Geburt und Betreuung gemeinsamer Kinder**

- 461 Der vollständige und bedingungslose Verzicht auf den Versorgungsausgleich ist in der „**partnerschaftlichen Doppelverdienerhe**“ problematisch, wenn wegen der Geburt und Betreuung gemeinsamer Kinder einer der Ehegatten, zumeist die Mutter, keine oder keine angemessene Altersversorgung auf- oder ausbauen kann und die Altersvorsorgung auch nicht auf anderem Wege, beispielsweise durch Vermögensaufbau, sichergestellt ist. Der **Nachteil in der Versorgungsbiographie** entsteht, wenn der betroffene Ehegatte seine nachhaltig ausgeübte Erwerbstätigkeit, die die Voraussetzung des Versorgungsaufbaus darstellt, betreuungsbedingt aufgibt oder erheblich reduziert. Haben demnach -typischerweise- junge Ehegatten in der Erstehe **bereits bei Vertragsschluss einen konkreten oder jedenfalls latenet Kinderwunsch**, kann ein Verzicht sogar zur Annahme der Sittenwidrigkeit im Rahmen der Inhaltskontrolle (§ 8 Abs. 1 VersAusglG) führen. Der Notar sollte deshalb in dieser Kostellation nur in den äußerst seltenen (und gut dokumentierten) Ausnahmefällen einen vollständigen und bedingungslosen Verzicht beurkunden, in denen ehebedingte Versorgungsnachteile durch die Betreuung gerade nicht zu erwarten sind.
- 462 Regelmäßig kann bei „partnerschaftlichen Doppelverdienerhe“ junger Ehegatten, bei denen die **Geburt gemeinsamer Kinder nicht ausgeschlossen** ist, auf die reale Veränderung des zunächst „geplanten Ehetypus“ auf verschiedene Arten reagiert werden:
- nur der Anrechteerwerbe **während der Kinderbetreuungszeiträum** sollen einem Ausgleich unterliegen;<sup>1143</sup>
  - nur der Anrechteerwerbe **ab dem Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes** bis zum Ehezeitende sollen einem Ausgleich unterliegen;<sup>1144</sup>
  - der **gesamte ehezeitbezogene Anrechteerwerbe** unterliegt aufschiebend bedingt durch die Geburt des ersten Kindes dem Ausgleich;<sup>1145</sup>
  - der durch Kinderbetreuung tatsächliche herbeigeführte „**ehebedingte Nachteil**“ wird auf der Grundlage einer fortgeschriebenen, fiktiven Erwerbsbiographie ausgeglichen.<sup>1146</sup>

<sup>1143</sup> Siehe Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 55 und sogleich.

<sup>1144</sup> Siehe hierzu unten Rn. 465.

<sup>1145</sup> Siehe hierzu unten Rn. 466.

<sup>1146</sup> Siehe hierzu unten Rn. 468.

**Muster:**<sup>1147</sup> **Festlegung ausscheidbarer Ausgleichszeiträume**  
hier: Geburt und Betreuung gemeinsamer Kinder

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass jeder Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig und in jeder Ausgleichsrichtung ausgeschlossen wird. Wir nehmen diesen Verzicht gegenseitig an.
- (2) Abweichend von Abs. (1) soll der Versorgungsausgleich jedoch für folgende Zeiträume unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden:  
- ab dem Monatsersten vor der Geburt [oder: ab dem Monatsersten 6 Monate vor der Geburt<sup>1148</sup>] eines gemeinsamen Kindes bis längstens zum Monatsletzten nach Vollendung dessen \*\*\* Lebensjahres,<sup>1149</sup> wenn einer oder beide Ehegatten seine/ihre ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung des Kindes aufgibt [oder: auf weniger als \*\*\* der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert].

Der Ausgleichszeitraum endet vorzeitig mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch den jeweils betreuenden Elternteil im Umfang vor dessen Unterbrechung.

alternativ „ein gemeinsames Kind“ (vereinfacht):

- (2) Abweichend von Abs. (1) soll der Versorgungsausgleich jedoch für solche Zeiträume unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden, in denen ein Ehegatte ab der Geburt [oder: ab dem Zeitraum 6 Monate vor der Geburt] eines gemeinsamen Kindes bis längstens zur Vollendung dessen \*\*\* Lebensjahres seine ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen deren Betreuung aufgibt [oder: auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert]. Der Ausgleichszeitraum endet vorzeitig mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch den betreuenden Elternteil im Umfang vor dessen Unterbrechung.

alternativ „mehrere gemeinsame Kinder“:

- (2) Abweichend von Abs. (1) soll der Versorgungsausgleich jedoch für folgende Zeiträume unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt

<sup>1147</sup> Muster: Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3085; ders., Vereinbarungen Rn 172; Brambring, Ehevertrag, 8. Aufl. 2008, Rn. 113; Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.II.2.; Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 28; Waldner, Eheverträge, Rn 74; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 678 f. Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 195; Goering, FamRB 2004, 95, 97; Eichenhofer, DNotZ 1994, 225.

<sup>1148</sup> Anknüpfend an Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3085.

<sup>1149</sup> Siehe zur Verwendung einer „Höchstdauer“ in Bezug auf die in einen Ausgleich einzubeziehenden Anrechte; auch mit Formulierungsbeispiel: Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 53 ff.

werden:

- ab dem Monatserste vor der Geburt [oder: ab dem Monatsersten 6 Monate vor der Geburt] des ersten gemeinsamen Kindes bis längstens zum Monatsletzten nach Vollendung des \*\*\* Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes, wenn einer der Ehegatte seine ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung der Kinder aufgibt [oder: auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert].

Der Ausgleichszeitraum endet vorzeitig mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch den betreuenden Elternteil im Umfang vor dessen Unterbrechung.

alternativ „mehrere gemeinsame Kinder“ (vereinfacht):

- (2) Abweichend von Abs. (1) soll der Versorgungsausgleich jedoch für solche Zeiträume unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden, in denen ein Ehegatte ab der Geburt [oder: ab dem Zeitraum 6 Monate vor der Geburt] des ersten gemeinsamen Kindes bis längstens zur Vollendung dessen \*\*\* Lebensjahres unseres jüngsten Kindes seine ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen deren Betreuung aufgibt [oder: auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert]. Der Ausgleichszeitraum endet vorzeitig mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch den betreuenden Elternteil im Umfang vor dessen Unterbrechung.

alternativ „mehrere gemeinsame Kinder“ (vereinfacht):

- (2) Abweichend von Abs. (1) soll der Versorgungsausgleich jedoch für solche Zeiträume unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden, in denen ein Ehegatte wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder seine ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgibt [oder: auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert]. Der Ausgleichszeitraum endet vorzeitig mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch den betreuenden Elternteil im Umfang vor dessen Unterbrechung.

- (3) Ein Wertausgleich soll in der Weise erfolgen, dass die auf die gesamte Ehezeit entfallenden Anrechte, um diejenigen Anteile zu bereinigen sind, die tatsächlich außerhalb des vorgenannten Zeitraums bis zum Ehezeitende erworben wurden. Unbeachtlich ist es, ob innerhalb des vereinbarten Zeitraums Anrechte aus „Kindererziehungszeiten“ oder ähnliche, kindererziehungsbezogene Anrechte bei einem Versorgungsträger erworben werden.<sup>1150</sup> Die gesetzlichen Regelungen zur Geringfügigkeit nach § 18 VersAusglG bleiben unberührt.

alternatieve Formulierung:

- (3) Ein Wertausgleich soll in der Weise erfolgen, dass bezogen auf die gesamte Ehezeit nur Anrechte einbezogen werden sollen, die tatsächlich innerhalb des vorgenannten Zeitraums erworben worden sind. Unbeachtlich ist es, ob für den vereinbarten Zeitraum kindererziehungsbezogene Anrechte bei einem Versorgungsträger erworben werden. Die gesetzlichen Regelungen zur

<sup>1150</sup> Vgl. § 56 SGB VI (Kindererziehungszeiten), § 50a BeamtVG (Kindererziehungszuschlag), § 50b BeamtVG (Kindererziehungsergänzungszuschlag).

*Geringfügigkeit nach § 18 VersAusglG bleiben unberührt.*

- (4) *Der Notar hat uns darüber belehrt,<sup>1151</sup> dass*  
- *unabhängig von der vorstehend vereinbarten Stichtagsregelung im Falle der Scheidung unserer Ehe der Wert der von uns erworbenen Anrechte nach den zum gesetzlichen Ehezeitende (§ 3 Abs. 1Hs. 2 VersAusglG) gültigen Bemessungsgrundlagen berechnet wird.*

463 Die Durchführung des zeitlich begrenzten Versorgungsausgleichs kann im Einzelfall den Interessen des kinderbetreuenden Ehegatten zuwider laufen, wenn der betreuende Ehegatte beispielsweise insgesamt (innerhalb der Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG) oder auch ab der Geburt des gemeinsamen (ersten) Kindes mehr oder „höherwertige“ Anrechte erworben hat und deswegen durch die pauschale Vereinbarung von ausscheidbaren Ausgleichszeiträumen insgesamt benachteiligt wird. Diese Art der Betrachtung des Verzicht auf den Versorgungsausgleich ist allerdings eine solche des „Einmalausgleichs in eine Ausgleichsrichtung“; sie setzt -insbesondere wenn mehrere verschiedenartige Anrechte betroffen sind- das Erstellen einer Ausgleichsbilanz voraus, die dem System des „Hin- und Herausgleichs“ und der Teilung ehezeitbezogener Einzelanrechte nicht entspricht. Um dennoch zu einem vergleichenden Gesamtergebnis zu kommen, müßte regelmäßig der „korrespondierende Kapitalwert“ aller Anrechte nach § 47 Abs. 5 o. 6 VersAusglG ermittelt werden.<sup>1152</sup> Jedenfalls kann eine solche Benachteiligung ehevertraglich ausgeschlossen werden:<sup>1153</sup>

**Beispiel (vereinfacht):**

M und F vereinbaren ehevertraglich den Ausschluß des Versorgungsausgleichs. Für den Zeitraum ab der Geburt eines gemeinsamen Kindes bis zu dessen Einschulung in die Grundschule, soll der Ausgleich durchgeführt werden, wenn einer der Ehegatten seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Nach vier Ehejahren wird das gemeinsame Kind K geboren; die Unterbrechungszeit der F beträgt sodann 6 Jahre. Beide Ehegatten erwerben zunächst Anrechte in der gRV. M macht sich jedoch nach sieben Ehejahren selbständig und erwirbt keine EP mehr hinzu; bis dahin hatte er pro Jahr 2 EP erworben (= 14 EP). F erwarb bis zu ihrer betreuungsbedingten Berufsunterbrechung pro Jahr 1.5 EP erworben (= 6 EP); sodann erhält sie während der Kindererziehungszeit (KEZ) 3 EP. Die Ehe dauert 10 Jahre.

- Ehezeitbezogene EP des M ohne Vertrag	14 EP
- Ehezeitbezogene EP der F ohne Vertrag (darin KEZ enthalten)	9 EP
<b>Ausgleichssaldo (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) für F</b>	<b>2.5 EP</b>
- Zeitraumbezogene EP des M mit Vertrag	6 EP
- Zeitraumbezogene EP der F mit Vertrag (darin KEZ enthalten)	3 EP
<b>Ausgleichssaldo (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) für F</b>	<b>1.5 EP</b>

<sup>1151</sup> Siehe Rn. 473.

<sup>1152</sup> Siehe hierzu unten Rn. 222 ff.

<sup>1153</sup> Vgl. hierzu Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11 (Formular). Anm. 1 a.E.

Die F stünde sich also ohne Vertrag deutlich besser; eine Vertragsfolge, die zumeist nicht gewollt ist.

- 464 Ähnliche Ergebnisse kommen auch dann zustande, wenn der Versorgungsausgleich nicht nur zeitraumbezogen innerhalb der Ehezeit durchgeführt werden soll, sondern ab einem bestimmten Zeitpunkt für die fernere Dauer der Ehe (= „fiktiver Eheanfang“, zB. ab der Geburt eines gemeinsamen Kindes):

**Beispiel (vereinfacht):**

M und F vereinbaren ehevertraglich den Ausschluß des Versorgungsausgleichs. Ab dem Zeitpunkt der Geburt eines gemeinsamen Kindes soll der Ausgleich für die fernere Dauer der Ehe durchgeführt werden, wenn einer der Ehegatten seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Nach vier Ehejahren wird das gemeinsame Kind K geboren. Beide Ehegatten erwerben zunächst Anrechte in der gRV. M macht sich jedoch nach sieben Ehejahren selbständig und erwirbt keine EP mehr hinzu; bis dahin hatte er pro Jahr 2 EP erworben (= 14 EP). F erwarb bis zu ihrer betreuungsbedingten Berufsunterbrechung pro Jahr 1.5 EP erworben (= 6 EP); sodann erhält sie während der Kindererziehungszeit (KEZ) 3 EP. Nach drei Jahren Unterbrechung nahm sie ihre Erwerbstätigkeit wieder auf und erwarb bis zum Eheende jährlich 2 EP (= 16). Die Ehe dauert 15 Jahre.

- Ehezeitbezogene EP des M ohne Vertrag	14 EP
- Ehezeitbezogene EP der F ohne Vertrag (darin KEZ enthalten)	25 EP
<b>Ausgleichssaldo (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) für M</b>	<b>5.5 EP</b>
- EP des M ab vereinbartem Ehezeitbeginn mit Vertrag	6 EP
- EP der F ab vereinbartem Ehezeitbeginn mit Vertrag (darin KEZ enthalten)	19 EP
<b>Ausgleichssaldo (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) für M</b>	<b>6.5 EP</b>

Die F stünde sich also ohne Vertrag abermals besser.

**Muster:**<sup>1154</sup> **Ergänzung: „Nachteilsklausel“**  
hier Anschluss an das vorige Muster: kein Ausgleich, wenn der betreuende Ehegatte dadurch benachteiligt wird

(I) ... (...)

(...) *Es verbleibt bei dem nach Abs. (1) vereinbarten Verzicht auf Wertausgleich in jeder Ausgleichsrichtung, wenn derjenige Ehegatten von uns, der nach der Geburt unserer Kinder die Betreuung überwiegend übernimmt, bezogen auf die gesamte Ehezeit (§ 3 Abs. (1) VersAusglG) nach einem saldierenden Wertvergleich aller Anrechte entsprechend § 47 Abs. (6) VersAusglG insgesamt schlechter stünde oder sogar ausgleichspflichtig werden würde. Geringwertige und nicht ausgleichreife Anrechte (§§ 18, 19 VersAusglG) sind zu bewerten und in die Vergleichsbetrachtung einzubeziehen. Für die Ermittlung der Vergleichswerte von einzelnen Anrechten kann die Einholung*

<sup>1154</sup> Vgl. auch Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 195; vor dem VersAusglG: Goering, FamRB 2004, 133, 134 f.; Brambring, Ehevertrag, 8. Aufl. 2008, Rn. 107.

eines Gutachtens erforderlich sein.

**Muster:** **Ergänzung: „Nachteilsklausel“**  
hier: allgemein

(...) *Der Versorgungsausgleich soll insgesamt und für alle Anrechte durchgeführt werden; wenn Herr \*\*\*/ Frau \*\*\* infolge des vereinbarten Ausschluß des Wertausgleichs, bezogen auf die gesamte Ehezeit (§ 3 Abs. (1) VersAusglG) nach einem saldierenden Wertvergleich aller Anrechte entsprechend § 47 Abs. (6) VersAusglG insgesamt schlechter stünde oder sogar ausgleichspflichtig werden würde. Geringwertige und nicht ausgleichreife Anrechte (§§ 18, 19 VersAusglG) sind zu bewerten und in die Vergleichsbetrachtung einzubeziehen. Für die Ermittlung der Vergleichswerte kann die Einholung von Gutachten erforderlich sein.*

**Muster:**<sup>1155</sup> **Festlegung ausscheidbarer Ausgleichszeiträume (Betreuung gemeinsamer Kinder außerhalb von „Kindererziehungszeiten“ nach § 56 SGB VI)**

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass jeder Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig und in jeder Ausgleichsrichtung ausgeschlossen wird. Wir nehmen diesen Verzicht gegenseitig an.*
- (2) *Abweichend von Abs. (1) soll der Versorgungsausgleich jedoch für solche Zeiträume unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden, in denen ein Ehegatte ab der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes bis längstens zur Vollendung dessen \*\*\* Lebensjahres unseres jüngsten Kindes<sup>1156</sup> seine ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen deren Betreuung aufgibt und keine Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Anrechnung von „Kindererziehungszeiten“ erwirbt. Der Ausgleichszeitraum endet vorzeitig mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch den betreuenden Elternteil im Umfang vor dessen Unterbrechung.*
- (3) *Ein Wertausgleich soll in der Weise erfolgen, dass bezogen auf die gesamte Ehezeit nur Anrechte einbezogen werden sollen, die tatsächlich innerhalb des vorgenannten Zeitraums erworben worden sind. Die gesetzlichen Regelungen zur Geringfügigkeit nach § 18 VersAusglG bleiben unberührt.*

<sup>1155</sup> Muster: Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3085; ders., Vereinbarungen Rn 172.

<sup>1156</sup> Siehe zur Verwendung einer „Höchstdauer“ in Bezug auf die in einen Ausgleich einzubeziehenden Anrechte; auch mit Formulierungsbeispiel: Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 53 ff.

465 Einleitung wie bei Brambring, Ehevertrag, 8. Aufl. 2008, Rn. 107, Fall und Einleitung bei Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 38.

**Muster:**<sup>1157</sup> **Alternative: Ausgleichszeitraums ab Geburt des ersten Kindes bis Ehezeitende**

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusgl im Falle der Scheidung unserer Ehe mit der Maßgabe durchgeführt wird, dass die auf die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG entfallenden Anrechte jeweils um diejenigen Anteile von Anrechten zu bereinigen sind, die vor der Geburt unseres ersten gemeinsamen Kindes von einem jeden von uns erworben worden sind; es werden somit ausschließlich solche Anrechte auszugleichen, die ein jeder von uns nach der Geburt des Kindes erworben hat. Den durch diese Vereinbarung begründeten Verzicht nehmen wir gegenseitig an.*
- (2) *Belehrung ..*
- (3) *Nachteilsklausel ..*

466 Erfahrungsgemäß gehört das nachfolgende Muster zu den gerne verwendeten „auflösend bedingten“ Verzichtsgestaltungen zum Versorgungsausgleich. Es beseitigt **rückwirkend auf den Ehezeitbeginn** den bei Abschluss des Ehevertrages nach dem „geplanten Ehetypus“ hinnehmbaren Totalausschluss durch die Geburt eines gemeinsamen Kindes. Natürlich kann auch die gemeinsame **Annahme eines Kindes** nach § 1741 Abs. 2 S. 2 BGB zum Bedingungsfall bestimmt werden; ebenso der Fall der **Stieffkindadoption** nach § 1741 Abs. 2 S. 3 BGB BGB. Der **rückwirkende Wegfall des Ausschlusses** führt zur Anwendung des Versorgungsausgleichs über die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG; das unterscheidet diese Variante der Vorsorge für Betreuungssituationen von den beiden Fällen der Vorsorge durch ausscheidbare Ausgleichszeiträume.

**Muster:**<sup>1158</sup> **Alternative - Ausgleich für die gesamte Ehezeit mit Geburt des ersten Kindes und Berufseinschränkung**

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem*

<sup>1157</sup> Die Formulierung ist an das Auslegungsergebnis einer notariellen Vereinbarung durch das OLG Frankfurt, FamRZ 1996, 550 angelehnt; siehe auch Münch, Vereinbarungen Rn 174; Brambring, Ehevertrag, 8. Aufl. 2008, Rn. 107.

<sup>1158</sup> Muster: Brambring, Ehevertrag, 8. Aufl. 2008, Rn. 107; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn 625; FormB FA-FamR/Steer, Kap. 12 Rn 53; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3099; Müller, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn. 389, 391; vgl. auch Muster zum (insgesamt) auflösend bedingten Verzicht, unten Rn. 477 ff.

*VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig und in jeder Ausgleichsrichtung ausgeschlossen ist. Wir nehmen diesen Verzicht gegenseitig an.*

- (2) *Der Ausschluss nach Abs. (1) ist auflösend bedingt vereinbart. Der Ausschluss wird rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn aus unserer Ehe ein oder mehrere gemeinsame Kinder hervorgehen [ggfs: oder wir Kinder als eigene Kinder annehmen] und einer von uns deswegen seine ausgeübte Erwerbstätigkeit -auch nur vorübergehend- aufgibt [ggfs. oder auf weniger als \*\*\* der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit] reduziert.*
- (3) *Belehrung ...*

467 Allerdings kann auch der rückwirkend beseitigte Ausschluss den betreuenden Ehegatten gegenüber einer zeitraumbezogenen Variante benachteiligen, insbesondere wenn er ehezeitbezogen im Rahmen einer „Gesamtbetrachtung“ (die das VersAusglG so nicht mehr vorsieht) mehr oder höherwertige Anrechte vor der Geburt des Kindes erworben hat. Allerdings beruhen diese Nachteile nicht auf einer Abweichung von der gesetzlichen Teilhaberegelung, sondern darauf, dass ein zunächst vertraglich gewährte Ausschlussvorteil nachträglich beseitigt wird.

**Beispiel (vereinfacht):**

M und F vereinbaren ehevertraglich den Ausschluß des Versorgungsausgleichs. Mit der Geburt eines gemeinsamen Kindes soll der Ausgleich jedoch für die gesamte Ehezeit stattfinden, wenn einer der Ehegatten seine Erwerbstätigkeit betreuungsbedingt aufgibt. Nach vier Ehejahren wird das gemeinsame Kind K geboren. Beide Ehegatten erwerben zunächst Anrechte in der gRV. M macht sich jedoch nach sieben Ehejahren selbstständig und erwirbt keine EP mehr hinzu; bis dahin hatte er pro Jahr 1,2 EP erworben (= 8,4 EP). F erwarb bis zu ihrer betreuungsbedingten Berufsunterbrechung pro Jahr 2 EP erworben (= 8 EP); sodann erhält sie während der Kindererziehungszeit (KEZ) 3 EP. Nach drei Jahren Unterbrechung nahm sie ihre frühere Erwerbstätigkeit wieder auf und erwarb bis zum Eheende jährlich 2 EP (= 16). Die Ehe dauert 15 Jahre.

- Ehezeitbezogene EP der F mit Vertrag (= ganze Ehezeit)	25,0 EP
- Ehezeitbezogene EP des M mit Vertrag (= ganze Ehezeit)	8,4 EP
<b>Ausgleichssaldo (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) für M</b>	<b>8,3 EP</b>

**Alternativgestaltung I: Ausschlusswirkung bis Geburt**

- EP der F ab Geburt des K (darin KEZ enthalten)	19,0 EP
- EP des M ab Geburt des K	3,6 EP
<b>Ausgleichssaldo (§ 10 Abs. 2 VersAusglG) für M</b>	<b>7,7 EP</b>

**Alternativgestaltung II: Ausschluss für gesamte Ehezeit**

- Ehezeitbezogene EP der F mit Vertrag (= ganze Ehezeit)	25,0 EP
- Ehezeitbezogene EP des M mit Vertrag (= ganze Ehezeit)	8,4 EP
<b>Ausgleichssaldo</b>	<b>0,0 EP</b>

Die F, als Betreuungselternteil stünde sich bei einer alternativen Vertragsgestaltung besser.

**Muster:** Alternative - Ausgleich für die gesamte Ehezeit mit Geburt des ersten Kindes und Berufseinschränkung - Nachteilsklausel

- (1) wie vor.
- (2) wie vor.
- (3) Es verbleibt bei dem nach Abs. (1) vereinbarten Ausschluss des Versorgungsausgleichs in jeder Ausgleichsrichtung, wenn derjenige Ehegatten von uns, der nach der Geburt unserer Kinder überwiegend die Betreuung tatsächlich übernimmt, bezogen auf die gesamte Ehezeit (§ 3 Abs. (1) VersAusglG) nach einer Durchführung des Wertausgleichs schlechter stünde als bei uneingeschränkter Beibehaltung des Ausschlusses. Maßgeblich soll eine Wertvergleich nach Maßgabe des § 47 Abs. 6 VersAusglG sein; geringwertige Anrechte im Sinne des § 18 Abs. 1 VersAusglG sind in die Vergleichsbetrachtung einzubeziehen. Für die Ermittlung der Vergleichswerte von einzelnen Anrechten kann die Einholung eines Gutachtens erforderlich sein.
- (4) Belehrung ...

468 Die Nachteile aus der Aufgabe der Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder (oder aus anderen, familienbedingten Gründen) und der daraus resultierenden - ggfs. verbleibenden - **Nachteile in der Versorgungsbiographie** sind in der sozialen Realität überwiegend Probleme betreuender Mütter. Der **Ausgleich solcher ehebedingter Nachteile** ließe sich auch ohne die vertragliche Festlegung von ausscheidbaren Ausgleichszeiträumen der Kinderbetreuung (oder anderer, familienbedingter Gründe) und ohne einen Eingriff in die Ehezeit bewerkstelligen. Der Schwerpunkt der Regelung ist ein einseitiger Wertausgleich zulasten des nicht betreuenden Ehegatten, zumeist des Ehemanns, auf der Grundlage einer fortgeschriebenen, fiktiven Erwerbsbiographie der Ehefrau (Mutter) zum **Ausgleich „ehebedingter Nachteile“**.<sup>1159</sup> Eine solche Gestaltung läge auf der Linie der Rechtsprechung des BGH zur „Ausübungskontrolle“ im Rahmen des § 6 Abs. 1 VersAusglG.

**Muster:** Alternative - Ausgleich beschränkt auf „ehebedingte Nachteile“ der Kinderbetreuung in die gRV (vorsorgender Ehevertrag)

- (...) Der Versorgungsausgleich nach §§ 1 ff. VersAusglG soll im Fall der Scheidung unserer Ehe nur einseitig, das heißt zulasten von Anrechten des

<sup>1159</sup> Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3085 und ders., Vereinbarungen Rn 172 bezeichnet diese Gestaltungsvariante als „Höchstgrenze eigener Versorgung“.

*Ehemanns stattfinden, weil die Ehefrau ihre ausgeübte Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder aufgibt oder auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert. Der Ehemann verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Wertausgleich jeglicher Art und in Bezug auf alle gesetzlich dem Versorgungsausgleich unterliegender Anrechte seiner Ehefrau.*

- (...) *Der Ausgleich zugunsten der Ehefrau und zulasten des Ehemanns soll derart stattfinden, dass die Ehefrau ausschließlich so viele Entgeltpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen erhält, wie sie beim Ehezeitende unter Anrechnung der von ihr bereits erworbenen Entgeltpunkte innehaben würde, wenn sie ihre Berufstätigkeit als ... in unverändertem Umfang unter Berücksichtigung regelmäßiger Beförderungen, fortgesetzt haben würde. Hierbei soll der Ausgleich zunächst zulasten gleichartiger Anrechte des Ehemanns stattfinden.*
- (...) *Soweit durch die vorstehende Vereinbarung auf den Ausgleich von Anrechten verzichtet wird, nehmen wir einen solchen Verzicht wechselseitig an.*
- (...) *Der Notar hat darauf hingewiesen<sup>1160</sup>, dass*  
- *die Ehegatten gegen den Willen eines beteiligten Versorgungsträgers keine vollziehbare Vereinbarung darüber treffen können, ob ein Anrecht intern oder extern geteilt wird*  
- *....*

#### **(4) Arbeitslosigkeit und Zeiträume ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

- 469 Arbeitssuchendmeldung oder Arbeitslosmeldung hat spätestens am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit (frühestens drei Monate vorher) persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu erfolgen; die Mldung ist Voraussetzung des Bezugs von Arbeitslosengeld, das grundsätzlich in zwei Varianten geleistet wird. Für die Zeit des Leistungsbezuges von **Arbeitslosengeld** werden von der Agentur für Arbeit Pflichtbeiträge an den Rentenversicherungsträger entrichtet, wenn der Berechtigte im letzten Jahr vor Beginn des Leistungsbezugs rentenversicherungspflichtig war. Bei Bezug von **Arbeitslosengeld II** und Sozialgeld entfällt hingegen die gesetzliche Rentenversicherungspflicht; allerdings können Anrechnungszeiten vorliegen. Ein Anknüpfen an die Entrichtung der Pflichtbeiträge ist nicht empfehlenswert; sie würde die Handhabung weiter verkomplizieren. Wenig praktikabel ist auch die Verknüpfung von Arbeitslosigkeit und Verschulden als Voraussetzung zur Durchführung des Versorgungsausgleichs. Bei lediglich kurzen oder vielen kürzeren Zeiträumen der Erwerbslosigkeit ergeben sich zudem kaum handhabbare Schwierigkeiten. Fraglich ist

---

<sup>1160</sup> Siehe Rn. 473.

auch, ob der Ausgleich von möglicherweise nur überschaubaren Zeiträumen nicht zur Anwendung des § 18 VersAusglG („Geringfügigkeit“) führt.

**Muster:**<sup>1161</sup> **Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums**  
hier: Zeiträume der Arbeitslosigkeit

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass jeder Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig und in jeder Ausgleichsrichtung ausgeschlossen wird. Wir nehmen diesen Verzicht gegenseitig an.*
- (2) *Abweichend von Abs. (1) soll der Versorgungsausgleich jedoch für solche Zeiträume unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden, in denen ein Ehegatte länger als \*\*\* beschäftigungslos und zugleich bei der zuständigen Arbeitsverwaltung als beschäftigunglos gemeldet war. Auf die Art der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und die Leistung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung soll es nicht ankommen. Der Ausgleichszeitraum endet sodann mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.*
- (3) *Der Wertausgleich soll in der Weise erfolgen, dass bezogen auf die gesamte Ehezeit nur Anrechte einbezogen werden sollen, die tatsächlich innerhalb der vorgenannten Zeiträume erworben worden sind. Die gesetzlichen Regelungen zur Geringfügigkeit nach § 18 VersAusglG bleiben unberührt.*
- (4) *Der Notar hat uns darüber belehrt<sup>1162</sup>, dass*
  - unabhängig von der vorstehend vereinbarten Stichtagsregelung im Falle der Scheidung unserer Ehe der Wert der von uns erworbenen Anrechte nach den zum gesetzlichen Ehezeitende (§ 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG) gültigen Bemessungsgrundlagen berechnet wird.*

**Muster:**<sup>1163</sup> **Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums**  
hier: Zeiträume ohne sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe mit der Maßgabe durchgeführt wird, dass die auf die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG entfallenden Anrechte, also bestehende Anwartschaften auf Versorgung und Ansprüche auf laufende Versorgungen, um diejenigen Anteile zu bereinigen sind, die auf Zeiträume entfallen, in denen wir beide sozialversicherungspflichtig erwerbstätig waren. Es sollen somit nur solche Zeiträume ausgeglichen, in denen einer von uns keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und auch keine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht. Die Gründe für die Aufgabe der Erwerbstätigkeit und der Umfang der Erwerbstätigkeit sollen außer Betracht*

<sup>1161</sup> Muster: Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn 678; Goering, FamRB 2004, 95, 103.

<sup>1162</sup> Siehe Rn. 473.

<sup>1163</sup> Vgl. das Muster bei Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 17.

bleiben.

(2) Belehrung ...

## (5) Wegfalls eines Ehegatten-Mitarbeitsverhältnisses

- 470 Die Rechtsprechung hat die Zusage einer **versicherungspflichtigen Anstellung** („Ehegatten-Mitarbeitsverhältnis“) als **Kompensation** für einen Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs genügen lassen, da hiermit der Erwerb von Versorgungsrechten verbunden ist.<sup>1164</sup> Dies gilt selbst dann, wenn die Ehegatten vereinbaren, ehebedingte Nachteile abzumildern, indem der durch den Ausschluss des Versorgungsausgleichs benachteiligte Ehegatte nach Abschluss seiner bei Eheschließung noch nicht beendeten Ausbildung im Betrieb der Eltern des anderen Ehegatten versicherungspflichtig angestellt wird.<sup>1165</sup> Ob eine solche Konstellation eine ausreichende Kompensation darstellt, ist eine Frage des Einzelfalls. Die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses nach der Position und der anstellungsgerechten Entlohnung könnte im Einzelfall präzisiert werden. Insbesondere die Entlohnung hat bei sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnissen Einfluss auf den Anrechteerwerb zur Altersvorsorge.
- 471 Das nachfolgende Muster nimmt die **Ausgleichszeiträume** eines bestehenden Ehegatten-Mitarbeitsverhältnisses vom Wertausgleich aus; denkbar es wäre auch einen **Verzicht unter Rücktrittsvorbehalt**<sup>1166</sup> zu vereinbaren:

**Muster:**<sup>1167</sup> **Festlegung eines ausscheidbaren Ausgleichszeitraums (wegen Wegfalls eines Ehegatten-Mitarbeitsverhältnisses)**

(1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe mit der Maßgabe durchgeführt wird, dass die auf die gesamte Ehezeit nach § 3 Abs. 1 VersAusglG entfallenden Anrechte um diejenigen Anteile zu bereinigen sind, die auf Zeiträume entfallen, in denen die Ehefrau, Frau \*\*\* im Betrieb ihres Ehemannes als \*\*\* mit einem für diese Tätigkeit üblichen Gehalt sozialversicherungsrechtlich beschäftigt ist. Es

<sup>1164</sup> Siehe OLG Zweibrücken, FamRZ 2006, 1683, 1684 f., zustimmend Bredthauer, FPR 2009, 500, 504; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 21.

<sup>1165</sup> So der Fall des OLG Zweibrücken, FamRZ 2006, 1683 (Bruttoeinkommen von monatlich 3000,-- DEM ab Beendigung der Fachausbildung)

<sup>1166</sup> Siehe zur Verwendung eines Rücktrittsvorbehalts Rn 484 sowie das Muster unter Rn 487.

<sup>1167</sup> Muster: Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 29.

*sollen somit alle Zeiträume ausgeglichen, in denen sie der vorgenannten Erwerbstätigkeit nicht nachgeht und auch keinerlei Rente bezieht. Gründe für eine Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Betrieb des Ehemanns sollen außer Betracht bleiben.*

- (2) *Belehrung ...*

472 Die Ehegatten können im Übrigen in vorsorgenden Eheverträgen eine **Vielzahl von typischen Situationen vorbehalten und vorwegnehmen**, die zu einem zeitraumbezogenen Ausgleich geeignet sind. Im Rahmen der gerichtlichen Ausübungskontrolle eines vorsorgenden Ehevertrages handelt es sich um Fälle, die jeder für sich geeignet sind, eine relevante Abweichung des „gelebten Ehetypus“ vom „geplanten Ehetypus“ anzunehmen.<sup>1168</sup> Im Unterschied zu einer Anpassung im Wege der Inhaltskontrolle orientiert sich die Durchführung eines zeitraumbezogenen Versorgungsausgleichs nicht am Maßstab der Kompensation „ehebedingter Versorgungsnachteile“; es wird regelmäßig keine fiktive, parallele Versorgungsbiographie erstellt. Allerdings will

## **(6) Kombination verschiedener Ereignisse**

**Muster:**<sup>1169</sup> **Festlegung ausscheidbarer Ausgleichszeiträume (Kombination verschiedener Ereignisse)**

- (1) *Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig und in jeder Ausgleichsrichtung ausgeschlossen wird. Wie nehmen diesen Verzicht gegenseitig an.*
- (2) *Abweichend von Abs. (1) soll der Versorgungsausgleich jedoch für solche Zeiträume unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden, in denen ein Ehegatte aus den nachgenannten Gründen seine ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgibt [oder auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert]:*
- wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder;*
  - wegen Krankheit (soweit keine vollwertige Lohnersatzleistung erbracht wird);*
  - wegen alters- oder krankheitsbedingter Betreuung und Pflege von*

<sup>1168</sup> Ähnlich Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11. 2 d).

<sup>1169</sup> Muster: Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.2 d); Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 678, der aber nicht auf die Erwerbstätigkeit, sondern den Anrechteerwerb abstellt.

Angehörigen;

- aufgrund einer einverständlichen Entscheidung beider Ehegatten;
- aufgrund unverschuldeter Arbeitslosigkeit von mehr als einem Jahr ab dem Beginn der Arbeitslosigkeit.

Der Ausgleichszeitraum endet vorzeitig mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch den betreuenden Elternteil im Umfang vor der Unterbrechung.

- (3) Ein Wertausgleich soll in der Weise erfolgen, dass bezogen auf die gesamte Ehezeit nur Anrechte einbezogen werden sollen, die tatsächlich innerhalb der vorgenannten Zeiträume erworben worden sind. Unbeachtlich ist es im Falle der Kinderbetreuung, ob nach den Regeln des jeweiligen Versorgungsträgers für den vereinbarten Zeitraum sog. „Kindererziehungszeiten“ angerechnet werden. Die gesetzlichen Regelungen zur Geringfügigkeit nach § 18 VersAusglG bleiben unberührt.
- (4) Der Notar hat uns darüber belehrt<sup>1170</sup>, dass
- unabhängig von der vorstehend vereinbarten Stichtagsregelung im Falle der Scheidung unserer Ehe der Wert der von uns erworbenen Anrechte nach den zum gesetzlichen Ehezeitende (§ 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG) gültigen Bemessungsgrundlagen berechnet wird.

#### dd) Belehrungen und Hinweise

473 Der Notar sollte die Vertragsparteien (unter anderem) auf das Auseinanderfallen des Bewertungsstichtages zum tatsächlichen Ehezeitende und der Vereinbarung des „fiktiven Ehezeitendes“ hinweisen und dies in der Formulierung der Vertragsklausel berücksichtigen, um Fehlvorstellungen der Vertragbeteiligten, insbesondere zum Zeit/Zeit-Verhältnis, zu vermeiden. Ab dem **Zeitpunkt der tatsächlich durchgeführten internen oder externen Teilung** des bzw. der einzelnen (Teil-)Anrechte nehmen die Anrechte an der Wert- und Risikoentwicklung im jeweiligen Versorgungssystem teil, nicht aber ab dem Stichtag des „fiktiven Ehezeitendes“.

**Muster:** **Belehrung über die Folgen der vertraglichen Festlegung des Ausgleichszeitraums**

(...) Ausschlussregelungen ...

(...) Der Notar hat uns darüber belehrt, dass

- unabhängig von der im vorstehenden ... vereinbarten Stichtagsregelung im Falle der Scheidung unserer Ehe der Wert der von uns erworbenen Anrechte nach den zum gesetzlichen Ehezeitende (§ 3 Abs. 1 Hs. 2 VersAusglG) gültigen Bemessungsgrundlagen berechnet wird. Es werden regelmäßig nicht die zu einem vereinbarten

---

<sup>1170</sup> Siehe Rn. 473.

- Stichtag eingeholten Auskünfte und Bewertungen zugrunde gelegt,  
\*\*\*  
- jede Vereinbarung, die, bezogen auf jedes einzelne Anrecht, im Ergebnis zu einem höheren Wertausgleich als der Hälfte des ehezeitbezogenen Werts führt, unzulässig ist,  
...*

- 474 Modifizieren die Ehegatten den Ausgleichszeitraum, indem sie ein „fiktives Ehezeitende“ ehevertraglich vereinbaren, ohne alsbald den Scheidungsantrag zu stellen, wird ggfs. die **Kontinuität der Vorsorgsteilhabe** für einen Ehegatten unterbrochen. Dasselbe kann, Bedürftigkeit vorausgesetzt, ein Anspruch auf Vorsorgeunterhalt nach § 1361 Abs. 1 S. 1 iVm. Abs. 4 S. 1 BGB entstehen; eine solche Folge werden die getrennt lebenden Ehegatten zumeist übersehen. Enthält die ehevertragliche Vereinbarung keine Regelungen zum Trennungsunterhalt, sollte der Notar darauf hinweisen, dass als Folge der Veränderung des Ausgleichszeitraums ein Anspruch auf Vorsorgeunterhalt während des Getrenntlebens entstehen kann und dass die Veränderung des Ausgleichszeitraums keine Regelung zum Unterhalt umfasst.

**Muster:** **Hinweis zum Trennungs- und nachehelichen Unterhalt**

- Belehrungen ...  
- im Übrigen enthalten die Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich in dieser Urkunde keine Regelungen zum Trennungs- oder nachehelichen Unterhalt.*

**h) Bedingungen, Befristungen und Rücktrittsvorbehalte**

- 475 Totalausschluss, Teilausschluss oder Modifikationen des Versorgungsausgleichs können in ihrer Wirksamkeit von zukünftigen, ungewissen oder gewissen Ereignissen abhängig gemacht oder für einseitige Einwirkungsmöglichkeiten der Beteiligten zugänglich erhalten bleiben. Gestaltungsmittel sind auch nach Maßgabe des VersAusglG zulässigerweise **Bedingungen, Befristungen** (§§ 158 ff. BGB) oder vertraglich vereinbarte **Rücktrittsvorbehalte**.<sup>1171</sup>

<sup>1171</sup> Erman/Heckelmann, § 1408 Rn 10; Kanzleiter, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 1408 BGB, Rn. 22; Beck'sches Notarhdb./Grziwotz B I. Rn. 141; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - FamR, 2. Aufl. 2010, § 6 VersAusglG Rn. 13; Kniebes/Kniebes, DNotZ 1977, 286; Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11.1.; Bergner, in Beck'sches Formularbuch FamR, K.I.5.;

476 Nach rechtskräftiger Durchführung des Wertausgleichs durch das Familiengericht (vgl. auch § 224 Abs. 3 FamFG), beispielsweise in Vollzug einer zuvor abgeschlossenen **Scheidungsvereinbarung**, sind für den Ausgleichsberechtigten regelmäßig unverzichtbare Anrechte und für den Ausgleichsverpflichtenden wirksame Kürzungen geschaffen worden, die durch vertragliche Regelungen nicht mehr rückgängig oder abgeändert werden können.<sup>1172</sup> Das gilt auch für Veränderungen, die aufgrund vereinbarter Bedingungen, Befristungen oder Rücktrittsvorbehalte zu einem späteren Zeitpunkt herbeigeführt werden sollen. Für spätere Veränderungen ist grundsätzlich nur noch das Abänderungsverfahren nach § 225 FamFG oder der Ausnahmefall der „Totalrevision“ nach § 51 VersAusglG Raum.<sup>1173</sup>

### aa) Bedingungen

477 Die Vereinbarung von **auflösenden** (§ 158 Abs. 2 BGB) oder **aufschiebenden Bedingungen** (§ 158 Abs. 1 BGB), also das Anknüpfen von Rechtsfolgen an den Eintritt ungewisser Ereignisse in der Zukunft, ist weithin üblich und kommt beispielsweise in den nachfolgenden Konstellationen in Betracht:

- Aufgabe oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit wegen der **Geburt und Betreuung gemeinsamer Kinder**,<sup>1174</sup>
- einem erheblichen, zur Alterssicherung dienender oder geeigneter **Vermögenszuwachs** (zB Erlangung einer absehbaren Erbschaft) zu Gunsten eines Ehegatten,<sup>1175</sup>
- einer der Ehegatten gibt seine Berufstätigkeit **im ausdrücklichen Einvernehmen** mit seinem Ehegatten gänzlich auf,
- einer der Ehegatten gibt seine Berufstätigkeit -gleichviel aus welchem Grund- für einen zuvor definierten Zeitraum ganz oder teilweise auf (mit und ohne Einvernehmen),

---

Kanzleiter/Wegmann, Vereinbarungen Rn 285; Goering, FamRB 2004, 95, 96 spricht von „zweistufigem Ehevertrag“.

<sup>1172</sup> Siehe hierzu oben Rn 252; Götsche, in: Kaiser/Schnitzler/Friederici BGB Bd 4 - Familienrecht, 6. Aufl. 2010, § 2 VersAusglG Rn. 16 mwN.; Ruland, VersAusgl, 2. Aufl. 2009, Rn 807; vgl. auch Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 7.

<sup>1173</sup> Vgl. OLG Celle, FamFR 2011, 180.

<sup>1174</sup> Statt aller: Kanzleiter, MüKo, 5. Aufl. 2010, § 1408 BGB, Rn. 22; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 194; ebenso schon Langenfeld, NJW 1978, 1505; zu Mustern oben Rn. 465 f.; siehe aber auch die alternativen Vereinbarungsvarianten der „ausscheidbaren Ausgleichszeiträume“, oben Rn. 461 ff.

<sup>1175</sup> Soergel/Gaul, § 1408 Rn 29; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 194.

- einer der Ehegatten gibt wegen der **Pflege naher Angehöriger** oder wegen des **sehr guten Einkommens des anderen Ehegatten**) seine Berufstätigkeit ganz oder teilweise auf,
- Aufgabe oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit **aus sonstigen familienbedingten Gründen**,
- einer der Ehegatten **reduziert** (im Einvernehmen oder ohne Einvernehmen des anderen Ehegatten) seine **wöchentliche Arbeitszeit** um eine bestimmte Stundenzahl,
- einer der Ehegatten wird (ggfs. amtlich festgestellt) **erwerbsunfähig** oder seine **Erwerbsfähigkeit erheblich vermindert**,
- **Nichterreichen** einer bestimmten **Versorgungshöhe** bzw. **Versorgungssicherheit**,<sup>1176</sup>
- **Nichterfüllung** oder mangelnde Werthaltigkeit vereinbarter **Gegenleistungen**,<sup>1177</sup>
- **kurze** - vertraglich definierte - **Ehedauer**, abweichend von der 3-Jahres-Grenze des § 3 Abs. 3 VersAusglG.<sup>1178</sup>

478 Keine geeignete auflösende Bedingung zur Herbeiführung vorbehaltener Rechtsfolgen ist die „Wirksamkeit der Vereinbarung über den Versorgungsausgleich“. Hierbei handelt es sich nicht um ein ungewisses Ereignis iSd. §§ 158 ff. BGB.<sup>1179</sup> Von einer solchen Bedingung zu unterscheiden, ist die Vereinbarung von Vollzugssperren zur Erbringung von Gegenleistungen, falls der vertraglich gewollte Wertausgleich der gerichtlichen Inhaltskontrolle nach § 8 Abs. 1 VersAusglG nicht standhält.

479 Die Ausschlusswirkung oder der Wegfall der Ausschusswirkung aufgrund eines vorbehalteten Bedingungseintritts wird **regelmäßig rückwirkend auf den Beginn der Ehezeit** hergestellt. Allerdings bleibt es den Vertragsbeteiligten natürlich unbenommen, die Rechtswirkungen eines Bedingungseintritts auf einen anderen Zeitpunkt zu verlagern und somit der Sache nach einen „ausscheidbaren Ausgleichszeitraum“ bei Eintritt einer Bedingung herbeizuführen. Die notarielle Urkunde sollte dies eindeutig klarstellen.<sup>1180</sup>

480 **Gestaltungsschwierigkeiten** bei der Verwendung von Bedingungen ergeben sich daraus, den Bedingungsfall (Eintrittsfall) möglichst präzise und einzelfallbezogen zu definieren. Hier können vertraglich vereinbarte **Dokumentationspflichten**

---

<sup>1176</sup> Vgl. etwa Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 194.

<sup>1177</sup> Vgl. etwa Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 194.

<sup>1178</sup> Hauß/Eulering, VersAusgl 2009 Rn 121; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 17.

<sup>1179</sup> So Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 17.

<sup>1180</sup> Brambring, in: Beck'sches Formularbuch - Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht, VersAusgl. 10. Aufl. 2009, V 11. Anm 1; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 622.

weiterhelfen, die aber im Laufe der Ehe regelmäßig in Vergessenheit geraten und gewissermaßen einen „Buchhalter-Ehetypus“ voraussetzen. Wegen der **Definitionsproblematik** zum Bedingungseintritt und der teilweise als übermäßig empfunden **Bedingungsautomatik** eines „Alles oder Nichts“, empfehlen einige Autoren möglichst Rücktrittsvarianten anstelle von Bedingungen zu verwenden,<sup>1181</sup> oder mit Beweiserleichterungen zu arbeiten.<sup>1182</sup>

**Muster:** **Ausschluss unter einer auflösenden Bedingung**  
hier: einseitige, jedoch einverständliche Berufsaufgabe

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig und in jeder Ausgleichsrichtung ausgeschlossen ist. Der Ausschluss ist auflösend bedingt vereinbart. Der Ausschluss wird rückwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Ehezeit unwirksam, wenn
- aus unserer Ehe ein oder mehrere gemeinsame Kinder hervorgehen und einer von uns deshalb seine ausgeübte Erwerbstätigkeit (auch nur vorübergehend) aufgibt oder auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert,
  - einer von uns seine ausgeübte Erwerbstätigkeit -gleichviel aus welchem Grund- im ausdrücklichen [schriftlichen ...] Einverständnis mit dem Ehegatten mehr als ein Jahr lang nicht mehr ausübt oder auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert;
  - einer von uns amtlich festgestellt erwerbsunfähig ist.
- Eine einvernehmliche Aufgabe oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit nach dieser Vereinbarung liegt nur dann vor, wenn sie von beiden Ehegatten schriftlich festgestellt wird. Die gesetzlichen Regelungen zur kurzen Ehezeit und Geringfügigkeit nach §§ 3 Abs. 3, 18 VersAusglG bleiben unberührt.

**Muster:**<sup>1183</sup> **Ausschluss unter einer Bedingung**  
hier: Anfall einer Erbschaft mit bestimmtem Nettonachlasswert

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung unserer Ehe nach den gesetzlichen Bestimmungen des VersAusglG stattfinden soll.
- (2) Wir schließen den Versorgungsausgleich jedoch unter der **aufschiebenden Bedingung** rückwirkend auf den Ehezeitbeginn für die gesamte Ehezeit und in jede Ausgleichsrichtung vollständig aus, dass der Ehefrau [dem Ehemann] die

<sup>1181</sup> Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn 9; Goering, FamRB 2004, 95, 97.

<sup>1182</sup> Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 194.

<sup>1183</sup> Muster: Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 621; Müller, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn. 396; siehe auch das Muster Rn. 0.

*Erbschaft nach \*\*\* in Höhe eines Nettonachlasswertes von mindestens ... Euro nach dem Stand zum Zeitpunkt der heutigen Beurkundung anfällt. Für den bedingten beiderseitigen Verzicht kommt es nicht darauf an, ob die Ehefrau [der Ehemann] den Nachlass sodann versorgungsgeeignet verwendet, ob das ererbte Vermögen bei einer Ehescheidung noch vorhanden ist oder ob der Ehemann [die Ehefrau] auf den Erhalt ungeteilter Anrechte angewiesen ist. Wir nehmen den bedingten Verzicht wechselseitig an.*

- 481 Seit der Aufgabe des Verschuldensprinzips durch das 1. EheRG wird immer wieder - auch in der ehevertraglichen Beratung- die Frage gestellt, ob der Ausschluss des Wertausgleichs vom **Scheidungsverschulden** abhängig gemacht werden kann.<sup>1184</sup> Nach dem System des Ausgleichs jedes einzelnen Anrechts jedes Ehegatten, stellt sich schon das Problem, was unter einem solchen Bedingungseintritt überhaupt ausgeschlossen werden soll: nur der Ausgleichsanspruch des „Schuldigen“ oder der gesamte Versorgungsausgleich, wenn der „Schuldige“ insgesamt ausgleichsberechtigt wäre? Für die Praxis ist eine solche Vereinbarung nicht empfehlenswert. Hierbei ist natürlich gerade zu berücksichtigen, dass sich ein eindeutiges Fehlverhalten unter der Berücksichtigungsschwelle des § 27 VersAusglG vertraglich nur sehr fassbar und genauso schwer nachzuweisen sein wird. Damit trägt eine solche Klausel kaum zur Streitvermeidung bei.<sup>1185</sup>

### **bb) Befristungen**

- 482 Im Unterschied zu einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung, bei der der Ausschluss des Wertausgleichs oder der Wegfall des Ausschlusses nicht sofort in Kraft tritt, sondern vom Eintritt eines zukünftigen „**ungewissen**“ Ereignisses abhängt, ist bei der Vereinbarung einer Befristung das zukünftige Ereignis „**gewiss**“. Auch bei der vereinbarten Befristung kann die Wirkung des gewiss erreichten Zeitpunkts auf den Wertausgleich von den Ehegatten unterschiedlich ausgestaltet werden. Der zunächst vereinbarte Ausschluss des Wertausgleichs kann rückwirkend, nämlich ab Eheschließung entfallen, es kann jedoch auch vereinbart werden, den Ausschluss (oder den Wegfall des Ausschlusses) erst ab dem Zeitpunkt des Fristabufs stattfinden zu lassen. Findet keine vollständige Rückwirkung statt, handelt es sich um die Vereinbarung eines „ausscheidbaren Ausgleichszeitraums“. <sup>1186</sup> Regelmäßig wünschen die Ehegatten die Herbeiführung einer Rückwirkung.

---

<sup>1184</sup> Siehe bereits Becker, Versorgungsausgleichsverträge 1983, Rn 590 f.; Graf, Dispositionsbefugnisse, 1985, S. 185; siehe auch Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 194.

<sup>1185</sup> So bereits Graf, Dispositionsbefugnisse, 1985, S. 187; Reinartz, DNotZ 1978, 279 f.; Zimmermann/Becker, FamRZ 1983, 11.

<sup>1186</sup> Hierzu ausführlich oben Rn 442 ff.

- 483 Nach § 3 Abs. 3 VersAusglG findet der Versorgungsausgleich nur dann bei einer „kurzen Ehezeit“ von bis zu 3 Jahren statt, wenn ein Ehegatte dies **ausdrücklich beantragt** und kein „Bagatellfall“ nach § 18 VersAusglG vorliegt.<sup>1187</sup> Damit stellt § 3 Abs. 3 VersAusglG einen gesetzlichen Fall der Befristung dar, wobei es sich allerdings eher um eine Kombination aus Bedingung (Scheidungsantrag) und Befristung (Wegfall des Ausschlusses) handeln dürfte. Eine abweichende, insbesondere **ausdehnende ehevertragliche Vereinbarung** (= Befristung nach § 158 Abs. 2 BGB) über die gesetzlich vorgesehene 3-Jahres-Grenze hinaus ist anerkannt.<sup>1188</sup>

### cc) Rücktrittsvorbehalte

- 484 Die **Vereinbarung eines Rücktrittsvorbehalts** kommt unter inhaltlich vergleichbaren Umständen wie die Vereinbarung von Bedingungen oder Befristungen in Betracht.<sup>1189</sup> Die Rechtsfolgen treten allerdings nicht automatisch und unabhängig vom Willen der Vertragsschließenden ein (**keine Bedingungsautomatik**<sup>1190</sup>), was den Berechtigten zwar in eine Entscheidungssituation zwingt oder sogar die „Gefahr des Vergessens“ des Rücktrittsrechtes führen mag. Andererseits aber bringt das vorbehaltene Rücktrittsrecht ein flexibles Reagieren des Rücktrittsbegünstigten mit sich.<sup>1191</sup>

- 485 Typische **Anwendungsbereiche von Rücktrittsvorbehalten** sind Verzichtsvereinbarungen auf Wertausgleich einzelner, mehrerer oder aller Anrechte gegen eine **Gegenleistung**.<sup>1192</sup> Wird die vertraglich zugesagte Gegenleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von dem Begünstigten des Verzichts erbracht, soll der Verzichtende zurücktreten können. Folge des ausgeübten Rücktritts ist das Entstehen eines **Rückabwicklungsschuldverhältnisses**. Die Rücktrittserklärung hat zwar regelmäßig Rückwirkungscharakter, sodass der Versorgungsausgleich für die gesamte Ehezeit durchzuführen ist; dies sollte dennoch in der Urkunde klargestellt werden, zumal auch andere Anknüpfungszeitpunkte sachgerecht erscheinen und vereinbart werden könnten. Möglich ist beispielsweise die Abrede, wonach bei einem Rücktritt der Ausgleich erst ab dem auf den Zugang der Rücktrittserklärung bei dem

---

<sup>1187</sup> Hierzu bereits oben Rn 401 ff.

<sup>1188</sup> Siehe statt aller Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 193 mwN; keinen Bedarf hierfür sehen Glockner/Hoenes/Weil, Der neue VersAusgl, § 9 Rn 12; vgl die Muster unter Rn 403.

<sup>1189</sup> Siehe auch Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 94; Bergschneider, Verträge, Rn. 937.

<sup>1190</sup> Zu den Nachteilen der Bedingungsautomatik Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 9; siehe auch Goering, FamRB 2004, 95, 97; Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn 628.

<sup>1191</sup> Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn 628; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3105 hält daher die Vereinbarung von Rücktrittsvorbehalten für vorzugswürdig.

<sup>1192</sup> Siehe Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn. 626; Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 16.

Ehegatten folgenden Monatsersten durchgeführt werden soll (z.B. Wegfall eines Ehegatten-Mitarbeitsverhältnisses).<sup>1193</sup> Hinter dem vorbehaltenen Rücktritt steckt dann die Vereinbarung eines „ausscheidbaren Ausgleichszeitraums“.<sup>1194</sup>

- 486 Darüber hinaus hat Langenfeld<sup>1195</sup> zutreffend darauf hingewiesen, daß zu Beweiszwecken und als Übereilungsschutz vereinbart werden sollte, die **Rücktrittserklärung** in entsprechender Anwendung des § 2296 Abs. 2 BGB **notariell zu beurkunden**.<sup>1196</sup>
- 487 Problematisch ist jedoch -wie bereits angedeutet-<sup>1197</sup> die Vereinbarung von **Rücktrittsrechten mit einer Ausübungsmöglichkeit nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich**. Solche Konstellationen können sich ergeben, wenn beispielsweise einer der Ehegatte eine nach Eintritt der Rechtskraft über den Wertausgleich zu erbringende Gegenleistung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbracht erbracht und dies durch ein vertraglich vorbehaltenes Rücktrittsrecht sanktioniert wird.<sup>1198</sup> Betroffen ist nicht nur das **Nichterbringen einer einmaligen Gegenleistungen**, sondern gerade auch das **Nichterbringen von wiederkehrenden Leistungen**. Dies können im Einzelfall Ratenzahlungen, Unterhaltsleistungen, das Erbringen von Versicherungsbeiträgen<sup>1199</sup> oder Prämien anderer Art<sup>1200</sup> sein. Die Ausübung des ggfs. vorbehaltenen Rücktrittsrechts nachdem der Wertausgleich konstitutiv und rechtskräftig durchgeführt ist (vgl. auch § 224 Abs. 3 FamFG), kann im Rahmen der Rückabwicklung jedoch keine Veränderungen an rechtsgestaltenden Entscheidung des Familiengerichts mehr herbeiführen. Eine „Rückübertragung“ von Anrechten ist nicht möglich, der eigentlich ausgleichsberechtigte Ehegatte ist in die Vorleistung gegangen und nun darauf angewiesen seinen „Schaden“ anders als durch Rückübertragung zu beseitigen. Eine Kompensation wird möglicherweise über einen „schuldrechtlichen Versorgungsausgleich“ möglich sein; das nicht ausgeglichene Anrecht wäre dann wie ein „vergessenes Anrecht“ zu behandeln. Auf die zeitliche Grenze einer realen

---

<sup>1193</sup> Hierzu das nachfolgende Muster und statt aller Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn 627 u. 629; Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 192.

<sup>1194</sup> Hierzu ausführlich oben Rn 442 ff.

<sup>1195</sup> Zuletzt in Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn 628; ders., NJW 1978, 1505.

<sup>1196</sup> Zustimmend bereits zuvor: Zimmermann/Becker, FamRZ 1963, 11; Graf, Dispositionsbefugnisse, 1985, S. 191; Goering, FamRB 2004, 95, 97.

<sup>1197</sup> Hierzu unten Rn. 476.

<sup>1198</sup> Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 94 betont zu Recht ein Rücktrittsrecht zur Ausübung „im Verlauf der Ehe“, anders jedoch in Rn. 95; siehe auch Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, 3. Aufl. 2012, Teil 3 Rn 192.

<sup>1199</sup> So der Fall BGH FamRZ 2005, 1444 = NotBZ 2005, 332 = ZNotP 2005, 424 (Inhaltskontrolle).

<sup>1200</sup> Siehe hierzu die Muster zu „Lebens- u. Rentenversicherungen als Gegenleistung“ unter Rn. 383 ff.

Rückabwicklungsmöglichkeit muss bei der Vertragsgestaltung Rücksicht genommen werden.

**Muster:**<sup>1201</sup> **Verzicht mit einseitigem Rücktrittsvorbehalt (anstelle Bedingungsautomatik)**

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig und in jeder Ausgleichsrichtung ausgeschlossen ist. Ein jeder von uns behält sich jedoch den Rücktritt vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs vor für den Fall vor, dass
- aus unserer Ehe ein oder mehrere gemeinsame Kinder hervorgehen und er deshalb seine Erwerbstätigkeit (auch nur vorübergehend) aufgibt oder auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert,
  - er seine ausgeübte Erwerbstätigkeit im Einverständnis mit dem Ehegatten mehr als ein Jahr lang nicht mehr ausübt oder auf weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit reduziert;
  - er amtlich festgestellt erwerbsunfähig ist.
- (2) Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts entfällt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs rückwirkend für die gesamte Ehezeit und für alle Anrechte. Der Rücktritt ist innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnisnahme vom vereinbarten Rücktrittsgrund zur Urkunde eines Notars zu erklären und dem anderen Ehegatten zuzustellen, die Vornahme der Beurkundung wirkt fristwährend.
- ...

**Muster:**<sup>1202</sup> **Wegfalls eines Ehegatten-Mitarbeitsverhältnisses als Rücktrittsgrund**

- (1) Wir vereinbaren hiermit, dass der Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG im Falle der Scheidung unserer Ehe vollständig und in jeder Ausgleichsrichtung ausgeschlossen ist. Die Ehefrau, Frau \*\*\*, behält sich jedoch das einseitige Recht zum Rücktritt vom Ausschluss des Versorgungsausgleichs vor für den Fall vor, dass sie -gleichviel aus welchem Grund- [oder: ... mit Ausnahme der Kündigung durch sie selbst ...] nicht mehr im Betrieb ihres Ehemannes, nämlich der \*\*\* GmbH, als \*\*\* mit einem für diese Tätigkeit üblichen Gehalt sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

<sup>1201</sup> Muster: Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 10; Müller, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn. 391; Goering, FamRB 2004, 95, 97; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 3106; Kemper ZFE 2011, 179, 186.

<sup>1202</sup> Muster: Langenfeld, Handbuch, 6. Aufl. 2011, Rn 627; siehe zu Ehegatten-Mitarbeitsverhältnissen als Kompensation für den Verzicht auf Wertausgleich unter Rn 470 ff.

- (2) *Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts entfällt der Ausschluss des Versorgungsausgleichs rückwirkend für die gesamte Ehezeit [oder: ... ab dem auf den Zugang der Rücktrittserklärung folgenden Monatsersten ...] und für alle Anrechte. Der Rücktritt ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem die Wirksamkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses feststeht zur Urkunde eines Notars zu erklären und dem anderen Ehegatten zuzustellen, der Rücktritt wird wirksam wird mit Zustellung der Rücktrittsurkunde an den anderen Ehegatten.*
- (3) *Belehrung ...*

## 5. Vorbehalt der schuldrechtlichen Ausgleichszahlung (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG) „schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“

- 488 § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG sieht ausdrücklich vor, dass sich die Ehegatten den schuldrechtlichen Ausgleich ihrer Anrechte durch Vereinbarung vorbehalten,<sup>1203</sup> also auf den **Ausgleich nach Scheidung der Ehe** (§§ 20-26 VersAusglG) verschieben können (sog. „**Vorbehaltvereinbarung**“). Hierdurch wird in zulässiger Weise der Wertausgleich durch Real-Teilung von **allen, einzelnen** oder einer **Vielzahl von Anrechten** bei Scheidung oder späterer Ausgleichsreife vermieden;<sup>1204</sup> eine tatsächliche „dingliche“ Durchführung bei den Versorgungsträgern findet (endgültig) nicht statt, obwohl kein Fall des § 19 Abs. 2 VersAusglG vorliegt und die Anrechte bei Scheidung ausgleichsreif sind und realgeteilt werden könnten.
- 489 Die vertragliche Regelungsbefugnis nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG umfasst auch die seltenen Gestaltungen, wonach Ehegatten vereinbaren können, dass **abgrenzbare Teile** eines an sich ausgleichsreifen Anrechts dem schuldrechtlichen Ausgleich vorbehalten werden sollen. Dies können beispielsweise ungeklärte Fehlzeiten in der gRV des ausgleichspflichtigen Ehegatten sein.<sup>1205</sup> Die Ehegatten besitzen hingegen auch im Bereich des „schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs“ nicht die Befugnis, Rechte einzubeziehen, die keine auszugleichenden Anrechte nach § 2 VersAusglG sind.<sup>1206</sup>

<sup>1203</sup> Vgl. zum Recht vor dem 1.9.2009: §§ 1587f Nr. 5, 1587o, 1408 Abs. 2 BGB a.F.; Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn. 63; Gruntkowski, MittRhNotK 1993, 1, 17; zum VersAusglG: zum VersAusglG: J. Mayer, in: Würzburger Notarhandbuch, Teil 3 Kap.1 Rn 181 f.; Brüggen, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 51 ff.; Münch, Vereinbarungen Rn 213 ff.

<sup>1204</sup> Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 33.

<sup>1205</sup> So der Fall OLG Frankfurt FamRZ 1987, 494 = BeckRS 2009, 24746; siehe zudem Götsche/Rehbein/Breuers, VersAusgl, § 6 Rn 33 aE.

<sup>1206</sup> Vgl. etwa Goering, FamRB 2004, 64, 69.

- 490 Das Familiengericht hat bei einer bindenden Vereinbarung (§ 6 Abs. 2 VersAusglG) über den Ausschluss des Wertausgleichs bei Scheidung und den Vorbehalt des späteren schuldrechtlichen Ausgleichs zu tenorieren (§ 224 Abs. 3 FamFG). Der Vorbehalt zur schuldrechtlichen Ausgleichsrente kann im Übrigen im Rahmen einer **Scheidungsvereinbarung** und ebenso in einem **vorsorgenden Ehevertrag** vorgesehen sein. Die einzelnen gesetzlichen Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des schuldrechtlichen Ausgleichs (§§ 20 ff. VersAusglG) sind ihrerseits disponibel. Solche, den schuldrechtlichen Ausgleich ausgestaltenden Vereinbarungen sind nicht identisch mit einer „Vorbehaltvereinbarung“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG.
- 491 **Bedarf und sinnvoller Anwendungsbereich für „Vorbehaltvereinbarungen“ nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG** sind überschaubar und dürften sich auf **Ausnahmefälle** beschränken:<sup>1207</sup>
- Hierbei könnten Fallgestaltungen eine Rolle spielen, in denen einer der Ehegatten überwiegend Anrechte erworben hat, die nach § 19 VersAusglG dem Ausgleich nach Scheidung zugewiesen sind (z.B. abschmelzende Anrechte), während der andere Ehegatte ehezeitbezogen überwiegend ausgleichsfähige Anrecht aufzuweisen hat, die einem Wertausgleich bei Scheidung, also der Realteilung unterfallen würden. Hier könnte die einseitige Verweisung eines Ehegatten in den schuldrechtlichen Ausgleich wegen der überwiegend nicht der Zusammensetzung aus nicht ausgleichsreifen Anrechten des anderen Ehegatten eine unbillige Härte darstellen.<sup>1208</sup> Solche „**Unbilligkeits- oder Ungleichgewichtslagen**“ hat § 19 Abs. 3 VerAusglG für nicht ausgleichsreife ausländische Anrechte durch eine „**Ausgleichssperre**“ speziell und als engen Ausnahmetatbestand geregelt.<sup>1209</sup> Eine vergleichbare Regelung für die Anrechte nach § 19 Abs. 2 Nrn. 1-3 VersAusglG fehlt hingegen. Eine entsprechende vertragliche Vorbehaltvereinbarung, ggfs. unter der auslösenden Bedingung des Eintritts der Ausgleichsreife aller Anrechte bis zur Scheidung, wäre zur Abmilderung des „Ungleichgewichtslage vorstellbar.<sup>1210</sup>
  - Denkbar sind auch Fallgestaltungen, in denen zwischen den scheidungswilligen Ehegatten erkennbar wird, dass Leistungen aus einem geteilten Anrecht von der ausgleichsberechtigten Person **nur kurzzeitig in Anspruch genommen** werden, ein Verzicht auf laufenden Leistungen aber dennoch nicht in Betracht kommt. Hier ist das Interesse und die Bereitschaft des ausgleichspflichtigen Ehepartners groß,

---

<sup>1207</sup> So auch Kemper, ZFE 2011, 179, 182; ebenso für die Rechtslage vor Inkrafttreten des VersAusglG: Dörr, MüKo, 5. Aufl. 2009, § 1587o BGB Rn 12.

<sup>1208</sup> Zu dieser Konstellation Brüggen, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 55.

<sup>1209</sup> Siehe hierzu bereits Rn 145 f.

<sup>1210</sup> Ebenso Brüggen, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 55.

einerseits das ungeteilte Anrecht zu erhalten und andererseits zeitweilig einen Teil der laufenden Rente „weiterzuleiten.“ Eine solche Konstellation könnte beispielsweise gegeben sein, wenn die ausgleichsberechtigte Person schwer erkrankt und keine lange Lebenszeit mehr zu erwarten ist.<sup>1211</sup> Ähnlich gelagerte Überlegungen könnten eine Rolle spielen, wenn in einer **Altersdiskrepanz** die ausgleichsberechtigte Person erheblich älter ist als die ausgleichsverpflichtete Person und deswegen davon ausgegangen werden kann, dass es nur zu einem insgesamt kurzen Leistungsbezug aus einem realgeteilten Anrecht kommen wird. Zu berücksichtigen sind in solchen Ausgangslagen jeweils, wann es überhaupt zum Leistungsbezug aus dem vorbehaltenen Recht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person käme und dass die Hinterbliebenversorgung aus dem lediglich schuldrechtlichen Ausgleich entfällt. In die Überlegungen einzubeziehen sind bei Anrechten der Regelsicherungssysteme die Möglichkeiten der Anpassung unter Beachtung der Bezugsgrenzen (z.B. § 37 Abs. 2 VersAusglG).

- Nachgefragt werden Gestaltungen unter Einbeziehung von Vorbehaltesvereinbarungen zur Vermeidung der **Nachteile aus dem Wegfall des sog. „Rentner- und Pensionistenprivilegs“**. Solche Nachteile können in einer **Altersdiskrepanz** zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person entstehen, wenn durch die Realteilung bei Scheidung der Leistungsbezug aus dem geteilten Anrecht sofort gekürzt wird, ohne dass die deutlich jüngere, ausgleichsberechtigte Person, wegen über einen langen Zeitraum hinweg Leistungen aus dem geteilten Anrecht beziehen wird.

492 Schuldrechtliche Ausgleichsleistungen (z.B. die Ausgleichsrente) **bieten** bei weitem **nicht die Absicherung**, die ein Wertausgleich bei Scheidung im Wege „interner“ oder „externer“ Teilung von Anrechten mit Begründung oder Aufstockung einer eigenständigen Altersversorgung dem Berechtigten gewährt. Schuldrechtlicher Ausgleich bedeutet lediglich eine abgeleitete, quasi-akzessorische Altersvorsorge in Abhängigkeit zum geschiedenen Ehegatten,<sup>1212</sup> jedoch keine eigene „dingliche“ Position. Über **geeignete Sicherungsmaßnahmen** sollte daher dringend belehrt und solche auch vereinbart werden. In Betracht kommen **beispielsweise** die gleichzeitige Vereinbarungen einer:<sup>1213</sup>

---

<sup>1211</sup> Diese Fallvariante nach Kemper, ZFE 2011, 179, 182.

<sup>1212</sup> Zur **zurückhaltenden Verwendung** mahnen beispielsweise Brüggen, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 54 u. 66; Kemper, ZFE 2011, 179, 182; ders., Versorgungsausgleich, 2011, Kap. X Rn 1 ff. u. Rn 73 ff.; wohl auch Bergschneider, Verträge, Rn. 895.

<sup>1213</sup> Siehe auch Goering, FamRB 2004, 64, 69; ders., FamRB 2004, 95, 99; Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 15 Rn 67.

- eigenständigen, wertgesicherten, vollstreckungsunterworfenen Leibrente auf eine bestimmte Dauer;
- eigenständigen, wertgesicherten, vollstreckungsunterworfenen Leibrente für die Dauer des Lebens (also mit Wirkung gegen die Erben);

**falls möglich:** jeweils mit dinglicher Absicherung (z.B. Reallast, Rentenschuld) oder sonstiger Gegenleistung:

- Verzicht auf Voraussetzungen zur Inverzugsetzung;
- vorsorgliche Abtretung von Auszahlungsansprüchen gegen den Versorgungsträger;
- Vereinfachung des Abfindungsverlangens;
- Beitragsleistung in eine ausgleichende Lebensversicherung für den Wegfall des „verlängerten Ausgleichszahlung“ (§ 25 Abs. 2 VersAusglG);
- Veränderung der Ausgleichsquote über 50%.

493 Wegen des qualitativ deutlichen Unterschieds einer lediglich schuldrechtlichen Teilhabe an einem Anrecht gegenüber der „dinglich“ wirkenden Teilung ausgleichsreifer Anrechte bei Scheidung, entstehen für den **Notar bei der Beurkundung von „Vorbehaltsvereinbarungen“ umfangreiche Belehrungs- und Hinweispflichten:**

- der Berechtigte erlangt kein eigenes Anrecht gegenüber dem Versorgungsträger;
- die mangelnde „dingliche“ Absicherung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente;
- die Voraussetzungen des „doppelten Rentenfalls“;
- den rein schuldrechtlichen, unterhaltsähnlichen Charakter des Anspruchs gegen den ehemaligen Ehegatten;
- die Antragsgebundenheit bei Durchführung des schuldrechtlichen Ausgleichs (§ 223 FamFG);
- die Neuregelung zum Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen (§§ 20 Abs. 1 S. 1 und 22 S. 2 VersAusglG);
- den Wegfall der sog. „verlängerten Ausgleichszahlung“ nach § 25 Abs. 2 VersAusglG;
- der schuldrechtliche Versorgungsausgleich in der Insolvenz der ausgleichspflichtigen Person im Vergleich zur „interne“ oder „externe“ Teilung als weniger sicher ist;<sup>1214</sup>
- ggf. auf die Besteuerung, z.B. die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs der Ausgleichsrente.

In einer **Urkunde sollte klargestellt werden**, ob sich der schuldrechtliche Versorgungsausgleich inhaltlich ausschließlich nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 20 ff. VersAusglG richtet oder ob auch insoweit Modifizierungen erfolgen. Hinweise sollten deshalb erfolgen auf die Möglichkeit zum

- Ausschlusses des Abtretungsanspruches (§ 21 Abs. 1 VersAusglG) und

---

<sup>1214</sup> Diese Bewertung ausdrücklich in BGH FamRZ 2011, 1938.

- Ausschlusses bzw. der Abwandlung des Abfindungsanspruches (§ 23 VersAusglG).

**Muster:**<sup>1215</sup> **Vereinbarung schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen anstelle der Realteilung bei Scheidung für alle Anrechte (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG)**

hier: vollständige, ausführliche Fassung mit Belehrungen und Hinweisen, einschl. des Hinweises auf die gerichtliche Inhaltskontrolle-

- (...) *Wir sind darüber einig, dass im Falle der Scheidung unserer Ehe anstelle einer internen oder externen Teilung von Anrechten bei Scheidung, ausschließlich und für alle von einem jeden von uns erworbene oder ausgebauten Anrechte schuldrechtliche Ausgleichszahlungen in Form von Ausgleichsrenten nach Maßgabe des § 20 VersAusglG nach Scheidung erfolgen sollen. Die jeweiligen Beträge der Ausgleichsrenten können bei jeweiliger Fälligkeit, gegeneinander aufgerechnet werden.*
- Der jeweils Ausgleichsberechtigte ist abweichend von den gesetzlichen Regelungen nicht berechtigt, die Abtretung von Versorgungsansprüchen (§ 21 Abs. 1 VersAusglG) oder Abfindung (§ 23 VersAusglG) zu verlangen.*
- (...) *Wir schließen eine nachträgliche gerichtliche Abänderung unserer vorstehenden Vereinbarung aus. Regelungen zur Durchführung schuldrechtlichen Ausgleichs wollen wir nicht treffen.*
- (...) *Der Notar hat insbesondere darauf hingewiesen, dass*
- *die Vereinbarung schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen für den berechtigten Ehegatten mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann, weil er keine eigenen Anrechte und Rechtspositionen gegenüber den Versorgungsträgern des ausgleichspflichtigen Ehegatten erwirbt, sondern eher einem Unterhaltsberechtigten vergleichbar Ansprüche gegen seinen ehemaligen Ehegatten erhält;*
  - *dass schuldrechtliche Ausgleichszahlungen erst fällig werden, wenn einerseits der Ausgleichspflichtige bereits eine laufende Versorgung aus dem noch auszugleichenden Anrecht bezieht und andererseits auch der Ausgleichsberechtigte entweder ebenfalls eine Versorgung bezieht oder zumindest die Regelaltersgrenze der gKV erreicht hat oder die Voraussetzungen zum Bezug einer Invaliditätsversorgung erfüllt (sog. „doppelter Rentenfall“).*
  - *dass über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung das Familiengericht nur auf Antrag entscheidet;*
  - *dass die Ausgleichsrente ohne darauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge ausgezahlt wird;*
  - *dass die laufende Rente zunächst von dem Ausgleichspflichtigen in voller Höhe zu versteuern ist.*
  - *dass schuldrechtliche Ausgleichszahlungen in der Insolvenz der ausgleichspflichtigen Person im Vergleich zur „interne“ oder*

<sup>1215</sup> Bergschneider/Weil, Beck'sches Formularbuch FamR, Form. K.III. 1; Münch, Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn 3148; Müller, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn. 368, 377; Kemper, ZFE 2011, 179, 182.

„externe“ Teilung weniger sicher sind;

- dass infolge dieser Vereinbarung kein sog. „verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“ als eigenständiger Anspruch gegen den Versorgungsträger zur Teilhabe an einer Hinterbliebenenversorgung verbleibt.

(...) Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass der vereinbarte Vorbehalt von Ausgleichsansprüchen nach Scheidung, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen hierauf unzulässig sein kann. Zudem unterliegen die Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, Teile davon und im Wege einer Gesamtschau auch andere Regelungen dieses Vertrages bei Scheidung der Ehe, insbesondere dann, wenn die bei Vertragsschluss beabsichtigte vom der tatsächlich verwirklichten Lebensplanung der Ehegatten abweicht, der richterlichen Inhaltskontrolle und ggfs. auch der Anpassung.

**Muster:**<sup>1216</sup> **Vereinbarung schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen anstelle der Realteilung bei Scheidung für ein einzelnes Anrecht (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG);**  
hier: Beamtenversorgung des Bundes (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG)

(...) Wir sind darüber einig, dass im Falle der Scheidung unserer Ehe anstelle einer Realteilung von Anrechten des Ehemanns aus der für ihn maßgeblichen Beamtenversorgung des Bundes ausschließlich schuldrechtliche Ausgleichszahlungen in Form einer Ausgleichsrente nach Maßgabe der §§ 20 - 24 VersAusglG erfolgen sollen. Die Ehefrau verzichtet somit auf die Durchführung des Wertausgleichs der vorgenannten Anrechte bei Scheidung.

(...) Die insoweit ausgleichsberechtigte Ehefrau ist abweichend von den gesetzlichen Regelungen nicht berechtigt, die Abtretung von Versorgungsansprüchen (§ 21 Abs. 1 VersAusglG) oder Abfindung (§ 23 VersAusglG) zu verlangen.

(...) Für alle anderen Anrechte der Ehegatten, also für alle Anwartschaften auf Versorgung oder laufende Versorgungen, soll es bei den gesetzlichen Regelungen über den Versorgungsausgleich verbleiben.

(...) Der Notar hat insbesondere darüber belehrt,

- dass die Vereinbarung schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen für den berechtigten Ehegatten mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann, weil er keine eigenen Anrechte und Rechtspositionen gegenüber den Versorgungsträgern des ausgleichspflichtigen Ehegatten erwirbt, sondern eher einem Unterhaltsberechtigten vergleichbar Ansprüche gegen seinen ehemaligen Ehegatten erhält;
- dass schuldrechtliche Ausgleichszahlung erst fällig werden, wenn einerseits der Ausgleichspflichtige bereits eine laufende Versorgung

<sup>1216</sup> Vgl. Müller, Vertragsgestaltung, Teil 3 Rn. 382 zu einer Betriebsrente.

aus dem noch auszugleichendem Anrecht bezieht und wenn andererseits auch der Ausgleichsberechtigte entweder ebenfalls eine Versorgung bezieht oder zumindest die Regelaltersgrenze der gKV erreicht hat oder die Voraussetzungen zum Bezug einer Invaliditätsversorgung erfüllt (sog. „doppelter Rentenfall“);

- dass über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung das Familiengericht nur auf Antrag entscheidet;
- dass die laufende Rente zunächst von dem Ausgleichspflichtigen in voller Höhe zu versteuern ist;
- dass die Ausgleichsrente ohne darauf entfallende Sozialversicherungsbeiträge ausgezahlt wird;
- dass infolge dieser Vereinbarung kein sog. „verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“ als eigenständiger Anspruch gegen den Versorgungsträger zur Teilhabe an einer Hinterbliebenenversorgung verbleibt.

(...) sonstige Belehrung

494 **Spätere** – nach Rechtskraft über den Wertausgleich – errichtete **Vereinbarungen über eine Abänderung** von Regelungen zu dem nach § 19 VersAusglG oder nach §§ 6 Abs. 1 S. 2 Ziff. 3 VersAusglG vorbehaltenen Ausgleich **bedürfen nicht der Form des § 7 Abs. 1 VersAusglG**; sie sind wohl jederzeit formfrei möglich.<sup>1217</sup> Das soll auch dann gelten, wenn es sich nicht lediglich um Zahlungsmodalitäten oder andere Abwicklungsabreden handelt.<sup>1218</sup> Die rein zeitliche Begrenzung des Formbedürfnisses überzeugt jedoch nicht;<sup>1219</sup> die Schutzbedürftigkeit entfällt gerade im Bereich der schuldrechtlichen Ausgleichsansprüche nicht, weil sich Abreden auch auf den Bestand des Rechts selbst erstrecken können und die Regelungsmaterie komplex ist. In den Fällen des vertraglich vorbehaltenen Ausgleichs nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG kann eine **gewillkürte Formvorschrift** Sicherheit vor unüberlegten Veränderungen schaffen.

**Muster:**

(\*\*) Der Beteiligten vereinbaren, dass jede Abänderung oder Ergänzung der Vereinbarungen zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auch nach Rechtskraft über den Wertausgleich zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung bedarf. Dies gilt auch für eine Vereinbarung zur Abweichung von dieser Formvorschrift.

<sup>1217</sup> Vgl. Brüggen, in: Göppinger/Börger, Vereinbarungen, 9. Aufl. 2009, Teil 3 Rn. 53; Kemper, Versorgungsausgleich, 2011, Kap. VII Rn. 7 u. 97 ff.; Rotax, ZFE 2009, 453, 455.

<sup>1218</sup> Siehe hierzu bereits die Diskussion vor VersAusglG: Zimmermann/Dorsel, Vereinbarungen, § 17 Rn. 41 mwN.

<sup>1219</sup> Hierzu bereits ausführlich oben Rn. 255.

**Hinweise:**

Die Vereinbarung schuldrechtlicher Ausgleichszahlungen (Ausgleichsrente) wurde in der Vergangenheit **bei Anwartschaften nach dem BeamVG** als zweckmäßig erachtet, da nach § 22 BeamVG auch beim vorzeitigem Tod des Ausgleichspflichtigen der Berechtigte einen Unterhaltsbeitrag erhält, und zwar losgelöst davon, ob der Verpflichtete selbst bereits eine Versorgungsleistung erhalten hat.<sup>1220</sup>

---

<sup>1220</sup> Vgl. Notarhdb/Grziwotz B I. Rz. 129.

## Abschnitt III. Unterhalt und Sonstiges

### Teil 1. Nachehelicher Unterhalt aus notarieller Sicht

#### I. Verzicht auf nachehelichen Unterhalt (§§ 1585c, 1570 ff. BGB)

- 495 Der gänzliche Verzicht auf nachehelichen Unterhalt (§§ 1585c, 1570 ff. BGB) ist und bleibt eine der meist nachgefragten Gestaltungen in der notariellen Praxis, wiewohl die erste Nachfrage nicht immer das Ergebnis der Beratung und der Beurkundung vorwegnehmen muss. Jedenfalls lässt sich anhand des Verzichts das Unterhaltsrecht erschließen:

##### 1. Vereinbarungsfreiheit, Form und Wirksamkeit

- 496 Nach § 1585c S. 1 BGB können die Ehegatten über die Unterhaltpflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen. Der Abschluss solcher Vereinbarungen ist bereits vor der Eheschließung und jederzeit während der Ehe möglich. Vereinbarungen über den Nachscheidungsunterhalt haben sowohl als isolierter Vertragsgegenstand wie auch im Zusammenhang mit anderen typischen Ehevertragsgegenständen eine erhebliche Bedeutung. Werden Unterhaltsvereinbarungen vor der Rechtskraft der Scheidung getroffen, bedürfen sie nach § 1585 c S. 2 BGB der notariellen Beurkundung. In den Anwendungsbereich der Formvorschrift fällt jeder ganze oder auch teilweise Unterhaltsverzicht, wie er in der Praxis häufig vereinbart wird, und auch jede andere modifizierende Vereinbarung mit Auswirkungen auf den Nachscheidungsunterhalt. Eine unter Verstoß gegen § 1585c S. 2 BGB zustande gekommene Vereinbarung ist nach § 125 BGB unwirksam. Seltsamerweise sind Vereinbarungen über den Unterhalt nach § 1615l BGB oder den Trennungsunterhalt (also auch in komplexen Getrenntlebenvereinbarungen) weiterhin nicht formbedürftig.
- 497 Aber selbst im Bereich des nachehelichen Unterhalts betrifft § 1585 c S. 2 BGB seinem Wortlaut nach nicht jede Vereinbarung. Der Formzwang gilt nämlich nur bis zur zeitlichen Schranke der Rechtskraft des Scheidungsurteils und damit nicht für zeitlich danach etwa erforderlich werdende oder von beiden Parteien gewollte Unterhaltsanpassungen. Es ist sinnvoll in einer notariellen Unterhaltsvereinbarung eine gewillkürte Beurkundungspflicht für abändernde Vereinbarungen jeder Art einzubauen, weil die Beteiligten auch insoweit schutzwürdig sind:

Muster: Gewillkürte Änderungsform

*Die Beteiligten vereinbaren, dass jede Abänderung oder Ergänzung*

*der Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt auch nach Rechtkraft der Scheidung zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung bedarf. Dies gilt auch für eine Vereinbarung zur Abweichung von dieser Formvorschrift.*

## 2. Unterhaltsverzicht, Interessenlage

- 498 Der vollständige und gegenseitige Unterhaltsverzicht ist sachgerecht bei einer Doppelverdienehe, die kinderlos ist und es auch bleiben wird („double income no kids“), bei einer Eheschließung im fortgeschrittenen Alter oder bei vermögenden Ehegatten, schließlich auch bei berufstätigen Ehegatten, die sich getrennt haben. Selbstverständlich kann auch einseitig, also durch einen Ehegatten, auf nachehelichen Unterhalt verzichtet werden.
- 499 Wünschen die (künftigen) Ehegatten einen ganzen oder teilweisen Verzicht auf nachehelichen Unterhalt, ist es für den Rechtsberater weiterhin äußerst schwierig, eine verbindliche Auskunft über die unveränderte Bestandskraft der ehevertraglichen Vereinbarung zu geben. Diese Situation ist auch für die Vertragsparteien unbefriedigend und entspricht häufig nicht den Vorstellungen, die die Ehegatten von der statusregelnden Funktion von Verträgen haben.
- 500 Vollkommen andere Regelungsziele bestehen indes, wenn bereits ein gemeinsames Kind vorhanden ist oder ein konkreter oder auch nur diffuser Kinderwunsch vorhanden ist. Häufiges Motiv beiderseits berufstätiger Ehegatten für einen Unterhaltsverzicht ist die jeweils eigene Risikovorsorge für den Fall der Erwerbslosigkeit des Ehegatten, aber auch die Befürchtung, nach Scheitern der Ehe auf unbestimmte Zeit Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 BGB) zahlen zu müssen und somit die Ehe quasi finanziell fortsetzen zu sollen. Das Bewusstsein der Vertragschließenden für eine zeitlich beschränkte und höhenmäßig abschmelzende Unterhaltsgewährung nach den Gesichtspunkten einzelfallbezogener Billigkeit (vgl. §§ 1569, 1578 b BGB) hat sich seit 2008 schnell entwickelt. Gleiches gilt für den Gedanken der Vereinbarung kompensierender Gegenleistungen im Unterhaltsrecht.
- 501 Da sich die objektive Rechtslage durch die Unterhaltsrechtsreform 2008 (BGBI 2007 I, 3189) gegenüber derjenigen bis zum 31. Dezember 2007 geltenden deutlich zu Ungunsten von Müttern verändert hat, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung und Erziehung ehegemeinsamer Kind aufgeben oder verringern, oder die aus sonstigen ehebedingten Gründen Nachteile in ihrer Erwerbsbiographie hinnehmen, treten heute berechtigterweise auch „ausdehnende“ oder „verstärkende“ Unterhaltsvereinbarungen<sup>1221</sup>, die sich vielleicht besser als „unterhaltsstabilisierende Vereinbarungen“ bezeichnen lassen, in den Blickpunkt der Beratung und Beurkundung.

---

<sup>1221</sup> Siehe zuletzt ausführlich Schmitz, RNotZ 2011, 265.

Muster: vollständiger und gegenseitiger Unterhaltsverzicht

*Die Erschienenen erklärten:*

*Wir haben am vor dem Standesbeamten in die Ehe geschlossen. Wir sind deutsche Staatsangehörige. Wir leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Unsere Ehe ist kinderlos, ein Kinderwunsch besteht nicht. Wir sind beide unselbstständig berufstätig und verfügen beide über überdurchschnittliche Erwerbseinkünfte, aus denen ein jeder von uns seinen Lebensunterhalt und seine Altersversorgung sicherstellen kann. Wir werden beide berufstätig bleiben. Das Entstehen ehebedingter Nachteile in unserer fernerer beruflichen Fortentwicklung können wir nicht erkennen.*

*Wir schließen folgenden*

*EHEVERTRAG*

- (1) *Für den Fall der Scheidung unserer Ehe vereinbaren wir den gegenseitigen und vollständigen Verzicht auf die Gewährung jeglichen nachehelichen Unterhalts nach allen gesetzlichen Unterhaltstatbeständen und auch in unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Fällen oder Umständen.  
Wir nehmen den vorstehend erklärten Verzicht hiermit wechselseitig an.*
- (2) *Der Notar hat uns über die Folgen dieses Unterhaltsverzichts belehrt, insbesondere darüber, dass ein jeder von uns nach Scheidung der Ehe selbst in vollem Umfang und ohne Rücksicht auf die ehelichen Lebensverhältnisse für seinen Unterhalt zu sorgen hat. Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass der vorstehende Verzicht, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen auf Verzichte unzulässig sein kann. Zudem kann die Unterhaltsvereinbarung insbesondere bei einer wesentlichen Veränderung der Lebensumstände der richterlichen Inhaltskontrolle und Anpassung unterliegen.*
- (3) *Eine Vereinbarung zum Güterrecht und zum Versorgungsausgleich wollen wir nicht treffen.*

**3. Verzichtsvorbehalt: „für den Fall der Not“**

502 Häufig wird in einem Unterhaltsverzicht, wie er dem Muster entspricht, der Fall „der Not“ („Notunterhalt“ oder „Unterhalt für den Notfall“) vorbehalten oder genau

umgekehrt explizit ausgeschlossen. Der Regelungsgehalt solcher Formulierungen bleibt unklar.<sup>1222</sup> Der „Fall der Not“ könnte tatbestandliche Voraussetzung des Entstehens eines Unterhaltsanspruchs oder seine höhenmäßige Begrenzung sein. Soll eine höhenmäßige Begrenzung gemeint sein, wird der geschuldete Betrag oftmals mit einem nicht näher erkennbaren „Sozialhilfesatz“ oder dem notwendigen Eigenbedarf (Selbstbehalt) eines Nichterwerbstätigen iSd. Unterhaltsleitlinien<sup>1223</sup> gleichgesetzt. Die Vereinbarung eines Vorbehalts „für den Fall der Not“ als Untergrenze und Rettungsanker in einem Unterhaltsverzicht zu den Unterhaltstatbeständen der §§ 1570 Abs. 1 und 2, 1571, 1572 BGB sollte angesichts der hohen Einstufung dieser Tatbestände in der Kernbereichsbetrachtung des BGH vermieden werden. Die Untergrenze eines Unterhaltsanspruchs („Mindestunterhalt“) sollte, wie bei Vereinbarung einer Höchstgrenze eindeutig beziffert oder bestimmbar sein und sich an den Maßgaben des Bedarfs orientieren (vgl. beispielsweise § 1578 b BGB - „angemessener Bedarf“).

#### 4. Inhaltskontrolle von Unterhaltsvereinbarungen

- 503 Inhaltskontrolle von Eheverträgen und insoweit auch von Vereinbarungen zum Nachscheidungsunterhalt bedeutet seit der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 11. Februar 2004<sup>1224</sup> und den vielen Weiterentwicklungen so etwas wie die Suche nach den vertraglichen Gestaltungsgrenzen einer grundsätzlich disponiblen Scheidungsfolge. Der BGH leitet jede seiner Entscheidungen zur Inhaltskontrolle zu Recht mit dem „Textbaustein“ ein, dass das geltende Recht einen unverzichtbaren Mindestgehalt nachehelichen Unterhalts zugunsten des berechtigten Ehegatten nicht kennt. Sogleich danach betont der XII. Senat ebenso deutlich, dass die bereits einfach-gesetzlich garantierte Gestaltungsfreiheit (= Vertragsfreiheit, § 1585 c S. 1 BGB jedoch auch im Unterhaltsrecht nicht so verstanden werden dürfe, dass der Schutzzweck des gesetzlichen Nachscheidungsunterhalts durch vertragliche Vereinbarungen beliebig unterlaufen werden könne. Das Ergebnis der vertraglichen Gestaltung darf nicht sein, dass insgesamt nicht hinnehmbare, evident einseitige und durch die individuelle Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse nicht gerechtfertigte Lastenverteilungen entstehen.<sup>1225</sup> Damit ist das Spannungsfeld vertraglicher Einwirkungsmöglichkeiten der Ehegatten (und des Notars) für das Unterhaltsrecht abgesteckt.
- 504 Um aber überhaupt eine unterhaltsrechtliche Vereinbarung als evident einseitige Lastenverteilung identifizieren zu können, bedarf es zunächst einer wertenden Betrachtung des jeweiligen Schutzgehalts; diese Wertung erfolgt nach wie vor mittels der sog. Kernbereichslehre, also einer Eingruppierung der einzelnen gesetzlichen Unterhaltstatbestände als Teil des Scheidungsfolgenrechts in Rangstufen. Diese Kernbereichslehre,<sup>1226</sup> die nicht konsequent darauf abstellt, ob die

---

<sup>1222</sup> Zur Auslegung MünchKomm-BGB/Maurer, § 1585c Rn. 23.

<sup>1223</sup> Vgl. Düsseldorfer Tabelle Teil A, Anm. V, Stand 1.1.2011 = 770 €.

<sup>1224</sup> BGHZ 158, 81.

<sup>1225</sup> Siehe etwa BGH, NJW 2008, 3426.

<sup>1226</sup> Grundlegend: BGHZ 158, 81.

Unterhaltsbedürftigkeit nach Scheidung der Ehe „ehebedingt“ in dem Sinne ist, dass ein Ehegatte „um der Ehe willen“ seine eigene Erwerbstätigkeit aufgegeben oder andere Dispositionen getroffen hat, ist indes nicht restlos überzeugend. Die Eingruppierung in Rangstufen bleibt umgeben von schwer fassbaren Schutzzwecken des Nachscheidungsunterhalts wie „Drittschutz für ehegemeinsame Kinder“, „Beseitigung ehebedingter Nachteile“, „nacheheliche Solidarität“, „Vertrauenschutz“ und „Billigkeit“.

- 505 Aus der Kernbereichslehre heraus hat der BGH jedenfalls ein zweistufiges Prüfungsmodell entwickelt, das aus einer Wirksamkeits- (Maßstab: § 138 Abs. 1 BGB) und einer sich ggfs. anschließenden Ausübungskontrolle (§ 242 BGB und § 313 BGB) zusammengesetzt ist. Methodisch flankiert wird die zweistufige Inhaltskontrolle, die auch für die Überprüfung von Unterhaltsvereinbarungen gilt, von einem Zusammenspiel der Bewertung einzelner Regelungen des Ehevertrages und der „Gesamtschau“ aller Regelungen und Regelungsmotive der Ehegatten.

## 5. Wirksamkeitskontrolle

- 506 Innerhalb der Wirksamkeitskontrolle des vollständigen oder teilweisen Verzichts auf nachehelichen Unterhalt hat sich der Notar demnach zunächst davon zu überzeugen, ob eine ungleiche Verhandlungsposition und damit eine Disparität bei Vertragsabschluss vorliegt, die es einem Ehegatten erlaubt, unter Ausnutzung der Zwangslage des anderen Ehegatten seine subjektiven Interessen einseitig durchsetzen zu können. Eine aus der Disparität resultierende evidente (und objektive) Benachteiligung kann nur ausnahmsweise hinzunehmen sein, wenn nämlich für den Ausschluss (oder die Modifikation) des Unterhalts überwiegende, anzuerkennende und berechtigte Interessen des objektiv bevorzugten Ehegatten sprechen. Dies wird man wohl nur anhand des von den Ehegatten vorgestellten, „geplanten Ehentypus“ beurteilen können. Für die notarielle Urkunde bedeutet dies, dass eine sachgerechte Darstellung des „geplanten Ehentypus“ sowie der persönlichen und wirtschaftliche (beruflichen) Verhältnisse im einer „Vorbemerkung“ („Sachverhalt“, „Präambel“ o.ä.) angeraten erscheint.
- 507 Die Schwangerschaft der Frau indiziert jedenfalls eine zur Vorsicht mahnende subjektiv ungleiche Verhandlungsposition, die verstärkt wird, wenn der Mann die Heirat vom Unterhaltsverzicht abhängig macht. Dennoch wird die publizistische Prominenz der Schwangerschaft möglicherweise den anderen denkbaren und realen Indizien einseitiger Unterlegenheit eines Ehegatten nicht wirklich gerecht. Subjektive Unterlegenheit dürfte auch anzunehmen sein, wenn der Mann während der Ehe der kindesbetreuenden, vermögenslosen Ehefrau einen Unterhaltsverzicht zumutet, so dass sie bei Scheidung der Ehe zwangsläufig der Sozialhilfe anheim fällt. Auch die Fälle einer gravierenden wirtschaftlichen wie sozialen Imperfektion der Ehegatten<sup>1227</sup> und die sog. „Bleiberechtsehen“ unter Beteiligung ausländischer Ehegatten gehören hierher.<sup>1228</sup> Der

---

<sup>1227</sup> BGH, NJW 2008, 3426 - zum Versorgungsausgleich.

<sup>1228</sup> Zusammenfassend Kanzleiter, notar 2008, 354.

BGH<sup>1229</sup> betont immer wieder, dass im Einzelfall eine Gesamtschau der Versorgungs- und Existenzsicherungslage, also aller Scheidungsfolgen, anzustellen und letztendlich maßgebend ist. Das bedeutet für den Notar, dass er neben dem Unterhaltsrecht die Gesamtregelung eines Ehevertrages im Blick haben muss.

## 6. Kernbereichslehre und Unterhaltstatbestände

### a) Kinderbetreuung (§ 1570 BGB)

- 508 **Betreuungsunterhalt** gehört auf der obersten Stufe (1. Stufe) des Kernbereichs der wichtigen Scheidungsfolgen. Noch nicht entschieden ist, ob hierher auch der rein elternbezogene verlängerte Betreuungsunterhalt nach § 1570 Abs. 2 BGB einzustufen ist. Mit Blick auf seine drittschützende Funktion zugunsten des Kindeswohls und dessen verfassungsrechtlicher Bedeutung unterliegt jedenfalls der Betreuungsunterhalt nach § 1570 Abs. 1 BGB (in der Variante Basisunterhalt und kindbezogene Verlängerung) nicht der gänzlich freien Dispositionsbefugnis der Ehegatten; ist andererseits einer Modifikation auch nicht gänzlich entzogen. In den Zusammenhang des § 1570 Abs. 1 BGB gehören Gestaltungen, die es dem betreuenden Elternteil während jeder Alters- und Entwicklungsphase des Kindes gestatten, ohne Betreuungseinbußen (= Drittschutzkomponente) einer Berufstätigkeit nachzugehen, oder nach denen er Dritte auch schon vor Vollendung des dritten Lebensjahres seines Kindes zur Betreuung heranziehen kann. Jede Gestaltung steht allerdings generalklauselartig unter dem Vorbehalt der Billigkeit und umfasst dabei zunächst die Wahrung des Kindeswohls. Im Bereich des § 1570 Abs. 1 BGB sind schon mit Blick auf den gleichgelagerten Unterhaltsanspruch nach § 1615 1 BGB Vereinbarungen zur Annäherung einer den „angemessenen Bedarf“ und somit ein Abwenden vom „eheangemessenen Bedarf“ des § 1578 Abs. 1 BGB denkbar.

### b) Alter (§ 1571 BGB) und Krankheit (§ 1572 BGB)

- 509 **Unterhalt wegen Alters und/oder Krankheit** sind Teil des Kernbereichs des Scheidungsfolgenrechts (2. Stufe). Im Vordergrund der Regelung steht nicht etwa der ehebedingte Nachteilsausgleich, sondern die gesetzlich gewollte fortwirkende Einstandspflicht der Ehegatten als Teil der nachehelichen Solidarität.
- 510 Verzichte oder vertragliche Modifikationen auf Unterhalt nach diesen Unterhaltstatbeständen sind trotz ihrer hoher „Einstufung“ nicht schlechthin ausgeschlossen.<sup>1230</sup> Soweit Alters- oder Krankheitsunterhalt im Anschluss an Betreuungsunterhalt (§ 1570 Abs. 1 BGB) zu leisten wäre, ist bei der Vertragsgestaltung zumindest Vorsicht geboten. Den Vorwurf der Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB - Wirksamkeitskontrolle) kann ein Verzicht/Teilverzicht auf Unterhalt wegen Alters

---

<sup>1229</sup> BGH, FamRZ 2008, 582.

<sup>1230</sup> Siehe etwa BGH, FamRZ 2008, 582; BGH, FamRZ 2010, 1414; BGH, FamRZ 2011, 188 und unten Rn. 604 ff.

jedenfalls dann begründen, wenn die Ehegatten bei ihrer Lebensplanung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits davon ausgegangen sind, dass der Verzichtende sich dauerhaft oder doch langfristig völlig aus dem Erwerbsleben zurückziehen und der Familienarbeit widmen sollte. In einem solchen Fall wäre dem Verzichtenden der Aufbau einer eigenen Sicherung gegen die Risiken des Alters auf Dauer verwehrt und würde eine stete Abhängigkeit vom anderen Ehegatten begründen,<sup>1231</sup> die ggfs. auch nicht in einem adäquaten Maße durch den Versorgungsausgleich kompensiert werden würde.

- 511 Gegen einen vertraglich vereinbarten Verzicht oder Modifikationen bestehen dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses
- für die Parteien noch gar nicht absehbar war, ob, wann und unter welchen wirtschaftlichen Gegebenheiten der verzichtende Ehegatte wegen Alters oder Krankheit unterhaltsbedürftig werden könnte;
  - die ggfs. unterhaltsauslösende Krankheit bereits ausgebrochen oder erkennbar angelegt war BGH;
  - eine Unterhaltsbedürftigkeit wegen Alters oder Krankheit im Anschluss an eine Kindesbetreuung realistisch nicht in Betracht kommt („Einsatzzeitpunkt“).
  - die Ehegatten sich bereits in einem Lebensabschnitt (jedenfalls ab dem 45. Lebensjahr) befinden, in dem ein nicht unwesentlicher Teil der Alters- und Erwerbsunfähigkeitsversorgung üblicherweise bereits erworben ist.
- 512 Aus dem Gesichtspunkt des § 1578 b BGB, der immer auch einen Absatzpunkt für vertragliche Modifikationen bietet, ist eine Erkrankung nicht schon deshalb als „ehebedingter Nachteil“ anzusehen, weil die Krankheit zeitlich während der Ehe eingetreten ist. Das gilt auch dann, wenn eine latent vorhandene psychische Erkrankung durch die Ehekrise und Trennung ausgelöst worden ist.<sup>1232</sup> Grundsätzlich ist eine zeitlich unbegrenzte Unterhaltsverpflichtung nicht ohne weiteres zu rechtfertigen, weil es sich bei einer Krankheit regelmäßig um eine schicksalhafte Entwicklung handelt, die nur zufällig in den zeitlichen Rahmen der Ehe fällt.

### c) Erwerbslosigkeit (§ 1573 Abs. 1 BGB)

- 513 **Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit** ist nach Ansicht des BGH nachrangig (3. Stufe) und einer vertraglichen Modifikation daher weitgehend zugänglich.<sup>1233</sup> Gegen einen Verzicht sind auf der Ebene der Wirksamkeitskontrolle regelmäßig keine Bedenken zu erheben, weil das Gesetz das Arbeitsplatzrisiko ohnehin auf den Berechtigten verlagert, sobald dieser einen nachhaltig gesicherten Arbeitsplatz gefunden hat (§ 1573 Abs. 4, vgl. auch § 1573 Abs. 5 BGB).
- 514 Der Unterhaltsanspruch dient allerdings auch dem Ausgleich beruflicher Nachteile, die ein Ehegatte um der Ehe willen in Kauf genommen hat und die deshalb im Scheidungsfall auf beide Ehegatten verteilt werden sollen. Insoweit kann Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit (oder wegen Ausbildung, § 1575 BGB) Teil des „ehebedingten

<sup>1231</sup> BGHZ 158, 81, 104.

<sup>1232</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2010, 1414; BGH, FamRZ 2011, 188.

<sup>1233</sup> BGHZ 158, 85, 97.

Nachteilsausgleichs“ sein, dem § 1578 b BGB aufbauend auf der Rechtsprechung des BGH entscheidende systematische Bedeutung im Zusammenhang des Scheidungsfolgenrechts beimisst. Der Gesichtspunkt des Nachteilsausgleichs kann deshalb bei einer Gesamtschau benachteiligender Regelung ins Gewicht fallen. Bei der Beurkundung von Unterhaltsvereinbarungen kann der Gesichtspunkt einer „beruflichen Wiedereingliederung“ bzw. der sonstige „ehebedingte Nachteilsausgleich“ im Bereich der Erwerbstätigkeit auch im Rahmen einer ausführlicheren Vereinbarung zu § 1570 Abs. 2 BGB berücksichtigt werden. Die Grenzen der Tatbestände sind insoweit fließend.

**d) Aufstockung (§ 1573 Abs. 2 BGB), Ausbildung (§ 1575 BGB), Billigkeit (§ 1576 BGB)**

- 515 Der von Ehegatten vereinbarte Verzicht oder die Modifikation des **Aufstockungsunterhalts nach § 1573 Abs. 2 BGB**, des **Ausbildungsunterhalts nach § 1575 BGB** oder des **Billigkeitsunterhalts nach § 1576 BGB** rechtfertigt schon nach der Bedeutung dieser Unterhaltstatbestände im System des Scheidungsfolgenrechts (jeweils 4. Stufe) das Verdikt der Sittenwidrigkeit regelmäßig nicht. Diese Unterhaltstatbestände waren bereits vor dem Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsreform zum 1. Januar 2008 aufgrund gesetzlicher Vorbehalte modifizierbar ausgestaltet. Insbesondere für den kritischen Aufstockungsunterhalt ist und war eine Eingrenzung schon immer sachgerecht, weil ansonsten ein verbleibender Unterschied der unterhaltsrelevanten Einkünfte der Ehegatten zu einer lebenslangen, gleichbleibenden Unterhaltspflicht führen müsste. Eine vertragliche Befristung des Aufstockungsunterhalts scheidet deswegen auch nicht grundsätzlich aus, wenn eine Ehedauer von über 20 Jahren vorliegt. Maßgebend ist auch hier die Einzelfallbetrachtung.

**e) Alters-, Kranken- bzw. Pflegevorsorge (§ 1578 Abs. 2 Var. 1, Abs. 3 BGB)**

- 516 Zu jedem Unterhaltstatbestand innerhalb der vier Stufen der Kernbereichslehre gehört korrespondierend der jeweilige (unselbständige) **Unterhalt wegen der Kosten der Alters- oder Kranken- bzw. Pflegevorsorge nach § 1578 Abs. 2 Var. 1, Abs. 3 BGB**,<sup>1234</sup> der in der Beratungs- und Beurkundungspraxis häufig übergeangen wird. Die vertragliche Disponibilität richtet sich nach dem auslösenden Unterhaltsanspruch, also beispielsweise nach § 1570 Abs. 1 BGB.

## **7. Ausübungskontrolle**

- 517 Ist die Unterhaltsvereinbarung wirksam zustande gekommen, hat sie mit anderen Worten die Hürde der Wirksamkeitskontrolle übersprungen und die „Höchststrafe“ nach § 138 Abs. 1 BGB vermieden, ist auf der zweiten Stufe, nämlich der Ausübungskontrolle (Anwendungsfälle der §§ 242 und 313 BGB) zu prüfen, ob und

---

<sup>1234</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2005, 1444, 1449.

ggfs. inwieweit der durch die Vereinbarung begünstigte Ehegatte die ihm vertraglich eingeräumte Rechtsmacht missbraucht, wenn er im Scheidungsfall die vom Gesetz abweichende Regelung tatsächlich durchsetzt und sich auf sie beruft. Entscheidend ist auch aus unterhaltsrechtlicher Sicht, ob das Vereinbarungsergebnis eine nicht hinnehmbare, evident einseitige Lastenverteilung darstellt, weil die tatsächliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse („gelebter Ehेत्युप“) von der ursprünglichen, dem Vertrag zugrunde gelegten Lebensplanung („geplanter Ehेत्युप“) erheblich abweicht und gerade auch durch eine Unterhaltsvereinbarungen ein sich aus der abweichenden Lebensgestaltung ergebender ehebedingter Nachteil perpetuiert werden kann. Bei dem Vergleich des „gelebten Ehेत्युप“ zum ehedem „geplanten Ehेत्युप“ sind Zeiträume vor Ehe, also des vorehelichen Zusammenlebens und der hier angelegten Veränderungen vom Vertrauen in den Bestand der Ehe nicht umfasst und deshalb auch nicht geeignet einen ehebedingten Nachteil zu begründen.<sup>1235</sup>

- 518 Hält der Ehevertrag, samt seinen unterhaltsrechtlichen Regelungen, der Ausübungskontrolle nicht stand, führt dies weder zur Unwirksamkeit des Ausschlusses oder der Modifikation der gesetzlichen Scheidungsfolge noch dazu, dass einfach die gesetzliche Regelung in Vollzug gesetzt wird. Sie führt vielmehr zur (richterlichen) Anordnung solcher Rechtsfolgen, die den berechtigten Belangen beider Parteien in der eingetretenen Situation in ausgewogener Weise Rechnung trägt.<sup>1236</sup> Die Ausübungskontrolle von Eheverträgen und Unterhaltsvereinbarungen ist somit im Wesentlichen ein Anwendungsfall der Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB). Dies führt regelmäßig zu einer Vertragsanpassung,<sup>1237</sup> die allerdings den durch den Ehevertrag benachteiligten Ehegatten nicht besser stellen darf, als er ohne die vertragliche Regelung stünde. Vereinbaren die Ehegatten eine gegenseitigen Unterhaltsverzicht, sind die von ihnen gewollten Rechtsfolgen - unter Wahrung des Vertragswillens im Übrigen – immer nur an die veränderte tatsächliche oder rechtliche Lage anzupassen. Die Kriterien des geltenden Unterhaltsrechts bilden dabei die Obergrenze.<sup>1238</sup>
- 519 Jungen Eheleuten ist ausnahmslos zu raten, den Fall der Geburt gemeinsamer Kinder und den dadurch ggfs. bedingten Verzicht eines Ehegatten auf eigene Erwerbstätigkeit vertraglich Rechnung zu tragen.

## II. Verzichts-Modifikationen (§§ 1585c, 1570 ff. BGB)

Muster: Auflösend bedingter Verzicht (Kind); Rücktrittsvorbehalt

---

<sup>1235</sup> BGH, FamRZ 2010, 1238; BGH, FamRZ 2010, 1971.

<sup>1236</sup> Vgl. statt aller und grundlegend BGHZ 158, 81.

<sup>1237</sup> BGH, FamRZ 2008, 386; BGH, FamRZ 2005, 1444, 1448

<sup>1238</sup> Vgl. BGH BeckRS 2011, 19738.

*Die Erschienenen erklärten:*

*Wir haben am \*\*\* vor dem Standesbeamten in die Ehe geschlossen. Wir sind deutsche Staatsangehörige. Wir leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Unsere Ehe ist bisher kinderlos, einen Kinderwunsch schließen wir für die Zukunft allerdings besteht aus. Wir sind beide unselbstständig berufstätig und verfügen beide über Erwerbseinkünfte, aus denen ein jeder von uns seinen Lebensunterhalt und seine Altersversorgung sicherstellen kann.*

*Wir schließen folgenden*

### *EHEVERTRAG*

- (1) *Für den Fall der Scheidung unserer Ehe vereinbaren wir den gegenseitigen und vollständigen Verzicht auf die Gewährung jeglichen nachehelichen Unterhalts nach allen gesetzlichen Unterhaltstatbeständen und auch in unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Fällen oder Umständen.  
Wir nehmen den vorstehend erklärten Verzicht hiermit wechselseitig an.*
- (2) *Der Unterhaltsverzicht wird auflösend bedingt vereinbart. Sollte wegen der Geburt eines gemeinsamen Kindes einer von uns seine Berufstätigkeit ganz oder teilweise aufgeben, steht ihm nach Scheidung der Ehe Unterhalt nach den gesetzlichen Vorschriften zu.*
- (3) *Der Notar hat uns über die Folgen dieses Unterhaltsverzichts belehrt, insbesondere darüber, dass ein jeder von uns nach Scheidung einer kinderlos gebliebenen Ehe selbst in vollem Umfang und ohne Rücksicht auf die ehelichen Lebensverhältnisse für seinen Unterhalt zu sorgen hat. Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass der vorstehende Verzicht, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen auf Verzichte unzulässig sein kann. Zudem kann die Unterhaltsvereinbarung, insbesondere bei einer wesentlichen Veränderung der Lebensumstände der richterlichen Inhaltskontrolle und Anpassung unterliegen.*
- (4) *Eine Vereinbarung zum Güterrecht und zum Versorgungsausgleich wollen wir nicht treffen.*

## **1. Modifikationen des nachehelichen Unterhalts**

- 520 Anstelle eines gänzlichen und vorbehaltlosen Unterhaltsverzichts vereinbaren die Ehegatten in vorsorgenden Eheverträgen in zunehmendem Maße Verzichte, die dennoch für bestimmte Fälle eine Unterhaltsgewährung vorbehalten. Verzichte werden dann typischerweise zeitlich befristet, aufschiebend oder auflösend bedingt, unter Rücktrittsvorbehalte gestellt oder insgesamt auf Teile der Unterhaltsberechtigung beschränkt. Von erheblicher Bedeutung sind auch Vereinbarungen zur inhaltlichen Ausgestaltung eines möglicherweise entstehenden Nachscheidungsunterhalts, insbesondere durch die Modifikation einzelner Unterhaltstatbestände und vor allem durch die Begrenzung eines künftigen Unterhaltsanspruchs nach Höhe und Dauer der Leistungsgewährung. Problematisch ist, dass bei kurzen Kinderbetreuungszeiten die durch den Bedingungseintritt (oder einen Rücktritt) entstandene Unterhaltpflicht als zu weitgehend empfunden wird, wenn im Ergebnis ehebedingte Nachteile nicht bestehen bleiben (vgl. auch § 1578 b BGB). Das Interesse der Ehegatten an modifizierenden Vereinbarungen liegt immer in der Berechenbarkeit der finanziellen Belastung einerseits und der Vermeidung von nachehelich bestehen bleibender Nachteile andererseits.

## 2. Auflösend bedingter Verzicht (Kind); Rücktrittsvorbehalt

- 521 Das Muster beinhaltet eine typische und zugleich die wichtigste auflösende Bedingung zum gänzlichen Unterhaltsverzicht, nämlich die Geburt eines gemeinsamen Kindes. Der Eintritt der Bedingung führt zum gesetzlichen Nachscheidungsunterhalt ohne Beschränkung auf bestimmte Unterhaltstatbestände, also nicht nur wegen der Betreuung und Erziehung nach § 1570 BGB. Wählt man eine solche Variante, sollte die auflösende Bedingung wegen der hohen „Kernbereichsbedeutung“ des Betreuungsunterhalts m.E. nicht notwendig an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit nach einer bestimmten Zahl der Arbeitsstunden/Wochenstunden oder von der Dauer der täglichen Betreuung abhängig gemacht werden. Wenn eine differenziertere Lösung gewünscht wird, kann diese sinnvollerweise nur bei der Modifikation der Unterhaltsgewährung nach Dauer und Zeit und ggfs. unter Berücksichtigung von Ausgestaltungen einzelner Unterhaltstatbestände ansetzen.
- 522 Die Vereinbarung eines Rücktrittsvorbehalts kommt unter inhaltlich vergleichbaren Umständen wie die Vereinbarung von Bedingungen oder Befristungen in Betracht. Die Rechtsfolgen treten allerdings nicht automatisch und unabhängig vom Willen der Vertragsschließenden ein („Bedingungsaufomatik“), was den Berechtigten zwar in eine Entscheidungssituation zwingt oder sogar die „Gefahr des Vergessens“ des Rücktrittsrechtes föhren mag. Andererseits aber bringt das vorbehaltene Rücktrittsrecht ein flexibles Reagieren des Rücktrittsbegünstigten mit sich. Aus Beweisgründen sollte für die Rücktrittserklärung die Form der notariellen Beurkundung vorgesehen werden.<sup>1239</sup>

---

<sup>1239</sup> Brambring, Ehevertrag Rn. 118 mwN..

### 3. Befristeter Unterhaltsverzicht („Frühscheidung“) mit „Kernbereichsvorbehalten“

- 523 Der nachfolgende Formularvorschlag beinhaltet neben dem Unterhaltsverzicht wegen „kurzer Ehedauer“ den wichtigen „Kernbereichsvorbehalt“ für Betreuungsunterhalt in differenzierter Ausgestaltung. Die „kurze Ehedauer“ orientiert sich an den Vorstellungen der Ehegatten und ist eine ehevertragliche Ausgestaltung des § 1579 Nr. 1 BGB. Der Umstand, dass die vertraglich vorgesehene Frist über den Zeitrahmen hinausgeht, für den der BGH eine „kurze Ehedauer“ bejaht hat,<sup>1240</sup> steht einer individuellen Ausweitung dieser Frist nicht entgegen.<sup>1241</sup> Die auch von § 1579 Nr. 1 BGB besonders geschützten Kindesbelange sind allerdings bei einer Vertragsgestaltung genauso sachgerecht zu beachten, wie die Besonderheiten der Kernbereichsrechtsprechung zu den weiteren Unterhaltstatbeständen in §§ 1571, 1572 BGB.
- 524 Im Bereich des einheitlichen Betreuungsunterhalts unterscheidet das Muster zwischen Basisunterhalt (§ 1570 Abs. 1 S. 1 BGB), rein kindbezogenen und sodann elternbezogenen Verlängerungsmöglichkeiten (§ 1570 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BGB).<sup>1242</sup> Das Maß des Unterhalts soll zunächst an den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 Abs. 1 BGB) orientiert und später auf den „angemessenen Unterhalt“ nach der Lebensstellung der Berechtigten (§ 1578 b Abs. 1 S. 1 BGB) reduziert werden. Da der Anspruchsberechtigte wegen einer verlängerten Unterhaltsgewährung (§ 1570 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BGB) darlegungs- und beweispflichtig ist, sollte der vorsorgende Ehevertrag nicht versehentlich zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast führen. § 1578 b BGB wird, soweit überhaupt anwendbar, abbedungen, weil die unterhaltsrechtlichen Vereinbarungen die Dauer und die Höhe der Unterhaltsgewährung selbständig und vorrangig festlegen:

**Muster:** Befristeter Unterhaltsverzicht („Frühscheidung“) mit „Kernbereichsvorbehalten“

- (1) *Für den Fall, dass einer von uns vor Ablauf von fünf Jahren seit Eheschließung Antrag auf Scheidung unserer Ehe stellt, der zur Scheidung führt, vereinbaren wir den gegenseitigen und vollständigen Verzicht auf die Gewährung jeglichen nachehelichen Unterhalts nach allen gesetzlichen Unterhaltstatbeständen und auch in unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Fällen oder Umständen. Wir nehmen den vorstehend erklärten Verzicht hiermit wechselseitig an.*
- (2) *Von dem nach Abs. (1) vereinbarten Unterhaltsverzicht nicht erfasst und daher vorbehalten bleibt:*
- a) *der kindbezogene Betreuungsunterhalt nach § 1570 Abs. 1 BGB*

<sup>1240</sup> Vgl. etwa BGH, FamRZ 1986, 886, 887: bis 3 Jahre.

<sup>1241</sup> Vgl. BGH, NJW 2008, 3426.

<sup>1242</sup> Siehe hierzu näher Rn. 533 ff.

- nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Vorbehalt gilt ausdrücklich auch für eine verlängerte, kindbezogene Unterhaltsgewährung nach Ablauf von drei Jahren nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes.*
- b) *der verlängerte, elternbezogene Betreuungsunterhalt nach § 1570 Abs. 2 BGB. Eine elternbezogene Verlängerung der Unterhaltsgewährung ist ohne Nachweis immer dann gegeben, wenn der betreuende Elternteil seine Erwerbstätigkeit mehr als \*\*\* Jahre unterbrochen hat. Wir begrenzen eine verlängerte, elternbezogene Unterhaltsgewährung auf die Dauer von \*\*\* Jahren im Anschluss an den kindbezogenen Betreuungsunterhalt.*
- (3) *Für den Zeitraum einer Unterhaltsgewährung als Basisunterhalt nach § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmt sich das Maß des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen und umfasst den gesamten Bedarf; danach ist die Höhe des Unterhalts auf den erlernten bzw. dem mit höherem Einkommen verbundenen ausgeübten Beruf des unterhaltsberechtigten Ehegatten beschränkt. Die Anwendung des § 1578 b BGB schließen wir für den Bereich der Herabsetzung aus, weil die vertragliche Regelung das Maß der Billigkeit der Unterhaltsgewährung insoweit abschließend regelt. Eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast ist mit dieser Unterhaltsvereinbarung nicht verbunden.*
- 525 Das vorstehende Muster kann in Abs. (2) nach den individuellen Verhältnissen der Ehegatten mit weiteren Verzichtsausnahmen und Vorbehalten zu einzelnen Unterhaltstatbeständen angepasst und erweitert werden. In Frage kommen insbesondere solche Unterhaltstatbestände, die, wie diejenigen wegen Alters (§ 1571 BGB) und wegen Krankheit oder Gebrechens (§ 1572 BGB) auf der 2. Stufe der Kernbereichslehre angesiedelt sind. Hierbei handelt es sich zudem um typische Anschlusstatbestände mit den Einsatzzeitpunkten nach einer Unterhaltsgewährung wegen Kindesbetreuung bzw. wegen Krankheit oder Gebrechens (§§ 1571 Nr. 2, 1572 Nr. 2 BGB):
- Muster:** Ergänzung zu Kernbereichsvorbehalten I
- c) *der Unterhalt wegen Alters (§ 1571 BGB) oder wegen Krankheit oder Gebrechens (§ 1572 BGB), jedoch jeweils nur mit den Einsatzzeitpunkten Scheidung oder als Anschlussunterhalt mit dem Ende der Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes sowie im Falle des Unterhalts wegen Alters mit dem weiteren Einsatzzeitpunkt bei Wegfall des Unterhalts wegen Krankheit oder Gebrechens.*

- 526 Denkbar ist auch eine befristete Erweiterung der vorbehaltenen Unterhaltstatbeständen um Anschlussunterhalt bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit

(§§ 1573 Abs. 1, 1574 BGB) und/oder wegen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung (§ 1575 BGB). Diese Unterhaltstatbestände sind neben der verlängerten Gewährung des Betreuungsunterhalts in besonderer Weise geeignet dem betreuenden Ehegatten Sicherheit für eine qualifizierte Wiedereingliederung in ein nachhaltiges Erwerbsleben zu geben:

**Muster: Ergänzung zu Kernbereichsvorbehalten II**

- c) *im Anschluss an Betreuungsunterhalt (§ 1570 Abs. 1 und 2 BGB), Unterhalt bis zur Erlangung angemessener Erwerbstätigkeit (§ 1573 Abs. 1 BGB) und/oder Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung (§ 1575 BGB), jedoch befristet auf eine Dauer von \*\*\* Jahren.*

527 Die in Abs. (3) des Musters enthaltene Herabsetzung des Unterhalts auf den „angemessenen Unterhalt“<sup>1243</sup> nach der Lebensstellung der Berechtigten (vgl. § 1578 b Abs. 1 S. 1 BGB und zudem § 1615 I Abs. 2 S. 1 BGB) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt als den zeitlichen Ablauf des Basisunterhalts nach § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB gewählt und mehrfach gestaffelt vereinbart werden. Nach Maßgabe der im Gesetz genannten kindbezogenen (§ 1570 Abs. 1 S. 3 BGB) und elternbezogenen (§ 1570 Abs. 2 BGB) Billigkeitserwägungen ist ein „gestufter Übergang“ bis hin zu einer korrespondierenden Vollzeiterwerbstätigkeit in besonderem Maße sachgerecht und empfehlenswert:<sup>1244</sup>

**Muster: Ergänzung zu Kernbereichsvorbehalten III**

- (3) *Für den Zeitraum einer Unterhaltsgewährung aus kindbezogenen Gründen (§ 1570 Abs. 1 BGB) vereinbaren wir als Maß des Unterhalts die ehelichen Lebensverhältnisse; die Unterhaltsgewährung umfasst den gesamten Bedarf. Soweit daran anschließend nach den Gesetzlichen Vorschriften eine rein elternbezogene Verlängerung der Unterhaltsgewährung oder eine Unterhaltsgewährung nach anderen Anschlusstatbeständen in Betracht kommt reduziert sich die Höhe eines etwa zu zahlenden Unterhalts für die Dauer eines Jahres um 25 %, und sodann auf den angemessenen Unterhalt nach der Lebensstellung der Berechtigten.*  
*Die Anwendung des § 1578 b BGB schließen wir für den Bereich der Herabsetzung aus, weil die vertragliche Regelung das Maß der Billigkeit der Unterhaltsgewährung insoweit abschließend regelt. Eine*

<sup>1243</sup> Siehe hierzu unten Rn. 0 ff.

<sup>1244</sup> Vgl. den Fall BGH, FamRZ 2009, 770.

*Umkehr der Darlegungs- und Beweislast ist mit dieser Unterhaltsvereinbarung nicht verbunden.*

- 528 Im Anschluss oder auch gleichzeitig neben einem Anspruch auf Betreuungsunterhalt, auf Unterhalt wegen Alters nach § 1571 BGB und Krankheit oder Gebrechens nach § 1572 BGB kommt vielfach ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 3 BGB in Betracht. Diese Rechtslage gilt auch nach der Unterhaltsrechtsreform 2008 fort.<sup>1245</sup> „Gleichzeitiger“ Aufstockungsunterhalt entsteht bei Teilerwerbstätigkeit des Berechtigten in Höhe der Differenz des eigentlich erzielbaren Vollerwerbseinkommens zum vollen Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 BGB). In einer Unterhaltsvereinbarung können Bestand und Umfang des relativ rangniedrigen Aufstockungsunterhalts (4. Stufe der Kernbereichslehre) zwischen den Ehegatten klargestellt werden:

Muster: „gleichzeitiger Aufstockungsunterhalt“ I

- (4) *Von dem Verzicht ist ausdrücklich jede Art Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 u. 3 BGB) umfasst, unabhängig davon, ob ein solcher im Anschluss oder gleichzeitig neben Leistungen nach den vorbehaltenen Unterhaltstatbeständen zu gewähren wäre.*

- 529 Der „gleichzeitige“ Aufstockungsunterhalt kann auch vorbehalten bleiben:

Muster: „gleichzeitiger Aufstockungsunterhalt“ II

- (4) *Von dem Verzicht ist der Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB) ausdrücklich nicht umfasst, soweit dieser gleichzeitig neben Leistungen nach den vorbehaltenen Unterhaltstatbeständen zu gewähren wäre.*

#### **4. Vereinbarung mit wertgesichertem Höchstbetrag/Höchstgrenze**

- 530 Vielfach wünschen die Ehegatten die Vereinbarung von „Höchstbeträgen“, ggfs. kombiniert mit einer festgelegten Dauer der Unterhaltsgewährung („Befristung“). Für den besserverdienenden potenziellen Unterhaltsschuldner, aber auch für den Berechtigten, bedeutet die Vereinbarung von Höchstbeträgen Kalkulationssicherheit.

---

<sup>1245</sup> BGH, FamRZ 2009, 770.

Das Interesse der vieler Vertragschließender an Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit ist groß.

- 531 Die Festlegung des Höchstbetrages sollte regelmäßig zumindest den „angemessenen Unterhalt“ nach der Lebensstellung des Berechtigten im Auge behalten und nicht zu „kleinlich“ vereinbart werden; die Grenze des „Mindestbedarfs“ und damit eines „Mindestunterhalts“ ist zu beachten.<sup>1246</sup> Auch bei kinderloser Ehe kann die Berufung des unterhaltspflichtigen Ehegatten auf den Unterhaltsverzicht rechtsmissbräuchlich sein, wenn der nun unterhaltsbedürftige Ehegatte einvernehmlich<sup>1247</sup> mit dem begünstigten Ehegatten seine berufliche Tätigkeit während der Ehe aufgegeben oder entscheidend verringert hat. Für den Fall, dass das Familiengericht im Scheidungsfall eine Ausübungskontrolle vornimmt, könnte der Unterhaltsanspruch des berechtigten Ehegatten auf einen kontrollfesten Höchstbetrag begrenzt werden. Das Muster stellt im Übrigen klar, dass der Höchstbetrag im Zweifel den Gesamtunterhalt abdeckt. Wegen der ungewissen Entwicklung des Geldwertes ist der bezifferte Höchstbetrag wertgesichert:

**Muster: wertgesicherte Höchstbetrag / Höchstgrenze**

- (1) *Soweit dem Grunde nach eine gesetzliche Pflicht zur Zahlung nachehelichen Unterhalts besteht, verpflichtet sich Herr \*\*\* gegenüber seiner Ehefrau, ihr ab dem Monatsersten, der auf die Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe folgt, monatliche Unterhaltsleistungen bis zu einem Höchstbetrag von  
\*\*\*,- €  
- \*\*\* Euro -  
jeweils am Ersten eines jeden Monats im Voraus (Wertstellung) zu zahlen. (ggfs.: Der Unterhalt wird für die Höchstdauer von \*\*\* Jahren gewährt.)  
Der Betrag beinhaltet jede Art von Kranken- und Altersvorsorgeunterhalt oder Mehrbedarf. Wir nehmen einen etwa mit dieser Vereinbarung verbundenen Verzicht wechselseitig an.*
- (2) *Mit der Vereinbarung eines Höchstbetrages (und einer Höchstdauer) ist kein Anspruch auf Zahlung nachehelichen Unterhalts in der vereinbarten Höhe (oder für die vereinbarte Höchstdauer) verbunden; maßgebend sind vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen. Nur wenn der zu leistende Unterhalt den vorstehend vereinbarten Höchstbetrag übersteigt (oder ein solcher Unterhalt länger als die vereinbarte Höchstdauer zu gewähren wäre), wird dieser durch den Höchstbetrag (bzw. die Höchstdauer) begrenzt und auf weitergehende Unterhaltsleistungen verzichtet.*

<sup>1246</sup> Vgl. oben Rn. 583 f. und zum Mindestbedarf: BGH, FamRZ 2010, 357; BGH, FamRZ 2010, 444, 445.

<sup>1247</sup> Ob Einvernehmlichkeit wirklich erforderlich ist, erscheint fraglich.

(3) Der Höchstbetrag soll wertgesichert sein:  
Der Höchstbetrag erhöht oder vermindert sich in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der vom Statistischen Bundesamt für jeden Monat festgestellte und veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2005 = 100 Punkte) bezogen auf den Tag der heutigen Beurkundung gegenüber den nachstehend genannten Stichtagen erhöht oder verringert.  
Eine Erhöhung oder Verminderung des Höchstbetrags tritt erstmals zum 1. des Monats, der der Rechtskraft der Ehescheidung folgt, ein und danach jeweils wieder, wenn sich der Verbraucherpreisindex gegenüber dem für die letzte Festlegung des Höchstbetrages maßgeblichen Stand um 10 % nach oben oder unten verändert hat.

### **III. Schwerpunkt: Vereinbarungen zum Betreuungsunterhalt (§ 1570 BGB)**

#### **1. Vorüberlegung; Allgemeines**

##### **a) Form, Wirksamkeit.**

532 Nach § 1585c S. 1 BGB können die Ehegatten über die Unterhaltpflicht für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungen treffen. Wird der Unterhalt -wie im Muster- in einer Scheidungsvereinbarung vor Rechtskraft der Scheidung getroffen, bedürfen sie nach § 1585 c S. 2 BGB der notariellen Beurkundung. In den Anwendungsbereich der Formvorschrift fallen alle unterhaltsrelevanten Abreden der Ehegatten, also auch solche über Erwerbsobliegenheiten, Fremdbetreuung der Kinder, Unterhaltsbemessung, steuerliche Angelegenheiten usw. Eine unter Verstoß gegen § 1585c BGB zustande gekommene Vereinbarung ist nach § 125 BGB unwirksam. Werden solche Vereinbarungen nach Rechtskraft der Scheidung durch Vereinbarung der geschiedenen Ehegatten verändert, kann dies seltsamerweise formfrei geschehen.

##### **b) Betreuungsunterhalt; Interessenlage.**

533 Der Unterhalt des die gemeinsamen Kinder betreuenden Elternteils (also zumeist der Mutter) stellt auch im Zusammenhang von Scheidungsvereinbarungen den wichtigsten und komplexesten Regelungsgegenstand zum Nachscheidungsunterhalt dar. Die hohe Wertigkeit des Betreuungsunterhalts resultiert aus seiner Drittschutzfunktion; er dient neben dem betreuenden Elternteil auch dem betreuten Kind in seiner Entwicklung. § 1570 BGB normiert den Anspruch in einem Stufenmodell:

- der betreuende Ehegatte kann zunächst für mindestens drei Jahre (siehe auch § 1615 1 BGB) nach der Geburt des gemeinsamen Kindes Unterhalt verlangen (§ 1570 Abs. 1 S. 1 = sog. „Basisunterhalt“),

- die Dauer der Unterhaltsgewährung verlängert sich über drei Jahre hinaus, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht (§ 1570 Abs. 1 S. 2); bei der Billigkeitsabwägung sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen (§ 1570 Abs. 1 S. 3 = sog. „verlängerter, kindbezogener Betreuungsunterhalt“),
- die Dauer der Unterhaltsgewährung verlängert sich abermals, wenn dies unter Berücksichtigung der Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht (§ 1570 Abs. 2 = „verlängerter, elternbezogener Betreuungsunterhalt“).

- 534 Der Unterhalt während der ersten drei Lebensjahre und der daran anschließende, verlängerte Betreuungsunterhalt bilden einen einheitlichen Anspruch. Ist der Berechtigte wegen der Kinderbetreuung in vollem Umfange bedürftig, kann er grundsätzlich den „vollen Basisunterhalt“ verlangen; ist er nur teilweise an einer Erwerbstätigkeit gehindert, kann er Betreuungsunterhalt nur bis zur Höhe des Mehreinkommens verlangen, das er durch eine Vollerwerbstätigkeit erzielen könnte. Am Maßstab der ehelichen Lebensverhältnisse käme zudem eine „ergänzender Aufstockungsunterhalt“ in Betracht.<sup>1248</sup>
- 535 § 1570 BGB umfasst nicht etwa nur die Pflege und Erziehung ehegemeinsamer minderjähriger Kinder. Auch die persönliche Betreuung eines volljährigen, aber behinderten Kindes durch die Mutter kann einen Anspruch auf eine kindbezogene, verlängerte Unterhaltsgewährung nach § 1570 BGB begründen. Auch bei betreuungsbedürftigen, volljährigen Kindern ist allerdings darzulegen und notfalls zu beweisen, dass eine Betreuung in einer geeigneten Betreuungseinrichtung nicht sichergestellt werden kann. Die Erwerbsobligation richtet sich insoweit nach dem Unfang, den die betreuende Mutter noch persönlich zu erbringen hat.<sup>1249</sup>

### c) Darlegungs- und Beweislastverteilung.

- 536 Nach der gesetzlichen Regelung des § 1570 BGB trägt der unterhaltsberechtigte Elternteil die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen einer Verlängerung des Betreuungsunterhalts über die Dauer von drei Jahren hinaus.<sup>1250</sup> Kind- oder elternbezogene Gründe, die zu einer Verlängerung des Betreuungsunterhalts über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus aus Gründen der Billigkeit führen könnten, sind deswegen vom Unterhaltsberechtigten darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die notarielle Urkunde sollte daher nicht zu einer Umkehr der Beweislast führen, wenn Betreuungsunterhalt (zunächst) ohne zeitliche und höhenmäßige Begrenzung gewährt wird.
- 537 Der Ablauf der drei Jahre des Basisunterhalts nach § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB bedeutet, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen zur einzelfallbezogenen Verlängerung, nicht das sofortige Ende jeder Unterhaltpflicht. Das Gesetz mutet keinen abrupten

---

<sup>1248</sup> Siehe hierzu Rn. 561.

<sup>1249</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2010, 802.

<sup>1250</sup> BGH, FamRZ 2009, 770; BGH, FamRZ 2008, 1739; BGH, FamRZ 2010, 1880.

Übergang auf eine Vollzeittätigkeit zu, sondern in der Regel nur einen stufenweise Übergang.<sup>1251</sup> Auch diesen Übergang kann eine Unterhaltsvereinbarung gestalten.

#### **d) Kindbezogene Verlängerungsgründe der Unterhaltsgewährung.**

- 538 Betreuungsunterhalt kann auch dann geschuldet sein, wenn das zu betreuende Kind im Zeitpunkt der Scheidung bereits älter als drei Jahre alt ist und beispielsweise schon die Schule besucht. Der Basisunterhalt ist verlängerungsfähig, wenn und soweit eine solche Verlängerung der Billigkeit entspricht (§ 1570 Abs. 1 S. 2 BGB). Das ist z.B. anzunehmen, wenn das Kind bislang mehr oder weniger umfassend zu Hause betreut worden ist und damit die Kindesbelange einem alsbaldigen und abrupten Verweis des betreuenden Elternteils auf eine (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit entgegenstehen. Das Kindeswohl gebietet in einem solchen Fall regelmäßig eine angemessene Übergangsregelung.
- 539 Unbedingt zu beachtende, kindbezogene Gründe sind natürlich gesundheitliche Probleme, die im Rahmen einer Betreuung in kindgerechten Einrichtungen nicht aufgefangen werden können.<sup>1252</sup> Für den Zuschnitt der Übergangsregelung ist jedenfalls nicht schematisch auf das Alter des Kindes abzustellen. Bei der Gestaltung von Scheidungsvereinbarungen sind die kindbezogenen Verlängerungsgründe (§ 1570 Abs. 1 S. 3 BGB) immer vorrangig zu beachten; sie werden häufig in ein individuelles, auf das Kind zugeschnittenes, „vertragliches Altersphasenmodell“<sup>1253</sup> führen.

#### **e) Elternbezogener, verlängerter Betreuungsunterhalt.**

- 540 Nachrangig hinter kindbezogene Betreuungsgründe können einer Erwerbsobliegenheit, und damit einer eingeschränkten Unterhaltsgewährung, auch elternbezogene Gründe entgegenstehen (§ 1570 Abs. 2 BGB). Für die Berücksichtigung rein elternbezogener Verlängerungsmöglichkeiten des Betreuungsunterhalts spricht im eigentlichen Sinne nur das Schutzgut der nachehelichen Solidarität. Maßgeblich ist dabei das in der Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte und vor allem auch die praktizierte Rollenverteilung, sowie die vor der Trennung der Ehegatten gemeinsam geschaffene Ausgestaltung der Kinderbetreuung.<sup>1254</sup>
- 541 Die „gelebte Ehe“ bildet den Anknüpfungspunkt für ein schutzwürdiges Vertrauen in eine, jedenfalls zeitlich befristete Fortgeltung der durch sie geschaffenen Zustände und Lebenswirklichkeiten. Solche gelebten Umstände gewinnen durch das Vertrauen des unterhaltsberechtigten Ehegatten bei längerer Ehedauer oder bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit zur Erziehung des gemeinsamen Kindes weiter an Bedeutung und sind

---

<sup>1251</sup> Vgl. etwa BGH, FamRZ 2009, 1391; BGH, FamRZ 2011, 791.

<sup>1252</sup> Siehe hierzu die Beispiele aus der Rsp. unter Rn. 564.

<sup>1253</sup> Siehe hierzu das Muster unter Rn. 554.

<sup>1254</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2009, 770.

bei vertraglicher Gestaltung angemessen zu berücksichtigen. Maßgeblich ist immer die Würdigung des Einzelfalls.

**f) Obliegenheit zur Inanspruchnahme einer kindgerechten Betreuungsmöglichkeit; „Altersphasenmodelle“.**

- 542 Das Gesetz hat in § 1570 Abs. 1 BGB für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres den Vorrang der persönlichen Betreuung gegenüber anderen kindgerechten Fremdbetreuungsmöglichkeiten aufgegeben.<sup>1255</sup> Das soll -was allerdings originär eine sorgerechtliche Kompetenz der Eltern tangiert- auch dem Interesse des Kindes dienen, das auf diese Weise Sozialverhalten und den Umgang mit Altersgenossen, lernen kann. Der Wegfall des Vorrangs der persönlichen Betreuung führt -zumindest aus unterhaltsrechtlicher Sicht- konsequent zur Obliegenheit der Inanspruchnahme kindgerechter Betreuungsmöglichkeiten, soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Nach dem Regelungsgehalt des § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB kann der betreuende Elternteil das Kind bis zum dritten Lebensjahr selbst betreuen und muss sich deswegen nicht auf eine eigene Erwerbstätigkeit verweisen lassen, er muss es aber nicht. Arbeitet er während dieser Zeit, ist diese Tätigkeit jedoch stets überobligatorisch, so dass er sie in dieser Zeit auch wieder aufgeben kann, um sich der Erziehung des Kindes zu widmen. Ein Einkommen aus überobligatorischer Tätigkeit muss er sich regelmäßig nur in beschränktem Umfang zurechnen lassen.<sup>1256</sup> Gerade die Frage der Zurechnung von Einkünften aus überobligatorischer Tätigkeit kann durch eine Vereinbarung der Ehegatten sinnvoll geregelt werden; dies kann für die „Eingliederung“ in nachhaltige Erwerbsverhältnisse bedeutsam sein.
- 543 Eine qualitativ kindgerechte Betreuung setzt das Gesetz ohne weiteres bei Inanspruchnahme der zahlreichen sozialstaatlichen Leistungen und Regelungen, insbesondere den Tageseinrichtungen nach § 24 Abs. 1 SGB VIII voraus. Sie sollen den Eltern behilflich sein, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbar zu gestalten (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). In dem Umfang, in dem das Kind nach Vollendung seines dritten Lebensjahres eine solche Einrichtung besucht oder unter Berücksichtigung des Kindeswohls besuchen könnte, kann sich der betreuende Elternteil nicht auf die Notwendigkeit einer persönlichen Betreuung des Kindes berufen.<sup>1257</sup> Kindgerechten Einrichtung sind insbesondere solche die Schulkinder in einem Hort betreuen und eine Hausaufgabenüberwachung gewährleisten.
- 544 Der BGH ist der Überzeugung, dass jenseits von grundsätzlich geeigneten Betreuungseinrichtungen auch der barunterhaltpflichtige Elternteil als „passende“ Betreuungsperson in Frage kommen, wenn er dies ernsthaft und verlässlich anbietet und

---

<sup>1255</sup> Vgl. bereits BVerfG, FamRZ 2007, 965, 969 ff. und aus der Rspr. BGH, FamRZ 2010, 1050; BGH, FamRZ 2011, 791.

<sup>1256</sup> Vgl. bereits BGH, FamRZ 2005, 1154, 1156; BGH, FamRZ 2009, 770; zur Frage der überobligatorischen Tätigkeit siehe auch unten Rn. 557 ff.

<sup>1257</sup> Vgl. Graba, FamRZ 2008, 1217, 1221 f.

dies dem Kindeswohl nicht entgegensteht.<sup>1258</sup> Von einer „Kindeswohl-Adäquanz“ kann ausgegangen werden, wenn bereits eine hieran orientierte Umgangsregelung vorhanden ist. Man ist als Notar geneigt, in vielen Fällen eine solche Regelung durch Vereinbarung „vorsorgend“ auszuschließen.<sup>1259</sup> Umstritten ist im Übrigen die Geeignetheit „betagter Großeltern“ als adäquate Betreuungsmöglichkeit.<sup>1260</sup>

- 545 Zugleich mit dem Vorhandensein von adäquaten (Fremd-)Betreuungsmöglichkeiten wachsen die Anforderungen zur Aufnahme einer bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit. Für den Umfang der Erwerbsobligie kommt es auf die Betreuungsbedürftigkeit des Kindes insgesamt nicht mehr an, wenn das Kind ein Alter erreicht hat, in dem es zeitweise sich selbst überlassen werden kann und deswegen auch keiner persönlichen Betreuung mehr bedarf.
- 546 Da somit allein der individuelle Entwicklungsgrad und die Bedürfnisse des Kindes sowie das Angebots an adäquater Betreuungsmöglichkeit entscheidend sind, gibt es ein starres „Altersphasenmodell“<sup>1261</sup>, bei dem eine Verlängerung der Unterhaltsgewährung allein und schematisch vom Kindesalter abhängig ist, nicht mehr.
- 547 Vorausgesetzt wird das Darlegen (und ggf. Beweisen), aus welchen konkret-individuellen kind- oder elternbezogenen Gründen eine persönliche Betreuung durch den Obhuts-Elternteil anstelle einer tatsächlich möglichen (Fremd-)Betreuung in einer Ganztagschule erforderlich ist, so dass der unterhaltsberechtigte Elternteil nur Teilzeitarbeit erbringen kann. Selbst der Vortrag, dass das Kind im Alter zwischen 4-6 Jahren während des Scheidungsverfahrens 2 Jahre lang in einer Pflegefamilie betreut wurde und erst seit 2 Jahren wieder im Haushalt der Mutter lebt, reicht allein nicht aus, um zu belegen, dass Entwicklungsdefizite bestehen und nur durch die anhaltende persönliche Betreuung der Mutter beseitigt werden können.<sup>1262</sup>
- 548 Unter Beachtung und vor allem dem Vorbehalt der Kindeswohlbelange können die Eltern selbstverständlich Altersgrenzen ihres Kindes für die Gewährung von Unterhalt vereinbaren.<sup>1263</sup> Dies ist vorrangig vor der rein unterhaltsrechtlichen Betrachtung zu § 1570 Abs. 1 BGB zunächst eine Frage des ihnen zustehenden Personen-Sorgerechts und des von ihnen privilegierten Betreuungskonzepts.

## 2. Vorsorgende Vereinbarung

---

<sup>1258</sup> Siehe hierzu BGH, FamRZ 2010, 1880.

<sup>1259</sup> Hierzu wiederum der Fall BGH, FamRZ 2011, 1209 mit Anm. Viefhues, in dem der barunterhaltspflichtige Elternteil das Kind gegen den anderen instrumentalisiert hat.

<sup>1260</sup> Siehe hierzu zusammenfassend Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 1970.

<sup>1261</sup> Beispiel: Betreuung eines Kindes bis Vollendung des 8. LJ bzw. bis Abschluss der 2. Grundschulklasse; zwischen 8 u. 12. LJ bzw. bis Abschluss des 6. Schuljahres usw.

<sup>1262</sup> Vgl. zu diesem Fall BGH, NJW 2011, 2646 mit Anm. Mleczko.

<sup>1263</sup> Siehe sogleich das Muster unter Rn. 550.

### a) Vereinbarungen zum elterlichen Betreuungsmodell

- 549 Seit der Unterhaltsrechtsreform 2008 sind die Anforderungen an Vereinbarungen zum Betreuungsunterhalt nach Maßgabe des § 1570 BGB deutlich gestiegen. Detaillierte Regelungen können bereits in vorsorgenden Vereinbarungen zur Absicherung des betreuenden Elternteils durch eine bewusst hingenommene Ausdehnung des Leistungsumfangs aufgenommen werden. Die autonomen Entscheidungen der Eltern sind im Rahmen der Billigkeit und unter Beachtung der Belange des Kindes zu berücksichtigen. Hierbei steht die Einzelfallgestaltung und nicht etwa die Verwendung schematischer Muster zu Altersgrenzen der Kinder („altes Altersphasenmodell“<sup>1264</sup>), zu Erwerbsobliegenheiten und zu Unterhaltshöhen im Vordergrund. Maßgebend sind die individuellen Verhältnisse und Vorstellungen der Ehegatten vom Zusammenleben mit und der Verantwortung für gemeinsame Kinder. Eine komplexe Unterhaltsvereinbarung kann diese Vorstellungen, insbesondere zum Umfang persönlicher Kinderbetreuung, zur Drittbetreuung, zu Erwerbsobliegenheiten, zu den Chancen auf dem Arbeitsmarkt nach Betreuung und zur Anrechnung von Einkünften des betreuenden Ehegatten berücksichtigen.<sup>1265</sup>
- 550 Das nachfolgende Muster belässt es bei den gesetzlichen Maßgaben zum Nachscheidungsunterhalt nach allen Unterhaltstatbeständen und will lediglich eine Verstärkung der Stellung der betreuenden Ehefrau gegenüber der gesetzlichen Regelung zum Basisunterhalt nach § 1570 Abs. 1 S. 1 und eine individuelle Ausgestaltung der Verlängerungsmöglichkeit zur Unterhaltsgewährung nach § 1570 Abs. 1 S. 2 BGB herstellen.<sup>1266</sup> Die Verstärkung (besser: stabilisierende Wirkung) liegt insbesondere in der Vereinbarung eines abweichenden Modells der persönlichen Betreuung gemeinsamer Kinder über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus, des korrespondierenden Rechts zur Aufgabe der ausgetübten Erwerbstätigkeit, des Hinausschiebens von Erwerbsobliegenheiten und des Verzichts auf die Pflicht zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit (§ 1574 BGB).

**Muster:** Vorsorgende Vereinbarung zum nachehelichen Betreuungsunterhalt (§§ 1585c, 1570 BGB) - verstärkend

*Wir haben am \*\*\* vor dem Standesbeamten in \*\*\* die Ehe geschlossen. Wir sind deutsche Staatsangehörige. Wir leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Unsere Ehe ist bisher kinderlos, einen Kinderwunsch schließen wir für die Zukunft ausdrücklich nicht aus. Wir sind beide unselbstständig berufstätig und verfügen beide über Erwerbseinkünfte, aus denen ein jeder von uns seinen Lebensunterhalt und seine Altersversorgung sicherstellen kann. ....*

<sup>1264</sup> Siehe bereits ausführlich unter Rn. 542 ff.

<sup>1265</sup> Vgl. grundlegend BGH, FamRZ 2009, 770; siehe im Übrigen auch Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 3. Aufl. 2011, Rn. 1987 ff.

<sup>1266</sup> Siehe hierzu auch Schmitz, RNotZ 2011, 265, 275 ff.

*Wir schließen folgenden*

**UNTERHALTSVERTRAG**

- (1) *Für den Fall der Scheidung unserer Ehe soll der Unterhalt grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften geleistet werden.*
- (2) *Wir vereinbaren bereits heute als Inhalt unseres Ehe-, Betreuungs- und Erziehungsmodells und mit Wirkung über eine Trennung und Scheidung unserer Ehe hinaus, dass die Ehefrau zugleich mit der Geburt eines gemeinsamen Kindes einseitig berechtigt ist, ihre sodann ausgeübte Erwerbstätigkeit vollständig aufzugeben und sich ausschließlich der Betreuung und Erziehung des oder der gemeinsamen Kinder zu widmen. Als Inhalt unseres elterlichen Erziehungs- und Betreuungskonzepts vereinbaren wir zudem, dass es der Billigkeit und somit den Belangen gemeinsamer Kinder nach unseren Vorstellungen nicht entspricht, die betreuende Ehefrau nach Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit auf eine, auch nur teilweise Erwerbsobligation vor Vollendung des \*\*\* Lebensjahres unseres jüngsten gemeinsamen Kindes zu verweisen und/oder aus rein unterhaltsrechtlicher Sicht angebotene Fremdbetreuungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen zu müssen.*
- (3) *Die kinderbetreuende Ehefrau ist nach Vollendung des \*\*\* Lebensjahres unseres jüngsten gemeinsamen Kindes nicht verpflichtet, ihre früher ausgeübte (angemessene) Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen, wenn dies den sozialen Lebensverhältnissen der Ehe nicht entspricht.*

*alternativ:*

- (3) *Die kinderbetreuende Ehefrau ist nach Vollendung des \*\*\* Lebensjahres unseres jüngsten gemeinsamen Kindes verpflichtet, wieder ihre früher ausgeübte (angemessene) Erwerbstätigkeit als \*\*\* oder eine sonstige, ausbildungentsprechende Erwerbstätigkeit aufzunehmen, und zwar auch dann, wenn dies den ehelichen Lebensverhältnissen nicht mehr entspricht.*
- (4) *§ 239 FamFG ist anwendbar, insbesondere soweit der Unterhaltsverpflichtete nach Abschluss dieses Vertrages anerkennungsfähig weniger leistungsfähig wird und/oder in dem Umfang, in dem diese Unterhaltsvereinbarung zu einer Beeinträchtigung von Berechtigten nach § 1609 Nr. 1 BGB führen würde.*  
*Diese Unterhaltsvereinbarung führt nach dem Willen der Beteiligten nicht zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast.*
- (5) *Der Notar hat uns über die Folgen der vorstehenden Unterhaltsvereinbarung belehrt. Uns ist bekannt, dass*  
- *im Falle der Scheidung unserer Ehe der Grundsatz der*

- Eigenverantwortung und Unterhaltsgewährung nach Leistungsfähigkeit gilt,*
- die vorliegende Unterhaltsvereinbarung zu einer deutlichen Ausdehnung der Unterhaltsgewährung führen kann,*
  - bei Vorhandensein mehrerer Unterhaltsberechtigter und für den Fall dass der Unterhaltsverpflichtete außerstande ist, allen den vollen Unterhalt zu gewähren, insbesondere seine minderjährigen Kinder oder diese betreuende Elternteile bevorrechtigt sind (§ 1609 BGB).*
- (6) *Eine Vereinbarung zum Güterrecht und zum Versorgungsausgleich wollen wir nicht treffen.*

**b) Vereinbarungen zum kind- und elternbezogenen Betreuungsunterhalt**

- 551 Vereinbarungen zum kind- und elternbezogenen Betreuungsunterhalt können durch Festlegung eines vertraglichen „Altersphasenmodells“ mit weiteren komplexen Regelungen sowie Teilverzichten und ausführlichen Belehrungen vermittelt werden. In der nachfolgenden Erweiterung des vorangehenden Musters entscheiden sich die Ehegatten im Bereich des Betreuungsunterhalts für ein individuelles, vertragliches Altersphasenmodell, das ebenso das „alte Altersphasenmodell“ sein kann,<sup>1267</sup> und treffen vorsorgend abweichende Regelungen für den „Mehrkind-Fall“. Soweit die individuelle Ausgestaltung zum Unterhalt auch eine schrittweise Herabsetzung der Leistungsbeträge enthalten, kann sich eine Abweichung von der Herabsetzungsvorschrift des § 1578 b BGB ergeben, hierauf sollte ebenso eingegangen werden, wie auch auf andere Abänderungsfälle.
- 552 Betreuungsunterhalt endet nicht mit dem Wegfall rein kindbezogener Bedürfnisse. Die verlängerte, elternbezogene Unterhaltsgewährung nach Maßgabe des § 1570 Abs. 2 BGB ist ebenso zu berücksichtigen, wie ein mit dem Betreuungsmodell kompatibles Modell zu den Erwerbsobligationen des betreuenden Ehegatten.
- 553 Wirkt die Unterhaltsvereinbarung leistungsausdehnend, hat das für den Berechtigten nur solange und soweit einen Vorteil, als der Verpflichtete auch nach einem späteren Hinzutreten familienfremder Unterhaltsberechtigter (z.B. zweite Ehe mit Kindern oder Unterhaltpflicht nach § 1615 1 BGB) noch leistungsfähig ist. Hierbei ist zu beachten, dass sich das Hinzukommen weiterer Unterhaltsberechtiger nicht mehr auf der Ebene der Bedarfssfeststellung auswirkt und zu Einschränkungen versprochener oder jedenfalls vorgestellter Leistungen führen kann.<sup>1268</sup> Eine gerichtlich anerkannte

---

<sup>1267</sup> Siehe hierzu auch Schmitz, RNotZ 2011, 265, 286.

<sup>1268</sup> Sog. „Dreiteilung“: BGH, FamRZ 2008, 1911 – nunmehr BVerfG FamRZ 2011, 349.

unterhaltsrechtliche Lösung dieser Problematik steht noch aus,<sup>1269</sup> könnte jedoch teilweise in einer Vereinbarung zu den Selbstbehaltsgrenzen liegen. Gegenüber dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatte und dem nach § 1615 I BGB anspruchsberechtigten Elternteil kann sich der Unterhaltspflichtige regelmäßig auf den „billigen Selbstbehalt“ in Höhe von 1.050,-- € berufen;<sup>1270</sup> hiervon weicht das Muster zur Stärkung des vertraglichen Leistungsversprechens ab. Im Übrigen stellt die durch eine Unterhaltsvereinbarung begründete „Verstärkung“ gegenüber einem nachfolgenden Ehegatten regelmäßig keine irgendwie geartete Sittenwidrigkeit dar; vielmehr wird von eheprägenden Abzugsposten bei der Bedarfsfeststellung auszugehen sein.<sup>1271</sup> Vorbehalten werden sollte, dass sich „verstärkende“ Vereinbarungen nicht zu Lasten des Kindesunterhalts und eines Betreuungsunterhalts in den „Basisjahren“ auswirkt.

- 554 Für den Zeitraum nach einer kind- und/oder elternbezogenen Unterhaltsgewährung (§ 1570 Abs. 1 u. 2 BGB) können unter Beachtung der entsprechenden Einsatzzeitpunkte Anschlussunterhaltstatbestände zur weiteren Anspruchsgrundierung in Frage kommen. Im Muster ist insoweit ein Unterhaltsverzicht vereinbart, der ggfs. um kernbereichsrelevante Vorbehalte z.B. wegen Alters oder Krankheit erweitert werden kann.

**Muster:** Vorsorgende Vereinbarung - komplexes Altersphasenmodell - verstärkend

(1) kindbezogener Betreuungsunterhalt:

*Soweit kindbezogener Betreuungsunterhalt zu gewähren ist, ist dieser nach den ehelichen Lebensverhältnissen in voller Höhe unter vorrangiger Berücksichtigung der Billigkeit und der Belange unseres gemeinsamen Kindes (§ 1570 Abs. 1 S. 2 u. 3 BGB) zu zahlen:*

- a) *bis zur Vollendung seines achten Lebensjahres,*
- b) *bis zur Vollendung seines zwölften Lebensjahres sodann als um \*\*\* % verminderter Betrag des vollen Unterhalts und daran anschließend*
- c) *bis zur Vollendung seines sechzehnten Lebensjahres als um insgesamt \*\*\* % verminderter Betrag des vollen Unterhalts.*

*Betreut die Ehefrau mehr als ein gemeinsames Kind, verlängert sich die Unterhaltsgewährung nach lit. a) bis das jüngste unserer Kinder das elfte Lebensjahr und nach lit. b) das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.*

<sup>1269</sup> In diesem Zusammenhang zu Fragen der Drittbelastung „neuer Unterhaltsberechtigter“, zur Bedarfsprägung von verstärkenden Unterhaltsvereinbarungen u.ä.: Schmitz, RNotZ 2011, 265, 275.

<sup>1270</sup> Düsseldorfer Tabelle, Anm. B IV und D II - siehe BGH, FamRZ 2006, 683.

<sup>1271</sup> So auch das zusammenfassende Ergebnis der Untersuchung von Schmitz, RNotZ 2011, 265, 282.

- (2) Eine abweichende Bemessung des Unterhalts aus rein kindbezogenen Gründen bleibt vorbehalten. Eine abweichende zeitliche Begrenzung des Unterhalts nach § 1578 b BGB wird im Rahmen des hier vereinbarten Altersphasenmodells ausgeschlossen, weil dieses das Maß der Billigkeit der Unterhaltsgewährung selbstständig festlegt.  
Auf eine verlängerte, elternbezogene Unterhaltsgewährung nach Maßgabe des § 1570 Abs. 2 BGB verzichten die Ehegatten wechselseitig, soweit dadurch die Dauer einer Unterhaltsgewährung von \*\*\* Jahren seit Rechtskraft der Scheidung überschritten würde.
- (3) Als Inhalt unseres elterlichen Erziehungs- und Betreuungskonzepts vereinbaren wir, dass es der Billigkeit und den Belangen gemeinsamer Kinder nicht entspricht, den betreuenden Ehegatten auf die Inanspruchnahme von Fremdbetreuungsmöglichkeiten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes zu verweisen.
- (4) § 239 FamFG ist anwendbar, insbesondere soweit der Unterhaltsverpflichtete nach Abschluss dieses Vertrages anerkennungsfähig weniger leistungsfähig wird und/oder in dem Umfang, in dem diese Unterhaltsvereinbarung zu einer Beeinträchtigung von Berechtigten nach § 1609 Nr. 1 BGB führen würde. Gegenüber der Ehefrau kann sich der Ehemann im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit jeweils nur auf den sog. notwendigen Eigenbedarf (Selbstbehalt) eines erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (derzeit 930,-- € nach den Anm. zur „Düsseldorfer Tabelle“), wie er gegenüber minderjährigen, unverheirateten Kindern bestünde, berufen, wenn und soweit familienfremde Unterhaltsberechtigte hinzutreten.  
Diese Unterhaltsvereinbarung führt nach dem Willen der Beteiligten nicht zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast.
- (5) Für den Zeitraum im Anschluss an die Unterhaltsgewährung nach § 1570 BGB vereinbaren wir gegenseitigen und vollständigen Verzicht auf die Gewährung jeglichen nachehelichen Unterhalts nach allen gesetzlichen Unterhaltstatbeständen und auch in unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Fällen oder Umständen. Wir nehmen den vorstehend erklärten Verzicht und jeglichen Verzicht auf Mehrleistung hiermit wechselseitig an.  
(ggfs. weitere, kernbereichsrelevante Vorbehalte)
- (6) Der Notar hat uns über die Folgen der Unterhaltsvereinbarung eingehend belehrt. Uns ist bekannt, dass
- im Falle der Scheidung unserer Ehe der Grundsatz der Eigenverantwortung und Unterhaltsgewährung nach Leistungsfähigkeit gilt,
  - die vorliegende Unterhaltsvereinbarung nicht nur Verzichtscharakter hat, sondern auch zu einer Ausdehnung der Unterhaltsgewährung führen kann,
  - bei Vorhandensein mehrerer Unterhaltsberechtigter und für den

*Fall dass der Unterhaltsverpflichtete außerstande ist, allen den vollen Unterhalt zu gewähren, insbesondere seine minderjährigen Kinder oder diese betreuende Elternteile bevorrechtigt sind (§ 1609 BGB).*

*Der Notar hat uns ferner darauf hingewiesen, dass ein vorstehend vereinbarter Verzicht, sofern er Dritte benachteiligt, nichtig oder im Einzelfall ein Berufen auf Verzichte unzulässig sein kann. Zudem können die Unterhaltsvereinbarung, Teile davon und im Wege einer Gesamtschau auch andere Regelungen dieses Vertrages der richterlichen Inhaltskontrolle und Anpassung unterliegen.*

### **3. Scheidungsbezogene Vereinbarung**

#### **a) Vorüberlegung und Allgemeines**

- 555 Dem nachfolgenden Muster liegt ein typischer Sachverhalt und die daraus abgeleitetet Interessenlage zugrunde: Aus der Ehe sind zwei gemeinsame Kinder hervorgegangen, die beide älter als drei Jahre alt, aber weiterhin betreuungsbedürftig sind (Fall: kindbezogener, verlängerter Betreuungsunterhalt, § 1570 Abs. 1 S. 2 BGB) und bereits vormittags während der intakten Ehe eine örtliche Kindertagesstätte besuchen. Die betreuende Mutter geht einer Teilzeittätigkeit nach. Beide getrennt lebenden Eltern wollen im Zusammenhang einer Scheidungsvereinbarung eine zeitlich verlässliche Unterhaltsregelung auf Grundlage ihrer Betreuungsvorstellungen schließen. Aus der Vorbemerkung einer Unterhaltsvereinbarung sollten die voraufgeföhrten, tatsächlichen Sachverhaltesbestandteile, soweit sie unterhaltsrechtlich von Bedeutung sind, hervorgehen. Dazu gehören vorliegend Angaben zum Alter der Kinder, der Betreuungssituation, der Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils und zur Herleitung des „angemessenen Unterhalts“ nach der Lebensstellung der Berechtigten. Nach § 1570 Abs. 1 BGB wird man von der die gemeinsamen Kinder betreuenden Mutter eine Fortsetzung der bereits ausgeübten Teilzeittätigkeit erwarten dürfen, jedenfalls soweit durch die Trennung-/Scheidungssituation keine „Komplikationen“ für die Kinder entsteht und eine fortgesetzte, verlässliche Betreuung in der Kindertagesstätte gewährleistet ist.

Muster: Scheidungsvereinbarung zum nachehelichen  
Betreuungsunterhalt – verstärkend (ausführlich)

*Wir haben am \*\*\* vor dem Standesbeamten in \*\*\* die Ehe geschlossen.  
Wir leben seit dem \*\*\* getrennt im Sinne des § 1567 BGB und  
beabsichtigen uns scheiden zu lassen. Wir leben im gesetzlichen  
Güterstand der Zugewinngemeinschaft.  
Aus unserer Ehe sind zwei gemeinsame Kinder, nämlich \*\*\*. und \*\*\*  
hervorgegangen, die vier und fünf Jahre alt sind. Beide Kinder*

*besuchen derzeit vormittags die örtliche Kindertagesstätte. Frau \*\*\* geht einer Teilzeittätigkeit (.... Wochenstunden) in ihrem erlernten und vor der Geburt des ältesten Kindes ausgeübten Beruf, nach.*  
\*\*\*

*Wir schließen folgende Vereinbarung über*

**NACHEHELICHEN UNTERHALT**

- (1) *Herr \*\*\*, verpflichtet sich gegenüber Frau \*\*\*, ihr ab dem Monatsersten, der auf die Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe folgt, monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe von  
\*\*\*,- €  
- \*\*\* Euro -  
jeweils am ersten eines jeden Monats im Voraus (Gutschrift) auf das Konto-Nr.: \*\*\*\* bei der \*\*\*\* (BLZ \*\*\*) zu zahlen.  
Der vereinbarte Unterhalt wird*
  - *als verlängerter Betreuungsunterhalt (§ 1570 Abs. 1 S. 2 BGB) und -soweit ein solcher zugleich zu leisten wäre-*
  - *als Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB) geleistet und umfasst jeden etwa zu leistenden Elementar-, Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt.*
- (2) *Die Höhe des Unterhalts wurde von den Ehegatten oberhalb des den „angemessenen Bedarfs“ nach der Lebensstellung der Berechtigten und ihrer beruflichen Ausbildung festgelegt. Die gleichzeitige Beanspruchung der Berechtigten durch ihre Erwerbstätigkeit und die verbleibende Kinderbetreuung ist berücksichtigt.*
- (3) *Rückständige Leistungen sind ab dem zweiten Kalendertag des jeweiligen Fälligkeitsmonats mit 5 -fünf- Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.*
- (4) *Herr \*\*\* unterwirft sich wegen seiner im vorstehenden Abs. (1) eingegangenen monatlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Ehefrau, Frau \*\*\*, der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.  
Eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde kann wegen bereits fällig gewordener Leistungen jederzeit auf Antrag und ohne weiteren Nachweis der die Fälligkeit begründenden Tatsachen erteilt werden.*
- (5) *Die Ehegatten vereinbaren bereits heute und für den Fall der Scheidung ihrer Ehe nicht einseitig widerrufbar, dass der nach Abs. (1) zu leistende Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange der gemeinsamen Kinder und der Billigkeit (§ 1570 Abs. 1 S. 2 u. 3 BGB) bis zur Vollendung des \*\*\* Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes in der festgelegten Höhe zu zahlen ist. Eine Herabsetzung des Unterhalts nach § 1578 b BGB wird für den vorbenannten Zeitraum*

ausgeschlossen, weil diese Vereinbarung das Maß der Billigkeit der Unterhaltsgewährung selbstständig festlegt.

- (6) Über eine verlängerte, elternbezogene Unterhaltsgewährung nach Maßgabe des § 1570 Abs. 2 BGB soll durch diese Unterhaltsvereinbarung nicht entschieden werden; die Geltendmachung bleibt vorbehalten. § 239 FamFG ist anwendbar, soweit aus kind- oder elternbezogenen Gründen eine verlängerte Unterhaltsgewährung erforderlich ist und/oder in dem Umfang, in dem diese Unterhaltsvereinbarung zu einer Beeinträchtigung von Berechtigten nach § 1609 Nr. 1 BGB führen würde.. Diese Unterhaltsvereinbarung führt zu keiner Umkehr der Darlegungs- und Beweislast.
- (7) Für den Zeitraum im Anschluss an die Unterhaltsgewährung nach § 1570 Abs. 1 u. 2 BGB, ggfs. in Verbindung mit § 1573 Abs. 2 BGB vereinbaren die Ehegatten den gegenseitigen und vollständigen Verzicht auf die Gewährung jeglichen nachehelichen Unterhalts nach allen gesetzlichen Unterhaltstatbeständen und auch in unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Fällen oder Umständen. Die Beteiligten nehmen den vorstehend erklärten Verzicht hiermit wechselseitig an.
- (8) Der Notar hat die Beteiligten über die Folgen der Unterhaltsvereinbarung eingehend belehrt. Den Beteiligten ist bekannt, dass
- im Falle der Scheidung ihrer Ehe der Grundsatz der Eigenverantwortung und Unterhaltsgewährung nach Leistungsfähigkeit gilt,
  - die vorliegende Unterhaltsvereinbarung ggfs. zu einer Ausdehnung der Unterhaltsgewährung führen kann,
  - bei Vorhandensein mehrerer Unterhaltsberechtigter und für den Fall dass der Unterhaltsverpflichtete außerstande ist, allen den vollen Unterhalt zu gewähren, insbesondere seine minderjährigen Kinder oder diese betreuende Elternteile bevorrechtigt sind (§ 1609 BGB).

Muster: Scheidungsvereinbarung zum nachehelichen Betreuungsunterhalt – Alternative

(1) ... (4)

- (5) Die Ehegatten vereinbaren bereits heute und für den Fall der Scheidung ihrer Ehe nicht einseitig widerrufbar, dass der nach Abs. (1) zu gewährende Unterhalt unter Berücksichtigung der Billigkeit und der Belange unseres gemeinsamen Sohnes (§ 1570 Abs. 1 S. 2 u. 3 BGB) bis zur Vollendung dessen \*\*\* Lebensjahres zu zahlen ist.

Hierbei ist bereits berücksichtigt, dass der Sohn \*\*\* nach der gemeinsamen Sorgerechtsentscheidung der Eltern ab dem \*\*\* in die allgemeinbildende Grundschule \*\*\* eingeschult und zudem eine Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung sowie eine vergleichbare Betreuung in den allgemeinen Schulferien sichergestellt ist. Beide Eltern sind sich über die Inanspruchnahme der vorbezeichneten Fremdbetreuungsmöglichkeiten einig.  
Frau \*\*\* ist zur Aufnahme einer teilschichtigen angemessenen Erwerbstätigkeit von \*\*\* Std./Woche verpflichtet.

- 556 Obwohl das pauschale „alte Altersphasenmodell“ keine geeignete Grundlage der verlängerten Unterhaltsgewährung mehr ist, können die Eltern genau dieses oder ein verändertes Modell nach Maßgabe ihrer Erziehungs- und Betreuungsvorstellungen vertraglich vereinbaren. Das vereinbarte Altersphasenmodell ist im Idealfall nichts anderes als das Ergebnis einer zuvor von den Eltern anzustellenden Prognose über die Betreuungsbedürftigkeit ihres Kindes auf der Grundlage seiner Entwicklung:

Muster: Scheidungsvereinbarung zum nachehelichen  
Betreuungsunterhalt – Alternative

(1) ... (4)

- (5) Die Ehegatten vereinbaren bereits heute und für den Fall der Scheidung ihrer Ehe nicht einseitig widerrufbar, dass der nach Abs. (1) geschuldete Unterhalt unter Berücksichtigung der Billigkeit und der Belange unserer gemeinsamen Kinder (§ 1570 Abs. 1 S. 2 u. 3 BGB) zu zahlen ist:
- a) bis zur Vollendung seines achten Lebensjahres in voller Höhe,
  - b) bis zur Vollendung seines zwölften Lebensjahres sodann als um \*\*\* % verminderter Betrag und daran anschließend
  - c) bis zur Vollendung seines sechzehnten Lebensjahres als um insgesamt \*\*\* % verminderter Betrag.

Daran anschließend bleibt eine erneute Bemessung des Unterhalts aus kindbezogenen Gründen vorbehalten, wenn es einer weitergehenden Betreuung bedarf. Eine Herabsetzung des Unterhalts nach § 1578 b BGB schließen wir bis zur Vollendung des \*\*\* Lebensjahres unseres vorgenannten Kindes aus, weil diese Vereinbarung das Maß der Billigkeit der Unterhaltsgewährung selbständig festlegt.

Muster: Scheidungsvereinbarung zum nachehelichen  
Betreuungsunterhalt – Ergänzung zur elternbezogenen  
Verlängerung

(1) ... (5)

(6) Über die verlängerte, elternbezogene Unterhaltsgewährung nach Maßgabe des § 1570 Abs. 2 BGB soll durch diese Vereinbarung nicht entschieden werden; die Geltendmachung bleibt vorbehalten. Die Leistung eines verlängerten, elternbezogenen Unterhalts ist begrenzt auf die Dauer von \*\*\* Jahre; insgesamt befristen wir den Betreuungsunterhalt jedoch auf eine Höchstdauer von insgesamt \*\*\* Jahre nach Rechtskraft der Scheidung der Ehe.

**b) Überobligationsmäßige Erwerbstätigkeit und Kindesbetreuung**

- 557 Eine ganztägige, kindgerechte Fremdbetreuung muss nicht zwangsläufig zu einer vollschichtigen Erwerbsobliegenheit führen. Eine nach den Maßstäben der §§ 1570, 1574 BGB ausgeübte oder verlangte Erwerbstätigkeit kann neben einer qualifizierten Fremdbetreuung zusammen mit dem dennoch verbleibenden persönlichen Anteil an der Betreuung im Ergebnis zu einer überobligationsmäßigen Belastung führen,<sup>1272</sup> die ihrerseits wiederum negative Auswirkungen auf das Kindeswohl entfalten kann. Ob und in welchem Umfang die Erwerbsobliegenheit des unterhaltsberechtigten Elternteils trotz einer Vollzeitbetreuung des Kindes noch eingeschränkt ist, ist erneut Einzelfallabwägung.
- 558 Jedenfalls kann nicht schematisch davon ausgegangen werden, dass eine überobligatorische Gesamtbelaustung vorliegt, wenn Kindesbetreuung und Erwerbstätigkeit zusammen über einen 8-Stunden-Tag hinausgehen. Es ist im Übrigen genau zwischen der Obliegenheit, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, und der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern zu differenzieren. ZU berücksichtigen ist nämlich, dass der Obhut-Elternteil, dem eigenen Kind aus eigener Rechtpflicht zum Naturalunterhalt verpflichtet ist. Daher verbietet sich der Abzug eines pauschalen Betreuungsbonus vom Einkommen des unterhaltsbedürftigen Elternteils. Maßgebend ist insoweit allein § 1577 Abs. 2 BGB.<sup>1273</sup>
- 559 Auch bei der Beurteilung einer überobligationsmäßigen Belastung des betreuenden Ehegatten kann allerdings das in der Ehe gewachsene Vertrauen in eine vereinbarte oder stillschweigend praktizierte Rollenverteilung der Kindesbetreuung von Bedeutung sein.<sup>1274</sup> Etwas anderes gilt bei einer vergleichsweise kurzen Ehedauer und zusätzlich einer ehevertraglichen Vereinbarung, wonach die Ehefrau nach dem 1. Lebensjahr des Kindes in ihren Beruf zurückkehren wolle und die Betreuung des Kindes auf andere Weise sichergestellt werden sollte.<sup>1275</sup>

---

<sup>1272</sup> BGH, FamRZ 2009, 1391; BGH, FamRZ 2009, 1739; BGH, FamRZ 2009, 770 und bereits FamRZ 2008, 1739, 1748 f.; siehe auch Rn. 542.

<sup>1273</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2010, 1050.

<sup>1274</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2011, 1209.

<sup>1275</sup> Vgl. BGH FamRZ 2011, 1209.

- 560 Das nachfolgende Muster stellt klar, dass die Gefahren überobligationsmäßiger Belastungen gesehen und mitgeregelt sind.

### c) Ergänzender Aufstockungsunterhalt

- 561 Soweit nach bisheriger Rechtsprechung des BGH neben einem Anspruch auf Betreuungsunterhalt noch ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt in Betracht kam,<sup>1276</sup> scheint der XII. Senat an diesem Nebeneinander von Ansprüchen auch nach dem 01.01.2008 festzuhalten.<sup>1277</sup> In einer Unterhaltsvereinbarung können Bestand und Umfang des relativ rangniedrigen Aufstockungsunterhalts (4. Stufe der Kernbereichslehre) zwischen den Ehegatten klargestellt werden.

### d) Befristung des Betreuungsunterhalts

- 562 Dem betreuenden Elternteil steht der Anspruch auf Betreuungsunterhalt für mindestens drei Jahre nach der Geburt mit Verlängerungsmöglichkeit aus kind- und elternbezogenen Gründen zu (§ 1570 Abs. 1 S. 1 BGB). Schwierig zu beantworten ist somit die Frage, inwieweit die Leistungsdauer bereits in einer notariellen Urkunde aus der Systematik des § 1570 Abs. 1 u. 2 BGB heraus, zeitlich zu begrenzen ist oder überhaupt begrenzt werden sollte.<sup>1278</sup> Die Frage der zeitlichen Befristung meint an dieser Stelle nicht das Eingreifen der Begrenzungsnorm des § 1578 b BGB; § 1570 BGB und seine immanente zeitliche Begrenzungsstruktur sind insoweit, nämlich was den Aspekt der Befristung betrifft, eine Sonderregelung, die § 1578 b BGB vorgehen.
- 563 Aus der Sicht des Notars kommt eine zeitlich begrenzte Anspruchsgrundierung wohl nur in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Beurkundung absehbar keine kind- oder elternbezogenen Verlängerungsgründe vorliegen oder eine Begrenzung von den Ehegatten ausdrücklich gewünscht wird. Im Bereich der elternbezogenen Verlängerung dürfte die Disponibilität weiter gehen, hier liegen vom Schutzzweckgedanken her argumentiert, keine Belange eines Dritten (der Kinder) mehr vor.
- 564 Einer Mutter, die beispielsweise zwei Kinder im Alter von 14 und 12 Jahren betreut und auf einer Basis von 25 bis 30 Wochenstunden freiberuflich tätig ist, ist nicht schematisch unbefristeter Unterhalt zu gewähren, weil der ältere, an ADS (Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom) erkrankte Sohn intensiver Betreuung bedarf. Auch hier ist ausschlaggebend, ob eine kindgerechte Einrichtung existiert, die eine sachgerechte Fremdbetreuung beider Söhne einschließlich Hausaufgabenüberwachung sicherstellen kann. Ob im Falle einer auswärtigen Vollzeitbetreuung der Kinder dennoch eine überobligationsmäßige Belastung der Mutter verbleibt, ist ebenfalls Einzelfallbetrachtung.<sup>1279</sup>

---

<sup>1276</sup> BGH, FamRZ 1990, 492, 493 f.

<sup>1277</sup> BGH, FamRZ 2009, 770.

<sup>1278</sup> Siehe den Fall BGH, FamRZ 2009, 1391: hier hatte die Mutter alle ihr obliegenden Pflichten zur zumutbaren Frendbetreuung und Erwerbstätigkeit erfüllt.

<sup>1279</sup> Vgl. den Fall BGH, FamRZ 2009, 1124.

- 565 Keine ausreichende Vorstellung ist es auch, schematisch eine weitergehende Erwerbspflicht zu verneinen, weil ein grundschulpflichtiges, achtjähriges Kind grundsätzlich der Betreuung durch die Mutter bedürfe. Dies entspricht nicht den Anforderungen des § 1570 Abs. 1 S. 2 u. 3 BGB, wonach stets die individuelle Umstände zu prüfen sind. Maßgeblich ist vielmehr, ob und in welchem Umfang die Kindesbetreuung auf andere Weise gesichert ist oder in kindgerechten Betreuungseinrichtungen gesichert werden könnte. Ein Altersphasenmodell, das bei der Frage der Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen Gründen allein oder wesentlich auf das Alter des Kindes, etwa während der Kindergarten- und Grundschulzeit, abstellt, wird diesen Anforderungen nicht gerecht.<sup>1280</sup>

**e) Höhenmäßige Begrenzung (= Herabsetzung) des Betreuungsunterhalts**

- 566 Neben der immanenten zeitlichen Begrenzung des Betreuungsunterhalts nach § 1570 BGB, kommt eine Begrenzung (= Herabsetzung) der Höhe vom eheangemessenen Unterhalt nach § 1578 Abs. 1 BGB auf einen „angemessenen Unterhalt“ nach der eigenen Lebensstellung des Berechtigten in Betracht (vgl. § 1578 b Abs. 1 BGB). Eine solche Herabsetzung des Unterhalts auf das Niveau des angemessenen eigenen Lebensbedarfs nach dem Rechtsgedanken des § 1578 b Abs. 1 BGB ist auch im Anwendungsbereich des § 1570 BGB möglich; insoweit ist § 1570 BGB nicht „lex specialis“.<sup>1281</sup> Die Heransetzung ist damit selbst dann möglich, wenn wegen der noch fort dauernden Kindesbetreuung eine Befristung des Betreuungsunterhalts nicht infrage kommt.<sup>1282</sup>
- 567 Die Herabsetzung kommt insbesondere bei erheblichen Differenzen zwischen den ehelichen Lebensverhältnissen und dem angemessenen Bedarf in Betracht. Ob eine Absenkung auf den angemessenen Bedarf bereits während der Dreijahresphase der Unterhaltsleistung nach § 1570 Abs. 1 S. 1 BGB vereinbart werden sollte, ist einzelfallabhängig zu entscheiden, allerdings in der ehevertraglichen Praxis schon wegen der Dauer des Scheidungsverfahrens wenig relevant. In jedem Fall setzt eine höhenmäßige Begrenzung voraus, dass die notwendige Erziehung und Betreuung des gemeinsamen Kindes trotz des abgesenkten Unterhaltsbedarfs sichergestellt und das Kindeswohl nicht beeinträchtigt ist, während gleichzeitig eine fort dauernde Teilhabe des betreuenden Elternteils an den abgeleiteten, ehelichen Lebensverhältnissen unbillig erschiene:<sup>1283</sup>

Muster: Scheidungsvereinbarung zum nachehelichen  
Betreuungsunterhalt – Alternative

---

<sup>1280</sup> Vgl. BGH, NJW 2011, 1582 im Anschluss an BGH, FamRZ 2010, 1880.

<sup>1281</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2009, 1124; BGH, FamRZ 2010, 1050; BGH, FamRZ 2010, 1880.

<sup>1282</sup> Graba, FamRZ 2008, 1217, 1222.

<sup>1283</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2009, 770; BGH, FamRZ 2010, 1880..

(1) ...

(2) Die Höhe des Unterhalts wurde von den Ehegatten einvernehmlich unterhalb des „eheangemessenen Bedarfs“ von ca. \*\*\* €, jedoch höher als der „angemessene Bedarf“ nach der Lebensstellung der Berechtigten festgelegt. Maßgeblich sind insoweit die Einkommensverhältnisse einer Einzelhandelsfachverkäuferin mit \*\*\* Jahren Berufserfahrung.

Die gleichzeitige Beanspruchung der Berechtigten durch ihre Erwerbstätigkeit und die verbleibende Kindesbetreuung ist berücksichtigt.

- 568 Das Herabsetzen der Höhe des Unterhalts kann auch zeitlich gestaffelt erfolgen, um dem betreuenden Elternteil den Übergang auf die veränderten wirtschaftlichen Lebensumstände des Alleinerziehens zu erleichtern:

Muster: Scheidungsvereinbarung zum nachehelichen  
Betreuungsunterhalt – Alternative

(1) ...

(2) Der nach Abs. (1) zu leistende monatliche Unterhalt wird in der vereinbarten Höhe für die Dauer von \*\*\* Jahren seit der Rechtskraft der Scheidung geschuldet. Danach vermindert sich ein etwa nach dem Gesetz noch geschuldeter Unterhalt auf einen monatlich zu leistende Betrag von

\*\*\*,- €

- \*\*\* Euro -.

Dies entspricht nach den Vereinbarungen der Ehegatten dem „angemessenen Bedarf“ nach der Lebensstellung der Berechtigten. Die gleichzeitige Beanspruchung der Berechtigten durch ihre Erwerbstätigkeit und die verbleibende Kindesbetreuung ist berücksichtigt.

**f) Betreuungskosten als Mehrbedarf des betreuenden Elternteils.**

- 569 Werden minderjährige Kinder, ganz nach den Vorstellungen des Gesetzgebers in § 1570 Abs. 1 BGB, in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte, einer vergleichbaren Einrichtung oder nach einem sonstigen Modell „fremdbetreut“, stellt sich sogleich die unterhaltsrechtliche Frage der Kostentragung.<sup>1284</sup> Nach neuerer Ansicht des BGH<sup>1285</sup>

<sup>1284</sup> Siehe hierzu auch Schmitz, RNotZ 2011, 265, 287.

sind die für den Kindergartenbesuch anfallenden Beiträge bzw. vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten Einrichtung als Mehrbedarf des Kindes zu verstehen und nicht, auch nicht zum Teil im Tabellenunterhalt nach der DT enthalten. Selbst wenn die Zurechnung zum Bedarf des Kindes den Anspruch für den Fall sicherstellen, dass ein eigener Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils nicht (mehr) gegeben ist, steht dies einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung wohl nicht entgegen. Die Eltern können daher die Kosten der Fremdbetreuung unter dem Aspekt der berufsbedingten Aufwendungen auch als Mehrbedarf des betreuenden Elternteils vereinbaren; insoweit käme sogar eine Geltendmachung im Rahmen des steuerlichen Realsplitting nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Betracht.

Muster: Scheidungsvereinbarung zum nachehelichen  
Betreuungsunterhalt – Alternative

(1) ... (2)

- (3) *Herr \*\*\* verpflichtet sich, zusätzlich zu den vorstehend vereinbarten Unterhaltsleistungen, für beide Kinder, längstens jeweils bis zu deren Einschulung in die Regelschule einen zweckgebundenen Betrag zur Deckung der monatlichen Kosten der Kinderbetreuung bis zu einer Höhe von monatlich \*\*\* € als statischen Zuschlag zum vorgenannten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen (Mehrbedarf der betreuenden Mutter). \*\*\* verpflichtet sich, \*\*\* unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Kosten der Betreuung verändern oder die Kindertagesstättenbetreuung vor Einschulung endet.*

### **g) Berechnungsgrundlage**

- 570 Im Idealfall sollten die wesentlichen Berechnungsgrundlagen, die der Berechnung des Quotenunterhalts zugrunde liegen im Hinblick auf eine spätere Abänderung (§ 239 FamFG) aus der Urkunde erkennbar sein:

*Der Unterhaltsbemessung nach Abs. (1) liegen folgende Einkünfte und Ausgaben zugrunde: \*\*\**

### **h) Anschlussunterhalt**

- 571 Klärungsbedürftig ist auch im Zusammenhang mit der vorrangigen Regelung des Betreuungsunterhalts das Eingreifen von sog. Anschlussunterhaltstatbeständen mit dem

---

<sup>1285</sup> BGH, FamRZ 2009, 962.

Einsatzzeitpunkt nach Beendigung der Pflege und Erziehung des gemeinschaftlichen Kindes. Hierher gehören zunächst die immerhin in der zweiten Stufe des Kernbereichs des Scheidungsfolgenrechts angesiedelten Unterhaltstatbestände wegen Krankheit oder Gebrechen (§ 1571 Nr. 2 BGB) oder wegen Alters (§ 1572 Nr. 2 BGB), wobei letzterer auch als Anschlussunterhalt nach Krankheit zu gewähren sein kann. Anschlussunterhalt wegen Erwerbslosigkeit nach (§ 1573 Abs. 1 u. 2 BGB) und/oder wegen Aus- und Fortbildung (§ 1575 BGB) kann sinnvollerweise als „Wiedereinstiegshilfe“ in die Erwerbstätigkeit zu gewähren sein; möglich sind zeitliche und betragsmäßige Modifikationen oder im Einzelfall der Verzicht auf die Gewährung von Anschlussunterhalt:

Muster: Scheidungsvereinbarung zum nachehelichen  
Betreuungsunterhalt – Alternative

(1) ... (6)

(7) *Für die Zeit im Anschluss an die Leistung von Betreuungsunterhalt nach § 1570 Abs. 1 u. 2 BGB vereinbaren die Ehegatten den gegenseitigen und vollständigen Verzicht auf die Gewährung jeglichen nachehelichen Unterhalts nach allen gesetzlichen Unterhaltstatbeständen und auch in unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Fällen oder Umständen. Hiervon ausgenommen ist wiederum Anschlussunterhalt wegen Alters (§ 1571 BGB) und wegen Krankheit oder Gebrechens (§ 1572 BGB) sowie im Falle des Unterhalts wegen Alters mit dem weiteren Einsatzzeitpunkt bei Wegfall des Unterhalts wegen Krankheit oder Gebrechens. Die Beteiligten nehmen den vorstehend erklärten Verzicht hiermit wechselseitig an.*

- 572 Hat der Unterhaltsberechtigte nach Beendigung der Betreuung gemeinsamer Kinder ein fortgeschrittenes Lebensalter erreicht, kann es für ihn nach einem langen Zeitraum ohne eigene Erwerbstätigkeit und der schwieriger werdenden Wiedereingliederung in das Erwerbsleben „gerecht“ sein, ab einem vereinbarten Zeitpunkt auf unterhaltsrechtliche Einschränkungen zu verzichten:

Muster: Scheidungsvereinbarung zum nachehelichen  
Betreuungsunterhalt – Alternative

(1) ... (6)

(7) *Für die Zeit im Anschluss an die Leistung von Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB, ggfs. in Verbindung mit § 1573 Abs. 2 BGB und soweit die unterhaltsberechtigte Ehefrau zu diesem Zeitpunkt das \*\* Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vereinbaren die Ehegatten den gegenseitigen und vollständigen Verzicht auf die Gewährung jeglichen nachehelichen*

*Unterhalts nach allen gesetzlichen Unterhaltstatbeständen und auch in unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Fällen oder Umständen. Die Beteiligten nehmen den vorstehend erklärten Verzicht hiermit wechselseitig an.*

### i) Auskunft zur Unterhaltsberechnung.

- 573 Damit der Unterhaltsberechtigte Art und Umfang seines (wandelbaren) Anspruchs während des Bestehens des Unterhaltsschuldverhältnisses und der Verpflichtete die Grenzen seiner Inanspruchnahme beurteilen können, bestehen wechselseitige Verpflichtungen der Geschiedenen, über ihre Einkünfte und das Vermögen im Rahmen der §§ 1580, 1605 Abs. 1; 242 BGB Auskunft zu erteilen. Nach §§ 1580 S. 2, 1605 Abs. 2 kann erneute Auskunft verlangt werden, wenn
- zwei Jahre (seit Abschluss der Scheidungsvereinbarung) abgelaufen sind,
  - glaubhaft gemacht wird, dass der Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte erworben hat.

Daneben besteht die Pflicht zur unaufgeforderten Auskunftserteilung, wenn das Schweigen über die Entwicklung der unterhaltsrelevanten Einkünfte als evident unredlich zu werten ist, weil der Verpflichtete die Änderung der Bemessungsgrundlagen weder erwarten noch erkennen konnte und deshalb von einem Auskunftsverlangen abgesehen hat.<sup>1286</sup> Die Pflicht zur unaufgeforderten Auskunftserteilung von Einkommensveränderungen besteht auch während der Verhandlungen zur Herbeiführung einer einvernehmlichen, nunmehr nach § 1583c S. 2 BGB zu beurkundenden Scheidungsvereinbarung.<sup>1287</sup> Da die Abgrenzung uneinheitlich gehandhabt wird, kann eine notarielle Unterhaltsvereinbarung Klarheit schaffen. Hierbei sollte die Vorlage von geeigneten Belegen gesondert und eindeutig geregelt werden. Dies kann bei Selbständigen zu einer genauen Auflistung der für erforderlich gehaltenen Belege führen (Einnahmen-Überschuss-Rechnung allein reicht nicht aus):

Muster: Scheidungsvereinbarung zum nachehelichen  
Betreuungsunterhalt – Alternative

(1) ... (5)

(6) Auskunft

- a) *Die Ehegatten verpflichten sich wechselseitig, sich unverzüglich und ohne dass es einer vorherigen Aufforderung durch den jeweils anderen bedarf, über wesentliche Veränderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des jeweils anderen Ehegatten zu unterrichten. Als wesentlich gelten dabei insbesondere Veränderungen in den Erwerbs- und den Vermögenseinkünften um mehr als \*\* % und/oder der erstmalige*

<sup>1286</sup> BGH, FamRZ 1997, 170.

<sup>1287</sup> BGH, NJW 1999, 2804.

- Bezug eigener Brutto-Einkünfte von mehr als \*\*\*\*,- € monatlich durch den Unterhaltsberechtigten.
- b) Eine Unterrichtung hat in jedem Fall, also auch ohne Veränderungen nach lit a) zum 1. \*\*\* und danach jeweils nach Ablauf von \*\*\* Jahren unter Vorlage von Einkommensteuerbescheiden, -erklärungen oder geeigneten Einkünftebelegen für die jeweils abgelaufenen \*\*\* Kalenderjahre zu erfolgen.
- c) Bei schuldhafter Verletzung der hier eingegangenen Auskunftspflichten ist ein überzahlter Unterhalt - unter Ausschluss der Entreicherungsabrede - zu erstatten bzw. zu ersetzen und zu wenig gezahlter Unterhalt zu leisten.

#### IV. Nachehelichen Unterhalt außerhalb des Betreuungsunterhalts.

Muster: nachehelichen Unterhalt außerhalb des Betreuungsunterhalts

Die Erschienenen erklärten:

Wir haben am ..... vor dem Standesbeamten in die Ehe geschlossen. Wir leben seit dem ..... getrennt im Sinne des § 1567 BGB und beabsichtigen uns scheiden zu lassen. Wir leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Aus unserer Ehe sind keine gemeinsamen Kinder hervorgegangen. Die Ehefrau ist vollschichtig als ..... berufstätig; der Ehemann war bei Eingehen der Ehe Student und hat vor ..... Jahren sein Studium abgeschlossen. Eine ausbildungsentsprechende Erwerbstätigkeit hat er seitdem nicht aufgenommen; er hat vielmehr als ..... gearbeitet und ist derzeit arbeitssuchend.

.....

Wir schließen folgende Vereinbarung über

#### NACHEHELICHEN UNTERHALT

- (1) Frau \*\*\*, verpflichtet sich gegenüber Herrn \*\*\*, ihm ab dem Monats-ersten, der auf die Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe folgt, monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe von

\*\*\*,- €  
- \*\*\* Euro -

jeweils am ersten eines jeden Monats im Voraus (Gutschrift), längstens bis zum \*\*\* als Unterschiedsbetrag zwischen deren Einkünften und dem vollen Unterhalt gem. § 1573 Abs. 2 BGB (Aufstockungsunterhalt) auf das Konto-Nr.: \*\*\*\* bei der \*\*\*\* (BLZ \*\*\*) zu zahlen.

Der vereinbarte Unterhalt umfasst jeden Elementar-, Krankenvorsorge-

*und Altersvorsorgeunterhalt.*

- (2) *Herr \*\*\* verzichtet darüber hinaus auf alle weitergehenden Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt nach allen gesetzlichen Unterhaltstatbeständen<sup>1</sup> und auch in unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Fällen oder Umständen; dies umfasst auch höhere Einzelleistungen als nach vorstehender Abs. (1) vereinbart. Frau \*\*\* nimmt den vorstehend erklärten Verzicht hiermit an.*
- (3) *Herr \*\*\* nimmt derzeit an einer Umschulungsmaßnahme der Agentur für Arbeit zur \*\*\* teil. Die Unterhaltsverpflichtung der Ehefrau endet mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Ehemanns im Umfang von \*\*\* Std./Woche, spätestens jedoch am 31. Dezember 20\*\*. Für die Folgezeit gilt der Unterhaltsverzicht nach Abs. (2).*

## **1. Unterhaltstatbestände; Einsatzzeitpunkte.**

- 574 Nachehelicher Unterhalt wird nur bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen eines bestimmten gesetzlichen Unterhaltstatbestandes zum jeweils richtigen Einsatzzeitpunkt und im Rahmen des Bedarfs nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit geschuldet. Außerhalb des Betreuungsunterhalts (§ 1570 BGB) kommt hierfür eine Unterhaltsgewährung wegen Alters (§ 1571 BGB), wegen Krankheit oder Gebrechen (§ 1572 BGB), wegen Arbeitslosigkeit (§ 1573 Abs. 1, 3 BGB), wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 BGB), zur Aufstockung (§ 1573 Abs. 2, 3 BGB) oder ausnahmsweise aus Billigkeitsgründen (§ 1576 BGB) in Betracht. Auf alle Tatbestände ist zur höhenmäßigen Begrenzung und zur Dauer der Gewährung der Unterhaltsleistung § 1578 b BGB anwendbar. Insbesondere der sog. Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2, 3 BGB) eignet sich, wenn die Begrenzungsvorschriften nicht berücksichtigt werden, zur Perpetuierung von Zahlungspflichten nach den ehelichen Lebensverhältnissen (vgl. § 1578 Abs. 1 BGB); daher gilt ihm besondere Beachtung. Auch für Unterhaltsvereinbarungen zu den vorstehenden Tatbeständen, die vor der Rechtskraft der Scheidung getroffen werden, ist natürlich die Formvorschrift des § 1585c BGB zu beachten.

### **Beispiel: Vereinbarung zum Aufstockungsunterhalt.**

- 575 Dem Aufstockungsunterhalt kommt in der Praxis erhebliche Bedeutung zu und in der notariellen Praxis dennoch wenig wahrgenommen. Er wird geschuldet, wenn die Einkünfte des Berechtigten nicht den Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 Abs. 1 BGB) decken, obwohl dieser der Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht. Als Einsatzzeitpunkte kommen insbesondere der zeitliche Zusammenhang mit der Scheidung in Betracht, genauso aber als Anschlussunterhalt der Wegfall der Leistungsvoraussetzungen nach den Unterhaltstatbeständen gem. §§ 1570 - 1572, 1573 Abs. 1 und 4, 1575 und 1576 BGB (siehe § 1573 Abs. 1 und 3 BGB), bzw. das Einsetzen von Erwerbsobligationen des Unterhaltsberechtigten.

- 576 Aufstockungsunterhalt wird in vielen Fällen auch bei Teilerwerbstätigkeit des Berechtigten (= Einsetzen einer Erwerbsobliegenheit) gleichzeitig und neben §§ 1570 - 1572 BGB als „ergänzender Aufstockungsunterhalt“ entstehen, soweit die Summe aus den eigenen tatsächlichen Einkünften und den hochgerechneten Einkünften aus einer Vollzeiterwerbstätigkeit den eheangemessenen Bedarf (§ 1578 Abs. 1 BGB) nicht erreichen.<sup>1288</sup>
- 577 Der Aufstockungsunterhalts konnte bereits nach § 1573 Abs. 5 BGB a.F. zeitlich begrenzt werden, und zwar unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit; die Dauer der Betreuung gemeinschaftlicher Kinder stand der Ehedauer gleich. Bedeutung hatte die Begrenzungsmöglichkeit seit der Rechtsprechung des BGH, wonach nachehelich erzieltes Einkommen des Unterhaltsberechtigten als Surrogat seiner Haushaltstätigkeit und Kindererziehung zu berücksichtigen war und im Ergebnis zu einem dauerhaft erhöhten Aufstockungsunterhalt führte. Die Erwägungen (einschl. der vorhandenen Kasuistik) zur Begrenzung und Befristung sind nunmehr Teil der Auslegung und Anwendung des § 1578 b BGB.
- 578 Das nachfolgende Muster regelt den zeitlich befristeten Aufstockungsunterhalt als den infrage kommenden Unterhaltstatbestand für eine kinderlos gebliebene und nunmehr gescheiterte „Frühehe“, bei der der Mann nach dem Abschluss seiner Ausbildung unregelmäßig, die Frau hingegen nachhaltig und für die ehelichen Lebensverhältnisse maßgebend erwerbstätig war und ist.
- 579 Bei Vereinbarungen zum Unterhalt ist somit aus der Sicht des Beteiligten und insbesondere des Unterhaltsschuldners § 1578 b BGB zu beachten. Danach kann der Unterhalt des Ehemanns auf einen bestimmten Zahlbetrag oder der Höhe nach auf den „angemessenen Unterhalt nach der Lebensstellung des Berechtigten“ (hier: Student) zu beschränken und insgesamt nur für einen Übergangszeitraum unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu gewähren sein. Wird die Höhe des Unterhalts an der Lebensstellung als Student orientiert kann auf Anm. 7 zu Teil A der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Januar 2011) Rückgriff genommen werden: „Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 670 EUR. Hierin sind bis 280 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.“

Muster:      angemessener Unterhaltsbedarf eines Studierenden

(1) *Frau \*\*\*, verpflichtet sich gegenüber Herrn \*\*\*, ihm ab dem Monatsersten, der auf die Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe folgt, monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe von*

\*\*\*,- €

- \*\*\* Euro -

<sup>1288</sup> Siehe zur Abgrenzung der Tatbestände BGH, FamRZ 2010, 869.

jeweils am Ersten eines jeden Monats im Voraus (Gutschrift), längstens bis zum \*\*\* als „angemessener Unterhalt“ nach der Lebensstellung als Student mit eigenem Hausstand entsprechend Anm. 7 zu Teil A der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Januar 2011) gem. § 1573 Abs. 2 BGB (Aufstockungsunterhalt) auf das Konto-Nr.: \*\*\*\* bei der \*\*\*\* (BLZ \*\*\*) zu zahlen.

- 580 Der „angemessene Unterhalt“ nach der Lebensstellung des Berechtigten (vgl. § 1578 b Abs. 1 S. 1 BGB) kann sich natürlich auch aus anderen Erwerbsbiographien als derjenigen eines Studenten ergeben:

Muster: „angemessene Unterhalt“

(1) Herr \*\*\*, verpflichtet sich gegenüber Frau \*\*\*, ihr ab dem Monatsersten, der auf die Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe folgt, monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe von  
\*\*\*,- €  
- \*\*\* Euro -

jeweils am ersten eines jeden Monats im Voraus (Gutschrift), längstens bis zum \*\*\* als „angemessener Unterhalt“ nach der Lebensstellung als Beamtin im Landesdienst des Bundeslandes \*\*\* der Besoldungsgruppe \*\*\* unter Berücksichtigung der familiären Verhältnisse und einem Dienstalter berechnet ab Vollendung des 21. Lebensjahres gem. § 1573 Abs. 2 BGB (Aufstockungsunterhalt) auf das Konto-Nr.: \*\*\*\* bei der \*\*\*\* (BLZ \*\*\*) zu zahlen.

- 581 Der „angemessene Unterhalt“ nach dem Maßstab des „angemessenen Lebensbedarfs“, der nach § 1578 b Abs. 1 S. 1 BGB regelmäßig die Grenze für eine gerichtliche, nicht notwendig auch vertragliche Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts bildet, bemisst sich regelmäßig nach dem Einkommen, das der Berechtigte ohne die Ehe und Kindererziehung aus eigenen Einkünften nachhaltig hätte erzielen können („parallele Erwerbsbiographie“). Dabei ist jeweils auf die konkrete Lebenssituation des Berechtigten abzustellen. Für einen erwerbsfähig Unterhaltsberechtigten ist das „fiktive“ Einkommen maßgebend, das er ohne die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit durch seine Eheschließung und die Kinderbetreuung erzielen könnte.<sup>1289</sup>
- 582 Schwierigkeiten bereitet insoweit der Unterhalt wegen Krankheit (§ 1572 BGB). Eine fiktive parallele Erwerbsbiographie kann den erkrankten Ehegatten nicht gesund machen. Es muss also ein fiktives Einkommen maßgebend sein, dass der kranke Ehegatte ohne Ehe und Kinderbetreuung erzielt hätte. Ist die Krankheit nicht ehebedingt, wovon regelmäßig ausgegangen werden kann, ergibt sich der „angemessene Lebensbedarf“ letztlich aus der Höhe einer Erwerbsunfähigkeitsrente, wenn die

<sup>1289</sup> Vgl. etwa BGH, FamRZ 2009, 1990, 1991; BGH, FamRZ 2010, 1633.

Krankheit zur vollen Erwerbsunfähigkeit geführt hat. Eine vertragliche Herabsetzung wird also im Falle eines erkrankten Ehegatten immer die Grenze der Erwerbsunfähigkeitsrente einerseits und andererseits die Möglichkeit eine solche adäquat aufzubauen zu können, im Blick behalten müssen.<sup>1290</sup>

- 583 Der BGH hat in vielbeachteten Entscheidungen seine Rechtsprechung zum „Existenzminimum als Mindestbedarf“ erheblich geändert.<sup>1291</sup> Sowohl beim Betreuungsunterhalt der nicht verheirateten Mutter (§ 1615 I BGB) als auch beim Nachscheidungsunterhalt (§§ 1569 ff. BGB) ist von einem Unterhaltsbedarf auszugehen ist, der das Existenzminimum nicht unterschreiten darf; diese Grenze wird die Vertragsgestaltung zu beachten haben. Damit darf auch der nach § 1578 b BGB auf einen „angemessenen Unterhalt“ herabgesetzte Betrag das Existenzminimum des Unterhaltsberechtigten nicht (mehr) unterschreiten.<sup>1292</sup> Andererseits ist dem Unterhaltsberechtigten, der über Eigeneinkommen unterhalb des Existenzminimums verfügt (vgl. §§ 8 ff. SGB XII), ein Mindestbedarf in Höhe des Existenzminimums zuzubilligen; sein Bedarf kann natürlich nicht unterhalb des Unterhaltsberechtigten liegen.
- 584 Die Höhe des immer zu wahren Existenzminimums, also auch die Untergrenze in Unterhaltsvereinbarungen, kann mit dem notwendigen Selbstbehalt eines nicht erwerbstätigen Unterhaltpflichtigen pauschaliert werden; dies sind gegenwärtig: , der sich gegenwärtig nach Teil B, Anm. V Nr. 2 der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1.1.2011) und den Leitlinien der OLG's auf 770,-- EUR.<sup>1293</sup>
- 585 Für den Notar (Zuständigkeit: § 1585c Satz 2 BGB) bedeutet dies, dass er über das Bestehen einer solchen unterhaltsrechtlichen Verpflichtungsgrenze des „großzügigen Unterhaltsschuldners“ zu belehren hat und sie in seinen Formulierungsvorschlägen berücksichtigen sollte. Auf der sicheren Seite ist er jedenfalls, wenn er den „notwendigen Selbstbehalt“ beachtet:

**Muster: Vorbehalt des Selbstbehalts**

(...) *Unterhalt unter Beachtung des „Mindestunterhalts“; Vollstreckungsunterwerfung.*

(...) *Der zu leistende monatliche Unterhalt wird derart beschränkt, dass dem Verpflichteten unter Beachtung unterhaltsrechtlich abzugsfähiger Ausgaben ein monatlicher Betrag verbleibt, der dem notwendigen Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder*

<sup>1290</sup> Vgl. hierzu ausführlich BGH, FamRZ 2011, 875.

<sup>1291</sup> Siehe zum Mindestbedarf: BGH, FamRZ 2010, 357; BGH, FamRZ 2010, 444, 445.

<sup>1292</sup> Siehe hierzu BGH, FamRZ 2009, 1990, 1991; BGH, FamRZ 2010, 1633.

<sup>1293</sup> Ausführlich, auch zum Selbstbehalt des Pflichtigen: BGH, FamRZ 2009, 1990.

*nicht erwerbstätig ist, entspricht (Düsseldorfer Tabelle Teil B Anm. IV in der jeweiligen Fassung oder, sofern ein solcher Tabelleneintrag nicht fortgeführt wird, der an dessen Stelle tretende Wert, der regelmäßig von der Rechtsprechung des OLG \*\*\* angenommen wird). Dies entspricht zum Zeitpunkt der Beurkundung einem Betrag von 1.050,- €.*

- 586 Die zeitliche Dauer der Unterhaltsgewährung kann beispielsweise auch zugunsten des Berechtigten im Hinblick auf die absehbare Aufnahme einer nachhaltigen und bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit ausgestaltet werden:

(3) *Sollte es dem unterhaltsberechtigten Ehemann bis zum \*\*\* nicht gelungen sein, eine berufliche Stellung als \*\*\* zu finden, die seinen Bedarf nachhaltig sichert, bleibt ihm die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vorbehalten, wobei die nach Abs. 1 vereinbarte Unterhaltsleistung als Höchstgrenze vereinbart ist. Nach dem Willen der Beteiligten soll die vereinbarte Höchstgrenze nicht wertgesichert sein (oder wertgesichert sein).*

## 2. Altersvorsorge- und Kranken-/Pflegeversorgeunterhalt.

- 587 Im Quoten-Elementarunterhalt sind die Kosten einer angemessenen Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten. § 1578 Abs. 3 BGB (vgl. auch § 1361 Abs. 1 S. 2 BGB) beinhaltet deshalb als unselbständigen Teil des Unterhaltsanspruchs -neben dem Elementarunterhalt- den Anspruch auf Leistung der Kosten für eine eheangemessene Versicherung für den Fall des Alters, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (Altersvorsorgeunterhalt – „AVU“). § 1578 Abs. 2 BGB enthält, ebenfalls als unselbständigen Teil des Unterhalts, den Anspruch wegen einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit (Krankenversicherungsunterhalt – „KVU“). Angemessen ist jeweils eine Versicherung, die der nach den ehelichen Lebensverhältnissen gleichwertig ist. Der Anspruch auf KVU entfällt, wenn der Unterhaltsberechtigte selbst erwerbstätig ist und einen eigenen Krankenversicherungsschutz besitzt.

- 588 AVU kann grds. bis zum 65. Lebensjahr verlangt werden und soll zweckgebunden versorgungsrechtliche „Lücken in der sozialen Biographie“ des Berechtigten beseitigen. AVU ist gegenüber dem Elementar- und Krankenvorsorgeunterhalt nachrangig. Für die konkrete Berechnung gilt die sog. „Bremer Tabelle“<sup>1294</sup>. Der vorläufig errechnete Elementarunterhalt („Elementarunterhalt I“) wird einem Nettoeinkommen des Berechtigten gleichgesetzt und anhand der „Bremer Tabelle“ auf ein fiktives Bruttoeinkommen hochgerechnet. AVU ergibt sich sodann als entsprechender

<sup>1294</sup> Vgl. Gutdeutsch, FamRB 2009, 197; BGH, FamRZ 1992, 423

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (19,9 % nach dem Stand der „Bremer Tabelle“ vom 1.1.2009).<sup>1295</sup> Der Betrag des AVU wird sodann in einem zweiten Schritt vom bereinigten Einkommen des Unterhaltpflichtigen vorweg abgezogen und aus dem hiernach bereinigten Einkommen der Quotenunterhalt („Elementarunterhalt II“) bestimmt.

- 589 War der Unterhaltsberechtigte in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei mitversichert (Familien-Krankenhilfe, § 10 SGB V; siehe auch §§ 20 Abs. 3, 23, 25 SGB XI), hat er die Möglichkeit, binnen drei Monaten nach der Rechtskraft der Scheidung zu erklären, dass er freiwillig weiterversichert sein möchte (vgl. § 1578 Abs. 2 BGB und §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2; 10 Abs. 2; 188 SGB V – bei Beamten § 3 Abs. 1 Nr. 1 Beihilfevorschriften). Bei Mitversicherung in einer privaten Krankenversicherung kann Mitversicherung unter Teilung des Krankenversicherungsvertrags in eine Einzelversicherung erfolgen; der mitversicherte Ehegatte wird selbst Versicherungsnehmer. Berechnet wird der KVU nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse auf der Basis des sog. Gesamtunterhalts. Der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung (§ 247 SGB V) beläuft sich derzeit auf ca. 14 %, der Beitrag zur Pflegeversicherung auf 1,95%. In der Praxis wird KVU ebenfalls auf der Basis des Elementarunterhalts I (also ohne Vorwegabzug des Altersvorsorgeunterhalts) bestimmt; werden KVU und AVU verlangt, kann eine dreistufige Elementarunterhaltsberechnung<sup>1296</sup> erforderlich sein. Gelten Mindestbeitragssätze und sind diese höher als der so ermittelte Betrag, so sind die Mindestbeitragssätze geschuldet. In einem letzten Schritt zur Ermittlung des endgültigen Elementarunterhalts werden jedenfalls KVU und AVU vorweg abgezogen. Der Halbteilungsgrundsatz ist die Grenze der Unterhaltsbelastung. Im Gegensatz zum Altersvorsorgeunterhalt gehört KVU zum vorrangigen Lebensbedarf. Überschreitet der Gesamtunterhalt den Halbteilungsgrundsatz ist dies durch eine Kürzung des Altersvorsorgeunterhalts zu korrigieren.
- 590 Das nachfolgende Muster umfasst Vereinbarungen zum Unterhalt einschließlich des konkret berechneten Elementar- und Altersvorsorgeunterhalts (Berechnungs- und Tabellenstand: 1.1.2011):

Muster: konkret berechneten Elementar- und Altersvorsorgeunterhalts

(1) *Frau \*\*\*, verpflichtet sich gegenüber Herrn \*\*\*, ihm ab dem Monatsersten, der auf die Rechtskraft der Scheidung ihrer Ehe folgt, monatliche Unterhaltsleistungen in Höhe von  
1.247,-- €  
- eintausendzweihundertsiebenundvierzig Euro -  
jeweils am ersten eines jeden Monats im Voraus (Gutschrift) auf das Konto-Nr.: \*\*\*\* bei der \*\*\*\* (BLZ \*\*\*) zu zahlen.*

<sup>1295</sup> Zur Berechnung vgl. MünchKomm-BGB/Maurer, § 1578 Rn. 73 f.

<sup>1296</sup> Vgl. OLG Hamm, FamRZ 1997, 1278.

*Der vereinbarte Unterhalt wird als Unterhalt wegen Krankheit (§ 1572 BGB) und -soweit ein solcher zugleich zu leisten wäre- als Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB) geleistet und umfasst*

- den Elementarunterhalt i.H.v. 983,- €
- sowie den Altersvorsorgeunterhalt i.H.v. 264,- €

- (2) *Der Bemessung des Unterhalts liegt folgende Berechnung zugrunde: Unterhaltsrelevantes Nettoeinkommen des Ehemannes (Jahresbrutto des Vorjahres verringert um die gesetzlichen Abzüge unter Berücksichtigung von Steuernachzahlungen und -erstattungen auf der Basis der LSt-Klasse I sowie des Realsplittingvorteils, abzüglich 5 % für berufsbedingte Aufwendungen, geteilt durch 12 Monate): 3.166,- €*  
*./. Zahlbetrag vom Tabellenunterhalt Thomas (3 Jahre): 278,- €*  
*./. Zahlbetrag vom Tabellenunterhalt Maria (9 Jahre): 331,- €*  
*Nettoeinkommen für die Unterhaltsberechnung: 2.557,- €*  
*Nettoeinkommen der Ehefrau: 0,- €*

*Daraus ergibt sich ein vorläufiger, gerundeter Elementarunterhalt I (Erwerbstätigkeitsbonus: 1/7) in Höhe von: 1.096,- € Unter Zugrundelegung der „Bremer Tabelle“ (Stand 1.1.2011) wird der Elementarunterhalt I mit einem Zuschlag von 21 % (= 230,- €) hochgerechnet zu einem fiktiven Bruttoeinkommen in Höhe von: 1.326,- € Bei einem Beitragssatz von 19,9 % ergibt dies einen Vorsorgeunterhalt i.H.v.: 264,- € Der endgültigen Elementarunterhalt (= Elementarunterhalt II) beträgt demnach: 2.557,- € ./. 264,- € = 2.293,- € × 3/7 = 983,- € (gerundet).*

### 3. Konkrete Bedarfsberechnung; relative Sättigungsgrenze.

- 591 Sind die Einkünfte des Verpflichteten überdurchschnittlich, ist regelmäßig eine konkrete Bedarfsberechnung durchzuführen,<sup>1297</sup> weil zu vermuten ist, dass das verfügbare Einkommen nicht nur der Lebensführung diente, sondern auch der Vermögensbildung. Darin liegt eine Abweichung vom sog. Quotenunterhalt, also der Unterhaltsbestimmung durch einen starren Anteil am unterhaltsrechtlich verfügbaren Nettoeinkommen. Die „relative Sättigungsgrenze“, wird in der Praxis der OLG's unterschiedlich gehandhabt; wobei sich in den meisten Leitlinien (Nr. 15.1) nur pauschale Hinweise finden. Eine konkrete Berechnung des Bedarfs erscheint bei Überschreiten der höchsten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle (derzeit 5.100,- €) sachgerecht. Eine solche konkrete Bedarfsberechnung zur Bestimmung des Unterhalts kann natürlich auch Gegenstand einer Unterhaltsvereinbarung sein:

---

<sup>1297</sup> Wendl/Gerhardt, § 4 Rn. 366 ff.

Muster: konkrete Berechnung<sup>1298</sup>

(2) Aufgrund der überdurchschnittlichen, unterhaltsrelevanten Einkünfte des Ehemanns wurde der Unterhalt einvernehmlich nach dem konkret Bedarf der Berechtigten berechnet; hierfür sind folgende Positionen in Ansatz gebracht:

- Wohnbedarf:	600,-- €
- Krankenversicherung	200,-- €
- Altersvorsorge	280,-- €
- Versicherungen	30,-- €
- Rundfunk, Telefon	50,-- €
- Halten eines Pkw	250,-- €
- Kosmetik und Friseur	100,-- €
- Kleidung	300,-- €
- Allgemeine Verpflegung	500,-- €
- Theater und Kultur	50,-- €
- Urlaubsreisen	150,-- €
- Putzfrau	100,-- €
- Rücklagen für Hausrat	100,-- €
konkreter Gesamtbedarf:	2.710,-- €

Unter Berücksichtigung eines Betrages für sonstige Rücklagen vereinbaren wir einen Zahlbetrag von 2.800 €.

(3) Der Bemessung des Unterhalts liegt folgendes bereinigte (unterhaltsrelevante) Nettoeinkommen des Ehemannes zugrunde (Jahresbrutto des Vorjahres minus gesetzliche Abzüge unter Berücksichtigung von Steuernachzahlungen und Erstattungen auf der Basis der Lohnsteuerklasse I sowie des Realsplittingvorteils minus 5 % für berufsbedingte Aufwendungen geteilt durch 12):

zw. 6.500,-- und 8.500,-- €;

Nettoeinkommen der Ehefrau: 0,-- €.

#### 4. Begrenzung oder Befristung als Billigkeitsvereinbarung (§ 1578 b BGB)

##### a) Allgemeines

592 § 1578 b BGB hat die bis zum 31.12.2007 ursprünglich geltende gesetzliche Regelung zur Begrenzung und Befristung des nachehelichen Unterhalts in § 1578 Abs. 1 S. 2 und 3 und in § 1573 Abs. 5 BGB a.F. entfallen lassen und stattdessen auf alle Unterhaltstatbestände der §§ 1570 ff. BGB erweitert. Daher können auch der „kernbereichsnahe“

<sup>1298</sup> OLG Hamm, FamRZ 2003, 1109 (< 8.000 DEM/ml.)

Krankheitsunterhalt (§ 1572 BGB) und der Altersunterhalt (§ 1571 BGB) grundsätzlich herabgesetzt oder befristet werden.<sup>1299</sup>

- 593 Der Unterhalt ist dann auf den angemessenen eigenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine Bemessung nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 Abs. 1 BGB) unbillig wäre (§ 1578 b Abs. 1 S. 1 BGB). Dieselben Billigkeitserwägungen gelten für eine zeitliche Begrenzung der Leistung (§ 1578 b Abs. 2 BGB). Herabsetzung und Befristung können verbunden sein (§ 1578 b Abs. 3 BGB). Allerdings darf nicht vergessen werden, dass Herabsetzung und Befristung Ausnahmetatbestände zur unbegrenzten und an den ehelichen Maßstäben orientierten Unterhaltsgewährung darstellen.<sup>1300</sup>
- 594 Die Neuregelung gilt auch für Altfälle (vgl. § 36 Nr. 1 EGZPO).<sup>1301</sup> Zugleich sind durch § 1578 b BGB auch die vertraglichen Dispositionsmöglichkeiten zur Begrenzung und Befristung („Stufenmodelle“) des Nachscheidungsunterhalts deutlich verbessert worden. Denn immer dann, wenn der Gesetzgeber in einem erheblichen Maße Billigkeitskriterien zur Begründung einer Leistungsverpflichtung oder zu deren Einschränkung einführt, gewährt er den beteiligten Personen des Leistungsverhältnisses auch die Möglichkeit, die Maßstäbe der Billigkeit in ihrem Verhältnis zueinander selber zu definieren. Eine Einordnung der Bedeutung des § 1578 b BGB für die „Kernbereichslehre“ als Schranke der Dispositionsbefugnis der Ehegatten steht indes noch aus.
- 595 Nach § 1578 b BGB ist der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten zu begrenzen und/oder zu befristen, wenn eine unbegrenzte Unterhaltsgewährung auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Betreuung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Diese ehebedingten Nachteile können sich vor allem aus
- der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes,
  - der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe
  - der Dauer der Ehe

ergeben. Abs. 1 S. 3 verdeutlicht dabei, dass zur Konkretisierung von ehebedingten Nachteilen im Rahmen der Billigkeit nach § 1578 b Abs. 1 BGB nur objektive Umstände heranzuziehen sind.

## b) Ehebedingte Nachteile

- 596 Ausgangspunkt für die Begrenzung (Herabsetzung) oder Befristung des nachehelichen Unterhalts ist zunächst das Vorliegen und ggfs. Bestehenbleiben „ehebedingter Nachteile“. Nach § 1578 b BGB ist -anders als ehedem- nicht (mehr) entscheidend auf die bloße Dauer der Ehe und der Kindererziehung, also einen reinen Zeitablauf und die daraus folgende Verdichtung nachehelicher Solidarität abzustellen, um eine unbegrenzte

<sup>1299</sup> BGHZ 179, 43; BGH, FamRZ 2010, 1633.

<sup>1300</sup> BGH, FamRZ 2010, 875; BGH, FamRZ 2010, 12389.

<sup>1301</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2010, 1414

Unterhaltsgewährung zu rechtfertigen. Entscheidend ist vielmehr, ob bereits bei Abschluss der Unterhaltsvereinbarung oder jedenfalls bei Beendigung der Ehe ein zu kompensierender, ehebedingter Nachteil vorhanden ist oder vorhersehbar vorhanden sein wird. Hierfür entfalten Faktoren wie die Ehedauer, die geleistete Kindererziehung, die Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe und die zunehmende Verflechtung der gemeinsamen Verhältnisse der Ehegatten lediglich Indizwirkung.<sup>1302</sup> Insgesamt ist -wie das nicht anders zu erwarten war- zu den anwendbaren Kriterien eine reichhaltige Kasuistik im Entstehen begriffen.

- 597 Schwierigkeiten bereitet zunächst schon die Bestimmung und Bemessung des „ehebedingten Nachteils“. Hierzu müssten im Zweifel Feststellungen zum angemessenen Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten im Sinne des § 1578 b Abs. 1 S. 1 BGB und zum Einkommen getroffen werden, das der Unterhaltsberechtigte tatsächlich erzielt oder jedenfalls nach § 1574, 1577 BGB erzielen könnte. Die Differenz aus den beiden Positionen ergibt den ehebedingten Nachteil.<sup>1303</sup> Der angemessene Lebensbedarf des Berechtigten bestimmt sich nach der Lebensstellung, die er ohne die Ehe (und gemeinsame Kinder) und die damit verbundene Erwerbsnachteile erlangt hätte (= „fiktive“ oder „hypothetische parallele Erwerbsbiographie“). Die möglicherweise viel besseren Verhältnisse des anderen Ehegatten bleiben natürlich unberücksichtigt.<sup>1304</sup> In notariellen Urkunden, vor allem in vorsorgenden Vereinbarungen kann der „angemessene Bedarf“ auf der Grundlage ihrer Einkommensverhältnisse und realistischen Karriereerwartungen von den Ehegatten festgelegt werden.
- 598 Verbleiben dem berechtigten Ehegatten „ehebedingte Nachteile“, erzielt er also typischerweise nicht das Einkommen, das er ohne die Ehe erzielen würde und hätte erzielen können („hypothetische parallele Erwerbsbiographie“), scheidet zumindest zunächst eine Befristung des nachehelichen Unterhalts aus, wiewohl die Ehegatten eine solche -innerhalb der Grenzen der Inhaltskontrolle- natürlich vereinbaren könnten. Ist von einem „fortbestehenden ehebedingte Nachteil“ auszugehen, der auch nicht mehr durch Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit beseitigt werden kann, kommt eine Befristung - nicht jedoch eine Herabsetzung- in der Regel nicht in Betracht.<sup>1305</sup> Andererseits ist der Nachscheidungsunterhalt regelmäßig zu befristen, wenn ehebedingte Nachteile nicht (mehr) vorliegen (können), z.B. weil keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind und der unterhaltsberechtigte Ehegatte während der Ehezeit dauerhaft berufstätig war,<sup>1306</sup> oder der Erwerbsnachteil in absehbarer Zeit kompensiert ist. Ausnahmsweise kann eine Begrenzung oder Befristung des nachehelichen Unterhalts ausscheiden, obwohl keine ehebedingten Nachteile vorliegen. Das kann etwa der Fall sein, wenn der Berechtigte nach einer besonders langen Ehe nahe dem Rentenalter ist und ihm deswegen eine Umstellung auf die Lebensverhältnisse nach seinen eigenen Möglichkeiten nicht mehr zugemutet werden kann (Vertrauensschutz in die Ehe).

<sup>1302</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2008, 1325, 1328.

<sup>1303</sup> Vgl. insoweit BGH, FamRZ 2010, 2059; BGH, NJW 2011, 2512 (zum Versorgungsausgleich).

<sup>1304</sup> Vgl. insb. BGH, FamRZ 2010, 1633; BGH, FamRZ 2011, 192.

<sup>1305</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2011, 192.

<sup>1306</sup> BGH, FamRZ 2006, 1006, 1007.

- 599 „Ehebedingte Nachteile“ sind zuallererst das beinahe zwangsläufige Ergebnis der tatsächlichen, nicht eben notwendig einvernehmlichen Gestaltung der Betreuung gemeinsamer Kinderbetreuung (auch die Betreuung naher Angehöriger ist denkbar) und der Haushaltsführung. Gerade aus der Kombination Kinderbetreuung und Haushaltsführung resultieren regelmäßig für einen der Ehegatten, nämlich nach wie vor die Frau, reale Erwerbsnachteile, die allerdings nicht zwangsläufig dauerhaft verbleiben müssen. Augenfällig sind natürlich die Fälle der Arbeitsplatzaufgabe bei der Geburt ehegemeinsamer Kinder, die kautelarjuristisch bei Verzichtsvereinbarungen schon immer über Rücktrittsvorbehalten oder Bedingungen berücksichtigt wurden. Natürlich sind auch Fälle der Arbeitsplatzaufgabe denkbar, die nicht auf Gründen beruht, die mit der Gestaltung der Ehe einhergehen und deshalb auch nicht ehebedingt sind.<sup>1307</sup> Durch die wirtschaftliche Verflechtung, die insbesondere durch Aufgabe einer eigenen Erwerbstätigkeit wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder oder der Haushaltsführung eintritt, gewinnt auch die Ehedauer an Gewicht.<sup>1308</sup>
- 600 Zunächst entstandene ehebedingte Nachteile können durch andere mit der Ehe verbundene Vorteile – auch nach der Ehescheidung – kompensiert worden sein. Hierher gehören und zu berücksichtigen sind insbesondere Vermögenszuwendungen des Verpflichteten (= Kompensationsgedanke) an den Berechtigten und der von dem Verpflichteten in der Vergangenheit bereits geleistete Altersvorsorgeunterhalt.<sup>1309</sup>
- 601 Kommt eine Befristung nicht in Frage, kann dennoch eine Kürzung (Herabsetzung) des Unterhalts auf ein ohne die Ehe erzieltes Maß der Einkünfte des Berechtigten in Betracht kommen („angemessener Unterhalt“).

### c) nacheheliche Solidarität

- 602 Der BGH<sup>1310</sup> meint, dass sich § 1578 b BGB nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf den Ausgleich „ehebedingter Nachteile“ beschränkt, sondern im Rahmen der erforderlichen Gesamtabwägung auch eine darüber hinausgehende nacheheliche Solidarität berücksichtigt. Nacheheliche Solidarität kann daher als solche einer Herabsetzung auf den eigenen angemessenen Lebensbedarf des Berechtigten oder einer Befristung des Unterhalts auch dann entgegenstehen, wenn im Einzelfall bei dem Berechtigten keine ehebedingten Nachteile verbleiben.<sup>1311</sup>
- 603 Andererseits rechtfertigt die nacheheliche Solidarität für sich genommen keine Aufrechterhaltung einer lebenslangen Lebensstandardgarantie nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Denn trotz nachehelicher Solidarität spricht eine zunehmende Entflechtung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der geschiedenen Ehegatten

---

<sup>1307</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2011, 628.

<sup>1308</sup> BGH, FamRZ 2010, 1637; BGH, FamRZ 2010, 1971; BGH, FamRZ 2009, 406.

<sup>1309</sup> Vgl. BGH, NJW 2011, 2512.

<sup>1310</sup> Vgl. zuletzt BGH, FamRZ 2011, 713 und zuvor bereits BGH, FamRZ 2009, 406; BGH, FamRZ 2009, 1207, 1210; BGH, FamRZ 2010, 629.

<sup>1311</sup> Siehe etwa BGH, FamRZ 2011, 875 mwN.

zusammen mit der Zeitspanne seit der Scheidung (= Distanz zu den ehelichen Lebensverhältnissen) für eine Begrenzung und Befristung der Unterhaltsleistung. Das kann einzelfallabhängig gelten, wenn sich der Berechtigte seit Jahren in einem intimen Verhältnis zu einem anderen Partner befindet (wohl außerhalb des § 1579 Nr. 2 BGB) und dies als Ausdruck der Distanz einer weiteren Gewährleistung des ehelichen Lebensstandards durch den geschiedenen Ehegatten nicht mehr der Billigkeit entspricht.<sup>1312</sup>

- 604 Der Umstand der nachehelichen Solidarität gewinnt insbesondere beim Unterhalt wegen Alters (§ 1571 BGB) und wegen Krankheit oder Gebrechens (§ 1572 BGB) an eigenständiger Bedeutung; denn weder das Alter ist ehebedingt noch das Entstehen von Krankheit und Gebrechlichkeit, auch nicht wenn dies innerhalb der Ehe geschieht.<sup>1313</sup>
- 605 Andererseits ist der Umfang der geschuldeten nachehelichen Solidarität wiederum unter Berücksichtigung der im Gesetz genannten Umstände (§ 1578b Abs. 1 S. 3 BGB), also der Dauer der Pflege oder Erziehung gemeinschaftlicher Kinder, der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie der Dauer der Ehe zu bemessen. Im Einzelfall kann daher eine Befristung des Unterhalts gänzlich zu versagen sein, wenn beispielsweise die Umstände bei Eingehen der Ehe (Alter der Ehefrau, Schwangerschaft, Aufgabe der Berufsausbildung) und der anschließende Verlauf einer 26-jährigen Ehe, in der sich die Ehefrau ausschließlich der Haushaltsführung und Kindererziehung gewidmet hatte, ein besonders schutzwürdiges Vertrauen entstehen lassen und zwar auch ohne das ehebedingte Nachteile als solche verbleiben.<sup>1314</sup>
- 606 Die nacheheliche Solidarität ist auch gegen die berechtigten Interessen und das Maß der Beeinträchtigung der künftigen Lebensplanung des Unterhaltsschuldners abzuwägen. Ist der kranke Ehegatte noch jung und ist absehbar keine Heilung in Sicht, sondern eine über Jahrzehnte hinweg andauernde Unterhaltpflicht (= Krankenunterhalt) anzunehmen, die die gesamte Lebensplanung des Schuldners erheblich beeinträchtigen muss, kann eine Befristung und Herasetzung in Betracht kommen. Dies gilt umso mehr, wenn der Schuldner bereits während der längeren Trennungszeit Unterhalt geleistet hat.<sup>1315</sup>

#### d) Zeitpunkt und Präklusion

- 607 Sind die für eine Begrenzung ausschlaggebenden Umstände im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits zuverlässig erkennbar, sollte die Frage der Begrenzung nicht etwa einer späteren Abänderung nach § 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG iVm § 239 FamFG vorbehalten bleiben, sondern unbedingt schon in der Urkunde (= Ausgangstitel) selbst vereinbart werden. Ob die für die Begrenzung ausschlaggebenden Umstände bereits zuverlässig erkennbar sind, lässt sich wiederum nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach intensiven Beratungsgesprächen beantworten. Im Zweifel kann der Unterhalt zunächst unbefristet, aber unter dem Vorbehalt einer späteren

---

<sup>1312</sup> Vgl. BGH, NJW 2011, 2511 (Nahtstelle zwischen Unterhalt und Versorgungsausgleich).

<sup>1313</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2010, 1414; BGH, FamRZ 2011, 188 und siehe bereits oben Rn. 512.

<sup>1314</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2010, 1637; BGH, FamRZ 2010, 1971.

<sup>1315</sup> Vgl. BGH, FamRZ 2011, 875.

Abänderung vereinbart werden. Auch die umgekehrte Vorgehensweise ist denkbar. Danach kann der Unterhaltsanspruch zunächst für eine bestimmte Dauer gewährt werden, gleichwohl aber eine Verlängerung vorbehalten bleiben. Abänderungsvorbehalte können zudem mit Betrags- und/oder Zeitvorgaben verbunden werden.

**Muster:** Abänderung I

(...) *Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs richten sich nach § 1578 b BGB und sollen der Abänderung vorbehalten bleiben. Die Abänderung kann jedoch nicht vor Ablauf von \*\*\* Monaten/Jahren seit Rechtskraft der Ehescheidung verlangt und im Falle der Herabsetzung nur bis zu einer Grenze von \*\* % des nach dieser Urkunde vereinbarten Unterhaltsbetrages (und unter Einbeziehung der Wertsicherung) erfolgen.*

- 608 Bleibt eine spätere Begrenzung des Unterhalts nach dem Inhalt der Vereinbarung vorbehalten, ist zu beachten, dass die Darlegungs- und Beweislast für Tatsachen, die eine nachträgliche Befristung oder Beschränkung bewirken sollen, grundsätzlich der Unterhaltsverpflichtete zu tragen hat. Hat allerdings der Unterhaltpflichtige im Abänderungsstreit Tatsachen vorgetragen, die - wie z.B. die Aufnahme einer vollzeitigen Erwerbstätigkeit in dem vom Unterhaltsberechtigten erlernten oder vor der Ehe ausgeübten (§ 1574 Abs. 2 BGB) Beruf - einen Wegfall ehebedingter Nachteile und damit eine Begrenzung des nachehelichen Unterhalts nahe legen, obliegt es dem Berechtigten, Umstände darzulegen und zu beweisen, die gegen eine nachträgliche Unterhaltsbegrenzung sprechen.<sup>1316</sup>
- 609 Umstände, die für eine Begrenzung oder Befristung des nachehelichen Unterhalts sprechen, können grundsätzlich in einem späteren, gerichtlichen Abänderungsverfahren nach § 238 Abs. 2 FamFG präkludiert sein, wenn sie schon in einem gerichtlichen Ausgangsverfahren vorgelegen haben und auf der Grundlage der damaligen Rechtsprechung zu einer Begrenzung oder Befristung des Unterhalts geführt hätten. Diese Art der Präklusion ist auf Unterhaltsvereinbarungen nicht anwendbar (s. § 239 FamFG). Eine Urkunde über den Nachscheidungsunterhalt ist kein Urteil in einem gerichtlichen Ausgangsverfahren. Gleichwohl darf dies nicht dazu führen, dass erkennbare Umstände zur Begrenzung in der Ausgangsbeurkundung nicht beachtet werden. Andererseits können die Beteiligten auch eine Präklusion, die § 238 Abs. 2 FamFG nachgebildet ist, vertraglich vereinbaren:

**Muster:** Abänderung II

---

<sup>1316</sup> BGH, FamRZ 2008, 1508, 1510.

(...) *Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts richten sich zukünftig nach § 1578 b BGB und sollen der Abänderung vorbehalten bleiben. Die Ehegatten vereinbaren bereits heute, dass eine gerichtliche oder vertragliche Abänderung ausgeschlossen ist, wenn und soweit Abänderungsgründe nicht erst nach Errichtung dieser Urkunde entstanden sind.*

### e) Übergangsfrist und Vertrauenstatbestand

- 610 Selbst wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhalts wegen fehlender ehebedingter Nachteile, unter Wahrung der nachehelicher Solidarität und auch unter Wahrung der Belange gemeinschaftlicher Kinder unbillig wäre, bedeutet das nicht, dass die Leistung des Nachscheidungsunterhalts abrupt eingestellt oder auf den angemessenen Unterhalt gekürzt werden müsste. Im Rahmen einer vertraglich vereinbarten Herabsetzung oder zeitlichen Begrenzung des Unterhalts sollte das Vertrauen des Unterhaltsberechtigten auf die Fortdauer der gelebten Lebensverhältnisse deshalb angemessen berücksichtigt werden. Dem unterhaltsberechtigten Ehegatten sollte genügend Zeit verbleiben, seinen Lebensstandard von einem höheren auf einen Bedarf abzusenken, der lediglich ehebedingte Nachteile ausgleicht, also einem Einkommen entspricht, das der Berechtigte ohne Kindererziehungszeiten und ohne die Ehe selbst erzielt haben würde (= angemessener Lebensbedarf i.S.d. § 1578 b BGB). Auch dauerhafte Ausgaben können berücksichtigt werden, die allerdings alsbald auf ein nach den eigenen Lebensverhältnissen hinnehmbares Maß zurückgeführt werden müssen. Als Übergang hat der BGH Zeiten von vier Jahren<sup>1317</sup>, fünf Jahren<sup>1318</sup> und sieben Jahren<sup>1319</sup> seit Scheidung einzelfallbezogen gebilligt. Die Vertragsgestaltung kann insbesondere Stufenmodelle zu einem verträglichen „Abschmelzen“ des Unterhalts verwenden.

#### Muster: abschmelzender Unterhalt

(1) ... (4)

- (5) *Die Ehegatten vereinbaren, dass der nach Abs. (1) zu gewährende Unterhalt unter Berücksichtigung der Billigkeit, insbesondere der Dauer der Ehe, der gemeinsamen Wirtschaftsführung, der bei Eheschließung vorhandenen Einkommensdifferenzen und der fortgeführten Erwerbstätigkeit der Berechtigten während der gesamten Ehedauer bis zum Eintritt des Getrenntlebens, sich wie folgt reduziert:*  
*a) nach Ablauf von \*\*\* Monaten nach rechtskräftiger Scheidung auf \*\*\* % des nach Abs. (1) vereinbarten Unterhalts,*

<sup>1317</sup> BGH, FamRZ 2008, 1508.

<sup>1318</sup> BGH, FamRZ 2007, 2049.

<sup>1319</sup> BGH, FamRZ 2007, 2052.

- b) nach Ablauf von \*\*\* Monaten nach rechtskräftiger Scheidung auf \*\*\* % des nach Abs. (1) vereinbarten Unterhalts.

*Nach insgesamt \*\*\* Monaten/Jahren entfällt jede Art der Unterhaltsgewährung; die Ehegatten vereinbaren insoweit den gegenseitigen und vollständigen Verzicht auf die Gewährung jeglichen nachehelichen Unterhalts nach allen gesetzlichen Unterhaltstatbeständen und auch in unvorhersehbaren oder außergewöhnlichen Fällen oder Umständen. Die Beteiligten nehmen den vorstehend erklärten Verzicht hiermit wechselseitig an.*

*Eine weitergehende Herabsetzung und/oder zeitliche Begrenzung des Unterhalts nach § 1578 b BGB schließen wir aus, weil diese Vereinbarung das Maß der Billigkeit der Unterhaltsgewährung selbständig festlegt und ehebedingte Nachteile nicht bestehen. Die Anwendung des § 239 FamFG wird ausgeschlossen.*

## V. Vereinbarungen zum Kindesunterhalt

### 1. Ausgangslage

- 611 In **Scheidungs- und Getrenntlebenvereinbarungen** besteht Bedarf für Regelungen zum Unterhalt gemeinsamer Kinder der Ehegatten, die sich nach der Trennung der Eltern regelmäßig bei einem der Elternteile (zumeist der Mutter) aufhalten und von diesem, solange sie minderjährig sind, betreut werden. Der **Scheidungsantrag** hat nach § 133 Abs. 1 Nr. 2 FamFG eine Erklärung des Antragstellers darüber zu enthalten, ob die Eheleute Einvernehmen u.a. über den Kindesunterhalt herbeigeführt haben. Ein solches Einvernehmen kann eine vertragliche ggfs. beurkundete Vereinbarung der Eltern sein. Dabei konkretisiert eine solche Vereinbarung den grundsätzlich unverzichtbaren (§ 1614 BGB) gesetzlich geschuldeten Kindesunterhalt, also regelmäßig den sog. „Barunterhalt“ als eine wiederkehrende Geldleistung. Über den festgelegten Barunterhalt wird regelmäßig **eine vollstreckbare Urkunde** (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) zu errichten, aus der sich u.a. die Fälligkeit (monatlich im Voraus, § 1612 Abs. 3 S. 1 BGB), die Zahlungsform und der Zahlungsempfänger (betreuender - oder Obhuts-Elternteil) eindeutig ergeben sollten.
- 612 Vereinbarungen zum Kindesunterhalt sind **grundsätzlich nicht beurkundungspflichtig**. Eine Beurkundungsbedürftigkeit kann möglicherweise im Zusammenhang mit Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt entstehen, wenn der vereinbarte Kindesunterhalt bei der Bildung der Bemessungsgrundlage des nachehelichen Unterhalts zu berücksichtigen ist (§ 1585c S. 2 BGB). Eine (Mit)-Beurkundung sollte sicherheitshalber erfolgen, soweit nicht bereits anderweitig ein Titel vorliegt, der verweisfähig ist. Außerhalb einer notariell beurkundeten Vereinbarung über die Erstfestsetzung des Kindesunterhalts spielt in der Praxis vor allem die sog. „**Jugendamtsurkunde**“ eine erhebliche Rolle (§§ 59, 60 SGB VIII).
- 613 § 1601 BGB ist **Anspruchsgrundlage** für Unterhaltsansprüche auf Kindesunterhalt und besteht natürlich auch zugunsten eines angenommenen Kindes (vgl. §§ 1754, 1770 BGB). Der Anspruch richtet sich gegen jeden der beiden Elternteile (anteilig) und besteht regelmäßig fort bis zum Eintritt der Volljährigkeit bzw. bis zur Beendigung einer angemessenen Ausbildung und in Einzelfällen darüber hinaus.
- 614 Zwischen dem **Unterhaltsanspruch minderjähriger und volljähriger Kinder** bestehen gravierende Unterschiede. Diese ergeben sich aus den §§ 1602 Abs. 2, 1603 Abs. 2, 1606 Abs. 3 Satz 2, 1609 Abs. 1 und 2, 1611 Abs. 2, 1612 Abs. 2 Satz 3, 1612 a Abs. 1 BGB. Der Anspruch des minderjährigen unverheirateten Kindes hat den besten Rang (§ 1609 Nr. 1 BGB) und es muss sein Vermögen zur Deckung seines Unterhalts nicht einsetzen, solange die Eltern leistungsfähig sind (§ 1603 Abs. 2 BGB). Den Unterhaltpflichtigen treffen verstärkte Erwerbsobligationen und ein höheres Maß an unterhaltsrelevanten Anstrengungen. Die unterschiedliche Ausgestaltung des Unterhaltsanspruchs beseitigt nicht dessen grundsätzliche Identität; prozessual handelt es sich beim Übergang vom Unterhalt für das minderjährige zum volljährige Kind um denselben Streitgegenstand (BGH FamRZ 1984, 682, 683). Das hat auch für die vertragliche Praxis Bedeutung. Die **Vereinbarung zum Kindesunterhalt** sollte **nicht**

**zeitlich auf die Volljährigkeit begrenzt** werden. Ist nämlich das Kind weiterhin unterhaltsberechtigt, handelt es sich beim Eintritt der Volljährigkeit bestenfalls um einen Abänderungsfall.

- 615 **Besonderheiten bei der Vereinbarung zum Kindesunterhalt** ergeben sich aus dem **Verzichtsverbot** für künftigen Unterhalt (§ 1614 Abs. 1 BGB), der eingeschränkten Erfüllungswirkung von Vorausleistungen (§ 1614 Abs. 2 BGB), dem Aufrechenbarkeits- (§ 394 BGB), Abtretbarkeits- (§ 400 BGB) und Verpfändbarkeitsausschluss (§ 1274 Abs. 2 BGB), den zivilrechtlichen Sanktionsvorschriften (§§ 1495 Nr. 2, 1666 Abs. 2, 2333 Nr. 4, 2334 BGB), dem Ersatz mittelbaren Schadens im Deliktsrecht (§ 844 Abs. 2 BGB) und nicht zuletzt dem Straftatbestand der Unterhaltsentziehung (§ 170 StGB).
- 616 Die **Gewährung des Unterhalts** (§ 1612 Abs. 1 BGB) erfolgt entweder durch Erbringen von **Naturalunterhalt** des betreuenden Elternteils als Pflege, Erziehung, freie Kost, Unterbringung, Kleidung etc. (Minderjährige - § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB) oder durch die Zahlung einer Geldrente („**Barunterhalt**“). Der Naturalunterhalt ist ohne Beurteilung seiner Güte im Einzelfall immer gleichwertig und gleichrangig zum Barunterhalt. Lebt das minderjährige Kind mit deren Zustimmung ausnahmsweise nicht im Haushalt der Eltern oder in der Obhut eines Elternteils (Internat, Pflegefamilie), sind beide Elternteile anteilig -nicht gesamtschuldnerisch- barunterhaltpflichtig.
- 617 Wie die Gewährung des Unterhalts erfolgt, regelt das Unterhaltsbestimmungsrecht der sorgeberechtigten Eltern eines unverheirateten, minderjährigen Kindes (§ 1612 Abs. 1 und 2 BGB). Leben die Eltern getrennt oder geschieden, liegt das Bestimmungsrecht bei dem ggfs. allein sorgeberechtigten Elternteil und im Falle des gemeinsamen Sorgerechts beim **obhutsberechtigten Elternteil**. Aus einer notariellen Urkunde zum Kindesunterhalt sollten sich die **Obhutsverhältnisse des Kindes** ergeben.

**Muster:** Notarielle Vereinbarung der Eltern über dynamisierten, vollstreckbaren Kindesunterhalt (§§ 1601 ff., 328 BGB iVm. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)

*Die Erschienenen erklärten:*

*Aus unserer Ehe ist ein gemeinschaftliches Kind hervorgegangen, nämlich unsere Tochter \*\*\*, geboren am 14. November 2000. Das minderjährige Kind lebt seit unserer Trennung bei der Mutter und wird von ihr betreut.*

*Wir schließen hiermit den nachstehenden Unterhaltsvertrag:*

**KINDESUNTERHALT**

- (1) *Herr \*\*\* verpflichtet sich, für das aus der gemeinsamen Ehe hervorgegangene Kind \*\*\*, geboren am 14. November 2000, jeweils monatlich im Voraus bis spätestens zum ersten Kalendertag eines jeden Monats zu Händen der Mutter 120 % -einhundertzwanzig*

vom Hundert- des jeweiligen Mindestunterhalts gem. §§ 1612a Abs. 1 BGB zu leisten. Dies entspricht derzeit einem Betrag (Tabellenunterhalt der „Düsseldorfer Tabelle“ Stand: 01.01.2011) in Höhe von 437,-- €.

Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats zu zahlen, in dem der Sohn das betreffende Lebensjahr vollendet, somit ab 1. November 2012.

Rückständige Unterhaltsleistungen sind ab dem zweiten Kalendertag des Fälligkeitsmonats mit dem gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. Der Ehemann schuldet im Übrigen den Unterhalt in gesetzlicher Höhe.

- (2) Das staatliche Kindergeld (§ 66 EStG, § 6 BKGG) ist bei der Bemessung des zu zahlenden Kindesunterhalts noch nicht berücksichtigt; es ist jeweils nach Maßgabe des § 1612b BGB auf den Tabellenunterhalt (Bedarf) anzurechnen und fließt der betreuenden Mutter zu; der barunterhaltpflichtige Herr \*\*\* ist demzufolge berechtigt, von dem Tabellenunterhalt von derzeit 184,-- € die Hälfte des bezogenen Kindergeldes, also derzeit 92,-- € monatlich, anzurechnen (bedarfsmindernder Vorwegabzug).
- Der monatliche **Zahlbetrag** beträgt somit derzeit:  
437,-- € ./ . 92 € =345,--€ -drei hundert fünfundvierzig Euro-.
- (3) Durch die vorstehenden Vereinbarungen zwischen den Eheleuten \*\*\* soll der gemeinsame Sohn \*\*\* einen eigenen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen seinen Vater, Herrn \*\*\* erlangen (§ 328 BGB).
- (4) Herr \*\*\* unterwirft sich wegen seiner Zahlungsverpflichtungen zum Kindesunterhalt nach Abs. (1) und wegen der Verpflichtung zur Zahlung eines monatlichen Unterhalts in Höhe von 120 % - einhundertzwanzig vom Hundert- des jeweiligen Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe nach § 1612a Abs. 1 BGB gegenüber seiner Tochter der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen und zwar in der Weise, dass auch die Mutter, Frau \*\*\* berechtigt sein soll, die Vollstreckung bis zum 14. November 2018 (Vollendung des 18. Lebensjahres des unterhaltsberechtigten Kindes) im eigenen Namen zu betreiben. Eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde kann jederzeit auf Antrag erteilt werden.
- (5) Der Notar hat uns darüber belehrt, dass unsere Tochter unabhängig von den vorstehend getroffenen Vereinbarungen seinen vollen gesetzlichen Unterhaltsanspruch behält und dass ein gänzlicher oder teilweiser Verzicht auf diesen gesetzlichen Unterhaltsanspruch nicht zulässig ist (§ 1614 BGB).

## 2. Bedarf des Kindes

### a) Bedarf

- 618 Grundlage einer Vereinbarung zum Kindesunterhalt ist dessen **Bedarf** und **Bedürftigkeit**, wenn es also außerstande ist, sich aus eigenen Mitteln selbst zu unterhalten. Der Bedarf des Kindes umfasst dabei die Kosten seiner Erziehung, der angemessenen Berufsausbildung, die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, Ferien, Krankenfürsorge sowie musische und sportliche Interessen (BGHZ 175, 182 – vgl. auch § 1610 Abs. 1 u. 2 BGB). Der Bedarf des Minderjährigen wird geprägt durch sein „Kindsein“ und leitet seine Lebensstellung vollständig von derjenigen der Eltern ab (BGH FamRZ 2002, 536, 539). Der **Mindestbedarf** (= Mindestunterhalt in Geld) ergibt sich aus der Dynamisierungsvorschrift des § 1612a BGB. Das Gesetz knüpft zu dessen Festlegung an das Einkommensteuerrecht an. Bedarfsmindernd ist das **staatliche Kindergeld** zu verwenden (§ 1612b BGB). Schließlich muss sich der Minderjährige auch die eigenen Einkünfte bedarfsdeckend -anteilig- anrechnen lassen (§ 1602 Abs. 1 BGB); hierfür gilt die **Anrechnungsmethode**. Solche Einkünfte können beispielsweise die **Lehrlingsvergütungen**, Zinsen oder sonstige Vermögenseinkünfte sein.

### b) Mehrbedarf

- 619 In den Tabellensätzen der Düsseldorfer Tabelle („DT“, Stand: 01.01.2011 - [www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)) sind über den Mindestbedarf hinausgehende, regelmäßig wiederkehrende und voraussehbare Mehrkosten wie z.B. bei Unterbringung in einer **Privatschule**, einem **Internat**, der Gewährung von Nachhilfeunterricht oder die Kosten für den **Ausgleich einer Behinderung des Kindes** nicht enthalten. Solche regelmäßigen Kosten ergeben Mehrbedarf. Dieser Mehrbedarf kann unterhaltserhöhend angesetzt werden, wenn die kostenverursachende Maßnahme sachlich begründet ist.
- 620 Für jeden Mehrbedarf des Kindes sind **beide Elternteile anteilig** -nicht etwa gesamtschuldnerisch- **heranzuziehen** (§ 1606 Abs. 3 BGB), soweit beide leistungsfähig sind. Im Einzelfall kann es schwierig sein, den Mehrbedarf des Kindes von berufsbedingten Aufwendungen des kinderbetreuenden, erwerbstätigen Elternteils abzugrenzen oder die anteilige Haftung der Eltern festzustellen. Hier können vertragliche Regelungen zwischen den Eltern abhelfen, in denen sich insbesondere großzügige, abweichende Regelungen von der anteiligen Haftung festlegen lassen. Mehrbedarf sollte in der Unterhaltsvereinbarung nicht in den regelmäßigen Kindesunterhalt einberechnet werden.

### c) Betreuungskosten

- 621 Werden minderjährige Kinder, die noch keine allgemeinbildende Schule besuchen, in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte, einer vergleichbaren Einrichtung oder nach einem sonstigen Modell „fremdbetreut“, stellt sich zwischen den Eltern die Frage, wer die Kosten für eine solche Fremdbetreuung zu tragen hat und welche Betreuungsmodelle unterhaltsrechtlich gleich zu behandeln sind. Nach derzeitiger

Ansicht des BGH (FamRZ 2009, 962) sind die für den Kindergartenbesuch anfallenden Beiträge bzw. vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten Einrichtung als **Mehrbedarf des Kindes** zu verstehen und nicht, auch nicht zum Teil im Tabellenunterhalt nach der DT enthalten. Vertragliche Vereinbarungen der Eltern sind möglich.

Muster: Notarielle Vereinbarung der Eltern über Mehrbedarf

(\*)

**Mehrbedarf**

*Zusätzlich zu dem vorbezeichneten Unterhalt (Tabellenunterhalt), verpflichtet sich Herr ... für sein Kind ... zunächst bis zur Einschulung in die Regelschule, also bis einschließlich ... 2014 einen zweckgebundenen Unterhaltsbetrag wegen Mehrbedarfs für die Beiträge zur ganztägige Betreuung im Kindergarten bis zu einer Höhe von monatlich ... € als statischen Zuschlag zum Fälligkeitszeitpunkt (des regelmäßigen Unterhalts) zu zahlen. Dieser Zuschlag bleibt auch im Falle einer Abänderung des regelmäßigen Unterhalts unverändert. Von jeder Ausgleichspflicht entsprechend einer eventuell bestehenden anteiligen Haftung wird die Mutter freigestellt. Frau ... verpflichtet sich, Herrn ... unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Kindergarten-Beitragspflicht vermindert oder ganz wegfällt.*

**d) Sonderbedarf**

622 Im Gegensatz zum Mehrbedarf, bei dem es sich um regelmäßig anfallende und voraussehbare erhöhte Kosten handelt, liegt nach § 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB **Sonderbedarf** bei unregelmäßigem außergewöhnlich hohem Bedarf vor; das sind **einmalig auftretende Zahlungen**. Ein solcher Bedarf muss demnach überraschend und der Höhe nach nicht abschätzbar auftreten; **Sonderbedarf ist Ausnahmefall**. Wie beim Mehrbedarf haften die Eltern für ihn **anteilig** nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB. Typische Beispiele für Sonderbedarf sind Krankheitskosten, kieferorthopädische Behandlung, Kosten der Konfirmation oder Kommunion oder Kosten einer Klassenfahrt.

**3. Berechnungsgrundlage; Unterhaltshöhe**

623 In der Praxis steht die Frage der konkreten Höhe des zu leistenden Barunterhalts auf der Grundlage seines Bedarfs im Vordergrund. Zur maßgebenden Bedarfs- und Unterhaltsfeststellung ist deshalb zunächst das unterhaltsrelevante Nettoeinkommen des Pflichtigen (regelmäßig des Vaters) zu ermitteln. Es besteht typischerweise aus Erwerbseinkünften, Vermögenserträgen und sonstigen Einkünften, wie beispielsweise Sozialversicherungsrenten, dem Vorteil aus begrenztem Realsplitting, Steuererstattungen etc. Die Praxis entnimmt sodann die für den Unterhalt maßgeblichen Bedarfssätze der DT sowie den einschlägigen Anmerkungen der „Unterhaltsrechtlichen Leitlinien“ der Oberlandesgerichte. Im Idealfall sollten die **wesentlichen Berechnungsgrundlagen** im Hinblick auf eine spätere Abänderung nach § 231 Abs. 1

Nr. 1 FamFG iVm § 239 FamFG aus der Urkunde selbst erkennbar sein. Bei strittigen Einkommensberechnungen, etwa bei Selbständigen und Freiberuflern, kann eine vergleichsweise Bestimmung des bereinigten Nettoeinkommens vorgenommen werden, soweit die Grenzen des § 1614 Abs. 1 BGB beachtet werden.

Muster: Notarielle Vereinbarung der Eltern über unterhaltsrelevante Berechnungsgrundlagen

- (\*) *Bei der Ermittlung des Prozentsatzes sind die Ehegatten nach ausschließlich eigenen Angaben davon ausgegangen, dass das bereinigte monatliche Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen unter Einbeziehung nur einmaliger Zahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld im Jahresdurchschnitt ... € monatlich beträgt.*
- (\*) *Die Steuerlast wurde nach Steuerklasse ... und unter Berücksichtigung eines abzugsfähigen Realsplittingbetrages iHv. ... € errechnet. Das sich unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Abzüge ergebende Einkommen von ... € haben die Ehegatten um
  - berufsbedingte Aufwendungen von ... € (= 5 %),
  - monatlich an die ... Bank zu zahlende Raten von ... €,
  - monatlich an die ... Lebensversicherungs-AG zu zahlende Beiträge von ... €,
  - zu zahlende Raten von ... € vermindert.*
- (\*) *Der Notar hat die ihm von den Beteiligten gemachten vorstehend wiedergegebenen Angaben nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen können; er hat auf die Bedeutung der Angaben hingewiesen.*

#### 4. Mindestunterhalt.

624 § 1612 a Abs. 1 BGB regelt den **Mindestunterhalt** (= **Mindestbedarf**) für **minderjährige Kinder**. Die Höhe des Mindestunterhalts ergibt sich in der Art einer dynamischen Verweisung aus dem doppelten Freibetrag des sächlichen Existenzminimums eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 S. 1 EStG. Nach § 1612 a Abs. 1 Nr. 2 BGB ist ein Zwölftel des doppelten Jahresbetrages der monatliche Mindestunterhalt des minderjährigen Kindes in der **zweiten Altersstufe** (= 364,-- €). Für die **erste Altersstufe** beläuft sich der Mindestunterhalt auf 87 % davon (= 317,-- €), in der **dritten Altersstufe** 117 % davon (= 426,-- €). Dem entspricht insgesamt die erste Einkommensstufe der DT. Der alters- und einkommensabhängig zu ermittelnde Unterhalt des Kindes ergibt sich anhand der jeweils einschlägigen Einkommensstufe der DT, ausgedrückt als Prozentsatz des Mindestunterhalts. Das Verständnis der DT ist für die Vereinbarung dynamischer Titel wesentlich.

## 5. Kindergeldverrechnung; Zahlbetrag.

- 625 Staatliches Kindergeld ist Teil des Familienleistungsausgleichs, der vorrangig durch das Einkommensteuerrecht verwirklicht wird (§§ 62 ff. EStG - zu Besonderheiten nach dem BKGG: Erman/Hammermann, BGB, § 1612 b Rn. 3). Es beträgt derzeit für das 1. und 2. Kind 184,-- €, für das 3. Kind 190,-- €, ab dem 4. Kind 215,-- €. Es wird regelmäßig von dem betreuenden Elternteil (§ 64 Abs. 2 S. 1 EStG) bezogen, steht jedoch, unabhängig vom Einkommen der Elternteile, jedem von ihnen zur Hälfte zu und soll zweckgebunden das Existenzminimum des Kindes sichern. Auch wenn Kindergeld bedarfsmindernd wirkt, gilt es weder bei den Eltern noch beim Kind als Einkommen. Ein höherer Familienlastenausgleich kann sich im Einzelfall aus § 31 S. 1 EStG ergeben, nämlich aus den beiden Eltern zustehenden Freibeträgen des § 32 Abs. 6 EStG.
- 626 Bezieht der barunterhaltspflichtige Elternteil das Kindergeld fehlerhaft, erhöht sich der Kindesunterhalt um die Hälfte des Kindergelds. Ein **fehlerhafter Kindergeldbezug** sollte nicht durch eine notarielle Vereinbarung herbeigeführt werden, weil die Bezugsberechtigung öffentlich-rechtlich geregelt und nicht disponibel ist.
- 627 Die Kindergeldanrechnung auf den Unterhaltsbetrag bestimmt sich nach § 1612b BGB. Danach ist das **Kindergeld zur Deckung des Barbedarfs des Kindes zu verwenden** und somit unterhaltsrechtlich **zweckgebunden**; es mindert (regelmäßig in Höhe der Hälfte des Kindergeldes) den Barbedarf. Damit wird das zu berücksichtigende Kindergeld letztlich wie Einkommen des Kindes angesehen. Sowohl das minderjährige wie das volljährige Kind haben gegen den Bezugsberechtigten einen Anspruch auf Verwendung des zu berücksichtigenden Kindergeldes für ihren Bedarf. Aus der Verrechnung des Kindergeldes mit dem tabellenmäßigen Kindsunterhalt ergibt sich für den barunterhaltspflichtigen Elternteil der tatsächlich geschuldete **Zahlbetrag** (siehe: „Tabelle Zahlbeträge“ als Anhang zur DT). Die Kindergeldanrechnung kann durch Vereinbarung der Eltern auch zur Verstärkung der finanziellen Situation des betreuenden Elternteils und des bei ihm lebenden Kindes unterbleiben. Der Verpflichtete zahlt dann den vollen Tabellenunterhalt.

Muster: Notarielle Vereinbarung der Eltern über Nichtanrechnung des Kindergeldes

(\*) *Das staatliche Kindergeld steht \*\*\* anrechnungsfrei \*\*\* zu.*

## 6. Dynamisierter Unterhalt minderjähriger, unverheirateter Kinder

- 628 § 1612a BGB ermöglicht jenseits der Anwendung des § 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG iVm § 239 FamFG eine Dynamisierung **notarieller Unterhaltstitel zum Kindesunterhalt** (vgl. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Hierzu muss der Unterhalt allerdings **als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts** gem. § 1612a Abs. 1 BGB tituliert werden. Ändern sich nachfolgend der Mindestunterhalt durch gesetzliche Anpassung und/oder zwangsläufig das Alter des Unterhaltsberechtigten (aber auch die Höhe des staatlichen Kindergeldes), ist der titulierte Prozentsatz auf den neuen Mindestunterhalt und/oder die

veränderte Altersgruppe des Unterhaltsberechtigen anzuwenden (**Automatismus und Titelerhalt**). Allerdings kann das minderjährige Kind von dem barunterhaltpflichtigen Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, nach insgesamt drei Möglichkeiten seinen Unterhaltsanspruch geltend machen, wobei nur die **Titulierung eines Prozentsatzes des Mindestunterhalts** gem. § 1612a Abs. 1 BGB dynamisierungstauglich ist:

- durch einen genau bezifferten, **statischen Unterhaltsbetrag**,
- durch den Mindestunterhalt oder einen Prozentsatz des Mindestunterhalts gem. § 1612a Abs. 1 BGB **für die derzeitige** (also nur beschränkt auf eine) **Altersgruppe**,
- durch den Mindestunterhalt oder einen Prozentsatz des Mindestunterhalts gem. § 1612a Abs. 1 BGB für alle Altersgruppen bis zum 18. Lebensjahr (**voll dynamisiert**).

- 629 Wird der **Prozentsatz des Mindestunterhalts** gem. § 1612a Abs. 1 BGB tituliert, ist eine genaue Bezifferung des Unterhalts nach den zur Zeit der Errichtung der notariellen Urkunde geltenden Beträgen aus materiell-rechtlichen Gründen nicht erforderlich, zur Klarstellung und im Informationsinteresse der Eltern/Kinder aber empfehlenswert.
- 630 Dynamisierter Unterhalt kann ausschließlich für die Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder (vgl. § 1612 a Abs. 1 BGB), nicht jedoch für volljährige Kinder und schon gar nicht für Ehegatten tituliert werden. In die **4. Altersstufe der DT**, die keine Anknüpfung zum gesetzlich festgelegten Mindestunterhalt hat, findet keine Anpassung auf der Grundlage der Dynamisierungsregelung statt. Jedoch bleibt auch nach **Eintritt der Volljährigkeit** der aus der Zeit der Minderjährigkeit stammende Titel wirksam (§ 798 a ZPO). Für eine Abänderung nach Maßgabe der 4. Altersstufe der DT stehen also ausschließlich **§ 239 FamFG** oder eine abändernde Vereinbarung zur Verfügung.

Muster: Notarielle Vereinbarung der Eltern über Dynamisierung bei zwei Kindern  
(ausführlich)

- (\*) *Zahlungsverpflichtung zu Händen des Obhuts-Elternteils zugunsten der Kinder etc.*
- (\*) *Der jeweilige Unterhalt ist dynamisiert. Der Unterhalt einer höheren Altersstufe nach § 1612a Abs. 1 BGB und/oder eines höheren Mindestunterhalts ist ab dem Beginn des Monats zu zahlen, in dem das jeweilige gemeinsame Kind das betreffende Lebensjahr vollendet oder der Mindestunterhalt erhöht wird.*  
*An die Stelle des vorstehenden Unterhalts tritt für unser Kind \*\*\* demnach*
- *ab dem 1. \*\*\* ein Betrag in Höhe von \*\*\* % des jeweiligen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 BGB der zweiten Altersstufe und*
  - *ab dem 1. \*\*\* ein Betrag in Höhe von \*\*\* % des jeweiligen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 BGB der dritten*

*Altersstufe und  
für unser Kind \*\*\**

- *ab dem 1. \*\*\* ein Betrag in Höhe von \*\*\* % des jeweiligen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 BGB der dritten Altersstufe.*

*Der jeweilige Zahlbetrag ist unter bedarfsminderndem Vorwegabzug des hälftigen staatlichen Kindergeldes (§ 66 EStG, § 6 BKGG) für ein erstes und zweites Kind zu errechnen.*

- (\*) *Herr \*\*\* schuldet mindestens den gesetzlich zu leistenden Kindesunterhalt. Die Ehefrau, bei der die Kinder entsprechend der einvernehmlichen Entscheidung der Eltern leben, bezieht das gesetzliche Kindergeld für ein erstes und zweites Kind in voller Höhe; es ist nach Maßgabe des § 1612b Abs. 1 BGB jeweils zur Hälfte zur Deckung des Barbedarfs des Kindes zu verwenden.*

## 7. Vollstreckungsunterwerfung; Abänderbarkeit

- 631 Die notarielle Urkunde über den Kindesunterhalt ist nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nur dann ein geeigneter Titel, wenn sich der Schuldner, also regelmäßig der Vater, in ihr der **sofortigen Zwangsvollstreckung** unterwirft. Vollstreckungsfähig und dem Bestimmtheitsgrundsatz genügend ist nur der Unterhaltstitel, der den zu leistenden Unterhaltsbetrag für den (jeden) einzelnen Berechtigten ausweist und dessen Berechnung sich aus der Urkunde selbst ergibt. Vermieden werden sollte es deshalb, einen gemeinsamen Unterhaltszahlbetrag für mehrere Kinder und/oder den Ehegatten in einem Betrag auszuweisen. Das nachfolgende Formular nennt den Tabellenunterhalt nach der DT, nicht den um den hälftigen Kindergeldbetrag verminderten Zahlbetrag. Der sich aus dem Mindestunterhalt ergebende Tabellenunterhalt ist ein Höchstbetrag; die Vollstreckung darf natürlich nur in der jeweils tatsächlich geschuldeten Höhe, was zumeist der Zahlbetrag ist, erfolgen.
- 632 Die **Abänderbarkeit** (§ 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG iVm § 239 FamFG) unterhaltsrechtlicher Titel, zu denen auch die vollstreckbare, notarielle Urkunde zählt, ist trotz der Möglichkeit der Dynamisierung erforderlich, weil Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Leistungsfähigkeit des Schuldners, Wegfall der Bedürftigkeit) von der Dynamisierung nicht erfasst werden.
- 633 Der **Kindesunterhalt** kann auch als **statischer Betrag** ausgewiesen und für vollstreckbar erklärt werden. Dies kommt beispielsweise für Fälle des Mehr- oder Sonderbedarfs in Betracht.

Muster: Notarielle Vereinbarung der Eltern über statischen Unterhalt

- (\*) *Herr \*\*\* unterwirft sich wegen seiner nach Abs. (\*) übernommenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinem Sohn \*\*\* der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen und zwar in der*

Weise, dass auch die betreuende Mutter, Frau \*\*\* berechtigt sein soll, die Vollstreckung bis zum \*\*. \*\* 20\*\* (Vollendung des 18. Lebensjahres des unterhaltsberechtigten Kindes) im eigenen Namen zu betreiben. Eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde kann jederzeit auf Antrag erteilt werden.

## 8. Auskunftsverlangen

- 634 Nach §§ 1605 Abs. 1, 242 BGB sind die Beteiligten des Unterhaltsrechtsverhältnisses einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht besteht somit auf Seiten des Verpflichteten und des Berechtigten. Nach § 1605 Abs. 2 BGB kann jeweils erneute Auskunft verlangt werden, wenn **zwei Jahren seit der letztmaligen Auskunftserteilung** oder seit Abschluss einer Unterhaltsvereinbarung („**Sperrfrist**“) abgelaufen sind oder glaubhaft gemacht wird, dass der Verpflichtete wesentlich höhere Einkünfte erzielt hat als zunächst angegeben. Die Vorlage von Belegen kann verlangt und sollte in einer Unterhaltsvereinbarung gesondert geregelt werden.
- 635 Nicht gesetzlich geregelt ist die Frage, wann eine **Pflicht zur unaufgeforderten Information** besteht. Die Rechtsprechung nimmt eine solche Verpflichtung an, wenn das Schweigen als evident unredlich zu werten ist, weil der Unterhaltsberechtigte die Änderung weder erwarten noch erkennen konnte und deshalb von einer förmlichen Auskunft abgesehen hat. Die Pflicht zur ungefragten Offenbarung von Einkommensveränderungen besteht natürlich auch während der Verhandlungen zur Herbeiführung einer Unterhaltsvereinbarung (OLG Köln FamRZ 2003, 1960, 6; BGH, NJW 1999, 2804 zum nachehelichen Unterhalt). Da eine Abgrenzung im Einzelfall streitfähig ist, kann eine Unterhaltsvereinbarung Kriterien der unaufgeforderten Informationspflicht festlegen.

Muster: Notarielle Vereinbarung der Eltern über statischen Unterhalt

(\*) Auskunft

- a) Die Ehegatten verpflichten sich wechselseitig, sich unverzüglich und ohne dass es einer vorherigen Aufforderung durch den jeweils anderen bedarf, über wesentliche Veränderungen in den Einkommens- und/oder Vermögensverhältnissen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und/oder der Kinder zu unterrichten. Als wesentlich gelten dabei insbesondere Veränderungen in den bereinigten Nettoeinkünften des Unterhaltspflichtigen und der Unterhaltsberechtigten um mehr als 10 % oder der erstmalige Bezug einer regelmäßigen Vergütung von mehr als 150,-- € monatlich durch den Unterhaltsberechtigten.
- b) Eine Unterrichtung hat in jedem Fall, also auch ohne Veränderungen nach lit a) zum 1. \*\*\* und danach jeweils nach

Ablauf von \*\*\* Monaten unter Vorlage von Einkommensteuerbescheiden, -erklärungen oder geeigneten Einkünftebelegen für die jeweils abgelaufenen \*\*\* Veranlagungszeiträume zu erfolgen.

- c) Bei schuldhafter Verletzung der hier eingegangenen Auskunftspflichten ist ein überzahlter Unterhalt - unter Ausschluss der Entreicherungsabrede - zu erstatten bzw. zu ersetzen und zu wenig gezahlter Unterhalt zu leisten.  
ggfs. Verzinsung u.Ä.

## 9. Vertretung und Unterhaltsvereinbarungen zugunsten des Kindes

- 636 Minderjährige Kinder werden grundsätzlich von ihren geschiedenen Eltern gemeinschaftlich vertreten, § 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB -Gesamtvertretung-, es sei denn, einem Elternteil steht das elterliche Sorgerecht allein zu (§ 1629 Abs. 1 S. 3 BGB). § 1629 Abs. 3 S. 1 BGB führt für das gerichtliche Geltendmachen des Unterhalts während der Anhängigkeit einer Ehesache oder des Getrenntlebens der Eltern zur **Prozessstandschaft**. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass das Kind in den Elternstreit oder das Scheidungsverfahren hineingezogen wird. Der die **Obhut** ausübende Elternteil handelt nach § 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB im eigenen Namen als Prozessstandschafter des Kindes. Soll das Kind selbst berechtigt werden, muss bei notarieller Beurkundung die Vertretung des Kindes entweder offen erfolgen oder ein **echter Vertrag zugunsten Dritter** - hier des Kindes- geschlossen werden, wobei sich in der Praxis die letzte Variante durchgesetzt hat.
- 637 Der **Vertrag zugunsten Dritter** konkretisiert den gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Kindes. Hierbei muss die vertragliche Begründung eines eigenen Forderungsrechts für das Kind deutlich zum Ausdruck kommen. Nach der Auslegungsregel des § 335 BGB hat im Zweifel auch der sorge- und obhutberechtigte Ehegatte als **Versprechensempfänger** das Recht und den Anspruch, Leistung an das Kind zu verlangen. Daher ist klar zu stellen, wem gegenüber die **Zwangsvollstreckungsunterwerfung** (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) erklärt wird und wer das Recht auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung hat (bei einem Vertrag zugunsten Dritter besitzt der begünstigte Dritte keinen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Ausfertigung, vgl. dazu § 51 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG). Ist der vertraglich vereinbarte Unterhalt geringer als der gesetzlich geschuldete, schränkt der Vertrag zugunsten Dritter den gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Kindes nicht ein (möglich bleibt beispielsweise die Vereinbarung einer Freistellungsverpflichtung hinsichtlich des überschließenden Betrages: vgl. BGH FamRZ 2009, 768). Da ein gesetzlicher und ein vertraglicher Unterhaltsanspruch nebeneinander bestehen, kann angesprochen werden, auf welche Schuld letztlich geleistet wird.

## 10. Unterhaltsverzicht

- 638 Auf Kindesunterhalt kann für die Vergangenheit, **nicht** dagegen **für die Zukunft**, auch nicht teilweise verzichtet werden (**§ 1614 BGB**). Das gilt nicht ausnahmslos. Vereinbaren die Eltern, dass eine Höherstufung nach der DT unterbleiben oder der geschuldete Unterhalt um bis zu einem Fünftel niedriger geleistet werden soll, ist dies kein Verstoß gegen § 1614 BGB (OLG Hamm, FamRZ 1981, 869; OLG Köln, FamRZ 1983, 750). Von einem unzulässigen Teilverzicht ist allerdings dann auszugehen, wenn die Sätze nach der DT um mehr als ein Drittel unterschritten werden (vgl. OLG Köln, FamRZ 1983, 750), wobei dies nicht als pauschale Dispositionsgrenze missverstanden werden darf. Über die Gefahren eines jeden, auch nur teilweisen Unterhaltsverzichts ist immer zu belehren.

Muster: Belehrung zum Unterhaltsverzicht

*Der Notar hat uns darüber belehrt, dass unseren Kinder unabhängig von den vorstehend getroffenen Vereinbarungen der volle gesetzliche Unterhalt zusteht und dass ein gänzlicher oder teilweiser Verzicht auf zukünftigen Unterhalt unzulässig ist (§ 1614 BGB).*

## 11. Freistellungsvereinbarung

- 639 Vom Unterhaltsverzicht zu unterscheiden sind vielfach verwendete Vereinbarungen der Eltern untereinander über die (finanzielle) Freistellung eines Elternteils durch den anderen. **Freistellungsvereinbarungen sind zulässig**, denn sie bedeuten lediglich, dass sich ein Elternteil verpflichtet, ganz oder teilweise den Kindesunterhalt ohne Ausgleich durch den anderen zu leisten. Das unterhaltsberechtigte **Kind ist hieran nicht gebunden**, sein gesetzlicher Unterhaltsanspruch bleibt unberührt. Die Freistellungsverpflichtung sollte ggfs. für den Fall auflösend bedingt gestaltet werden, dass das unterhaltsberechtigte Kind seinen Aufenthalt (Obhutswechsel) beim freistellenden Elternteil nimmt und/oder falls eine Abänderung der Sorgerechtsregelung erfolgt.

Muster: Freistellungsvereinbarung

- (\*) *Herr \*\*\* und Frau \*\* vereinbaren hiermit, dass Frau \*\*\* ihren geschiedenen/von ihr getrennt lebenden Ehemann auf die Dauer von \*\*\* Jahren nach Abschluss dieses Vertrages (bis zum \*\*\*) von der Leistung von Kindesunterhalt für den gemeinsamen Sohn \*\*\*, geboren am \*\*\* freistellt und freihält. (ggfs. Vereinbarung auflösender Bedingungen; Verknüpfung mit anderen Leistungen etc.)*
- (\*) *Wir sind uns darüber einig, dass diese Freistellungsvereinbarungen keine nachteilige Wirkung auf die Betreuung unseres Sohnes hat, insbesondere nicht zu einer erweiterten Erwerbstätigkeit der das Kind betreuenden Mutter führt und insgesamt mit dem Wohl des Kindes*

vereinbar ist.

## 12. Unterhalt des volljährigen Kindes

### a) Allgemeines

- 640 Volljährige Kinder werden durch das Gesetz (§ 1602 Abs. 1 BGB) unterteilt in
- volljährige unverheiratete Kinder in allgemeiner Schulausbildung, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei den Eltern oder einem Elternteil leben (im folgenden kurz „privilegierte Volljährige“ genannt),
  - volljährige unverheiratete Kinder in der Vorbereitung auf einen konkreten Beruf (Berufsausbildung) oder
  - volljährige unverheiratete Kinder, die eine Berufsausbildung nicht aufgenommen, abgebrochen oder abgeschlossen haben.

### b) Privilegierte Volljährige

- 641 **Privilegierte Volljährige** (§§ 1602 Abs. 1, 1603 Abs. 2 S. 2 BGB) sind minderjährigen Kindern unterhaltsrechtlich in einzelnen Belangen gleichgestellt. Ihnen gegenüber kann sich der Unterhaltsverpflichtete lediglich auf den kleinen (notwendigen) Selbstbehalt von derzeit 770,-- € bei Nichterwerbstätigkeit und 900,-- € bei Erwerbstätigkeit berufen. Ihnen gegenüber bestehen, wie gegenüber Minderjährigen, erhöhte Pflichten zur Ausschöpfung ihrer Arbeitskraft und der Unterhaltsanspruch ist rangprivilegiert (§ 1609 Nr. 1 BGB). Die **unterhaltspflichtigen Eltern haften anteilig**, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und haben beide den Unterhalt bar, nämlich als Geldrente zu leisten.

### 642 Beispiel: Anteilige Haftung der Eltern ggü. „privilegiertem volljährigen Kind“

*V, der unterhaltsrelevante bereinigte Erwerbseinkünfte in Höhe von monatlich 1.750,-- € bezieht, zahlte bislang für sein einziges Kind K, das bei der nicht mehr unterhaltsberechtigten M lebt, 17 Jahre alt ist und noch die allgemeinbildende Schule besucht, wegen Höhergruppierung um Stufe entsprechend der Stufe 3 der DT (Fassung 2011, Kindergeld bereits abgezogen): 377,-- € Zahlbetrag. M hat unterhaltsrelevante bereinigte Erwerbseinkünfte von 1.550,-- €. Am 1.6.2012 stellt V seine Unterhaltszahlungen ein, weil K volljährig geworden ist.*

#### Lösung:

*K ist bedürftig (§§ 1602 Abs. 1, 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB), V ist iHv. 800,-- € leistungsfähig (1.750,-- € ./ 950,-- € [notwendiger Eigenbedarf des Erwerbstätigen = Selbstbehalt]). M ist i.H.v. 600,-- € leistungsfähig (1.550,-- € ./ 950,-- € [notwendiger Eigenbedarf Erwerbstätiger = Selbstbehalt]). M und V sind beide ggü einem Volljährigen anteilig nach Leistungsfähigkeit barunterhaltspflichtig.*

**Bedarf** (vgl. Anm. 7 zur DT – Stand: 01.01.2011) = 4. Altersstufe der DT (ab 18). Unterhaltsbemessung = zusammengerechnete relevante Einkommen der

*Eltern = 3.300,- €. Tabellenbetrag ohne Höherstufung abzüglich gesamtes bedarfsminderndes Kindergeld (625,- € ./ 184,- € = 441,- € = ungedeckter Restbedarf [ Einkommensgruppe 6 der DT, keine Höherstufung]). Unterhaltslast der Eltern gem. § 1606 Abs. 3 BGB anteilig nach ihren Einkommen, also V = 800,- € (Verteilungsmasse) und M = 600,- € (Verteilungsmasse), zusammengerechnet 1.400,- €.*  
**Haftungsquote V:**  $(800,- \text{ € Verteilungsmasse} \times 100) : 1.400,- \text{ €} = 57,1\%$ .  
57,1 % von 441,- € = **252,- € (gerundet)**.  
**Haftungsquote M:**  $(600,- \text{ € Verteilungsmasse} \times 100) : 1.400,- \text{ €} = 42,9\%$ .  
42,9 % von 441,- € = **189,- € (gerundet)**.  
**Zusammenrechnung:** 252,- € + 189,- € + 184 € = 625,- €

Muster: Unterhaltsvereinbarung bei anteiliger Haftung der Eltern ggü. „privilegiertem volljährigen Kind“

- (1) *Wir, die Eltern unseres volljährigen Kindes \*\*\*, geboren am 30. Mai 1993, der noch die allgemeinbildende Schule besucht, vereinbaren hiermit, diesem einen monatlichen Unterhalt von 128 % - einhunderrachtundzwanzig vom Hundert- des Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 BGB iVm der sechsten Altersstufe nach der „Düsseldorfer Tabelle“ (Stand: 1.1.2011), also einen Tabellenbetrag in Höhe von 625,- € -in Worten sechshundertfünfundzwanzig Euro- und einen Zahlbetrag in Höhe von  
441,- €  
-in Worten: vierhunderteinundvierzig Euro- zu schulden.*  
*Von dem Zahlbetrag entfallen anteilig*  
*- 57,1 % (oder: € 252,- €) anteilig auf den Vater und*  
*- 42,9 % (oder: € 189,- €) anteilig auf die Mutter.*  
*Von einem eventuell darüber hinausgehenden Unterhaltsanspruch von \*\*\* stellt Herr \*\*\* Frau \*\*\* im Innenverhältnis frei.*
- (2) *Von einem eventuell darüber hinausgehenden Unterhaltsanspruch von \*\*\* stellt Herr \*\*\* Frau \*\*\* im Innenverhältnis frei. Der geschuldete Zahlbetrag ist monatlich im Voraus zum Ersten eines jeden Monats erstmals am \*\*\* 2012 auf ein noch zu benennendes Konto unseres Kindes \*\*\* zu zahlen (Gutschrift). Unser Kind \*\*\* erhält aus dieser Vereinbarung einen unmittelbaren Anspruch Leistung an sich verlangen zu können (§ 328 Abs. 1 BGB); Das Recht der \*\*\* den Unterhalt zur Leistung an das Kind fordern zu können, bleibt bestehen.*
- (3) *Zwischen uns besteht zudem Einigkeit darüber, dass Frau \*\*\* ihre Unterhaltsverpflichtung gegenüber \*\*\* in voller Höhe und solange dadurch erfüllt, als das Kind weiterhin in ihrem Haushalt lebt.*
- (4) *Das jeweilige staatliche Kindergeld (derzeit 184,- €), das noch von*

*Frau \*\*\*. bezogen wird, ist unserem Kind \*\*\* in voller Höhe in bar und zur Deckung seines Bedarfs zu überlassen. Es ist bei der Berechnung des nach Abs. (1) geschuldeten Zahlbetrages bereits bedarfsmindernd abgezogen.*

- (5) *Diese Vereinbarung endet (auflösende Bedingung), wenn unser Kind das 21. Lebensjahr vollendet hat (\*\*. \*\* 20\*\*) oder seine allgemeine Schulausbildung -aus welchem Grund auch immer- tatsächlich beendet oder nicht mehr im Haushalt seiner Mutter wohnt. Für den Fall des Bedingungseintritts verpflichten wir uns bereits heute, eine abgeänderte Vereinbarung zu treffen.  
(ggfs. Vollstreckungsunterwerfung zu Gunsten des Kindes nach § 328 BGB; Verzug; Rückstand; Abänderbarkeit; Auskunft usw.)*

643 Eine **Dynamisierung** (§ 1612a BGB) des Unterhalts volljähriger Kinder ist ausgeschlossen.

c) **Nicht privilegierte Volljährige**

644 Der Unterhaltsanspruch **nicht privilegierter volljähriger Kinder während der Ausbildung** umfasst nach § 1610 Abs. 2 BGB die Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf (z.B. Lehre, Studium, Studiengebühren usw.). Besonders streitbehaftet ist der Fortbestand der Unterhaltspflicht bei Abbruch der Erstausbildung und anschließender, neuer Ausbildung.

645 Der Unterhaltsanspruch **nicht privilegierter volljähriger Kinder außerhalb einer Ausbildung** (§ 1602 Abs. 1 BGB) kann nach Abschluss einer Berufsausbildung, nach Abbruch einer Ausbildung ohne besonderen Grund oder nach Schulabgang ohne Aufnahme einer weiteren Ausbildung und Aufnahme einer eigenen bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit entstehen. Die Eltern können sich gegenüber dem Unterhaltsverlangen des Kindes auf dessen umfassende Erwerbsobligie berufen.